**Westpfahl Spilker Wastl**
**Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

# Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich der Diözese Bozen-Brixen von 1964 bis 2023

– Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen und Empfehlungen –

**Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München**
**Rechtsanwalt Dr. Martin Pusch, LL.M., München**
**Rechtsanwältin Nata Gladstein, München**
**Rechtsanwalt Philipp Schenke, München**

**Mit Unterstützung der**
**Anwaltssozietät Kofler Baumgartner & Partner, Bruneck**

**20. Januar 2025**

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

## Inhaltsverzeichnis


A. EINLEITUNG ..... 1

I. Auftrag und Zielsetzungen ..... 1

II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse ..... 7

III. Begriffliche Klärung ..... 24

1. Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt ..... 24

2. Betroffene / Opfer ..... 25

3. Verdächtiger / Beschuldigter / Täter ..... 26

4. Unschuldsvermutung ..... 26

IV. Gang der Untersuchung ..... 28

1. Auswahl und Sichtung der einschlägigen Aktenbestände ..... 28

2. Befragungen von Zeitzeugen ..... 31

3. Stellungnahmemöglichkeit für die verantwortlich handelnden Personen ..... 34

4. Kooperation mit Südtiroler Rechtsanwälten ..... 36

B. BEWERTUNGSMAßSTÄBE ..... 38

I. Einige einführende Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert ..... 38

1. Einführende Bemerkungen zu den gesellschaftlichen Hintergründen betreffend den Umgang mit Sexualität im Allgemeinen in Südtirol und die diesbezügliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ..... 39

2. Die Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in Gesellschaft und Kirche in Südtirol in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Besonderen. ..... 46

3. Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext..... 52

4. Zwischenergebnis..... 59

II. Darstellung der strafrechtlichen Hintergründe und Entwicklungen ..... 62

1. Einige Grundzüge zur Entwicklung des Sexualstrafrechtes..... 62

2. Strafbarkeit des Missbrauchstäters ..... 67

3. Verfolgbarkeit des Straftatbestandes der sexuellen Gewalt..... 76

4. Anzeige- und Meldepflicht ..... 77

5. Strafbarkeitsrisiken der kirchlichen Leitungsverantwortlichen ..... 79

III. Zivilrechtliche Haftung des Täters, der Pfarreien und der Diözese ..... 83

1. Grundlagen von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen ..... 83

2. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Täter und Haftung des Dienstherrn ..... 85

3. Zur Verjährung der Schadensersatzansprüche ..... 96

IV. Darstellung der kirchen(straf)rechtlichen Hintergründe und Entwicklungen ..... 98

1. Einige wenige Grundzüge der kirchen-rechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger bis zum CIC/1917 ..... 99

2. Der CIC/1917, die Instruktion „Crimen sollicitationis“ und ergänzende Regelungen ..... 105

3. Der CIC/1983, das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ und weitere ergänzende Regelungen ..... 126

4. Ergänzende gesamtkirchliche Regelungen ..... 149

5. Die Leitlinien der italienischen Bischofskonferenz (CEI) ..... 150

V. Kirchliches Selbstverständnis und sexueller Missbrauch .... 158

1. Dokumente des II. Vatikanischen Konzils ..... 159

2. Päpstliche Dokumente ..... 163

3. Zwischenergebnis ..... 167

VI. Bisherige Befunde und bislang vorliegende Berichte ..... 168

1. Irland ..... 168

2. Deutschland ..... 170

3. Australien ..... 187

4. Frankreich ..... 192

5. Portugal ..... 195

6. Spanien ..... 198

7. Zwischenergebnis ..... 206

C. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN IM ALLGEMEINEN ..... 208

I. Tatsächliche Feststellungen ..... 208

1. Entwicklung des Bischöflichen Ordinariats seit der Errichtung der Diözese Bozen-Brixen 1964 ..... 208

2. Die mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Organe und Stellen der Diözese Bozen-Brixen ..... 211

3. Bewertung und Analyse der untersuchten Fälle ..... 227

II. Maßnahmen zur Vorbeugung von Missbrauchsfällen in der Diözese Bozen-Brixen ..... 245

1. Präventionsarbeit in der Diözese Bozen-Brixen ..... 245

2. Projekt „Mut zum Hinsehen“ ..... 249

III. Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen ..... 251

1. Allgemeines zur Sachbearbeitung bei Missbrauchs(verdachts)fällen ..... 252

2. Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern ..... 262

3. Reaktionen der kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber den Betroffenen ..... 269

4. Reaktionen der diözesanen Leitungs-verantwortlichen gegenüber den betroffenen Pfarreien ..... 274

5. Zwischenergebnis ..... 276

IV. Aktenführung und Archivierung in der Diözese Bozen-Brixen ..... 278

1. (Personal)Akten in der Diözese Bozen-Brixen ..... 278

2. Akten der Ombudsstelle ..... 281

3. Archivierung ..... 281

V. Systemische Ursachen für festgestellte Defizite ..... 283

1. Systemische Ursachen, die zu sexuellen Übergriffen durch Kleriker geführt oder diese zumindest begünstigt haben ..... 286

2. Systemische Ursachen für das Vertuschen von Klerikern verübter sexueller Übergriffe durch diözesane Leitungsverantwortliche ..... 292

3. Systemische Ursachen für das Vertuschen auf lokaler Ebene ..... 322

D. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IM HINBLICK AUF DAS HANDELN UND DIE VERANTWORTLICHKEIT DER DIÖZESANLEITUNG IM BESONDEREN ..... 327

I. Generelle Leitlinien der Berichterstatter ..... 327

1. Auswahlkriterien für die im Untersuchungsbericht darzustellenden Fälle ..... 329

2. Darstellung der Sachverhalte und insbesondere namentliche Nennung kirchlicher Leitungsverantwortlicher sowie des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Priester ..... 332

3. Bewertung des Handelns der Leitungs-verantwortlichen ..... 335

4. Keine Quantifizierung fehlerhaften und/oder unangemessenen Handelns ..... 337

II. Fälle mit festgestellten Fehlverhaltensweisen ..... 337

Fall 1 ..... 338

Fall 2 ..... 341

Fall 3 ..... 344

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Fall 4 ..... 347

Fall 5 ..... 347

Fall 6 ..... 371

Fall 7 ..... 372

Fall 8 ..... 376

Fall 9 ..... 379

Fall 10 ..... 383

Fall 11 ..... 384

Fall 12 ..... 386

Fall 13 ..... 388

Fall 14 ..... 397

Fall 15 ..... 398

Fall 16 ..... 410

Fall 17 ..... 421

Fall 18 ..... 429

Fall 19 ..... 434

Fall 20 ..... 435

Fall 21 ..... 438

Fall 22 ..... 442

Fall 23 ..... 445

Fall 24 ..... 446

Gesamtbewertung der Berichterstatter ..... 450

III. Bewertung des Handelns der Diözesanleitung ..... 460

1. Einleitende Bemerkungen zur Zuständigkeit und Verantwortungszuweisung ..... 460

2. Bischof Joseph Gargitter (1964 - 1986) ..... 462

3. Bischof Wilhelm Egger (1986 - 2008)..... 476

4. Bischof Karl Golser (2008 - 2011)..... 492

5. Bischof Ivo Muser (2011 - heute) ..... 494

6. Generalvikar Johannes Untergasser (1964 - 1971)..... 525

7. Generalvikar Josef Michaeler (1971 - 1996)..... 531

8. Generalvikar Josef Matzneller (1996 - 2016)..... 553

9. Generalvikar Eugen Runggaldier (2016 – heute) ..... 570

10. Caritas Diözese Bozen-Brixen ..... 589

E. EMPFEHLUNGEN..... 591

I. Stärkung der Belange der Betroffenen ..... 593

1. Schaffung eines Betroffenen(bei)rates..... 593

2. Anerkennungsleistungen ..... 595

3. Verstetigung des Kontakts mit Missbrauchsbetroffenen ..... 597

4. Niederschwellige Interessenvertretung für Missbrauchsbetroffene ..... 598

5. Erinnerungskultur ..... 599

6. Akteneinsichtsrecht ..... 600

II. Administratives ..... 601

1. Unabhänge/r Interventionsbeauftragte/r ..... 601

2. Schaffung eines umfassenden diözesanen Regelwerks betreffend die Vorgehensweise bei Hinweisen auf Missbrauchsfälle ..... 604

3. Aktenführung ..... 606

4. Regelmäßige Evaluierung und Peer Review ..... 608

5. Etablierung eines klaren und eindeutigen Sanktionssystems ..... 609

III. Umgang mit den Tätern ..... 610

IV. Sonstiges, insbesondere gesamtkirchliche Aspekte ..... 613

1. Begleitung von Pfarreien und anderen betroffenen kirchlichen Institutionen ..... 613

2. Schulungen kirchlicher Mitarbeitender und vor allem Verantwortungsträger im Haupt- und Ehrenamt ..... 614

3. Etablierung einer nachhaltigen Fehlerkultur ..... 615

4. Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen ..... 616

5. Amtszeitbegrenzung ..... 616

6. Kritische Überprüfung des priesterlichen Selbstbildes und der priesterlichen Ausbildung ..... 618

7. Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern ..... 619

8. Stellung der Geschädigten im (kirchlichen) Strafverfahren ..... 620

9. Gerichtsverfassung, insbesondere Professionalisierung der Gerichte ..... 621

10. Rechtsprechungspublikation ..... 623

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

## A.

## Einleitung

„Es habe nicht ‚weiß Gott welche Übergriffe gegeben!?' Was um Himmels Willen sind, ‚weiß Gott welche Übergriffe?' für Sie, Herr Generalvikar? Wo, bitte, ziehen Sie da die Grenze? […] Verehrter Herr Generalvikar, ich bin einfach nur baff!! Ja, sehen Sie es denn wirklich so, dass vor 20 bzw. 40 Jahren es nicht beanstandenswert war, wenn ein erwachsener Mann – ein Priester zumal! – sich an kleinen Mädchen vergriff?! Meine Eltern, ganz einfache Leute, haben das damals schon sofort begriffen. Und für jeden Menschen mit einem Mindestmaß an Anstand und Sensibilität war das schon immer klar, dazu bedarf es keiner besonderen psychologischen Kenntnisse! Nur: Der Bischof war es, der meinte, es gehe ihn nichts an. […]"

Reaktion einer Betroffenen auf ein Interview des Generalvikars Josef Matzneller, in dem er darauf verwies, dass es „weiß Gott welche Übergriffe" gegeben habe.

## I.

## Auftrag und Zielsetzungen

Auf dieser ebenso klaren wie unmissverständlichen Grundlage sind zu Auftrag und Zielsetzung betreffend den vorliegenden Bericht einführend zunächst folgende Worte veranlasst:

## Hintergrund/Zielsetzungen

Der vorliegende Bericht stellt die erste gänzlich unabhängige Untersuchung im Rahmen des Projekts der Diözese Bozen-Brixen unter dem Titel „Mut zum Hinsehen“ dar. Nachdem zwei in diesem Zusammenhang bereits zuvor geplante Projekte gescheitert sind, ist es verschiedensten Protagonisten auf Seiten der Diözese Bozen-Brixen zu verdanken, dass nunmehr dieser erste Schritt in der Form einer gänzlich unabhängigen Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener durch Priester im Bereich der Diözese Bozen-Brixen vorgelegt werden kann. Dies setzte „Mut zum Handeln“ voraus. Denn, soweit ersichtlich, ist dies im Bereich der Italienischen Bischofskonferenz das bislang einzige Projekt zur gänzlich unabhängigen Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Damit hat sich die Diözese Bozen-Brixen unter Leitung ihres Bischofs Ivo Muser und ihres Generalvikars Eugen Runggaldier endgültig auf den Weg gemacht, den bereits im Jahr 2010 beschrittenen Pfad hin zu einer umfassenden Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs mit Nachdruck zu beschreiten („Mut zum Handeln“).

Der erste Teil dieses Projekts, nämlich die unabhängige Aufklärung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Priester im Bereich der Diözese Bozen-Brixen, erreicht mit der Vorlage dieses Berichts das Ziel dieser Etappe. Die weiteren Teilprojekte, Aufarbeitung sowie Optimierung der bereits vorhandenen Präventionssysteme, werden sich anschließen und auf der Grundlage der vorliegend dokumentierten (Aufklärungs-)Ergebnisse fortgeführt werden.

Welche Zielsetzungen wurden mit dieser ersten Phase der Aufklärung verfolgt?

Zunächst wird damit der mehr als berechtigte und allzu lange unbeachtet gebliebene Anspruch der Betroffenen darauf, die Wahrheit zu erfahren, soweit irgend möglich, erfüllt („Mut zur Wahrheit“).

Darüber hinaus stellt dieser Bericht auch in Teilen bereits einen ersten Schritt der Aufarbeitung dar, da mit ihm Ergebnisse, Fragen und Empfehlungen im Hinblick auf den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit, aber insbesondere auch für die Zukunft, dokumentiert werden. Letztendlich ist er damit eine der wesentlichen Grundlagen für die Königsdisziplin, nämlich die Optimierung des bereits existierenden und mit Blick auf Italien nach Kenntnis der Berichterstatter als Initialzündung zu qualifizierenden Präventionssystems („Mut zum Verstehen“).

Zu guter Letzt wird er hoffentlich auch die Basis für das Bekennen der Schuld, die Reue und die Buße sein („Mut zum Schuldbekenntnis“).

**Auftrag**

In Verfolgung der soeben geschilderten Zielsetzungen wurden die Berichterstatter mit der unabhängigen Aufklärung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Priester im Bereich der Diözese Bozen-Brixen beauftragt. In zeitlicher Hinsicht bezieht sich dieser Auftrag auf die Jahre 1964 bis 2023. Das Jahr 1964 wurde gewählt, da die Diözese Bozen-Brixen zu diesem Zeitpunkt durch eine Neu-Organisation verschiedener Diözesen entstanden ist. Die Festlegung des Endes des Untersuchungszeitraums auf das Jahr 2023 beruht darauf, dass der konkrete Auftrag im November 2023 erteilt wurde und, bei allem Willen zur Aktualität, die Begrenzung des Untersuchungszeitraums auf das Jahr 2023 aufgrund der umfassend

durchzuführenden Untersuchungshandlungen gerade noch vertret- beziehungsweise erfüllbar war.

Im Übrigen gestalten sich die wesentlichen Rahmenbedingungen des Untersuchungsauftrags wie folgt:

**Generelle methodische Festlegungen**

Entsprechend dem diesbezüglichen Wunsch der Berichterstatter wurde auch seitens der Diözese Bozen-Brixen besonderer Wert darauf gelegt, dass die Untersuchungen durch die Berichterstatter gänzlich unabhängig durchgeführt werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Diözese Bozen-Brixen und den Berichterstattern sehen in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass

- die Veröffentlichung des vorliegenden Untersuchungsberichts ausschließlich durch die Berichterstatter erfolgt und auf Seiten der Diözese vor der Veröffentlichung des Berichts niemand konkrete Informationen zu dessen Inhalt erhält; namentlich gilt dies im Hinblick auf die denkbaren verantwortlichen und hochrangigen Repräsentanten der Diözese, insbesondere den Bischof sowie den Generalvikar.

- die Berichterstatter jederzeit und von jedem innerhalb der Diözese, soweit irgend möglich, ergänzende Informationen sowie die Zugänge zu Aktenbeständen und/oder Zeitzeugen erhalten werden.

- um sicherzustellen, dass sich die Berichterstatter ein möglichst umfassendes und unabhängiges Bild betreffend den Untersuchungsgegenstand machen können und im Wege eines öffentlichen Aufrufs

Zeitzeugen und insbesondere Betroffenen die Gelegenheit gegeben wird, sich unmittelbar an die Berichterstatter in ihrer Funktion als unabhängige Untersuchungsführer zu wenden.

- die gesamte interne Kommunikation in diesem Aufklärungsprojekt ausschließlich über die aufseiten der Diözese eingerichtete Steuerungsgruppe erfolgt; ausschließlich administrative Fragestellungen, wie beispielsweise die Regelung der Kostensituation, sind von dieser Regelung ausgenommen.

- der im Rahmen der Prüfung von Verantwortlichkeiten (hierzu sogleich) anzulegende Prüfungsmaßstab von vornherein nicht auf eine bloße rechtliche Prüfung beschränkt wird, sondern vielmehr auch die Frage der Angemessenheit der Entscheidungen der Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs geprüft und beurteilt werden muss; als Bewertungsmaßstab in diesem Zusammenhang wurde das kirchliche Selbstverständnis betreffend den Schutz der Schwachen in dieser Gesellschaft, und hier insbesondere der Kinder, herangezogen.

**Zu klärende Fragen**

In thematischer Hinsicht waren von den Berichterstattern die folgenden drei Themenfelder beziehungsweise Fragen zu untersuchen:

## Systemische Defizite

Unter Berücksichtigung der zahlreichen, seitens der Berichterstatter bereits durchgeführten oder begleiteten Untersuchungen zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche, aber insbesondere auch aufgrund der Analyse der Legion der bislang weltweit vorliegenden Berichte, Studien und Gutachten, steht fest, dass sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche durch eine Vielzahl entsprechender systemischer Defizite, wenn nicht sogar ermöglicht, so jedenfalls aber begünstigt wurde/wird. Demzufolge war es auch Gegenstand des Auftrags der Berichterstatter, zunächst derartige systemische Defizite im Bereich der Diözese Bozen-Brixen zu benennen und, hierauf aufbauend, auch entsprechende Empfehlungen zur Vermeidung derartiger systemischer Defizite zu geben.

## Verantwortlichkeiten

Soweit anhand der zur Verfügung stehenden Informationsquellen überhaupt noch möglich, war seitens der Berichterstatter zu klären, ob und inwieweit höchstrangige Verantwortliche der Diözese Bozen-Brixen im Prüfungszeitraum Fehler im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs gemacht, oder diese Missbrauchshandlungen gar vertuscht haben. Dabei war und ist es von vornherein nicht das Bestreben der Berichterstatter, zu einer Skandalisierung etwaiger Fälle sexuellen Missbrauchs beizutragen oder Verantwortliche an den Pranger zu stellen. Es geht ausschließlich darum, anhand der festgestellten Fakten Verantwortlichkeiten klar zu benennen, um hieraus die notwendigen Schlüsse für ein zukünftig optimiertes Verhalten zu ziehen. Darüber hinaus dient die Nennung von Verantwortlichkeiten auch dem dahingehenden Aufklärungsinteresse der Betroffenen, ob und in welchem Ausmaß Menschen im Verantwortungsbereich der Diözese Bozen-Brixen Leid und Unrecht erfahren mussten.

### Namentliche Nennung Verantwortlicher

Aus verschiedensten, im Rahmen des vorliegenden Berichts ausführlich dargelegten Gründen werden jedoch ausschließlich die jeweiligen Ortsordinarien, das heißt der jeweilige Bischof und Generalvikar, als Verantwortliche persönlich genannt. Soweit unterhalb dieser Hierarchiestufe konkrete Vorwürfe gemacht werden müssen, werden diese im Rahmen eines sogenannten „Management-Letters" Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier mitgeteilt, um diese in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies ist jedoch lediglich mit Blick auf zwei Funktionsträger erforderlich.

### Empfehlungen

Auftrag der Berichterstatter war es schließlich, auf der Grundlage der von ihnen gewonnenen Erkenntnisse Empfehlungen im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu geben. Dabei versteht es sich von selbst, dass ein Großteil dieser Empfehlungen spiegelbildlich mit den zuvor bereits angesprochenen systemischen Defiziten korrespondieren.

## II.
## Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Um ein besseres und vor allem auch von vornherein problemorientiertes Lesen des nachfolgenden Berichts zu ermöglichen, werden bereits an dieser Stelle zusammenfassend die wesentlichen Ergebnisse in einer sehr komprimierten Form dargestellt. Daher ist der Hinweis geboten, dass selbstverständlich nur die zusammenhängende Lektüre des Gesamtberichts es dem

Leser beziehungsweise der Leserin ermöglicht, sich letztendlich ein abschließendes Urteil im Hinblick auf die tatsächlichen und bewertenden Ausführungen der Berichterstatter zu bilden.

Dies vorausgeschickt, sind, ausgehend von der vorstehend beschriebenen Dreiteilung der zu untersuchenden Themenkreise beziehungsweise Fragen, die folgenden zusammenfassenden Anmerkungen veranlasst:

**Systemische Defizite**

- Soweit ersichtlich, haben sämtliche bislang vorliegende Untersuchungen zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche einen klaren Befund ergeben. Zwar verübten die jeweiligen Missbrauchstaten naturgemäß einzelne Priester; dabei handle es sich jedoch um bedauernswerte Einzelfälle, so die ersten Einlassungen von kirchlicher Seite. Allein die schiere Menge der Taten wirft jedoch die Frage auf, welche systemischen Defizite für all diese Fälle sexuellen Missbrauchs verantwortlich waren und sind. Die zahlreichen bereits vorliegenden Gutachten, Studien und Berichte zeigen hier eindeutig erkannte und umfangreich beschriebene systemische Defizite auf. Es handelt sich eben nicht nur um Einzelfälle, die das System unberührt lassen.

- Der vorliegende Bericht gibt daher eine Übersicht zu einer Vielzahl der weiteren bereits vorliegenden Untersuchungen und hier namentlich den dort nahezu unisono festgestellten systemischen Defiziten, die sexuellen Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche, wenn nicht ermöglicht, so doch begünstigt haben (S. 168).

- Die Berichterstatter kommen insoweit auch mit Blickrichtung auf den Bereich der Diözese Bozen-Brixen grundsätzlich zu keinen gänzlich neuen Erkenntnissen. Die systemischen Defizite sind auch hier ganz überwiegend dieselben, wie wohl europa- oder sogar weltweit in der katholischen Kirche. Um hier nur einige Schlagworte zu nennen:

  - unreife Sexualität und fehlende Strategien zum Umgang mit der eigenen Sexualität (S. 287)

  - Überforderung von Priestern und damit einhergehende Vereinsamung (S. 290)

  - Tabuisierung und negative Konnotation der Sexualität per se in der kirchlichen Lehre und daraus resultierende Sprach- und Hilflosigkeit der eigentlich zur Beseitigung dieser Missstände berufenen Verantwortlichen (S. 292)

  - Klerikalismus und männerbündische Systeme (S. 298)

  - Angst vor einem Skandal und einer Befleckung der Kirche sowie damit einhergehendes Ausblenden der unsagbar traurigen Tatfolgen für die Missbrauchsbetroffenen (S. 306)

  - mangelnde Fehlerkultur (S. 318)

  - Laien-Klerikalismus (S. 323)

  - beschränkte Perspektive der Gläubigen vor Ort (S. 325)

- Lediglich auf zwei Gesichtspunkte soll bereits in dieser Zusammenfassung der Ergebnisse etwas näher eingegangen werden:

  - Ein generelles Problem innerhalb von Organisationen stellt häufig die fehlende oder jedenfalls mangelhafte Fehlerkultur dar. Gerade auch im Bereich der Diözese Bozen-Brixen konnten die Berichterstatter feststellen, dass dies eine der maßgeblichen Ursachen für den, jedenfalls bis zum Jahr 2010, gänzlich unzulänglichen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs bildet. Um es zu erläutern: Wer beispielsweise über Jahrzehnte hinweg den durch einen Priester begangenen sexuellen Missbrauch nicht adäquat behandelt und sanktioniert, wird nach der Erfahrung der Berichterstatter über kurz oder lang oftmals zum Komplizen des Täters. Denn, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt sein eigenes Fehlverhalten erkennt, wäre das spätestens dann erforderliche konsequente Handeln aus seiner Sicht natürlich auch mit der Offenlegung seines eigenen Versagens in der Vergangenheit verbunden. Besteht aber nun, wie auch in der Diözese Bozen-Brixen, jedenfalls bis zum Jahr 2010 eine Fehlerkultur, die insbesondere bei höchstrangigen Leitungsverantwortlichen das persönliche Fehlen ausschließt, so wird der unhaltbare Zustand des weiteren Agierens eines sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Priesters geradezu systemimmanent provoziert und gefördert. Umso mehr stellt es einen der positiven Aspekte des vorliegenden Berichts dar, dass die aktuell Verantwortlichen, wie später noch eingehend zu zeigen sein wird, in den Gesprächen mit den Berichterstattern von ihnen begangene Fehler nicht nur offen eingeräumt, sondern auch nachvollziehbar bekundet haben, ihr zukünftiges Handeln an dem eingeräumten Fehler auszurichten und damit zu verbessern.

- Ein offenkundig noch nicht hinreichend erkanntes systemisches Defizit besteht zudem darin, dass auf der lokalen Ebene, mithin der jeweiligen Pfarrei, in vielen Fällen die Betroffenen – teilweise sogar in Kenntnis der erfolgten Missbrauchstaten – sowie diejenigen, die sich mit diesem Zustand nicht abfinden wollten, in ihrer Pfarrgemeinde ausgegrenzt wurden. Die Berichterstatter mussten feststellen, dass es in diesem Zusammenhang auch heute noch in hohem Grade sogenannte „irritierte Systeme" auf Ebene der Pfarreien gibt. Dem kann in einem ersten Schritt nur durch die längst überfällige Aufklärung und Aufarbeitung all der zugrundeliegenden Sachverhalte begegnet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse müssen aber auch dazu führen, ein Hilfsangebot zu entwickeln, das die Pfarrgemeinden, die „irritierten Systeme", in die Lage versetzt, die bestehenden tiefen Gräben zu beseitigen. Die Berichterstatter gehen aufgrund ihrer Erfahrungen davon aus, dass es aus Sicht der hierzu berufenen Diözesanleitung externer fachlicher und praktischer Beratung bedarf.

**Vorbemerkung zum Themenkomplex „Verantwortlichkeiten": einige „statistische" Zahlen**

Nach Sichtung der Akten sowie der Befragung verschiedenster Zeitzeugen und Betroffener können die Berichterstatter aus „statistischer" Sicht folgende Angaben machen:

- Zunächst ist festzuhalten, dass sämtliche sich anschließende Angaben zu Zahlen betreffend beispielsweise Betroffene, Beschuldigte, Täter etc. begrenzt aussagekräftig sind. Dies beruht darauf, dass die Berichterstatter nicht nur aufgrund der von ihnen selbst in diversen

Missbrauchsuntersuchungen gemachten Erfahrungen, sondern insbesondere auch nach Auswertung zahlreicher sonstiger Berichte die Erkenntnis gewonnen haben, dass sämtliche mitgeteilte Zahlen nur ein Mindestmaß des schrecklichen Geschehens beschreiben können. Mit anderen Worten: Beschrieben werden kann nur das sogenannte „Hellfeld“, das diejenigen Fälle und Sachverhalte betrifft, die sich aus Akten und sonstigen Informationsquellen ergeben haben. Die Erfahrung in diesem Bereich lehrt, dass es jedoch darüber hinaus ein sogenanntes „Dunkelfeld“ zahlreicher, auf diesem Wege von vornherein nicht zutage getretener Fälle gibt. Dies bedeutet, dass auch nur annäherungsweise realistische Zahlen ausschließlich im Rahmen sehr aufwendiger und ebenfalls noch nicht abschließende Ergebnisse erbringender Dunkelfeldstudien möglich wären. Mit Blickrichtung auf die Aufklärung in Deutschland kann an dieser Stelle nur festgehalten werden, dass eine derartige Dunkelfeldstudie bis zum heutigen Tage nicht vorliegt. Gleichwohl kann mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, dass eine derartige Untersuchung eine bei weitem, wohl sogar exorbitant, höhere Zahl an tatsächlichen Fällen des sexuellen Missbrauchs und entsprechender Verantwortlichkeiten zu Tage fördern könnte. Demgegenüber, wie beispielsweise bereits in Frankreich geschehen, allzu abstrakte Schätzungen beziehungsweise Hochrechnungen vorzunehmen, erscheint nicht sinnvoll; dies deshalb, weil damit den notorischen Kritikern von Untersuchungen im Bereich sexuellen Missbrauchs Tür und Tor geöffnet würden, um generell die Aufklärung und Aufarbeitung in diesem Bereich zu diskreditieren. Die einzig sinnvolle Möglichkeit bestünde in der höchst anspruchsvollen und damit ebenso aufwendigen Erstellung einer belastbaren Dunkelfeldstudie. Aber die Frage bleibt: Ist nicht jeder Fall sexuellen Missbrauchs einer zuviel?

- Vor diesem Hintergrund enthält die vorliegende Darstellung 24 Fälle sexuellen Missbrauchs durch Priester, in denen Verantwortliche nach Auffassung der Berichterstatter – teilweise sogar über mehrere Jahre und Taten hinweg – fehlerhaft oder zumindest unangemessen gehandelt haben.

  Insgesamt gehen die Berichterstatter von überwiegend wahrscheinlichen oder nachgewiesenen 59 Betroffenen im Untersuchungszeitraum aus. Hinzu kommen mit Blickrichtung auf die Betroffenen, jedenfalls basierend auf der geprüften Dokumentenlage sowie der Angaben von Zeitzeugen und Betroffenen, 16 ungeklärte Fälle.

- Insgesamt ergaben sich basierend auf den gesichteten Unterlagen 67 Hinweise auf Sachverhalte mit möglichen sexuellen Übergriffen. Dabei nahm die Zahl der Sachverhalte, jedenfalls soweit ein Zeitpunkt der (mutmaßlichen) Tat feststellbar war, seit dem Beginn der 1990er Jahre stark ab. Festzuhalten ist jedoch auch, dass ein Großteil dieser Sachverhalte (43 %) der Diözesanleitung bereits vor dem Jahr 2010 bekannt war und die insbesondere vor dem Jahr 2010, aber teilweise auch heute noch oftmals propagierte „Einzeltäter-“ beziehungsweise „Schwarze-Schafe“-Theorie zu keiner Zeit Substanz hatte.

- Das aus Sicht der Berichterstatter aufgrund ihrer bislang primär in Deutschland durchgeführten Untersuchungen überraschendste Ergebnis bestand darin, dass über 68 % der Betroffenen weiblich waren, während „nur“ 24 % der Betroffenen eindeutig dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden konnten. Dies ist sowohl aus deutscher Sicht, wo die Zahl der männlichen Betroffenen bei weitem überwog, als auch insbesondere auch aus Südtiroler und, wie zu vermuten ist,

auch italienischer Sicht von besonderem Interesse. Die Berichterstatter können jedoch lediglich diesen tatsächlichen statischen Befund mitteilen; die wissenschaftliche Bewertung dieses eklatanten Unterschieds muss den jeweils hierzu berufenen Fachleuten vorbehalten bleiben.

- Hinsichtlich der beschuldigten Kleriker gehen die Berichterstatter von 29 Beschuldigten aus, bei denen die erhobenen Vorwürfe entweder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit oder nachweisbar zutreffen. Hinsichtlich zwölf weiterer Kleriker konnten die erhobenen Vorwürfe nicht mit der notwendigen Sicherheit beurteilt werden.

**Verantwortlichkeiten, insbesondere namentliche Nennung persönlich Verantwortlicher**

Die diesbezüglichen Feststellungen der Berichterstatter sind in zeitlicher, aber auch persönlicher Hinsicht zu bewerten. Die durchaus noch üblichen Einlassungen einiger weniger Aufklärungsgegner des Inhalts, dass man früheres Verhalten am Zeitgeist zu messen habe, vermögen die Berichterstatter nicht zu überzeugen. Sexueller Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen war seit jeher, ist und wird immer ein gegen jegliches menschliche und moralische Verständnis verstoßendes Vergehen beziehungsweise Verbrechen sein. An das eingangs wiedergegebene Zitat zur Aussage einer Betroffenen sei erinnert.

Im Einzelnen:

- Voranzustellen ist sämtlichen weiteren zusammenfassenden Ausführungen zum Fehlverhalten der Leitungsverantwortlichen die seitens der Berichterstatter auch im Zuge ihrer weiteren in Deutschland

durchgeführten Untersuchungen gewonnene Erkenntnis, dass jedenfalls ab 2010 eine zumindest betroffenenorientierte Umkehr im Bereich der kirchlichen Verantwortungsträger stattgefunden hat. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt, nach Wahrnehmung der Berichterstatter, aus welchen Motiven nun auch immer, jedenfalls im Bereich der deutschsprachigen katholischen Kirche, ein Umdenken im Hinblick auf die Bewertung des Umgangs mit sexuellem Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen zu konstatieren ist. Eine erstmalige, jedenfalls aber größere Bereitschaft, eigene Fehlleistungen einzugestehen, war ab diesem Zeitpunkt auf Ebene der Leitungsverantwortlichen festzustellen, wenn auch – vorsichtig ausgedrückt – beileibe nicht bei allen. Dies alles gilt auch für die Diözese Bozen-Brixen. Spätestens ab 2010 können erste aufrichtige Bemühungen erkannt werden, den, um es klar und deutlich zu benennen, „Missbrauchsskandal“ aufzuklären und vor allem auch für Betroffene helfend da zu sein. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt auch für Bischof Ivo Muser und den ab 2018 amtierenden Generalvikar Eugen Runggaldier. Mit Blickrichtung auf diese beiden Personen ist seit ihrem jeweiligen Amtsantritt ein ehrliches Bemühen um eine bessere und auf Optimierung ausgerichtete Vorgehensweise gegenüber Betroffenen festzustellen. Auch deren Vorgehen gegenüber beschuldigten und/oder überführten Priestern war nach der Einschätzung der Berichterstatter vom ehrlichen Bemühen und Ringen um ein adäquates Verhalten in dieser schwierigen Situation geprägt. Nach den hohen Anforderungen, die die Berichterstatter in diesem Zusammenhang ihrer Bewertung des jeweiligen (Fehl-)Verhaltens zugrunde legen, waren jedoch auch weiterhin Fehler zu konstatieren. Allerdings sind insoweit nach den bisherigen Feststellungen infolge dieser Fehler bei der Behandlung von Missbrauchsfällen keine weiteren Betroffenen zu beklagen. Hinzu kommt die Einschätzung der

Berichterstatter, dass beide, Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier, seit Beginn ihrer Amtszeit stets und ehrlich bemüht waren, den Belangen der Betroffenen, dem Schutz weiterer denkbarer Betroffener und einer umfassenden Aufklärung bestmöglich gerecht zu werden. Dies wird insbesondere auch dadurch belegt, dass Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier im Rahmen der Konfrontationen eigene Fehler in dem nachfolgend beschriebenen Umfang ohne Wenn und Aber eingeräumt haben. Dies ist die Fehlerkultur, die man sich auch zukünftig wünschen sollte, da nur auf diesem Wege eine fortlaufende Optimierung des Präventionssystems und damit die Vermeidung zukünftiger Betroffener erreicht werden können.

- Die Berichterstatter gehen, wie bereits mehrfach geschildert, auf der Grundlage sämtlicher bislang von ihnen durchgeführter Untersuchungen sowie der Auswertung zahlreicher Studien und Gutachten davon aus, dass im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz, Südtirol) bis zum Jahr 2010 Leitungsverantwortliche auf der jeweiligen Diözesanebene ganz überwiegend das Leid der Betroffenen sexuellen Missbrauchs nicht wahrgenommen haben, geschweige denn auf diese in der gebotenen Form empathisch zugegangen sind. Dieser Befund gilt für die Berichterstatter nach ihrer nunmehr über ein Jahrzehnt andauernden Tätigkeit als Gutachter/Berichterstatter im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche weltweit. Gezwungenermaßen mussten jedoch beispielsweise die Verantwortlichen in Irland und den USA aufgrund des dortigen massiven öffentlichen Drucks bereits früher erkennen, dass die bis zum jeweiligen Zeitpunkt geübte Praxis der Ignoranz gegenüber den Betroffenen und des unbedingten Schutzes der Kirche nicht zu halten war, und sie daher ihr Verhalten ändern mussten. Dieser Befund

zeigt mit aller Deutlichkeit, dass es sich bei der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs – im deutschsprachigen Raum bis 2010 – in der Vergangenheit um ein in hohem Maße systemisches Gesamtversagen handelte. Die Suche nach dem einen Gerechten fällt schwer. Es mag derartige Lichtgestalten geben. Allein, sie bilden die Ausnahme.

Hieraus nun aber den Schluss zu ziehen, dass die – im deutschsprachigen Raum bis 2010 – vollständig versagenden Verantwortungsträger gleichsam ein Opfer des Systems wurden, wäre zu kurz gedacht. Es mag sein, dass sie in diesem System für sich keine Möglichkeit erblickt haben, das Naheliegende und einzig Richtige, das kompromisslose Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch und die Hinwendung zu den Betroffenen, zu tun und vor allem auch fortlaufend zu forcieren. Mit dieser Entschuldigung aber können sie kein Gehör finden. Sie berufen sich auf zwei Bücher, die das Gegenteil von ihnen verlangt hätten. Hierin liegt die nicht zu relativierende Schuld der Verantwortlichen bis zum Jahr 2010. Sie hatten – wie die wenigen Beispiele der Gerechten zeigen – sehr wohl die Möglichkeit gehabt, richtig zu handeln und im System zumindest die richtigen und kritischen Fragen zu stellen. Nur sie haben es nicht getan.

Was somit bleibt, ist die Feststellung eines nicht nur, aber insbesondere systemischen, vor allem aber auch persönlichen Versagens.

- Positiv hervorzuheben ist neben Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier auch Bischof Karl Golser, der nach den seitens der Berichterstatter gewonnenen Erkenntnissen klar und deutlich gegen sexuellen Missbrauch eintrat und insbesondere auch die Ombudsstelle, ein gänzliches Novum in Italien, einrichtete. Lediglich in zwei

Fällen hätte es Ansatzpunkte gegeben, über einen Fehler von Bischof Karl Golser nachzudenken. Allerdings war eine Verantwortungszuweisung in diesen, zumal lediglich geringfügigen Sachverhalten, aus Sicht der Berichterstatter von vornherein nicht möglich, da Bischof Karl Golser zu diesem Zeitpunkt, soweit ersichtlich, bereits schwer erkrankt war.

- Anders hingegen ist das Verhalten der im Berichtszeitraum tätigen Generalvikare und Bischöfe vor 2010 zu bewerten. Nach Auffassung der Berichterstatter sind in diesem Zusammenhang insbesondere Bischof Wilhelm Egger sowie die Generalvikare Josef Michaeler und Josef Matzneller zu nennen. Hinsichtlich der Einzelheiten muss aufgrund der Vielzahl der zu bewertenden Einzelsachverhalte auf die ausführliche Darstellung der jeweiligen persönlichen Verantwortlichkeit zu Bischof Wilhelm Egger (S. 476), Generalvikar Josef Michaeler (S. 531) und Generalvikar Josef Matzneller (S. 553) verwiesen werden. An dieser Stelle festzuhalten ist lediglich noch, dass Generalvikar Josef Matzneller in den letzten Jahren vor seinem Tod (2022), soweit sich dies anhand der gesichteten Akten nachvollziehen lässt, sein Fehlverhalten zunehmend eingesehen und sich mit dieser Erkenntnis kritisch auseinandergesetzt hat. So war er zuletzt auch bereit, sich mit einem von ihm nicht ansatzweise adäquat behandelten Betroffenen zum Zwecke der Erörterung eigenen Fehlverhaltens auszusprechen. Jedoch kam dieses persönliche Treffen wohl zum Leidwesen beider, also das Generalvikars, aber insbesondere auch des Betroffenen, nicht mehr zustande, da Generalvikar Josef Matzneller ein paar Tage zuvor verstarb.

- Gerade dieser letztgenannte Vorgang, aber auch die Gespräche mit den heute noch lebenden Verantwortlichen geben aus Sicht der

Berichterstatter Anlass für die grundsätzliche Einschätzung, dass der offene, transparente und jederzeit gesprächsbereite Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs bei Leibe nicht jedes Leid lindern, aber jedenfalls auf beiden Seiten die Möglichkeit eröffnen kann, die eigene Schuld auf der Ebene der Verantwortlichen ertragbar zu machen und das Leid der Betroffenen, soweit diese dies wünschen, zu mildern.

- Abschließend soll im Rahmen dieser einführenden und zusammenfassenden Darstellung auch ausdrücklich auf einen Sachverhalt hingewiesen werden, der aus Sicht der Berichterstatter geradezu phänotypisch den in jedweder Hinsicht missglückten Umgang der Verantwortlichen der Diözese Bozen-Brixen mit Fällen sexuellen Missbrauchs bis zum Jahr 2010 beschreibt. Es handelt sich um den Fall 5 (S. 347).

  Der in diesem Sachverhalt, erstmals in den 1960er Jahren auffällig gewordene Priester wurde erst im Jahr 2010 durch Bischof Karl Golser seines Amtes enthoben. Die nahezu 50 Jahre seines mehr oder weniger unbehelligten und unheilvollen Wirkens sowie der nachgerade hilflose Umgang der Verantwortlichen mit diesem Missbrauchsverdächtigen beziehungsweise Täter entlarvt aus Sicht der Berichterstatter sämtliche Facetten des systemischen Totalversagens der Kirche. Dies natürlich primär mit Blickrichtung auf die insoweit handelnden Verantwortlichen, die diesen Priester über Jahrzehnte hinweg trotz feststehender Übergriffshandlungen immer wieder nur versetzten. Aber auch der teilweise zugewandte Umgang von Mitgliedern der jeweiligen Pfarrgemeinden mit diesem als sexuell motivierten Missbrauchstäter erkannten Priester wirft nicht nur zahlreiche Fragen auf, sondern bestätigt die mit dem vorliegenden Bericht dokumentierten Untersuchungsergebnisse eindrucksvoll.

Um nur einen abschließenden Gesichtspunkt zu erwähnen: Aus der Mitte der Pfarrgemeinde gab es schon sehr frühzeitig Hinweise darauf, dass der Priester aufgrund seines Verhaltens gegenüber kleinen Mädchen schlicht und ergreifend als krankheitswertig einzustufen war, aber

„der Bischof war es, der meinte, es gehe ihn nichts an“,

so das wörtliche Zitat der Mitteilung einer Betroffenen, dem aus Sicht der Berichterstatter nichts hinzuzufügen ist.

Empfehlungen

Insgesamt werden am Ende des vorliegenden Untersuchungsberichts 20 Empfehlungen der Berichterstatter näher beschrieben (S. 591). Diese Empfehlungen gliedern sich in folgende Teilbereiche auf:

- Stärkung der Belange der Betroffenen (S. 593)

- Administratives (S. 601)

- Umgang mit Beschuldigten und Tätern (S. 610)

- Sonstiges, insbesondere gesamtkirchliche Aspekte (S. 613)

Die dort wiedergegebenen Empfehlungen spiegeln in großen Teilbereichen die gebotenen Reaktionen auf die festgestellten systemischen Defizite wider. Ein näheres Eingehen auf diese 20 Empfehlungen bereits an dieser Stelle verbietet sich allein schon aufgrund des Charakters dieser einleitenden und zusammenfassenden Ausführungen. Die Empfehlungen reichen thematisch

von der Schaffung eines Betroffenen(bei)rates und der niederschwelligen Interessenvertretung für Missbrauchsbetroffene über die Forderung nach der Etablierung eines unabhängigen Interventionsbeauftragten/einer unabhängigen Interventionsbeauftragten, bis hin zu Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen, aber auch darüber hinaus.

Jedoch wollen die Berichterstatter auf drei der zentralen Empfehlungen schon an dieser Stelle näher eingehen, um damit deren Bedeutung gerecht zu werden.

**Stärkung der Rolle der Frauen**

Zunächst ist darauf zurückzukommen, dass einer, der aus Sicht der bislang primär mit deutschen (Erz)Diözesen befassten Berichterstatter überraschenden Befunde darin besteht, dass im Bereich der Diözese Bozen-Brixen die Betroffenen ganz überwiegend weiblich waren/sind. Dies könnte auch eine der Ursachen dafür sein, dass – und das ist das weitere überraschende Ergebnis – sich im Rahmen der seitens der Berichterstatter etablierten unabhängigen Anlaufstelle für Zeitzeugen und Betroffene ganz überwiegend Frauen gemeldet haben. Umso bemerkenswerter ist dieses Ergebnis, als es sich hierbei keineswegs „nur“ um Betroffene handelte, sondern schlicht und ergreifend um Persönlichkeiten, die sich mit dem Phänomen des sexuellen Missbrauchs nicht abfinden und insbesondere auch nicht akzeptieren wollen, dass derartige Themen totgeschwiegen oder jedenfalls nicht adäquat behandelt werden. Nach Einschätzung der Berichterstatter ist dies ein gerade auch für Südtirol interessanter Befund.

Er spricht darüber hinaus nicht nur dafür, Frauen, die am Thema des sexuellen Missbrauchs und dessen Beseitigung interessiert sind, noch stärker an

der Aufklärung sowie der Aufarbeitung und der Prävention in diesem Bereich zu beteiligen. Soweit die Berichterstatter dies mit der Forderung „Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen“ verknüpft haben, ist dies wahrlich nur die halbe Wahrheit. Nach den seitens der Berichterstatter gewonnenen Erfahrungen sind es gerade die Frauen, ob nun betroffen oder nicht, die das Thema sexueller Missbrauch offenkundig weit besser verstehen, als offenkundig oftmals ihre männlichen Pendants.

Dieses tiefe Verständnis zu nutzen und damit insbesondere auch einen zwingend erforderlichen empathischen Zugang zu den Betroffenen und ihrem Schicksal zu finden, erscheint in stärkerem Maße geboten („Mut zum Hinhören“). Darüber hinaus gehen die Berichterstatter aufgrund der gemachten Erfahrungen davon aus, dass dies auch den Zugang und das Verständnis der spezifischen Situation von Betroffenen fördert („Mut zum Verstehen“). Gerade auch die ergebnisoffene Kommunikation mit Frauen zu diesem Thema stellt nach den seitens der Berichterstatter gewonnenen Erkenntnissen einen der wesentlichen Schlüssel zum Erfolg mit Blickrichtung auf eine umfassende Prävention und damit die weitestmögliche Verhinderung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen dar.

All dies ändert jedoch nichts daran, dass es gerade auch aus Sicht der Kirche sinnvoll sein könnte und aus Sicht der Berichterstatter zwingend geboten wäre, Frauen endlich denjenigen Status auch im kirchlichen Bereich zuzuerkennen, der ihnen nicht nur aufgrund ihrer besonderen persönlichen und empathischen Fähigkeiten gebührt.

**Stärkung der Betroffenen durch eine unabhängige Interessenvertretung**

Aus Sicht der Betroffenen erscheinen die folgenden zwei Empfehlungen zur Stärkung ihrer Rolle im Rahmen der Aufklärung und Aufarbeitung von besonderer Bedeutung:

Hierbei handelt es sich einerseits um die Schaffung eines Betroffenen(bei)rates und einer andererseits niederschwelligen Interessenvertretung für Betroffene. Dies bedeutet nicht mehr, insbesondere aber auch nicht weniger, als die Beteiligung der Betroffenen an der Aufklärung und Aufarbeitung ihres Schicksals auf Augenhöhe.

Insoweit darf es jedoch nicht zu einer Scheinbeteiligung der Betroffenen und mithin einer Feigenblattlösung kommen. All dies muss auf Augenhöhe zwischen den Betroffenen und der Kirche geschehen.

**Schaffung einer unabhängigen Interventionsstelle**

Es bedarf auf Ebene der Diözese Bozen-Brixen einer klaren Trennung zwischen der bereits bestehenden Anlauf- beziehungsweise Ombudsstelle für Betroffene, der für die Prävention zuständigen Fachabteilung und eben der neu zu schaffenden und sich ausschließlich mit der Intervention befassenden Organisationseinheit. Sexueller Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener bedarf im Hinblick auf die Aufklärung und Aufarbeitung einer unabhängigen Stelle. Die Berichterstatter nennen sie „Interventionsbeauftragter“. Damit ist eine fachlich und wohl auch theologisch gänzlich unabhängige Stelle gemeint, die sich mit dem Einschreiten/der Intervention in Fällen des sexuellen Missbrauchs beschäftigt. Die größtmögliche Unabhängigkeit dieser Interventionsstelle stellt einen der maßgeblichen Eckpunkte eines

umfassenden Schutzes Betroffener sowie präsumtiver Betroffener und der Stärkung ihrer Position dar.

## III.
## Begriffliche Klärung

### 1. Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt

Den Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ verstehen und verwenden die Berichterstatter in dem nachfolgenden Bericht im Sinne der im Untersuchungszeitraum zuletzt maßgeblichen strafrechtlichen sowie kirchenrechtlichen Vorschriften. Des Weiteren werden auch Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen, als sexueller Missbrauch qualifiziert. Dies betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Davon umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten, wird in diesem Bericht auf die Verwendung der Begriffe „sexualisierte Gewalt“ oder „sexuelle Gewalt“ verzichtet. Diese Begriffe umfassen im Wesentlichen die Gewalt- und Machtausübung durch sexuelle Handlungen, welche bereits vom vorstehend erläuterten weiten Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ umfasst sind.

## 2. Betroffene / Opfer

Für die Personen, zu deren Lasten nachweislich ein sexueller Missbrauch im vorstehend erläuterten Sinne verübt wurde oder bei denen nach Auffassung der Berichterstatter ein entsprechender Verdacht besteht, verwenden die Berichterstatter den Begriff „Betroffene". Die Berichterstatter verzichten insofern bei Verdachtsfällen auf die Relativierung „mutmaßlich", da diese Fälle vom vorstehendenden Betroffenenbegriff umfasst sind und es aus dem jeweiligen Kontext ersichtlich ist, wenn von Verdachtsfällen die Rede ist.

Auf den teilweise verwendeten Begriff „Opfer" wird deshalb verzichtet, weil mit diesem ein Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Missbrauchstäter, aber auch insbesondere gegenüber den kirchlichen Institutionen zum Ausdruck gebracht wird, das viele Betroffene für sich ablehnen. Die Berichterstatter halten den Begriff „Betroffene" im Gegensatz dazu für wertneutral, weil damit eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zum Ausdruck gebracht werden kann, ohne Assoziationen mit Passivität und Fremdbestimmung zu betonen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich die Rolle der Betroffenen im Verlauf der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche dahingehend gewandelt hat, dass sie nicht länger nur als diejenigen betrachtet werden und werden wollen, die eine Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung erdulden mussten, sondern als Personen, die eine aktive Rolle im Rahmen der Aufarbeitung von Fällen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche einnehmen. Diese Rollenverteilung passt nach Auffassung der Berichterstatter nicht zu dem Begriff des „Opfers", das sich dem Täter und seiner Institution gegenüber ausgeliefert sieht. Sofern der Begriff „Opfer" im vorliegenden Bericht verwendet wird, geschieht dies im Kontext des staatlichen Strafrechts und des Kirchenrechts, da diese an mehreren Stellen an den Opferbegriff anschließt. Darüber hinaus wird der Begriff „Opfer" ebenfalls genutzt, sofern er

von Dritten verwendet wird und die Berichterstatter sich auf deren Aussagen beziehen oder diese in wörtlicher oder indirekter Form wiedergeben.

## 3. Verdächtiger / Beschuldigter / Täter

Personen, die aus Sicht der Berichterstatter im Verdacht stehen, eine strafrechtlich oder kirchenrechtlich relevante Handlung begangen zu haben, werden synonym als „Verdächtige“ oder „Beschuldigte“ bezeichnet. Festzuhalten ist dabei, dass mit der Verwendung des Begriffs „Beschuldigter“ nicht zum Ausdruck gebracht wird, dass gegen die benannte Person ein staatliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Der Begriff „Täter“ wird nur auf Personen angewendet, deren Tatbegehung durch eine staatliche oder kirchenrechtliche Entscheidung festgestellt wurde oder im Falle eines seitens des Verdächtigen eingestandenen sexuellen Missbrauchs. Darüber hinaus wird der Begriff „Täter“ im Kontext strafrechtlicher Normen, die an diesen Begriff anknüpfen, sowie bei direkten oder indirekten Zitaten, in denen er verwendet wird, herangezogen.

## 4. Unschuldsvermutung

Der Begriff der „Unschuldsvermutung“ ist für den vorliegenden Bericht von mehrfacher Relevanz. Den Berichterstattern wurde und wird – aus unterschiedlichen Motivationen und Interessen heraus – entgegengehalten, dass die „Unschuldsvermutung“ den von ihnen gemachten Feststellungen und vorgenommenen Bewertungen sowohl hinsichtlich der einzelnen Kleriker,

die des sexuellen Missbrauchs zumindest verdächtig sind, als auch in Bezug auf die Verantwortlichen der Diözese, von vornherein entgegenstehe. Zudem, so der Vorwurf, seien Feststellungen und Bewertungen der Berichterstatter unbewiesene Behauptungen, deren Aufrechterhaltung oder gar Veröffentlichung vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung nicht zulässig sei. Weiter wurde hinsichtlich nach Auffassung der Berichterstatter unterbliebener Präventionsmaßnahmen, wie etwa der (vorübergehende) Entfernung eines Priesters aus der Seelsorge, der Einwand erhoben, diese können aufgrund der Unschuldsvermutung bis zum Nachweis der Tat nicht durchgeführt werden. Um diesbezüglichen Missverständnissen vorzubeugen, ist der Begriff der „Unschuldsvermutung“ an dieser Stelle in seiner korrekten juristischen Bedeutung zu erläutern.

Die Unschuldsvermutung besagt – nicht mehr und nicht weniger –, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]). Wie bereits aus dem Wortlaut ersichtlich, ist der primäre Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung der staatliche Strafprozess, da nur in diesem Zusammenhang von einer Person gesprochen werden kann, die einer Straftat angeklagt ist. Aus dem Wortlaut folgt darüber hinaus, dass die Unschuldsvermutung nur in Bezug auf Straftaten zur Geltung kommt. Der Feststellung der Berichterstatter, eine Person habe eine ihr obliegende, aber nicht strafrechtlich relevante Pflicht verletzt, oder sich moralisch falsch verhalten, kann die Unschuldsvermutung daher von vornherein nicht entgegengehalten werden. Sofern die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangen eine Person habe eine Straftat begangen oder ein zumindest teilweise strafrechtlich relevantes Verhalten an den Tag gelegt, ist dies, da diese Bewertung außerhalb des staatlichen Strafprozesses stattfindet, ausschließlich unter Berücksichtigung einer möglichen Verletzung des

gesondert geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der benannten Person zu beurteilen. Darüber hinaus ist die Unschuldsvermutung auch für die Wertung, dass nach Auffassung der Berichterstatter notwendige Präventionsmaßnahmen unterblieben sind, ohne Bedeutung. Denn aus der vorstehenden Definition folgt, dass die Unschuldsvermutung ausschließlich in einem auf den Nachweis der Schuld eines Handelnden abzielenden Verfahren zum Tragen kommt. Präventionsmaßnahmen sind hingegen das Ergebnis einer Gefahrenprognose, und können oder müssen – je nach Verdachtsgrad – unabhängig von einem Tatnachweis oder einer sonstigen Überzeugung hinsichtlich der Tatbegehung erforderlich sein.

Festzuhalten ist damit, dass die Berichterstatter nicht durch die Unschuldsvermutung gehindert sind, auf der Grundlage der von ihnen gewonnenen Erkenntnisse einzelne Handlungen von Leitungsverantwortlichen als pflichtwidrig oder unangemessen und – sofern insoweit notwendig – inzident einzelne Handlungen von Priestern der Diözese als strafrechtlich relevant oder unangemessen zu bezeichnen.

## IV.
## Gang der Untersuchung

### 1. Auswahl und Sichtung der einschlägigen Aktenbestände

#### a) Personalakten

Ausgehend von dem eingangs beschriebenen Untersuchungsauftrag bildeten die Personalaktenbestände des Bischöflichen Ordinariats in Bozen sowie des historischen Teils des Diözesanarchivs in der Hofburg in Brixen den

Schwerpunkt der Untersuchung. Gesichtet wurden in beiden Beständen alle Personalakten von Klerikern, die im Untersuchungszeitraum in der Diözese Bozen-Brixen tätig waren, dies unabhängig davon, ob sie der Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehörten. Der Umfang beläuft sich auf insgesamt rund 1.000 Akten.

### b) Akten der Ombudsstelle für innerkirchliche Missbrauchsfälle

Generalvikar Eugen Runggaldier stellte den Berichterstattern die Akten der ersten Ombudsperson zur Verfügung, die ihm nach Beendigung der Amtszeit derselben im Jahr 2018 ausgehändigt wurden. Die amtierende Ombudsperson führt ihre Akten digital. Sie hat den Berichterstattern diese auf einer externen Festplatte übergeben. Bei Eingang neuer Meldungen wurden auch diese den Berichterstattern zur Verfügung gestellt.

### c) Aktenbestand des Generalvikars

Neben den Akten der ersten Ombudsperson werden auch Akten betreffend unterschiedliche Gerichtsverfahren gegen Priester der Diözese Bozen-Brixen sowie ein Aktenbestand mit der Bezeichnung „MISSBRAUCH ALLG.“, in dem sich Presseberichterstattung sowie Korrespondenzen zum Thema „Sexueller Missbrauch“ befinden, im Büro des Generalvikars verwahrt. Auch diese Akten wurden von den Berichterstattern gesichtet.

### d) Gerichtsakten des Bischöflichen Offizialats

Auf dahingehende Nachfrage wurden den Berichterstattern sieben im Bischöflichen Offizialat geführten Strafverfahrensakten zugänglich gemacht. Alle gesichteten Akten betrafen Missbrauchssachverhalte, wobei es sich bei

einer Akte um ein kirchliches Strafverfahren handelte, das vor dem Diözesangericht einer anderen italienischen Diözese geführt wurde.

Ergänzend hat der Offizial den Berichterstattern zudem die von ihm geführten Akten zu Laisierungsverfahren zur Verfügung gestellt.

### e) Geheimarchiv der Diözesankurie

Nach den den Berichterstattern erteilten Auskünften befinden sich in dem nach c. 498 § 1 CIC/1983 zu führenden Geheimarchiv der Diözesankurie keine für den Untersuchungsgegenstand relevanten Dokumente.

### f) Weitere Aktenbestände

Darüber hinaus wurden den Berichterstattern im Hinblick auf mögliche Hinweise auf Missbrauchs(verdachts)fälle und deren Sachbehandlung durch die Verantwortlichen der Diözese folgende Aktenbestände und Dokumente zur Verfügung gestellt und dem Untersuchungsbericht – soweit relevant – zugrunde gelegt:

- Akten des Priesterseminars,
- Akten des „Johanneums“,
- Akten des „Vinzentinums“,
- Protokolle der Personalkonferenzen der Diözese Bozen-Brixen,
- allgemeine von Bischöfen und Generalvikaren sowie dem Kanzler geführte Aktenbestände.

Die Archive des 1756 als Heim für Brixner Domschüler errichteten und zwischen 1835 und 1983 als Schülerheim geführten „Kassianeum“ in Brixen sowie des St. Josef Heims in Bruneck waren nach den den Berichterstattern vorliegenden Informationen nicht auffindbar.

### g) Vollständigkeitserklärungen

Die maßgeblichen aktenführenden Stellen, namentlich das Generalvikariat, das Diözesanarchiv, das Bischöfliche Offizialat, der Kanzler sowie der Vizekanzler, das Priesterseminar, das Vinzentinum und die Ombudsstelle wurden von den Berichterstattern um eine Bestätigung gebeten, dass sie alle ihnen bekannten beziehungsweise von den Berichterstattern angefragten Aktenbestände, die Fälle des sexuellen Missbrauchs betreffen, übergeben beziehungsweise zugänglich gemacht haben und keine Veränderungen der jeweiligen Aktenbestände vorgenommen wurden. Mit Ausnahme einer Stelle haben alle vorgenannten Stellen die erbetenen Bestätigungen abgegeben. Nach den den Berichterstattern vorliegenden Informationen erfolgte die Nichtabgabe aus gesundheitlichen Gründen. Der Bischof gab zusätzlich eine Erklärung zum Geheimarchiv der Kurie ab.

Die Berichterstatter haben keinen Grund zu der Annahme, dass ihnen den Untersuchungsgegenstand und -zeitraum betreffende Aktenbestände bewusst vorenthalten wurden.

## 2. Befragungen von Zeitzeugen

Insgesamt 25 Personen wurden auf Veranlassung beziehungsweise durch die Berichterstatter gebeten, sich für eine Zeitzeugenbefragung zur Verfügung zu stellen. Der Kreis der danach zu befragenden Personen umfasste:

- den Diözesanbischof,

- den Generalvikar,

- die ehemaligen Generalvikare für die italienische Sprachgruppe

- den Bischofsvikar für den Klerus,

- den Offizial,

- den Diözesanökonom beziehungsweise Amtsleiter des Verwaltungsamts,

- die Bischöflichen Privatsekretäre,

- die Regenten des Priesterseminars,

- die Kanzler,

- den Referenten des Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen,

- die Ombudspersonen für innerkirchliche Missbrauchsfälle beziehungsweise die Ansprechpersonen für Grenzverletzungen, Übergriffe und Missbrauchsfälle im kirchlichen Kontext,

- die Assistenten des Generalvikars in Fragen des Klerus,

- sonstige (ehemalige) Mitarbeitende des Bischöflichen Ordinariates,

und

- leitende Mitarbeitende des Vinzentinums.

Sofern Amtsvorgänger von den vorgenannten Funktionsträgern noch nicht verstorben waren, wurden auch diese gebeten, sich für eine Zeitzeugenbefragung zur Verfügung zu stellen.

Die Befragten wurden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Befragung in jedweder Hinsicht auf freiwilliger Basis erfolgt, sie durch eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile zu erwarten haben und es ihnen freistehe, sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person ihres Vertrauens zu bedienen. Von den derart um Mitwirkung an der Erstellung des Untersuchungsberichts gebetenen Personen waren fünf Personen nicht bereit oder, beispielsweise infolge von Erkrankung oder Nichterreichbarkeit, nicht in der Lage, an einer Zeitzeugenbefragung teilzunehmen. Insgesamt führten die Berichterstatter damit im Zeitraum zwischen Februar und Juni 2024 20 persönliche Befragungen durch.

Grundlage der Befragungen war ein im Wesentlichen einheitlich verwendeter Fragenkatalog. Über die Befragungen wurden auf der Basis während der Befragung gefertigter Mitschriften deren wesentliche Inhalte zusammenfassende Niederschriften angefertigt. Allen Gesprächspartnern wurde angeboten, ihnen die erstellte Niederschrift zur Durchsicht zukommen zu lassen. Soweit die Gesprächspartner dies wünschten und von ihnen Anmerkungen zu den Niederschriften gemacht wurden, wurden diese zu den Akten genommen und bei der Erstattung des Berichts berücksichtigt.

Darüber hinaus hatten die Berichterstatter die im Interesse einer möglichst umfassenden Sachverhaltsaufklärung wertvolle Gelegenheit, sich mit Betroffenen und Zeitzeugen, die sich auf den im Februar 2024 veröffentlichten Aufruf hin gemeldet haben oder deren Kontakt den Berichterstattern vermittelt wurde, auszutauschen. Bemerkenswert ist für die Berichterstatter, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit dieser Personen um Frauen gehandelt hat. Zudem führten sie Gespräche mit zwei Professoren für Moraltheologie und Psychiatrie, wobei der Kontakt von Zeitzeugen vermittelt wurde.

Zudem erläuterten die Berichterstatter die Untersuchung im Priesterrat, in der Dekanekonferenz sowie im Fachbeirat und in der Steuerungsgruppe und beantworteten Fragen der Mitglieder dieser Gremien.

## 3. Stellungnahmemöglichkeit für die verantwortlich handelnden Personen

Insgesamt vier noch lebende Personen, deren namentliche Nennung als kirchliche Leitungsverantwortliche im Rahmen des Untersuchungsberichts zunächst in Betracht kam, wurde vor der Fertigstellung im Rahmen sogenannter „Konfrontationen“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu den sie betreffenden Sachverhalten gegeben. Zu diesem Zweck erhielten die genannten Personen im August und September 2024 die Darstellung der in Rede stehenden Fälle, wie sich diese den Berichterstattern ausgehend von den vorläufigen auf der Aktensichtung und Zeitzeugenbefragung beruhenden Erkenntnissen präsentierten, einschließlich einer ebenfalls vorläufigen Bewertung des Handelns des jeweiligen Verantwortungsträgers. Die Sachverhalte entsprachen im Wesentlichen der Darstellung unter D. II. dieses Untersuchungsberichts enthielten jedoch konkrete Angaben zu den handelnden Personen

sowie zu Ort und Zeit der Vorfälle. In Folge der Konfrontationen wurden die Sachverhalte um Angaben zum tatsächlichen Geschehensablauf ergänzt, die die konfrontierten Personen im Rahmen ihrer Stellungnahmen gemacht hatten. Diese Ergänzungen sind im Text entsprechend gekennzeichnet. Die konfrontierten Sachverhalte waren um konkrete Fragen zum jeweiligen Geschehen und diesbezüglichen Wissensstand des jeweils Konfrontierten ergänzt. Zielsetzung dieser Fragen war es, die Feststellungen und Bewertungen der Berichterstatter nochmals im Einzelnen zu überprüfen. Allen derart konfrontierten kirchlichen Leitungsverantwortlichen war jederzeit die umfassende Einsichtnahme in die den Beurteilungen der Berichterstatter zugrunde liegenden Aktenbestände möglich.

Zusätzlich zur schriftlichen Konfrontation haben die Berichterstatter allen konfrontierten Personen ein persönliches „Konfrontationsgespräch“ angeboten, um die schriftliche Stellungnahme zu vertiefen und weitere Fragen zu klären. Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier nahmen dieses Angebot wahr. Ziel dieser persönlichen Konfrontationsgespräche war es nicht, die bereits bekannten Vorwürfe und möglichen Fehlverhaltensweisen zu wiederholen. Vielmehr stand der künftige Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen im Vordergrund. Gemeinsam mit den amtierenden Leitungsverantwortlichen wurden Ansätze und konkrete Maßnahmen erörtert, wie in Zukunft ein angemessener und transparenter Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen langfristig und nachhaltig sichergestellt und eine Grundlage für kontinuierliche Verbesserungen in diesem Bereich geschaffen werden kann.

Von den vier konfrontierten kirchlichen Leitungsverantwortlichen nahmen drei inhaltlich zu den einzelnen Sachverhalten Stellung. Die Stellungnahmen von zwei Leitungsverantwortlichen, die namentlich benannt werden und die deren Veröffentlichung zugestimmt haben, sind unter D. III. in einer von den

Berichterstattern zusammengefassten Form dargestellt und von den diesen inhaltlich gewürdigt; dies mit dem Ziel, dass sich Dritte ein eigenes Urteil zu den geschilderten Sachverhalten bilden können. Einer der konfrontierten Leitungsverantwortlichen machte in seiner Stellungnahme generelle Anmerkungen und beantwortete einige allgemeine Fragen, nahm jedoch keine Stellung zu einzelnen ihm übermittelten Sachverhalten. In diesem Fall schied eine namentliche Nennung der konfrontierten Person jedoch nach Einschätzung der Berichterstatter aus . Diese Person und ihr Verhalten werden allerdings Gegenstand eines dem Bischof und dem Generalvikar im Nachgang zu dieser Untersuchung zur Verfügung gestelltem Management-Letters.

## 4. Kooperation mit Südtiroler Rechtsanwälten

Bei ihrer Arbeit wurden die Berichterstatter von der Südtiroler Anwaltssozietät Kofler, Baumgartner & Partner unterstützt. Auch wenn die Berichterstatter in der Vergangenheit bereits Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Ausland, namentlich in Spanien und Portugal, gesammelt hatten, war ein Austausch mit einheimischen Kollegen aus ihrer Sicht für eine professionelle Arbeit im spezifischen kulturellen, sprachlichen und rechtlichen Umfeld Südtirols unerlässlich. Die Südtiroler Kollegen brachten ihr Wissen im italienischen Recht ein und unterstützten die Berichterstatter bei der Befragung der italienischsprachigen Zeitzeugen. Darüber hinaus lieferten sie essenzielle Einblicke in die regionalen und kulturellen Besonderheiten, die für Südtirol und die Diözese Bozen-Brixen prägend sind. Dazu zählen insbesondere die (sprach)kulturellen Unterschiede, die durch das Zusammenspiel der deutschen, italienischen und ladinischen Bevölkerungsgruppen geprägt sind, sowie spezifische gesellschaftliche Besonderheiten der Region. Nach einer ausführlichen

Einarbeitungsphase wurde der Großteil des umfangreichen Aktenmaterials von den Südtiroler Kollegen gesichtet. Die Berichterstatter nahmen in enger Abstimmung mit ihnen stichprobenartige Sichtungen vor. Daneben waren die Südtiroler Kollegen für die Beurteilung und Darstellung des italienischen Rechts zuständig und verantwortlich.

## B.

## Bewertungsmaßstäbe

### I.

### Einige einführende Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert

Mit Blick auf die auftragsgemäß vorzunehmende Beurteilung von Verantwortlichkeiten im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Diözesanverantwortliche ist es für eine angemessene Würdigung des Handelns der kirchlichen Verantwortungsträger angezeigt, sowohl (1.) das gesellschaftliche Umfeld im Untersuchungszeitraum als auch (2.) die Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in den Blick zu nehmen. Dabei waren die Berichtsverfasser damit konfrontiert, dass zusammenfassende und fundierte Darstellungen zu dieser Thematik, die den Fokus insbesondere auch auf Südtirol legt, bislang nicht verfügbar sind und auch eine wissenschaftliche Durchdringung, soweit ersichtlich, noch aussteht. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich daher auf die Schilderungen von den Berichtsverfassern befragter Experten und Zeitzeugen sowie eigene Beobachtungen und Erfahrungen der die Berichterstatter unterstützenden Südtiroler Rechtsanwälte (vgl. A. IV. 4.)

## 1. Einführende Bemerkungen zu den gesellschaftlichen Hintergründen betreffend den Umgang mit Sexualität im Allgemeinen in Südtirol und die diesbezügliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Der Umgang mit Sexualität in Südtirol in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts war (a.) stark geprägt von traditionellen und konservativen gesellschaftlichen Normen, die von einer ländlich-katholischen Lebensweise bestimmt waren. Beides hatte eine erhebliche Auswirkung auf (b.) die Familienstruktur und die Geschlechterrollen und in der Folge den sozialen Umgang mit Themen der Sexualität, der oft von Schweigen, Tabus und starker Zurückhaltung geprägt war. Beginnend in den 1970er Jahren zeigten sich zunächst zaghaft Tendenzen für ein Aufbrechen der verfestigten gesellschaftlichen Strukturen (c.). Diese verstärkten sich in den beiden folgenden Jahrzehnten (d.) und führten schließlich (e.) Mitte der 1990er Jahre zu einer Strafrechtsreform.

### a) Katholische Prägung und konservative Moralvorstellungen

Die katholische Kirche und die von ihr propagierte, ausschließlich fortpflanzungsorientierte Sexuallehre nahmen im gesellschaftlichen Gefüge Südtirols in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine zentrale Rolle ein. Im Jahr 1964 wurden die Diözesansprengel vom Heiligen Stuhl neu geordnet, wobei die Diözese Trient, die früher von der Grenze zu Venetien im Süden bis nach Klausen im Norden gereicht hatte, in das Gebiet der Provinz Trient zurückverlegt wurde, mit gleichzeitiger Schaffung der heutigen Diözese Bozen-Brixen. Die neu geschaffene Diözese Bozen-Brixen war nun deckungsgleich mit dem Gebiet der Provinz Bozen. In diesem Sinne hatte Südtirol nun auch eine kirchliche Autonomie erhalten. Durch die so erhaltene Selbständigkeit gestärkt, war die Kirche in Südtirol in der politisch angespannten Situation der 1960er Jahre eine wegweisende, identitätsstiftende und unangefochtene Kraft, die

auch politische Lösungen vorgab. Historiker belegen, dass der Bischof in den 1960er Jahren nach dem Landeshauptmann wohl die zweitwichtigste Autorität im Land war, und die Kirche allgemein in Südtirol bis in die jüngste Vergangenheit einen sehr hohen Stellenwert hatte. Indiz dafür ist, dass noch in den Nullerjahren, und auch noch später, bei Veranstaltungen in den Dörfern die „hohe Geistlichkeit" oft zuerst begrüßt wurde. Zeitzeugen bestätigen, dass die Vertreter der Kirche als Stellvertreter Christi auf Erden galten und zum Teil auch heute noch als große Autoritäten gesehen werden, denen man sich nicht zu widersprechen traute.

Mit ihrer gesellschaftlich hohen Stellung beeinflusste die Kirche das private Leben der Südtiroler Bevölkerung in nahezu allen Belangen und formte dabei maßgeblich auch die Sexualmoral.

Die Kirche setzte klare moralische Grenzen und lehrte, dass Sexualität ausschließlich der Fortpflanzung in der (wirksam geschlossenen) Ehe vorbehalten sein sollte. Die Kirche übte großen Einfluss auf die Einstellungen der Menschen zur Sexualität aus, was dazu führte, dass viele Themen wie Sexualaufklärung, vorehelicher Sex, Empfängnisverhütung oder Homosexualität nicht offen diskutiert wurden.

Zeitzeugen berichten, dass die Menschen sehr kirchentreu waren und es bei der Nachkriegsgeneration, die viel Negatives und Belastendes erlebt hatte, keinen Raum für Emotionales gab. Emotionen galten als etwas Schlechtes und als etwas, das es zu verhindern galt oder man nicht zeigte. Die Sexualität war sehr tabuisiert und wurde bestenfalls als etwas Natürliches angesehen, was lediglich auf die Fortpflanzung gerichtet war.

Auch fehlten in Bezug auf Sexualität Sprachfähigkeit und Begrifflichkeiten, wie es auch zum Teil heute noch der Fall ist. Weil es keine Sprachfähigkeit hinsichtlich zwischenmenschlicher Beziehungen und Sexualität gab, wurden beispielsweise bei sexueller Aufklärung von Kindern und Jugendlichen Vergleiche mit Sexualität bei Tieren herangezogen.

### b) Familienstruktur und Geschlechterrollen

Wesentlich für den Umgang mit Sexualität und sexuellen Handlungen in Südtirol waren auch die Familienstrukturen und die Geschlechterrollen. So waren in der Nachkriegszeit in Südtirol bis weit nach 1970 traditionelle, patriarchal geprägte Familienstrukturen und Geschlechterrollen stark verankert. In der Familie wurde der Mann als Versorger sowie die Frau als Hausfrau und Mutter angesehen.

Historiker belegen, dass der soziale und der wirtschaftliche Aufstieg Südtirols von Frauen grundlegend gestaltet und mitgetragen wurde und die weibliche Arbeit in Haus und Landwirtschaft, sowie ihr emotionales Einbringen den Einsatz von Männern bei Weitem übertrafen. Nichtsdestotrotz hatten die Frauen kaum Rechte und waren wirtschaftlich von den Männern abhängig, was häufig zu physischer und sexualisierter Gewalt der Männer gegenüber den Frauen führte, die jedoch wenig Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit fand und nicht bekämpft wurde.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit und die Entrechtung der Frauen in Südtirol waren vor allem durch drei Faktoren bedingt:

Die staatliche Rechtsordnung blieb bis zur italienischen Familienrechtsreform im Jahr 1975 patriarchal geprägt, mit geminderten Rechten der Frauen und der Oberhoheit des Ehemannes, die bis zum Züchtigungsrecht reichte.

Ebenfalls anzuführen ist die Rechtsordnung des geschlossenen Hofes, die Frauen von der Hofübernahme in den meisten Fällen ausschloss.

Diese gesetzlichen Minderstellungen von Frauen wurden verstärkt durch die öffentlich tolerierte Moral, die Mädchen und Frauen zu Gehorsam, Verzicht und Unterordnung verpflichtete. Eine eigene sexuelle Identität wurde ihnen nicht zugebilligt. Verheiratete Frauen hatten entsprechend dem kirchlich geprägten Ideal der Frau als Mutter die moralisch kirchlich gebotene Pflicht zu vielen Geburten, auf deren Einhaltung die kirchlichen Vertreter vor Ort drängten. So kam es laut Zeitzeugen in ländlichen Gebieten sogar vor, dass der Pfarrer ins Haus kam, wenn ein Jahr lang kein Kind auf die Welt gekommen war, um die Frau zurecht- und auf ihre Pflicht hinzuweisen.

Der Geburt folgte bis in die 1970er Jahre die „öffentliche Aussegnung" in der Heimatpfarrei. Historikern zufolge mussten dabei die Frauen – weil sie unrein waren – auf Knien vor der Kirchentür warten und dann auf Knien zum Hochaltar vorrutschen und beten. Als alles überstanden war, forderte der Pfarrer die Frauen dann auf, das nächste Kind zu bekommen. Es soll dabei nicht unüblich gewesen sein, dass die Männer die Frauen noch im Wochenbett zum Verkehr zwangen.

Der Zwang für verheiratete Frauen, in der Ehe möglichst viele Kinder auf die Welt zu bringen, war somit auf ein katholisches, gesellschaftlich akzeptiertes und befolgtes Moralgebot zurückzuführen.

Hinzu kam spezifisch in Südtirol die politisch bedingte Pflicht zum Erhalt der Südtiroler Minderheit im Staat Italien, die auf deutsch- und ladinischsprachigen Nachwuchs angewiesen war.

Bei außerehelich geborenen Kindern wurden sowohl die Frau als auch das Kind sozial ausgeschlossen und als minderwertig behandelt. So wurden außerehelich geborene, oftmals in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen lebende, gesellschaftlich ausgegrenzte, mithin weitgehend schutzlose Mädchen nicht selten Opfer sexualisierter Gewalt, die sie sich aufgrund ihrer niedrigen sozialen Stellung nie trauten anzuzeigen. Die Gleichberechtigung der Frau und ihre Teilhabe am Leben außerhalb der Familie wurden erst allmählich akzeptiert, was auch die Art und Weise beeinflusste, wie Sexualität im Allgemeinen und die weibliche Sexualität wahrgenommen wurden.

### c) Gesellschaftlicher Wandel und Gesetzesreformen ab den 1970er Jahren

Ab Ende der 1960er Jahren fand in vielen Teilen Europas ein langsamer, aber bedeutender Wandel statt. Zu dieser Zeit und Anfang der 1970er Jahre wurden in ganz Europa und so auch in Italien feministische Bewegungen gegründet, sodass sich ein neues Bild und eine neue Rolle der Frau durchsetzen konnten. Diese gesellschaftliche Revolution erreichte Südtirol, wohl auch aufgrund seiner geografischen Gegebenheiten und der ländlichen Bevölkerungsstruktur, zwar verspätet und nur teilweise, hatte aber trotzdem einen nicht zu unterschätzenden Einfluss.

Infolge dieser staatsübergreifenden Bewegungen mit den Forderungen nach Freiheit, Autonomie und Gleichberechtigung der Frau setzte ein Paradigmenwechsel und ein gesellschaftlicher Umdenkungsprozess ein.

In der Folge gab es auch in Italien in den 1970er Jahren zahlreiche Gesetzesreformen zu „Frauenthemen“. So wurde im Jahr 1970 nach angeregten Diskussionen und gegen die heftige Gegenwehr des Vatikans die Ehescheidung gesetzlich eingeführt, die im Jahr 1974 mit Referendum bestätigt wurde.

Durch die Ehescheidung wurde die Ehe von ihrer Unauflöslichkeit befreit. Nun konnten sich vor allem Frauen aus zerrütteten und gewaltgeprägten Beziehungen lösen und aus etwaigen Abhängigkeiten befreien.

Im Jahr 1975 wurde das Familienrecht, das bis dahin patriarchalisch, das heißt durch die Vorherrschaft des Ehemannes geprägt gewesen war, erstmals reformiert. Bei dieser Reform wurde zum ersten Mal die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in der Ehe als Grundsatz eingeführt. Als gesetzlicher Güterstand wurde zur Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners an Stelle der bisher geltenden Gütertrennung die Gütergemeinschaft eingeführt, sodass die Frauen zur Hälfte Eigentümer des während der Ehe erworbenen Vermögens wurden. Die Frauen konnten nach der Heirat den eigenen Familiennamen behalten und der Nachname des Ehemannes wurde nur mehr hinzugefügt.

Mit dem Gesetz Nr. 194 vom Mai 1978 wurde in Italien schließlich auch die Möglichkeit des freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs geschaffen. In dem immer noch von der katholischen Kirche stark geprägten und beeinflussten Südtirol rief das Gesetz die Gegenwehr der Kirche und der konservativ eingestellten Presse auf den Plan. Aufgrund des katholischen Einflusses erreichte die Abtreibungsquote in Südtirol knapp die Hälfte des italienischen Mittelwertes. Dies auch deshalb, weil nur wenige Ärzte bereit waren, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen.

Wenn auch die in den 1970er Jahren erzielten Fortschritte in Sachen Scheidung, Eherechte und Schwangerschaftsabbruch wesentlich für das gesellschaftliche Umdenken waren, so konnten diese in Südtirol aufgrund des nach wie vor starken Einflusses der katholischen Kirche die festgefahrenen

Vorstellungen von Familie, Rolle der Geschlechter und Sexualität zwar aufweichen, aber noch lange nicht durchbrechen.

### d) Schrittweise Liberalisierung in den 1980er- und 1990er Jahren

Zeitzeugen berichten, dass sich die Haltung der Bevölkerung und die Stellung der Kirche erst im Laufe der 1980er und 1990er Jahre zu ändern begannen, wobei vor allem das Unrechtsempfinden gegenüber der von Seiten der Klerikern weiterhin in Anspruch genommenen Macht- und Vorrangstellung dafür ausschlaggebend war. Auch das Ausscheiden der Pfarrer aus dem Religionsunterricht begann in dieser Zeit, was sicher mit einem Autoritätsverlust der Kirche einherging. Der Einfluss der Kirche auf die Bevölkerung nahm ab und die Folgen der Gesetzesreformen der 1970er Jahre machten sich auch in Südtirol bemerkbar, sodass in den 1980er- und 1990er Jahren die Liberalisierung fortschreiten konnte, insbesondere durch die Entspannung der politischen Lage im Land und den Beginn einer neuen politischen Ära, durch die Gründung der Universität und allgemein durch die zunehmende Mobilität der jungen Generation, die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern mitbrachte.

Trotzdem waren die Akzeptanz und die Offenheit gegenüber verschiedenen Aspekten der Sexualität (beispielsweise gegenüber Homosexualität und alternativen Lebensstilen) weiterhin stark eingeschränkt, vor allem in ländlichen und stärker kirchlich geprägten Gebieten, die den größten Teil Südtirols ausmachten und nach wie vor ausmachen. Die italienische Autorität spielte in Südtirol zu dieser Zeit keine Rolle, wie ein befragter Zeitzeuge angab.

### e) Neuordnung der Strafrechtsbestimmungen betreffend die sexualisierte Gewalt

Der Wandel der gesellschaftlichen Haltung zu Sexualität und Fällen des sexuellen Missbrauchs, der sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts langsam vollzogen hatte, fand seinen Niederschlag auch in der Neuordnung der strafrechtlichen Bestimmungen betreffend die sexualisierte Gewalt.

So wurde mit Gesetz Nr. 66 vom 15.02.1996 das Prinzip der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung eingeführt. Das von den strafrechtlichen Bestimmungen geschützte Gut war damit nicht mehr wie bisher die Sexualmoral, sondern die Freiheit der Person, und dabei insbesondere die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung jeder Person. Das Verbrechen der sexualisierten Gewalt wurde also als Straftat gegen die Person und nicht mehr als Straftat gegen die Sittlichkeit betrachtet, sodass nunmehr der Schutz des Missbrauchsbetroffene im Vordergrund stand. Die schwerwiegenden negativen Tatfolgen der Missbrauchsbetroffenen haben damit rechtliche Relevanz erhalten.

## 2. Die Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in Gesellschaft und Kirche in Südtirol in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Besonderen.

Diese hier gegenständliche Entwicklung verlief in mehreren Phasen und war von globalen Geschehnissen und lokalen Eigenheiten geprägt.

### a) Mitte des 20. Jahrhundert: Schweigen und Tabuisierung

In den 1950er Jahre wurde sexueller Missbrauch von Minderjährigen in der Gesellschaft und insbesondere in religiösen Institutionen wie der katholischen Kirche ebenso wie Sexualität im Allgemeinen weitgehend tabuisiert.

Missbrauchsfälle, die sich innerhalb von Familien, Schulen oder kirchlichen Strukturen ereigneten, wurden in der Regel verschwiegen. Diese Missbrauchsfälle wurden nicht als gegenüber Kindern unzulässige Gewaltausübung angesehen, sondern allenfalls als individuelle Verfehlungen der Täter und Verstoß gegen die öffentliche (Sexual-)Moral betrachtet. Es gab kaum öffentliches Bewusstsein für die vielfältigen negativen Auswirkungen, die sexualisierte Gewalt für die Betroffenen hat. Die katholische Kirche, die in Südtirol einen besonders starken Einfluss hatte, betrachtete Fälle von sexuellem Missbrauch oft als interne Angelegenheiten, die im Verborgenen, abseits der Öffentlichkeit behandelt wurden. Für viele lagen sexuell missbräuchlich handelnde Kleriker aufgrund der unantastbaren Stellung der Kirche und ihrer Repräsentanten im gesellschaftlichen Gefüge Südtirols jenseits des Vorstellbaren, so dass entsprechenden Beschuldigungen oftmals kein Glauben geschenkt wurde.

### b) 1960er- bis 1970er Jahre: Fortdauer des Schweigens

Mit dem gesellschaftlichen Wandel, der in den 1960er- und 1970er Jahren – wie bereits aufgezeigt – mit der Gründung der feministischen Bewegungen begann, zeigte sich in den westeuropäischen Ländern, gefördert auch durch die zunehmende Fülle an wissenschaftlicher Forschung und ethischen Bemühungen, ein neues und vorurteilsfreieres Verständnis vom Wesen menschlicher Sexualität.

Die bislang als Bedingung für die Gesundheit an Körper und Seele geforderte Unterdrückung und Reglementierung der Sexualität wurde nun als krankmachend angesehen. Gegenstand der in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen waren unter anderem auch die Sexualität von Kindern und Jugendlichen sowie insbesondere die Frage, ob sexuelle Handlungen Erwachsener an Kindern in jedem Fall strafwürdiges Unrecht darstellen würden.

Diskussionen solcher Art waren in Südtirol in dieser Zeit jedoch nicht wahrnehmbar. Dies vor allem aus zwei Gründen:

Die Kirche mit ihren traditionellen Werten und Moralvorstellungen, die derartiges Gedankengut nicht zuließen, hatte zu dieser Zeit auf die Südtiroler Bevölkerung einen übermäßig starken Einfluss.

Die politische Lage in Südtirol war sehr angespannt, und die Interessen und Energien der deutschsprachigen Bevölkerung waren vor allem darauf gerichtet, das „Deutschtum" vor den Italienern zu schützen, sodass sich die Gesellschaft, wie Zeitzeugen berichten, in Bezug auf Missbrauchsfälle, dem Tabu hingab, um sich mit der Gegenwart beschäftigen zu können.

### c) 1980er- und 1990er Jahre: zögerlicher Beginn einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexueller Missbrauch"

Die 1980er- und 1990er Jahre markierten einen Wendepunkt in vielen Teilen Westeuropas und es begannen öffentliche Debatten über sexuellen Missbrauch.

Das Problemfeld des sexuellen Kindermissbrauchs wurde auch in den Medien thematisiert, wobei aufgrund von Rechercheergebnissen aufgezeigt wurde, dass Missbrauchstäter selten fremde und von einem krankhaften

Sexualtrieb beherrschte Personen sind, sondern solche, die in einer Nähe- und Vertrauensbeziehung zu den Betroffenen stehen. In vielen Ländern wurden erste systemische Missbrauchsfälle in der Kirche und anderen Institutionen publik.

Historiker berichten, dass die Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche, die in den 1990er Jahren in den Nachbarländern Österreich und Deutschland aufgedeckt wurden, in Südtirol aufmerksam verfolgt wurden und der Amtskirche mit Sicherheit auch in Südtirol schadeten. In Bezug auf sexuelle Übergriffe, die sich in Heimen und Pfarreien in Südtirol zugetragen haben, berichten Zeitzeugen, dass diese bewusst ignoriert wurden und darüber nur hinter vorgehaltener Hand gesprochen wurde, beziehungsweise dass man von Missbrauchsfällen wusste, diese aber nicht angesprochen wurden.

In dieser Zeit wurden einzelne Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche erstmals im Rahmen einer größeren Öffentlichkeit diskutiert. Die Institutionen, sowohl kirchlich als auch staatlich, hatten weiterhin eine Haltung des Vertuschens oder Bagatellisierens.

So berichten Zeitzeugen, dass bis zum Ende des letzten Jahrhunderts das Problembewusstsein in der Bevölkerung eher gering war und die Tendenz herrschte, die Fälle zu bagatellisieren und nur in gravierenden Fällen Anzeige zu erstatten beziehungsweise sich von zuständigen Behörden Rat und Unterstützung zu holen. Auch wird von Zeitzeugen in Bezug auf Südtirol bestätigt, dass sexueller Missbrauch lange Zeit ein Tabuthema war, weshalb sich viele Betroffene scheuten, Anzeige zu erstatten, und davor zurückschreckten, sich der „Schmach“ des Bekanntwerdens des erlittenen Unrechts auszusetzen, mit der Gefahr als Mitschuldige oder gar Hauptschuldige der erlittenen Straftat angesehen zu werden. Gleichfalls herrschte bei Fällen des sexuellen

Missbrauchs von Minderjährigen die Scheu vor einer Anzeige seitens der Eltern vor, insbesondere dann, wenn sich der Vorwurf gegen Personen des öffentlichen Lebens richtete (Lehrer, Priester, Arzt etc.).

Wenn der Täter des Missbrauchs hingegen ein Familienmitglied war, sei es nicht selten passiert, dass die Eltern dem minderjährigen Missbrauchsbetroffenen kein Gehör oder, schlimmer, keinen Glauben geschenkt und/oder die Tat als nicht unrechtmäßig angesehen hätten.

### d) 2000er Jahre: Aufarbeitung und institutionelle Veränderungen

Das neue Jahrtausend brachte eine deutliche Veränderung im Umgang mit sexuellem Missbrauch mit sich.

Besonders die Enthüllungen systemischer Missbrauchsfällen innerhalb der katholischen Kirche weltweit führten auch in Südtirol zu einem stärkeren Bewusstsein und der Notwendigkeit zur Aufarbeitung. Es begannen Prozesse der Aufarbeitung, wenn auch zögerlich.

Eine zunehmend kritische Berichterstattung trug dazu bei, dass Missbrauchsfälle weniger leicht vertuscht werden konnten. In Südtirol begannen Betroffene, Anzeige zu erstatten und an die Öffentlichkeit zu treten, und initiierten damit erstmals eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexueller Missbrauchs“ auf breiterer Basis auch in Südtirol. Die Kirche selbst, insbesondere die Diözese Bozen-Brixen, wurde derart gezwungen, auf den wachsenden Druck von Betroffenen, Familien und der Öffentlichkeit zu reagieren. Die Kirche sah sich veranlasst, öffentlich Stellung zu beziehen und institutionelle Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch und zum Umgang mit Fällen zu ergreifen.

Als Folge können Zeitzeugen berichten, dass den Statistiken betreffend die Sexualdelikte, welche in den letzten Jahrzehnten in Südtirol zur Anzeige gelangt sind, ein ansteigender Trend zu entnehmen ist, was sicherlich nicht beziehungsweise nicht allein darauf zurückzuführen ist, dass diese Art von Straftaten zugenommen hat, sondern auf die zunehmende Bereitschaft der Betroffenen von sexuellen Übergriffen, sich an die Behörden zu wenden. Zudem zeigt sich, dass die Meldungen sexueller Übergriffe zum Schaden von Minderjährigen stetig zugenommen haben. Dies auch dank der stärkeren Aufmerksamkeit, welche vonseiten der Erziehungsberechtigten, der Betreuer und der Lehrer den Verhaltensauffälligkeiten minderjähriger Betroffener als Folge sexueller Übergriffe geschenkt wird. Auch die öffentliche Thematisierung der sexualisierten Gewalt trägt in wesentlichem Ausmaß zur Aufdeckung von Fällen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen bei.

### e) Gegenwart: Sensibilisierung und Prävention

In den letzten Jahren hat sich das Problembewusstsein in Südtirol weiterentwickelt. Es gibt mittlerweile ein breites gesellschaftliches Verständnis dafür, dass sexueller Missbrauch von Minderjährigen nicht nur ein individuelles, sondern auch ein systemisches Problem ist, das effektive Maßnahmen zur Prävention und Aufarbeitung erfordert.

In der katholischen Kirche wurden umfangreiche Präventionsmaßnahmen eingeführt, darunter Schulungen für Priester und kirchliche Mitarbeiter sowie die Einrichtung unabhängiger Kommissionen zur Untersuchung von Missbrauchsfällen. Die öffentliche Sensibilisierung ist auch durch die Arbeit von Organisationen für Betroffene und eine intensivere Medienberichterstattung gewachsen.

Die Diözese Bozen-Brixen hat inzwischen erste Schritte zur Aufarbeitung und Prävention unternommen. Mit dem gegenständlichen, im Jahr 2023 gestarteten Projekt „Mut zum Hinsehen" verfolgt die Diözese Bozen-Brixen als erste Diözese in Italien eine zukunftsweisende Vision der Aufarbeitung und Prävention, um Schutz und Sicherheit für alle zu gewährleisten.

## 3. Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext

Das Bewusstsein dafür, dass es sich bei dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger keineswegs um ein ausschließlich die säkulare Welt betreffendes Problem handelt, war auch innerkirchlich gegeben. Auch wenn nicht zuletzt aufgrund der komplexen Gemengelage eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Sittlichkeitsprozessen gegen katholische Ordensangehörige und Priester in den Jahren 1936/1937 im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht möglich ist,

> Vgl. dazu eingehend Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937 (1971),

bleibt diesbezüglich festzuhalten, dass es begleitet von der NS-Propaganda zu etwa 220 Verurteilungen von Ordensangehörigen und Priestern aufgrund von Sexualstraftaten nach Maßgabe der §§ 174, 175 RStGB, also wegen des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener und/oder homosexueller Handlungen, gekommen ist, die nach der Einschätzung von *Hockerts*,

> a. a. O., S. 58,

durchweg juristisch vertretbar, zumindest aber nicht als aus propagandistischen Gründen ausgesprochene Fehlurteile zu qualifizieren sind. Diese

Sittlichkeitsprozesse haben für erhebliche Aufmerksamkeit auch innerhalb der katholischen Kirche gesorgt. Wie anhand einiger nachfolgend zu skizzierender prominenter Fälle betreffend die katholische Kirche veranschaulicht werden soll, häuften sich Mitte der 1980er Jahre, spätestens aber Anfang der 1990er Jahre die Berichte über sexuelle Übergriffe von Priestern, zunächst in den USA, dann aber auch und vor allem in Belgien („De laatste dictatuur [1992]“) und den Niederlanden („Kruispunt“ [1992], „Hulp en Recht“ [1995]) und nicht zuletzt in Irland („Suffer the Little Children“ [1994]“).

> Vgl. Zum internationalen Bekanntwerden von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche auch Damberg, Missbrauch – Die Geschichte eines internationalen Skandals, in: Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume – Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, 2022, Brill Schöningh, Paderborn, S. 3 – 22.

**a) Der Fall Gauthe**

Gilbert Gauthe war ein Priester der US-amerikanischen Diözese Lafayette, der Mitte der 1980er Jahre auch aufgrund seines Geständnisses verurteilt wurde, von Beginn der 1970er Jahre an nahezu 40 Kinder in hunderten Fällen sexuell missbraucht zu haben. Der Fall wurde ab Mitte 1985 von der US-amerikanischen Presse, unter anderem der New York Times, aufgegriffen und auch zu einem Anfang der 1990er Jahre ausgestrahlten Film verarbeitet.

> Vgl. Reisinger / Röhl, Nur die Wahrheit rettet (2021), S. 28.; Rossetti, A tragic grace: The Catholic Church and child sexual abuse (1996), S. 5.

Dieser Fall und seine Entwicklung lassen deutliche Parallelen mit einigen von den Berichterstattern gesichteten Vorgängen erkennen. Anfang der 1970er

Jahre waren erstmals einschlägige Vorwürfe gegen Gauthe erhoben worden. Als sich die diesbezüglichen Gerüchte trotz einer ersten psychiatrischen Behandlung weiter verbreiteten, erfolgte kurz darauf eine erste Versetzung des Priesters. In der Folge kam es auch zu einem Gespräch mit dem Diözesanbischof. Diesem gegenüber räumte der Priester einen einmaligen Übergriff ein, bagatellisierte ihn aber als Zwischenfall. Ein Jahr nach diesem Gespräch wurde der Priester vom Diözesanbischof zum Kaplan der diözesanen Pfadfindergruppe ernannt. Mitte der 1970er Jahre unterzog sich der Priester einer weiteren psychiatrischen Behandlung, ging seinen priesterlichen Aufgaben aber ungehindert nach. Es wurde ihm lediglich verboten, Kinder bei sich übernachten zu lassen. Etwas später wurde dem Priester, nachdem auf Nachfrage keine neuen Vorfälle mitgeteilt wurden, eine eigene Pfarrei verliehen. Anfang der 1980er Jahre wurden von besorgten Gemeindemitgliedern gegenüber dem Bischof Vorwürfe gegen den Priester erhoben, von den Verantwortlichen jedoch nur oberflächlich untersucht. Erst 1983 sahen sich aufgrund mit anwaltlicher Hilfe vorgebrachter und mit Entschädigungsforderungen unterlegter Anschuldigungen die Verantwortlichen der Diözese zum Handeln gezwungen. Eine von der Diözese angestrebte außergerichtliche Einigung kam nicht zustande. Vielmehr reichten die Eltern eines betroffenen Jungen Klage ein und brachten damit den Stein ins Rollen.

Vgl. Reisinger / Röhl, Nur die Wahrheit rettet (2021), S. 28 ff.

Es entwickelte sich eine über viele Jahre anhaltende und von Pressebericht-erstattung begleitete Dynamik von immer weiteren Gerichtsprozessen gegen immer mehr Priester.

In der Folge wandte sich beispielsweise Anfang der 1990er Jahre der BDKJ an die DBK und forderte die Berücksichtigung des Themas der sexuellen

Gewalt in Ausbildungsordnungen und Lehrplänen. In dieser Zeit kam es auch in Deutschland, namentlich in den Diözesen Augsburg und Aachen, zu einschlägigen Verurteilungen von Priestern.

Vgl. Reisinger / Röhl, a. a. O., S. 34 f.

Ähnlich gelagert ist im US-amerikanischen Bereich auch der Mitte der 1990er Jahre zutage getretene Fall des Priesters Lawrence Murphy.

**b) Der Fall Groër**

In besonderer Weise alarmierend waren aber aus Sicht der katholischen Kirche im deutschsprachigen Raum die Vorgänge um den Wiener Erzbischof Kardinal Groër und dessen Rücktritt im Jahr 1995, die zumindest mittelbar auch mit einem der untersuchungsgegenständlichen und nachfolgend dargestellten Fälle im Zusammenhang stehen.

Kardinal Groër stand von 1986 bis 1996 an der Spitze der Erzdiözese Wien. Im März 1995 berichtete ein ehemaliger Groër-Schüler in einem österreichischen Nachrichtenmagazin über seine mehr als 20 Jahre zurückliegenden Erlebnisse. In der Folge meldeten sich noch weitere ehemalige Zöglinge, die berichteten, von Groër in dessen Zeit als Religionsprofessor an einem Knabenseminar sexuell belästigt oder missbraucht worden zu sein. Der Kardinal schwieg zu den Vorwürfen bis zu seinem Tod im Jahr 2003. Am 6. April 1996 legte Groër überraschend den Vorsitz in der Bischofskonferenz nieder, nachdem er zwei Tage davor noch im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit wiedergewählt worden war. Am 13. April 1996 ernannte Papst *Johannes Paul II.* Weihbischof Schönborn zum Erzbischof-Koadjutor mit Nachfolgerecht. Am 14. August 1996 nahm der Papst Groërs kurz zuvor eingereichtes Rücktrittsgesuch an. Kardinal Groër zog sich nach Maria Roggendorf zurück,

wo er vor seiner Berufung zum Wiener Erzbischof bis 1986 als Wallfahrtsdirektor gearbeitet hatte. Mit dem Rückzug kehrte aber noch lange keine Ruhe ein. Anfang 1998 tauchten im Stift Göttweig, dem Stammkloster des Benediktinerpaters Groër, neue Vorwürfe gegen den früheren Mitbruder Groër auf. Es folgte eine Apostolische Visitation. Das Ergebnis dieser kircheninternen Untersuchung ging an den Papst und wurde nie veröffentlicht. Bemerkenswert war, dass noch vor Abschluss der Visitation vier österreichische Bischöfe in einer gemeinsamen Erklärung bekannt gaben, dass sie zur „moralischen Gewissheit“ gelangt seien, dass die Vorwürfe gegen Groër „im Wesentlichen“ zuträfen.

> Vgl. „Missbrauch: Causa Groer läutete neue Ära ein“, verfügbar: https://religion.orf.at/v3/stories/2576509/, abgerufen: 08.01.2025.

### c) Der Fall Maciel Degollado

Nahezu zeitgleich zum Fall Groër wurde ein weiterer Missbrauchsfall aus Mexiko mit erheblicher Tragweite publik. Mitte der 1990er Jahre wurden gegen den Gründer der Legionäre Christi, Marcial Maciel Degollado, der im Vatikan hohes Ansehen genoss, Missbrauchsvorwürfe erhoben. Neun ehemalige Seminaristen erklärten, von Maciel in den 1940er, 1950er und 1960er Jahren sexuell missbraucht worden zu sein. Einige von ihnen sagten, ihre sexuelle Beziehung zu Maciel sei langfristig gewesen. Ein Geschädigter sei nach seinen Angaben bei Beginn der Übergriffe „sehr klein und sehr jung“ gewesen. Ein weiterer Geschädigter gab sein Alter bei den ersten, dann viele Jahre andauernden Missbrauchshandlungen mit zwölf Jahren an. Nach Zeugenaussagen soll Maciel bis zu den frühen 1960er Jahren mehrere Dutzend Jungen missbraucht haben.

Eine Ende der 1990er Jahre begonnene kanonische Untersuchung durch den Apostolischen Stuhl wurde nach dreijähriger Dauer ergebnislos beendet. In der Folge wies Maciel die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zurück. Nachdem Mitte der 2000er Jahre neue Vorwürfe gegen Maciel bekanntgeworden waren, wurde vom damaligen Präfekten der Glaubenskongregation Mitte der 2000er Jahre eine neue Untersuchung eingeleitet und der Promotor iustitae der Glaubenskongregation zum Untersuchungsführer bestimmt. Dieser führte in Mexiko Befragungen von ca. 20 Personen durch, darunter einige (mutmaßliche) Geschädigte Maciels. Die Glaubenskongregation verzichtete wegen Maciels angegriffener Gesundheit auf ein langjähriges kirchenrechtliches Strafverfahren und forderte Maciel auf, sich zu einem Leben in Buße und Gebet aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen. Anfang der 2010er Jahre berichteten fünf Bischöfe in Rom über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Apostolischen Visitation der Legionäre Christi. In einer vom Vatikan veröffentlichten Erklärung des Papstes an die Legionäre Christi heißt es:

> „[…]
>
> Das sehr schwerwiegende und objektiv unmoralische Verhalten von Pater Maciel, das durch unbestreitbare Zeugenaussagen belegt ist, äußert sich bisweilen in Gestalt von wirklichen Straftaten und offenbart ein gewissenloses Leben ohne echte religiöse Gesinnung. […]“ (Erklärung des Heiligen Stuhls zur Apostolischen Visitation der Kongregation der Legionäre Christi – 1. Mai 2010, verfügbar unter: https://www.vatican.va/resources/resources_comunicato-legionari-cristo-2010_ge.html, abgerufen: 08.01.2025).

In der Folge räumten auch die Legionäre Christi öffentlich ein, dass Maciel minderjährige Seminaristen an den Apostolischen Schulen des Ordens sexuell missbraucht hat. Zudem soll er ihnen in der Beichte die Absolution für gemeinsam begangene sexuelle Handlungen erteilt haben, laut Codex Iuris Canonici eine Handlung, die mit Exkommunikation zu bestrafen ist.

> Vgl. Utler, „Legionäre Christi unter Missbrauchsverdacht", verfügbar unter: https://www.spiegel.de/panorama/legionaere-christi-raeumen-verdachtsfaelle-von-sexuellem-missbrauch-ein-a-832679.html, abgerufen: 08.01.2025; Deckers, „Der falsche Prophet", verfügbar unter; https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/marcial-maciel-degollado-der-falsche-prophet-11696063.html, abgerufen: 08.01.2025.

Ende der 2010er Jahre erklärte der Präfekt der Ordenskongregation, dem Vatikan hätten bereits 1943 erste Dokumente über sexuellen Missbrauch durch Maciel vorgelegen.

> Vgl. https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/marcial-maciel-degollado-der-falsche-prophet-11696063.html, abgerufen: 08.01.2025.

### d) Der Fall John Geoghan

Zuvor hatte ein Team investigativer Journalisten der Tageszeitung *The Boston Globe* Anfang der 2000er Jahre aufgedeckt, dass der Priester der Erzdiözese Boston John Geoghan mehr als 100 Kinder sexuell missbraucht hatte und vom dortigen Erzbischof Bernard Francis Law, der vor der Anschuldigung der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch Zuflucht in Rom gefunden hatte, und anderen Verantwortlichen der Erzdiözese lange gedeckt worden war.

Wiederholte Versetzungen innerhalb der Erzdiözese machten weiteren Missbrauch möglich. Der *Boston Globe* veröffentlichte Anfang der 2000er Jahre mehr als 20 Artikel über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche und löste damit einen Skandal aus der die katholische Kirche in den USA in ihren Grundfesten erschüttern sollte und die Vorlage für den viel beachteten Film „Spotlight“ aus dem Jahr 2015 bildete.

## 4. Zwischenergebnis

Es kann mit guten Gründen als Binsenweisheit bezeichnet werden, dass sich der wissenschaftliche Erkenntnisstand zu den Ursachen und Folgen von Missbrauchshandlungen, vor allem soweit sie an Minderjährigen begangen werden, während des mehrere Jahrzehnte umfassenden Untersuchungszeitraums stark vergrößert hat. Nicht zuletzt im Bereich der Prävention konnten in den letzten Jahren (worauf noch zurückzukommen sein wird) erhebliche Fortschritte erzielt werden.

Andererseits erscheint es den Berichterstattern in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen nicht plausibel, wenn vonseiten kirchlicher Leitungsverantwortlicher aus nachvollziehbaren, jedoch nicht anerkennenswerten Gründen der Eindruck erweckt wird, dass vor Beginn der 2000er – oder gar der 2010er – Jahre keine ausreichende Kenntnis über die Häufigkeit von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen und den damit verbundenen Tatfolgen existierte. Der dargelegte Pönalisierungsgrund sowie die auszugsweise und exemplarisch zitierten Urteilsgründe lassen nach Dafürhalten der Berichterstatter an der allgemeinen Haltbarkeit dieser These – jedenfalls in der behaupteten Allgemeinheit – zweifeln.

Insbesondere taugt aber auch der in aller Regel nur der nachträglichen Beschwichtigung des Gewissens auch von (kirchlichen) Leitungsverantwortlichen dienende Verweis auf den Gewalt gegenüber Kindern und sexuellen Missbrauch vermeintlich legitimierenden (pädagogischen) Zeitgeist nicht zur Erklärung der kirchlichen Haltung gegenüber missbrauchenden Klerikern, wie nicht zuletzt die im Auftrag des Bistums Hildesheim erarbeitete Studie überzeugend dargelegt hat. Abgesehen davon, dass die fraglichen Erziehungsvorstellungen zwar weit verbreitet, aber nicht unwidersprochen waren und die Möglichkeit, sich anders, nämlich für einen Gewaltverzicht gegenüber Kindern, zu entscheiden, ohne Weiteres bestanden hätte, ist entscheidend, dass das die Verfügungsgewalt über Kinder propagierende Erziehungsmodell kirchlicherseits zumindest stark mitgeprägt wurde.

Vgl. Hackenschmied u. a., a. a. O., S. 121 f.

Die im Auftrag des Bistums Hildesheim erstellte Studie gelangt insoweit zu folgender Bewertung:

> „Das, was später als Alibi herangezogen wurde und nach wie vor wird, ist nachgerade das Produkt von Erziehungspraktiken, die im Wesentlichen von den christlichen Kirchen gestaltet und propagiert wurden. Der ‚Zeitgeist' war ein eminent christlicher Zeitgeist, der mit all seinen Vorstellungen und Praktiken die Verfügungsgewalt über Kinder legitimierte. Wie oben gezeigt wurde, schloss diese Verfügungsgewalt auch die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs ohne weiteres mit ein. Der Verweis auf den Zeitgeist stellt daher keine Entlastung der christlichen Kirchen dar, sondern im Gegenteil eine Anklage, weil sie als gesellschaftlich gestaltende Kräfte einen erheblichen Anteil daran

hatten, dass Kindern keine Rechte zugestanden wurden, vor allem auch nicht das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt.“ (Hackenschmied u. a., a. a. O., S. 122)

(Hervorhebungen durch die Berichterstatter)

Danach ist zu konstatieren, dass kirchlicherseits von den seit den 1960er Jahren dieses Erziehungsmodell zunehmend obsolet machenden Entwicklungen der säkularen Wissenschaft den Bekundungen der kirchlichen Leitungsverantwortlichen folgend jedenfalls nicht in der gebotenen Intensität Notiz genommen wurde. Die Ursachen für ein derartiges Beharrungsvermögen dürften vielgestaltig sein. Die Annahme einer jedenfalls noch nicht in allen Teilen der Kirche vollständig überwundenen Wissenschaftsskepsis besitzt nach Meinung der Berichterstatter insoweit eine gewisse Plausibilität. Diese gründet sich nicht zuletzt darauf, dass sich die Kirche nach dem Eindruck der Berichterstatter säkularen Entwicklungen jedenfalls in erheblichem Umfang enthoben glaubt beziehungsweise diese vorrangig als (Bestands-)Gefährdung betrachtete und zum Teil bis heute betrachtet. Dass sich dieses nach Auffassung der Berichterstatter unzureichend ausgeprägte kirchliche Interesse am Erkenntnisfortschritt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen auswirkt und diesen dadurch erheblicher Schaden an Leib und Seele zugefügt wird, ist der Kirche insgesamt als gravierendes und (jenseits eines rechtlichen Begriffsverständnisses) schuldhaftes Versagen vorzuwerfen.

Zweifel im Hinblick auf die Exkulpationsversuche kirchlicher Verantwortungsträger sind aber auch deshalb angebracht, weil beispielsweise ein von den Berichterstattern befragter Zeitzeuge angegeben hat, dass er das Bekanntwerden von Missbrauchsfällen in anderen Ländern Anfang der 1990er Jahre intensiv verfolgt habe und für ihn jedenfalls mit dem Bekanntwerden des

Falles Groër Mitte der 1990er Jahre erste Anzeichen für systemische Zusammenhänge erkennbar gewesen seien. Die Reaktion der Leitungsverantwortlichen, die davon ebenfalls Kenntnis gehabt hätten, sei jedoch darauf beschränkt gewesen, dass diese erleichtert gewesen seien, nicht selbst von einem derartigen Fall betroffen zu sein. Für ihn sei es ärgerlich und schwer verständlich, dass die katholische Kirche sich immer darauf zurückgezogen habe, im Nachhinein nun klüger zu sein. Aus seiner Sicht habe es bereits zu viele „im Nachhinein" gegeben und man hätte schon viel früher viel mehr wissen und entsprechend handeln können.

## II.
## Darstellung der strafrechtlichen Hintergründe und Entwicklungen

Im Hinblick auf das staatliche Strafrecht sind neben den sogleich zu skizzierenden (1.) Grundzügen der Entwicklung des Sexualstrafrechts vor allem (2.) die Strafbarkeit des Missbrauchstäters, (3.) die Verfolgbarkeit von Missbrauchshandlungen, (4.) rechtliche Fragen zur Anzeigepflicht von Missbrauchstaten sowie (5.) die Strafbarkeitsrisiken für die Leitungsverantwortlichen zu verdeutlichen.

### 1. Einige Grundzüge zur Entwicklung des Sexualstrafrechtes

Im Verlauf des Untersuchungszeitraums hat das staatliche Recht im Hinblick auf das Sexualstrafrecht bereits vor dem Jahr 1960 (a), aber insbesondere in den folgenden Jahren (b) eine „Lernkurve" absolviert. Ähnlich wie im bis in das Jahr 2021 geltenden kirchlichen Strafrecht stand auch dort zunächst der

Schutz eines öffentlichen Rechtsguts, nämlich dasjenige von Moral und Anstand, im Zentrum. Erst in der Folge hat sich hier ein Wandel vollzogen, für den jedoch zunächst die sexuelle Selbstbestimmung und erst später die gravierenden Tatfolgen für die Geschädigten bestimmend waren.

### a) Die strafrechtliche Entwicklung bis 1960

Generell kann gesagt werden, dass das Sexualstrafrecht bis zum Hochmittelalter vor allem in den Händen der Kirche lag. Erst danach entwickelte sich allmählich ein weltliches Pendant. Selbstständige Vorschriften zum Schutz Minderjähriger tauchen erst relativ spät auf. Zurückblickend auf das Mittelalter, und unter dem starken Einfluss des Christentums, war der Geschlechtsverkehr nur dann erlaubt, wenn er der Fortpflanzung diente, andernfalls galt er als unerlaubter Ausdruck der persönlichen Freiheit. Der Begriff „stuprum" bezeichnete dabei jede außereheliche sexuelle Handlung mit einer anständigen Frau. Um die vorgeschriebene Strafe zu vermeiden, musste sich der Täter mit der Familie des Mädchens auf eine Wiedergutmachungsehe oder die Zahlung einer Entschädigung einigen. Diese Regel „entweder Heirat oder Mitgift" wurde im Laufe der Zeit weitergegeben, bis sie sich in den Rechtssystemen vieler italienischer Staaten vor der Wiedervereinigung herauskristallisierte.

Im Jahr 1889 wurde im neu geeinten Staat Italien ein erstes Strafgesetzbuch, der sogenannte *Codice Zanardelli*, erlassen, der im Bereich des Sexualstrafrechts einen Paradigmenwechsel vollzog. Darin wurden die Sexualstraftaten in den Bereich der Straftaten gegen die Sittlichkeit und die Familienordnung eingeordnet und zwei Arten von Straftaten vorgesehen: Vergewaltigung (Art. 331 – *violenza carnale*) und gewaltsame geschlechtliche Handlungen (Art. 333 – *atti di libidine*), je nachdem, ob der Geschlechtsverkehr vollständig vollzogen wurde oder nicht. Anders als in der Vergangenheit führte der *Codice*

*Zanardelli* somit zum ersten Mal eine Abstufung der Strafe nach der Schwere des Vergehens ein.

In dieser Hinsicht war das nachfolgende Strafgesetzbuch, der sogennate *Codice Rocco* (das am 01.07.1930, mitten im faschistischen Regime, in Kraft trat und noch heute gilt) eine Neuerung gegenüber der Vergangenheit. Der Abschnitt über die Straftat der sexuellen Gewalt trug erstmals die Überschrift „*Straftaten gegen die sexuelle Freiheit*", womit zum ersten Mal der Begriff „Freiheit" und damit der Schutz eines persönlichen Rechtsguts eingeführt wurde. Der Schutz der sexuellen Freiheit der Frau war jedoch nach wie vor immer im Rahmen ihrer sozialen Funktion und ihrer Rolle in Familie und Gesellschaft zu sehen, und das rechtliche Interesse bezog sich daher nach wie vor nicht nur auf die persönliche Verletzung, sondern auch auf die öffentlichen Folgen der Straftat.

### b) Die strafrechtliche Entwicklung ab 1960

In der Folge haben die italienischen Frauen allein oder gemeinsam grundlegende Kämpfe für den kulturellen Wandel des Landes geführt. Einschneidend war der Fall der 18-jährigen Franca Viola, welche sich im Jahr 1965 in Sizilien nach ihrer Entführung der Wiedergutmachungsehe entzog und ihren Entführer, Filippo Melodia, ein Mitglied der örtlichen Mafia, anzeigte. Unbeschadet der Versuche, die junge Frau zu diskreditieren, wurde Filippo Melodia schließlich zu elf Jahren Gefängnis verurteilt. Dennoch wurde die Wiedergutmachungsehe erst 1981 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Seit 1968 hat sich in weiten Teilen der Welt eine globale Bewegung entwickelt, die Frauen, Jugendliche und Minderheiten dazu veranlasst hat, neue Freiheiten und Rechte einzufordern. Auch in Italien begannen die Frauen, sich in der feministischen Bewegung zu organisieren und ihre Anerkennung in der Gesellschaft einzufordern. Das Ergebnis waren weitreichende Gesetzesänderungen

in den 1970er Jahren: 1970 wurde das Scheidungsgesetz verabschiedet, 1975 die eheliche Gewalt abgeschafft und die Gleichstellung der Frau in der Familie anerkannt, 1978 wurde den Frauen das Recht auf Abtreibung zuerkannt.

Einschneidend in der Entwicklung des italienischen Sexualstrafrechtes war insbesondere auch das sogenannte „*Massaker von Circeo*", bei welchem drei Männer aus der römischen Oberschicht im Jahr 1975 zwei Mädchen auf brutale Art und Weise misshandelten und vergewaltigten. Während eines der Mädchen verstarb, konnte das zweite fliehen und zeigte seine Peiniger an. Im Folgejahr begann ein medienwirksames Strafverfahren, welches vom staatlichen Fernsehinstitut RAI begleitet wurde – und damit wurde dem gesamten Land vor Augen geführt, dass der Prozess nicht gegen die Angeklagten, sondern gegen das Vergewaltigungsopfer gerichtet war. Nach nachfolgenden staatsweiten Protesten wurde ein langsamer Reformprozess zugunsten der Rechte der Frauen eingeleitet. So wurden in der Folge im Jahr 1981 der Strafmilderungsgrund der Ehrenbeleidigung (mit dem die Strafen für diejenigen, die den Tod eines „Ehegatten, einer Tochter oder einer Schwester" als Reaktion auf die Entdeckung einer unehelichen Beziehung oder eines anderen Verhaltens, das „seine Ehre oder jene seiner Familie verletzt", herbeiführten, erheblich gemildert wurden) und die Wiedergutmachungsehe abgeschafft. Doch erst mit dem Gesetz Nr. 66 vom 15.02.1996, mit welchem die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung jedes Einzelnen endgültig geschützt wurde, wurde das Verbrechen der sexuellen Gewalt als Straftat gegen die Person qualifiziert. Zudem wurden auch die beiden Straftatbestände der Vergewaltigung und der Unzucht, die im *Codice Zanardelli* und im *Codice Rocco* enthalten waren, zu einem einzigen Straftatbestand der sexuellen Gewalt zusammengefasst, so dass es nicht mehr notwendig war, auf die Einzelheiten der Gewaltausübung einzugehen. Auch wurde 1996 erstmals mit Art. 609 *quater* ein eigenständiger Tatbestand zum Schutz Minderjähriger eingeführt. Diese

Regelung hat sich im Kern bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht verändert. Zuvor waren Minderjährige nicht gesondert geschützt worden. Sexuelle Handlungen mit einem Minderjährigen waren zuvor nur nach den allgemeinen Regelungen des Sexualstrafrechts strafbar.

Eine weitere maßgebliche Änderung vollzog sich 2013, als das „*Istanbuler Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*" übernommen wurde – wenn auch erst zwei Jahre nach seiner Verabschiedung durch den Europarat. Dieses Übereinkommen stuft Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung ein und ist das erste rechtsverbindliche internationale Instrument, das einen umfassenden Rechtsrahmen gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt schafft.

Die durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen wurden durch das Anti-Feminizid-Dekret (Nr. 93 vom 14. August, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 119 von 2013) umgesetzt, welches ebenfalls 2013 eine Reihe von Maßnahmen sowohl präventiver als auch repressiver Art einführte. Im Jahr 2015 wurde der erste außerordentliche Plan gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (sogenannter „*Piano straordinario contro la violenza sessuale e di genere*") verabschiedet, 2017 folgte der Nationale Strategieplan zur männlichen Gewalt gegen Frauen (sogenannter „*Piano strategico nazionale sulla violenza maschile contro le donne*"). Schließlich haben neue Gesetze – über wirtschaftliche Entschädigung, Freistellung von der Arbeit, Schutz für Waisen von Frauenmördern – die Instrumente zugunsten von Missbrauchsbetroffenen erweitert.

## 2. Strafbarkeit des Missbrauchstäters

Hinsichtlich der Strafbarkeit des Missbrauchstäters werden nachfolgend (a) die relevanten Straftatbestände des StGB, sowie (b) die Verjährung der einzelnen Straftaten dargestellt.

### a) Relevante Tatbestände des StGB

aa) Die unter Teil 1 und Teil 2 des III. Abschnittes von Titel 12 des Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Person) eingeordneten Straftatbestände, fassen unter den Überschriften „*Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen*" und „*Verbrechen gegen die persönliche Freiheit*" eine Vielzahl von Vorschriften mit unterschiedlichen Schutzrichtungen zusammen, die dabei an verschiedene Tathandlungen anknüpfen. So unterscheidet Art. 609 *bis* StGB zur sexuellen Gewalt unter dem strukturellen Gesichtspunkt zwei verschiedene Straftatbestände: Der erste Absatz sieht eine Gefängnisstrafe von sechs bis zwölf Jahren für denjenigen vor, der jemanden mit Gewalt oder durch Drohung oder durch Missbrauch von Autorität dazu zwingt, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder vorzunehmen zu lassen", während der zweite Straftatbestand dasselbe Strafmaß für denjenigen vorsieht, „der jemanden dazu veranlasst, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder vorzunehmen zu lassen". Im italienischen Recht wird die sexuelle Gewalt zum Ende des Untersuchungszeitraums geltenden Fassung des StGB als Verbrechen gegen die Person eingestuft, das von jedem begangen wird, der:

jemanden mit Gewalt oder durch Drohung oder durch Missbrauch seiner Autorität dazu zwingt, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu vollziehen (Art. 609 *bis*, Abs. 1 des StGB)

oder

jemanden dazu veranlasst, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu erleiden: indem er die körperliche oder geistige Unterlegenheit der geschädigten Person zum Zeitpunkt der Handlung ausnutzt (Art. 609 *bis*, Abs. 2, Nr. 1 StGB) oder indem er die geschädigte Person in die Irre führt, indem er sich an die Stelle einer anderen Person setzt (Art. 609 *bis*, Abs. 2, Nr. 2 StGB).

bb) Was im Besonderen die erstmals im Jahr 1996 eingeführte sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Art. 609 *quater* StGB) anbelangt, so wird dieser Straftatbestand ebenso als Verbrechen gegen die Person eingestuft, das von jedem begangen wird, der sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt, die zum Zeitpunkt der Handlung

das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 609 *quater* Abs. 1 Nr. 1 StGB)

oder

das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn es sich bei dem Täter um einen Verwandten in aufsteigender Linie, einen Elternteil, einschließlich eines Adoptivelternteils, oder einen mit ihm zusammenlebenden Elternteil, einen Vormund oder eine andere Person handelt, der das Kind aus Gründen der Pflege, der Erziehung, der Unterweisung, der Beaufsichtigung oder des Sorgerechts anvertraut ist oder die mit dem Kind in einer Lebensgemeinschaft lebt (Art. 609 *quater* Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Das Strafmaß entspricht grundsätzlich jenem laut Art. 609 *bis* StGB, wobei straferschwerende Umstände (beispielsweise, wenn die sexuellen Handlungen durch das Versprechen von Gegenleistungen erzwungen oder von mehreren Personen durchgeführt werden) zu einer Anhebung des Strafmaßes führen. Dazu sei auf das Urteil des Obersten Gerichtshofes Nr. 37068/2009 verwiesen, wonach der erschwerende Umstand nach Art. 61 Abs. 1 Nr. 9 StGB (im konkreten Fall Missbrauch von Befugnissen oder Verletzung von Pflichten, die mit der Eigenschaft als Geistlicher verbunden sind) auch dann vorliegen kann, wenn die Straftat nicht in dem typischen und begrenzten Bereich der Funktionen und Dienste begangen wurde, die dem priesterlichen Dienst eigen sind, da es ausreicht, dass zum einen die Autorität und das Ansehen, die mit der Eigenschaft als Priester verbunden sind, dazu gedient haben, die Straftat zu erleichtern, und zum anderen eine Verletzung der Pflichten, auch der allgemeinen Pflichten, die mit dieser Eigenschaft verbunden sind, stattgefunden hat.

Eine Verstärkung der Schutzmaßnahmen zu Gunsten Minderjähriger erfolgte mit Gesetz Nr. 207/2003, wonach die Anwendbarkeit der bedingten Strafaussetzung für die Straftaten laut Art. 609 *quater* StGB grundsätzlich ausgeschlossen wurde. Weitere Ergänzungen und Verschärfungen des Strafmaßes wurden schließlich mit den Gesetzen Nr. 38/2006, Nr. 69/2019 und Nr. 238/2021 vorgenommen.

Grundsätzlich kann also festgehalten werden, dass sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie damit einhergehend auch das Strafmaß danach richten, ob die sexuelle Handlung durch eine bestimmte Situation ermöglicht wird oder innerhalb einer asymmetrischen

sozialen Beziehung, etwa im Rahmen eines Arbeits-, Verwandtschaft-, Erziehungs- oder Aufsichtsverhältnisses erfolgt.

cc) Die Bestimmung zur Kinderprostitution (Art. 600 *bis* StGB) wurde im Jahr 1998 eingeführt, und nachfolgend mehrfach abgeändert, um das italienische Recht mit den in internationalen Gremien eingegangenen Verpflichtungen zur Gewährleistung der physischen und psychischen Integrität des Kindes in Einklang zu bringen und sieht die Strafbarkeit verschiedener Verhaltensweisen vor:

Die Verleitung zur Prostitution wird unter Abs. 1, Nr. 1 unter Strafe gestellt. In Anbetracht der größeren Empfänglichkeit des Opfers ist kein besonderes betrügerisches oder täuschendes Verhalten erforderlich, da andererseits auch ein bloßes implizites Versprechen eines Vorteils, wenn auch von geringer Überzeugungskraft in den Augen eines erwachsenen Subjekts, ausreicht. Dagegen stellt das bloße Versprechen von Geld den weniger schweren Straftatbestand dar (stellvertretend KassGH, Urteile Nr. 27598/2020 und Nr. 19539/2015, auch zum Zusammentreffen von strafbaren Handlungen).

Der zweite Absatz von Art. 600 *bis* StGB hingegen sieht vor, dass sich strafbar macht, wer mit einem Minderjährigen über 14 Jahren sexuelle Handlungen gegen Geld oder andere Vorteile vornimmt, auch wenn diese nur versprochen werden. Derart wird auch das bloße Verhalten des „Kunden“ unter Strafe gestellt, und zwar im Bestreben, alle Formen der Kinderprostitution zu beseitigen.

Ein vollständiger Geschlechtsverkehr ist nicht erforderlich, sondern jede Handlung im sexuellen Bereich, die eine Berührung beinhaltet, ist

ausreichend. Das Strafmaß erstreckt sich von 6 bis 12 Jahren Gefängnis und Geldstrafen in Höhe von € 15.000,00 bis € 150.000,00 (Abs. 1), beziehungsweise Gefängnisstrafen von 1 bis 6 Jahren und Geldstrafen von € 1.500,00 - € 6.000,00 (Abs. 2).

dd) Die Pornografiedelikte (Art. 600 *ter* und 600 *quater* StGB) stellen vor allem die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von entsprechenden Inhalten unter Strafe, dienen aber damit letztlich der Verhinderung von Missbrauchstaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, da dem diesbezüglichen Markt die Nachfrage nach Inhalten – zu deren Produktion zwangsläufig Missbrauchshandlungen notwendig sind – entzogen werden soll. Zur grundlegenden Einordnung der Straftat kann auf das Urteil des Obersten Gerichtshofes Nr. 9696/2024 verwiesen werden, welches die tatrelevanten Umstände im Detail beschreibt. Die Bestimmung des Art. 600 *ter* StGB zur Kinderpornografie schützt Minderjährige und ihre psychophysische Freiheit. Unter pornografischem Material ist dabei jede fotografische oder filmische Darstellung zu verstehen, die die Beteiligung eines Minderjährigen an Szenen oder Zusammenhängen sexueller Art impliziert, wobei jedoch die Relevanz der bloßen Darstellung von Nacktheit für sich genommen, das heißt ohne Bezug zum sexuellen Bereich, ausgeschlossen ist. Abs. 1 stellt die sexuelle Ausbeutung eines Minderjährigen zu pornografischen Zwecken sowie die Veranlassung eines Minderjährigen zur Teilnahme daran, zur Anwerbung und zum Gewinn unter Strafe, wohingegen Abs. 2 den Handel mit pornografischem Material zum Gegenstand hat. Der dritte Absatz regelt schließlich die Verbreitung von Kinderpornografie und die Verbreitung von Nachrichten, die geeignet sind, Minderjährige zu verführen. Was das Strafmaß anbelangt, so erstreckt sich dasselbe von 6 bis 12 Jahren Gefängnis und Geldstrafen in Höhe von € 24.000,00 - €

240.000,00 (1. und 2. Abs.) beziehungsweise Gefängnisstrafen von 1 bis 5 Jahren und Geldstrafen in Höhe von € 2.582,00 bis € 51.645,00 (3. Abs.).

Auch die Bestimmung nach Art. 600 *quater* StGB zur Innehabung und zum Zugang zu pornografischem Material schützt Minderjährige und ihre psychophysische Freiheit. Auch hier sind unter pornografischem Material fotografische oder filmische Darstellungen zu verstehen, bei denen ein Minderjähriger in Szenen oder Zusammenhängen sexueller Art mitwirkt, wobei jedoch die bloße Darstellung von Nacktheit als solche, das heißt ohne Bezug zur sexuellen Sphäre, nicht relevant ist. Die Vorschrift stellt bereits den bloßen Besitz von Kinderpornografie unter Strafe, wobei der allgemeine Vorsatz darin besteht, sich der Art des Materials bewusst zu sein. Dies auch dann, wenn das entsprechende Material vom Minderjährigen selbst hergestellt wurde.

Vgl. dazu KassGH, Urteil Nr. 36198/2021

Der zweite Absatz sieht die Anwendung eines besonderen erschwerenden Umstandes vor, wenn es sich bei dem besessenen Material um eine große Menge handelt. Hierzu liefert das Urteil Nr. 39543/2017 des Obersten Gerichtshofes die notwendigen Anhaltspunkte und hält fest, dass der Besitz von „*einigen hundert Bildern*“ ausreicht, um den erschwerenden Umstand zu begründen. Das Strafmaß reicht in diesem Fall von Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren und Geldstrafen nicht unter € 1.549,00 (Abs. 1), beziehungsweise von Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen nicht unter € 1.000,00 für den vorsätzlichen Zugriff mittels Internet oder anderen Kommunikationskanälen auf pornografisches Material (Abs. 3).

### b) Verjährung der einzelnen Missbrauchstaten

Zur Verjährung ist allgemein festzuhalten, dass es sich dabei um den wohl häufigsten Grund für das Erlöschen einer Straftat handelt, welcher dazu führt, dass der Strafanspruch des Staates aufgrund des Ablaufs der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit ohne unwiderrufliche Verurteilung erlischt. Die *Ratio* der damit einhergehenden Bestimmungen wird allgemein im Wegfall des staatlichen Interesses an der Ahndung von Straftaten gesehen, bei denen seit ihrer Begehung eine gewisse, nicht unerhebliche Zeitspanne verstrichen ist. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass der Straftäter nach Ablauf einer gewissen Zeit die Möglichkeit hatte, sich zu resozialisieren und die schädlichen Auswirkungen seines Verhaltens zu begreifen, so dass eine Bestrafung nicht mehr erforderlich ist, die gemäß Art. 27 der italienischen Verfassung eine erzieherische und soziale Wiedereingliederungsfunktion füllen soll. In praktischer Hinsicht ist die Verjährungsfrist auch ein Garantieinstrument für die Privatperson, die, nachdem sie sich in den Mechanismus des Strafverfahrens begeben hat, sicher sein kann, dass sie dort nicht ewig verbleiben muss, ohne dass der sie betreffende Rechtsstreit zu einem Abschluss gebracht wird. Der Angeklagte kann jedoch immer persönlich auf die Verjährung verzichten, da er ein Interesse daran haben kann, einen Freispruch zu erwirken.

> Vgl. dazu, auch zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung und zur Notwendigkeit der persönlichen Geltendmachung, KassGH, Urteile Nr. 17598/2020, Nr. 54374/2018 und Nr. 48272/2017

Die Regelungen zu Beginn und Dauer sowie zur Aussetzung und Unterbrechung der Verjährung lassen sich zum Ende des Untersuchungszeitraums wie nachstehend zusammenfassen.

aa) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für eine bestimmte Straftat ist das Höchstmaß der für diese Straftat festgesetzten Strafe zugrunde zu legen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass Delikte nicht vor Ablauf von sechs Jahren und Übertretungen nicht vor Ablauf von vier Jahren verjähren (Art. 157 StGB). Liegen mildernde oder erschwerende Umstände für die Straftat vor (Art. 59 ff. StGB), so werden sie bei der oben genannten Berechnung nicht berücksichtigt, es sei denn, es werden besondere erschwerende oder besonders wirkende Umstände anerkannt (Art. 63 StGB). In diesem Fall wird die für den erschwerenden Umstand vorgesehene Höchststrafenerhöhung berücksichtigt.

> Vgl. zur grundlegenden Berechnungsmethode KassGH, Urteil Nr. 101/2015

Darüber hinaus sieht Art. 157 StGB unter Abs. 4 vor, dass in den Fällen, in denen das Gesetz für die Straftat gleichzeitig oder alternativ Freiheits- und Geldstrafen vorsieht, bei der Berechnung der Verjährungsfrist nur die Freiheitsstrafe berücksichtigt wird. Straftaten, die eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen, unterliegen nicht der Verjährung, auch wenn der Richter die lebenslange Freiheitsstrafe aufgrund erschwerender Umstände anordnet.

Neben der lebenslangen Freiheitsstrafe gibt es bestimmte schwere Straftaten, für die der Gesetzgeber eine größere zeitliche Ausdehnung des staatlichen Strafanspruchs vorgesehen hat, indem er die Verjährungsfrist verdoppelt hat. Darunter fallen die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Straftatennach Art. 609 bis und 609 quater StGB. Verjährungsbeginn ist nach den allgemeinen Regeln nach Art. 158 StGB die Beendigung der Tat. Dieser Zeitpunkt ist, wie im Regelfall

bei Tätigkeitsdelikten wie den für die Untersuchung relevanten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, mit dem vollständigen Abschluss der tatbestandsmäßigen Handlung gleichzusetzen. Für den Bereich der Missbrauchsdelikte mit Minderjährigen ist insbesondere das Urteil des Obersten Gerichtshofes Nr. 25619/2022 von Bedeutung, wonach die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt zu berechnen ist, zu dem die einzelnen angefochtenen Handlungen begangen wurden, auch wenn sie durch das Band der Fortdauer verbunden sind.

bb) Von besonderer Bedeutung für die Untersuchung sind die Sonderregelungen zur Aussetzung und Unterbrechung der Verjährungsfristen (Art. 159 und 160 StGB), wobei die konkrete Handhabung der Verjährung über die Jahrzehnte herauf ständigen Änderungen unterworfen war. In der jüngeren Vergangenheit waren dabei insbesondere die *Orlando*-Reform aus dem Jahr 2017 und die *Bonafede*-Reform aus dem Jahr 2019 maßgebend. Was die untersuchungsgegenständlichen Sachverhalte anbelangt, so verjährt die Straftat der sexuellen Gewalt im Sinne und nach Maßgabe der Bestimmung laut Art. 609 *bis* StGB somit nach Ablauf einer Zeit von 24 Jahren, zuzüglich einer weiteren Verlängerung um ein Viertel im Fall von verjährungsunterbrechenden Handlungen. Wurde die Straftat an einem Minderjährigen begangen, beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an welchem der Minderjährige 18 Jahre alt wird. Im Lichte der vorstehenden Darlegungen müssen somit, ausgenommen etwaige Sonderfälle, insbesondere die Verlängerung um ein Viertel im Fall von verjährungsunterbrechenden Handlungen, auch unter dem rein strafrechtlichen und logischen Gesichtspunkt, grundsätzlich all jene Straftaten der sexuellen Gewalt als verjährt angesehen werden, die vor dem Jahr 1976 begangen wurden. Ohne eine Verlängerung der Verjährung aufgrund der

vorgestehend erläuterten Umstände, sind ebenso alle jene Straftaten der sexuellen Gewalt als verjährt anzusehen die vor dem Jahr 1982 begangen wurden.

### 3. Verfolgbarkeit des Straftatbestandes der sexuellen Gewalt

Die Verfolgung des Straftatbestands der sexuellen Gewalt setzt voraus, dass die geschädigte Person einen Strafantrag stellt, wobei in erschwerten Fällen des Missbrauchs (wie beispielsweise, wenn sich die Straftat gegen eine Person richtet, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat) von Amts wegen vorgegangen wird (vgl. dazu Art. 609 *septies* StGB). Der Antrag stellt somit eine Bedingung für die Strafverfolgung dar und enthält gleichzeitig Informationen zur Straftat selbst. Der Hauptzweck dieser Bestimmung, wonach der Betroffene die Behörde selbst informieren muss, besteht darin, die geschädigte Person vor der Gefahr einer sekundären Viktimisierung zu schützen, womit die negativen psychologischen Folgen gemeint sind, die sich aus dem Kontakt des Betroffenen mit dem System der Institutionen (insbesondere mit der Strafjustiz) ergeben.

Zum Schutze von Betroffenen sexuellen Missbrauchs verlängert Art. 609 *septies* StGB in der Fassung des Gesetzes Nr. 69/2019 (sogennater *Codice Rosso*) die Frist für die Einreichung eines Strafantrages wegen sexueller Gewalt auf zwölf Monate, zu berechnen ab dem Zeitpunkt der einzelnen strafrechtlich relevanten Handlungen.

Vgl. mutatis mutandis KassGH, Urteil Nr. 18838/2017

Bis zu dieser Gesetzesnovelle betrug die entsprechende Frist sechs Monate und war somit bereits doppelt so lang wie die allgemeine gültige Frist von drei Monaten (die durch das Gesetz Nr. 66/1996 festgelegt worden war). Die

Frist von zwölf Monaten für die Einreichung eines Strafantrages ist dabei durch ein zweifaches Bedürfnis gerechtfertigt: Zum einen geht es um die Verfolgung einer nach wie vor aktuellen Straftat, zum anderen um die Beschaffung von Beweisen. Diese Straftat erfordert in der Tat oft unwiederholbare technische Untersuchungen wie medizinische Gutachten sowie die Aufnahme von Zeugenaussagen, die greifbarer und zuverlässiger sind, wenn sie kurze Zeit nach der Tat gemacht werden. Ein Strafantrag wegen sexueller Gewalt ist zudem unwiderruflich: Wurde ein Strafverfahren eingeleitet, so kann der Strafantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Dieser Mechanismus soll die Strafantragsteller vor Einschüchterungen und Drohungen schützen, die zur Rücknahme des Strafantrages führen könnten, auch wenn die Aussicht auf ein obligatorisches Verfahren ohne die Möglichkeit eines erneuten Überdenkens durchaus auch abschreckend wirken kann.

## 4. Anzeige- und Meldepflicht

Eine generelle Pflicht für Privatpersonen, Verdachtsgründe für strafbare Handlungen mitzuteilen, beziehungsweise zur Anzeige zu bringen, ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen.

Eine derartige Anzeigepflicht ergibt sich einzig aus speziellen Rechtsvorschriften, wie etwa der Bestimmung nach Art. 331 StPO in Verbindung mit Art. 361 und Art. 362 StGB. Selbige regeln die Verpflichtung der Anzeige einer strafbaren Handlung durch Amtspersonen, beziehungsweise durch mit einem öffentlichen Dienst Beauftragte, und deren Folgen im Falle der Unterlassung.

Bei Amtspersonen handelt es sich um all jene Personen (beispielsweise Lehrpersonen, Ärzte, Notare, Gemeindesekretäre), welche eine öffentliche Aufgabe der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung wahrnehmen (Art. 357 StGB), wohingegen als mit einem öffentlichen Dienst Beauftragte all jene Personen eingestuft werden (bspw. Angestellter einer öffentlichen Körperschaft), die – aus welchem Grund auch immer – einen öffentlichen Dienst ausüben (Art. 358 StGB). Unter öffentlichem Dienst ist dabei eine Tätigkeit zu verstehen, die in gleicher Weise wie ein öffentliches Amt geregelt ist, jedoch durch das Fehlen der für letzteres typischen Befugnisse gekennzeichnet ist und die Erfüllung einfacher Ordnungsaufgaben und die Verrichtung rein materieller Arbeiten ausschließt. Soweit für den untersuchungsgegenständlichen Sachverhalt relevant, hat sich auch der oberste Gerichtshof bereits in mehreren Entscheidungen mit der Frage beschäftigt, ob Priester als Amtspersonen, oder mit einem öffentlichen Dienst Beauftragte einzustufen sind, und dies mit einigen wenigen Ausnahmen (beispielsweise bei Ausstellung der Heiratsurkunde, oder für den Fall von Gefängniskaplanen) ausgeschlossen.

> Vgl. dazu KassGH, Urteil vom 10.5.1967, beziehungsweise KassGH, Urteil vom 02.01.2009

In diesem Sinne besteht unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Strafrechtes weder für Priester selbst, noch für deren Vorgesetzte eine generelle Verpflichtung, Sexualdelikte über die dieselben Kenntnis erlangt haben, zur Anzeige zu bringen.

## 5. Strafbarkeitsrisiken der kirchlichen Leitungsverantwortlichen

Mitunter wird vor allem aus Kreisen der Bistumsleitungen der Eindruck erweckt, von der strafrechtlichen Relevanz sexueller Übergriffe unberührt zu bleiben. Dies trifft jedoch nicht zu. Tatsächlich ist ein persönliches strafrechtliches Risiko der nicht unmittelbar an einem sexuellen Missbrauch Beteiligten in verschiedener, auch täterschaftlicher Weise denkbar. Grundsätzlich kommt neben einer Beteiligung (Art. 110 StGB) an Straftatbestand der sexuellen Gewalt durch (a) aktives Handeln oder (b) Unterlassen auch eine persönliche Begünstigung im Sinne vom (c) Art. 378 StGB in Betracht.

### a) Beteiligung durch aktives Handeln

Auch wenn entsprechende Entscheidungen der italienischen Gerichte für den konkreten untersuchungsgegenständlichen Sachverhalt (sprich die Beteiligung kirchlicher Leitungsverantwortlicher an den jeweiligen Straftaten) nicht, beziehungsweise nur äußerst spärlich vorliegen, kommen als Beteiligte durchaus auch die Leitungsverantwortlichen einer Diözese in Betracht. Dies beschränkt sich nicht notwendigerweise auf den Diözesanbischof, dem die volle Jurisdiktionsgewalt über die Diözese zusteht und den Generalvikar als Inhaber der ausführenden Gewalt. Im Einzelfall können sämtliche Personen erfasst sein, die innerhalb eines regelhaften und organisierten Ablaufs an einer Entscheidung mitwirken, die zur Realisierung einer Straftat führt, wobei in der jeweiligen Einzelfallbewertung die Art und Weise der Entscheidungsfindung in der jeweiligen Diözese Berücksichtigung finden muss.

Was dabei die Beteiligung an der strafbaren Handlung im Sinne von Art. 110 StGB anbelangt, so gilt das Grundprinzip, wonach jeder der Beteiligten der für die Straftat vorgesehenen Strafe unterliegt. Im Sinne der gängigen Rechtslehre stellt die Beteiligung eine multisubjektive Ausprägung einer

abstrakt monosubjektiven Straftat dar, die auch von einer einzelnen Person begangen werden kann. Für die Bewertung der Beteiligung an einer Straftat ist somit die Zusammenschau der Bestimmung nach Art. 110 StGB mit den Einzelbestimmungen der jeweiligen Straftaten wesentlich, die ihrerseits durch die Analyse des subjektiven Tatbestandsmerkmales (Art. 42 und 43 StGB) untermauert wird, um den einzelnen Personen eine Beteiligung an der Begehung der Straftat zuzuschreiben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für das Bestehen der Beteiligung an einer strafbaren Handlung folgende Elemente erforderlich sind:

- die Mehrzahl der Beteiligten,

- die Begehung einer Straftat,

- der kausale Beitrag jedes Subjekts,

- der Vorsatz der Teilnahme.

Was dabei im Besonderen den kausalen Beitrag anbelangt, so kann derselbe entweder als materielle Beteiligung, das heißt durch die Person, die die ausführende Handlung oder einen Teil der ausführenden Handlung vornimmt, oder als moralische Beteiligung, das heißt in Form eines psychologischen Impulses zu einer von anderen materiell begangenen Handlung, durch Anstiftung oder Veranlassung anderer zur Begehung einer Straftat, geleistet werden.

Des Weiteren hält der Oberste Gerichtshof in mehreren Entscheidungen fest, dass durchaus auch eine moralische Beteiligung mehrerer Personen am Straftatbestand der sexuellen Gewalt nach Art. 609 *bis* StGB vorstellbar ist,

sofern sich dieselben Personen nicht am Ort des Geschehens aufgehalten haben.

> Vgl. dazu stellvertretend KassGH, Urteile Nr. 49723/2019 und Nr. 26369/2011

Nachdem eine moralische Mittäterschaft immer dann vorliegt, wenn das Verhalten des Handelnden die Form eines psychologischen Impulses für eine vom Täter materiell begangene Handlung annimmt (wobei zwischen dem sogenannten Bestimmer, also demjenigen, welcher den strafrechtlichen Vorsatz herbeiführt, und dem Anstifter, also demjenigen, welcher einen dem Handelnden bereits innewohnenden Vorsatz verstärkt, unterschieden wird), dürfte es sich in der Bewertung der untersuchungsgegenständlichen Sachverhalte um rein theoretische Überlegungen handeln.

**b) Beteiligung durch Unterlassen**

Denkbar ist schließlich, im Sinne von Art. 40, Abs. 2 StGB, Art. 110 StGB in Verbindung mit Art. 609 *quater* StGB, auch eine Beteiligung am Straftatbestand der sexuellen Gewalt an Minderjährigen durch Unterlassung. Die Vorschrift des Art. 40 Abs. 2 StGB hält dazu fest, dass die Nichtverhinderung eines Ereignisses, zu dessen Verhinderung eine Person rechtlich verpflichtet ist, als gleichbedeutend mit dessen Verursachung anzusehen ist. Derart wird eine Kausaläquivalenz zwischen Handeln und Unterlassen festgeschrieben, wobei es in letzter Konsequenz dem jeweiligen Gericht obliegt, eine Beurteilung dahingehend anzustellen, ob im konkreten Anlassfall die Ausführung der pflichtgemäßen Handlung den Eintritt des Ereignisses verhindert hätte.

Hierzu dienen diverse Urteile des Kassationsgerichtshofes im familiären Bereich als Anhaltspunkt.

> Vgl. stellvertretend KassGH, Urteile Nr. 42210/2006, Nr. 15109/2014 und Nr. 40663/2015

Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Freiheit jedenfalls im familiären Umfeld machen sich auch jene Personen strafbar, welche in Kenntnis des sexuellen Missbrauchs diesen geduldet und jedenfalls nicht verhindert haben:

> Leitsatz des Urteils Nr. 40663/2015 [Anm.: Übersetzung aus dem Italienischen]: „Was die Straftaten gegen die sexuelle Freiheit betrifft, so ergibt sich aus der in Artikel 147 ZGB verankerten Garantenstellung gegenüber den eigenen Kindern die Verpflichtung der Eltern, das Leben, die Sicherheit und die Sexualmoral der Minderjährigen vor den Übergriffen anderer zu schützen; daraus folgt, dass ein Elternteil, der in Kenntnis dieser Tatsache nichts unternimmt, um sie zu verhindern, und die Fortsetzung des Missbrauchs zulässt, für die von einem Dritten begangene Straftat der sexuellen Gewalt gegen ein minderjähriges Kind verantwortlich ist."

**c) Persönliche Begünstigung**

Was dabei im Besonderen den Straftatbestand der persönlichen Begünstigung nach Art. 378 StGB anbelangt, so sei auf das Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 16391 vom 21.03.2013 verwiesen, wonach der genannte Straftatbestand in jenem Fall gegeben ist, wenn auf einen Dritten Druck ausgeübt wird, um denselben zu veranlassen, eine Straftat nicht bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Im konkreten Anlassfall hatte ein Priester den Versuch unternommen, eines seiner Gemeindemitglieder davon abzuhalten, einen sexuellen Übergriff auf dessen minderjährige Tochter zur Anzeige zu bringen.

Nach Auffassung der Berichterstatter stehen keine grundsätzlichen Erwägungen einer Übertragung dieses Leitsatzes mutatis mutandis auch auf die Leitungsverantwortlichen der Diözese entgegen.

## III.
## Zivilrechtliche Haftung des Täters, der Pfarreien und der Diözese

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung des Täters für sexuelle Missbrauchshandlungen sollen zunächst (1.) deren Grundlagen und hieran anknüpfend (2.) die mögliche Haftung der kirchlichen Institutionen, für die der Täter tätig ist, dargestellt werden. Darüber hinaus ist (3.) in diesem Zusammenhang die Verjährung möglicher Ansprüche von Bedeutung.

### 1. Grundlagen von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen

Vorrangige Grundlage für Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Tatbeständen, also auch im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, sind die Bestimmungen des 7. Titels des italienischen Strafgesetzbuches („Die zivilrechtlichen Folgen“ einer Straftat), insbesondere die Vorschrift des Art. 185:

> „Jede strafbare Handlung verpflichtet zur Wiederherstellung nach Maßgabe des Zivilrechts (1168, 1169 ZGB.). Jede strafbare Handlung, die einen Vermögensschaden oder einen Nichtvermögensschaden (2059 ZGB.) verursacht hat, verpflichtet den

Täter und diejenigen, die nach dem Zivilrecht für sein Handeln verantwortlich sind, zum Schadenersatz (2043-2054 ZGB.)".

Das italienische Strafgesetzbuch verweist also ausdrücklich auf die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und weicht damit nicht von diesen ab.

Die entsprechende Generalklausel des Art. 2043 ZGB verpflichtet denjenigen zum Schadensersatz, der vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt. Aus dieser Generalklausel lassen sich alle Tatbestandsmerkmale der Verschuldenshaftung namentlich die Handlung, die Kausalität sowie die Rechtswidrigkeit ableiten. Im zivilrechtlichen Sinne steht also die unerlaubte Handlung im Mittelpunkt, die im Zusammenwirken mit den übrigen Anspruchsvoraussetzungen haftungsbegründend wirkt. Ist eine Straftat im Sinne des Untersuchungsgegenstandes begangen worden, so liegt in der Folge zwingend auch eine unerlaubte Handlung im zivilrechtlichen Sinne vor.

Auch die zivilprozessuale Wirkung der strafrechtlichen Verurteilung ist in ständiger Entwicklung und soll hier nur soweit konkretisiert werden, als dies für den Untersuchungsgegenstand relevant ist. Im Verhältnis zwischen Strafverfahren und zivilrechtlichem Entschädigungsverfahren erstreckt sich die Beweiskraft der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung gemäß Art. 651 Abs. 1 der Strafprozessordnung grundsätzlich auf die objektiven Feststellungen der strafrechtlichen Verurteilung, insbesondere des Vorliegens der Tat und der Begehung durch den Täter, ist jedoch nicht auf diese beschränkt. Das Zivilgericht kann die im Strafverfahren erhobenen Beweise zur selbständigen Feststellung der weiteren Tatbestandsmerkmale der von ihm zu prüfenden unerlaubten Handlung, insbesondere des Kausalzusammenhangs, des

ersatzfähigen Schadens und der subjektiven zivilrechtlichen Tatbestandsmerkmale, heranziehen (zuletzt KassGH, II. Zivilabteilung, 10.05.2024, Nr. 12901). Der Schadensersatzanspruch wird somit dem Grunde nach bereits durch die Feststellung der strafbaren Handlung im Strafprozess als solcher begründet, die Höhe des Anspruchs hängt dann aber maßgeblich von den konkreten Umständen des Tatgeschehens und dessen Folgen ab.

Das Verhältnis zwischen der Nebenklage im Strafverfahren und der zivilrechtlichen Schadensersatzklage ist hingegen in Art. 75 StPO geregelt. Ohne auf die prozessualen Besonderheiten der italienischen Zivilprozessordnung näher eingehen zu wollen, sei nur darauf hingewiesen, dass der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch auch unmittelbar im Strafverfahren geltend gemacht werden kann, aber nicht muss, sodass auch ein Zivilverfahren zur Geltendmachung der Ansprüche möglich ist.

## 2. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Täter und Haftung des Dienstherrn

Neben den der für den Täter selbst maßgeblichen zivilrechtlichen Generalklausel (Art. 2043) enthält das Zivilgesetzbuch eine Reihe von Sondertatbeständen (Art. 2048 – 2054) die auch eine Haftung von dritten, nicht unmittelbar handelnden Personen zur Folge habe. Nachstehend sollen (a) die Grundzüge der für die Untersuchung maßgeblichen Vorschrift hinsichtlich der Haftung des Dienstherrn und des Geschäftsherrn und (b) die daraus folgenden Haftungsrisiken für kirchliche Körperschaften wie Diözesen und Pfarreien dargestellt werden.

### a) Die Grundzüge der Haftung des Dienstherrn und des Geschäftsherrn

Von Relevanz für den Untersuchungsgegenstand ist insbesondere die Vorschrift des Art. 2048 ZGB. Diese Bestimmung lautet:

> „Dienstherren und Geschäftsherren sind für den Schaden verantwortlich, den ihre Dienstboten und Angestellten in Ausübung der ihnen anvertrauten Verrichtungen durch eine unerlaubte Handlung verursachen."

Ein Geschäftsherr haftet also neben dem unmittelbaren Schädiger gesamtschuldnerisch für Schäden, die sein Gehilfe oder Angestellter in Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen verursacht. Die Geschäftsherrenhaftung ist historisch als klassischer Fall der Haftung für fremdes Verhalten definiert.

Nach Art. 2049 ZGB kommt es nicht auf ein unmittelbares Mitverschulden des Dienst- oder Geschäftsherrn an. Die traditionelle Lehre geht teilweise sogar von einer verschuldensunabhängigen oder objektiven Haftung aus. Nach dem Grundsatz *cuius commoda eius et incommoda* wird die strenge, quasi verschuldensunabhängige Haftung des Geschäftsherrn damit gerechtfertigt, dass er aus der Hilfeleistung seiner Angestellten Vorteile ziehe und daher auch für die damit verbundenen Nachteile einzustehen habe.

Der Geschäftsherr haftet jedoch nicht uneingeschränkt für alle Schäden, die seine Arbeitnehmer verursachen. Neben dem Erfordernis eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienst- oder Auftragsverhältnisses zwischen dem Geschäftsherrn und dem Arbeitnehmer müssen nämlich noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Schädigung des Dritten muss im Zusammenhang mit der Ausführung der übertragenen Aufgaben stehen

und

die Hilfsperson muss weisungsabhängig sein, das heißt, sie darf nicht selbständig handeln.

Hinsichtlich des Erfordernisses des funktionalen Zusammenhangs hat die Rechtsprechung in jüngerer Zeit wiederum folgenden Grundsatz geprägt:

> „Um die Haftung des Geschäftsherrn für den durch die unerlaubte Handlung des Gehilfen verursachten Schaden zu begründen (gemäß Art. 2049 des Zivilgesetzbuches), genügt zwar ein notwendiger Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem Verhältnis zwischen den Parteien, es muss jedoch festgestellt werden, dass der Gehilfe Ziele verfolgt hat, die mit denen übereinstimmen, für die ihm die Aufgaben übertragen wurden, und nicht eigene Ziele, an denen der Geschäftsherr nicht einmal mittelbar interessiert oder beteiligt ist“ (KassGH, III. Zivilabteilung, 30.07.2024, Nr. 21385).

Der Geschäftsherr haftet also immer dann, wenn sich sein Gehilfe im weiteren Rahmen des Auftrags bewegt und nicht ein dem Arbeitsverhältnis völlig fremdes und unvorhersehbares Verhalten gesetzt hat. Weitere Voraussetzung für die Haftung des Geschäftsherrn ist die Weisungsabhängigkeit des Arbeitnehmers. Ist der Geschäftsherr nicht weisungsbefugt, findet Art. 2049 keine Anwendung. Der Geschäftsherr haftet daher auch für Delikte, die der

Gehilfe fahrlässig oder gar vorsätzlich im weiteren Rahmen seiner Aufgabenerfüllung begeht.

**b) Haftungsrisiken für kirchliche Körperschaften nach Maßgabe des Art. 2049 ZGB**

Für die Frage, ob die Diözese beziehungsweise die Pfarreien als Geschäftsherren nach Art. 2049 ZGB dafür einzustehen hat beziehungsweise haben, dass die in ihrer Diözese tätigen Priester keine Missbrauchshandlungen begehen, ist daher zu prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ratio der Vorschrift des Art. 2049 ZGB fasst das Dienstverhältnis weiter als etwa das klassische abhängige Arbeitsverhältnis und erfasst bereits alle Fälle, in denen eine Partei bei der Ausübung von Tätigkeiten, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, bestimmte Aufgaben auf eine andere Partei überträgt, wie auch der Kassationshof wiederholt festgestellt hat.

> Vgl. beispielsweise Urteil Nr. 3095 vom 11.02.2010 und Urteil Nr. 17393 vom 24.07.2009.

Außerdem gibt es bereits frühere Entscheidungen zur zivilrechtlichen Haftung des Auftraggebers in Bezug auf andere Körperschaften (Ministerium für öffentliche Bildung, öffentliche Schulämter oder privatrechtliche Körperschaften wie die Genossenschaften Onlus) in ähnlichen Fällen von sexuellem Missbrauch, der von Lehrern zum Nachteil von Schülern oder von Erziehern in Kindergärten oder Kindertagesstätten zum Nachteil der die Einrichtung besuchenden Kinder begangen wurde.

> Vgl. zu diesen Fällen KassGH, III. Strafrechtsektion, Nr. 33562 vom 11.06.2003; KassGH, III. Strafrechtsektion, Nr. 36503 vom

02.07.2003; KassGH, VI. Strafrechtssektion, Nr. 17049 vom 14.04.2011)

Das Erfordernis eines Dienst- oder Auftragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber, der Pfarrei und der Diözese, sowie dem Arbeitnehmer, dem Priester, muss notwendigerweise vorliegen. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Priester folgt schon aus dem in c. 273 CIC/1983 verwendeten Begriff des Gehorsams, zu dem der Priester gegenüber dem Bischof verpflichtet ist, ein ausgeprägtes Über- und Unterordnungsverhältnis, das über die bloße Weisungsgebundenheit in einem Auftragsverhältnis hinausgeht. Nach c. 274 § 1 CIC/1983 sind Priester gehalten, die Aufgaben zu übernehmen und treu zu erfüllen, die ihnen von ihrem Ordinarius übertragen werden. Darüber hinaus sind die Diözesanbischöfe bis in das Privatleben der Priester hinein weisungsbefugt. Selbst wenn Priester bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten keine Residenzpflicht haben, dürfen sie sich ohne die wenigstens vermutete Erlaubnis des eigenen Ordinarius nicht aus ihrer Diözese entfernen (c. 283 § 1 CIC/1984). Zu Pfarrern ernannte Priester üben ihr Amt ebenfalls unter der Autorität des Diözesanbischofs aus (c. 515 § 1 CIC/1983) und können von diesem nach Maßgabe des c. 538 § 1 CIC/1983 ihres Amtes enthoben oder versetzt werden. Selbst an Ordensangehörige übertragene religiöse oder caritative Werke kann der Diözesanbischof gemäß c. 683 § 1 CIC/1983 persönlich visitieren. Entdeckt er dabei Missstände, kann er bei erfolgloser Einwirkung auf die Ordensoberen, nach § 683 § 2 CIC/1983 selbst Maßnahmen ergreifen. Darüber hinaus kann nur der Diözesanbischof Ordensangehörigen Kirchenämter seiner Diözese übertragen (c. 682 § 1 CIC/1983). Zudem kann er ohne die Zustimmung des Ordensoberen, nach c. 682 § 2 CIC/1983 frei darüber entscheiden, Ordensangehörige des ihnen übertragenen Amtes zu entheben. Ein unmittelbarer dienst- oder arbeitsrechtlicher Zugriff bleibt dem Diözesanbischof nur auf Angehörige von Orden

päpstlichen Rechts verwehrt. Doch selbst diesen kann er im Falle eines Fehlverhaltens eigenverantwortlich den Aufenthalt in seiner Diözese untersagen. Der Diözesanbischof befindet sich damit gegenüber dem in seiner Diözese und in seinem Auftrag tätigen Priester unzweifelhaft in der Position des Dienstherrn, da der Priester mit den Befugnissen und Aufgaben der kirchlichen Autorität betraut ist, die in der Diözese auf oberster Ebene durch den Bischof repräsentiert wird.

> Vgl. zur Rechtssubjektivität der Diözese schließlich bejahend Kassationshof, Zivilabteilung II, Nr. 10607 vom 5.11.1990.

Wesentlich umstrittener ist hingegen die Frage, ob die Schädigung des Dritten, also des Missbrauchsopfers, im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm als Priester anvertrauten Aufgaben steht. Bekanntlich trifft die kirchlichen Amtsträger eine solidarische Verpflichtung nach Art. 2049 ZGB nur dann, wenn die Schädigung des Opfers im Zusammenhang mit der Ausübung der dem Priester und Täter übertragenen Aufgaben erfolgt.

Die Straftaten müssen also aus einer der priesterlichen Tätigkeit konkret innewohnenden Aufgabe herrühren und unter Ausnutzung von Handlungsmöglichkeiten und Befugnissen begangen worden sein. Dabei muss es sich um Straftaten handeln, die dem Priester gerade durch seine Stellung als Kleriker und im Rahmen der ihm in der Diözese übertragenen Aufgaben ermöglicht oder zumindest erleichtert werden.

Beide Aspekte wurden auch konkret im Zusammenhang mit einem Missbrauchsfall in der Diözese Bozen-Brixen (vgl. Fall 16) durch das örtlich zuständige Gericht eingehend geprüft und im Ergebnis auch festgestellt, dass ein

Dienstverhältnis zwischen Diözese, Pfarrei und Priester im Sinne der Vorschrift des Art. 2049 ZGB besteht. Das Gericht führte hierzu aus:

> „Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass [der Priester] zum Pfarrvikar ernannt wurde und dort von [...] bis [...] tätig war. Ebenso unstrittig ist, dass ihm der Pfarrer der Pfarrei [...] insbesondere die pastorale Erziehung der Kinder und Jugendlichen der Pfarrei anvertraut hatte, so dass er die Katecheten koordinierte, ‚um den Unterricht für die Kinder interessanter zu gestalten' [...] Nach eigenen Angaben der Pfarrei arbeitete er ‚immer mit Jugendlichen, für die er zu einem wichtigen Bezugspunkt wurde'" [...]
>
> Dies vorausgeschickt, scheidet hinsichtlich des Haftungstitels für die Inanspruchnahme der beklagten kirchlichen Körperschaften die von den Klägern geltend gemachte Durchgriffshaftung nach Art. 2043 ZGB wegen des behaupteten organischen Näheverhältnisses zwischen dem Pfarrvikar und der Pfarrei beziehungsweise Diözese aus. Der Kooperator des Priesters hat nicht die Eigenschaft eines „Organs", die eine solche Haftung begründen könnte. Unter „Organ" ist die Person zu verstehen, die befugt ist, für die juristische Person verbindliche Rechtshandlungen vorzunehmen.
>
> [...]
>
> Stattdessen wird die Haftung der beklagten kirchlichen Einrichtungen durch Art. 2049 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet.

Es sei daran erinnert, dass die Haftung des Geschäftsherrn für die unerlaubte Handlung des Beauftragten von drei Voraussetzungen abhängt: a) die unerlaubte Handlung, die der Geschäftsherr oder sein Gehilfe begangen hat oder begehen wird; b) die Weisungsabhängigkeit; c) der notwendige Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und den Aufgaben, die im Auftrag des Geschäftsherrn ausgeführt wurden.

Die Haftung des Geschäftsherrn ist objektiver Natur, da auf die Prüfung des Verschuldens verzichtet werden kann und die Haftung immer dann besteht, wenn eine Weisungsabhängigkeit vorliegt und die unerlaubte Handlung im Rahmen der dem Geschäftsherrn übertragenen Aufgaben begangen wurde.

Die Beweislast für das Vorliegen aller genannten Voraussetzungen liegt beim Geschädigten.

Im vorliegenden Fall sind alle genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die unerlaubte Handlung ist gemäß den Ausführungen unter […] als rechtskräftig festgestellt anzusehen.

Hinsichtlich des Vorverhältnisses ist dieses sowohl zwischen dem Pfarrvikar und der Pfarrei als auch zwischen dem Pfarrvikar und der Diözese zu bejahen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Verhältnis zwischen dem Täter und dem mittelbar Haftenden, das als Grundlage für die

Haftung nach Artikel 2049 des Zivilgesetzbuches herangezogen werden kann, nicht nur ein abhängiges Arbeitsverhältnis oder allgemeiner ein typisches Rechtsverhältnis, sondern vielmehr ein Verhältnis der ‚dienstlichen Abhängigkeit', dessen Vorliegen vom Richter im Einzelfall zu beurteilen und immer dann zu bejahen ist, wenn die Merkmale des Verhältnisses so beschaffen sind, dass die Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Inanspruchnahme durch den Auftraggeber von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang ist weder das Bestehen eines Vertragsverhältnisses von Bedeutung, da es ausreicht, dass eine Partei eine Tätigkeit für die andere ausübt, wobei sie die Weisungs- oder Kontrollbefugnis behält, noch die Kontinuität oder die Entgeltlichkeit der Beziehung selbst [...].

An der Spitze der beauftragten kirchlichen Einrichtung stehen der Pfarrer und der Bischof, denen das kanonische Recht bestimmte Befugnisse zuweist, nämlich die der Leitung, der Aufsicht und der Kontrolle über die Einrichtung, der sie vorstehen, und über die Kleriker, die in dieser Einrichtung ihre Arbeit verrichten.

[...]

Aus einer kritischen Lektüre der genannten Normen des kanonischen Rechts ergibt sich, dass ein solches ‚Vorverhältnis' zwischen dem Pfarrvikar und der Pfarrei sowie zwischen dem Pfarrvikar und der Diözese im vorliegenden Fall zweifellos gegeben ist: [Der Priester] wurde vom Bischof zum Pfarrvikar ernannt,

und in Ausübung dieser Ernennung handelte er gemäß den Bestimmungen, die der Pfarrer speziell für ihn festgelegt hatte, indem er ihm die Aufgabe übertrug, sich um die pastorale Erziehung der Jugendlichen zu kümmern. Diese Aufgaben werden in jedem Fall unter der Aufsicht und Autorität des Pfarrers und des Bischofs gemäß den ihnen vom kanonischen Recht übertragenen Befugnissen ausgeübt.

[...]

Es ist davon auszugehen, dass die von [dem Priester] in der Pfarrei wahrgenommenen Aufgaben in Ausübung des ihm vom Bischof übertragenen Amtes eines Pfarrvikars und die ihm von Pfarrer [...] übertragenen besonderen Aufgaben der religiösen Unterweisung der Jugendlichen das rechtswidrige Verhalten des Beschuldigten, hier die Straftat, zweifellos erleichtert haben. Das Zusammentreffen mit der damals minderjährigen [...] und ihre Befragung wurden ihm durch seine Aufgaben in der Pfarrei erleichtert, wenn nicht gar erst ermöglicht. Die Minderjährige besuchte die Pfarrei nämlich während des Katechismusunterrichts, also im Rahmen der von der Diözese und der Pfarrei geförderten religiösen Bildung und Erziehung.

Da der Angeklagte [...] selbst mit der Koordination und Organisation der Katechismuskurse betraut war, liegt es auf der Hand, dass seine Aufgaben (religiöse Unterweisung der Minderjährigen, Betreuung der Kurse) kausal dafür waren, die Begehung der Straftat zu erleichtern oder zumindest ‚anzustiften'.

> Und nicht nur das. Der [Priester] der fast ständig mit Minderjährigen zu tun hatte, lernte das Opfer gerade durch seine Tätigkeit kennen. Der Eifer, mit dem sie die Pfarrei besuchte, um an den Kursen teilzunehmen, erleichterte auch den Aufbau einer immer intimeren und vertraulicheren Beziehung zu der Minderjährigen, die jenes Crescendo der Gewalt begünstigte, mit dem sich der abscheuliche sexuelle Missbrauch des Mädchens vollzog, wie er im Strafurteil des Berufungsgerichts festgestellt wurde.
>
> Da die beklagten kirchlichen Einrichtungen aus den oben genannten Gründen gemäß Artikel 2049 des italienischen Zivilgesetzbuches gesamtschuldnerisch haften, sind sie zu verurteilen, den Klägern gesamtschuldnerisch mit dem Täter den Betrag zu zahlen, zu dem dieser mit Urteil [des Berufungsgerichts], bestätigt durch [...] des Obersten Kassationsgerichtshofs, zivilrechtlich verurteilt wurde."

In diesem Zusammenhang ist auch ein kürzlich ergangenes landesgerichtliches Urteil zu beachten. Das Landesgericht hat in der Ende Juli 2024 hinterlegten Urteilsbegründung, abgesehen von der Verurteilung des handelnden Priesters wegen sexueller Gewalt an Minderjährigen, zur Frage der zivilrechtlichen Haftung auch die Position des zuständigen Bischofs klar umrissen und dabei festgehalten, dass es dieser in fahrlässiger Art und Weise verabsäumt hat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die sexuelle Gewalt zu verhindern. Das Gericht hielt hierzu fest:

> [Anm.: Auszug Urteilsbegründung, Übersetzung aus dem Italienischen]: „Das bewusst schuldhafte Verhalten von Bischof [...] macht es legitim, die Kurie zu verurteilen, den von [...]

> verursachten Schaden zu ersetzen […]. Der Bischof selbst hat […] als Bezugsperson des von ihm gegründeten Vereins […] offensichtlich die Erlaubnis erteilt, innerhalb der Mutterkirche zu agieren, und es ihm so ermöglicht hat, mit voller Zustimmung der Diözese Gelegenheiten zu schaffen, sich mit Jugendlichen zu treffen und mit ihnen in Kontakt zu treten. […] handelte dabei im Bewusstsein, dass er auf die Unterstützung der religiösen Führer zählen konnte, die dazu beitrugen, sein Image außerhalb der Kirche als führender Vertreter des örtlichen Klerus zu stärken."

### 3. Zur Verjährung der Schadensersatzansprüche

Abschließend ist noch auf allfällige Verjährungsfristen und insbesondere auf deren Ablauf einzugehen (dies a quo).

Der Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung verjährt grundsätzlich innerhalb der verkürzten Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Schaden eingetreten ist oder geltend gemacht werden kann (Art. 2947 Abs. 1 ZGB). Wenn dem Anspruch eine Straftat zugrunde liegt, ist die Verjährungsfrist aber länger und entspricht der Verjährung der Straftat. Was den Fristablauf und die einzelnen Dauern anbelangt, wird an dieser Stelle auf die Behandlung der Verjährungsfristen im strafrechtlichen Sinne verweisen.

Wesentlich ist aber, abschließend noch zu prüfen, wie sich die Verjährungsfristen auf die Ansprüche gegenüber dem Dienstherren verhalten, der zwar nicht zwingend Verfahrenspartei im strafrechtlichen Verfahren ist, gegenüber welchem die zivilrechtlichen Ansprüche aufgrund der Straftaten aber gesamtschuldnerisch geltend gemacht werden können.

Zunächst gilt allgemein festzuhalten, dass die zivilrechtliche Haftung des Dienstherrn in fünf Jahren verjährt, da er nicht Täter im strafrechtlichen Sinne ist und somit die längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen nicht gelten.

Allerdings sieht die Bestimmung nach Art. 1310 ZGB folgendes vor:

> „Rechtshandlungen, mit denen der Gläubiger die Verjährung gegenüber einem der Gesamtschuldner oder einer der Gesamtgläubiger die Verjährung gegenüber dem gemeinsamen Schuldner unterbricht, wirken auch hinsichtlich der übrigen Schuldner oder der übrigen Gläubiger. Die Hemmung der Verjährung in Bezug auf einen der Gesamtschuldner oder auf einen der Gesamtgläubiger wirkt nicht hinsichtlich der übrigen.
>
> Doch steht dem Schuldner, der zur Zahlung gezwungen wurde, Rückgriff auf die infolge der Verjährung befreiten Mitschuldner zu.“

Die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren stellt also eine Handlung dar, die die zivilrechtliche Verjährung gemäß Art. 2943 Abs. 1 und Abs. 2945 Abs. 2 ZGB dauerhaft unterbricht, und zwar in dem Sinne, dass die Verjährungsfrist erst mit der Rechtskraft des Urteils, das über die Rechtssache entscheidet, zu laufen beginnt. Diese Wirkung tritt gemäß Art. 1310 Abs. 1 ZGB auch gegenüber denjenigen ein, die mit dem Urheber der unerlaubten Handlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden, auch wenn sie nicht Verfahrenspartei waren.

Aus diesem Grund wurden auch im vorgenannten Präzedenzfall die Verjährungseinwände der Diözese und der Pfarrei verworfen, welche eingewandt

hatten, dass die zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber den beiden kirchlichen Institutionen (welche zudem auch bestritten wurden) jedenfalls auch verjährt wären.

## IV.
## Darstellung der kirchen(straf)rechtlichen Hintergründe und Entwicklungen

Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen sollen wesentliche Eckpunkte, soweit sie für die Beurteilung des Handelns der diözesanen Verantwortungsträger maßgeblich sind, dargestellt werden. Ausgangspunkt dafür sollen einige grundsätzliche Bemerkungen zur kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger sein (1.). Diese geben durchaus wichtige Hinweise für die Beurteilung solcher Verbrechen durch die Kirche und lassen erkennen, welche Begleitumstände heute als solche erkannte Fehlentwicklungen zumindest begünstigt haben. Daran anschließend ist die für den Untersuchungszeitraum maßgebliche gesamtkirchliche Rechtslage sowohl auf der Basis des CIC/1917 (2.) als auch auf der des CIC/1983 (3.) und der jeweils begleitenden Regelungen zu erläutern. Abschließend ist näher auf die einschlägigen Leitlinien der Italienisch Bischofskonferenz für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sowie ergänzende Regelungen der Diözese Bozen-Brixen einzugehen (4.) und ein Zwischenergebnis zu ziehen (5.).

## 1. Einige wenige Grundzüge der kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger bis zum CIC/1917

Bereits der Apostel Paulus lässt keinen Zweifel daran, dass der sexuelle Missbrauch Minderjähriger – durchaus im Gegensatz zu Anschauungen und Gepflogenheiten zu seinen Lebzeiten – in hohem Maße verwerflich und mit der von ihm verkündeten Botschaft Jesu Christi vom Reich Gottes vollständig unvereinbar ist, wenn er im 1. Brief an die Korinther schreibt:

> „Wisst ihr denn nicht, dass Ungerechte das Reich Gottes nicht erben werden? Täuscht euch nicht! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher noch Lustknaben, noch Knabenschänder, noch Diebe, noch Habgierige, keine Trinker, keine Lästerer, keine Räuber werden das Reich Gottes erben.“ (1 Kor 6, 9 – 10)

Auf dieser Grundlage und den Schriften der Kirchenväter hat beispielsweise auch die Synode von Elvira (306 n. Chr.) in einer Reihe von Canones den sexuellen Missbrauch Minderjähriger scharf verurteilt, insbesondere wenn er von Klerikern begangen wurde, und mit harten Sanktionen belegt. Mit Blick auf Bischöfe, Priester und Diakone bestimmt c. 18 der Synode, dass diejenigen, die wegen sexueller Sittenwidrigkeit schuldig befunden wurden, die Kommunion wegen des Skandals und des großen Anstoßes, den sie erregt haben, bis zu ihrem Ableben nicht mehr empfangen dürfen. Ähnliches bestimmt c. 71 für alle Christen, die Jungen vergewaltigen.

> Vgl. Scicluna, Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in

Fällen von sexuellem Missbrauch, 2012, S. 325 – 335, 328; eine Darstellung über die historische Entwicklung des kanonischen Rechts in der frühchristlichen Zeit gibt auch Tapsell, Canon Law – A systematic factor in child abuse in the Catholic Church Submission to the Royal Commission into institutional Responses to child sexual abuse, 2015, Ziff. 186 – 196, S. 54 – 58, verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/SUBM.2398.001.0001.pdf, abgerufen: 08.01.2025.

Gleichwohl beklagte bereits der Kirchenlehrer *Petrus Damiani* (1006/07 – 1072) die verbreitete sexuelle Ausnutzung von Jungen und Heranwachsenden durch Kleriker sowie das mangelnde oder zu geringe Einschreiten der Bischöfe, die, wenn überhaupt, nur Analverkehr mit Amtsenthebung ahndeten. Er plädierte bei Papst *Leo IX.* für ein strikteres Vorgehen gegen Bischöfe, die ihre Pflicht zur Disziplinierung verletzten.

Vgl. Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62 (2011), S. 33-60, S. 47 (Fn. 83).

Auch in einer Reihe von päpstlichen Dekreten und apostolischen Gesetzen aus der Zeit des Hochmittelalters und der frühen Neuzeit werden Päderasterie und Sodomie scharf verurteilt und im Falle von Klerikern wird die Entlassung aus dem Klerikerstand oder die Verbannung in ein Kloster, bei Laien die Exkommunikation als Strafe angedroht.

Vgl. Scicluna, a. a. O., S. 329 f.; Tapsell, Canon Law, Ziff. 202 - 214, S. 60 - 65.

Mit Blick auf das bereits zur damaligen Zeit allem Anschein nach virulente Verhältnis der Kirche zur weltlichen Sanktionsgewalt in derartigen Fällen ist ein Dekret *Leos X.* (1513 - 1521) besonders hervorzuheben, der auf dem V. Laterankonzil festlegte, dass Kleriker, die eines Verbrechens wider die Natur, dazu gehören unter anderem Missbrauchstaten, überführt werden, mit den durch die heiligen Kanones oder den durch das bürgerliche Recht auferlegten Strafen zu bestrafen sind.

Vgl. Scicluna, a. a. O., S. 330; Tapsell, Canon Law, Ziff. 210, S. 64.

Nachdem *Heinrich VIII.* wenig später die alleinige Zuständigkeit weltlicher Gerichte für „Sodomie“ und damit auch für Missbrauchstaten beansprucht hatte, erkannte das Konzil von Trient im Jahr 1551 an, dass manche Verbrechen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, so gravierend sind, dass die Täter von den heiligen Weihen ausgeschlossen und der säkularen Strafgewalt übergeben werden müssen.

Vgl. Tapsell, a. a. O, Ziff. 212, S. 64.

*Pius V.* (1566 - 1572) ordnete diesen Vorgaben folgend unter anderem mit Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger in der Apostolischen Konstitution *„Cum primum“* (1566) an:

> „Wenn eine Person das schreckliche Verbrechen gegen die Natur begeht, für das der Zorn Gottes über die Söhne des Ungehorsams herabkommt, so soll er den weltlichen Autoritäten zu Strafverfolgung und Strafvollzug übergeben werden, und wenn er Kleriker ist, wird er von allem abgesetzt und der gleichen Bestrafung unterworfen.“ (zit. nach Scicluna, a. a. O., S. 330)

Zwei Jahre später bestätigte derselbe Papst in der Konstitution *„Horrendum Illud Scelus"* betreffend Kleriker, die sich „gegen die Natur" versündigt haben, dass diese jedes klerikalen Privilegs, jedes Postens, jeder Würde und jedes kirchlichen Benefiziums verlustig gehen und, nachdem sie von einem kirchlichen Richter ihrer Würde enthoben wurden, unverzüglich der weltlichen Autorität übergeben werden sollen, um hingerichtet zu werden, wie es gesetzlich für Laien, die eine solche Tat begangen haben, vorgeschrieben ist.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 214, S. 65.

Mitte des 19. Jahrhunderts setzte jedoch eine Abkehr von dieser strikten Haltung gegenüber Missbrauchstaten ein; dies galt sowohl für die Auslieferung von Klerikern, die sich im Kontext der Beichte sexuell vergangen hatten, an zivile Autoritäten, als auch für die Verhängung kirchlicher Strafen, beispielsweise der Entlassung oder Degradierung in solchen Fällen.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 221 - 225, S. 68 f.

Seitens des Heiligen Offizium wird die nun im Hinblick auf die Durchführung der – allem Anschein nach keineswegs seltenen – Verfahren betreffend die Begehung sexueller Handlungen im Zusammenhang mit dem Bußsakrament geforderte strenge Geheimhaltung vorrangig damit begründet, dass ein öffentliches Bekanntwerden derartiger Taten zu Schaden und einem Skandal bei den Gläubigen führe.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 223 f., S. 68 f.;

Hinzu kam in dieser Zeit und in diesem Umfeld ein sich verstärkendes Verständnis des priesterlichen Amtes als *repraesentatio Christi*, das den

Wesensunterschied zwischen Priestern und Laien hervorgehoben hatte und den Priester in einzigartiger Weise als *alter Christus* verstanden hat, der in *persona Christi capitis* handelt.

> Vgl. Conway, Theologien des Priesteramtes und ihr möglicher Einfluss auf sexuellen Kindesmissbrauch, Concilium 40 (2004), S. 308 - 322, 312 f.; Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern", Teilprojekt 5, Anhang „Die Historizität des Priesterbildes und die Entstehung des Klerikalismus als spezifische Form von Macht in der katholischen Kirche", III., S. 315 f.

Danach erweist sich der Priester als eine durch die ihm gespendete Weihe ontologisch verwandelte und im Vergleich zu den – vermeintlich – „einfachen Gläubigen" höherwertige Person. Charakteristisch für die Vorherrschaft dieses Priesterbildes in dieser Zeit ist das Wort des hl. Pfarrers von Ars (* 1786, + 1859, Beatifikation 1905, Kanonisation 1925):

> „[…] Nach Gott ist der Priester alles! […]" (zit. nach Benedikt XVI., Schreiben zum Beginn des Priesterjahres anlässlich des 150. Jahrestages des „Dies natalis" von Johannes Maria Vianney, verfügbar unter: http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2009/documents/hf_ben-xvi_let_20090616_anno-sacerdotale.html, abgerufen: 08.01.2025).

> Vgl. Tapsell, a. a. O., Ziff. 238, S. 73; Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern", Teilprojekt 5, Anhang „Die Historizität des Priesterbildes und die Entstehung des Klerikalismus als spezifische Form von Macht in der katholischen Kirche", III., S. 317 f.

Dieses Priesterbild ist auch heute noch gegenwärtig, wirkmächtig und für das Verhältnis zwischen Klerikern und Laien prägend, wenn davon die Rede ist, dass Priester durch die Weihe so unvergleichlich Christus gleichgestaltet sind,

> Vgl. Benedikt XVI., Ansprache vom 14.04.2010 bei der Generalaudienz, in: L'Osservatore Romano 40 (2010), Nr. 16 vom 23.04.2010,

dass nur sie das Volk Gottes als Mittler zwischen Gott und den Menschen belehren, kultisch versorgen und leiten können.

> Vgl. Joachim Kardinal Meisner, Vorwort in: Marcial Maciel LC, Priester für das Dritte Jahrtausend und ihre ganzheitliche Ausbildung, 2005, S. 3 - 7, 3; Vgl. zum Fall Maciel Marcial Degollado: B. I. 3. c).

In Einklang mit dem vorstehend skizzierten Priesterbild entfaltete der Apostolische Stuhl seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre hinein vor allem in Mittelamerika sowie Litauen und Österreich erfolgreiche Bemühungen, eine Privilegierung von Klerikern vor staatlichen Strafgerichten durchzusetzen.

> Vgl. Austin, Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, Ziff. 158 – 170, S. 29 f., verfügbar unter https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/CTJH.304.90001.0020.pdf; abgerufen: 08.01.2025; Tapsell, Canon Law, Ziff. 239 – 245, S. 74 - 77.

Kirchenrechtlich Niederschlag gefunden hat diese Zielsetzung beispielsweise in c. 120 § 1 CIC/1917.

## 2. Der CIC/1917, die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ und ergänzende Regelungen

Das Kirchenrecht und insbesondere auch das kirchliche Strafrecht hat einer Empfehlung des I. Vatikanischen Konzils folgend mit dem CIC/1917 erstmals eine umfassende Kodifikation erfahren. Diese ist auch für einen Teil des Untersuchungszeitraums als Rechts- und Beurteilungsgrundlage kirchlichen Handelns maßgeblich. Ergänzt werden die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch die 1922 erstmals und 1962 in einer leicht überarbeiteten Fassung ergangene Instruktion „*Crimen sollicitationis*“, insbesondere durch deren fünften Titel beziehungsweise Abschnitt „*De crimine pessimo*“. Hinsichtlich dieser ist zunächst auf deren Eignung als Beurteilungsgrundlage für das Handeln kirchlicher Verantwortungsträger einzugehen (a). Daran anknüpfend werden dann die inmitten stehenden Straftatbestände (b), die bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen (c) und Geheimhaltungspflichten (d) im Einzelnen erläutert.

### a) Vorbemerkung

Mit Blick auf die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ wird oftmals, gleichsam entschuldigend, darauf verwiesen, dass diese nicht weit verbreitet und, wenn überhaupt, nur einem kleinen Kreis Eingeweihter bekannt gewesen sei. Mitunter wird argumentiert, dass es sich bei der Instruktion um ein nicht ordnungsgemäß promulgiertes „Geheimrecht“ gehandelt habe, dem es an der

erforderlichen Verbindlichkeit jedenfalls dann fehle, wenn eine Kenntnis der jeweiligen Ordinarien nicht nachgewiesen sei. Die Berichterstatter halten diesen Einwand im Ergebnis nicht für durchgreifend.

Bereits die Angaben zum tatsächlichen Verbreitungs- und Bekanntheitsgrad dieser Instruktion jedenfalls bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 sind unterschiedlich,

> Vgl. Beal, a. a. O., Ziff. 227 ff.; Tapsell, Canon Law., Ziff. 263 ff. (S. 83 ff.); Doyle, a. a. O., Ziff. 19 (S. 6), Ziff. 27 b (S. 9),

und lassen daher keinen sicheren Rückschluss zu, ob die behauptete Unkenntnis tatsächlich bestand oder nur zur – freilich nur vermeintlichen – Entlastung vorgeschoben wurde. Tatsächlich ist aber nicht nur die Glaubenskongregation in den 1990er Jahre schließlich selbst von der (Fort-)Geltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ ausgegangen,

> Vgl. B. IV. 3. a)

sondern auch Papst Johannes Paul II. selbst in dem Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ („[…] In mentem retinendum est quod huiusmodi Instructio vim legis habeat. […]“).

> Vgl. Platen, „Überlegungen zur kirchenrechtlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche“, in: Kießling (Hrsg.), „Sexueller Missbrauch; Fakten – Folgen – Fragen“, 2011, S. 85 – 106, 91.

Selbst wenn man zugunsten früherer kirchlicher Verantwortungsträger zu deren Gunsten eine fehlende Normkenntnis unterstellen wollte, so berührt dies deren Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht. Vor allem kann – zumal auf der Basis einer nur angenommenen Unkenntnis kirchlicher Verantwortungsträger von der Instruktion – ein Verzicht, diese zumindest in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln heranzuziehen, gerade nicht gerechtfertigt werden.

Die Berichterstatter sehen daher keine taugliche Grundlage dafür, die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ nicht als (objektiven) Beurteilungsmaßstab für das Handeln der kirchlichen Verantwortungsträger heranzuziehen. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, hätte eine Verfolgung und Ahndung von Missbrauchstaten jedenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Normen des CIC/1917 ohne Weiteres erfolgen können und vor allem auch erfolgen müssen.

> So auch Austin, Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, Ziff. 194 (S. 54).

Mehr noch: Wenn sich die kirchlichen Verantwortungsträger tatsächlich der Instruktion nicht bewusst gewesen wären, so gilt dies nicht zuletzt auch für die dort verankerte fundamentale Geheimhaltungspflicht, sodass sie sich an einer Überantwortung des Täters an staatliche Behörden jedenfalls dann nicht hätten gehindert sehen können, wenn das Beichtgeheimnis nicht betroffen war.

### b) Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1917

Maßgeblich für Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sind die Straftatbestände des (aa) c. 2359 § 2 CIC/1917 und (bb) § 3 sowie (cc) c. 2368 i. V. m. c. 904 CIC/1917.

aa) Der CIC/1917 stellt den sexuellen Missbrauch von Kindern in c. 2359 § 2 CIC/1917 ausdrücklich unter Strafe.

(1) Dieser hat folgenden Wortlaut:

| | |
|---|---|
| Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum, vel adulterium, stuprum, bestialitatem, sodomiam, lenocinium, incestum cum consanguineis aut affinibus in primo gradu exercuerint, suspendantur, infames declarentur, quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod habeant, priventur, et in casibus gravioribus deponantur. | Hat sich ein solcher Kleriker (Anm. im Sinne des § 1, also mit höheren Weihen, namentlich Diakon, Priester und Bischof) mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruchs, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kupplerei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grad schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität, überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition belegt werden. (zit. nach Jone, Gesetzbuch der |

| | |
|---|---|
| | lateinischen Kirche / 3, 2. Aufl. [1953], c. 2359 § 2) |

Mit Blick auf die Umschreibung des tatbestandsmäßigen Verhaltens als „*delictum* […] *contra sextum decalogi praeceptum*“, also als Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist zu beachten, dass nach, soweit ersichtlich, einhelliger Auffassung in der Kirchenrechtslehre davon alle sexuellen Aktivitäten mit Ausnahme des vaginalen Geschlechtsverkehrs von Eheleuten erfasst.

> Vgl. Jone, Gesetzbuch für die lateinische Kirche/ 3, 2. Aufl. (1953), übersetzt diese Wendung mit „Sittlichkeitsdelikte“ (c. 2357 § 1 CIC/1917) beziehungsweise „schwer versündigt“ (c. 2359 § 2 CIC/1917); für den insoweit wortgleichen c. 1395 § 2 CIC: Lüdicke, MünstKommCIC, 57. Erg. Lfg. (März 2019), c. 1395 Anm. 4 mit kritischen Anmerkungen; für den ebenfalls wortgleichen Art. 6 § 1, 1° Normae2010: Althaus, in: ders. / Lüdicke, Beiheft zum MünstKommCIC Nr. 61, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und seinen Nebengesetzen, 2. Aufl. (2015), Art. 6 Ndgd Anm. 1; Schmitz, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, AfkKR 170 (2001), S. 441 - 462, 457.

Die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ erfasst die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger außerhalb der Spendung des Bußsakraments in Titel beziehungsweise Abschnitt V unter der Überschrift „*De crimine pessimo*“. Als solches wurde dort jedes unsittliche Handeln eines Klerikers, unabhängig davon, ob vollzogen oder versucht, mit einer Person des gleichen Geschlechts, also jede homosexuelle Betätigung

angesehen (Ziff. 71: *„Nomine criminis pessimi heic intelligtur quodcumque obscoenum factum ex-ternum, graviter peccaminosum, quomodocumque a clerico patratum vel attentatum cum persona proprii sexus"*). Das für das *crimen sollicitationis* in Bezug auf das Verfahren und die zu verhängende Strafe Bestimmte findet insoweit mit Ausnahme der Anzeigepflicht entsprechende Anwendung (Ziff. 72). Darüber hinaus wird dem *crimen pessimum* jede äußerliche sexuelle Handlung eines Klerikers, gleich ob vollzogen oder versucht, mit einem vorpubertären Kind gleichgestellt (Ziff. 73: *„Crimini pessimo, pro effectibus poenalibus, aequiparatur quodvis obscoenum factum externum, graviter peccaminosum, quomo-documque a clerico patratum vel attentatum cum impuberibus cuiusque sexus* […]").

In der Kommentierung bei *Jone* zu c. 2359 § 2 CIC/1917 heißt es allem Anschein nach bereits unter Berücksichtigung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*", worauf nicht zuletzt auch Hinweise auf die sich daraus ergebende Zuständigkeit des Heiligen Offiziums sowie die Versuchsstrafbarkeit („*delictum attentatum*") hindeuten, mit Blick auf das sogenannten *Crimen pessimum*:

> „[…]
>
> Besonders streng geht die Kirche gegen das sog. ‚crimen pessimum' vor, das nach der gegenwärtigen Praxis dem Hl. Offizium reserviert ist und gerichtlich wie die Sollizitation behandelt wird, nur daß auf Unterlassung der Anzeige (wenn nicht auch Sollizitation in Betracht kommt) keine Exkommunikation gesetzt ist. […] Es ist auch zu bemerken, daß im Interesse des allgemeinen Wohles das Hl. Offizium

> die zur Anzeige gebrachten Tatsachen eher streng als milde auslegt. Wenn es sich also um eine äußere Tat handelt, die aus einer rechten Absicht auch ohne Sünde geschehen könnte, beispielsweise eine Umarmung oder einen Kuß, diese äußere Tat aber ohne gerechten Grund gesetzt wird, so wird die unkeusche Absicht im Handelnden präsumiert. Wie sich schon aus der Definitio ergibt, wird auch kein ‚delictum consummatum' verlangt, sondern es genügt schon ein ‚delictum attentatum', so daß der Tatbestand auch vorliegt, wenn die andere Person nicht gesündigt hat." (Jone, a. a. O., c. 2359 § 2)

C. 2359 § 2 CIC/1917 und *Crimen pessimum* sind danach nicht vollständig deckungsgleich. Während c. 2359 § 2 CIC/1917 die Grenze des Schutzalters mit 16 Jahren bestimmt („[…] *cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum* […]"), soll es für das *Crimen pessimum* zum Nachteil Minderjähriger und die Anwendbarkeit der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" auf die Erlangung der geschlechtliche Reife ankommen („[…] *quodvis factum externum* […] *cum impuberibus cuiusque sexus* […]"). Diese wird in c. 88 § 2 CIC/1917 für Buben mit 14 Jahren und für Mädchen aber bereits mit 12 Jahren festgesetzt und damit abweichend vom Schutzalter des c. 2359 § 2 CIC/1917. Im Falle gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen kommt es aber nach Maßgabe der Ziff. 71 auf das Schutzalter ohnehin nicht entscheidend an.

(2) C. 2359 § 2 CIC/1917 sieht für den Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger empfindliche Strafdrohungen vor. Für eine Strafzumessung lassen diese nur sehr eingeschränkt, nämlich im Hinblick auf die Frage Raum, ob ein schwerer Fall vorliegt, der die Deposition

rechtfertigt. Die Deposition ist eine Strafe, die die Suspension vom Amt sowie den Verlust aller Ämter, Würden, Benefizien sowie jeder kirchlichen Pension und Anstellung einschließt und deren künftigem Erwerb entgegensteht, den Stand als Kleriker allerdings unberührt lässt (vgl. c. 2303 § 1 CIC/1917).

Im Rahmen der Gleichstellung des *Crimen pessimum* im Hinblick auf die Bestrafung finden nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" insbesondere auch deren Ziff. 61 ff. Anwendung. Zwar war nach Maßgabe des c. 2359 § 2 CIC/1917 eine von der Schwere der Schuld abhängige Strafverhängung nur sehr eingeschränkt und eine Degradation (die Zurückversetzung in den Laienstand) überhaupt nicht vorgesehen. Da die Instruktion „*Crimen sollicitationis*" allerdings mit päpstlicher Approbation in Kraft gesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass insoweit aufgrund der dort ausdrücklich vorgeschriebenen Gleichbehandlung des *Crimen pessimum* mit dem *Crimen sollicitationis* in Bezug auf die Strafe eine Änderung der Straffolgen des c. 2359 § 2 CIC/1917 und damit zumindest in Teilen eine Verschärfung erfolgt ist. In Ziff. 62 f. sind die für eine Strafzumessung maßgeblichen Gesichtspunkte dargestellt. Dabei werden vor allem die Kriterien für die Verhängung der Degradation, also die Zurückversetzung in den Laienstand als schwerste Strafe, formuliert. Danach soll eine Degradation nur dann in Betracht kommen, wenn aufgrund der Schwere der Tatbegehung und der Tatfolgen keine Hoffnung auf Besserung gegeben ist („*Ad poenam maximam degradationis, ..., tunc tantum deveniatur cum ... eo temeritatis et consuetudinis devenisse ut, humane loquendo, vel fere nulla de eius emendatione spes amplius afflugeat.*"). Darüber hinaus sieht Ziff. 64 weitere Sanktionsmöglichkeiten vor, die jedoch nur zusätzlich verhängt werden können; dies zur

Gewährleistung der Erreichung des Zwecks der ursprünglichen Strafe. Daher darf insbesondere Ziff. 64 d) gerade nicht dahingehend missverstanden werden, dass darin die Praxis einer „heimlichen" Versetzung ohne gerichtliches Verfahren eine rechtliche Grundlage findet.

(3) Im Hinblick auf die Verjährung der Strafklage bestimmte c. 1703 S. 3, 2° CIC/1917, dass unter anderem für die Fälle des c. 2359 § 2 CIC/1917 eine fünfjährige Verjährungsfrist gilt.

> Vgl. Jone, a. a. O., c. 1703; a. A. Tapsell, Potiphar's Wife – The Vatican's Secret and Child Sexual Abuse, 2014, S. 106, der unter Bezugnahme auf c. 1362 § 1 CIC/1983 die Auffassung vertritt, dass Delikte, die dem Hl. Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehalten waren, keiner Verjährung unterliegen; zwar ist es zutreffend, dass auch das *Crimen pessimum* zu den nach Maßgabe von c. 247 CIC/1917 dem Hl. Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehaltenen Delikten gehört, die gemäß c. 1703 S. 1 i. V. m. c. 1555 § 1 CIC/1917 beziehungsweise c. 1362 § 1 CIC/1983 keiner Verjährung unterliegen, jedoch liegt es rechtssystematisch näher, in c. 1703 S. 3, 2° CIC/1917 eine speziellere und damit vorrangige Regelung zu sehen.

bb) Handelte es sich bei den Opfern eines Missbrauchsgeschehens jedoch um Personen, die älter als 16 Jahre sind, so bestimmte sich die Strafbarkeit nach c. 2359 § 3 CIC/1917, sofern nicht eine andere Tatbestandsalternative des c. 2359 § 2 CIC verwirklicht war, insbesondere ein Fall der Vergewaltigung vorlag.

(1) C. 2359 § 3 CIC/1917 stellt gleichsam den Auffangtatbestand für alle sonstigen Verfehlungen eines Klerikers im sexuellen Bereich dar, also solche, bei denen weder ein Konkubinat (§ 1) noch einer der in § 2 genannten qualifizierenden Umstände in Bezug auf den Sexualpartner vorliegt. Die Vergewaltigung einer 17jährigen Frau unterfiel danach ebenfalls c. 2359 § 2 CIC/1917.

(2) In einem solchen Fall wurde lediglich eine der Schwere der Schuld entsprechende Strafe gefordert und die Strafwürdigkeit des sexuellen Missbrauchs einer / eines Jugendlichen oder Erwachsenen nicht anders beurteilt wie beispielsweise die Teilnahme an – nach damaligen Verhältnissen – unsittlichen Veranstaltungen.

(3) In Ermangelung einer besonderen Qualifizierung des Verstoßes gegen das sechste Gebot bleibt es in diesem Fall in verjährungsrechtlicher Hinsicht bei der Grundregel des c. 1703 S. 2 CIC/1917, wonach eine dreijährige Verjährungsfrist gilt.

cc) In c. 2368 CIC/1917 wird die sogenannte Sollizitation unter Strafe gestellt.

(1) Sowohl der CIC/1917 als auch die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ setzen den Tatbestand der Sollizitation begrifflich voraus und verzichten dementsprechend auf dessen nähere Umschreibung. Dieser war gegeben, wenn der Priester im Zusammenhang mit der Beichte einen weiblichen oder männlichen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verleiten suchte. Die Straftat war auch dann gegeben, wenn die Handlung nicht zum Ziel führte oder im Interesse Dritter unternommen wurde.

Vgl. Rees, Strafgewalt der Kirche (1993), S. 268.

Im Zusammenhang mit c. 2368 CIC/1917 steht auch der Straftatbestand der *Absolutio complicis* (c. 2367 CIC/1917). Dieser bedarf hier jedoch keiner eingehenden Darstellung, da er letztendlich zumindest einen Fall des c. 2368 CIC/1917 als „Vortat" erfordert.

(2) Als Strafe war gemäß c. 2368 § 1 CIC/1917 die obligatorische Suspendierung von der Feier der Eucharistie und der Spendung des Bußsakraments angedroht. Des Weiteren konnten je nach Schwere der Schuld die Erklärung der Unfähigkeit zur Spendung des Bußsakraments und der Verlust aller Benefizien und Würden sowie des aktiven und passiven Wahlrechts und erforderlichenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand hinzutreten.

Vgl. Rees, Strafgewalt der Kirche (1993), S. 268.

(3) Da es sich bei der Sollizitation um eine nach Maßgabe der cc. 247, 501 § 2 CIC/1917 dem Heiligen Offizium vorbehaltene Straftat handelte, unterlag diese gemäß c. 1703 § 1 CIC/1917 den für den dortigen Gerichtshof geltenden Verjährungsregeln (c. 1555 CIC/1917). Das hatte zur Folge, dass diese Delikte niemals verjährten.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1703 Satz 1 m. w. N.

Da c. 2368 CIC/1917 sich im Abschnitt „Delikte bei Spendung und Empfang der Weihen und anderer Sakramente" findet, liegt es auch nicht nahe, diesen ebenso wie c. 2359 § 2 CIC/1917 als ein qualifiziertes Delikt

gegen das sechste Gebot zu betrachten, auf das c. 1703 S. 3, 2° CIC/1917 Anwendung findet.

### c) Verfahrensrechtliche Bestimmungen

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird nachfolgend insbesondere auf (aa) die Zuständigkeit und (bb) die Notwendigkeit der Durchführung einer kirchlichen Untersuchung sowie (cc) die Entscheidungsmöglichkeiten nach deren Abschluss näher eingegangen.

aa) Die Zuständigkeit für die Verfolgung möglicher Straftaten lag nach Maßgabe des CIC/1917 vorrangig beim Ortsordinarius und damit insbesondere bei demjenigen (Diözesan)Bischof oder Generalvikar, nicht jedoch Offizial, in dessen Territorium der Beschuldigte seinen Wohnsitz hatte (vgl. c. 198 §§ 1, 2 CIC/1917).

Nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „*Immensa aeterni Dei*" sowie der cc. 247, 1555 CIC/1917 war die Behandlung schwerwiegender Verstöße im Bereich der Lehre und der Moral dem Heiligen Offizium, das seit 1965 die Bezeichnung Kongregation für die Glaubenslehre – kurz: Glaubenskongregation – trägt, reserviert. Dabei bezog sich der Begriff der Reservation (von Zensuren) im CIC/1917 vorrangig auf die Einschränkung der Nachlassvollmacht (c. 2253 CIC/1917).

> Vgl. Lüdicke, in: MünstKommCIC, 57. Erg. Lfg. (März 2019) vor 1341 Anm. 1.

Darüber hinaus waren damit aber auch eine gerichtliche Zuständigkeit und Vollmacht verbunden (c. 247 § 2 CIC/1917). Die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen niedrigerer Instanzen, wie beispielsweise

des Diözesanbischofs, zur Verfolgung und Ahndung der dem Heiligen Offizium vorbehaltenen Taten blieben davon jedoch unberührt.

> Vgl. Beal, The 1962 instruction Crimen sollicitationis: Caught red-handed or handed a red herring, in: studio canonica 41 (2007), S. 199 – 236, 202.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Schwierigkeiten, dass der Kreis der dem Heiligen Offizium vorbehaltenen schwerwiegenden Verstöße betreffend Sitte und Lehre nicht leicht zu bestimmen war,

> Vgl. Beal, a. a. O., S. 203,

stellt die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ in Ziff. 2 ausdrücklich klar, dass die Zuständigkeit des Wohnsitzordinarius in den von der Instruktion erfassten Fällen, also auch beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger, nicht ausgeschlossen war („*De infando hoc crimine cognoscere in prima instantia spectat ad locorum Ordinarios in quorum territorio Reus residentiam habet* […]“). Dabei war die Zuständigkeit des Ortsordinarius jedenfalls in den instruktionsgegenständlichen Fällen – wie die Instruktion in Ziff. 2 betont – sowohl eine eigenständige, als auch eine abgeleitete Zuständigkeit des Ortsordinarius („[…] *Idque nedum iure proprio sed etiam ex speciali Sedis Apostolicae delegatione* […]“).

Im Hinblick auf den vom Begriff „Ortsordinarius“ umfassten Personenkreis stellt die Instruktion „*Crimen sollicitationis“* in Ziff. 3 jedoch klar, dass der Generalvikar davon nur dann und insoweit erfasst ist, als er ein entsprechendes Spezialmandat besitzt (*„Nomine locorum Ordinariorum hic intelliguntur, pro suo quisque territorio, Episcopus*

*residentialis,* […]*; non tamen Vicarius Generalis, nisi ex speciali delegatione"*). Daraus wird man jedoch selbst für den Fall einer nicht erteilten Delegation nicht ohne Weiteres eine völlige Unzuständigkeit eines Generalvikars für den Fall folgern können, dass ihm Hinweise auf einen Missbrauchs(verdachts)fall zur Kenntnis gelangen. Ausgehend von der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" hätte er in diesem Fall entsprechend seinen allgemeinen Amtspflichten zumindest den für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Ortsordinarius unterrichten müssen. Im Falle der regelmäßig behaupteten Unkenntnis dieser Normen hätte den Generalvikar jedoch selbst die Pflicht getroffen, wie nachstehend beschrieben, nach Maßgabe des CIC/1917 tätig zu werden.

bb) C. 1939 CIC/1917 fordert im Vorfeld eines möglichen kirchlichen Strafprozesses die Durchführung einer besonderen (gerichtlichen, die Beiziehung eines Notars erfordernden) Untersuchung, wenn der Verdacht eines Deliktes besteht. Im Falle der Verhängung einer vorbeugenden Strafmaßnahme (c. 2306 CIC/1917) auf disziplinärem oder nicht öffentlichem Weg (c. 2309 CIC/1917) war eine außergerichtliche Untersuchung ausreichend. Eine solche wurde auch vor der Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung als empfehlenswert angesehen.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1942 § 1

Dabei spricht der Wortlaut des c. 1942 § 1 CIC/1917 („*Prudenti Ordinarii iudicio committitur* […]") eher dafür, dass dem Ortsordinarius im Hinblick auf die Entscheidung über die Einleitung einer solchen gerichtlichen Untersuchung kein Ermessen im Sinne eines Opportunitätsprinzips eingeräumt ist

Danach hat der (Orts-)Ordinarius zu beurteilen, ob die vorliegenden Anhaltspunkte für die Einleitung einer (gerichtlichen) Untersuchung ausreichend sind. Es wird als empfehlenswert angesehen, dass der Ordinarius vor der Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung erforderlichenfalls zunächst auf außergerichtlichem Weg zweckentsprechende Erkundigungen einzieht.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1942 § 1.

Reichen die Erkenntnisse nach dem „klugen Urteil" des Ordinarius für die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung aus, ist ihm ein weiterer Entscheidungsspielraum jedoch nicht zugestanden. Letztendlich bedarf diese Frage im vorliegenden Kontext im Hinblick auf die entsprechenden Vorgaben im Rahmen der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" (Ziff. 29 ff., 66 ff.) aber keiner abschließenden Entscheidung. Danach war der Ortsordinarius verpflichtet, ihm bekannt gewordene, nicht offensichtlich unbegründete Verdachtsmomente im Hinblick auf ein einschlägiges *Crimen*

- dem Promotor iustitiae mitzuteilen (Ziff. 27: „[…] tenetur sub gravi […]"), damit dieser prüft, ob ein solches gegeben ist, sowie

- dem Heiligen Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation zu melden (Ziff. 66: „Quivis Ordinarius statim ac aliquam de sollicitationis crimine denuntiationem acceperit, id. S. Officio significare nunquam omittat. […]").

Stimmte der Ortsordinarius mit der Einschätzung des *Promotor iustitiae* nicht überein, war das Heilige Offizium zu beteiligen,

Vgl. Beal, a. a. O., S. 213,

anderenfalls war zwingend die kanonische Untersuchung einzuleiten (Ziff. 29: „[…] *inquisitio specialis peragenda est* […]"), ohne dass insoweit ein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum gegeben war.

Vgl. Beal, a. a. O., S. 214.

Es trifft auch nicht zu, dass, wie mitunter angenommen wird, war eine Meldepflicht gegenüber dem Heiligen Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation in Fällen eines *Crimen pessimum* ohne Bezug zum Beichtsakrament von der Verweisung in Ziff. 72 ausgenommen gewesen sei und daher nicht bestanden habe. Mit der dortigen Formulierung *„excepta obligatione denunciationis"* kann sinnvollerweise nur die in Ziff. 15 – 28, vor allem Ziff. 16, genannte Meldepflicht des/der Betroffenen gemeint sein. Bereits die Formulierungen „[…] *debet poenitens sacerdotem reum deliciti sollicitationis in confessione intra mensem denunciare* […]" (Ziff. 16 CrimSoll) beziehungsweise „[…] *excepta obligatione denunctiationis*" (Ziff. 72) legen dies aufgrund der Begriffsidentität nahe. Der Begriff „denunciare" beziehungsweise „denunciatio" wird im Zusammenhang mit der Unterrichtung des Heiligen Offiziums beziehungsweise der Glaubenskongregation (Ziff. 66: „[…] *denuntiationem acceperit, id. S. Officio significare nunquam omittat*") hingegen nicht verwendet. Hinzu tritt, dass anderenfalls, also bei einer Suspendierung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Hl. Offizium beziehungsweise der Glaubenskongregation im Fall eines *Crimen pessimum*, deren auch in diesem Fall nach Maßgabe der Ziff. 72 bestehende Zuständigkeit jedenfalls de facto ins Leere laufen würde.

> Im Ergebnis ebenso Beal, a. a. O., S. 222 („The purpose of the inclusion of the crimen pessimum so understood in the instruction was to bring the investigation and prosecution of these delicts under the same procedural norms as the crime of sollicitation, except that victims of the crimen pessimum were not bound by positive ecclesiastical law to denounce the priest within thirty days or incur latae sententiae the penalty of excommunication.“)

Die weitere Formulierung in Ziff. 72 „*si quis forte cericus penes loci Ordinarium de eo (quod Deus avertat) accusari contingat*“ ist nach dem Verständnis der Berichterstatter nicht dahingehend einschränkend zu verstehen, dass die Bestimmungen nur im Falle einer zumindest bevorstehenden Anklageerhebung gelten sollen. In diesem Fall wären wesentliche, das Ermittlungsstadium betreffende Teile der Instruktion und damit auch der umfassende Verweis de facto gegenstandslos. Soweit ersichtlich, wird eine derartige Einschränkung auch in der Literatur nicht angenommen.

cc) In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung hatte der Ortsordinarius nach Maßgabe der cc. 1946 ff. CIC/1917 und im Falle eines *Crimen pessimum* der Ziff. 42 der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ über das weitere Verfahren zu entscheiden. Dabei hatte die Instruktion auch diejenigen Fälle im Auge, in denen nach Durchführung einer Voruntersuchung zwar konkrete, aber für die Durchführung eines Strafverfahrens nicht ausreichende Hinweise auf eine Missbrauchstat vorlagen, wie beispielsweise in einer „Aussage-gegen-Aussage-Situation“. Dann musste der Verdächtigte nach Maßgabe des c. 2307 CIC/1917 verwarnt und für eine angemessene Zeit unter Beobachtung gestellt werden. Die

Verwarnung konnte auch mit der ausdrücklichen Androhung eines Strafverfahrens bei Bekanntwerden neuer Verdachtsmomente verbunden werden (vgl. Ziff. 42 c)). Wenn aber wenigstens wahrscheinliche Argumente für die Anklageerhebung vorgelegt wurden (*„d) si denique certa vel saltem probabilia ad accusationem instituendam argumenta praesto sint,* […] *“*), war das Verfahren fortzuführen.

Der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob – gewichtige Gründe sprechen dagegen – in den von ihr erfassten Fällen auch die in cc. 2186 ff. CIC/1917 dem Ordinarius eröffnete Möglichkeit der Suspendierung eines Untergebenen von einem Amt ohne (gerichtliches) Verfahren zulässig war („ex informata conscientia“). Voraussetzung dafür war, dass der Ordinarius in seinem Gewissen zu der subjektive Überzeugung gelangt war, dass das Delikt tatsächlich begangen worden war, und es sich dabei um ein so schweres Delikt handelte, das es verdiente, mit der Suspension geahndet zu werden (c. 2190 CIC). Der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bedurfte es in diesem Fall ebenso wenig, wie auch nur einer summarischen Feststellung des Tatbestandes (c. 2187 CIC/1917). Allerdings musste der Ordinarius solche Beweise in Händen halten, dass er sich im Falle eines Rekurses dem Apostolischen Stuhl gegenüber rechtfertigen und das Delikt beweisen konnte. Eine solche Vorgehensweise kam jedoch nur dann in Betracht, wenn ein Vorgehen auf dem ordentlichen Weg mit großen Schwierigkeiten verbunden war (vgl. c. 2186 § 2 CIC/1917). In formeller Hinsicht war insoweit grundsätzlich ein ausdrückliches Dekret des Ordinarius erforderlich, das den ausdrücklichen Hinweis auf die Strafverhängung *„ex informata conscientia“* oder „aus Gründen, die dem Ordinarius bekannt sind“, und die Zeitdauer, für die die Strafe verhängt wurde, enthalten musste (c. 2188 CIC/1917). Auch

ist es mehr als fraglich, ob ein Vorgehen auf dieser Grundlage eine gleichartige Verwendung in der Pastoral an einem anderen Ort rechtfertigen konnte.

dd) Aufgrund einer Instruktion der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1971 konnten Bischöfe im Verwaltungswege auch um die dekretweise Entlassung eines Priesters aus dem Klerikerstand aufgrund seines „verderblichen Lebenswandels" bitten.

### d) Geheimhaltungspflichten

Wesentliches Charakteristikum für die Durchführung derartiger Verfahren war, dass für sie eine strikte Geheimhaltungspflicht bestand. Dafür sah die Instruktion „*Crimen sollicitationis*" detaillierte und weitreichende Regelungen vor (aa.). Diese wurden noch unter der Geltung des CIC/1917 durch die Instruktion „*Secreta continere*" weiter verschärft (bb).

aa) Die auf der Grundlage der Instruktion durchgeführten Strafverfahren unterwarf diese in Ziff. 11 umfassend dem sogenannten „Geheimnis des Hl. Officiums", der striktesten Form der Geheimhaltung, deren Verletzung die ohne Weiteres als Tatstrafe (*latae sententiae*) eintretende Exkommunikation, deren Aufhebung dem Papst persönlich vorbehalten war, zur Folge hatte („[…] *omnes et singuli ad tribunal quomodocumque pertinentes vel propter eorum officium ad rerum notitiam admissi arctissimum secrectum, quod secretum Sancti Officii communiter audit, in omnibus et cum omnibus, sub poena excommunicatione latae sententiae, ipso facto et absque alia declaratione incurrendae atque uni personae Summi Pontificis, ad exclusionem etiam Sacrae Poenitentiae, reservatae, inviolabiter servare tenentus.*") und die über die allgemeinen Geheimhaltungspflichten im Rahmen eines kirchlichen

Strafverfahrens hinaus bereits für die Voruntersuchung, nicht jedoch für den Zeitraum bis dahin, galt. Dieser Geheimhaltungspflicht unterlagen in erster Linie der Ortsordinarius selbst, der Promotor iustitiae und der Notar sowie alle anderen Gerichtsmitarbeiter, die mit der Angelegenheit befasst waren.

> Vgl. Beal, a. a. O., S. 211, 231; Tapsell, Canon Law, Ziff. 320 ff. (S. 100 f.); Doyle, The 1962 Vatican instruction „Crimen sollicitationis" promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f., verfügbar unter: http://archives.weirdload.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf, abgerufen: 08.01.2025, der in diesem Zusammenhang von einem „nahezu paranoiden Beharren" auf Geheimhaltung spricht.

Auch wenn dieses strikte Geheimnis in den Fällen der Sollizitation als Entsprechung zum Beichtgeheimnis gerechtfertigt wurde, spricht Vieles dafür, dass jedenfalls in diesen Fällen in erster Linie die Sorge um einen öffentlichen Skandal und einen damit einhergehenden Reputations- und Autoritätsverlust bestimmend und vorherrschend war.

> Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 323 (S. 101).

bb) Eine signifikante Ausweitung der Geheimhaltungspflichten hat sich durch die Instruktion „*Secreta continere*" aus dem Jahr 1974 ergeben, deren Geltung durch das Inkrafttreten des CIC/1983 unberührt geblieben ist und im Rahmen der *Normae de gravioribus delictis (Ndgd)* 2001 und 2010 sogar ausdrücklich angeordnet wurde.

> Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 273 (S. 87).

Diese Instruktion hat das – jedenfalls für die hier in Rede stehenden Fälle aufgrund aktueller und nachstehend noch darzustellender Entwicklungen zwischenzeitlich gegenstandslose – „Päpstliche Geheimnis“ an die Stelle des „Geheimnisses des Heiligen Offiziums“ gesetzt. Dabei beseitigt die Instruktion nicht nur die Möglichkeit, das Maß der Geheimhaltung von der Bedeutung der Sache abhängig zu machen, sondern betont in der Präambel ausdrücklich, dass die Entscheidung über die Geheimhaltung nicht dem Gewissen des Einzelnen überlassen, sondern nur von der rechtmäßigen Autorität getroffen werden könne, der die Sorge über die Gemeinschaft anvertraut sei. Im Hinblick auf die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ist bedeutsam, dass die Instruktion in Art. I Nr. 4 nun auch außergerichtliche Anzeigen betreffend Delikte gegen Glaube und Sitte sowie Delikte gegen das Bußsakrament erfasst („*Denuntiationes extra iudicium acceptae circa delicta contra fidem et contra mores, et circa delicta contra Paenitentiae sacramentorum patrata,* […]“) und der Geheimhaltungspflicht unterwirft. Im Ergebnis geht der sachliche Anwendungsbereich des „Päpstlichen Geheimnisses“ deutlich über den des „Geheimnisses des Heiligen Offiziums“, wie es in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ für die dort behandelten Sexualdelikte ausgestaltet wurde, hinaus. Eine Ausnahme zugunsten der Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden ist in der Instruktion nicht vorgesehen.

An das so ausgestaltete „Päpstliche Geheimnis“ waren bis Ende 2019 unter anderem die Bischöfe, die höheren Prälaten, die höheren und niederen Beamten, die Konsultoren, die Sachverständigen und die Bediensteten der unteren Ordnungen, denen die Behandlung von Fragen zukommt, die unter das „Päpstliche Geheimnis“ fallen (Art. II Nr. 1), gebunden ebenso auch alle diejenigen, die schuldhaft Kenntnis von

Dokumenten und Angelegenheiten erhalten, die dem „Päpstlichen Geheimnis“ unterliegen, oder, wenn sie schuldlos solche Kenntnis erlangt haben, sicher wissen, dass die Angelegenheit unter das „Päpstliche Geheimnis“ fällt (Art. II Nr. 4).

Die Geltung des „Päpstlichen Geheimnisses“ war nicht zeitlich befristet, sondern bestand dauerhaft (Art. III Ziff. 1).

Festzuhalten bleibt somit, dass seit Inkrafttreten der Instruktion „*Secreta continere*“ eine Anzeige eines Missbrauchsfalls bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden durch kirchliche Verantwortungsträger selbst vor Einleitung eines förmlichen kirchlichen Verfahrens durch einen kirchlichen Verantwortungsträger, insbesondere den Diözesanbischof oder Generalvikar, eine Verletzung des „Päpstlichen Geheimnisses“ dargestellt hätte, die zwar nicht mehr mit der Exkommunikation *latae sententiae* verbunden gewesen wäre, jedoch mit einer der Schwere des Verstoßes und des angerichteten Schadens entsprechenden Strafe bedroht war (Ziff. III. 2).

## 3. Der CIC/1983, das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ und weitere ergänzende Regelungen

Im Nachgang zum II. Vatikanischen Konzil wurde auch das kirchliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche grundlegend überarbeitet. Dessen Neufassung trat am 27.11.1983 in Kraft. Nachfolgend ist daher wiederum ausgehend von einigen Bemerkungen zur Einordnung des kirchlichen Strafrechts im CIC/1983 auf die insoweit maßgeblichen materiell-rechtlichen sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen einzugehen. Abschließend sind die insoweit seit 2001 ergangenen Änderungen darzustellen.

## a) Vorbemerkung

Ungeachtet der grundlegenden Umgestaltung des kirchlichen Strafrechts im Zuge der Überarbeitung des CIC wurden bedeutsame Grundprägungen beibehalten und sogar noch vertieft, wie beispielsweise die ablehnende Haltung gegenüber dem Strafrecht und den für dessen Anwendung zuständigen Einrichtungen. Dementsprechend bestimmt c. 1341 CIC/1983 in der Tradition des c. 2224 § 1 CIC/1917 Folgendes:

| | |
|---|---|
| Ordinarius proceduram iudicialem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas tunc tantum promovendam curet, cum perspexerit neque fraterna correctione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse scandalum reparari, iustitiam restitui, reum emendari. | Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann. |

Damit wird letztendlich ein Ultima-ratio-Prinzip für die Durchführung eines kirchlichen Strafprozesses statuiert. Vor diesem Hintergrund stellt auch die Kongregation für die Glaubenslehre im Rahmen ihrer „Geschichtlichen Einführung" betreffend die Normen des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" – im Ergebnis, wie noch eingehend zu zeigen sein wird, stark beschönigend – fest, dass gegenüber – so die Kongregation wörtlich – „unangebrachten Verhaltensweisen" eine pastorale Herangehensweise

bevorzugt worden sei, während Strafprozesse als anachronistisch angesehen worden seien. Man habe von einem Bischof eher erwartet zu heilen als zu strafen.

> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, a. a. O.

Betreffend die Frage nach einer Fortgeltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ scheint nicht zuletzt die Glaubenskongregation selbst bis Mitte der 1990er Jahre nicht von einer Fortgeltung der Instruktion ausgegangen zu sein. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus einem Briefwechsel zwischen dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, und dem Präfekten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Kardinal *Castillo Lara.*

> Vgl. Arrieta, „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung – Eine entscheidende Rolle“, der diesen Briefwechsel auszugsweise wiedergibt, verfügbar unter: https://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html, abgerufen: 08.01.2025; Tapsell, Potiphar´s Wife, S. 105 f.

Jedenfalls seit Mitte 1996 vertritt aber auch die Glaubenskongregation die Auffassung, dass die Instruktion weiterhin anzuwenden sei.

> Vgl. Tapsell, Potiphar’s Wife, S. 106 ff.; Doyle, a. a. O., Ziff. 5 mit dem Hinweis auf ein Gespräch zwischen dem Sekretär der Glaubenskongregation, dem damaligen Erzbischof und jetzigen Kardinal Bertone und Vertretern der Canon law society of America, in deren Newsletter vom Juni 1996 wie folgt über die

> Unterredung berichtet wird: „The norms on solicitation cases issued in 1962 are currently under review by a commission within the CDF. New norms are required in light of the revision of canon law. In the interim, the 1962 norms should be followed, with obvious adaptations."

Die wohl überwiegende Auffassung in der Kanonistik ist (nunmehr), dass die Geltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" durch das Inkrafttreten des CIC/1983 unberührt blieb und diese bis zur Promulgation des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" und der *Normae de gravioribus delictis* im Jahr 2001 geltendes Recht war.

> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Die Normen des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela - Geschichtliche Einführung, verfügbar unter: https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, abgerufen: 08.01.2025; Beal, a. a. O.

Ein Hinweis darauf, dass es sich bei der Instruktion um nicht promulgiertes und daher nicht anwendbares „Geheimrecht" gehandelt habe, findet sich dort nicht.

### b) Maßgebliche Straftatbestände des CIC/1983

Einschlägige Straftatbestände betreffend Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger finden sich im CIC/1983 zunächst in (aa) c. 1395 § 2 CIC/1983 (a. F.), (bb) c. 1395 § 1 CIC/1983 (a. F.) sowie (cc) c. 1387 CIC/1983 (a. F.). Diese haben wohl infolge der Zuspitzung der Entwicklung vor allem im englischsprachigen Raum ab Mitte der 1990er Jahre, durch das am 30.04.2001 veröffentlichte Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" beziehungsweise

die *Normae de gravioribus delictis* aus den Jahren 2001 und 2010 teilweise Modifikationen und schließlich auch durch die im Jahr 2021 promulgierte und in Kraft getretene grundlegende Reform des kirchlichen Strafrechts durch die Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* (n. F.) erfahren, auf die im Rahmen der jeweiligen Straftatbestände jeweils näher einzugehen sein wird. Sehr ähnlich zur unterbliebenen Veröffentlichung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" und damit offenbar durchaus noch von der dieser zugrunde liegenden Grundhaltung geprägt, lässt sich aus der in den Acta Apostolicae Sedis (nachfolgend: AAS) veröffentlichten Fassung des Apostolischen Schreibens *Johannes Pauls II.* jedoch nur die Tatsache entnehmen, dass eine Festlegung der Normen bezüglich der Straftaten erfolgte, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind (*Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*), und diese neben den inhaltlichen Normen (*Normae substantiales*) auch Verfahrensvorschriften (*Normae procedurales*) enthalten. Eine amtliche Veröffentlichung des Wortlautes der Normen erfolgte jedoch nicht. Deren Inhalt konnte nur einem ebenfalls in den AAS veröffentlichten Schreiben der Glaubenskongregation vom 18.05.2001 entnommen werden. Danach sollten die konkreten Normen den Bischöfen – ebenso wie im Fall der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" – nur bei Bedarf, also nach Meldung bei der Glaubenskongregation zur Verfügung gestellt werden. Neun Jahre nach der Promulgation des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" wurden die *Normae de gravioribus delictis* überarbeitet und nun erstmals im Volltext amtlich veröffentlicht.

Vgl. AAS 102 (2010) 419 - 434.

aa) Der für Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorrangig in Betracht kommende Straftatbestand des c. 1395 § 2 CIC/1983 stimmte in großen Teilen, insbesondere in Bezug auf (1) Tatbestand, (2)

Strafdrohung und (3) Verjährung, mit dem bis dahin geltenden c. 2359 § 2 CIC/1917 überein.

(1) Die Tathandlung wird dort – nahezu wortgleich mit c. 2359 § 2 CIC/1917 – wie folgt beschrieben:

| | |
|---|---|
| Clericus qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit, si quidem delictum vi vel minis vel publice vel cum minore infra aetatem sedecim annorum patratum sit, iustis poenis puniatur, non exclusa, si casus ferat, dimissione e statu clericali. | Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen. |

Wesentliche Änderungen ergaben sich in der Folge zunächst vor allem im Hinblick auf das Schutzalter der Missbrauchsopfer.

Als von c. 1395 § 2 CIC/1983 (a. F.) erfasste Sittlichkeitsvergehen von Klerikern mit minderjährigen Personen wurden danach insbesondere angesehen: Geschlechtsverkehr, homosexuelle Handlungen, Notzucht, Vergewaltigung, Inzest, Schändung, Blutschande, Sodomie, aber auch das Herstellen und Verwenden pornographischer Produkte sowie Verstöße gegen das sechste Gebot durch Worte, Zeichen, Bewegungen,

Berührungen, Gespräche und Erörterungen, aber auch exhibitionistische Handlungen.

> Vgl. Schmitz, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht, AfkKR 172 (2003), S. 380 – 391, 387; Pfannkuche, Die Sünde gegen das sechste Gebot – eine Analyse der geltenden Rechtsordnung der katholischen Kirche und der jüngeren Rechtsgeschichte, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 242 – 278, 248

Aufgrund der weitestgehenden Identität und Kontinuität der in Rede stehenden Straftatbestände des CIC/1917 und CIC/1983 nicht nur im Hinblick auf den Wortlaut, sondern auch hinsichtlich der zugrunde liegenden (moral-)theologischen Vorstellungen ist es aus Sicht Berichterstatter mehr als nur naheliegend, dass dieses Verständnis auch für c. 2359 § 2 CIC/1917 beziehungsweise Ziff. 71 der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ maßgeblich war und ist.

1994 gewährte der Heilige Stuhl den US-amerikanischen Bischöfen – und zunächst nur diesen – ein Indult („Gnadenerweis“), mit dem das Schutzalter für die kirchenrechtliche Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auf 18 Jahre angehoben wurde. Des Weiteren wurde die Verjährungsfrist auf zehn Jahre, gerechnet ab dem 18. Geburtstag des Opfers, ausgedehnt. An die Bischöfe erging auch die ausdrückliche Anweisung, kirchliche Strafprozesse in den Diözesen durchzuführen.

Dieses Indult von 1994 für die USA wurde 1996 auf Irland ausgeweitet.

Durch Art. 4 § 1 Ndgd2001 (*Normae de gravioribus delictis*), der seinem unmittelbaren Regelungsgehalt nach zunächst keinen eigenständigen, gegenüber c. 1395 § 2 CIC/1983 neuen Straftatbestand darstellt, der an dessen Stelle treten würde, wurde das Schutzalter gesamtkirchlich auf 18 Jahre angehoben.

Weitergehende Änderungen im Hinblick auf den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger haben sich dann durch Art. 6 Ndgd2010 ergeben. Dieser wurde in zweifacher Hinsicht modifiziert, namentlich wie folgt:

- Den Minderjährigen unter 18 Jahren wurden Personen gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1, 1°, 2. Hs. Ndgd2010).

- Als neue Nr. 2 wurde der „Erwerb die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder Minderjähriger unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht“, als eigenständiger Tatbestand eingefügt. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass mit Wirkung zum 01.01.2020 die Altersgrenze bei (kinder-)pornografischen Darstellungen von 14 auf 18 Jahren angehoben wurde.

Gegen die Annahme, die nun in Ziff. 2 ausdrücklich genannten Pornographiedelikte seien bis dahin im Rahmen des kirchlichen Strafrechts straflos waren, bestehen nicht nur mit Blick auf die vorzitierte Auffassung in der kanonistischen Literatur im Ergebnis durchgreifende Bedenken. Gestützt werden diese auch durch Msgr. *Scicluna,* den

damaligen *Promotor iustitiae* der Glaubenskongregation. Dieser vertrat im Jahr 2005 die Auffassung, die Formulierung „*delictum cum minore*“ schließe nicht nur den direkten, sondern auch den indirekten Missbrauch mit ein. Dazu gehörten aus Sicht des *Promotor iustitiae* insbesondere das Vorzeigen pornografischer Darstellungen, aber auch der Besitz und der Download kinderpornografischer Schriften aus dem Internet.

> Vgl. Rees, Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch – Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die delicta graviora vom 21.05.2010, in: Hallermann u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 68 – 135, 104 f. (Fn. 124)

Demgegenüber vertritt die Glaubenskongregation in dem von ihr im Juni 2020 erstmals und im Juni 2022 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlichten Vademecum in Ziff. 6 f. nunmehr eine deutlich restriktivere, im Ergebnis jedoch nicht überzeugende Auffassung, wenn sie dort darauf hinweist, dass der Erwerb, die (auch nur vorübergehende) Aufbewahrung und Weitergabe kinderpornografischen Materials erst mit Inkrafttreten der Ndgd2010 kirchlicherseits strafbar sind, die Herstellung von Pornografie mit Minderjährigen jedoch bereits von den auch zuvor geltenden Straftatbeständen erfasst war.

Mit der Apostolischen Konstitution „Pascite gregem Dei“ vom 23.05.2021 hat Papst *Franziskus* das erneuerte Strafrecht für die lateinische Kirche promulgiert. Dieses ist am 08.12.2021 in Kraft getreten und hat auch in Bezug auf die hier inmitten stehenden Straftatbestände zu Veränderungen geführt. Der bisherige Tatbestand des c. 1395 § 2 CIC/1983 (a. F.) wurde auf die Fälle der öffentlichen Tatbegehung

reduziert und nach wie vor im Abschnitt über die Verletzung spezifischer Klerikerpflichten belassen. Die sonstigen bisherigen Tatbestandsalternativen, insbesondere auch betreffend der sexuelle Missbrauch Minderjähriger finden sich nun in dem völlig neu gefassten c. 1398 CIC/1983 (n. F.). Gegenüber der bisher geltenden Fassung weist diese Regelungen einige Änderungen auf.

Besonders augenfällig ist dabei, dass sich die Bestimmung des c. 1398 CIC/1983 (n. F.) im Abschnitt über die Straftaten gegen Leben, würde und Freiheit des Menschen findet. Schutzgut des Straftatbestandes sich danach nicht mehr, wie vielfach kritisiert, die besonderen Klerikerpflichten. Gegenüber den *Normae de gravioribus delictis* wird nun nicht mehr auf ein bestimmtes Schutzalter abgestellt, sondern es ist allgemein von Minderjährigen (c. 97 CIC/ 1983) die Rede; dies nun auch im Kontext der Pornographiedelikte. Dabei wird der Bereich der Tathandlungen in diesem Bereich auch auf die Verführung oder Verleitung zur Mitwirkung bei echten oder simulierten pornographischen Darstellungen ausgeweitet. Neben Minderjährigen und Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, werden nun auch solche geschützt, denen das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, ohne dass – auch in den Kommentaren – deutlich wird, wer damit konkret gemeint ist. An dem umstrittenen Begriff des *delictum contra sextum* hält der Text jedoch fest. Infolge der Neufassung des Schutzgutes wurde der Kreis möglicher Täter eines strafbaren Missbrauchs in § 2 auch auf Ordensleute, die nicht Kleriker sind, sowie Gläubige (Laien), die in der Kirche eine Würde bekleiden beziehungsweise ein Amt oder eine Funktion ausüben, ausgeweitet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Zuständigkeit der Glaubenskongregation für diesen Täterkreis nicht gegeben ist, es insoweit vielmehr bei der der

Diözesangerichte verbleibt. Soweit ersichtlich ergeben sich bislang keine Veränderungen aus der Neufassung des Schutzgutes auch in Bezug auf die verfahrensrechtliche Stellung der Betroffenen. Durch die Neufassung des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs dürfte jedenfalls Art. 6 Ndgd2010 gegenstandslos geworden sein.

(2) Im Hinblick auf die Strafdrohung hatte c. 1395 § 2 CIC/1983 (a. F.) jedoch eine gegenüber c. 2359 § 2 CIC/1917 und der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ nicht unwesentliche Strafmilderung zur Folge. Danach war nur noch eine „gerechte Strafe, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen“, gefordert.

Hinzu tritt, dass betreffend die Strafverhängung c. 1344, 2° CIC/1983 (a. F.) Folgendes anordnet:

| | |
|---|---|
| Etiamsi lex utatur verbis praeceptivis, iudex pro sua conscientia et prudentia potest: | Auch wenn das Gesetz anordnende Worte verwendet, kann der Richter nach seinem Gewissen und klugem Ermessen: |
| […] | […] |
| 2° a poena irroganda abstinere vel poenam mitiorem irrogare aut paenitentiam adhibere, si reus emendatus sit et scandalum reparaverit, aut si ipse satis a | 2° von der Verhängung einer Strafe absehen oder eine mildere Strafe verhängen oder eine Buße auferlegen, wenn der Schuldige gebessert ist und das Ärgernis behoben hat oder er hinreichend von einer weltlichen Autorität |

| | |
|---|---|
| civili auctoritate punitus sit vel punitum iri praevideatur; | bestraft worden ist oder diese Bestrafung vorauszusehen ist; |

Diese Möglichkeit, von einer Strafe abzusehen, ist jedoch nur dem Richter und auch nur innerhalb eines förmlichen Verfahrens eröffnet und stellt damit gerade keine Ermächtigung dar, von der Durchführung eines Strafverfahrens und einer Bestrafung nach eigenem Gutdünken abzusehen.

Im Rahmen der Neufassung des kirchlichen Strafrechts wurde in c. 1344, 2° CIC/1983 (n. F.) im Falle der Besserung des Schuldigen neben der Beseitigung des Ärgernisses als zusätzliches Erfordernis die Beseitigung eines eventuell vorhandenen Schadens eingeführt und damit die Möglichkeit des Verzichts auf eine Strafverhängung spürbar eingeschränkt.

Die aufgrund der Instruktion der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1971 bestehende Möglichkeit der Bitte eines Diözesanbischofs um eine dekretweise Entlassung eines Priesters aus dem Klerikerstand schränkte *Johannes Paul II.* hingegen bereits kurz nach Beginn seines Pontifikats dahingehend ein, dass eine solche Laisierung im Verwaltungswege nur der betroffene Priester selbst beantragen konnte. Dem Diözesanbischof, der eine Entlassung als angemessen angesehen hat, verblieb nur der dafür vorgesehene ordentliche Rechtsweg eines Strafverfahrens.

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Strafdrohung ergaben sich durch die Einführung der *Normae de gravioribus delictis* im Jahr 2001 zunächst nicht. Art. 4 § 2 Ndgd2001 bestimmt lediglich – jedoch eher

klarstellend – die Entlassung aus dem Klerikerstand als je nach Schwere der Tat mögliche Strafe (Art. 4 § 2 Ndgd2001).

Art. 6 § 2 Ndgd2010 hat diese Regelung dahingehend ergänzt, dass neben der Entlassung aus dem Klerikerstand auch die Absetzung nicht ausgeschlossen sein sollte.

Infolge der Neufassung des c. 1395 CIC/1983 (n. F.) und des c. 1398 CIC/1983 (n. F.) wurde in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger die obligatorische Amtsenthebung als Mindeststrafe bestimmt; dies mit der Maßgabe, dass auch die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen ist.

(3) Im Hinblick auf die Verjährung von Missbrauchstaten ordnete c. 1362 § 1, 2° CIC/1983 (a. F.) ausdrücklich eine fünfjährige Verjährungsfrist mit der Begehung oder im Falle eines Dauerdeliktes mit der Beendigung der Tat an.

Ungeachtet der grundsätzlich in den Händen des Diözesanbischofs liegenden richterlichen Gewalt kennt auch der CIC/1983 den Begriff der dem Apostolischen Stuhl beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten. Als solche werden die in den cc. 1367, 1370, 1378 § 1, 1382 und 1388 § 1 CIC/1983 (a. F.) normierten Straftatbestände qualifiziert. Da die vorgenannten Straftatbestände jeweils eine *latae sententiae* eintretende Exkommunikation zur Folge haben, mithin für die Durchführung eines auf die unmittelbare Strafverhängung ausgerichteten Strafverfahrens ohnehin keine Notwendigkeit besteht, liegt die Annahme fern, dass durch das Inkrafttreten des CIC/1983 und die dortigen Regelungen zu den dem Apostolischen Stuhl

beziehungsweise der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten die insoweit bestehende Zuständigkeit des Ortsbischofs nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ beseitigt worden wäre; dies gilt auch mit Blick auf die vorstehend skizzierten Grundansätze des CIC/1983 und der Betonung der Verantwortung des Diözesanbischofs. Ein die ausschließliche Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls beziehungsweise der Glaubenskongregation für die Verfolgung von Straftaten begründendes Verständnis vom Begriff der Reservation wird von der kanonistischen Literatur – soweit ersichtlich – erst mit Blick auf Art. 52 der 1988 in Kraft getretenen Apostolischen Konstitution „*Pastor bonus*“ (nachfolgend: PastBon) behauptet.

> Vgl. Lüdicke, MünstKommCIC, 57. Erg.-Lfg. (März 2019), vor 1341 Anm. 1, der ausführt, dass der mit der Formel „delicta Congregationi pro Doctrina Fidei reservata“ gemeinte vollständige Zuständigkeitsvorbehalt auf Art. 52 PastBon beruhe; Schmitz, a. a. O., S. 456, der mit Blick auf das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ von einem – so wörtlich – neuen Zuständigkeitsvorbehalt spricht, der nur einen Teil der in c. 1395 § 2 CIC/1983 genannten Straftatbestände erfasst.

Zwar wird dort angeordnet, dass die Glaubenskongregation über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegende Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, urteilt. Abgesehen davon, dass allein auf der Grundlage des Wortlautes keineswegs zweifelsfrei ist, dass mit dieser Regelung eine die bischöfliche Kompetenz verdrängende Alleinzuständigkeit der Glaubenskongregation statuiert wurde, ist auch unklar, welche Delikte

davon konkret erfasst sein sollen, sodass davon auszugehen ist, dass auch nach Inkrafttreten von *PastBon* die Kompetenz der Diözesanbischöfe zur Verfolgung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker sowie gegebenenfalls eine Informationspflicht gegenüber der Glaubenskongregation nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ fortbestand. Dies bestätigen sowohl die vorgenannte „Geschichtliche Einführung“ der Glaubenskongregation,

a. a. O.,

als auch die vorgenannte Abhandlung des Bischofs Arrieta,

a. a. O.

In beiden Dokumenten wird dargelegt, dass die Prozesse betreffend die in Rede stehenden Straftaten in den Diözesen geführt würden und erst das zeitlich nachfolgende Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ die Bestimmung des Art. 52 PastBon habe wirksam werden lassen und die Alleinzuständigkeit der Glaubenskongregation begründet habe.

In mehrfacher Hinsicht abweichend gegenüber der bisherigen Rechtslage und neu geregelt wurde in Ndgd2001, namentlich in Art. 5, hingegen die Verjährung; dies zum einen insoweit, dass nunmehr für die der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten, jedenfalls soweit sie Gegenstand des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ sind, eine zehnjährige Verjährungsfrist eingeführt wurde, während diese Delikte bis dahin nicht der Verjährung unterlagen (vgl. c. 1362

§ 1, 1° CIC/1983), und zum anderen der Verjährungsbeginn auf die Vollendung des 18. Lebensjahres des/der Betroffenen festgelegt wurde.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch der Umstand, dass Papst *Johannes Paul II.* dem Präfekten der Glaubenskongregation am 07.11.2002 unter anderem die Vollmacht betreffend die Festlegung der Verjährung beziehungsweise die Möglichkeit, sie in Einzelfällen zu derogieren, erteilte. Diese Vollmachten wurden am 06.05.2005 durch *Benedikt XVI.* bestätigt.

Im Hinblick auf die in Art. 7 Ndgd2010 geregelte Verjährung haben sich durch die Neufassungen insoweit Änderungen ergeben, als

- die Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre verlängert und

- die bereits zuvor kraft päpstlicher Vollmacht eingeräumte Möglichkeit der Derogation der Verjährung gesetzlich verankert wurde.

Die Neufassung des kirchlichen Strafrechts hat in Bezug auf die Verjährung von Missbrauchstaten zu einer differenzierten Regelung geführt. Während die Verjährungsfrist bei Klerikern als Täter 20 Jahre beträgt, beläuft sie sich in den Fällen des c. 1398 § 2 CIC/ 1983 (n. F.) auf sieben Jahre (c. 1362 § 1 CIC n. F.). Aufgrund des Vorbehalts in c. 1362 § 1, 1° CIC/ 1983 n. F. ist davon auszugehen, dass ungeachtet der ausdrücklichen Nennung des c. 1398 CIC/ 1983 (n.F.) die sich aus Art. 7 Ndgd ergebende Hemmung des Verjährungsbeginns sowie die Möglichkeit der Derogation der Verjährung unberührt bleiben und fortbestehen.

bb) Die *Absolutio complicis* ist in c. 1387 CIC/1983 (a. F.) geregelt. Das zu diesem Tatbestand im Zusammenhang mit dem CIC/1917 Ausgeführte, gilt hier entsprechend. Nunmehr findet sich dieser Tatbestand dem Wortlaut nach unverändert in c. 1385 CIC/1983 (n. F.).

**c) Verfahrensrechtliche Bestimmungen**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zunächst (aa) näher auf den Gang des Verfahrens und sodann (bb) auf die diesbezügliche Zuständigkeit einzugehen. Durch die Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* haben sich insoweit keine Veränderungen ergeben.

aa) Die Struktur des kirchlichen Strafverfahrens und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des CIC/1983 orientieren sich jedenfalls hinsichtlich der hier inmitten stehenden Fragen trotz bestehender Unterschiede an den entsprechenden Regelungen des CIC/1917.

(1) Danach ist vor der Durchführung eines Strafverfahrens, sei es – wie im Rahmen des CIC/1917 – auf dem Gerichts- oder dem Verwaltungsweg, grundsätzlich eine sogenannte Voruntersuchung erforderlich (c. 1717 CIC/1983). Voraussetzung für die Einleitung einer Voruntersuchung ist die wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen wurde („[…] *notitiam, saltem veri similem, habet de delicto* […]"). Dabei sind an die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis" keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Im Wesentlichen soll dadurch verhindert werden, dass Vorermittlungen nicht schon bei jedem Gerücht oder jeder üblen Nachrede in Gang zu setzen sind.

Vgl. Althaus, in: ders. / Lüdicke, a. a. O., c. 1717 Anm. 3.

Unterbleiben kann eine Voruntersuchung daher nur dann, wenn sie gänzlich überflüssig erscheint,

- weil der untersuchungsgegenständliche Sachverhalt bereits feststeht, oder

- wenn feststeht, dass die Ermittlungen keine verwertbaren Erkenntnisse erbringen können.

  Vgl. Althaus, in: ders. / Lüdicke, c. 1717 Anm. 8

Ist ausgehend von diesen Maßstäben eine „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ gegeben, ist der zuständige Ordinarius – wie bereits auf der Grundlage des CIC/1917 – verpflichtet, eine Voruntersuchung einzuleiten. Ein Ermessensspielraum im Sinne eines Opportunitätsprinzips ist ihm insoweit nicht eingeräumt und ergibt sich insbesondere nicht aus c. 1341 CIC/1983 (a. F./ n. F.). Dass ein Strafverfahren aufgrund des Ultima-ratio-Charakters eines solchen (vgl. c. 1341 CIC/1983 [a. F./ n. F.]) möglicherweise nicht opportun erscheint, macht jedenfalls die kirchliche Voruntersuchung nicht entbehrlich. Wesentliche Aspekte für die Beurteilung der Frage, ob auf ein solches deshalb verzichtet werden kann, weil durch pastorales Bemühen, beispielsweise brüderliche Ermahnung oder Verweis, ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann, werden regelmäßig erst aufgrund beziehungsweise nach der Voruntersuchung sachgerecht, und tragfähig beurteilt werden können. Letztendlich ergibt sich dies eben auch aus c. 1718 CIC/1983, der die Entscheidung über die Durchführung eines Strafverfahrens, sei es im

Gerichts- oder Verwaltungsweg, als der Voruntersuchung nachgelagert ansieht.

Die Einleitung der Voruntersuchung setzt ein förmliches Dekret des Ordinarius voraus, in dem dieser auch den Leiter der Voruntersuchung bestimmt.

(2) Nach Durchführung der Voruntersuchung hat der Ordinarius mittels eines förmlichen Dekrets über den Fortgang zu entscheiden, insbesondere ob

- die vorliegenden Erkenntnisse für die Durchführung eines Strafverfahrens ausreichend sind,

- bejahendenfalls, ein solches im Hinblick auf c. 1341 CIC/1983 (a. F./ n. F.) angemessen ist; verneinendenfalls welche pastoralen Maßnahmen angezeigt sind,

- bejahendenfalls, ob das Verfahren auf dem ordentlichen Gerichts- oder dem Verwaltungsweg durchzuführen ist.

Problematisch ist insoweit das Verhältnis zwischen dem ordentlichen Gerichts- und dem Verwaltungsweg, setzt doch ein Vorgehen auf dem Verwaltungsweg voraus, dass die für die Bestrafung relevanten Sachverhalte aufgrund der Voruntersuchung bereits feststehen, während dies für die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens gerade nicht gefordert ist.

Die Entscheidung des Ordinarius für den ursprünglich gewählten Verfahrensweg ist nicht bindend. Der Ordinarius kann seine Entscheidung für die Durchführung eines außergerichtlichen Strafdekretverfahrens ändern und gegebenenfalls zu einem gerichtlichen Strafverfahren übergehen, wenn aufgrund der Stellungnahme des Beschuldigten die Beweislage als für eine Verurteilung nicht mehr ausreichend erscheint.

> Vgl. Lüdicke, in: MünstKommCIC, c. 1718 Anm. 9; Althaus, in: ders. / Lüdicke, c. 1718 Anm. 8, c. 1720 Anm. 10, der für derartige Fälle auch entsprechende Muster zur Verfügung stellt.

Der ursprünglich gewählte Weg eines Verwaltungsstrafverfahrens präjudiziert im Falle einer erst später erfolgenden Stellungnahme des verdächtigten Priesters aber auch nicht dessen Freispruch und Straflosigkeit aufgrund einer im Verwaltungsstrafverfahren nicht möglichen Beweisaufnahme.

Erst recht gelten diese Erwägungen aber für den Fall, dass – wie hier – die Entscheidung über die Durchführung eines Strafverfahrens und die Wahl der Verfahrensart nicht dem Ordinarius, sondern einer anderen Institution als „Herrin des Verfahrens“, namentlich der Glaubenskongregation, obliegt. Eine eigenmächtige Entscheidung des von dieser mit der Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens Beauftragten in Gestalt eines (teilweisen) Freispruchs ohne vorherige Rücksprache mit der Glaubenskongregation begegnet danach durchgreifenden Bedenken. In einem solchen Fall ist zumindest eine vorherige Abstimmung mit der Glaubenskongregation über das weitere Verfahren unabweisbar notwendig. Wollte man dies anders sehen und dem

Beauftragten insoweit einen eigenen Beurteilungsspielraum zugestehen, so würde dies zu einer Umgehung der Verfahrenshoheit und des Zuständigkeitsvorbehalts der Glaubenskongregation führen.

bb) Weitergehende Änderungen als im Hinblick auf den einschlägigen Straftatbestand haben sich durch das Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" beziehungsweise die *Normae de gravioribus delictis* betreffend die maßgeblichen Verfahrensbestimmungen ergeben.

(1) Ursprünglich wies der CIC/1983 dem Ortsordinarius die Verfahrensherrschaft für die Voruntersuchung sowie die Entscheidung über die Durchführung eines möglichen Strafverfahrens zu.

(2) Demgegenüber wurde erstmals 2001 zunächst in Art. 4 § 1 Ndgd2001 ausdrücklich die Zuständigkeit der Glaubenskongregation für die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger mit der Folge konstitutiert, dass die kirchlichen Verantwortungsträger vor Ort nach wie vor im Falle eines Verdachts von einem möglichen Missbrauchsfall, wie vorstehend geschildert, grundsätzlich eine Voruntersuchung einzuleiten haben, ohne dass dadurch die Kompetenz der Glaubenskongregation insoweit selbst tätig zu werden, beseitigt werden würde. Art. 13 Ndgd2001 begründet insoweit die Verpflichtung, nach abgeschlossener Voruntersuchung, die – damalige – Glaubenskongregation (jetzt: Dikasterium für die Glaubenslehre) davon in Kenntnis zu setzen. Dort wird dann über das weitere Verfahren entschieden.

Des Weiteren regeln die Normae die Zusammensetzung des zuständigen Gerichts auf der Ebene der Glaubenskongregation (Art. 6 ff. Ndgd2001) und legen dabei großen Wert darauf, dass alle

wesentlichen Funktionen in diesem Verfahren durch Priester wahrgenommen werden, die darüber hinaus ein Doktorat im Kirchenrecht vorweisen müssen. Erst im Nachhinein wurde durch die bereits erwähnten päpstlichen Vollmachten die (begrenzte) Möglichkeit eines Dispenses vom Erfordernis der Priesterweihe und des kanonistischen Doktorats eröffnet.

(3) Keine substantiellen Änderungen im Hinblick auf die Durchführung der Voruntersuchung und des gerichtlichen Verfahrens ergaben sich jedenfalls betreffend die hier inmitten stehenden Fragen durch die überarbeitete Fassung der *Normae de gravioribus delictis* 2010. Hervorzuheben ist insoweit allein, dass auch die bereits zuvor erteilten päpstlichen Vollmachten, namentlich betreffend

- die Beschränkungen für die Dispense vom Erfordernis der Priesterweihe und des kanonistischen Doktorats aufgehoben wurden (Art. 15 Ndgd2010), und

- die Heilung von Rechtsakten im Falle der Übertretung von bloßen Verfahrensregeln durch untergeordnete Gerichte (Art. 18 Ndgd2010),

gesetzlich verankert wurden.

Das Päpstliche Geheimnis blieb zunächst unberührt.

**d) Geheimhaltungspflichten**

Mit Blick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs ist aber auch von wesentlicher Bedeutung, dass in Art. 25 § 1 Ndgd2001 ausdrücklich

angeordnet wird, dass „Fälle dieser Art“ Gegenstand des „Päpstlichen Geheimnisses“ sind, sodass kein Zweifel bestand, dass auch die in Art. 13 Ndgd2001 genannten Mitteilungen an den Bischof wegen möglicher Missbrauchsfälle sowie die Kommunikation zwischen diesem und der Glaubenskongregation von dem insoweit zwischenzeitlich beseitigten „Päpstlichen Geheimnis“ erfasst waren und daher nicht an staatliche Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden durften. Soweit in einem offenbar im April 2010 nur in englischer Sprache auf der Homepage des Apostolischen Stuhls veröffentlichten „Guide to Understanding Basic CDF Procedures concerning Sexual Abuse Allegations“,

> verfügbar unter: https://www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_en.html abgerufen: 08.01.2025,

darauf verwiesen wird, dass Vorgaben des staatlichen Rechts im Hinblick auf Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden stets zu beachten seien, ist es bereits mehr als fraglich, ob durch solche Leitlinien eine Änderung des geltenden Rechts erfolgen kann. Selbst wenn man dies aber annehmen wollte, so wäre eine Mitteilung nur in den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung statthaft, wie sie jedenfalls im deutschen Recht nicht besteht (Vgl. hierzu II. 3. d) aa) (2).

Durch die Instruktion *„Über die Vertraulichkeit der Fälle“* vom 06.12.2019 wurde bestimmt, dass unter anderem Anzeigen, Prozesse und Entscheidungen, die Straftaten gemäß Art. 6 Ndgd2010 zum Gegenstand haben, nicht durch das Päpstliche Geheimnis gedeckt sind.

## 4. Ergänzende gesamtkirchliche Regelungen

Durch Papst *Franziskus* wurden in den Jahren 2016 und 2019 ergänzende Regelungen betreffend die Sanktionierung bei Verletzung von Amtspflichten kirchlicher Leitungsverantwortlicher geschaffen, die unter anderem auch für die Fälle der Aufklärung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gelten und insoweit anwendbar sind.

### a) Motu proprio „Come una madre amorevole"

Das im Jahr 2016 veröffentlichte Motu proprio „*Wie eine liebende Mutter*" betrifft in erster Linie die Konsequenzen von Amtspflichtverletzungen auch von Diözesanbischöfen unter anderem in Fällen sexuellen Missbrauchs und droht bereits für Fälle eines schwerwiegenden Sorgfaltsmangels die Amtsentlassung an. Da die materiellen Straftatbestände davon unberührt bleiben, wird auf eine eingehende Darstellung dieses Motu proprio verzichtet.

### b) Motu proprio „Vos estis lux mundi"

In Folge des sogenannten Kinderschutzgipfels in Rom im Jahr 2019 hat Papst *Franziskus* im Rahmen des Motu proprio „Vos estis lux mundi" (nachfolgend: VELM) ergänzende Regelungen betreffend die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs erlassen. Artt. 1- 5 VELM beinhalten vor allem allgemeinen Bestimmungen betreffend den Anwendungsbereich, die Handhabung von Meldungen betreffend Missbrauchsfälle und den Umgang mit Hinweisgebern. Hervorzuheben ist insoweit vor allem die sich aus Art. 3 § 1 VELM ergebende Meldepflicht. Danach sind alle Kleriker verpflichtet, ihnen bekannte Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs dem Ordinarius des Tatortes oder einem anderen Ordinarius mitzuteilen, sofern kein Fall des c. 1548 § 2 CIC vorliegt. Eine Mitteilungspflicht besteht danach insbesondere nicht in Bezug

auf das, was ihnen aufgrund ihres geistlichen Amtes bekannt geworden ist. Mit Blick auf die Formulierung ist zumindest fraglich, ob jegliche Form dienstlicher Kenntnisnahme ausreichend oder insoweit ein pastoraler Bezug erforderlich ist. Darüber hinaus sind dort vor allem Regelungen enthalten, die Verfahren im Falle der unmittelbaren Begehung von Missbrauchstaten durch Kardinäle, Bischöfe und vergleichbar hochrangige Kleriker sowie bei Beeinträchtigung staatlicher oder kirchlicher Untersuchungen von Missbrauchsfällen durch diese betreffen (Artt. 6 – 19 VELM). Diese sind am 01.09.2019 in Kraft getreten. Die Normen des Motu proprio wurden für drei Jahre ad experimentum approbiert.

Eine überarbeitete Fassung des Motu proprio wurde schließlich am 25.03.2023 mit Wirkung ab dem 01.04.2023 promulgiert. Die sich aus Art. 3 § 1 ergebende Mitteilungspflicht für Kleriker wurde dahingehend präzisiert, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht nur insoweit besteht, als die Kenntnisnahme des Hinweises in Ausübung des Dienstes im sogenannten *forum internum* erfolgt.

## 5. Die Leitlinien der italienischen Bischofskonferenz (CEI)

Die italienische Bischofskonferenz hat erstmals im Januar 2014 einen Leitfaden für Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker („Linee guida per i casi di abuso sessuale nei confronti di minori da parte di chierici“) erlassen. Dieser Leitfaden wurde im Jahr 2019 grundlegend und im Jahr 2023 nochmals leicht überarbeitet.

### a) Erste Fassung

Die ursprüngliche Fassung der Leitlinien aus dem Jahr 2014 gliedert sich in insgesamt drei Abschnitte zuzüglich eines Anhangs mit kanonischen Dokumenten.

Der erste Abschnitt beinhaltet einige Bemerkungen zum kanonischen Verfahren („profili canonistici") schwerpunktmäßig im Vorfeld und in Vorbereitung eines kirchlichen Strafverfahrens. Insoweit scheint der Leitfaden davon auszugehen, dass im Vorfeld eines kirchlichen Gerichtsverfahrens ein zweistufiges Verfahren besteht. In einem ersten Schritt muss der Diözesanbischof nach Kenntniserlangung von einem möglichen Missbrauchsfall Voruntersuchung zur Überprüfung der Wahrhaftigkeit des Hinweises durchführen., wobei er diese Aufgabe einer erwiesenermaßen umsichtigen und erfahrenen Person, allem Anschein nach auch einem Nicht-Kleriker, übertragen kann. Der Leitfaden bezeichnet diese Überprüfung als Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC. Erscheint danach der Vorwurf als offensichtlich unbegründet und eine Straftat damit als offensichtlich unwahrscheinlich, kann der Bischof die Aufbewahrung der Unterlagen des Verfahrens in seinem Geheimarchiv anordnen. Anderenfalls führt er oder ein erfahrener und umsichtiger Untersuchungsbeauftragter unter Beifügung eines Priesters als Notar nach Maßgabe des c. 1717 CIC eine Voruntersuchung durch, um die in Ziff. I. 2. näher beschriebenen Feststellungen zu treffen, oder unterrichtet die Glaubenskongregation, wenn die Durchführung eines Verfahrens völlig überflüssig erscheint. Während im Stadium der Wahrscheinlichkeits-/ Plausibilitätsprüfung die Entscheidung über die Unterrichtung des Klerikers dem umsichtigen Urteilsvermögen des Diözesanbischofs überlassen bleibt, soll in der sich anschließenden vertieften Prüfung eine Unterrichtung nur im Falle schwerwiegender Gründe unterbleiben. Am Ende ist eine verpflichtende Unterrichtung der Glaubenskongregation vorgesehen. Abschließend finden sich einige

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Bemerkungen zur Durchführung eines (außer-)gerichtlichen Strafverfahrens nach Entscheidung der Glaubenskongregation. Hinzuweisen ist insoweit vor allem darauf, dass danach eine Aufzeichnung des Falles im Geheimarchiv der Kurie verbleiben sollte.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit einige Aspekten eines staatlichen Strafverfahrens und dessen Verhältnis zum kirchlichen Verfahren. Betont werden zunächst die fehlende Bindungswirkung einer staatlichen Verurteilung für das kirchliche Verfahren und die Notwendigkeit, ein kirchliches Verfahren auch in Ermangelung eines staatlichen Strafverfahrens durchzuführen. Im Folgenden hebt der Leitfaden die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden hervor, erinnert aber an die konkordatsrechtlichen Beschränkungen der Herausgabe von Unterlagen und die Unverletzlichkeit des Geheimarchivs und die auch in Anbetracht des Rundschreibens der Glaubenskongregation vom 03.05.2011 fehlende Meldepflicht des Bischofs. Darüber hinaus wird die erforderliche Unterstützung für den Beschwerdeführer, der sich entschließt, eine Zivilklage einzureichen, in geistlicher und psychologischer Hinsicht, betont.

Im dritten und letzten Abschnitt wird bestimmt, dass vorbehaltlich der Zuständigkeit der Glaubenskongregation unter den genannten Ordinarien demjenigen des Tatortes die Verfahrensdurchführung obliegt. Im Übrigen wird auf die mangelnde Verantwortung des Heiligen Stuhls und der italienischen Bischofskonferenz für etwaige Missbrauchstaten hingewiesen.

Anerkennungs- oder sonstige Leistungen für die Betroffenen  wie sie in anderen Ländern geleistet werden sind hier nicht vorgesehen.

### b) Überarbeitete Fassung

Im Jahr 2019 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung des Leitfadens. Anlass dafür dürfte die Veröffentlichung von VELM (vgl. dazu oben B. IV. 4.) gewesen sein. Bereits die Struktur des neuen Dokumentes unterscheidet sich grundlegend von der der Erstfassung. Der erste Teil des Dokuments stellt die neu eingefügten Leitprinzipien dar. Im zweiten Teil des Dokuments finden sich die operativen Leitlinien. Der dritte Teil beinhaltet wiederum einen ebenfalls erweiterten Anhang mit einigen kanonischen Dokumenten.

aa) Der erste Teil beinhaltet neben einem Vorwort insgesamt neun Leitprinzipien, die als für die katholische Kirche in Italien leitend angesehen werden. Diese sind vorrangig als Zielvorstellungen für das künftige Handeln zu verstehen und weniger als rechtlich verbindliche Handlungsanweisungen für die Sachbehandlung von möglichen Missbrauchsfällen, so dass eine eingehende Darstellung und Würdigung an dieser Stelle nicht veranlasst sind. Anzumerken bleibt insoweit allein, dass von den insgesamt neun Leitprinzipien lediglich zwei unmittelbar oder mittelbar die Betroffenen von Missbrauchstaten betreffen. Abgesehen davon, dass sich die katholische Kirche im Rahmen dieser Leitprinzipien selbst eine Opferrolle aufgrund des Verrates, der die kirchliche Gemeinschaft selbst schwer getroffen hat, zuschreibt, sieht sie ihre Aufgabe allem Anschein nach lediglich darin, durch Präventionsmaßnahmen ein sicheres Umfeld zur Vermeidung künftiger Missbrauchstaten zu schaffen und den bereits Betroffenen zuzuhören, um die Opfer auf einem Weg der Versöhnung, der inneren Heilung und des Friedens zu begleiten und zu unterstützen. Von einer institutionellen Mitverantwortung und konkreten Unterstützungsmaßnahmen zur Beseitigung sowohl materieller als auch psychischer Notlagen infolge des Missbrauchsgeschehens ist hingegen nicht ansatzweise die Rede.

bb) Die operativen Leitlinien bestimmen in 13 Ziffern das Vorgehen bei Fällen sexuellen Missbrauchs.

(1) Die Leitlinien beanspruchen umfassende Geltung für die katholische Kirche in Italien; dies vorbehaltlich eigener Regeln auch für Religiosenинstitute.

(2) Neu eingefügt wurde eine ausdrückliches Recht auf Aufnahme, Anhörung und Begleitung von Personen, die behaupten Opfer sexuellen Missbrauchs in der Kirche geworden zu sein. Erklärte Zielsetzung ist es dabei, dass das Zuhören zu einem Weg des Schutzes und der Fürsorge durch Wege der Gerechtigkeit werden soll. Soweit sich daran die Verpflichtung anschließt, den Opfern und ihren Familien therapeutische, psychologische und geistliche Unterstützung anzubieten, bleiben nähere und notwendige Einzelheiten hierzu jedoch völlig im Dunkeln.

(3) Die nachfolgenden beiden Ziffern befassen sich mit der Auswahl und Ausbildung von pastoralen Mitarbeitern einerseits und Geistlichen andererseits und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weiteren Darstellung.

(4) Sehr ausführlich wird sodann die Behandlung von Berichten über mutmaßlichen sexuellen Missbrauch erörtert. Ausgehend von einer Wiederholung einschlägiger Begriffsbestimmungen in verschiedenen kirchlichen Regelwerken, namentlich den *Normae de gravioribus delictis* und VELM, wird nun erstmals bestimmt, dass jeder der Kenntnis von Hinweisen auf Fälle sexuellen Missbrauchs erlangt, aufgerufen ist, diese der zuständigen kirchlichen Autorität zu melden. Eine Anzeigepflicht besteht im Einklang mit VELM hingegen nur für Kleriker und

Religiose. Personen, die mutmaßliche Fälle sexuellen Missbrauchs gegenüber kirchlichen Institutionen angezeigt haben, sind darüber zu informieren, dass diese eine Anzeige gegenüber staatlichen Stellen nicht ersetzt. Eine eigene Mitteilungspflicht der kirchlichen Institution besteht hingegen nicht. Soweit die Meldung gegenüber eingerichteten Fachstellen erfolgt, muss der zuständige Bischof oder Obere davon informiert werden. Die Anhörung hat in einem geschützten Umfeld zu erfolgen und muss dokumentiert werden. Gefordert wird darüber hinaus, dass der Bericht nähere Informationen zu dem Tatgeschehen und den beteiligten Personen enthalten muss. Dabei wird dem Hinweisgeber die Möglichkeit eingeräumt, seine Identität dem Beschuldigten zu verschweigen. Grundsätzlich zuständig ist der Tatortordinarius, an den die Anzeige weiterzuleiten ist.

(5) Es schließen sich nähere Regelungen zur Durchführung des kanonischen Verfahrens an. Wie bereits im Rahmen der Ursprungsfassung wird eine zweistufige Prüfung zunächst der Wahrhaftigkeit beziehungsweise Plausibilität und schließlich der näheren Umstände der Tat durchgeführt. Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Leitfadens haben sich nur insoweit ergeben, als die Plausibilitätsprüfung nun auch ausdrücklich einem der eingerichteten Fachdienste übertragen werden kann. Ausdrücklich wird auch die Möglichkeit der Durchführung von Schutzmaßnahmen bereits in diesem Stadium betont. Ergänzt wurden die bisherigen Bestimmungen um die Möglichkeit der Veröffentlichung getroffener (Schutz-)Maßnahmen. Ebenso wie in der bisherigen Fassung ist die Möglichkeit vorgesehen, im Falle eines offensichtlich oder nachweislich unbegründeten Vorwurfs das Verfahren ohne Unterrichtung der Glaubenskongregation einzustellen oder im Falle offensichtlicher Begründetheit unmittelbar der

Glaubenskongregation vorzulegen. Anders als bisher ist nun vorgesehen, dass die Ermittlung der näheren Tatumstände ausschließlich durch einen Priester erfolgen darf, dem – ebenso wie bisher – ein (weiterer) Priester als Notar zur Seite zu stellen ist. Neu eingefügt wurden auch Bestimmungen über die im Rahmen der Ermittlungen möglicherweise heranzuziehenden denkbaren Erkenntnisquellen. Dabei wird die förmliche Aufnahme der Zeugenaussage des Kindes von der Entscheidungserheblichkeit und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten abhängig gemacht. Im Falle einer Einvernahme sind strikte Vorgaben zum Schutz des Kindeswohles zu beachten. Die anschließenden Regularien betreffen schwerpunktmäßig die Zuständigkeit und die Durchführung des (außer-)gerichtlichen Strafverfahren sowie die zu verhängenden Strafen beziehungsweise im Falle der Verjährung, zu ergreifenden Schutzmaßnahmen.

(6) Ein weiterer Passus befasst sich sodann mit der Begleitung der Missbrauchstäter, die, soweit sie sich schuldig gemacht habe, nicht allein gelassen werden dürfen. Hervorgehoben wird neben der persönlichen Verantwortlichkeit die Tatsache, dass eine Verurteilung eine gerechte Strafe und Wiedergutmachung des verursachten Schadens darstellt. Danach scheint für eine Mitverantwortung der Institution und eine weitergehende Schadenskompensation in der Vorstellungswelt der kirchlichen Institution kein Raum zu sein.

(7) In Bezug auf das Verhältnis zu den staatlichen (Strafverfolgungs-)Behörden wird in dem Leitfaden zwar die Aufforderung zur umfassenden Zusammenarbeit betont, macht aber andererseits deutlich, dass keine rechtliche Meldepflicht, sondern allenfalls eine moralische betreffend Missbrauchsfälle besteht, und fordert den Hinweis, dass eine

Weiterleitung der Informationen an die staatlichen Stellen möglich ist, sofern dies von dem/ der Betroffenen oder gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Eine kanonische Voruntersuchung kann im Hinblick auf ein staatliches Ermittlungsverfahren danach auch ausgesetzt werden. Im Hinblick auf bei Durchführung eines staatlichen Verfahrens zwingend notwendige Zusammenarbeit wird andererseits insbesondere auch die strikte Einhaltung der konkordatären Bestimmungen gefordert.

(8) Weitere Regelungen des Leitfadens betreffen den Umgang mit falschen Anschuldigungen, die Information und Kommunikation, den Verweis auf gesonderte Regelungen für die eingerichteten Fachdienste, die Implementierung eines Evaluationsmechanismus sowie die Durchführung, Aktualisierung und Überarbeitung des Leitfadens. In Ermangelung eines direkten Bezugs betreffend die Sachbehandlung von möglichen Missbrauchsfällen wird auf eine eingehende Erörterung dieser Bestimmungen an dieser Stelle bewusst verzichtet.

cc) Abermals überarbeitet wurden die Leitlinien im Jahr 2023. Auch insoweit scheint ein Zusammenhang mit der Revision von VELM und dem Inkrafttreten des neuen kirchlichen Strafrechts naheliegend. Die vorgenommenen Änderungen sind dementsprechend im Wesentlichen redaktioneller Art. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang vor allem die Veränderungen in Bezug auf die notwendigen Anforderungen an die mit der Durchführung der kirchlichen Verfahren zu beauftragenden Personen. So kann insbesondere der Voruntersuchungsführer ein Nichtpriester sein, ebenso, jedoch erst nach Zulassung, der Verteidiger des Beschuldigten, sofern dieser mindestens ein Lizenziat im kanonischen Recht besitzt.

## V.

## Kirchliches Selbstverständnis und sexueller Missbrauch

Beurteilungsmaßstab ist neben der Frage nach der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens kirchlicher Leitungsverantwortlicher auch dessen Angemessenheit im Hinblick auf das kirchliche Selbstverständnis. Da davon ausgegangen werden kann und darf, dass sich die Kirche ihrem Auftrag entsprechend mit ihrer (Froh-)Botschaft an alle Menschen wendet und sie dafür gewinnen will, kann mit guten Gründen angenommen werden, dass jedenfalls die Kernaussagen zu den fundamentalen Leitlinien ihres Handelns so formuliert sind, dass deren Verständnis auch ohne ein vertieftes Theologiestudium möglich ist. Es versteht sich dabei von selbst, dass im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht das kirchliche Selbstverständnis in seiner Gesamtheit abgehandelt, sondern nur insoweit in der notwendigen Tiefe dargestellt werden kann, als es für die Untersuchung der Berichterstatter und die in diesem Zusammenhang zu beantwortenden Fragen von Bedeutung ist. Während die Aussagen des kirchlichen Rechts in Richtung der Missbrauchstäter, wie vorstehend dargelegt, eindeutig sind, bleibt die Opferperspektive in ihm unberücksichtigt. Wie sich das kirchliche Selbstverständnis hierzu verhält, wird nachfolgend darzustellen sein.

Im Zentrum der Überlegungen steht dabei die Frage, welche Anforderungen sich aus dem kirchlichen Selbstverständnis für das Handeln gegenüber den Geschädigten von Missbrauchstaten ergeben. Dies wiederum bestimmt sich danach, wie die Folgen derartiger Taten, nach dem heutigen Erkenntnisstand, im Lichte des kirchlichen Selbstverständnisses zu bewerten sind. Von Seiten der Berichterstatter wird daher nachfolgend in erster Linie eine notwendigerweise zu treffende Auswahl grundlegender Texte der kirchlichen Hierarchie zur Ermittlung des Beurteilungsmaßstabs zugrunde gelegt. Neben den im

Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger regelmäßig erwähnten und mitunter als Kinderschutzrechte bezeichneten Schriftstellen, namentlich Mt 18, 5 ff.; 19, 14; Mk 10, 14; Lk 17, 2; 18, 16, sollen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung exemplarisch zwei Dokumente des II. Vatikanischen Konzils (1962 – 1965) sowie zwei jüngere päpstliche Dokumente als authentische Quellen herangezogen werden.

## 1. Dokumente des II. Vatikanischen Konzils

Wesentliche Aussagen zu den vorstehend präzisierten Fragestellungen lassen sich insbesondere der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*" (a), und dem Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Acuositatem*" (b) entnehmen.

### a) Die Apostolische Konstitution „*Gaudium et spes*" (1965)

Die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „*Gaudium et spes*" führt in ihrem Kapitel II unter der Überschrift „Die menschliche Gemeinschaft" unter anderem Folgendes aus:

> **„24. Der Gemeinschaftscharakter der menschlichen Berufung im Ratschluß Gottes**
>
> Gott, der väterlich für alle sorgt, wollte, daß alle Menschen eine Familie bilden und einander in brüderlicher Gesinnung begegnen. Alle sind ja geschaffen nach dem Bild Gottes, der „aus einem alle Völker hervorgehen ließ, die das Antlitz der Erde bewohnen" (Apg 17,26), und alle sind zu einem und demselben

Ziel, d.h. zu Gott selbst, berufen. Daher ist die Liebe zu Gott und zum Nächsten das erste und größte Gebot. Von der Heiligen Schrift werden wir belehrt, daß die Liebe zu Gott nicht von der Liebe zum Nächsten getrennt werden kann: „[...] und wenn es ein anderes Gebot gibt, so ist es in diesem Wort einbegriffen: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst [...] Demnach ist die Liebe die Fülle des Gesetzes" (Röm 13,9-10; 1 Joh 4,20).

[...]

**27. Die Achtung vor der menschlichen Person**

Zu praktischen und dringlicheren Folgerungen übergehend, will das Konzil die Achtung vor dem Menschen einschärfen: alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein ‚anderes Ich' ansehen, vor allem auf sein Leben und die notwendigen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens bedacht. Sonst gleichen sie jenem Reichen, der sich um den armen Lazarus gar nicht kümmerte. Heute ganz besonders sind wir dringend verpflichtet, uns zum Nächsten schlechthin eines jeden Menschen zu machen und ihm, wo immer er uns begegnet, tatkräftig zu helfen, ob es sich nun um alte, von allen verlassene Leute handelt oder um einen Fremdarbeiter, der ungerechter Geringschätzung begegnet, um einen Heimatvertriebenen oder um ein uneheliches Kind, das unverdienterweise für eine von ihm nicht begangene Sünde leidet, oder um einen Hungernden, der unser Gewissen aufrüttelt durch die Erinnerung an das Wort des Herrn: ‚Was ihr einem der Geringsten von diesen meinen Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan' (Mt 25, 40). Was ferner zum

> Leben selbst in Gegensatz steht, wie jede Art Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers. […]"
>
> (https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html, abgerufen: 08.01.2025)

(Hervorhebung mittels Unterstreichung durch die Berichterstatter, im Übrigen im Original)

**b) Das Dekret „*Apostolicam Actuositatem*" (1965)**

Ein weiteres Dokument des II. Vatikanischen Konzils, das Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Actuositatem*", formuliert im Hinblick auf die Ziele des Laienapostolats unter der Überschrift „Das caritative Wirken" wörtlich Folgendes:

„8. Alles apostolische Wirken muß seinen Ursprung und seine Kraft von der Liebe herleiten. Einige Werke sind jedoch schon ihrer Natur nach geeignet, die Liebe lebendig zum Ausdruck zu bringen. Sie sollten, so wollte es Christus der Herr, Zeichen seiner messianischen Sendung sein (vgl. Mt 11, 4-5).

Das größte Gebot im Gesetz ist, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und seinen Nächsten wie sich selbst (vgl. Mt 22, 37-40). Dieses Gebot der Nächstenliebe machte Christus zu seinem charakteristischen Gebot und gab ihm eine neue, reichere Bedeutung: Er selbst wollte gleichsam derselbe Gegenstand der Liebe sein wie die Brüder, als er sagte: ‚Wann ihr etwas auch nur einem von diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, habt ihr es mir getan' (Mt 25, 40). Er selbst hat ja, als er die menschliche Natur annahm, die ganze Menschheit in einer übernatürlichen Solidarität zu einer Familie zusammengefaßt und an sich gebunden, und er hat die Liebe zum Zeichen seiner Jünger bestimmt mit den Worten: "Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe zueinander habt" (Joh 13, 35).

Wie darum die heilige Kirche schon in ihrer Frühzeit die Feier der Agape mit dem eucharistischen Mahl verband und so, als ganze durch das Band der Liebe um Christus geeint, in Erscheinung trat, wird sie zu allen Zeiten an diesem Zeichen der Liebe erkannt. Wenn sie sich auch über alles freut, was andere in dieser Hinsicht tun, nimmt sie doch die Werke der Liebe als ihre eigene Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch. Der barmherzige Sinn für die Armen und Kranken und die sogenannten caritativen Werke, die gegenseitige Hilfe zur Erleichterung aller

menschlichen Nöte, stehen deshalb in der Kirche besonders in Ehren.

[…]“

(https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_apostolicam-actuositatem_ge.html, abgerufen: 08.01.2025)

(Hervorhebung durch die Berichterstatter)

## 2. Päpstliche Dokumente

Im Kontext der vorzitierten grundlegenden Konzilsaussagen stehen als aktuelle Texte beispielsweise die päpstliche Enzyklika „*Deus caritas est*“ (a) sowie vor allem und insbesondere im Kontext mit Fällen sexuellen Missbrauchs das Schreiben „*An das Volk Gottes*“ (b) von Papst *Franziskus*.

### a) Die Enzyklika „Deus caritas est“ (2005)

Wohl auch vor dem Hintergrund der vorzitierten Konzilstexte hat sich Papst *Benedikt XVI.* in seiner Enzyklika „*Deus caritas est*“ aus dem Jahr 2005 intensiv mit Fragen der Gottes- und Nächstenliebe auseinandergesetzt. Er gelangt dort zu folgenden Aussagen:

„20. Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies

auf all ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universalkirche als ganzer. Auch die Kirche als Gemeinschaft muß Liebe üben. Das wiederum bedingt es, daß Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf. Das Bewußtsein dieses Auftrags war in der Kirche von Anfang an konstitutiv: ,,Alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und gaben davon allen, jedem so viel, wie er nötig hatte'' (Apg 2, 44-45). […]

[…]

25. An diesem Punkt halten wir zwei wesentliche Erkenntnisse aus unseren Überlegungen fest:

a) Das Wesen der Kirche drückt sich in einem dreifachen Auftrag aus: Verkündigung von Gottes Wort (kerygma-martyria), Feier der Sakramente (leiturgia), Dienst der Liebe (diakonia). Es sind Aufgaben, die sich gegenseitig bedingen und sich nicht voneinander trennen lassen. Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.[17]

b) Die Kirche ist Gottes Familie in der Welt. In dieser Familie darf es keine Notleidenden geben. Zugleich aber überschreitet Caritas-Agape die Grenzen der Kirche: Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter bleibt Maßstab, gebietet die Universalität der Liebe, die sich dem Bedürftigen zuwendet, dem man ,,zufällig''

(vgl. Lk 10, 31) begegnet, wer immer er auch sei. Unbeschadet dieser Universalität des Liebesgebotes gibt es aber doch einen spezifisch kirchlichen Auftrag — eben den, daß in der Kirche selbst als einer Familie kein Kind Not leiden darf. In diesem Sinn gilt das Wort aus dem Galaterbrief: ,,Deshalb wollen wir, solange wir noch Zeit haben, allen Menschen Gutes tun, besonders aber den Hausgenossen des Glaubens'' (6, 10).

[...]

Das spezifische Profil der kirchlichen Liebestätigkeit

31. [...] Was sind nun die konstitutiven Elemente, die das Wesen christlicher und kirchlicher Liebestätigkeit bilden?

a) Nach dem Vorbild, das das Gleichnis vom barmherzigen Samariter uns vor Augen stellt, ist christliche Liebestätigkeit zunächst einfach die Antwort auf das, was in einer konkreten Situation unmittelbar not tut: Die Hungrigen müssen gespeist, die Nackten gekleidet, die Kranken auf Heilung hin behandelt, die Gefangenen besucht werden usw. Die karitativen Organisationen der Kirche — angefangen bei denen der (diözesanen, nationalen und internationalen) ,,Caritas'' — müssen das ihnen Mögliche tun, damit die Mittel dafür und vor allem die Menschen bereitstehen, die solche Aufgaben übernehmen. [...]" (https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html, abgerufen: 08.01.2025)

(Hervorhebungen durch die Berichterstatter)

**b) Das Schreiben *„An das Volk Gottes“* (2018)**

Unter dem Eindruck der immer zahlreicher und in vielen Teilen der Kirche bekannt gewordenen Missbrauchsfälle richtete Papst *Franziskus* im Jahr 2018 ein Schreiben *„An das Volk Gottes“* und führte dort wörtlich unter anderem aus:

> „‚Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit‘ (1 Kor 12,26). Diese Worte des heiligen Paulus hallen mit Macht in meinem Herzen wider, wenn ich mir wieder einmal das Leiden vergegenwärtige, das viele Minderjährige wegen sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch seitens einer beträchtlichen Zahl von Klerikern und Ordensleuten erfahren haben. Es ist ein Verbrechen, das tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht erzeugt, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige.
>
> […]
>
> […] Der Appell des heiligen Paulus, mit den Leidenden zu leiden, ist das beste Heilmittel gegen jeden Drang, weiterhin unter uns die Worte Kains zu wiederholen: ‚Bin ich der Hüter meines Bruders?‘ (Gen 4,9).
>
> […]“

(https://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html, abgerufen: 08.01.2025)

## 3. Zwischenergebnis

Die vorstehend notwendigerweise exemplarisch wiedergegebenen Auszüge kirchenamtlicher Dokumente machen nach dem Verständnis der Berichterstatter eines sehr deutlich: Es ist seit jeher zentrale Aufgabe der Kirche und mithin für ihr Selbstverständnis konstitutiv, an Leib und/oder Seele Notleidenden ohne Ansehung der Person zu helfen und sich ihrer fürsorgend anzunehmen. Dieses Gebot impliziert allerdings, wenn es wirksam sein soll, Folgendes: Die Aufforderung, Hilfe zu leisten, beschränkt sich nicht auf ein mehr oder minder passives Abwarten, ob sich Bedürftige in ihrem Leiden an die Kirche wenden. Gefordert sind vielmehr ein aktives Hinsehen und Zugehen auf diejenigen, die Not – welcher Art auch immer – leiden. Dies ist mitunter schwierig. Not kennt viele Gesichter und ist nicht immer leicht zu erkennen. Daher genügen nur oberflächliche Blicke, ob ein offensichtlicher Hilfebedarf besteht, und dessen allzu rasche Verneinung diesem Gebot und seinen Forderungen erkennbar nicht. Im wahrsten Sinne „notwendig“ ist vielmehr ein zweiter Blick, ob der erste Anschein vermeintlich fehlender Hilfsbedürftigkeit nicht trügt.

## VI.

## Bisherige Befunde und bislang vorliegende Berichte

Die sachgerechte Einordnung der nachfolgend unter C. im Einzelnen darzustellenden Untersuchungsergebnisse setzt die Berücksichtigung der Erkenntnisse bereits vorliegender Studien, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, voraus. Im Rahmen des vorliegenden Berichtes sollen neben der Studienlage in Australien schwerpunktmäßig diejenige in einigen europäischen Ländern, neben Deutschland vor allem Irland, Frankreich, Spanien und Portugal, in den Blick genommen werden. Dabei ist schon an dieser Stelle auf den im Vergleich zur Mehrheit der in diesen Ländern zum Komplex „Sexueller Missbrauch in der Katholischen Kirche“ erstellten Studien andere Ansatz der vorliegenden Untersuchung hinzuweisen. Diese befasst sich, wie eingangs dargelegt, nicht zuletzt auch mit den Verantwortlichkeiten hinter dem unmittelbaren Täter.

### 1. Irland

Nachdem in der Republik Irland bereits in den 1990er Jahren eine Reihe von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche öffentlich bekannt geworden war, beauftragte die irische Regierung – vorangegangen waren bereits einige Untersuchungen in den Jahren 2005 (Ferns-Report) und 2009 (Ryan-Report) – eine Kommission unter dem Vorsitz der Richterin Yvonne Murphy mit einer öffentlichen Untersuchung zur Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Dublin durch die dortigen Verantwortlichen im Zeitraum 1975 - 2004. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass vier frühere Bischöfe systematisch des sexuellen Missbrauchs von Kindern beschuldigte Angehörige der Kirche schützten.

Folgende, auch mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungsauftrag bedeutsame Feststellungen des Murphy-Reports sind hervorzuheben:

- Die Verantwortlichen der Erzdiözese Dublin und der Ordensgemeinschaften, die mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern befasst waren, verfügten über eine sehr gute Bildung, oftmals auch im kanonischen, wie im staatlichen Recht. Dies mache es sehr schwer, deren Behauptung fehlender Rechtskenntnisse zu glauben. Kindesmissbrauch habe nicht im 20. Jahrhundert begonnen. Seit unvordenklichen Zeiten sei dieser ein „Delikt“ im kanonischen Recht, eine Sünde nach den üblichen religiösen Kategorien und ein Verbrechen nach staatlichem Recht. Es falle der Kommission schwer zu akzeptieren, dass Ignoranz gegenüber dem kirchlichen wie auch dem staatlichen Recht eine taugliche Verteidigung für die kirchlichen Verantwortungsträger sein solle.

- Die kirchlichen Verantwortungsträger hätten die Anwendung ihres eigenen Rechts in Bezug auf die Verfolgung von Missbrauchstätern weitestgehend unterlassen; dies obwohl eine Reihe von ihnen Kenntnisse im kanonischen und weltlichen Recht besessen hätte. Dementsprechend habe es keine oder allenfalls wenig Erfahrung bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts gegeben. Viele Jahre lang seien Täter weder verfolgt noch innerhalb der Kirche zur Verantwortung gezogen worden. In 30 Jahren habe es nur zwei kanonische Strafprozesse gegeben. Im Gegensatz dazu fanden die Vorschriften des kirchlichen Rechts über die Geheimhaltung durchgehend Anwendung und wurden als Grund dafür genannt, dass die zuständigen staatlichen Ermittlungsbehörden nicht unterrichtet wurden. Eine ähnliche (Un-)„Kultur des Schweigens“, die die Institution auf Kosten der Kinder geschützt habe,

habe auch der Generalstaatsanwalt von Massachusetts in seinem Bericht festgestellt.

- Die Haltung der kirchlichen Offiziellen gegenüber den Betroffenen sei herrisch, überheblich und bisweilen hinterhältig gewesen.

- Als Organisation, die in der Gesellschaft auf verschiedenste Weise aktiv ist, solle die Kirche aus Sicht der Kommission auch einige grundlegende Anforderungen, die außerhalb der Kirche an die Auswahl der Führungsverantwortlichen gestellt werden, berücksichtigen. Die Auswahlkriterien insbesondere für Bischöfe seien naturgemäß nicht transparent. Es habe jedoch den Anschein, dass bedingungslose Treue zur kirchlichen Lehre vorrangig sei, Managementfähigkeiten hingegen nicht von Bedeutung seien. Insbesondere mit Blick auf die Auxiliarbischöfe habe es an einer klaren Aufgabenbeschreibung und -zuweisung gefehlt.

- Es sei durchaus möglich, dass der eigentliche Grund, warum die von einer Minderheit der Kirchenangehörigen begangenen Missbrauchstaten ungesühnt bleiben konnten, die herausragende Rolle ist, die die katholische Kirche im (Alltags-)Leben und im Rahmen sozialer Dienstleistungen spielt.

## 2. Deutschland

In Deutschland wurde seit dem Jahr 2010 vor allem, aber nicht nur im kirchlichen und dort in erster Linie im katholischen Kontext eine Vielzahl von Untersuchungsberichten erstellt. Im Rahmen dieses Berichts soll dabei im

Wesentlichen auf die bundesweiten Untersuchungen, namentlich (a) die sogenannte „MHG-Studie“ sowie (b) den Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs näher eingegangen werden. Daran schließt sich (c) ein notwendigerweise kursorischer Überblick über die Einzelstudien betreffend einzelne (Erz-)Diözesen an.

**a) Die sogenannte MHG-Studie**

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz führte ein interdisziplinäres Forschungskonsortium die Untersuchung „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ durch. Deren Ergebnisse wurden anlässlich der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und fanden dort große Beachtung. Sie ist unter

> https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (abgerufen: 08.01.2025)

verfügbar.

In quantitativer beziehungsweise empirischer Hinsicht ist die MHG-Studie zu folgenden Befunden gelangt:

- Hinweise auf Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger fanden sich bei 1.670 Klerikern der katholischen Kirche. Das waren 4,4 % aller Kleriker aus den Jahren 1946 bis 2014, von denen Personalakten und weitere Dokumente in den Diözesen durchgesehen wurden. Dabei handele es sich jedoch um eine untere Schätzgröße; der

tatsächliche Wert liege aufgrund der Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung höher. Bei Diözesanpriestern betrage der Anteil 5,1 % (1.429 Beschuldigte), bei Ordenspriestern im Gestellungsauftrag 2,1 % (159 Beschuldigte) und bei hauptamtlichen Diakonen 1,0 %(24 Beschuldigte).

- 3.677 Kinder und Jugendliche wurden als von sexuellem Missbrauch betroffen ermittelt. Bei 42,3% der Beschuldigten gab es Hinweise auf mehrere Betroffene („Mehrfachbeschuldigte"); im Durchschnitt 4,7 Betroffene. Die von sexuellem Missbrauch Betroffenen waren zu 62,8 % männlichen und zu 34,9% weiblichen Geschlechts. Das deutliche Überwiegen männlicher Betroffener unterscheidet sich vom sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in nicht-kirchlichen Kontexten. Beim ersten sexuellen Missbrauch waren 51,6 % der Betroffenen bis maximal dreizehn Jahre alt gewesen. Vierzehn Jahre und älter waren 25,8 %; bei 22,6 % war das Alter unbekannt. Das mittlere Alter von Betroffenen, von denen das Alter bekannt war, betrug 12,0 Jahren beziehungsweise 10,6 Jahren.

- Das mittlere Alter der Beschuldigten bei der Ersttat variiert je nach Datengrundlage zwischen 42,6 und 30,2 Jahren. Die meisten Ersttaten wurden im Alter zwischen 30 und 50 Jahren begangen. Die zeitliche Dauer zwischen dem Jahr der Priester- beziehungsweise Diakonweihe und dem Jahr der angeschuldigten Ersttat betrug im Mittel 14,3 Jahre.

- Die Befunde geben keinen belastbaren Hinweis darauf, dass es sich beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker der katholischen Kirche um eine in der Vergangenheit abgeschlossene und mittlerweile überwundene Thematik handelt.

Jenseits dieser quantitativen beziehungsweise empirischen Befunden zu den Missbrauchstaten selbst sind darüber hinaus folgende, auch im Rahmen des vorliegenden Untersuchungsauftrags relevante Aussagen hervorzuheben:

- Die Zahl der Versetzungen von Beschuldigten aufgrund sexuellen Missbrauchs innerhalb der jeweiligen Heimatdiözese war mit 91,8 % im statistisch signifikanten Sinne höher als die nicht beschuldigter Diözesanpriester (86,8 %). Beschuldigte Diözesanpriester wurden im Durchschnitt 4,4-mal versetzt, während dies bei nicht beschuldigten Diözesanpriestern 3,6-mal der Fall war. Auch Versetzungen von einer Diözese in eine andere erfolgten überzufällig häufiger bei Diözesanpriestern, die des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt waren (33,2 %), als bei Diözesanpriestern, bei denen keine derartige Beschuldigung vorlag (29,0 %). Bei Beschuldigten, die ins Ausland wechselten, betrug der entsprechende Anteil 19 %. Es fanden sich Hinweise darauf, dass die Mehrzahl dieser Versetzungen oder Wechsel nicht mit einer entsprechenden Information der aufnehmenden Gemeinde oder Diözese über die jeweilige Beschuldigung oder über die mit dem Wechsel verbundenen möglichen Risiken für Wiederholungstaten einherging

- Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass für die Untersuchungen relevante Personalakten oder andere Dokumente zu früheren Zeiten vernichtet oder manipuliert worden waren. Die exakte Zahl vernichteter oder veränderter Akten konnte nicht ermittelt werden. Art und Qualität der Personalaktenführung waren im Hinblick auf Beschuldigungen wegen sexueller Missbrauchshandlungen über den Untersuchungszeitraum und über die Diözesen hinweg ausgesprochen heterogen und ohne einheitliche Standards

- Betreffend spezifische Strukturen und Dynamiken der katholischen Kirche ist bedeutsam, dass sexueller Missbrauch vor allem auch Missbrauch von Macht ist. In diesem Zusammenhang wird der sogenannte Klerikalismus, ein durch Weihe und Amt gegenüber Nichtgeweihten begründetes Superioritätsverständnis als eine wichtige Ursache und ein spezifisches Strukturmerkmal genannt. Wird ein Priester, der sexualisierte Gewalt ausgeübt hat, infolge eines autoritär-klerikalen Amtsverständnisses eher als Bedrohung des eigenen klerikalen Systems angesehen und nicht als Gefahr für weitere Kinder oder Jugendliche oder andere potentielle Betroffene, können die Vertuschung des Geschehens und die Schonung des Systems Priorität vor der schonungslosen Offenlegung entsprechender Taten gewinnen.

**b) Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019)**

Nicht zuletzt in Folge des öffentlichen Bekanntwerdens einer Vielzahl von Missbrauchsfällen in der Katholischen Kirche in Deutschland im Jahr 2010 schuf die deutsche Bundesregierung das europaweit bislang einmalige Amt eines/ einer Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Aufgabe ist es Ansprechpartner für Betroffene, für Angehörige sowie für Fachleute aus Wissenschaft und Praxis und für alle Menschen zu sein, die sich gegen sexuelle Gewalt an Kindern engagieren oder Fragen zu Schutz, Hilfe, Forschung und Aufarbeitung haben und zu Themen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und aufzuklären sowie die nachhaltige Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Hilfen für betroffene Minderjährige zu unterstützen. Die im Jahr 2016 ergänzend eingerichtete Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs legte im April 2019 einen ersten zweibändigen Bilanzbericht vor.

Deren erster Band beinhaltet neben der Dokumentation der Arbeit der Kommission auch Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Auf der Basis der von ihr geschöpften Erkenntnisse gelangt die Kommission unter anderem zu folgenden Feststellungen:

„**12.2.3 Begünstigungsfaktoren**

**Klerikale Machtstrukturen und Geschlechterungleichheit**

Die männerbündischen Machtstrukturen innerhalb der katholischen Kirche haben Täter geschützt und wurden für Kinder und Jugendliche zur Gefahr. Täter mussten selbst bei Bekanntwerden der Taten wenig befürchten:

Vielfach wurden sie in eine andere Gemeinde versetzt, ohne diese über zurückliegende Taten zu informieren. Damit nahmen die Verantwortlichen in Kauf, dass weitere Mädchen und Jungen der Gefahr sexueller Gewalt ausgesetzt wurden.

[…]

Vor allem auf Seiten des Klerus ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Haltung gegenüber Frauen geboten. Solange Frauen in der katholischen Kirche nicht gleichwertig behandelt werden, können patriarchale und männerbündische Strukturen nicht überwunden werden.

**Sexualität und Zölibat**

Der Abschlussbericht der australischen Royal Commission und die MHG-Studie zeigen, dass durch den Zölibat Priester und Ordensangehörige in Konflikte geraten, mit denen sie allein gelassen werden. Die Studien thematisieren, dass Sexualität, sexuelle Entwicklung und sexuelle Identitätsbildung in den Priesterseminaren nicht ausreichend behandelt werden, was die Entstehung sexueller Gewalt begünstigen könnte. Hier bedarf es einer breiten und tiefgehenden Reflexion des bisherigen Umgangs der katholischen Kirche mit Sexualität. Dazu gehört auch eine zeitgemäße Diskussion über Homosexualität und eine zeitgemäße Haltung gegenüber homosexuellen Menschen.

[…]"

(Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Bilanzbericht, Band 1 (2019), S. 165)

(Hervorhebungen im Original)

**c) Überblicksartige Darstellung der Studien betreffend einzelnen (Erz-) Diözesen**

Im Nachgang zur sogenannten MHG-Studie haben nahezu alle deutschen (Erz-) Diözesen Untersuchungsprojekte im Zusammenhang mit der Thematik „Sexueller Missbrauch Minderjähriger" initiiert und damit weit überwiegend externe und unabhängige Einrichtungen, wie beispielsweise Rechtsanwälte, Universitäten und private Forschungseinrichtungen, beauftragt. Zwischenzeitlich liegen elf Abschlussberichte vor.

Vgl. die Übersicht über die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführten Untersuchungen: https://kirchliche-zeitgeschichte-paderborn.de/termine-service/studien-und-gutachten-zum-sexuellen-missbrauch-in-der-katholischen-kirche-in-deutschland-2__trashed, abgerufen: 08.01.2025)

Die Untersuchungsberichte unterscheiden sich in ihrem Untersuchungsgegenstand und der zugrunde gelegten Methodik mitunter erheblich, so dass ein Vergleich nur schwer möglich ist. Vorherrschend sind juristisch, historisch oder soziologisch ausgerichtete Herangehensweisen. Überregionale Beachtung gefunden haben vor allem die Berichte betreffend die (aa)) Erzdiözesen München und Freising, (bb)) Köln sowie (cc)) die Diözese Mainz erlangt.

aa) Die Erzdiözese München und Freising hat bereits unmittelbar nach dem Zutagetreten des systemischen und strukturellen Charakters der Missbrauchsfälle in der deutschen katholischen Kirche Anfang des Jahres 2010 eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben, die von den Berichterstattern durchgeführt wurde. Ein weiterer, umfangreicherer und ebenfalls von den Berichterstattern erstellter Untersuchungsbericht wurde im Jahr 2022 veröffentlicht.

(1) Zielsetzung des im Jahr 2010 erstellten Berichts war in erster Linie eine Bestandsaufnahme mit dem Ziel der Ermittlung eines etwaigen Handlungsbedarfs. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieses Berichts ist nach wie vor im Internet unter

https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf, abgerufen: 08.01.2025)

verfügbar. Danach

- hat sich die Kirche entgegen ihrem eigenen Auftrag den über einen langen Zeitraum vorherrschenden gesamtgesellschaftlichen Kontext zunutze gemacht, um der Nichtaufdeckung von Missbrauchstaten zum Erfolg zu verhelfen und hat die ihr in besonderer Weise anvertrauten kindlichen Rechte nicht wahrgenommen. Sie ist so unter anderem mitverantwortlich dafür, dass sich zum Opfer gewordene Kinder durch die ihnen entgegengebrachte Haltung zum Tatgeschehen oftmals noch der Belastung kindlicher Vereinsamung ausgesetzt sahen.

- handelt es sich in einer Vielzahl von Fällen bei den Beschuldigten um eine psychisch und physisch gering belastbare Persönlichkeit in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle im bereits fortgeschrittenen Alter zwischen 45 und 65 Jahren. Neben Reifedefiziten ist in auffällig hoher Zahl eine Suchtproblematik beispielsweise in Form des Alkoholabusus festzustellen, wobei das Suchtmittel teilweise als Tatmittel, in Vorbereitung der Tat oder auch zur Bewältigung der psychischen Tatfolgeproblematik eingesetzt wurde.

- ereignete sich die ganz überwiegende Anzahl der einschlägigen Vorfälle sich im ländlichen Bereich.

- waren die Reaktionen des Ordinariats auf die Missbrauchsvorwürfe namentlich die sich in diesem Zusammenhang ergebenden massiven Beanstandungen bis zum Inkrafttreten der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2002 maßgeblich durch die Nichtwahrnehmung der Opfer, ihrer körperlichen und

insbesondere seelischen Verletzungen und der hiermit verbundenen, teilweise dauerhaften, Tatfolgen gekennzeichnet. Ursache für die in der Vergangenheit zu verzeichnenden gravierenden Aufklärungsmängel, die Ausdruck gänzlich unterentwickelten Interesses für das Tatgeschehen sind, waren Desinteresse gegenüber dem Opferschicksal und die fehlende Bereitschaft, sich den damit einhergehenden Konflikten zu stellen.

- findet die durchgängig, wenn auch in unterschiedlicher Entschlossenheit ausgeprägte Bereitschaft, selbst gravierende Vergehen unaufgeklärt und ungesühnt zu belassen, ihre Wurzel auch in einem fehlinterpretierten klerikalen Selbstverständnis, das einem brüderlichen Miteinander verpflichtet in einem im Ergebnis rücksichtslosen Schutz des eigenen Standes eine Rechtfertigung für nicht tolerable Vertuschung sucht. Nicht nur dieses Selbstverständnis erwies sich als ernstzunehmendes Aufklärungshindernis. Mit Blick auf die kirchlichen Lehren zur Homosexualität und Priestertum und dem daraus bedauerlicherweise resultierenden besonderen Erpressungspotential erweist sich das Faktum homosexuell veranlagter Kleriker aufgrund Abschottung als grundsätzlich geeignet für massive Aufklärungsverhinderung.

(2) Den Schwerpunkt der im Januar 2022 veröffentlichten und unter

https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2023/01/WSW-Gutachten-Erzdioezese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf (abgerufen 08.01.2025)

verfügbaren Untersuchung bildete die Prüfung des Umgangs mit Missbrauchsfällen durch die kirchlichen Leitungsverantwortlichen und deren persönliche Verantwortlichkeit für insoweit festgestellt Missstände. Folgenden Ergebnisse sind insoweit an dieser Stelle hervorzuheben:

- Bei 235 Personen (182 Kleriker und 53 Laien) ergaben sich Hinweise auf insgesamt 363 untersuchungsrelevante Sachverhalte, wobei im Hinblick auf 65 Sachverhalte die erhobenen Vorwürfe als erwiesen, bei 146 Sachverhalten als zumindest plausibel und in elf Sachverhalten als widerlegt angesehen wurden. Die Zahl der Geschädigten beträgt mindestens 497, davon 247 männlichen und 182 weiblichen Geschlechts; in 68 Fällen war eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Geschädigten war die Altersgruppe der 8- bis 14jährigen mit 59% beziehungsweise 32% deutlich überrepräsentiert.

- Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern blieben vor 2010 hinter dem – vor allem nach kirchlichem Recht – Gebotenen weit zurück. Sogar strafrechtlich verurteilte Priester wurden weiter in der Seelsorge verwendet, teilweise sogar ohne jede Beschränkung in der regulären Gemeindearbeit.

- Eine – insbesondere seelsorgerische – Zuwendung zu den Geschädigten und ihren Nöten und Belangen fand nicht statt, obwohl die negativen Folgen eines sexuellen Missbrauchs – anders als vielfach behauptet – bereits weit vor dem Jahr 2010 auch

kirchlicherseits bekannt waren, jedenfalls aber bekannt sein mussten. Durch die Einführung der Leitlinien der DBK im Jahr 2002 erfolgte zwar erstmals eine Miteinbeziehung der Geschädigten in die Sachbearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen, diese blieb jedoch auf die Ebene der Missbrauchsbeauftragten beschränkt. Die seit dem Jahr 2010 auch seelsorgerische Zuwendung der Leitungsverantwortlichen wurde und wird von dem Großteil der Geschädigten als positiv bewertet.

- Nach wie vor defizitär ist hingegen das Verhalten gegenüber den Einrichtungen, insbesondere den Pfarreien, in denen des sexuellen Missbrauchs verdächtigte Personen tätig waren. Nicht selten sind diese Einrichtungen von einer tiefen und auch nach Jahr(zehnt)e noch anhaltenden Spaltung gekennzeichnet. Denjenigen, die die Verdachtsmomente als zumindest plausibel ansehen, stehen diejenigen gegenüber, die der „Gegenseite“ Stimmungsmache vorwerfen und deren Vertreter nicht selten auch öffentlich diffamieren. Maßnahmen zur Beseitigung dieser Zustände, insbesondere eine fundierte Aufarbeitung, sind bis heute nicht erkennbar, nach Meinung der Berichterstatter aber schon deshalb dringend erforderlich, weil davon die für den Erfolg kirchlicher Arbeit oftmals sehr entscheidende Basis unmittelbar betroffen ist.

- Den verfehlten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs haben verschiedene systemische Defizite begünstigt, wenn nicht erst sogar ermöglicht, wie beispielsweise der sogenannte Klerikalismus und damit eng verbunden die systemisch bedingte Angst und Hilflosigkeit im Umgang mit die Institution Kirche betreffenden

Skandalen, die zu einem geradezu paranoiden Verhalten im Hinblick auf die eigentlich gebotene Transparenz im Interesse des aus subjektiver Sicht über allem stehenden – vermeintlichen – Schutzes der Institution führt. Hinzu kommen grundlegende Mängel des kirchlichen Strafrechts, die damit verbundene unzureichende innerkirchliche Rechtskultur sowie die fehlende Anwendungspraxis im Umgang mit dem kirchlichen Strafrecht im Allgemeinen und bei Fällen sexuellen Missbrauchs im Besonderen zu nennen.

- Als bestehende Mängel und Unzulänglichkeiten in der Sachbehandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen perpetuierend hat sich auch der Umstand fehlender Kontrolle und Rechenschaftspflicht derjenigen erwiesen, die sich mit Fällen des sexuellen Missbrauchs federführend beschäftigten und die jeweiligen Entscheidungen trafen. Das für kirchliche Verhältnisse nicht unübliche Fehlen von effektiven Kontrollmöglichkeiten und Rechenschaftspflichten ermöglichte den Leitungsverantwortlichen ein mehr oder minder willkürliches Agieren, da sie Konsequenzen im Falle fehlerhaften Handelns nicht zu befürchten hatten.

- Seit 2010 ein entschlossenes Bemühen der Erzdiözese festzustellen ist, den Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs fortlaufend und entscheidend zu verbessern. Hervorzuheben ist insoweit vor allem der Bereich der Prävention. Die diesbezüglichen Anstrengungen werden oftmals als vorbildhaft angesehen und verdienen große Anerkennung. Das Vorgehen gegen beschuldigte Kleriker erwies sich jedoch auch in dieser Zeit noch als

verbesserungsbedürftig; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund unzureichend festgelegter Kompetenzen und Abläufe.

bb) Im März 2021 wurde ein weiterer, im Auftrag des Erzbistums Köln von einer örtlichen Rechtsanwaltssozietät präsentierter Untersuchungsbericht veröffentlicht. Gegenstand der Untersuchung und des Berichts sollten – wie im Fall des Gutachtens für das Bistum Aachen und im Gegensatz zum Gutachten für das Erzbistum Berlin – insbesondere auch die Benennung namentlich Verantwortlicher für festgestellte Mängel im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sowie die Feststellung systemischer, den regelkonformen und sachgerechten Umgang zumindest behindernder Ursachen und Empfehlungen zu deren Beseitigung sein. Als systemische/strukturelle Ursachen für festgestellte Pflichtverletzungen benennt das unter

https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erzbistum-Koln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf (abgerufen: 08.01.2025)

verfügbare Gutachten vor allem folgende Aspekte:

- Das Normgefüge des Kirchenrechts in Bezug auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs sei von Unklarheit und Widersprüchlichkeit geprägt. Die Gutachter seien mit stark auslegungsbedürftigen beziehungsweise zu wenig klaren Normen konfrontiert gewesen und die maßgeblichen Normen hätten bislang nahezu keine Konkretisierung erfahren, vor allem weil so gut wie

keine – jedenfalls keine zugängliche – kirchenstrafrechtliche Rechtsprechung im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener existiere. In besonderer Weise problematisch sei das Verhältnis kirchenrechtlicher Bestimmungen zu den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

- Es bestehe auch ein grundlegendes Fehlverständnis von der Bindungswirkung gesetzlicher Normen und der grundsätzlichen (Un-)Zulässigkeit sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen oder sonstigen, subjektiv nachvollziehbar erscheinenden Gründen über die Vorgaben hinwegzusetzen; dies einhergehend mit einer ausgeprägten Rechtsunkenntnis bei allen Beteiligten in Bezug auf die für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener einschlägigen Normen.

- Eng verwoben mit den Problempunkten der Rechtsunkenntnis und der fehlenden Rechtsbefolgung sei der Umstand, dass Zuständigkeiten im Erzbistum Köln weder rechtlich noch faktisch klar verteilt waren; dies jedoch mit der Maßgabe einer zeitlichen Differenzierung nach der Zeit vor und nach Erlass der Normae de gravioribus delictis.

- Erhebliche Defizite seien auch im Bereich der Aktenführung und Dokumentation festzustellen.

- Zumindest mitursächlich für die Fehleranfälligkeit bezüglich der Arbeit der Verantwortungsträger seien aus Sicht der Gutachter die aufgrund der Vielzahl der Fälle bestehende

Überforderungssituation und eine mangelnde Vorbereitung auf die Aufgaben, in die die Mitarbeitenden erst hätten hineinwachsen müssen.

- Des Weiteren werden von den Gutachtern als ein für Fehlentwicklungen, insbesondere für sich über längere Zeit hinweg fortlaufend verfestigende Defizite, möglicherweise kausales Moment die fehlenden internen wie externen Kontrollmechanismen benannt. Auch habe es bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen lange Zeit wenig Austausch mit anderen Fachrichtungen, der einen Perspektivenwechsel ermöglicht hätte, gegeben.

cc) Für die Diözese Mainz, deren Bischof Karl Kardinal Lehmann, langjähriger Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz war, wurde im März 2023 ein Untersuchungsbericht veröffentlicht. Dieser steht im Internet unter

https://www.uw-recht.org/images/230327%20Bericht%20EVV_Druck.pdf (abgerufen: 08.01.2025).

zur Verfügung. Dieser hat nicht nur Bedeutung, weil er das öffentlich in Abrede gestellte Wissen des DBK-Vorsitzenden von der Problematik des sexuellen Missbrauchs dokumentiert. Er untersucht auch eingehend die Rahmenbedingungen des sexuellen Missbrauchs und stellt jenseits der Analyse der einzelnen Sachverhalte hierzu in genereller Hinsicht unter anderem fest, dass

- sich die Zahl der Beschuldigten mit hoher Plausibilität auf 181 beläuft – zum weit überwiegenden Anteil (95 %) männlichen

Geschlechts und deutlich überhälftig (65 %) Kleriker, die der Betroffenen auf 401; gegen mehr als 80 % der Beschuldigten werden mehrere Tatvorwürfe erhoben, gegen mehr als die Hälfte der Beschuldigten schwere und besonders schwere sexualbezogene Straftaten; bei 41 % der Beschuldigten erstreckte sich die Tatdauer auf einen Zeitraum zwischen 1 und 10 Jahren; überhälftig (53 %) erfolgt die Ersttat in der Altersspanne zwischen 40 und 59 Jahren; die überwiegende Zahl der Betroffenen ist männlichen Geschlechts (59 %); der Anteil der 7- bis 13-Jährigen, mit einem Schwerpunkt ab dem Kommunionalter, beläuft sich auf in etwa 45 %, der der nachfolgenden Altersgruppe auf ungefähr 35 %; über die Hälfte der Betroffenen sind Opfer schwerer oder besonders schwerer sexualbezogener Straftaten geworden;

- die Analyse von Beschuldigten und Betroffenen auf Risikomerkmale bei Betroffenen hinweist, darunter enge kirchliche Verbindungen, schwierige familiäre Verhältnisse und persönliche Voraussetzungen;

- Versuche einer Typisierung Erklärungsansätze bezüglich der Persönlichkeitsstruktur der Beschuldigten liefern, darunter eine narzisstische Tendenz und ein unreifer Umgang mit Sexualität, wobei Pädophilie nur bei einem geringen Teil der Beschuldigten Ursache für die Taten ist, die Beziehung zwischen Beschuldigtem und Betroffenen vielmehr in nahezu allen Fällen auf Macht und Vertrauen in unterschiedlichen Ausprägungen basiert;

- die Kirche selbst ebenfalls auf vielen Ebenen sexuellen Missbrauch begünstigt hat; die Priesterausbildung hat der

psychosexuellen Reife und der persönlichen Eignung lange Zeit zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt; die Überhöhung des Priesteramts und – auch zölibatsbedingte – Herausforderungen in der priesterlichen Praxis können als Begünstigungsfaktoren gelten; Sündenverständnis, Sexualmoral sowie der Umgang mit Geheimnissen und mit Macht sind auf theologisch-ekklesiologischer Ebene zu überdenken; eine mangelhafte Governance in Bezug auf Kontrolle, Verantwortung, Organisation und Führung hat außerdem einen „Beitrag" geleistet; die Vermeidung von Ärgernis und Skandal hat von Anfang an Prioritäten verschoben und vor allem für mangelnde Aufmerksamkeit gegenüber dem Schicksal der Betroffenen gesorgt.

## 3. Australien

Auf Initiative der früheren australischen Ministerpräsidentin Julia Gillard wurde Anfang 2013 von der Generalgouverneurin Quentin Bryce die aus sechs Mitgliedern bestehende *Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse* eingerichtet.

> Vgl. zu den Hintergründen: Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. URL: https://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Royal_Commission_into_Institutional_Responses_to_Child_Sexual_Abuse&oldid=943330388, abgerufen: 08.01.2025.

Gegenstand der Untersuchung war die Reaktion von Institutionen, in denen es zu Fällen sexuellen Missbrauchs gekommen war, gemessen an den jeweils

eigenen Regularien. Die Kommission legte einen aus 17 Bänden, die teilweise mehrere Teilbände umfassen, bestehenden Abschlussbericht vor. Band 16 / 2 des Abschlussberichts befasst sich eingehend mit sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche. Band 16 / 1 fasst – auch für die katholische Kirche – die wesentlichen Ergebnisse zusammen. Dieser ist abrufbar unter:

> https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_volume_16_religious_institutions_book_1.pdf (abgerufen: 08.01.2025)

Folgende Aspekte sind mit Blick auf die vorliegende Untersuchung zusammenfassend hervorzuheben:

- Die Untersuchung hat zutage gefördert, dass den kirchlichen Verantwortungsträgern eine Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs bekannt war, diese aber zielführende Maßnahmen unterließen.

- Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass es in der katholischen Kirche ein katastrophales Ausmaß an Führungsversagen über mehrere Jahrzehnte, vor allem vor den 1990er Jahren gab und dieses dazu führte, dass eine große Zahl von Kindern, Familien und größeren Gemeinschaften viel Leid erdulden mussten. Geschädigten begegnete man kirchlicherseits mit Desinteresse und Ignoranz.

- Es ist offensichtlich, dass die Vermeidung eines öffentlichen Skandals und der Schutz der Reputation der Institution sowie die Loyalität gegenüber den Priestern das Verhalten der kirchlichen Autoritäten weitestgehend bestimmten.

- Obwohl das kirchliche Recht Sanktionen gegen Missbrauchstäter vorsah, wurden diese während des Untersuchungszeitraums jedenfalls bis in die frühen 1990er Jahre hinein nicht angewendet. Vielmehr beschränkten sich die Verantwortlichen auf informelle Maßnahmen, wie beispielsweise auf die Beschränkung der Vollmachten der Beschuldigten oder, wie in den meisten Fällen, auf die dauerhafte Versetzung der Missbrauchstäter. Der deutlichste Hinweis für die Unangemessenheit und Ungeeignetheit der in dieser Zeit erfolgten Reaktionen war, dass diese weitere Missbrauchstaten oftmals nicht verhinderten, manchmal sogar nachdem wiederholt Maßnahmen gegen die Missbrauchstäter ergriffen worden waren.

- Die Entwicklung verbindlicher Vorgaben für die Behandlung von Missbrauchsfällen seitens der katholischen Kirche führte seit Mitte der 1990er Jahre zu moderaten Verbesserungen, auch wenn diese bis Anfang der 2000er Jahre nicht vollständig angewandt wurden.

- Psychologische Dispositionen des Einzelnen sind nicht ausreichend, um sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker zu erklären. Vielmehr ist es so, dass das Risiko, dass es zu Missbrauchstaten kommt, zunimmt, wenn spezifische Faktoren in Bezug auf eine individuelle psychosexuelle Unreife oder Dysfunktionalität mit einer Reihe von situationsbedingten oder institutionellen Faktoren zusammentreffen. Als solche kommen beispielsweise Unklarheiten über die eigene sexuelle Identität, kindische Interessen und Verhaltensweisen, das Fehlen eines stabilen sozialen Umfeldes oder eine eigene Missbrauchsvergangenheit in Betracht.

- Im Mittelpunkt einer eng zusammenhängenden Gruppe von missbrauchsbegünstigenden Faktoren steht der Klerikalismus als Idealisierung des priesterlichen Standes und – in einem weiteren Sinn – der katholischen Kirche. Das Verständnis des Priesters als ontologisch verwandelt ist ein gefährlicher Bestandteil der Kultur des Klerikalismus. Dieser führt dazu, dass sich manche Bischöfe eher mit Missbrauchstätern als mit den Geschädigten identifizierten und der Vermeidung eines öffentlichen Skandals, der das Ansehen des priesterlichen Standes und der katholischen Kirche gefährden könnte, alles unterordneten.

- Die Autonomie der einzelnen Diözese hat ebenfalls einen Beitrag für eine nicht angemessene Reaktion auf Missbrauchstaten geleistet.

- Mit Blick auf das festgestellte Führungsversagen macht es den Eindruck, dass für die Auswahl der Kandidaten für verantwortliche Leitungsfunktionen eher deren Nähe zu spezifischen Aspekten der kirchlichen Lehre und deren Bereitschaft zur Verteidigung der Institution als tatsächliche Führungsstärke ausschlaggebend sind.

- Es hat den Anschein, dass der Apostolische Stuhl jedenfalls in den 1990er Jahren davon ausgegangen ist, dass die Bischöfe an einer Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden durch das kanonische Recht gehindert sind. Dies hat sich im Jahr 2010 grundlegend geändert. Die Kommission kommt zu der Schlussfolgerung, dass der dem kirchlichen Strafrecht zugrunde gelegte „pastorale Ansatz“ ein wesentliches Hindernis für die Einleitung und Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens war.

- Auch wenn ein direkter Zusammenhang zwischen (Zwangs-)Zölibat und sexuellem Missbrauch nicht hergestellt werden kann, stellt dieser einen Risikofaktor dar, der vor allem bei Hinzutreten weiterer Faktoren zu einer gesteigerten Tatgeneigtheit führen kann; dies vor allem dann, wenn Kleriker vorrangigen Zugang zu Kindern in bestimmten Arten katholischer Institutionen haben. Für viele Kleriker stellt der Zölibat ein unerreichbares Ideal dar und führt zu emotionaler Isolation, Vereinsamung, Depression und geistigen Erkrankungen. Auch kann der (Zwangs-)Zölibat zu verschiedenen Formen psychosexueller Dysfunktionalität, einschließlich sexueller Unreife führen.

- Es ist aus Sicht der Kommission offenkundig, dass die Auswahl der Kandidaten und deren Ausbildung in den Priesterseminaren im Hinblick auf die Anforderungen eines zölibatären Lebens und der Realität, mit der sie in ihrer Tätigkeit konfrontiert werden, unangemessen waren. Die für die Ausbildung prägenden Elemente, vor allem Gehorsam und Konformität, stehen der Entwicklung sexueller Reife diametral entgegen.

- Eine Überwachung und Begleitung der im aktiven Dienst tätigen Kleriker haben trotz der genannten Risikofaktoren allenfalls in sehr geringem Umfang stattgefunden und war unangemessen. Zum Teil wurde auch die Auffassung vertreten, dass nach erfolgter Weihe eine weitere Fortbildung nicht mehr erforderlich ist.

## 4. Frankreich

Auf Initiative der katholischen Kirche in Frankreich wurde im Februar 2019 die Unabhängige Kommission (Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Église [CIASE]) eingesetzt. Die Zusammensetzung der Mitglieder erfolgte ausschließlich durch ihren Präsidenten. Zielsetzung der Kommission war es, Licht in den Bereich sexualisierter Gewalt zu bringen. Die aus 21 Mitgliedern bestehende Kommission hat ihren Abschlussbericht am 02.10.2021 vorgestellt. Folgende Gesichtspunkte sind dabei hervorzuheben:

- Auf der Basis einer demoskopischen Erhebung und ergänzender Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass in Frankreich im Bereich der katholischen Kirche insgesamt wohl 330.000 Minderjährige Opfer sexueller Gewalt geworden sind, davon in etwa 216.000 die Opfer von Klerikern und Ordensleuten. Die Zahl der aktenmäßig dokumentieren Opfer beträgt demgegenüber 4.832, diejenigen der Meldungen bei der Kommission 2.738. Sexuelle Gewalt im kirchlichen Kontext machte 6,1 % der gesamten Gewalt an Kindern aus, während die von Mitgliedern des Klerus oder der Orden begangene Ordensangehörigen begangene Gewalt bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum knapp 4 % (3,93 %) betrug. Damit ist die Prävalenz sexueller Gewalt in der Kirche ist höher als in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, mit Ausnahme von Familie und Freundeskreisen. Die Zahl der Beschuldigten beziehungsweise Täter wird auf 2.900 bis 3.300 geschätzt. Danach befindet sich der Anteil der Täter am gesamten Klerus zwischen 2,5% und 2,8% und liegt damit in etwa auf dem Niveau der Niederlande, aber niedriger als beispielsweis in Deutschland, den USA sowie Irland und Australien. Dies kann jedoch auch in der unterschiedlichen methodischen Herangehensweise begründet liegen.

- Im Zeitraum von 1950 bis 1970 war der Wunsch der katholischen Kirche, sich vor Skandalen zu schützen und die Angreifer zu „retten“, handlungsleitend, während sie die Schicksale der Opfer, die angehalten worden waren zu schweigen, verheimlichten. Von 1970 bis 1990 trat die Frage der sexuellen Gewalt hinter die Krise des Priestertums zurück. In den 1990er Jahren änderte sich die Haltung der Kirche allmählich und sie begann, die Existenz von Geschädigten wahrzunehmen, auch wenn dies noch nicht als Anerkennung gewertet werden kann. Erst ab dem Jahr 2010 begann die Kirche, Geschädigte anzuerkennen. Dies zeigt sich daran, dass sie Fälle den staatlichen Behörden gemeldet und akzeptiert hat, dass der Umgang mit Tätern keine interne Angelegenheit mehr sein sollte.

- Über den größten Teil des untersuchten Zeitraums kann die Haltung der Kirche als eine der Verschleierung, Relativierung oder sogar Verleugnung zusammengefasst werden. Erst seit dem Jahr 2015 änderte sich dies. Diese geänderte Haltung wird jedoch nach wie vor nicht einheitlich in Diözesen und Ordensgemeinschaften praktiziert. Zwar war es im Allgemeinen nicht so, dass die Gewalt von der Institution organisiert oder akzeptiert wurde. allerdings hatte die Kirche keine klare Vorstellung davon, wie solche Gewalt verhindert oder in angemessener und entschlossener Weise damit umgegangen werden kann.

- Das Ausmaß des Phänomens und die Unangemessenheit der kirchlichen Reaktion haben ihre Ursache in den Mängeln des kirchlichen Rechts. Dieses ist vor allem dazu gedacht gewesen, die Sakramente zu schützen und den Sünder zu bekehren. Geschädigte haben dort keinen Platz. Das kanonische Recht ist völlig ungeeignet, um sexuelle Gewalt zu bekämpfen. Das kanonische Recht ist in einer so heiklen

Angelegenheit wie der des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Verfahrens und der Menschenrechte gänzlich unangemessen.

- Die lehramtliche Position, die dem Priester durch die heilige Tradition gegeben wird, kann von einigen verzerrt werden, um Machtmissbrauch, geistlichen Missbrauch und sogar sexuellen Missbrauch zu verüben. Von besonderer Bedeutung ist insoweit der Artikel von Pater Laurent Stalla-Bourdillon. Dort ist ausgeführt, in welcher Weise das idealisierte Bild des Priesters, wie es von anderen projiziert wird, den Tätern sexueller Gewalt ein Gefühl der Allmacht und Straflosigkeit vermitteln kann. P. Bourdillon zufolge hat sich die richtige Auffassung von der Gleichsetzung des Priesters mit Christus, die in der Theologie gebraucht wird, um die sakramentale Wirklichkeit der Riten in Wahrheit zu erklären, in verhängnisvoller Weise auf eine falsche Gleichsetzung der Persönlichkeit einiger Priester mit Christus im täglichen Leben übertragen und damit jede kritische Distanz beseitigt.

- Die wichtigste Frage im Hinblick auf den Untersuchungsbereich der Kommission betrifft jedoch die ethischen Erfordernisse des Zölibats. Nach den gewonnenen Erkenntnissen besteht nicht nur die Gefahr, dass der Zölibat zur Überbewertung der Person des Priesters beiträgt und ein Selbstverständnis einer fast „übermenschlichen“ Natur verstärkt, deren Ideal so hoch reicht, dass wenn es eines Tages zerbricht, die ganze Persönlichkeit zusammenbricht. Darüber hinaus trägt der Zölibat auch dazu bei, alle Fragen der sexuellen Identität und des Sexuallebens zu verdrängen oder sogar auszulöschen. Denn trotz der lang gehegten Verwirrung bedeutet zölibatär zu sein nicht, ohne sexuelle Identität zu sein.

## 5. Portugal

Im November 2021 beauftragte die Portugiesische Bischofskonferenz ähnlich dem Vorgehen der französischen Bischofskonferenz den Kinderpsychiater Pedro Strecht, eine unabhängige Expertenkommission zu bilden, die unter dem Motto „Dem Schweigen eine Stimme geben" („Dar Voz ao Silêncio") die Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Portugal untersuchen sollte. Mitglieder der Kommission waren unter anderem ein früherer Justizminister, eine Soziologin und eine Regisseurin. Die Untersuchung der Kirchenarchive wurde durch eine vierköpfige Historikergruppe vorgenommen. Am 13.02.2023 stellte die unabhängige Kommission ihren Bericht vor. Dieser ist verfügbar unter:

> https://s3.observador.pt/wp-content/uploads/2023/02/13144203/relatorio-final-comissao-abusos-sexuais-de-menores.pdf (abgerufen: 08.01.2025)

Folgende Feststellungen des Berichts sind an dieser Stelle exemplarisch hervorzuheben:

- Es wurden 512 Aussagen von Opferzeugen validiert und bildeten die Grundlage für die Auswertung. Nach einer sehr groben Berechnung schätzt die Kommission, dass die 512 Opfer von fast 4.300 anderen Opfern wussten oder mit ihnen in Kontakt standen.

- Die Zahl der männlichen Opfer liegt mit 57,2% deutlich höher ist als die der weiblichen Opfer mit 42,2%. Die meisten dieser Kinder wurden im Alter zwischen 10 und 14 Jahren erstmals missbraucht, wobei das Durchschnittsalter bei 11,2 Jahren lag. Hier gibt es einen Unterschied zwischen Mädchen und Jungen: 11,7 Jahre gegenüber 10,5 Jahren.

- Die meisten Fälle von sexuellem Missbrauch gab es in der Zeit von Anfang der 1960er Jahre bis 1990; auf diesen Zeitraum entfallen 58,3 %, auf den Zeitraum von 1991 bis 2022 21,9 % der Fälle. 57,2 % der Zeugenaussagen erwähnen, dass der Missbrauch mehr als einmal stattfand. „Mehr als ein Jahr lang“ war die Dauer, die von 27,5 % der Befragten genannt wurde, die Arten des Missbrauchs waren vielfältig und anhaltend.

- Die Geschädigten beschrieben die psychologischen Auswirkungen des Missbrauchs, und die Intensität ihrer negativen Gefühle sehr detailliert und sprachen fast immer von dauerhaften Schäden, d. h. von Schäden, die über einen langen Zeitraum hinweg in unterschiedlicher Intensität bis zum heutigen Tag andauern. Viele der Opfer erwähnten auch, dass sie zu bestimmten Zeitpunkten in ihrem Leben spezielle Unterstützung in Form von psychologischen oder psychiatrischen Konsultationen in Anspruch nehmen mussten, wobei sie immer wieder auf Medikamente zurückgreifen mussten. Generell bestätigen die Antworten das, was in der Literatur über die Auswirkungen dieser Art von Trauma sowohl auf die kindlichen Opfer als auch auf die Erwachsenen, die sie werden, häufig erwähnt wird. Sexueller Missbrauch lässt kein Kind emotional unbeeinflusst. Seine Spuren sind immer vorhanden, auch wenn das Opfer sie durch Selbstkontrolle verleugnet. Das von den Opfern erlittene Leid wird nicht nur als schwerwiegend empfunden, sondern auch selten zum richtigen Zeitpunkt aufgedeckt, so dass das Opfer durch Jahrzehnte des Schweigens geschleift wird, in vielen Fällen bis zum heutigen Tag und mit der negativen Aussicht, dass das Leid auch in Zukunft anhalten wird.

- Die Täterprofile sind vielfältig. 96,9 % sind männlich, 77 % der Fälle betreffen „den Priester“, in 46,7 % der Fälle war der Täter dem Opfer bereits bekannt. Das Alter des Täters, die Art des Missbrauchs und der Ort, an dem er stattgefunden hat, sind miteinander verbundene Faktoren. Jüngere Täter greifen häufiger auf Penetration in abgelegenen Räumen oder Verstecken zurück. Täter mittleren Alters neigen zu einer größeren Vielfalt an Missbrauchsarten und -orten. Sehr viel ältere Täter greifen im Beichtstuhl auf Formen des Missbrauchs zurück, die keinen Körperkontakt beinhalten. Nicht selten handelt es sich bei den Tätern um junge Erwachsene mit psychopathologischen Symptomen, die durch Risikofaktoren wie Alkoholismus und mangelnde Impulskontrolle noch verstärkt werden. Persönlichkeitsstörungen stehen im Vordergrund, während einige sozial integrierte Aspekte auf eine Fähigkeit zur Verführung und Manipulation hindeuten. Sie gestehen ihre Taten nur selten ein und haben kein kritisches Gewissen, so dass sie in der Regel weiter missbrauchen. Erfolgreiche Therapien sind selten, aber es ist von grundlegender Bedeutung, Missbrauchstäter von ihren Posten und von Tätigkeiten, bei denen sie mit Kindern in Kontakt kommen, zu entfernen.

- Es wurden insgesamt 32 Interviews geführt (19 Bischöfe, 13 Generalobere). Der Umfang, die Intensität und die Ernsthaftigkeit der Signale der Opfer fanden keinen Widerhall in den Aussagen dieser Verantwortlichen. Insoweit konnte nicht geklärt werden, ob dies eine defensive Haltung gegenüber dem Risiko möglicher zukünftiger Verdächtigungen und Anschuldigungen, das Problem zu verbergen oder ein Beispiel für Klerikalismus und die Priorität, die der Verteidigung des Rufs der Institution vor allem beigemessen wird, war.

Die Portugiesische Bischofskonferenz erklärte im März 2023, die portugiesische Kirche werde Missbrauchsopfer nicht finanziell entschädigen, da es sich um individuelle Straftaten handele, für die die Täter haftbar seien. Die Bischofskonferenz werde ein Komitee einrichten, an das sich Opfer von Missbrauch wenden könnten; es solle Überlebenden von Missbrauch zuhören und sie in ihren Anliegen unterstützen. Zudem sollten die Ausbildungspläne in den Priesterseminaren, in denen es in der Vergangenheit zu zahlreichen Missbrauchsfällen gekommen sei, überprüft werden. Im April 2024 revidierte die Portugiesische Bischofskonferenz ihre Haltung betreffend die Zahlung von Entschädigungen. Über die Höhe der Leistungen wurden bislang jedoch noch keine Angaben gemacht.

## 6. Spanien

Die Situation in Spanien zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass in der jüngeren Vergangenheit auf nationaler Ebene eine Reihe von Untersuchungsberichten betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche erschienen sind. Neben den von der Spanischen Bischofskonferenz selbst veröffentlichten und aktualisierten Berichten mit dem Titel „Para dar luz“ ein vom sogenannten Defensor des Pueblo im Auftrag des spanischen Parlaments verfasster und im Dezember 2023 veröffentlichter Bericht sowie ein Gutachten der spanischen Anwaltskanzlei Cremades & Calvo-Sotelo, den diese im Dezember 2023 übergeben hat.

### a) Bericht der Spanischen Bischofskonferenz „Para dar luz“

Die Spanische Bischofskonferenz hat im Juni 2023 unter dem Titel „Para dar luz“ (Licht spenden) einen Bericht zu den Fällen des sexuellen Missbrauchs

erstellt und veröffentlicht. Eine überarbeitete Fassung dieses Berichts erschien im März 2024.

Der Bericht setzt sich mit folgenden Themen auseinander:

- Dem allgemeinen Kontext des sexuellen Missbrauchs in der Gesellschaft aus historischer und rechtlicher Perspektive sowie anhand verschiedener Berichte, die über die Situation des Missbrauchs in der spanischen Gesellschaft veröffentlicht wurden.

- Dem sexuellen Missbrauch von Minderjährigen innerhalb der katholischen Kirche einschließlich eines historischen Überblicks sowie einer Zusammenfassung der Forschungen, die weltweit und insbesondere in Spanien zu diesem Thema durchgeführt wurden, und der Maßnahmen, die die katholische Kirche in Spanien betreffend den sexuellen Missbrauch in ihrem Umfeld ergriffen hat.

- Den aktualisierten Zahlen der Missbrauchsfälle in der spanischen Kirche.

- Der Zusammenfassung aller geltenden Rechtsvorschriften und Leitlinien, die in der katholischen Kirche sowohl vom Heiligen Stuhl als auch von der Spanischen Bischofskonferenz geschaffen wurden.

- Einige Empfehlungen, die von Institutionen, die sich mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs befasst haben, an die katholische Kirche gerichtet wurden.

Eine explizite Auseinandersetzung mit möglichen systemischen Ursachen für die festgestellten Missbrauchsfälle beinhaltet der Bericht ebenso wenig wie eine Auseinandersetzung mit der Rolle der kirchlichen Hierarchie und der kirchlichen Leitungsverantwortlichen in Bezug auf die Handhabung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche in Spanien.

Im Herbst 2023 hat die Spanische Bischofskonferenz mitgeteilt, ihre zunächst ablehnenden Haltung in Bezug auf eine Wiedergutmachung für die Missbrauchsopfer aufzugeben. Einen entsprechenden Wiedergutmachungsplan hat sie schließlich im Juli 2024 verabschiedet. Die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Leitlinien beinhalten jedoch keine Einzelheiten zu Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen.

### b) Bericht des Defensor del Pueblo

Nachdem sich die im Parlament vertretenen Parteien nicht auf die Bildung einer „Wahrheitskommission" einigen konnten, beauftragte das Unterhaus des spanischen Parlaments, der Congreso de los Diputados, den Bürgerbeauftragten „Defensor del Pueblo", Angel Gabilondo Pujol, mit der Durchführung einer Untersuchung betreffend die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in der katholischen Kirche. Ähnlich dem Vorgehen in Portugal wurde der Defensor del Pueblo mit der Bildung einer unabhängigen Kommission („Comisión Asesora") zur Durchführung der Untersuchung beauftragt. Der Comisión Asesora gehörten mit dem Defensor del Pueblo insgesamt 20 Personen an. Sie wurde am 05.07.2022 eingerichtet. Die Comisión Asesora hat den Bericht auf der Grundlage ihr unter anderem von kirchlichen Einrichtungen sowie der Zeitung El Pais zur Verfügung gestellter Daten und den Meldungen beziehungsweise Berichten von Betroffenen aus einer von ihr eingerichteten Hotline für Missbrauchsbetroffene erstellt. Um das

Ausmaß des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zu erfassen, wurde einerseits eine demoskopische Untersuchung durchgeführt und andererseits eine Anlaufstelle („Unidad de Atención a las Víctimas“) zur Entgegennahme von Hinweisen auf Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger eingerichtet. Eine eigenständige Recherche in kirchlichen Archiven führte die Advisory Commission nicht durch. Sie legte ihren Bericht am 27.10.2023 vor. Dieser ist unter

> https://www.defensordelpueblo.es/wp-content/uploads/2023/10/INFORME_abusos_Iglesia_catolica.pdf (abgerufen: 08.01.2025)

verfügbar.

Die Untersuchungskommission gelangte unter anderem zu folgenden Feststelllungen:

- Die demoskopische Untersuchung ergab, dass bezogen auf alle gesellschaftlichen Bereiche 11,7% der befragten Personen während ihrer Kindheit und Jugend Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Dabei ist die Häufigkeit bei Mädchen beziehungsweise Frauen (17%) größer als bei Jungen beziehungsweise Männern (6%). Die Zahl der Minderjährigen, die in religiösen Einrichtungen missbraucht wurden, beläuft sich auf 1,13%, wobei 0,6% Opfer von Priestern oder Ordensangehörigen wurden. Wie auch in anderen Ländern waren demgegenüber im kirchlichen Kontext mehr Jungen beziehungsweise Männer betroffen. Die Zahl der Übergriffe gingen nach den 1960er und 1970er Jahren zurück. Der soziale Status und das Bildungsniveau von Betroffenen sexualisierter Gewalt in religiösen Einrichtungen waren höher als bei

Missbrauchsopfer in anderen Kontexten. Die demoskopische Untersuchung macht deutlich, dass die Zahl der tatsächlich Betroffenen höher als die der bisher bekannten beziehungsweise – wem auch immer – gemeldeten Fälle ist.

- Die Anlaufstelle erhielt Hinweise und Informationen betreffend 487 Missbrauchsopfer. Die übergroße Mehrheit der Fälle betrifft Männer (410 beziehungsweise 84,19%). In der weit überwiegenden Zahl der Fälle kam es zu sexuell motivierten Berührungen. In 115 Fällen liegt eine Vergewaltigung vor. Die geschilderten Folgen der Missbrauchshandlungen entsprechen weitestgehend denjenigen, die auch im Rahmen anderer Untersuchungen beschrieben worden seien. Etwa ein Drittel der Gesprächspartner gab an, an posttraumatischen Folgen zu leiden. Auch suizidale Gedanken sind keine Seltenheit.

- Es gibt hinreichend Belege, die den Befund stützen, dass der Klerikalismus, der im Herzen der katholischen Kirche verwurzelt ist, die Sakralisierung der Priester, die Einsamkeit vieler Geistlichen und die kirchliche Haltung gegenüber der Sexualität Faktoren sind, die sexuellen Missbrauch begünstigt haben. Hinzu treten der (Zwangs-)Zölibat und die Beichtpraxis.

- Die Reaktion der Kirche auf diese Fälle war für einen langen Zeitraum durch Verleugnung und Bagatellisierung der Vorwürfe gekennzeichnet. Erst als Missbrauchsfälle in der Öffentlichkeit größere Beachtung fanden und in Reaktion auf die Richtlinien des Apostolischen Stuhls wurden strengere Maßnahmen ergriffen, die jedoch eher auf Prävention und nicht auf Wiedergutmachung gerichtet waren. In einigen Fällen wurde auch von kirchlicher Seite Druck auf die Opfer ausgeübt.

Auch die Reaktion der Bischofskonferenz auf ein Auskunftsersuchen war von Vorsicht und Zurückhaltung geprägt. Die im Jahr 2023 veröffentlichten Leitlinien der Spanischen Bischofskonferenz sind insoweit als Fortschritt anzusehen. In der Vergangenheit blieben bestehende Regelungen des kanonischen Rechts hingegen unbeachtet.

### c) Der Bericht der Rechtsanwälte Cremades & Calvo-Sotelo

In zeitlichem Zusammenhang mit der Erteilung des Untersuchungsauftrags an den Bürgerbeauftragten entschloss sich auch die Spanische Bischofskonferenz zu einer eigenen Untersuchung und übertrug diese der Rechtsanwaltssozietät Cremades & Calvo-Sotelo (nachfolgend: CCS), Madrid. Sie übergab ihren Bericht an die Spanische Bischofskonferenz am 17.12.2023. Die Mitautoren dieses Berichts die Berichterstatter Ulrich Wastl und Martin Pusch waren Mitglieder der internationalen und interdisziplinären Arbeitsgruppe, die diese Untersuchung unterstützte. Grundlage dieses Berichts waren die Angaben aus den Berichten „Para dar luz“ der Spanischen Bischofskonferenz, den vier Berichten von El Pais, dem Bericht des Bürgerbeauftragten, Veröffentlichungen anderer Medien, Daten der Generalstaatsanwaltschaft, der in Navarra durchgeführten Untersuchungen und der unmittelbar bei CCS eingehenden Meldungen sowie Auskünfte der untersuchungsgegenständlichen kirchlichen Einrichtungen, einschließlich der Glaubenskongregation. Dieser Bericht kann unter

> https://www.conferenciaepiscopal.es/wp-content/uploads/2023/12/Informe-de-auditoria-Cremades-Calvo-Sotelo.pdf
> (abgerufen: 08.01.2025)

im Internet abgerufen werden und gelangt zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

- Ausgehend von 1.383 vorliegenden Meldungen ergeben sich mindestens 2.056 Geschädigten. Viele Berichte beträfen Mehrfach- und Intensivtäter, nahezu 300 Meldungen haben ein mehrjähriges Missbrauchsgeschehen zum Gegenstand. Die Zahl der tatsächlichen Opfer ist jedoch deutlich höher, so dass auch aus diesem Grund nicht davon gesprochen werden kann, dass es sich bei den Tätern, die sich in allen Personengruppen innerhalb der katholischen Kirche finden, lediglich um einige wenige „schwarze Schafe“ handelte.

- Eine der wichtigsten Aufgaben im Umgang mit Betroffenen sei das empathische Zuhören. Dies habe die Kirche bislang nicht verstanden. Vor allem von Seite der Betroffenen wird kritisiert, dass die Bischöfe die öffentliche Behandlung von Missbrauchsfällen weiterhin und auch heute noch als Angriff auf die katholische Kirche begreifen. Darüber hinaus fehlt es den Bischöfen an emotionaler Kompetenz. Missbrauchsopfer, die jahrzehntelang zum Schweigen gebracht worden waren, fühlen sich von ihnen nicht gehört und ihre Bitte um Vergebung wird nicht als aufrichtig wahrgenommen.

- Missbrauch ist die Ausübung toxischer Macht. Christus hat seiner Kirche jedoch ein anderes Machtverständnis anvertraut, nämlich die vollständige Selbsthingabe. Die Kirche aber neigt dazu, sich von der weltlichen Macht anstecken zu lassen und sie anders auszuüben als ihr Gründer dies vorgesehen hat. Auch wenn das Problem des Missbrauchs nur einen sehr geringen Prozentsatz innerhalb der Kirche betrifft, stellt es alles in Frage und bedroht das Fundament, auf dem die Kirche steht.

- Die Kirche muss den Betroffenen, die als Kinder oder Erwachsene in einer besonders verletzlichen Situation missbraucht wurden, volle Wiedergutmachung anbieten. Dies beinhalte unter anderem Prävention, Betreuung, Entschädigung sowie die Garantie der Nichtwiederholung. Besondere Bedeutung hat dabei die finanzielle Entschädigung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls bemessen werden muss. Zwingend zu berücksichtigen sind dabei die Verletzlichkeit des Betroffenen, die nicht nur aufgrund des in der Regel erheblichen Zeitablaufs große Beweisnot und die Vermeidung einer erneuten Traumatisierung. Für die Wiedergutmachung durch kirchliche Institutionen müssen daher andere Regeln als für den Nachweis strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Täters gelten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Unschuldsvermutung. Auffallend ist, dass es in den kirchlichen Einrichtungen kaum risikoorientierte Compliance-Programme und interne Beschwerdesysteme gibt.

- Mit Blick auf Ordensleute muss berücksichtigt werden, dass ein erhöhtes Risiko besteht, psychische Probleme zu entwickeln, und eine erhöhte Anfälligkeit, sowohl Täter als auch Betroffener verschiedener Formen von Gewalt zu werden, wenn man den regelmäßigen Kontakt zur Familie und Freunden verliert. Daher müssen Isolation und Einsamkeit bewusst aktiv bekämpft werden.

- Betreffend die Rolle der Bischöfe und Ordensverantwortlichen lassen sich die bekannten Tatsachen dahingehend zusammenfassen, dass deren Haltung und Verhalten durch Verschweigen, Relativieren und sogar Leugnen geprägt war und die Situation der Opfer nicht erkannt wurde. Jedenfalls bis in die 1990er Jahre hinein sahen viele kirchliche Leitungsverantwortliche das Prestige der Institution als das höchst zu

schützende Gut an. Den Bischöfen fehlte es an Empathie für die Opfer und Wissen um die gebotenen Reaktionen. Seit dem Jahr 2010 wurde eine Reihe bedeutender Maßnahmen im Bereich Compliance und Prävention ergriffen, nicht zuletzt die in Arbeit befindliche umfassende Wiedergutmachung. Notwendig ist ein innerer Wandel bei allen Mitgliedern der Kirche und insbesondere deren Leitungsverantwortlichen, wie ihn auch Papst *Franziskus* selbst vollzogen habe. Dabei geht es nicht nur um die bislang häufig vernachlässigte Anwendung von Rechtsnormen. Die Opfer müssen im Mittelpunkt des Interesses und des Handelns stehen. Dabei spielt die unmittelbare Begegnung mit den Opfern eine wichtige und zentrale Rolle.

## 7. Zwischenergebnis

Der Blick auf die vorstehend im Rahmen dieser Untersuchung gezwungenermaßen nur zu skizzierenden Ergebnisse anderer Untersuchungsberichte macht Folgendes deutlich:

Die Mehrzahl der vorgestellten Berichte beschränkt sich oftmals nicht nur auf die rein quantitativen und qualitativen Aspekte des Phänomens des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, sondern geht intensiv der Frage nach den systemischen Ursachen nicht nur für die Missbrauchstaten selbst, sondern auch für deren unzureichende Aufklärung, Verfolgung und Sanktionierung durch die Leitungsverantwortlichen der katholischen Kirche nach. Diese Berichte gelangen dabei – in Anbetracht der weltweit zumindest vergleichbaren Organisationsstrukturen und doktrinären Vorgaben – zu in wesentlicher Hinsicht vergleichbaren Ergebnissen. In qualitativer Hinsicht bleibt festzuhalten, dass die Fälle des sexuellen Missbrauchs keine bedauerlichen Einzelfälle

darstellen, sondern in einem solchen Ausmaß verbreitet sind, dass diese durch kirchliche Strukturen zumindest begünstigt, wenn nicht gar ermöglicht wurden. Bei den Tätern handelt es sich folglich auch nicht um Einzeltäter. Im Ergebnis stellen sich der sexuelle Missbrauch Minderjähriger und der nicht selten in hohem Maß defizitäre Umgang mit diesen Fällen durch kirchliche Leitungsverantwortliche als ein Fall des Machtmissbrauchs dar. Dabei beruht die den Kirchenvertretern zukommende Machtstellung jedenfalls im katholischen Kontext nicht zuletzt auf dem sogenannten Klerikalismus und der damit verbundenen Stellung der Kleriker. Gleichermaßen charakteristisch ist die völlige Abwesenheit der Empathie kirchlicher Leitungsverantwortlicher für die Opfer und deren Nöte. Dieser Befund ist vor allem für die Katholische Kirche verstörend und lässt sich mit einem vermeintlich geringen Wissen um die Tatfolgen sexuellen Missbrauchs gegenüber Minderjährigen nur sehr unzureichend erklären.

# C.

# Ergebnisse der Untersuchungen im Allgemeinen

## I.

## Tatsächliche Feststellungen

### 1. Entwicklung des Bischöflichen Ordinariats seit der Errichtung der Diözese Bozen-Brixen 1964

Am 06.08.1964 errichtete Papst Paul VI. die Diözese Bozen-Brixen, indem der sogenannte „Deutsche Anteil der Erzdiözese Trient“ mit dem südlich des Brenners gelegenen Teil der Diözese Brixen vereinigt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt war Südtirol keine einheitliche Diözese. Bozen und Meran hatten – historisch bedingt – zum Bistum Trient gehört, der nördliche Teil Südtirols hatte zum Bistum Brixen gehört, das immer noch auch Nord- und Osttirol umfasste. Die Entwicklung des Bischöflichen Ordinariats der neu gegründeten Diözese Bozen-Brixen ist eng mit den Bemühungen verbunden, die verschiedenen Sprachgruppen innerhalb der Diözese – Deutsch, Italienisch und Ladinisch – in ihrer kulturellen Identität zu respektieren und gleichzeitig Wege zu einem friedlichen Miteinander zu finden. Historisch waren die pastoralen Ämter strikt nach Sprachgruppen getrennt, um den unterschiedlichen kulturellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Im Jahr 2016 erfolgte eine bedeutende Reform, bei der diese Trennung aufgehoben wurde und die Verwaltungsstrukturen zusammengeführt wurden. Diese Veränderung markierte einen bedeutenden Schritt hin zu einem gemeinsamen kirchlichen Leben in der Diözese.

Der organisatorische Aufbau der Diözese Bozen-Brixen war stark von der Sprachtrennung geprägt. Je ein Generalvikar kümmerte sich mit jeweils nach Sprachgruppen getrennten pastoralen Ämtern um die deutsch-ladinische

und die italienische Sprachgruppe. Diese Struktur basierte auf der Überzeugung, dass es das Recht und die Pflicht jeder Volksgruppe sei, die eigenen kulturellen Werte zu bewahren und zu fördern.

### a) Erste Diözesansynode (1970–1973)

Unter der Leitung von Bischof Joseph Gargitter (1964 bis 1986) wurde die erste Diözesansynode der Diözese Bozen-Brixen abgehalten, die wohl das kirchliche Gegenstück zur Südtiroler Autonomie darstellte. Gargitter setzte sich intensiv für den Schutz und die Pflege der Eigenkulturen der verschiedenen Sprachgruppen ein. Besonders bemühte er sich um den Aufbau pastoraler Strukturen für die italienische Bevölkerung in Bozen und Meran, die aufgrund ihrer Herkunft keine lokalen kirchlichen Traditionen hatte. Durch die Gründung neuer Pfarreien und den Bau von Kirchen und Pfarrzentren erhielten die italienischsprachigen Gläubigen die Möglichkeit, eine eigenständige kirchliche Identität zu entwickeln.

Die Synode legte großen Wert auf die strukturelle Trennung der Sprachgruppen als ersten Schritt zur Förderung des Dialogs und zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses. Ein wichtiger Beitrag war die Förderung des Austausches im Priesterseminar in Brixen, wo Theologen aller drei Sprachgruppen studierten. Bischof Gargitters Synode ebnete den Weg für eine intensivere Zusammenarbeit der Sprachgruppen, wobei das Motto „Gemeinsam“ – Einheit im Glauben und Mitverantwortung für die Gemeinschaft – den Geist der Diözese nachhaltig prägte.

### b) Zweite Diözesansynode (2013–2015)

Die zweite Diözesansynode, einberufen von Bischof Ivo Muser und moderiert vom heutigen Generalvikar Eugen Runggaldier, tagte vom 30.11.2013 bis

zum 08.12.2015 und fand unter dem Titel „Auf dein Wort hin ... mit Freude und Hoffnung“ statt. Auch diese Synode stellte das Miteinander der Sprachgruppen in den Mittelpunkt. Der breit angelegte partizipative Prozess zielte darauf ab, die organisatorische Trennung der Sprachgruppen zu überwinden und das gemeinsame Arbeiten zu stärken. Von Anfang an wurde die Frage des Miteinanders der Sprachgruppen intensiv diskutiert, wobei viele Stimmen die Aufhebung der getrennten Strukturen forderten.

Die Synode stellte fest, dass die bisherige Trennung zwar zur Wahrung der kulturellen Identität beigetragen, zugleich jedoch eine kulturelle Distanz gefördert hat. Daher wurde beschlossen, die getrennten Ämter am Bischöflichen Ordinariat zusammenzulegen. Zum ersten Mal gab es ab 2016 nur noch einen Generalvikar für alle Sprachgruppen, was die Diözese zu einem gemeinsamen Planen und Arbeiten verpflichtete. Dieser Schritt symbolisierte eine neue Phase des Miteinanders, in der das Verbindende über das Trennende gestellt werden sollte.

Bischof Karl Golser, der Vorgänger Bischof Musers, hatte bereits wichtige Akzente für das Miteinander gesetzt, insbesondere durch den Beginn der Zusammenführung der Caritasstrukturen der Diözese, die ebenfalls nach Sprachgruppen getrennt waren. Unter seiner Leitung wurde der Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Caritas weiter vorangetrieben, was die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Sprachgruppen förderte.

Bischof Ivo Muser selbst sah in der zweiten Synode eine Möglichkeit, die Sprachgruppen zu einem vertieften Dialog zu bewegen und die strukturellen Trennungen endgültig zu überwinden. Unter seiner Leitung wurden weitreichende Reformen angestoßen, die auf ein stärkeres gemeinsames kirchliches Leben abzielten. Die Zusammenführung der Ämter und die Einführung

gemeinsamer Pfarrgemeinderäte in gemischtsprachigen Pfarreien waren wichtige Schritte auf diesem Weg. Trotz der organisatorischen Herausforderungen wird diese Veränderung als wichtiger Schritt zu einem gemeinsamen kirchlichen Leben in einer vielfältigen Gesellschaft angesehen.

Insgesamt zeigt die Entwicklung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Bozen-Brixen den Wandel von einem Nebeneinander der Sprachgruppen hin zu einem aktiven Miteinander, das auf Respekt, Dialog und gemeinsamer Verantwortung basiert.

> Vgl. Kirche und Sprachgruppen in Südtirol, Reinhard Demetz, MThZ 68 (2017) 155 -169; Vgl. https://autonomiae.bz.it/de/, abgerufen: 08.01.2025.

## 2. Die mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Organe und Stellen der Diözese Bozen-Brixen

Die Aufklärung und Verfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs betrafen beziehungsweise betreffen den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Organe und Stellen der Diözese. Mit der Befassung mit Missbrauchs(verdachts)fällen geht naturgemäß auch eine mögliche Verantwortlichkeit für Defizite im Hinblick auf eine sachgerechte Aufarbeitung einher. Im Folgenden werden alle relevanten Organe und Gremien der Diözese Bozen-Brixen und ihre Aufgabenbereiche im Untersuchungszeitraum dargestellt.

Die nachfolgenden Darstellungen dienen ausschließlich dazu, den Leserinnen und Lesern des Untersuchungsberichts einen Einblick in die Organisations- und Verantwortungsstrukturen der Diözese beziehungsweise des

Bischöflichen Ordinariats zu geben und ihnen die maßgeblichen handelnden Funktionsträger vorzustellen. Eine wie auch immer geartete Verantwortlichkeit im Sinne eines zu beanstandenden Verhaltens im Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen der genannten Personen, Gremien und Stellen kann aus dieser Darstellung nicht abgeleitet werden.

### a) Der Bischof von Bozen-Brixen

Zu der Aufgabe des Diözesanbischofs und seiner Rolle bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen wird auf D. I. und D. III. 1. verwiesen.

Ergänzend ist an dieser Stelle lediglich festzuhalten, dass die Aufgaben des Bischofs im Falle der Vakanz des Bischöflichen Stuhls durch einen Diözesanadministrator übernommen werden. Dieser verfügt über die Gewalt eines Diözesanbischofs, jedoch mit bestimmten Einschränkungen gemäß kirchlichem Recht.

Das Amt des Bischofs von Bozen-Brixen beziehungsweise des Apostolischen Administrator beziehungsweise des Diözesanbischofs bekleideten im Untersuchungszeitraum:

- **Joseph Gargitter (1964 - 1986), Bischof und Apostolischer Administrator**

Joseph Gargitter wurde nach seinem Theologiestudium in Rom 1942 dort zum Priester geweiht. Nach seiner Rückkehr in die Heimat trat er 1945 die Stelle des Kooperators in Brixen an. Von 1945 bis 1950 war er zudem Regens am Kassianeum, bevor er ab 1950 als Professor für Dogmatik am Priesterseminar in Brixen tätig wurde. Gleichzeitig übernahm Joseph Gargitter das Amt

des Diözesandelegierten in Seelsorgsfragen. 1952 erhielt Joseph Gargitter in Brixen die Bischofsweihe und war anschließend bis 1964 Bischof von Brixen. Während seiner Amtszeit übernahm er von 1961 bis 1963 zusätzlich die Verantwortung als Apostolischer Administrator der Erzdiözese Trient. 1964 wurde Joseph Gargitter Bischof der neu gegründeten Diözese Bozen-Brixen. Während seiner Amtszeit setzte Gargitter sich intensiv mit den politischen Spannungen in Südtirol auseinander, insbesondere während des Autonomiekonflikts zwischen Italien und der deutschsprachigen Bevölkerung. Nach seinem Rücktritt 1986 verwaltete er die Diözese Bozen-Brixen bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers Bischof Wilhelm Egger als Apostolischer Administrator. Im Nachgang zu seiner Zeit als Bischof wurde Joseph Gargitter zum Päpstlichen Thronassistenten ernannt. Joseph Gargitter starb 1991.

- **Wilhelm Egger (1986-2008)**

Wilhelm Egger trat 1956 dem Kapuzinerorden bei. Nach seinem Studien der Philosophie und Theologie wurde er 1965 zum Priester geweiht. Anschließend studierte er von 1965 bis 1971 Theologie an Universitäten in der Schweiz, in Italien und in Israel. Nach seiner Promotion in Bibelwissenschaften 1972 war Wilhelm Egger bis 1986 als ordentlicher Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen tätig. 1981 wurde Wilhelm Egger an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck habilitiert. Als Bischof war Wilhelm Egger mit den Herausforderungen einer sich verändernden Gesellschaft konfrontiert, darunter der sinkenden Zahl von Kirchenmitgliedern und der Säkularisierung. Er verstarb 2008.

- **Josef Matzneller (Aug. 2008 - März 2009), Diözesanadministrator**

- **Karl Golser (2009 - 2011)**

Karl Golser wurde 1968 zum Priester geweiht. Vor seiner Ernennung zum Bischof war Karl Golser Professor für Moraltheologie und lehrte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen. Er engagierte sich besonders in Umweltfragen und Ethik und galt als führender Experte in der Bioethik. Karl Golser setzte sich für eine Erneuerung der Kirche und eine stärkere Einbindung der Laien ein. Aufgrund einer schweren Erkrankung musste er 2011 sein Amt vorzeitig niederlegen, was seine Amtszeit stark verkürzte. Karl Golser starb 2016 nach langer Krankheit.

- **Josef Matzneller (Juli - Okt. 2011), Diözesanadministrator**

- **Ivo Muser (2011 - heute)**

Ivo Muser wurde 1987 zum Priester geweiht. Vor seiner Ernennung zum Bischof war Ivo Muser unter anderem als Privatsekretär von Bischof Wilhelm Egger, Spiritual im Priesterseminar und Professor für Theologie tätig. Am 27.07.2011 ernannte Papst Benedikt XVI. ihn zum Bischof der Diözese Bozen-Brixen, im Oktober 2011 wurde Muser von Erzbischof Luigi Bressan sodann zum Bischof der Diözese Bozen-Brixen geweiht. Seit November 2011 ist er Vorsitzender der Kommission für Ökumene und interreligiösen Dialog der regionalen Bischofskonferenz von Nord-Ost-Italien.

### b) Die Generalvikare des Bischofs von Bozen-Brixen

Wie unter C. I. 1. dargestellt, existierten in der Diözese Bozen-Brixen zwischen 1964 und 2016 zwei Generalvikare: einer für die deutsch-ladinische und einer für die italienische Sprachgruppe. Damit nutzte die Diözese die Ausnahmeregelung des c. 366 § 3 CIC/1917, wonach es möglich ist, mehr als einen

Generalvikar zu ernennen, wenn dies infolge verschiedener Riten oder wegen der Größe der Diözese erforderlich ist. Die beiden Generalvikare waren jeweils für die pastoralen Aufgaben ihrer Sprachgruppe zuständig. Nach den Erkenntnissen der Berichterstatter lagen die nachstehend dargestellten vollen Aufgaben und Befugnisse in der Praxis allerdings nur beim deutsch-ladinischen Generalvikar, der darüber hinaus als Hauptansprechpartner des Bischofs fungierte. Eine Ausnahme stellte nur die krankheitsbedingte Abwesenheit eines der deutsch-ladinischen Generalvikare dar. In dieser Zeit übernahm der italienische Generalvikar die entsprechenden Aufgaben. Diese Konzentration von Befugnissen und die Rolle des deutsch-ladinischen Generalvikars als vorrangiger Ansprechpartner des Bischofs sind kirchenrechtlich wohl zulässig. Sie weichen jedoch von dem Leitbild des Generalvikars und seiner umfassenden ausführenden Gewalt ab und nähern ihn stark einem Bischofsvikar an. Ein möglicher Erklärungsansatz für die Tatsache, dass die italienischen Generalvikare nicht zu Bischofsvikaren ernannt wurden, könnte in dem Bestreben liegen, eine Gleichberechtigung der Sprachgruppen auch hinsichtlich der Titelvergabe zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass das Amt des Bischofsvikars 1964, als der erste italienische Generalvikar ernannt wurde, noch nicht existierte. Dieses Amt wurde erst 1965 durch das II. Vatikanische Konzil (Dekret *Christus Dominus* Nr. 27) eingeführt, wobei die Ausführungsbestimmungen 1966 im Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae* (I, § 14) festgelegt wurden.

Der Generalvikar des Diözesanbischofs besitzt nach den Bestimmungen des CIC/1917 die Jurisdiktionsgewalt, die dem Bischof in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten zukommt (c. 368 § 1 CIC/1917). Seine Hauptaufgabe ist es, den Bischof bei der Verwaltung der Diözese zu unterstützen. Diese Jurisdiktionsgewalt umfasst jedoch nicht die Gesetzgebung oder richterliche Gewalt, sondern bezieht sich vor allem auf Verwaltungsangelegenheiten. Im

CIC/1983 wird diese Gewalt als „ausführende Gewalt“ (*potestas exsecutiva*) bezeichnet (c. 479 CIC/1983). Der Generalvikar agiert als „alter ego“ des Diözesanbischofs mit umfassender stellvertretender ausführender Gewalt für die gesamte Diözese, außer in den Bereichen, die sich der Bischof selbst vorbehält oder die ein Spezialmandat erfordern (c. 479 § 2 CIC/1983).

Der Generalvikar ist verpflichtet, den Diözesanbischof über alle wesentlichen Amtsgeschäfte zu informieren und darf nicht gegen dessen Willen oder Absichten handeln (c. 369 §§ 1 u. 2 CIC/1917; c. 480 CIC/1983). Als engster Mitarbeiter des Bischofs ist er aufgrund seiner umfassenden Befugnisse zentral für die Ausübung der potestas exsecutiva des Bischofs. Obwohl der Generalvikar als „alter ego“ des Bischofs gilt, betrifft dies nicht die rechtlichen Wirkungen seiner Handlungen, sondern stellt vielmehr eine Vergegenwärtigung seiner Rolle dar.

Vgl. Platen, in: HdbKathKR, 3. Aufl. (2015), § 41 II (S. 643).

Der Generalvikar gehört ebenso wie der Diözesanbischof zu den (Orts-) Ordinarien (c. 198 §§ 1 f. CIC/1917, c. 134 §§ 1 f. CIC/1983). Danach treffen auch ihn grundsätzlich alle Pflichten, die den Diözesanbischof als (Orts-)Ordinarius in Bezug auf die Durchführung eines Strafverfahrens treffen, wie sie unter B. IV. beschrieben sind; dies mit der Einschränkung, dass er jedenfalls auf der Grundlage des CIC/1917 die Voruntersuchung gemäß cc. 1940 ff. CIC/1917 nicht anordnen kann, da er keine richterliche Gewalt besitzt.

Vgl. Jone, a. a. O., c. 1940 (S. 304 f.).

Diese Einschränkung entfällt aber im Rahmen des CIC/1983, da hier jeder (Orts-) Ordinarius gemäß c. 1717 CIC/1983 jede beliebige Person zum

Voruntersuchungsführer bestellen kann, ohne dass besondere Qualifikationen erforderlich sind.

Bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls erlischt auch das Amt des Generalvikars, und seine Aufgaben werden von einem Ständigen Vertreter wahrgenommen, der vom Diözesanadministrator ernannt wird.

**Generalvikare für die deutsch-ladinische Sprachgruppe**

Das Amt des Generalvikars für die deutsch-ladinische Sprachgruppe bekleideten im Untersuchungszeitraum die nachgenannten Personen:

- **Johannes Untergasser (1964 - 1971)**

Nach seinem Theologiestudium an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom empfing Johannes Untergasser im Oktober 1926 die Priesterweihe. Nach seiner Zeit in der Seelsorge war er zwischen 1930 und 1952 als Notar im Offizialat tätig. Parallel hierzu lehrte er 31 Jahre lang Dogmatik und war als Prosynodalexaminator tätig. Sein Engagement erweiterte sich auf verschiedene kirchliche Funktionen: Er war Präses der Jungfrauenkongregation in Brixen (1938 - 1944), Censor (1943 - 1953) und Mitglied des Seelsorgeamtes (1945 - 1953). 1948 wurde er Mitglied des Domkapitels, bevor er 1957 dessen Dekan wurde, eine Position, die er bis 1967 innehatte. Neben diesen Ämtern übernahm er auch administrative Aufgaben. Von 1949 bis 1953 war er Vizedirektor der Diözesancaritas und ab 1952 Kanzler in Brixen. 1953 wurde er zum Generalvikar und im Jahr 1967 zum Dompropst ernannt. Untergasser verstarb 1974.

- **Josef Michaeler (1971 - 1996)**

Josef Michaeler empfing 1953 die Priesterweihe. Nach seinen Tätigkeiten als Präfekt im Vinzentinum in Brixen und als Kooperator nahm er sein Studium an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom auf, wo er von 1955 bis 1958 Theologie und Kirchenrecht studierte. Nach seiner Rückkehr wurde er Privatsekretär von Bischof Joseph Gargitter. 1966 erhielt Josef Michaeler einen Ruf auf den Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen, wo er bis 1972 auch das diözesane Verwaltungsamt leitete. Ab 1971 war er über 25 Jahre als Generalvikar der Diözese Bozen-Brixen tätig und spielte eine Schlüsselrolle bei der Übersiedelung und Neuordnung der kurialen Ämter vom Ordinariat in Brixen nach Bozen. Josef Michaeler verstarb im Jahr 2007.

- **Josef Matzneller (1996 - 2016)**

Josef Matzneller wurde 1970 zum Priester geweiht. Nach der Priesterweihe studierte er bis 1975 in Rom. In der Folge war er bis 1991 als Privatsekretär des Bischofs Joseph Gargitter tätig und zudem von 1989 bis 1996 Kanzler am Bischöflichen Ordinariat. Nach dem Tod von Bischof Wilhelm Egger am 17.08.2008 wurde Matzneller vom Konsultorenkollegium zum Diözesanadministrator der Diözese gewählt. Der neue Bischof Karl Golser ernannte ihn zu seinem Generalvikar. Nach dem Rücktritt von Bischof Karl Golser im Juli 2011 wurde Josef Matzneller erneut zum Diözesanadministrator gewählt. Auch der neu ernannte Bischof Ivo Muser ernannte ihn zu seinem Generalvikar. Josef Matzneller war mehrere Jahre Dozent für Patrologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen. Darüber hinaus bekleidete er das Amt des Dompropstes und war in dieser Funktion Vorsitzender des Brixner Domkapitels. Josef Matzneller verstarb 2022.

- **Eugen Runggaldier (2016 - heute)**

Eugen Runggaldier wurde 1993 zum Priester geweiht. Er ist im Grödnertal aufgewachsen. 1995 wurde er Privatsekretär von Bischof Wilhelm Egger. Seit 1988 war er Referent für Kinder- und Jugendpastoral und geistlicher Assistent der Katholischen Jugend Südtirol (SKJ) und der Katholischen Jungschar Südtirol (KJS). Von 2013 bis 2015 fungierte Eugen Runggaldier als Moderator der zweiten Diözesansynode und wurde 2016 zum Generalvikar und Moderator der Kurie ernannt. 2019 übernahm er das Amt des Bischofsvikars für den Klerus und wird seither von zwei Assistenten unterstützt, die speziell für die Angelegenheiten des Klerus, die Weiterbildung der Priester und die Begleitung der Ständigen Diakone zuständig sind. Seit 2018 ist Eugen Runggaldier Regens des Vinzentinums. Im Jahr 2020 wurde er zum Dompropst in Brixen ernannt.

**Generalvikare für die italienische Sprachgruppe**

Das Amt des Generalvikars für die italienische Sprachgruppe bekleideten im Untersuchungszeitraum die nachgenannten Personen:

- **Lino Giuliani (1964 - 1989)**

Lino Giuliani empfing 1939 in Trient die Priesterweihe. Nach 25 Jahren in der Seelsorge wurde er zum Generalvikar der Diözese Bozen-Brixen ernannt. Gleichzeitig war er von 1984 bis 1990 Mitglied des Diözesanen Verwaltungsrates. Nach seinem Ruhestand übernahm er noch eine Aufgabe als Kooperator. Er verstarb im Jahr 2006.

- **Olivo Ghizzo (1989 -1996)**

Nach dem Theologiestudium in Trient und Brixen wurde Olivo Ghizzo 1968 in Brixen zum Priester geweiht. Nach 20 Jahren in der Seelsorge hatte er mehrere leitende Positionen innerhalb der Diözese inne. Olivio Ghizzo wurde 1988 zum Provikar des Ordinariates ernannt und leitete gleichzeitig das Katechetische Amt. Nach seiner Tätigkeit als Generalvikar kehrte er in die Gemeindearbeit zurück.

- **Gabriele Pedrotti (1996 - 2005)**

Gabriele Pedrotti empfing 1979 die Priesterweihe. Nach seiner Tätigkeit in der Seelsorge war er von 1993 bis 2005 Leiter der italienischsprachigen Abteilung des Pastoralbüros und anschließend Generalvikar für die italienische Sprachgruppe. Nach einer Zwischenstation als Referent für Familienpastoral kehrte er in die Seelsorge zurück und ist heute Dekan von Egna.

- **Giuseppe Rizzi (2005 - 2012)**

Giuseppe Rizzi wurde 1960 zum Priester geweiht. Nach der Priesterweihe studierte er Mathematik und unterrichtete am Erzbischöflichen Kolleg in Trient. Es folgte eine lange Zeit in der Seelsorge, bis er zum Generalvikar für die italienische Sprachgruppe ernannt wurde. Während seiner Amtszeit erlebte Giuseppe Rizzi insgesamt drei Bischöfe (Wilhelm Egger, Karl Golser und Ivo Muser).

**- Michele Tomasi (2012 - 2016)**

Michele Tomasi empfing 1998 die Priesterweihe. Neben seiner Tätigkeit in der Seelsorge unterrichtete er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen. Nachdem er 2010 Rektor des Priesterseminars Bozen-Brixen wurde, war Tomasi von 2012 bis 2016 Generalvikar für die italienische Sprachgruppe. Anschließend war er vier Jahre lang Bischofsvikar für den Klerus. Im Juli 2019 wurde Michele Tomasi von Papst *Franziskus* zum Bischof von Treviso ernannt und kurz darauf zum Bischof geweiht. In der Italienischen Bischofskonferenz ist er zudem Sekretär der Bischöflichen Kommission für Arbeit, Gerechtigkeit und Frieden.

**c) Bischofsvikar für den Klerus**

Nach der Zusammenlegung der Ämter des Bischöflichen Ordinariats im Jahr 2016 war Michele Tomasi bis 2019 Bischofsvikar für den Klerus. In dieser Funktion war er für alle Personalangelegenheiten der Priester und Diakone zuständig.

**d) Der Offizial**

Wie vorstehend unter Ziff. 1. a) bereits dargestellt, übt der Diözesanbischof die rechtsprechende Gewalt – jedenfalls im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens – nicht selbst, sondern durch den verpflichtend zu bestellenden Gerichtsvikar, den Offizial, aus (vgl. c. 1573 § 1 CIC/1917 beziehungsweise c. 1420 § 1 CIC/1983). Diesem obliegt nicht nur die Rechtsprechung im Rahmen gerichtlicher Verfahren, sondern auch die Gerichtsverwaltung. Dem Offizial können sogenannte Vize-Offiziale als Gehilfen beigeordnet werden (vgl. c. 1573 § 3 CIC/1917; c. 1420 § 3 CIC/1983). Die vornehmliche Aufgabe der Vize-Offiziale besteht darin, im Kollegialgericht den Vorsitz zu übernehmen.

Vgl. Platen, a. a. O., § 41 V. (S. 647).

Der Offizial gehört aufgrund fehlender ausführender Gewalt nicht zu den (Orts-) Ordinarien.

Nicht zu den Aufgaben des Offizials gehören hingegen die Anordnung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung sowie die Entscheidung über die Durchführung eines (Verwaltungs-)Strafverfahrens, die dem (Orts-)Ordinarius vorbehalten sind. Allerdings ist von einem Offizial zu erwarten, dass, wenn er von einem Fall Kenntnis erlangt, der eine Voruntersuchung gebietet, bei Untätigkeit des Diözesanbischofs diesen auf seine Pflicht aufgrund seines überlegenen Fachwissens im Bereich Kirchenrecht und seiner exponierten Stellung in der Bischöflichen Kurie zur Anordnung einer solchen hinzuweisen. Während gemäß c. 1940 CIC/1917 der Offizial die Voruntersuchung wohl nicht selbst durchführen konnte, erscheint dies nach dem inzwischen geltenden Recht zwar grundsätzlich möglich, würde aber zum Ausschluss des Offizials als Richter führen.

Die Vakanz des (Erz)Bischöflichen Stuhls lässt das Amt des Offizials unberührt. Er muss von dem neu ernannten Bischof allerdings in seinem Amt bestätigt werden.

Das Amt des Offizials wurde/wird im Untersuchungszeitraum ausgeübt von

- **Joseph Prader (1964 - 1991)**

Joseph Prader empfing 1940 die Priesterweihe. Er studierte Kirchenrecht an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Nach seiner Promotion wurde er zunächst Privatsekretär bei Bischof Joseph Gargitter. Anschließend

wurde Prader Kanzler der Diözese Brixen. 1964 wurde er Offizial der neuen Diözese Bozen-Brixen und Eherichter am kirchlichen Regionalgericht. 1973 wurde Prader von Papst Paul VI. zum Mitglied der Päpstlichen Kommission für die Reform des Kirchenrechts der katholischen orientalischen Kirchen (Kongregation für die orientalischen Kirchen) benannt. Bis 2004 war er Professor am Päpstlichen Orientalischen Institut („Pontificio Istituto Orientale“) in Rom. Prader war ein international gefragter Experte für kanonisches Recht.

- **Pater Alois Hillebrand OFMCap (1991 - Sept. 2024)**

Pater Alois Hillebrand trat im Alter von 17 Jahren dem Kapuzinerorden bei und wurde 1970 zum Priester geweiht. Nach dem Studium des Kirchenrechts und der Promotion war er 16 Jahre lang als Provinzsekretär der Südtiroler Kapuziner tätig. Gleichzeitig wurde er zum Ehebandverteidiger am kirchlichen Gericht ernannt und übernahm 1991 das Amt des Richters in Ehesachen und des Offizials beziehungsweise Gerichtsvikars. Im September 2024 erfolgte die Entpflichtung und Ernennung zum Vizeoffizial.

- **Fabian Tirler (Sept. 2024 - heute)**

2004 wurde Fabian Tirler zum Priester geweiht. Anschließend war er als Spiritual und Regens im Vinzentinum tätig. Nach dem Studium des Kirchenrechts in Rom kehrte er nach Südtirol zurück und war als Richter am Regional- und Diözesangericht sowie als Kanzler der Diözese tätig. Im September 2024 wurde Fabian Tirler zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben zum Offizial der Diözese Bozen-Brixen ernannt.

### e) Das Bischöfliche Ordinariat Bozen und seine Gliederungen

Das Bischöfliche Ordinariat Bozen ist die Verwaltungsbehörde der Diözese Bozen-Brixen. Im Auftrag und im Namen des Bischofs von Bozen-Brixen nimmt das Bischöfliche Ordinariat unter der Leitung und Verantwortung des Generalvikars die Aufgaben der Bistumsverwaltung wahr und unterstützt den Diözesanbischof bei der pastoralen Leitung des Bistums.

Im Rahmen der Recherchen zu den Organisationsstrukturen des Bischöflichen Ordinariats Bozen zeigten sich Lücken hinsichtlich deren historischer Entwicklung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen sind, dass Informationen undokumentiert geblieben und mit dem Ausscheiden von Funktionsträgern unwiederbringlich verloren gegangen sind. Auch mit intensiver ordinariatsinterner Unterstützung war eine abschließende Rekonstruktion nicht möglich.

Die aktuelle Struktur des Bischöflichen Ordinariats ist durch eine Gliederung in Ämter und Referate sowie Räte, Kommissionen und Arbeitsgruppen gekennzeichnet. Die Ämter des Bischöflichen Ordinariates sind zur Wahrnehmung der ordentlichen Tätigkeit bestimmter Aufgabenbereiche eingerichtet und werden von Amtsleitern und Amtsleiterinnen geleitet. Letztere sind dem Bischof und dem Moderator der Kurie für die dem Amt eigenen Aufgaben und Dienste verantwortlich. Innerhalb eines Amtes sind Referate verortet, die für einen spezifischen Teilbereich Verantwortung tragen. Die jeweiligen Referentinnen und Referenten sind unmittelbar dem Amtsleiter beziehungsweise der Amtsleiterin verantwortlich. Die gegenseitige Information und Koordinierung der verschiedenen Referate innerhalb eines Amtes erfolgt durch Arbeitsbesprechungen unter dem Vorsitz des Amtsleiters beziehungsweise der Amtsleiterin. Um eine breite Basis an Personen in

Entscheidungsfindungen und die Behandlung bestimmter Anliegen einzubeziehen, werden am Bischöflichen Ordinariat Räte, Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet.

### f) Diözesane Gremien

Innerhalb des Bischöflichen Ordinariats Bozen lassen sich während des Untersuchungszeitraums Gremien identifizieren, die sich mit dem Thema sexueller Missbrauch befasst haben. Hierbei handelt es sich um den Kurienrat (aa), die Personalkommissionen für Priester und Diakone (bb) sowie den Priesterrat (cc). Alle drei Gremien sind dem Bischof unmittelbar zugeordnet.

aa) Bis 2017 tagte der Kurienrat vierteljährlich und verstand sich als Versammlung der Amtsleiter mit dem Bischof. Die heutige Form des Kurienrates entstand durch die Zusammenlegung mit der sogenannten Amtsleiterkonferenz. Seitdem leitet der Bischof die monatlichen Sitzungen. Die Moderation liegt beim Generalvikar. Mitglieder des Kurienrates sind die Leiter aller Ämter des Bischöflichen Ordinariates sowie der Präsident des Diözesaninstituts für den Unterhalt des Klerus. Der Kurienrat tritt zusammen, um den Bischof bei seinen Entscheidungen zu beraten und sich gegenseitig über die Tätigkeiten und Vorhaben der einzelnen Ämter zu informieren. Zeitzeugenaussagen zufolge wurde das Thema sexueller Missbrauch im Kurienrat erst diskutiert, als es bereits Gegenstand der öffentlichen Diskussion war. Konkrete Fälle wurden dort jedoch nicht erörtert.

bb) Die Personalkommission für Priester und Diakone wird beratend in Fragen des pastoralen Personals tätig. Vorsitzender der Personalkommission ist der Bischof, moderiert werden die Sitzungen durch den Generalvikar. Mitglieder dieses Gremiums sind derzeit die beiden

Assistenten des Generalvikars in Fragen des Klerus, der Leiter des Seelsorgeamtes sowie sieben weitere Priester. Zeitzeugen bekundeten den Berichterstattern, dass in den Sitzungen der Personalkommission zwar mit einer Ausnahme keine Einzelfälle von sexuellem Missbrauch behandelt worden seien, dass das Thema aber generell durchaus zur Sprache gekommen sei. In einem Fall sei nach Aussagen von Zeitzeugen eine Sondersitzung einberufen worden, um über den Umgang mit dem einschlägig auffällig gewordenen Priester zu beraten. Eine gezielte Suche der Berichterstatter nach dem Protokoll dieser Sitzung blieb jedoch erfolglos. Auch weitere stichprobenartige Durchsichten der Protokolle der Personalkommission blieben ergebnislos.

cc) Der Priesterrat der Diözese Bozen-Brixen ist vom Bischof in allen Angelegenheiten von größerer Bedeutung zu konsultieren. Das Gremium unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese. Es befasst sich vor allem mit Fragen, die ihm der Bischof zur Beratung überträgt. Dies sind vor allem Anliegen und Fragen, die das Leben und den Dienst der Priester betreffen. Der Priesterrat setzt sich zusammen aus 18 von den wahlberechtigten Diözesan- und Ordenspriestern gewählten Priestern, sechs vom Bischof ernannten Priestern und drei von den Orden und Kongregationen delegierten Priestern. Mitglieder von Amts wegen sind der Generalvikar, der Regens des Priesterseminars, der Leiter des Seelsorgeamtes und der Leiter des Verwaltungsamtes. Die beiden letzteren jedoch nur, wenn sie Priester sind. Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise sind in einem Statut geregelt. Vorsitzender des Priesterrates ist der Bischof. Außerdem gehören dem Priesterrat ein Moderator und ein Geschäftsführender Ausschuss an. Nach Aussagen von Zeitzeugen seien dort die bekannt gewordenen „großen Fälle“ thematisiert worden. Eine regelmäßige Aufarbeitung

der Missbrauchsfälle gebe es jedoch nicht. Das Thema sexueller Missbrauch allgemein sei dort erst nach 2010 aufgekommen. Vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung über Verdachtsfälle, in denen Priester mit Namen und Foto veröffentlicht wurden, sei das Thema sexueller Missbrauch im Priesterrat unter dem Aspekt des Ansehens der Priester diskutiert worden.

## 3. Bewertung und Analyse der untersuchten Fälle

Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse ist an dieser Stelle nochmals höchst vorsorglich festzuhalten, dass die nachfolgend aufgeführten Zahlen naturgemäß nicht den Anspruch erheben (können), das Ausmaß sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Bereich der Diözese Bozen-Brixen abschließend zu beschreiben. Dem steht allein schon der Umstand entgegen, dass sich in den gesichteten Akten – mitunter vage – Hinweise auf weitere mögliche Betroffene ergeben, die jedoch gegenüber der Diözese nicht in Erscheinung getreten sind oder nicht ermittelbar waren. Insoweit ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Zudem ist es aufgrund der Art der Schilderungen der Missbrauchs(verdachts)fälle in den Akten in einer Vielzahl der Fälle nicht möglich, die konkrete Art der Missbrauchshandlung zu benennen oder deren relative Häufigkeit gegenüber einzelnen Betroffenen zu quantifizieren. Im Übrigen lag der Fokus der Untersuchung gerade nicht vorrangig auf der Erstellung einer Statistik. Die im Rahmen des Berichts untersuchten Fälle decken, soweit die Missbrauchshandlungen in den Akten im Detail beschrieben sind, ein breites Intensitätsspektrum ab, das von sexualisierten und herabwürdigenden Äußerungen bis hin zu schwersten Fällen von Vergewaltigung reicht.

### a) Verteilung nach beschuldigtenbezogenen Kriterien

Bei 41 Klerikern haben sich Hinweise auf insgesamt 67 untersuchungsrelevante Sachverhalte ergeben. Dies entspricht 4,1% der Kleriker im Untersuchungszeitraum, zu denen die Berichterstatter personenbezogene Akten gesichtet haben. Bei diesen Klerikern handelt es sich ausschließlich um Priester. Hinsichtlich der Diakone konnten die Berichterstatter keine untersuchungsrelevanten Sachverhalte feststellen.

Bei 29 der beschuldigten Kleriker bewerten die Berichterstatter die Tatbegehung mindestens als plausibel. Bei den übrigen zwölf Klerikern konnten die Vorwürfe nicht mit der notwendigen Sicherheit bewertet werden.

Die Altersstruktur dieser 41 eines sexuellen Missbrauchs im Sinne des Untersuchungsauftrags beschuldigten Priester stellt sich bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Tatbegehung wie folgt dar:

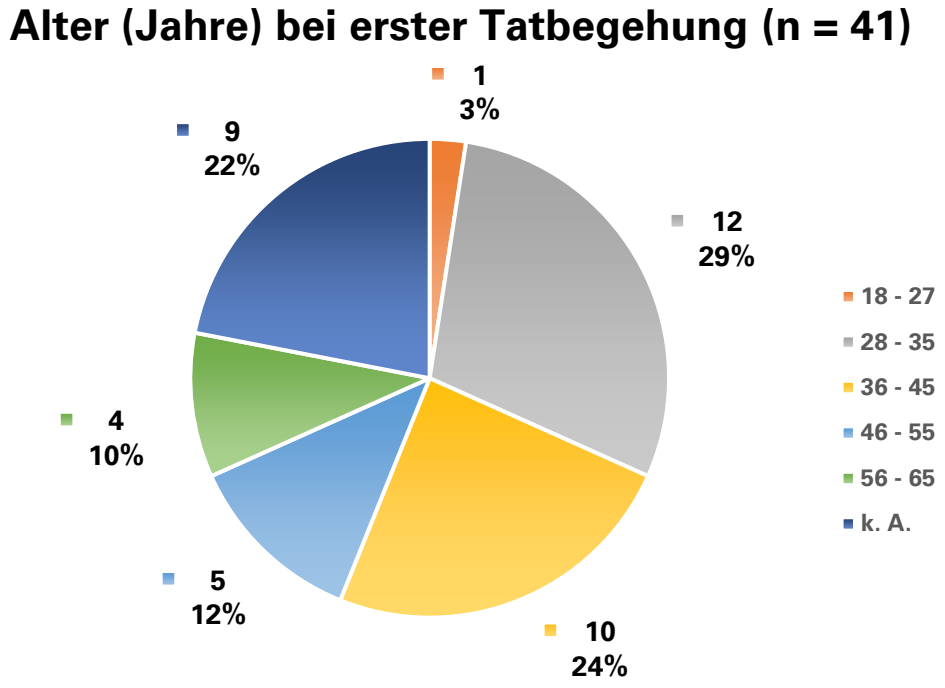


Das Gros der beschuldigten Priester, deren Alter zum Zeitpunkt des ersten feststellbaren Tatverdachts bekannt war, gehört der Altersgruppe der 28- bis 35-Jährigen an (29%) und damit einer Personengruppe, die vor dem ersten Tatverdacht noch nicht lange im Dienst war. Die zweitgrößte und geringfügig kleinere Gruppe der beschuldigten Priester, die 36- bis 45-Jährigen, war vor dem ersten Missbrauchsverdacht bereits seit einiger Zeit in der Seelsorge tätig. In anderen (auch von den Berichterstattern durchgeführten) Untersuchungen war die Gruppe der 36- bis 55-Jährigen üblicherweise die größte Tätergruppe. Tatverdächtige, die älter als 65 Jahre waren, wurden von den Berichterstattern nicht ermittelt.

Die fehlenden Angaben zum Alter der Beschuldigten bei der ersten Tatbegehung (22 % der beschuldigten Priester) beruhen mitunter darauf, dass es sich bei den Tätern um Ordenspriester handelte, zu denen keine aussagefähigen

Daten in den Akten vorhanden waren. Zudem enthielten einige der gesichteten Personalakten der des Missbrauchs beschuldigten Priester tatsächlich keine Angaben zu deren Geburtsdatum. In diesen Fällen war eine zeitliche Einordnung nicht möglich. Sofern die Berichterstatter dies nicht zweifelsfrei aus anderen biografischen Angaben oder aus sonstigen Quellen (beispielsweise aus Sterbeanzeigen und dem liturgische Direktorium der Diözese Bozen-Brixen) verifizieren konnten, wurde die Angabe zum Alter als fehlend gewertet.

Von den beschuldigten Priestern gehörten

- 34 der Diözese Bozen-Brixen als Inkardinationsverband

und

- sieben einem Orden an.

Priester fremder Diözesen, die in der Diözese Bozen-Brixen tätig waren, sind im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand nicht auffällig geworden. Dieses Ergebnis weicht insofern von anderen Studien und Berichten ab, in denen diese Gruppe in der Regel eine größere Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand hat.

Bei den insgesamt 41 einschlägig beschuldigten, beziehungsweise verdächtigten Priestern beläuft sich die Zahl der anhand der untersuchungsgegenständlichen Unterlagen feststellbaren Betroffenen bei

- 24 beschuldigten Priestern auf eine/n Betroffenen,

- 16 beschuldigten Priestern auf zwei bis fünf Betroffene,

- einem beschuldigten Priester auf mehr als zehn Betroffene,

wobei damit nichts darüber ausgesagt wird, wie häufig die jeweiligen Betroffenen Übergriffen ausgesetzt waren. Genaue Angaben zur Häufigkeit der Übergriffe auf eine Betroffene oder einen Betroffenen finden sich nur in äußerst seltenen Fällen den in gesichteten Akten.

### b) Verteilung nach betroffenenbezogenen Kriterien

Insgesamt haben die Berichterstatter Kenntnis von 75 Betroffenen erlangt. Nach den Feststellungen der Berichterstatter ist bei 59 der Betroffenen von einer mindestens plausiblen Missbrauchstat auszugehen. Bei 16 Betroffenen lag hinsichtlich der Missbrauchstat keine ausreichende Beurteilungsgrundlage vor. Die 75 Betroffenen verteilen sich im Hinblick auf das Geschlecht wie folgt:

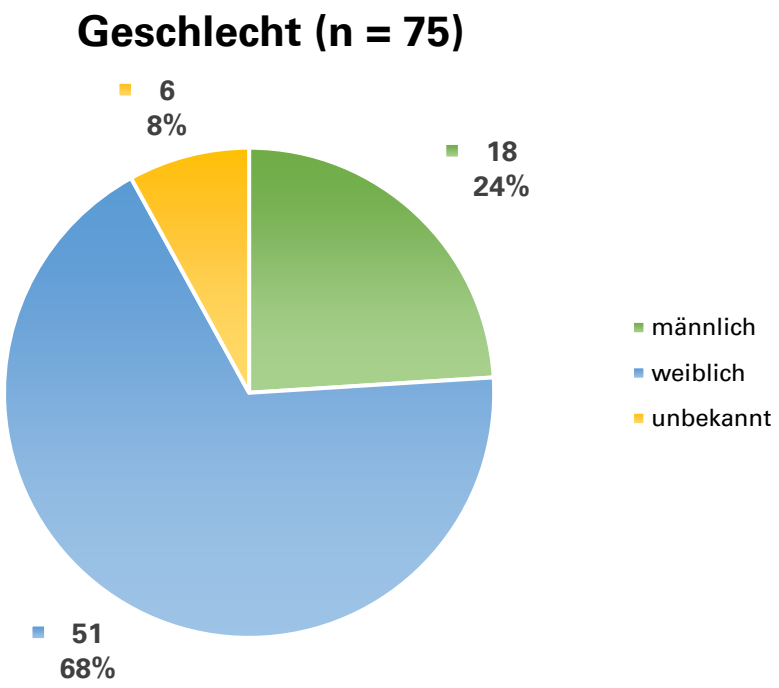


Die Ermittlung des Geschlechts der betroffenen Personen war nicht in allen Fällen mit einem im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag vertretbaren Aufwand möglich; dies war beispielsweise dann der Fall, wenn nur anonyme Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen vorlagen, der Sachverhalt bereits erhebliche Zeit zurücklag und es um Missbrauchssachverhalte mit sowohl männlichen als auch weiblichen Betroffenen ging. Unberücksichtigt blieben bei der Zahl der Betroffenen die Fälle, bei denen es um den Besitz kinderpornografischen Materials ging. Auch in diesen Fällen besteht kein ernstzunehmender Zweifel, dass die abgebildeten Kinder Betroffene sexuellen Missbrauchs sind. Allerdings ließ sich deren Zahl schon deshalb nicht quantifizieren, da die Art und der Umfang des einschlägigen Materials, das sich im Besitz der beschuldigten Personen befand, im Einzelnen nicht bekannt waren. In der Regel handelte es sich aber um eine große Zahl inkriminierter Darstellungen.

Abweichend zu anderen Untersuchungen überwiegt der Anteil der weiblichen Betroffenen hier deutlich. Die Berichterstatter weisen darauf hin, dass die Gründe hierfür außerhalb ihrer Expertise liegen und Untersuchungen anderer Fachrichtungen vorbehalten sind. Zudem ist nicht feststellbar, ob dieser Umstand dadurch bedingt ist, dass es tatsächlich weniger männliche Betroffene gab, oder ob nur weniger Fälle mit männlichen Betroffenen gemeldet wurden. Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Betroffenen ist die Altersgruppe der 8- bis 14-Jährigen mit 28% beziehungsweise mit 26% – jeweils auf den Zeitpunkt der ersten Tatbegehung bezogen – in der Betroffenengruppe mit feststellbarem Alter deutlich überrepräsentiert.

Bei den männlichen Betroffenen haben die Berichterstatter festgestellt, dass es bei drei Personen (16% der männlichen Betroffenen), Jahrzehnte nach der Missbrauchshandlung, zum Suizid gekommen ist. Der Suizid wurde jeweils, entweder von den Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen, mit der Missbrauchshandlung in Verbindung gebracht. Ob und inwiefern hier tatsächlich ein Zusammenhang besteht, können die Berichterstatter auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen nicht abschließend beurteilen.

## Alter männlicher Betroffener bei erster Tatbegehung (n = 18)

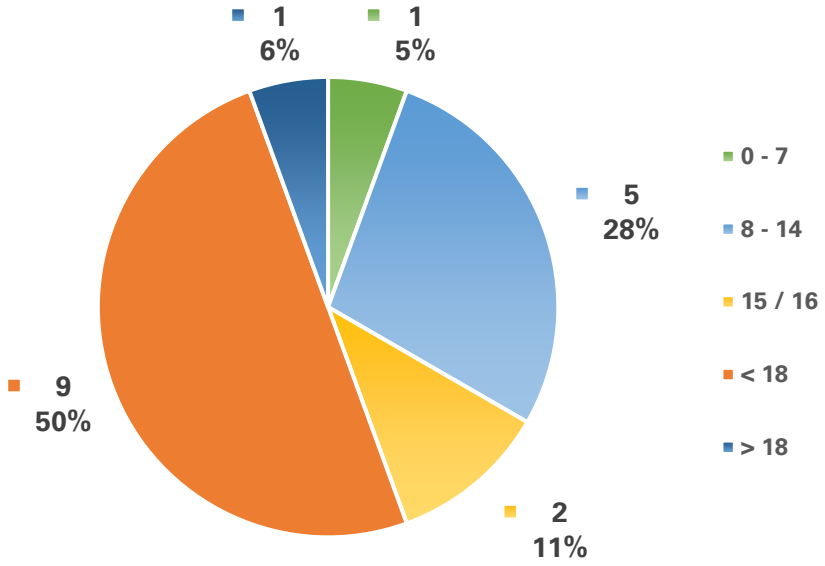


## Alter weiblicher Betroffener bei erster Tatbegehung (n = 51)

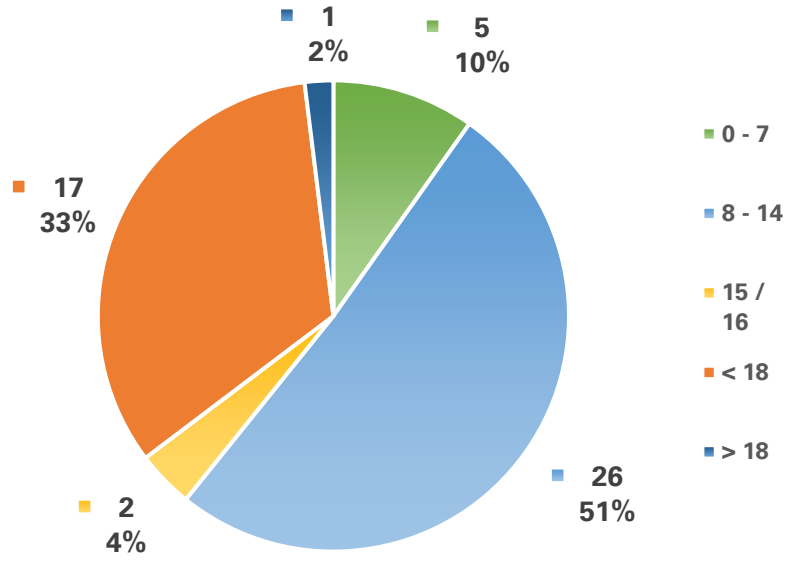

### c) Verteilung nach tatbezogenen Kriterien

Insgesamt ergaben sich basierend auf den gesichteten Unterlagen 67 Hinweise auf Sachverhalte mit möglichen sexuellen Übergriffen. Die gegenüber der Zahl der Beschuldigten höhere Zahl der Sachverhalte erklärt sich daraus, dass teilweise mehrere Hinweise beziehungsweise Meldungen betreffend einen beschuldigten Priester vorlagen. Die niedrigere Zahl der relevanten Sachverhalte im Vergleich zur Anzahl der Betroffenen folgt daraus, dass einzelne Hinweise beziehungsweise Meldungen durchaus mehrere Betroffene zum Gegenstand hatten. Die einzelnen Sachverhalte unterscheiden sich im Hinblick auf die vorliegenden Verdachtsmomente, sind aber weit überwiegend alle im Bereich eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts. Vorwürfe unterhalb der Schwelle einer möglichen Straftat konnten die Berichterstatter nur vereinzelt feststellen. Die Berichterstatter haben diese wenigen Fälle vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes (vgl. A. I.) in die Untersuchung miteinbezogen. Dies auch deshalb, da in diesen Fällen nicht klar war, ob der Verdacht sich nur deshalb unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit bewegte, weil dieser zurückhaltend geäußert wurde. Die 67 Sachverhalte verteilen sich im Hinblick auf den Zeitpunkt der Tat wie folgt:

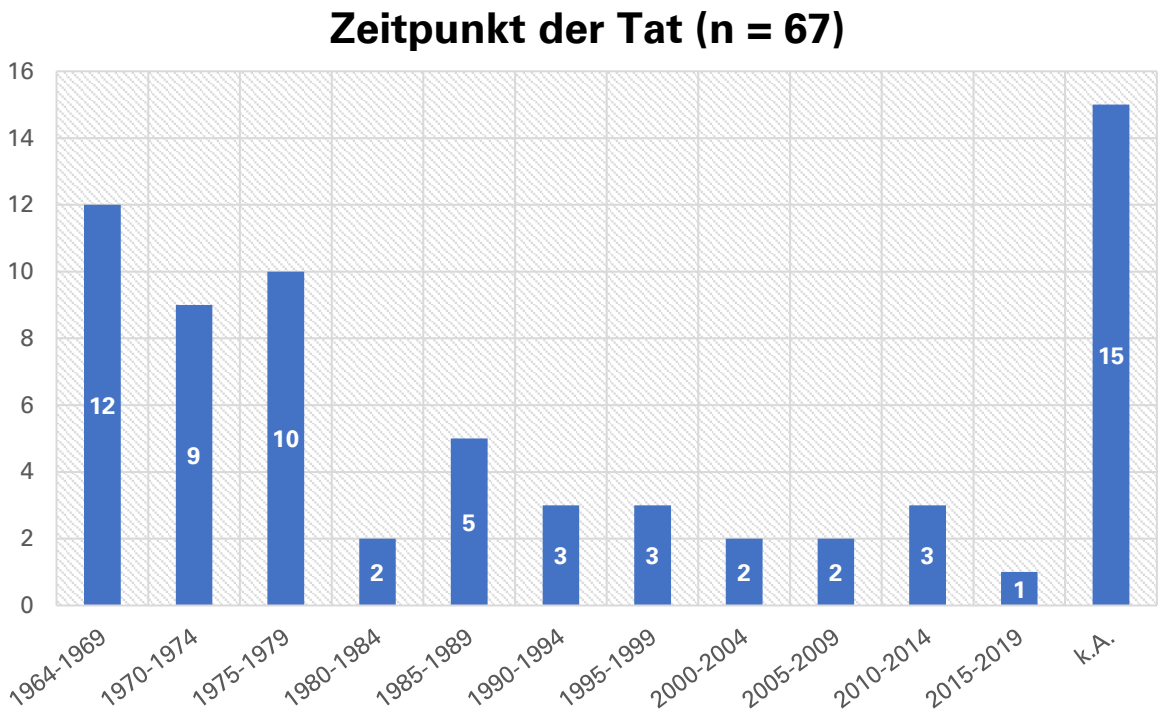


Zum besseren Verständnis der vorstehend dargestellten Zahlen ist erläuternd Folgendes anzumerken:

- Es wurde insoweit jeweils die erste Tat(handlung) gegenüber einer betroffenen Person erfasst. Bei einigen Fällen beschränkten sich die Übergriffe aber nicht auf ein einmaliges Tatgeschehen, vielmehr kam es oftmals zu fortgesetzten Handlungen, ohne dass diese Taten dann erneut Eingang in die vorstehende Darstellung gefunden haben. Hintergrund dafür ist, dass sich aus den von den Berichterstattern gesichteten Unterlagen keine belastbaren Angaben der Betroffenen zur Häufigkeit der sexuellen Übergriffe während des gesamten Tatzeitraums ergeben haben.

- Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die scheinbar rückläufigen Fallzahlen ab dem Beginn der 1980er Jahre ist zu konstatieren, dass daraus keineswegs vorschnell die Schlussfolgerung abgeleitet werden darf, dass sich sexueller Missbrauch durch Kleriker weitestgehend erledigt hätte und nur noch ein Randphänomen darstellen würde. Abgesehen davon, dass der Zeitraum bis zur Meldung (in der jüngeren Vergangenheit verübter) Taten oftmals Jahr(zehnt)e umfasst und innerhalb der katholischen Kirche unbedingte Anstrengungen unternommen müssen, jeden Missbrauchsfall zu verhindern, hat der Koordinator der sogenannten MHG-Studie (vgl. B. VI. 2. a)), Prof. Dr. Harald Dreßing, jedenfalls für Deutschland darauf hingewiesen, dass der Missbrauch in der Kirche kein historisches, sondern ein anhaltendes Problem sei. Die Quote der beschuldigten Priester habe, so Prof. Dr. Dreßing, in den Jahren 2009 bis 2015 gegenüber früheren Jahren nicht abgenommen. Die Berichterstatter halten diese Aussage auch für die Diözese Bozen-Brixen für übertragbar, da auch hier die Zahl der Priester in absoluten Zahlen zurückgegangen ist.

  Vgl. „MHG-Studienleiter Dreßing erwartet Rücktritte von Bischöfen“, verfügbar unter: https://www.katholisch.de/artikel/ 21857-mhg-studienleiter-dressing-erwartet-ruecktritte-von-bischoefen, abgerufen: 08.01.2025.

  Darüber hinaus ist aus Sicht der Berichterstatter zu berücksichtigen, dass nicht zuletzt aufgrund der technischen Rahmenbedingungen wohl mit einer Verlagerung des Tatgeschehens zu rechnen sein dürfte; weg von sogenannten „Hand on“-Delikten hin wohl vor allem zu Pornografie-Delikten.

- Bei 15 Sachverhalten konnte kein eindeutiger Tatzeitpunkt festgestellt werden. Dies liegt zum einen daran, dass in den Akten nur Hinweise ohne Datum- und Ortsangaben enthalten waren und sich den Sachverhalten auch keine Angaben entnehmen lassen, um den Tatzeitraum mit der notwendigen Sicherheit einzugrenzen. Darüber hinaus sind bei der Ombudsstelle mehrere Meldungen eingegangen, deren schriftliche Dokumentation keine Bestimmung des Tatzeitpunkts ermöglichte, es jedoch gleichzeitig möglich ist, dass die Betroffenen diesen im mündlichen Austausch mit der Ombudsstelle genannt haben.

Der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der jeweiligen Sachverhalte während des Untersuchungszeitraums verteilt sich wie folgt:

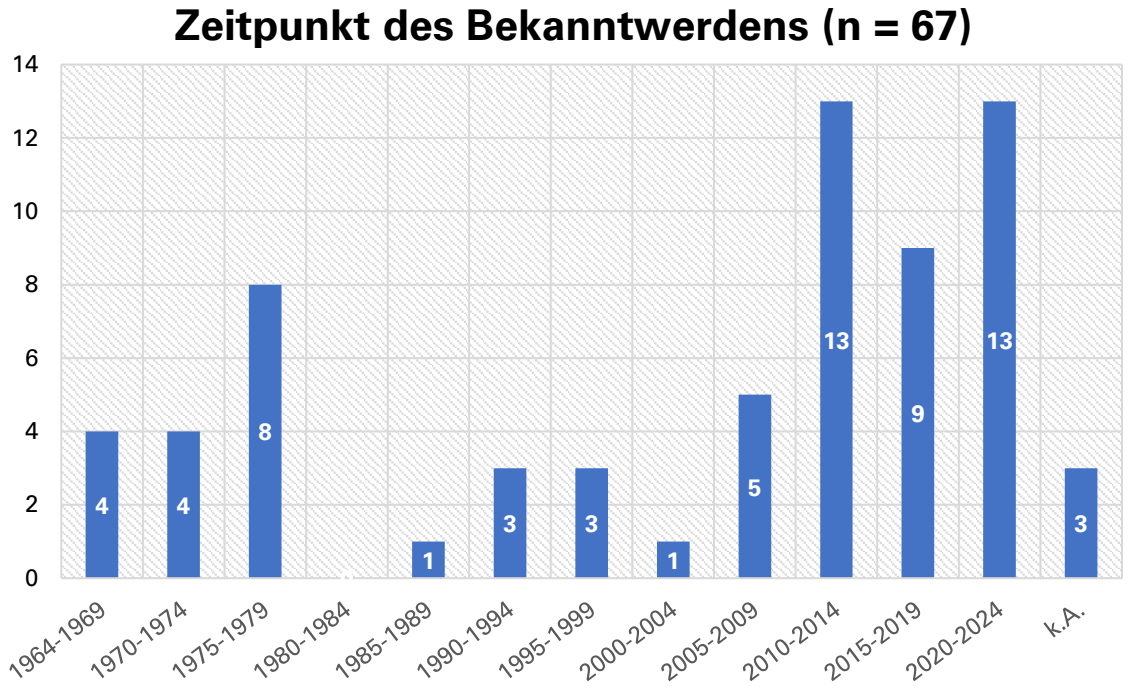


Die vorliegende Übersicht macht deutlich, dass das Gros der relevanten Sachverhalte zwar nach dem Jahr 2010 bekannt wurde, nämlich 35

beziehungsweise 52,24 %. Daraus folgt aber andererseits auch, dass knapp die Hälfte der untersuchungsgegenständlichen Sachverhalte, nämlich 29, bereits vor dem oftmals als Wendemarke apostrophierten Jahr 2010 nachweisbar bekannt war. Dieser Befund rechtfertigt aus Sicht der Berichterstatter die Feststellung, dass bereits vor dem Jahr 2010 die oftmals propagierte „Einzeltäter-“ beziehungsweise „Schwarze-Schafe“-Theorie zu keiner Zeit Substanz hatte, sondern als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist; dies umso mehr dann, wenn man auch das Bekanntwerden von Missbrauchsskandalen im amerikanischen und europäischen Ausland berücksichtigt.

Eine weitergehende Unterscheidung der untersuchten Sachverhalte nach der jeweiligen Tathandlung oder dem einschlägigen Straftatbestand halten die Berichterstatter aus einer Reihe von Gründen nicht für zweckmäßig und erforderlich. Von besonderem Gewicht ist, dass sich die Tatfolgen für die Betroffenen anhand dieser Angaben nicht adäquat abbilden lassen. Nicht selten ist zu beobachten, dass Übergriffe, die aus der Sicht eines Unbeteiligten als nicht besonders gravierend eingestuft werden, weil es beispielsweise nicht zu einer Penetration durch den Täter oder zu einer gewaltsamen Überwindung eines entgegenstehenden Willens gekommen ist, bei den Betroffenen allerdings zu schwerwiegenden und nachhaltigen Folgen führen. Im Übrigen ist eine solche Auswertung der untersuchungsgegenständlichen Fälle insbesondere auch im Hinblick auf die Beantwortung der untersuchungsgegenständlichen Fragen, wie sie unter A. I. dargestellt wurden, nicht erforderlich.

### d) Bewertung der Sachverhalte nach Begründetheit der erhobenen Vorwürfe

Ungeachtet dessen, dass die Berichterstatter nicht über die einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten verfügen und daher kein vergleichbares Urteil fällen können, gestatten

die der Untersuchung zugrunde liegenden Unterlagen und die Erfahrung der Berichterstatter im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen dennoch eine belastbare Einschätzung, wie die untersuchten Sachverhalte im Hinblick auf die Begründetheit der erhobenen Vorwürfe zu bewerten sind. Verstärkt wird diese Beurteilung auch durch die Informationen, die die Berichterstatter im Rahmen von Gesprächen mit Betroffenen und Zeitzeugen gewinnen konnten.

Als erwiesen sehen die Berichterstatter einen Vorwurf im Falle einer staatlichen Verurteilung, eines Strafbefehls oder einer verurteilenden kirchenrechtlichen Entscheidung an, soweit diese rechtskräftig geworden sind. Ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder ein eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hatte, wird die gerichtliche Entscheidung im Rahmen dieser Auswertung als rechtskräftig betrachtet. Hat der Verdächtige den gegen ihn erhobenen Vorwurf eingeräumt, so wird dieser von den Berichterstattern ebenfalls als erwiesen eingestuft, auch wenn keine diesbezügliche staatliche oder kirchenrechtliche Entscheidung existiert. Den Berichterstattern ist dabei bewusst, dass ein Geständnis im staatlichen Strafprozess der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegt und deshalb nicht per se dazu führt, dass der Angeklagte verurteilt wird, insbesondere, wenn das Geständnis in Anbetracht der sonstigen Ermittlungsergebnisse zweifelhaft erscheint. Die Berichterstatter sind aber der Auffassung, dass in den von ihnen untersuchten Fällen eine mögliche Motivlage zur Abgabe eines falschen Geständnisses, wie beispielsweise dessen Erzwingung durch einen Dritten oder der Versuch des Verdächtigen, eine ihm nahestehende Person zu decken, so gut wie nie in Frage gekommen ist. Vernünftige Zweifel bestanden bei keinem Geständnis, sodass die Berichterstatter davon ausgehen, dass gestandene Taten auch ohne gerichtliche Bestätigung als erwiesen anzusehen sind.

Fehlt eine gerichtliche Entscheidung – unabhängig davon ob, staatlicher- oder kirchlicherseits – oder ein Geständnis, wurde seitens der Berichterstatter anhand nachfolgender Überlegungen eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen:

- Soweit der Tatvorwurf von dem mutmaßlichen Betroffenen selbst geäußert wurde, besteht aus Sicht der Berichterstatter schon eine nicht unwesentliche Wahrscheinlichkeit, dass der Sachverhalt zutreffend ist, da derartige, die eigene Intimsphäre betreffende, Äußerungen gegenüber Dritten – insbesondere gegenüber einer kirchlichen Organisation angehörenden Person – mit einer nicht unerheblichen Überwindung verbunden sind.

- Der regelmäßig geringe Anteil falscher Beschuldigungen durch mutmaßliche Betroffene, der den Berichterstattern nicht nur von mit Missbrauchsfällen befassten Zeitzeugen, sondern auch im Rahmen anderer von ihnen durchgeführten Untersuchungen zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche bestätigt wurde.

- Die Typizität des jeweiligen Sachverhalts hinsichtlich des Tatmusters, insbesondere des räumlichen und zeitlichen Kontextes der behaupteten Missbrauchshandlung(en),

- Die Einbettung des Geschehens in einer konkreten Lebenssituation, insbesondere hinsichtlich der Umstände, die die Missbrauchshandlung ermöglichten,

- Das Vorliegen fachlicher Stellungnahmen, die auf einer persönlichen Inaugenscheinnahme der Betroffenen beruhen und keine offensichtlichen Widersprüche oder sonstigen Mängel aufweisen.

- Das Vorhandensein von mehreren und/oder gewichtigen Gründen, die eher für als gegen die Tatbegehung durch die beschuldigte Person sprechen; dazu zählen beispielsweise weitere Zeugenaussagen oder der Umstand, dass der Beschuldigte schon einmal auffällig geworden ist, sodass verbleibende Zweifel in den Hintergrund treten.

Nicht von vornherein gegen die Plausibilität spricht aus Sicht der Berichterstatter, wenn Schilderungen von mutmaßlichen Betroffenen hinsichtlich der Angaben von Zeit und Ort nicht datumsgenau mit dem Einsatzort des möglichen Täters übereinstimmen. Etwaige Abweichungen können insbesondere der Tatsache geschuldet sein, dass die maßgeblichen Sachverhalte teilweise mehr als 30 bis 50 Jahre zurückliegen, die Betroffenen in der Regel zum möglichen Tatzeitpunkt noch sehr jung waren und die Erinnerung an das teils traumatische Tatgeschehen oft nicht unerheblichen Verdrängungsmechanismen ausgesetzt ist.

Soweit ein Sachverhalt weder erwiesen noch nach den vorstehenden Kriterien plausibel ist, haben die Berichterstatter den Sachverhalt als nicht abschließend zu beurteilen eingestuft.

Falls die von den Berichterstattern geprüften Akten eindeutig und ohne vernünftige Zweifel ergeben hätten, dass ein Vorwurf nicht zutrifft, hätten die Berichterstatter den Tatvorwurf als widerlegt gewertet. Zu einer solchen Bewertung eines Sachverhaltes sind die Berichterstatter im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht gelangt. Insbesondere auch nicht in

zwei Fällen, in denen die beschuldigten Priester durch staatliche Gerichte letztlich nicht verurteilt wurden. Dies in einem Fall deshalb, weil die Tat verjährt war und der Freispruch erklärtermaßen nur aus diesem Grund erfolgte, das letztinstanzliche Gericht die Begehung der Tat und die Täterschaft des Angeklagten jedoch ausdrücklich feststellte. In dem anderen Fall wurde der Angeklagte mangels Nachweisbarkeit der Tat freigesprochen, ohne dass das Gericht feststellte, von seiner Unschuld überzeugt zu sein. Jahrzehnte später meldete sich eine weitere Zeugin, die die Vorwürfe bestätigte und damit den Sachverhalt trotz des gerichtlichen Freispruchs aus Sicht der Berichterstatter als plausibel erscheinen ließ.

Auf der Basis dieser Kriterien sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass in den 67 einschlägigen Sachverhalten mit Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne des Untersuchungsauftrags der Tatvorwurf bei

- neun Sachverhalten als **erwiesen**,

- 44 Sachverhalten als **plausibel**,

- 14 Sachverhalten auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse als **nicht abschließend zu beurteilen** und bei

- keinem Sachverhalt als **widerlegt**

anzusehen ist.

### e) Durchführung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Verfahren

Die betreffend die untersuchungsgegenständlichen Sachverhalte durchgeführten staatlichen beziehungsweise kirchlichen Verfahren sind bezogen auf die beschuldigten Priester wie folgt zu beziffern:

| **Staatliche Strafverfahren** | | | |
|---|---|---|---|
| **Ermittlungsverfahren** | | | 7 |
| **Strafbefehle** | | 1 | 4 |
| **Strafurteile** | | 3 | |
| *davon* | *Freispruch* | | *2* |
| | *Geldstrafe* | | *1* |
| | *Freiheitsstrafe mit Bewährung* | | *1* |

| **Kirchliche Voruntersuchungs- beziehungsweise Strafverfahren** | |
|---|---|
| **Formale Voruntersuchungen** | 1 |
| **Sonstige Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung** | 11 |
| **Meldungen an die Glaubenskongregation** | 9 |
| **Strafverfahren** | 2 |
| **Sonstige disziplinarische Maßnahmen** | 3 |

Hinsichtlich der durchgeführten kirchlichen Strafverfahren ist festzuhalten, dass eines davon auf dem Verwaltungsweg durchgeführt wurde und beide Verfahren zur Bestrafung der jeweiligen Priester führten. Diese Verfahren sind im Rahmen der Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeit der diözesanen Leitungsverantwortlichen ausführlich dargestellt. (vgl. Fall 17 und 21). Fünf der insgesamt neun Meldungen an die Glaubenskongregation erfolgten nach den Erkenntnissen der Berichterstatter erst mehrere Jahre,

teilweise Jahrzehnte, nachdem die Vorwürfe auf Seiten der Diözese bekannt geworden waren, dies meist anlässlich des Eingangs einer den Priester betreffenden Meldung bei der Ombudsstelle. Zur Bewertung der sonstigen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und der sonstigen disziplinarischen Maßnahmen kann auf C. III. 2. verwiesen werden.

## II.
## Maßnahmen zur Vorbeugung von Missbrauchsfällen in der Diözese Bozen-Brixen

### 1. Präventionsarbeit in der Diözese Bozen-Brixen

Im Jahr 2011 begann der ursprünglich ausschließlich als Beratungsorgan der Ombudsstelle fungierende interdisziplinäre „Beirat der Ombudsstelle“ sich mit der Prävention auseinanderzusetzen. Im Januar 2013 wurde die „Arbeitsgruppe Prävention von sexuellem Missbrauch und von Gewalt“ (nachfolgend: Arbeitsgruppe Prävention) ins Leben gerufen und von Bischof Muser beauftragt. Sie setzte sich anfangs aus fünf Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus errichtete Bischof Ivo Muser in diesem Jahr den Sachbereich „Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt“ (nachfolgend: Fachstelle Prävention). Der Bischof beauftragte den Priester und Psychologen Gottfried Ugolini mit der Leitung der Fachstelle Prävention. Die Aufgaben der Fachstelle deckten sich mit den Aufgaben der Arbeitsgruppe Prävention. Noch im selben Jahr erarbeitete die Arbeitsgruppe Prävention mit externer Unterstützung einen ersten Entwurf eines Rahmenkonzeptes für die Präventionsarbeit in der Diözese Bozen-Brixen.

Diese Entwicklungen markierten den Beginn eines systematischen Ansatzes zur Prävention im kirchlichen Kontext.

Im Jahr 2014 wurde eine Umfrage unter allen kirchlichen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen durchgeführt, die überwiegend in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Ziel war es, anhand von fünf Fragen zu erfassen, in welchem Umfang und auf welche Weise das Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch und von Gewalt“ in den jeweiligen kirchlichen Strukturen aufgegriffen wurde. Gleichzeitig wurde die Arbeitsgruppe Prävention auf zwölf Mitglieder erweitert. Um eine bessere Vernetzung und eine breitere fachliche Basis zu schaffen, wurden auch Fachleute aus nichtkirchlichen Bereichen einbezogen.

Das anfängliche Verständnis der Präventionsarbeit entwickelte sich in der Diözese Bozen-Brixen im Laufe der Zeit weiter: Was anfangs als Reaktion auf medial präsente Missbrauchsfälle betrachtet wurde, wurde zunehmend als fester Bestandteil der kirchlichen Arbeit integriert. Basierend auf diesem neuen Verständnis erarbeitete die Arbeitsgruppe Prävention im Jahr 2017 ein neues Rahmenkonzept für die Präventionsarbeit. Das Konzept legte die strukturelle Organisation der Präventionsmaßnahmen in der Diözese fest. Die Arbeitsgruppe Prävention wurde in „Fachbeirat“ umbenannt. Der bis heute existierende interdisziplinäre Fachbeirat setzt sich aus kircheninternen sowie -externen Fachleuten zusammen und versteht sich unter anderem als Beratungsorgan für unterschiedliche Einrichtungen und Austauschforum für Themen, Fragen und Anliegen in der Präventionsarbeit. Seit ihrem Amtsantritt im Jahr 2018 ist auch die Ombudsfrau Mitglied des Fachbeirats.

Einen weiteren Entwicklungsschritt machte die Präventionsarbeit der Diözese im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Leitlinien der Italienischen

Bischofskonferenz für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen vom 24.06.2019. Diese Leitlinien betonen den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen als wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Mission. Im Jahr 2020 passte die Diözese Bozen-Brixen ihr Rahmenkonzept an diese Leitlinien an und schuf zusätzliche Strukturen zur Förderung eines sicheren Umfelds für Kinder und Jugendliche. Die aktualisierte Version des Rahmenkonzepts wurde im Oktober 2021 veröffentlicht und ist abrufbar unter: https://www.bz-bx.net/fileadmin/Missbrauch-Ombudsstelle/2021.02.25_Rahmenkonzept_aktualisiert.pdf (abgerufen: 08.01. 2025).

Um der Terminologie der Leitlinien zu entsprechen, wurde die Fachstelle Prävention in diesem Zusammenhang in „Diözesaner Dienst für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen“ umbenannt.

Ein zentraler Bestandteil der Präventionsarbeit der Diözese Bozen-Brixen ist die institutionelle Zusammenarbeit. Die Diözese kooperiert mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. In der Vergangenheit gab es eine aktive Beteiligung am „Institutionellen Tisch zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt an Minderjährigen“ der Provinz Bozen. Seit 2015 besteht eine Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, unter anderem zur Erarbeitung der Leitlinien „Inhaltliche und verfahrenstechnische Leitlinien für das Vorgehen bei aktuellen oder früheren Missbrauchsfällen im kirchlichen Bereich“. Zudem ist die Diözese Teil des „Netzwerks Gewalt“. Eine weitere wichtige Partnerschaft besteht mit dem Institut für Anthropologie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. In Zusammenarbeit mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen werden Vorlesungen beziehungsweise Wahlveranstaltungen zum Thema Prävention durchgeführt. Darüber hinaus nehmen Vertreter des Fachbeirats an Treffen der österreichischen Stiftung Opferschutz teil und sind Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesverwaltung der

Autonomen Provinz Bozen zur Erarbeitung eines Konzeptes für die Errichtung einer landeseigenen Ombudsstelle und eines Konzeptes für die Aufarbeitung.

In den letzten Jahren lag ein Fokus auch auf der Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender. Pastorale Mitarbeitende, Freiwillige und Hauptamtliche werden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen sensibilisiert, Grenzverletzungen und Missbrauchsfälle zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Ein flächendeckendes Schulungskonzept existiert bisher allerdings nicht, vielmehr finden die Weiterbildungen auf Anfrage der einzelnen Institutionen statt. Eine systematische Professionalisierung des Weiterbildungskonzepts wurde zunächst zugunsten des Projektes „Mut zum Hinsehen“ (siehe unten 2.) zurückgestellt.

Seit 2012 organisiert die Diözese, mit Ausnahme des Jahres 2014, jährliche Fachtagungen zur Sensibilisierung für das Thema Missbrauch. Diese Veranstaltungen umfassen fachliche Vorträge, Diskussionen, Workshops und Erfahrungsberichte von Betroffenen. Während der Pandemie wurden digitale Formate eingesetzt, um den Austausch und die Fortbildung im Bereich der Prävention weiterhin sicherzustellen.

Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Diözese wurde intensiviert. Es wird verstärkt auf transparente Kommunikation gesetzt, Jahresberichte werden regelmäßig veröffentlicht und die Öffentlichkeit wird über Entwicklungen in der Präventionsarbeit informiert.

Der „Diözesane Dienst für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen“ fungiert als zentrale Koordinationsstelle für die Präventionsarbeit der Diözese Bozen-Brixen. Er ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der

Ombudsstelle und ist direkt am Generalvikariat angesiedelt. Der Leiter des Dienstes ist Gottfried Ugolini, der auch als „Diözesaner Beauftragter für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen" fungiert. Bei seinen Aufgaben wird Gottfried Ugolini vom Fachbeirat unterstützt.

Seit 2019 wurden die Tätigkeiten des Dienstes in insgesamt vier Jahresberichten dokumentiert (abrufbar unter: https://www.bz-bx.net/de/beratung-und-hilfe/missbrauch/fachstelle-fuer-praevention.html, abgerufen: 08.01.2025).

Anfang 2022 errichtete Generalvikar Runggaldier eine Taskforce. Diese besteht aus vier Mitgliedern des Fachbeirats und berät die Diözese und bei Bedarf auch die Ordensgemeinschaften in komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Thema „Sexueller Missbrauch von Minderjährigen". Bei Bedarf können weitere interne oder externe Fachleute beigezogen werden. Die Aufgaben der Taskforce umfassen insbesondere die Evaluierung von Vorgehensweisen sowie die Entwicklung von Kriterien für einen transparenten und fairen Umgang mit allen beteiligten Personen.

## 2. Projekt „Mut zum Hinsehen"

Zahlreiche Meldungen von Betroffenen, die Missbrauch innerhalb der Kirche erfahren haben, sowie die zunehmende Auseinandersetzung der Diözese mit diesem Thema verdeutlichen den dringenden Bedarf nach einer umfassenden Aufarbeitung, um eine solide Grundlage für effektive Präventionsarbeit zu schaffen.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Beginnend mit dem Jahr 2017 hat sich der Fachbeirat mit der Idee der Durchführung einer Studie zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in der Diözese Bozen-Brixen befasst. Die im Jahr 2018 von Prof. Heiner Keupp (Institut für Praxisforschung und Projektberatung, München) und im Jahr 2022 von einer vom Bischof eingesetzten Arbeitsgruppe gemeinsam mit Prof. Ulrike Loch entwickelten Projektvorschläge wurden nicht umgesetzt. Im Jahr 2023 bot das Institut für Anthropologie der Päpstlichen Universität Gregoriana unter der Leitung von Pater Hans Zollner seine Unterstützung als potenzieller Partner für ein neues Projekt an. In der Folge wurde das Projekt „Mut zum Hinsehen" konzipiert, das schließlich die Zustimmung der diözesanen Gremien erhielt. Im Sommer 2023 setzte Bischof Ivo Muser eine Steuerungsgruppe ein, die die Leitung des Projekts übernahm. Diese Gruppe beauftragte die Berichterstatter mit der Erstellung des vorliegenden Berichts. Das Projekt wurde im November 2023 offiziell mit einer Fachtagung in Bozen gestartet.

Das Projekt „Mut zum Hinsehen" verfolgt das Ziel, die Diözese zu einem sicheren Ort für Minderjährige und schutzbedürftige Personen zu machen und geht dabei über bisherige Ansätze zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im kirchlichen Kontext hinaus. Neben kirchenrechtlichen, zivilrechtlichen und betroffenenorientierten Aspekten wird ein neuer Weg eingeschlagen, der eine tiefgreifende organisatorische Transformation anstrebt. Eine zentrale Neuerung des Projekts ist die aktive Einbindung sowohl interner als auch externer Fachleute, um größtmögliche Akzeptanz und Transparenz zu gewährleisten. Ein externer Projektbeirat übernimmt darüber hinaus die Rolle einer unabhängigen und kritischen Instanz. Dieses Projekt stellt das erste seiner Art in der katholischen Kirche in Italien dar.

Das Projekt ist auf eine Laufzeit von drei Jahren angelegt und gliedert sich in drei Phasen:

**Aufklärung**: In dieser Phase werden Missbrauchsfälle durch Kleriker systematisch erfasst. Der Fokus liegt dabei auch auf der Bewertung, wie Verantwortliche, kirchliche Einrichtungen und Gemeinden mit den Vorfällen umgegangen sind. Die Datenerhebung erfolgt durch Archivrecherche, durch einen öffentlichen Aufruf an Betroffene und Zeitzeugen sowie durch Interviews.

**Aufarbeitung**: Diese Phase widmet sich der strukturellen und individuellen Aufarbeitung der Vorfälle. Alle beteiligten Personen und Institutionen, einschließlich Betroffener, Zeugen, Täter und kirchlicher Strukturen, werden einbezogen. Um dem Thema Missbrauch im kirchlichen Kontext sichtbaren Raum zu geben, sind Maßnahmen wie die Anbringung von Erinnerungstafeln und die Errichtung von Mahnmalen vorgesehen.

**Prävention**: In der letzten Phase liegt der Fokus auf der Entwicklung verbindlicher Präventionsstandards und Interventionsabläufe für alle Bereiche der Diözese.

Die Berichterstatter leisten mit dem vorliegenden Bericht primär Unterstützung bei der initialen Aufklärungsphase. Einer der Schwerpunkte des Berichts liegt jedoch auch in der Formulierung von Empfehlungen für die zweite und dritte Phase des Projekts.

## III.
## Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen

Bis zum Jahr 2010 gab es in der Diözese Bozen-Brixen keine einheitlichen Handlungsrichtlinien zur Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen. Die

Behandlung dieser Fälle lag bis dahin im Wesentlichen im Ermessen der handelnden Personen beziehungsweise Leitungsverantwortlichen. Sowohl die von den Berichterstattern gesichteten Akten als auch die Erkenntnisse aus Zeitzeugenbefragungen zeichnen ein Bild, das auf einen im Jahr 2010 einsetzenden Wandel hinweist. Mit der Einrichtung der diözesanen Ombudsstelle begann ein zunehmend professionellerer Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch, der sich in den folgenden Jahren weiterentwickelte. Diese Bemühungen lassen sich in verschiedenen Bereichen feststellen, wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Geschwindigkeit. Dazu gehören: die allgemeine Sachbearbeitung (1.), der Umgangs mit verdächtigen Klerikern (2.), die Reaktionen gegenüber den Betroffenen (3.) sowie die Kommunikation und Maßnahmen in den betroffenen Pfarreien beziehungsweise Gemeinden (4.).

## 1. Allgemeines zur Sachbearbeitung bei Missbrauchs(verdachts)fällen

Eine strukturierte und geordnete Bearbeitung von Missbrauchsfällen war nach Einschätzung der Berichterstatter im Bereich der Diözese Bozen-Brixen vor dem Jahr 2010 (a) nicht erkennbar. Erst mit der Einrichtung der Ombudsstelle im Jahr 2010 (b) wurde eine organisierte Sachbearbeitung eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt, insbesondere ab dem Jahr 2018 (c) und bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, entwickelte sich die Bearbeitung zunehmend in Richtung einer höheren Professionalität. Die Berichterstatter sehen jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf, insbesondere hinsichtlich einer klareren und konsequenteren Trennung der Ombudsstelle von der diözesanen Verwaltung beziehungsweise der Prävention und einer damit einhergehenden eindeutigen Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisung.

### a) Sachbearbeitung vor dem Jahr 2010

Bis zur Einrichtung der diözesanen Ombudsstelle im Jahr 2010 lag die Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen ausschließlich und maßgeblich in der Verantwortung der Leitungsverantwortlichen der Diözese Bozen-Brixen. Diese betrachteten die Fälle offenbar bis zu diesem Zeitpunkt als Einzelfälle, jedenfalls aber behandelten sie jene dementsprechend. Die einzelfallbezogene Herangehensweise erstreckte sich sogar darauf, dass einzelne Taten oder Verdachtsmomente bei Priestern, die wiederholt auffällig wurden, isoliert betrachtet wurden. Eine Auseinandersetzung mit möglichen systemischen Ursachen und Problemen, die nach Einschätzung der Berichterstatter bereits seit längerem erkennbar waren, fand in dieser Zeit nicht statt.

Als positiv werten die Berichterstatter jedoch, dass die Diözese Bozen-Brixen beginnend Mitte der 2000er Jahre erste Überlegungen zu einer systematischen Fallbearbeitung anstellte. Sie erkannte das Problem somit bereits vor den offiziellen Vorgaben der Italienischen Bischofskonferenz und nahm damit eine Vorreiterrolle ein. Diese Neuorientierung wurde 2010 noch verstärkt, beeinflusst durch die sprachliche Nähe zu Deutschland und Österreich sowie die dortigen Missbrauchsskandale. Mit der Einrichtung der eigenständigen Ombudsstelle im Jahr 2010 setzte die Diözese ein frühes Zeichen für einen neuen Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen.

Im Einzelnen:

aa) Zwischen 1964 und 2009 wurden in der Diözese Bozen-Brixen dokumentiertermaßen 29 untersuchungsrelevante Sachverhalte bekannt. Nach Auffassung der Berichterstatter stellt diese Zahl eine ausreichende Grundlage dar, um von einer einzelfallbezogenen Bearbeitung

abzurücken und eine systematische Vorgehensweise einzuführen. Dies geschah jedoch nicht.

bb) Soweit für die Berichterstatter ersichtlich, wurden – initiiert durch Missbrauchsberichte in den USA – Mitte der 2000er Jahre erste Überlegungen zu einem geordneten Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen angestoßen. Die Pläne sahen vor, den damaligen Generalvikar Josef Matzneller als diözesanen Ansprechpartner zu benennen und zwei externe Beratungsstellen als Anlaufstellen für Betroffene einzubinden. Nach Erkenntnissen der Berichterstatter wurden diese Pläne jedoch nicht, beziehungsweise nicht vollständig umgesetzt. Während Generalvikar Josef Matzneller tatsächlich die Rolle des diözesanen Ansprechpartners übernahm, erfolgte keine Einbindung externer Beratungsstellen. Ob die Rolle von Generalvikar Josef Matzneller damals nach außen kommuniziert wurde und ob beziehungsweise wie viele Fälle ihm gemeldet wurden, konnte nicht festgestellt werden. Die Berichterstatter konnten hierzu jedenfalls kein diesbezügliche Meldungen dokumentierendes Aktenmaterial auffinden.

cc) Während die Diözese sich folglich bereits Mitte der 2000er Jahre auf den Weg machte, trug die Italienische Bischofskonferenz erst mit der Veröffentlichung von Leitlinien im Jahr 2014 dazu bei, ein Bewusstsein für die Problematik von Missbrauchs(verdachts)fällen zu schaffen. Diese Leitlinien stellten den ersten formalen Versuch dar, diözesanübergreifend einheitliche Standards und Handlungsrahmen für den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen zu etablieren. Allerdings boten die Vorgaben nach Einschätzung der Berichterstatter nur eine rudimentäre Grundlage und blieben inhaltlich unzureichend, insbesondere in Bezug

auf Prävention, Betroffenenunterstützung und klare Zuständigkeiten (vgl. hierzu ausführlich B. IV. 5.).

### b) Die Sachbearbeitung ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2018

Ab dem Jahr 2010 ist aus Sicht der Berichterstatter eine erste spürbare Verbesserung der Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung eingehender Meldungen erkennbar. Gleiches gilt für das gestiegene Bewusstsein der Bistumsleitung hinsichtlich der Bedeutung von Missbrauchstaten für die Betroffenen. Im März 2010 richtete Bischof Karl Golser die diözesane Ombudsstelle ein. Diese Entwicklungen erfolgten maßgeblich unter dem Eindruck des Bekanntwerdens des Missbrauchsskandals am Canisius-Kolleg in Berlin Ende Januar 2010, des darauffolgenden sogenannten „Missbrauchsskandals“ in Deutschland sowie der parallelen Ereignisse in Österreich.

aa) Die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen wurde zunächst mit einer unabhängigen Ansprechperson für Missbrauchsbetroffene sowie dem damaligen Generalvikar Josef Matzneller, der sowohl als diözesane Ansprechperson als auch als Leiter der Ombudsstelle fungierte, besetzt. Der unabhängigen Ansprechperson stand ein interdisziplinärer „Beirat der Ombudsstelle“ beratend zur Seite. Allerdings existierte zu diesem Zeitpunkt weder eine umfassende Prozessbeschreibung noch eine systematische Dokumentation eines standardisierten Ablaufs. Es gab lediglich rudimentäre Soll-Vorschriften, deren Einhaltung im Ermessen der unabhängigen Ansprechperson lag. Dadurch war die Bearbeitung der Fälle stark von den individuellen Entscheidungen der beteiligten Personen abhängig. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass die Berichterstatter keine Gelegenheit hatten, die erste unabhängige Ansprechperson der Diözese zu befragen, weshalb

deren Perspektive in die folgenden Ausführungen nicht einfließen konnte.

bb) Die Berichterstatter bewerten die intensive Einbindung des Generalvikars Josef Matzneller in die Sachbearbeitung in diesem Zeitraum als kritisch. Nach außen hin schien es eine klare Trennung zu geben, wonach der Generalvikar als diözesane Ansprechperson fungierte, während zusätzlich eine unabhängige Ansprechperson zur Verfügung stand. Dies konnte den Eindruck erwecken, dass es den Meldenden freistand, sich entweder an die diözesane Ansprechperson oder an die unabhängige Ansprechperson zu wenden. Tatsächlich war dies jedoch nicht der Fall, da durch die enge Abstimmung zwischen den beiden Ansprechpersonen diese Funktionstrennung in der Praxis kaum bestand.

Wie aus den Akten hervorgeht, stimmte sich die unabhängige Ansprechperson nach Eingang einer Meldung regelmäßig mit dem Generalvikar ab. Ob diese Abstimmungen standardmäßig erfolgten oder fallweise von der Ansprechperson einzelfallbezogen herbeigeführt wurden, bleibt dabei unklar. Grundsätzlich traf die unabhängige Ansprechperson zwar die endgültigen Entscheidungen über das Vorgehen in den Fällen, jedoch wäre eine konsequentere Trennung der beiden Rollen notwendig gewesen, um die nach außen kommunizierte Unabhängigkeit der unabhängigen Ansprechperson tatsächlich zu gewährleisten.

Besonders problematisch wird dies im Zusammenhang mit der Rolle des Generalvikars als Personalverantwortlicher für die Priester der Diözese. Diese Doppelfunktion brachte zwangsläufig einen

Interessenkonflikt mit sich. Darüber hinaus wurde der Generalvikar häufig ohne Wissen der Betroffenen in die Bearbeitung eingebunden und hatte in vielen Fällen ungehinderten Zugang zu den Meldungen, oft auch in nicht anonymisierter Form.

Viele Betroffene erfuhren erst nachträglich von der Einbindung des Generalvikars, etwa, wenn er sich direkt mit ihnen in Verbindung setzte. Auch wenn einige Betroffene diesen direkten Kontakt als hilfreich empfanden, bleibt festzuhalten, dass von 2010 bis 2018 keine tatsächlich unabhängige und vertrauliche Anlaufstelle existierte.

cc) Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die unzureichende Einbindung des Beirats der Ombudsstelle, der eigentlich zur Beratung und Abstimmung vorgesehen war. In den meisten Fällen verzichtete die unabhängige Ansprechperson darauf, den Beirat hinzuzuziehen. Stattdessen stimmte sie sich primär mit Generalvikar Matzneller ab. Die rudimentären Verfahrensrichtlinien, die größtenteils nur Soll-Charakter hatten, führten dazu, dass die Fallbearbeitung allein in der Verantwortung der Ansprechperson lag. Nur in wenigen Einzelfällen wurde der Beirat konsultiert.

dd) Nach dem Ausscheiden der ersten unabhängigen Ansprechperson im Jahr 2018 wurden alle Fallakten der Ombudsstelle von Generalvikar Eugen Runggaldier übernommen und werden bis heute in seinem Büro aufbewahrt. Die aktuelle Ombudsperson hat keinen Zugang zu diesen Akten. Dies wird von den Berichterstattern aus zwei Gründen kritisch beurteilt.

Erstens sollten die an die Ombudsstelle gerichteten Meldungen – insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten der Betroffenen – nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung an Vertreter der Diözese weitergegeben werden. Der Schutz der Vertraulichkeit der Betroffenen muss dabei oberste Priorität haben. Für Entscheidungen der Leitungsverantwortlichen, etwa hinsichtlich der Übernahme von Therapiekosten, sind detaillierte persönliche Informationen in der Regel nicht erforderlich. Eine anonymisierte Weitergabe relevanter Informationen ist ausreichend und angemessen. Zweitens erschwert der fehlende Zugang der aktuellen Ombudsperson zu den früheren Fallakten nach Auffassung der Berichterstatter die Kontinuität und Qualität ihrer Arbeit. Der Einblick in bereits dokumentierte Fälle ist wesentlich, um ein umfassendes Bild der Sachverhalte zu gewinnen, gegebenenfalls Muster zu erkennen und angemessen auf neue Meldungen reagieren zu können.

ee) Trotz der genannten Kritikpunkte ist zu betonen, dass die Diözese Bozen-Brixen mit der Einrichtung der Ombudsstelle eine Vorreiterrolle in Italien einnahm. Vergleichbare Einrichtungen wurden in den meisten anderen italienischen Diözesen erst gegen Ende der 2010er Jahre geschaffen. Die Errichtung der Ombudsstelle war somit ein bedeutsamer und nachhaltiger Schritt, der nicht nur innerhalb der Diözese, sondern auch im Kontext der Italienischen Bischofskonferenz den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs erheblich voranbrachte.

### c) Die Sachbearbeitung ab dem Jahr 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums

Im Jahr 2018 wurden die Ombudsstelle und der Dienst für Prävention neu organisiert. Die Positionen der diözesanen Ansprechperson und des Leiters

der Ombudsstelle fielen weg und es wurde eine neue unabhängige Ansprechperson (nachfolgend: Ombudsperson) eingesetzt. Nach den den Berichterstattern vorliegenden Informationen ist beabsichtigt, die Ombudsstelle künftig um eine männliche, italienischsprachige Ombudsperson zu ergänzen.

Mit der Reorganisation der Ombudsstelle im Jahr 2018 ging eine deutliche Professionalisierung und Standardisierung der Abläufe einher. Das Verfahren ist in seiner zum Ende des Untersuchungszeitraums gültigen Fassung vollständig auf der Homepage der Diözese öffentlich zugänglich.

> Vgl. https://www.bz-bx.net/de/beratung-und-hilfe/missbrauch/dioezesane-ombudsstelle.html, abgerufen: 08.01.2025.

Auf die detaillierte Darstellung des Verfahrens wird hier bewusst verzichtet, da die Berichterstatter keine Abweichungen vom Soll-Prozess feststellen konnten, die Anlass zur Kritik geben würden. Stattdessen werden im Folgenden nur jene Aspekte hervorgehoben, die für die Bewertung relevant sind:

aa) Seit 2018 sind die Verfahrensweisen und Dokumentationsvorgaben der Ombudsstelle erstmals schriftlich in Form einer eigenen diözesanen Verfahrensrichtlinie standardisiert. Diese Vorgaben bewerten die Berichterstatter als sachgerecht und insbesondere aus der Perspektive der Betroffenen als zweckmäßig. Die jährlichen Tätigkeitsberichte der Ombudsstelle sind seitdem in die Jahresberichte des *Diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen* integriert. Anfang der 2020er Jahre wurde die Rolle der Ombudsperson weiter ausgebaut, indem sie konsequent als zentrale

Anlaufstelle für Betroffene etabliert wurde. Dies trug maßgeblich dazu bei, eine professionelle und einfühlsame Bearbeitung der Fälle sicherzustellen.

bb) Meldungen an die Diözesanleitung werden in nicht anonymisierter Form nur dann an die Diözesanleitung weitergeleitet, wenn die Betroffenen ausdrücklich zustimmen. Gleichzeitig verpflichten die Verfahrensrichtlinien die Ombudsperson, die Diözesanleitung zu informieren, insbesondere bei lebenden beschuldigten Priestern, um kirchenrechtliche Maßnahmen oder Präventionsschritte einzuleiten. In diesen Fällen erhält die Diözesanleitung zumindest die Information, dass eine Meldung eingegangen ist, ohne jedoch zwangsläufig Zugriff auf die Betroffenendaten zu haben. Dieses Verfahren gewährleistet einen Überblick über die Vorwürfe gegen Priester der Diözese und ermöglicht es den Leitungsverantwortlichen, eigenständig Maßnahmen (Aufklärung des Sachverhalts, Entscheidung über etwaige Interventionsmaßnahmen gegenüber dem Priester, Entscheidung über die Gewährung von Therapiekosten und andere) zu ergreifen. Für Fälle, die Priester anderer Diözesen oder Ordensgemeinschaften betreffen, sieht das Verfahren die Weiterleitung der Meldung an die zuständige Stelle vor – gegebenenfalls in anonymisierter Form.

Parallel dazu findet ein weiterer Abstimmungsprozess zwischen der Ombudsstelle und der Diözesanleitung statt, der darin besteht, dass der Generalvikar die Akten der beschuldigten Priester sichtet und – soweit vorhanden – relevante Inhalte an die Ombudsstelle weiterleitet. Auf diese Weise soll die Ombudsstelle in die Lage versetzt werden, die betroffene Person über weitere Vorwürfe gegen den beschuldigten Priester zu informieren.

cc) Ab 2018 sorgen regelmäßige Treffen zwischen der Ombudsperson und dem Beirat beziehungsweise einzelnen seiner Mitgliedern für eine engere Zusammenarbeit. Diese engere Abstimmung ermöglicht eine fundiertere und fachlich differenzierte Herangehensweise bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen.

dd) Kritisch sehen die Berichterstatter die Einbindung des originär für die Präventionsarbeit zuständigen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen durch die Ombudsperson. Dieser diözesane Dienst wird regelmäßig – soweit ersichtlich oft ohne Wissen oder Zustimmung der Betroffenen – in die Bearbeitung von Fällen eingebunden, etwa zur Abstimmung über das weitere Vorgehen. Dabei erfolgt, nach den vorliegenden Erkenntnissen, keine Anonymisierung der Betroffenendaten. Diese Praxis widerspricht dem Grundsatz der klaren institutionellen Trennung zwischen der Ombudsstelle und der Diözese und kann die Unabhängigkeit der Ansprechperson beeinträchtigen.

Etwas anderes gilt natürlich für die Fälle, in denen sich Betroffene direkt an den Leiter des diözesanen Dienstes wenden oder den Informationsaustausch mit diesem ausdrücklich wünschen, was nach den Erkenntnissen der Berichterstatter regelmäßig vorkommt.

Die Berichterstatter bewerten die aktuelle Praxis im Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen als optimierungsbedürftig. Zum einen ist eine klare und konsequente Trennung zwischen der Ombudsstelle, die als unabhängige Anlaufstelle für Betroffene fungiert, und dem Bereich Prävention sowie dem noch zu schaffendem Bereich Intervention (vgl. E. II. 1.) erforderlich. Zum anderen bedarf es eindeutig definierter Zuständigkeits- und

Aufgabenzuweisungen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine transparente sowie effiziente Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen sicherzustellen. Ausführliche Empfehlungen hierzu finden sich unter E. II.

## 2. Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern

Im Hinblick auf den Umgang mit des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern ist zwischen Maßnahmen im Hinblick auf die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und den innerkirchlichen Reaktionen zu unterscheiden.

### a) Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft

Hinsichtlich der Frage, ob Missbrauchsverdachtsfälle an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden, ist zunächst festzustellen, dass weder das staatliche Recht noch die Leitlinien der Italienischen Bischofskonferenz in dieser Konstellation (also im kirchlichem Bereich) eine Anzeigepflicht vorsehen. Seit der Überarbeitung der Leitlinien im Jahr 2019 wird darin jedoch ausdrücklich auf eine moralische Verpflichtung hingewiesen, solche Fälle der Staatsanwaltschaft zu melden – vorausgesetzt, die betroffene Person oder, im Fall von Minderjährigen, deren Erziehungsberechtigte widerspricht beziehungsweise widersprechen einer Weiterleitung der Informationen nicht ausdrücklich. Die Berichterstatter interpretieren diese Regelung dahingehend, dass kirchliche Verantwortliche zwar nicht grundsätzlich verpflichtet sind, Missbrauchsverdachtsfälle an staatliche Behörden weiterzuleiten, sie sich jedoch in jedem Einzelfall mit der Frage auseinandersetzten müssen, ob eine solche Meldung angemessen ist.

Die veröffentlichten internen Richtlinien der Ombudsstelle sehen hingegen keinerlei Verpflichtung seitens der Diözese zur Meldung an die Staatsanwaltschaft vor. Stattdessen wird den Betroffenen danach lediglich mitgeteilt, dass sie selbst das Recht haben, eine Anzeige zu erstatten, und die Diözese Bozen-Brixen sie dabei unterstützen kann.

Die Berichterstatter konnten im Untersuchungszeitraum keinen Fall identifizieren, in dem eine Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Basierend auf Zeitzeugenbefragungen gehen sie davon aus, dass die Möglichkeit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in der Fallbearbeitung entweder keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Seit Januar 2024 und daher für die Beurteilung der in den Untersuchungszeitraum fallenden Fälle nicht relevant sind die sogenannten „Inhaltlichen und verfahrenstechnischen Leitlinien für das Vorgehen bei aktuellen oder früheren Missbrauchsfällen im kirchlichen Bereich“ in Kraft. Diese Leitlinien wurden in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften beim Landesgericht Bozen und beim Jugendgericht Bozen erarbeitet und sehen nach dem Verständnis der Berichterstatter – im Gegensatz zu den veröffentlichten internen Richtlinien der Ombudsstelle – eine Meldepflicht für Missbrauchs(verdachts)fälle vor. Nach Auffassung der Berichterstatter geht daraus jedoch nicht klar hervor, an wen sich diese Pflicht richtet und insbesondere, ob die Meldung in Absprache mit der betroffenen Person zu erfolgen hat. Die Berichterstatter empfehlen daher, die Leitlinien einer klarstellenden Überarbeitung zu unterziehen und mit den internen Richtlinien der Ombudsstelle in Einklang zu bringen. Neben der Meldepflicht enthalten die Leitlinien eine Regelung, wonach „in zweifelhaften und besonders komplexen Fällen oder wenn Diskussionsbedarf besteht“ mit vereinbarten Ansprechpartnern bei den genannten Staatsanwaltschaften Kontakt aufgenommen werden kann,

„um spezifische Hinweise zu den Modalitäten und zum Zeitplan der Berichterstattung zu erhalten, soweit dies in die jeweilige Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften fällt". Nach den den Berichterstattern vorliegenden Informationen wurde von dieser Möglichkeit in einem Fall im Jahr 2024, also außerhalb des Untersuchungszeitraums, Gebrauch gemacht.

Aus ihrer Erfahrung heraus plädieren die Berichterstatter dafür, dass in jedem Einzelfall eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich vorgesehen wird. Diese sollte selbstverständlich stets nach Absprache mit der betroffenen Person erfolgen. Es sollte dabei insbesondere auch unerheblich sein, ob die Taten möglicherweise bereits verjährt sind, da die oft komplexe rechtliche Prüfung, ob ein Verfahren eingeleitet werden kann, den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden sollte.

### b) Unterbliebene innerkirchliche Sanktionierung

Im Hinblick auf die nach Maßgabe der eigenen kirchenrechtlichen Vorgaben (hierzu ausführlich unter B. IV.) gebotenen Sanktionierungen blieben kirchliche Verantwortungsträger bis in die jüngere Vergangenheit oftmals hinter den bestehenden Anforderungen zurück. In vielen Fällen wurden die rechtlich möglichen Sanktionen entweder nicht ausgeschöpft oder gar nicht erst in Betracht gezogen. Dies führte dazu, dass Missbrauchstäter nur geringe oder überhaupt keine Konsequenzen zu befürchten hatten.

In der Diözese Bozen-Brixen wurden nur sehr wenige Verdachtsfälle tatsächlich kirchenrechtlich aufgearbeitet. Soweit aus den Akten ersichtlich, stellten die Leitungsverantwortlichen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle noch nicht einmal theoretische Überlegungen zu möglichen Sanktionen oder zur Einleitung kirchenrechtlicher Verfahren an. In einzelnen Fällen beschränkten

sie sich wiederrum auf die bloße Ankündigung von Konsequenzen im Sinne leerer Drohungen, die letztlich niemals in die Tat umgesetzt wurden.

Im Untersuchungszeitraum wurde in der Diözese Bozen-Brixen in lediglich einem Fall sexuellen Missbrauchs von Kindern eine formelle kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt. In elf weiteren Fällen, bei denen die beschuldigten Priester noch am Leben waren, erfolgten andere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung. Unter diesen Maßnahmen verstehen die Berichterstatter Schritte, bei denen mindestens der beschuldigte Priester befragt wurde und zumindest der Versuch unternommen wurde, durch Zeugenvernehmungen oder andere Quellen den Sachverhalt zu klären.

In zwei Fällen wurden gegen beschuldigte Kleriker kirchliche Strafen verhängt, davon eine im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. In drei weiteren Fällen erfolgten disziplinarische Maßnahmen, wie zeitweise Suspendierungen oder Disziplinarverfahren, jedoch außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens. In den meisten Fällen wurde der betreffende Kleriker lediglich versetzt oder in den (vorübergehenden) Ruhestand geschickt, ohne dass eine spätere Wiederverwendung in der Seelsorge ausgeschlossen wurde. Diese Maßnahmen stellen aus Sicht der Berichterstatter keine förmliche Sanktionierung dar, da sie keine Einschränkung der Rechte der betroffenen Kleriker zur Folge hatten. Der ehemalige Generalvikar Josef Matzneller bezeichnete dieses Vorgehen Anfang der 2020er-Jahre rückblickend als ein „Versagen der Diözesanleitung“.

Insgesamt identifizierten die Berichterstatter 39 Sachverhalte mit mindestens wahrscheinlichen Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, begangen durch 20 Priester, die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe noch lebten. In 25 dieser Fälle unterblieb jede innerkirchliche

Konsequenz oder wurde erst Jahre später, häufig im Zusammenhang mit einer Meldung bei der Ombudsstelle, nachgeholt. Der Umgang mit des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern war bis zum Jahr 2010 nach Einschätzung der Berichterstatter durch eine unangemessene Milde geprägt.

Bis 2010 war der Umgang mit Missbrauchsvorwürfen in der Diözese wiederholt von einer Praxis gekennzeichnet, die den beschuldigten Priester lediglich von seinen Aufgaben entband und ihn an anderer Stelle erneut einsetzte. Die Empfehlung, fachärztlichen Rat einzuholen, erfolgte nur in Einzelfällen, und selbst dann wurde weder kontrolliert, ob die empfohlene Behandlung tatsächlich aufgenommen wurde, noch ob sie erfolgreich war.

Bemerkenswert und aus Sicht der Berichterstatter negativ hervorzuheben ist die entgegenkommende und verständnisvolle Haltung der Leitungsverantwortlichen gegenüber den beschuldigten Priestern. Dies zeigte sich insbesondere in der Korrespondenz mit verdächtigen oder sogar überführten Tätern, die bis 2010 trotz der Schwere der Vorwürfe durch Verharmlosung und die Betonung eines „priesterlichen Miteinanders“ gekennzeichnet war.

### c) Weiterverwendung in der Seelsorge

Der schwerwiegendste Vorwurf an die Verantwortlichen der Diözese Bozen-Brixen betrifft die teilweise uneingeschränkte Weiterverwendung von einschlägig in Erscheinung getretenen Priestern in der Seelsorge. Insgesamt wurden 15 Priester trotz gegen sie bestehender und plausibel erscheinender Vorwürfe weiterhin in der Seelsorge eingesetzt oder es wurde deren, wenn auch nur aushilfsweise, seelsorgerische Tätigkeit zumindest geduldet. Besonders schwer wiegt, dass in zwei Fällen sogar nach einer einschlägigen staatlichen Verurteilung weiterhin ein Einsatz erfolgte – wenn auch nach Abstimmung mit der Glaubenskongregation und in einem der beiden Fälle nach

entsprechender Aufklärung der Situation vor Ort (vgl. Fälle 17 und 18). Die Berichterstatter bewerten die in diesen beiden Fällen getroffenen Präventionsmaßnahmen jedoch als unzureichend (vgl. D. III.).

Über Jahrzehnte hinweg schien die Diözesanleitung von der Vorstellung geleitet zu sein, dass die bloße Versetzung eines Priesters eine hinreichende Reaktion auf missbräuchliches Verhalten gegenüber Minderjährigen darstelle. Diese Haltung wurde auch von Generalvikar Josef Matzneller gegenüber einer Betroffenen im Jahr 2010 zum Ausdruck gebracht (vgl. Fall 5). Meldungen aus den Pfarreien über missbräuchliches Verhalten oder Bedenken gegen den Einsatz von einschlägig auffällig gewordenen Priestern wurden von den Leitungsverantwortlichen entweder mit (aggressiv) abwehrender Haltung oder mit offenkundiger Hilflosigkeit beantwortet. Beispiele hierfür sind die völlig unzureichenden Reaktionen von Generalvikar Josef Matzneller und Bischof Wilhelm Egger im Fall 5 in den 1990er Jahren: Der damalige Generalvikar wies Pfarreiangehörige, die Bedenken gegen den Einsatz des mehrfach wegen sexuellen Missbrauchs auffällig gewordenen Priesters äußerten, scharf zurück und unterstellte ihnen Eigeninteressen. Bischof Wilhelm Egger reagierte auf die Warnungen einer dieser Pfarreiangehörigen abwehrend und beleidigt. Einige Jahre später äußerte er sich gegenüber einer anderen Zeitzeugin resignierend und das eigentlich Gebotene vollkommen verkennend („Wos soll i tien mit de Mander?“).

In den Fällen, in denen Priester trotz Missbrauchsverdachts oder nachgewiesener Missbrauchstaten weiterhin in der Seelsorge eingesetzt wurden, haben die kirchlichen Leitungsverantwortlichen es versäumt, fachärztliche Gutachten über die beschuldigten Priester einzuholen. Dies stellt ein erhebliches Versäumnis dar, da solche Gutachten eine fundierte Gefährlichkeitsprognose hätten liefern können, um die Risiken objektiv zu beurteilen und eine

sachgerechte Entscheidung über die weitere Verwendung dieser Priester zu treffen. Unabhängig davon, dass die Berichterstatter in Verdachtsfällen grundsätzlich vom Einsatz betroffener Priester in der Seelsorge abraten (vgl. hierzu ausführlich E. III.), verdeutlicht der Verzicht auf fachärztliche Gutachten in den damaligen Fällen, dass nicht einmal die verfügbaren Möglichkeiten genutzt wurden, um eine fundierte und verantwortungsvolle Abwägung zu treffen und potenzielle Gefährdungen zu reduzieren. Stattdessen stützten sich die Verantwortlichen auf ihre eigenen Einschätzungen oder auf Empfehlungen der Glaubenskongregation. Letztere stellte die Entscheidung über Maßnahmen jedoch zumeist wieder in das Ermessen der Diözese. Die Leitungsverantwortlichen erteilten daraufhin allenfalls Auflagen für den künftigen Einsatz der Priester, etwa den Ausschluss von Kontakten mit Kindern und Jugendlichen. Dabei blieb unbeachtet, dass eine Auflage in der Praxis – selbst in beschränkten Tätigkeitsfeldern wie der Aushilfsseelsorge sowie dem Einsatz in Kliniken oder Altenheimen – kaum umsetzbar ist, es sei denn, sie erfolgt unter strengster Überwachung.

Selbst nach 2010, als in einigen Bereichen ein Bewusstseinswandel bezüglich des sexuellen Missbrauchs durch Priester in der Diözese Bozen-Brixen einsetzte, bestehen nach Einschätzung der Berichterstatter weiterhin erhebliche Defizite. Insbesondere wird die Frage, ob und wie Priester nach Bekanntwerden von Missbrauchs(verdachts)fällen weiter eingesetzt werden können, nur unzureichend beantwortet. So ist in den meisten Fällen, in denen Priester in ihrer seelsorgerischen Tätigkeit eingeschränkt oder mit Auflagen belegt wurden, weder erkennbar, ob und falls ja wie diese Beschränkungen oder Auflagen kontrolliert wurden.

Ein weiteres grundlegendes Problem lag nach Ansicht der Berichterstatter in der bis zuletzt vorherrschenden Auffassung der Leitungsverantwortlichen,

dass Kontakte mit Minderjährigen sich überwiegend auf die Kinder- und Jugendpastoral beschränkten. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. Kontakte zu Kindern und Jugendlichen ergeben sich regelmäßig auch in der Aushilfsseelsorge, beispielsweise bei Taufen, Hochzeiten oder Gottesdiensten und deren Vorbereitung. Dabei stehen Priester nicht nur in direktem Kontakt mit Gemeindemitgliedern oder Kirchenbesuchern, sondern bespielweise auch mit Ministranten, was die Gefahr eines erneuten Übergriffs erhöht.

Darüber hinaus gründete die Entscheidung zur Weiterverwendung auffällig gewordener Priester häufig auf einem falschen Verständnis der Unschuldsvermutung. Die Leitungsverantwortlichen verkannten, dass Präventionsmaßnahmen keinen strafrechtlichen Schuldspruch voraussetzen, sondern der Schutz potenzieller Betroffener und eine entsprechende Güter- beziehungsweise Gefahrenabwägung im Mittelpunkt stehen müssen (vgl. C. V. 2. i)).

## 3. Reaktionen der kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber den Betroffenen

Im Gegensatz zu dem milden und fürsorglichen Umgang der verantwortlichen Leitungspersonen mit den des Missbrauchs beschuldigten Priestern war die Reaktion der ranghohen Vertreter der Diözese gegenüber den Betroffenen jedenfalls bis zum Jahr 2010 entweder völlig ausbleibend oder von einem eklatanten Mangel an Empathie und Fürsorge geprägt.

An dieser Stelle sei exemplarisch die ebenso beeindruckende wie eindringliche Einschätzung eines Betroffenen aus einem Leserbrief zitiert (Auszug):

> „Über Jahrhunderte hat sich kaum jemand dem abscheulichen Treiben entgegengestellt. Stattdessen wurden Täter geschützt und Opfer allein gelassen. Wenn niemand es wagt, dann sage ich es: ‚Schämt euch! Der Widerspruch zur christlichen Botschaft könnte nicht größer sein.'"

### a) Wahrnehmung der Betroffenen vor 2010

Eine unmittelbare Reaktion der Verantwortlichen der Diözese auf die Betroffenen vor der Einrichtung der Ombudsstelle im Jahr 2010 konnte nicht festgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen sexueller Missbrauch entweder durch eine gerichtliche Verurteilung staatlicherseits festgestellt wurde oder nach Aktenlage als erwiesen gelten muss. In der Bearbeitung dieser Fälle fehlte es sowohl an einer ernsthaften Auseinandersetzung mit der Situation der Betroffenen als auch an jeglichen Bemühungen, den erlittenen Schaden wiedergutzumachen. Die Verantwortlichen der Diözese suchten keinen Kontakt, und bis 2010 wurde auch kein Versuch unternommen, frühere Fälle im Sinne der Betroffenen aufzuklären.

Wie in anderen von den Berichterstattern untersuchten deutschen (Erz-)Bistümern drängt sich auch hier der Eindruck auf, dass das Leid und die Anliegen der Betroffenen in der Wahrnehmung der kirchlichen Verantwortlichen keine nennenswerte Rolle spielten. Vielmehr blieben die Betroffenen bis zur Einrichtung der Ombudsstelle für die Bistumsleitung schlichtweg unsichtbar.

Das Argument, dass die Bedeutung sexuellen Missbrauchs und seine Auswirkungen auf die Betroffenen erst ab dem Jahr 2010 allmählich ins Bewusstsein der katholischen Kirche gerückt seien, erscheint vor diesem Hintergrund nicht stichhaltig. Die Berichterstatter verweisen hierzu auf ein Schreiben

einer betroffenen Person an Generalvikar Josef Matzneller im Fall 5, dessen Aussagekraft keiner Ergänzung bedarf:

> „Ja, sehen Sie es denn wirklich so, dass vor 20 beziehungsweise 40 Jahren es nicht beanstandenswert war, wenn ein erwachsener Mann – ein Priester zumal! – sich an kleinen Mädchen vergriff?! Meine Eltern, ganz einfache Leute, haben das auch damals schon sofort begriffen. Und für jeden Menschen mit einem Mindestmaß an Anstand und Sensibilität war das immer schon klar, dazu bedarf es keiner besonderen psychologischen Kenntnisse!“

Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Ausführungen unter B. I. 3. deutlich machen, dass ein Bewusstsein für die Bedeutung sexuellen Missbrauchs auch weit vor dem Jahr 2010 in der katholischen Kirche vorhanden gewesen sein muss. Die Berichterstatter gehen sogar so weit, dass dieses Bewusstsein tatsächlich vorhanden war. Es gab allerdings vermeintlich Gründe dieses zu ignorieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint es umso unverständlicher, dass die Verantwortlichen bis zum Jahr 2010 weder bereit waren, sich den Betroffenen persönlich und seelsorgerisch zuzuwenden, noch ausreichende Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Betroffene möglichst zu verhindern.

### b) Beginn der Wahrnehmung der Betroffenen ab 2010

Ab 2010, im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ombudsstelle, zeichnet sich eine schrittweise Entwicklung hin zu einem stärkeren Fokus auf die Belange der Betroffenen sowie zu einer verbesserten Unterstützung und seelsorgerischen Hinwendung ab. In diesem Kontext begann auch Generalvikar

Josef Matzneller, in seiner Funktion als Leiter der Ombudsstelle und diözesane Ansprechperson, sich persönlich mit den Betroffenen auseinanderzusetzen.

aa) Nach dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals am Canisius-Kolleg in Berlin Ende Januar 2010 und der darauffolgenden Welle von Fallmeldungen in Deutschland und Österreich stieg auch in der Diözese Bozen-Brixen die Zahl der Missbrauchsmeldungen deutlich an (vgl. C. I. 3. c)). Ab diesem Zeitpunkt entwickelten die Leitungsverantwortlichen allmählich einen seelsorgerischen Zugang zu den Anliegen der Betroffenen. Besonders hervorzuheben sind Generalvikar Josef Matzneller sowie Bischof Ivo Muser, der nach seinem Amtsantritt nach und nach ebenfalls einen entsprechenden Zugang fand. Auch Generalvikar Eugen Runggaldier zeigte ab seinem Amtsantritt Engagement in diesem Bereich. Bereits unter Bischof Karl Golser war eine erste positive und am Schicksal der Betroffenen orientierte Tendenz erkennbar, die sich jedoch aufgrund seiner Erkrankung und dem damit verbundenen Amtsrücktritt nicht weiterentwickeln konnte. So ist beispielsweise die Einrichtung der diözesanen Ombudsstelle als wesentlicher Fortschritt im Sinne der Betroffenen auf Bischof Karl Golser zurückzuführen.

Aus den Rückmeldungen der Betroffenen ergibt sich überwiegend, dass die Gespräche mit den Leitungsverantwortlichen positiv wahrgenommen wurden. Diese wurden sowohl als Ausdruck seelsorgerischer Hinwendung als auch als Gelegenheit, Kritik am kirchlichen Umgang direkt gegenüber den Verantwortlichen zu äußern, gesehen. Es war dies der Beginn der Suche nach der adäquaten Aufarbeitung und des Bekennens von Schuld.

bb) In Bezug auf die Wahrnehmung der Betroffenen durch die direkt mit der Fallbearbeitung befassten Personen, insbesondere die Ombudspersonen, ist seit der Einführung der Ombudsstelle ein immer weiter wachsendes Bemühen um Orientierung an einem ordnungsgemäßen Verfahren erkennbar. Den Berichterstattern liegen keine Hinweise darauf vor, dass Meldungen mit Vorbehalten behandelt oder kirchliche Interessen vorrangig verfolgt wurden. Positiv hervorzuheben ist die Etablierung des Beirats der Ombudsstelle, der einen interdisziplinären Ansatz zur Wahrnehmung der Betroffenenperspektive ermöglicht. Auch wenn der Beirat vor 2018 selten hinzugezogen wurde, spielt er seither eine tragende Rolle und hat wertvolle Impulse zur Verbesserung der Betroffenenarbeit gegeben.

cc) Die Berichterstatter konnten feststellen, dass Betroffene, die sich mit entsprechenden Anliegen an die Diözese wandten, finanzielle Hilfen für Therapiekosten erhielten. Zwischen 2020 und dem Ende des Untersuchungszeitraums wurden 55.105,40 € für diese Unterstützung ausgezahlt. Für den Zeitraum 2010 bis 2020 liegt keine Dokumentation der Zahlungen vor. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass bereits vor 2020 Therapiekosten übernommen wurden, wenn auch in geringerem Umfang. Die aktuellen internen Leitlinien der Ombudsstelle enthalten ein detailliertes Verfahren zur Unterstützung bei Therapiekosten, das die Finanzierung von bis zu 100 Therapiestunden – auch rückwirkend – vorsieht, mit der Möglichkeit, dieses Pensum in gravierenden Fällen zu erhöhen. Die Berichterstatter konnten feststellen, dass diese Hilfen betroffenenorientiert und unter weitgehender Vermeidung belastender Situationen gewährt wurden. Besonders in komplexen Fällen wurden schnell und unbürokratisch fachkundige Stellen über den Beirat hinzugezogen.

Andere finanzielle Zuwendungen, wie sie etwa in den aktuellen Anerkennungsverfahren in Deutschland und Österreich vorgesehen sind, wurden nicht geleistet. Laut internen Leitlinien der Ombudsstelle sind solche Entschädigungen derzeit auch nicht vorgesehen, da deren Umsetzung von der Italienischen Bischofskonferenz beschlossen werden müsste. Dies erscheint den Berichterstattern als Abwehrhaltung, die kritisch zu hinterfragen sein wird. Dies Betriff jedoch die italienische Gesamtkirche, sodass den Leitungsverantwortlichen der Diözese Bozen-Brixen insofern kein Vorwurf zu machen ist.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Diözese in einem Fall (vgl. Fall 16) nach einem langen Rechtsstreit unter hohem Druck im Vergleichswege eine hohe Summe an eine betroffene Person gezahlt hat.

## 4. Reaktionen der diözesanen Leitungsverantwortlichen gegenüber den betroffenen Pfarreien

Wenn ein Priester von seinen bisherigen Aufgaben in einer Pfarrei entpflichtet und versetzt wurde, blieben die hierfür maßgeblichen Gründe in den betroffenen Pfarreien in der Regel unerklärt. Diese unzureichende Informationspolitik des Ordinariats führte jedenfalls bis zum Jahr 2010 regelmäßig zu erheblichen Verunsicherungen und Spekulationen innerhalb der Pfarrgemeinden. Dies wiederum hatte oftmals tiefgreifende Spaltungen zur Folge: Auf der einen Seite standen Unterstützer des Priesters, auf der anderen seine Kritiker.

Diese Polarisierung innerhalb der Gemeinden wurde den Berichterstattern sowohl in Zeitzeugenbefragungen als auch in Gesprächen mit Betroffenen

eindringlich geschildert. Laut diesen Berichten dominierte in der Regel die Unterstützerseite, was dazu führte, dass Betroffene und ihre Unterstützer häufig nicht wagten, sich zu erkennen zu geben. Eine betroffene Person, die Jahrzehnte nach dem Missbrauch Kontakt zur Ombudsstelle der Diözese aufnahm, schilderte dies ebenso exemplarisch wie eindringlich wie folgt:

> „[…] Schließlich traute ich damals meinen lieben [Anm.: Die Bewohner der Pfarrei] nicht. In unserer Familie, ja allgemein im Tale, war jegliche Kritik an Geistlichen – Gottes Vertretern auf Erden – eine Art Kapitalverbrechen. Man hätte mich im Tale geächtet, wäre ich in die Öffentlichkeit gegangen. […]"

Versuche des Ordinariats, durch gezielte Aufklärung Gerüchten und Spannungen in den Gemeinden entgegenzuwirken, konnten die Berichterstatter nur in Ausnahmefällen feststellen. Mitte der 1990er Jahre führte Bischof Wilhelm Egger nach dem Suizid eines Betroffenen und dem Bekanntwerden schwerwiegender Missbrauchsvorwürfe gegen einen Priester eine Pastoralvisite in der betroffenen Pfarrei durch. Dabei forderte er die Gemeinde auf, ihn über mögliche Vorfälle zu informieren (vgl. Fall 5). Anfang der 2010er Jahre fand, ebenfalls nach dem Suizid eines Betroffenen, auf Initiative eines hochrangigen Mitarbeiters der Diözese und in Absprache mit Bischof Ivo Muser sowie Generalvikar Josef Matzneller ein Informationsabend für den Gemeinderat und den Pfarrgemeinderat der betroffenen Pfarrei statt (vgl. Fall 21). Ziel dieser Veranstaltung war es, Gerüchte in der Pfarrei zu entkräften und die Solidarität mit der betroffenen Familie zu stärken. Dabei wurde unter anderem klar kommuniziert, dass der langjährige Priester der Gemeinde den verstorbenen Betroffenen missbraucht hatte. In einem weiteren Fall Ende der 2010er Jahre, in dem erwogen wurde, einen wegen des Besitzes kinderpornografischen Materials verurteilten Priester aushilfsweise in der Seelsorge

einzusetzen, informierte Generalvikar Eugen Runggaldier den Pfarrer der Gemeinde sowie alle Gemeindegremien im Vorfeld ausführlich über die Vorgeschichte des Priesters (vgl. Fall 17).

## 5. Zwischenergebnis

Die Behandlung und Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen in der Diözese Bozen-Brixen haben, wie dargestellt, durch die Missbrauchsskandale des Jahres 2010 in Deutschland und Österreich eine tiefgreifende Zäsur erfahren. Ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich der Umgang mit diesen Fällen weiter, und zwar unabhängig vom nach wie vor höchst kritisch zu bewertenden Umgang mit diesem Thema im restlichen Italien.

### a) Umgang mit des Missbrauchs verdächtigen und überführten Klerikern

Vor 2010 blieben die Reaktionen der Verantwortlichen gegenüber Klerikern, die des sexuellen Missbrauchs verdächtigt oder überführt wurden, nach Einschätzung der Berichterstatter weit hinter den Anforderungen zurück, die nicht zuletzt auch das kirchliche Recht vorgibt. Auch nach 2010 wurden kirchen(straf)rechtliche Maßnahmen nur zurückhaltend eingesetzt. Im gesamten Untersuchungszeitraum bestand aus Sicht der Berichterstatter ein erheblicher Verbesserungsbedarf in Bezug auf den präventiven Umgang mit einschlägig auffälligen Priestern.

Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass der Gedanke der Prävention ab dem Jahr 2010 in den Blick genommen und schrittweise zur zentralen Handlungsleitlinie wurde. Dennoch war der Umgang mit Missbrauchsverdächtigen oder

-tätern im gesamten Untersuchungszeitraum von unangemessener Milde geprägt. Dies führte, insbesondere aber bis 2010, dazu, dass die Verantwortlichen bis dahin eine Vielzahl weiterer denkbarer Betroffener in Kauf nahmen.

### b) Umgang mit den Betroffenen

Spiegelbildlich vollzog sich der schrittweise Wandel im Umgang mit den Betroffenen ab 2010. Vor diesem Zeitpunkt wurden deren Nöte und Belange von den Leitungsverantwortlichen weder wahrgenommen noch ernsthaft berücksichtigt. Falls sie doch Beachtung fanden, geschah dies primär im Hinblick auf eine mögliche Gefahr für das Ansehen der Kirche. Eine seelsorgerische Hinwendung zu den Betroffenen fand nicht statt, obwohl die schwerwiegenden Folgen eines sexuellen Missbrauchs – entgegen anderslautender Behauptungen – auch innerhalb der Kirche bereits weit vor 2010 bekannt waren.

Mit der Einführung der Ombudsstelle im Jahr 2010 wurden die Betroffenen erstmals in die Bearbeitung von Missbrauchs- und Verdachtsfällen einbezogen. Dies galt insbesondere auch auf der Ebene der Leitungsverantwortlichen der Diözese. Die Berichterstatter haben aus Zeitzeugenbefragungen, insbesondere von Betroffenen, sowie aus den gesichteten Aktenbeständen den Eindruck gewonnen, dass diese verstärkte Hinwendung von den Betroffenen überwiegend positiv wahrgenommen wurde.

## IV.

## Aktenführung und Archivierung in der Diözese Bozen-Brixen

### 1. (Personal)Akten in der Diözese Bozen-Brixen

Nach den den Berichterstattern vorliegenden Informationen liegt die Aktenführung in der Diözese Bozen-Brixen seit ihrer Gründung in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Ämter und wird von diesen sehr unterschiedlich gehandhabt. Verbindliche schriftliche Vorgaben für die Aktenführung existieren nicht. Einen zentralen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildeten die Personalakten der Kleriker (Priester und Diakone). Die Führung der Personalakten der Kleriker und damit auch die Entscheidung darüber, welche Unterlagen in die Personalakten aufgenommen oder aus diesen gegebenenfalls entfernt werden, obliegt seit jeher dem für die Personalverwaltung zuständigen Generalvikar für die deutsch-ladinische Sprachgruppe. Eine Ausnahme bilden lediglich die Jahre 2016 bis 2019, in denen die Personalverantwortung beim Bischofsvikar für den Klerus lag (vgl. C. I. 2. c)).

Ein ranghoher Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats gab an, dass dort bereits seit längerem bekannt sei, dass hinsichtlich der Akten „Handlungsbedarf“ bestehe. Die Verantwortlichen hätten sich darauf verständigt, das Projekt „Mut zum Hinsehen“ beziehungsweise die Sichtung der Akten durch die Berichterstatter abzuwarten, bevor Maßnahmen eingeleitet würden.

Die den Berichterstattern zur Verfügung gestellten Personalakten wiesen in der Regel einen geringeren Umfang auf und entsprachen in mehrfacher Hinsicht nicht den allgemein anerkannten Standards der Aktenführung (Aktenmäßigkeit, Aktenvollständigkeit, Authentizität und Integrität, Vertraulichkeit, Schutz vor Manipulation und andere.).

- Die Aktenführung folgt keiner klaren und konsistenten Systematik. Dies zeigt sich insbesondere in der Heterogenität der Inhalte: Während manche Akten eine Fülle von Zeitungsartikeln, Fotografien und sonstigen Veröffentlichungen enthalten, fehlen in anderen grundlegende personenbezogene Daten wie das Geburtsdatum, das Weihejahr des Priesters oder dessen Sterbedatum. Dies lässt den Eindruck von Beliebigkeit entstehen.

  Zudem fehlt vielen Akten eine erkennbare Ordnung, wie etwa eine chronologische Struktur, die ein systematisches Nachvollziehen von Ereignissen ermöglichen würde. Eine weitere erhebliche Schwachstelle ist das Fehlen einer durchgehenden Paginierung. Ohne eine Seitenzählung ist die Vollständigkeit des Akteninhalts nicht prüfbar. Dies erhöht zudem das Risiko der nachträglichen Entfernung von Dokumenten, wodurch die Integrität der Akten potenziell gefährdet wird.

  Hinzu kommt, dass sich in mehreren Akten falsch einsortierte Unterlagen zu anderen Priestern befinden.

- In einigen von den Berichterstattern gesichteten Akten fehlen wesentliche Dokumente, auf die an anderer Stelle in den Akten Bezug genommen wird oder deren Vorhandensein aufgrund ihrer Relevanz zu erwarten gewesen wäre. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch, dass erst der amtierende Generalvikar damit begonnen hat, die Befragungen beschuldigter Priester zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen schriftlich zu dokumentieren und in den Personalakten abzulegen. Seine Vorgänger im Amt haben die Gespräche mit den Priestern entweder gar nicht oder sporadisch und nur in kurzen Notizen

dokumentiert. Einige Akten wiederum bestehen ausschließlich aus Lohnzetteln. Bei den Akten der Ordenspriester ist dies sogar der Regelfall.

Darüber hinaus brechen einige Akten erkennbar in einem laufenden Geschehen ab, sodass die Behandlung bestimmter Sachverhalte nicht vollständig nachvollziehbar ist.

Diese Beobachtungen lassen den Verdacht aufkommen, dass Aktenbestandteile entweder nicht ordnungsgemäß an- beziehungsweise abgelegt oder nachträglich aussortiert und möglicherweise vernichtet wurden. Ob die Dokumente jemals Teil der Akten waren oder später entfernt wurden, lässt sich für die Berichterstatter nicht abschließend feststellen. Es gibt jedoch keine konkreten Hinweise darauf, dass gezielte „Aktensäuberungen“ oder systematische „Aktenfilterungen“ vorgenommen wurden. All diese geschilderten Defizite zeigen jedoch die Unzulänglichkeit der Aktenführung.

- Die gesichteten Personalakten enthielten zudem auch keine Hinweise auf die Erwägungen kirchlicher Verantwortungsträger, die für deren Reaktionen gegenüber den Beschuldigten oder das Unterlassen notwendiger Maßnahmen handlungsleitend waren. Auch die den Berichterstattern vorgelegten Protokolle der Personalkonferenzen enthalten hierzu keine aussagekräftigen Informationen.

Angesichts des vorgefundenen Zustands der Personalakten sehen die Berichterstatter dringenden Handlungsbedarf, die Aktenführung zu reformieren. Die bereits in der Planung befindliche Neustrukturierung der Aktenführung wird ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang sprechen die

Berichterstatter nachstehend unter E. II. 3. konkrete Empfehlungen für eine sachgerechte und zukunftsorientierte, zugleich aber an den individuellen Bedarf der Organisation angepasste Aktenführung aus.

## 2. Akten der Ombudsstelle

Die digitale und kontinuierlich weiter optimierte Aktenführung der derzeitigen Ombudsperson entspricht aus Sicht der Berichterstatter den Grundsätzen ordnungsgemäßer Dokumentation des Verwaltungshandelns.

## 3. Archivierung

Die Diözese Bozen-Brixen verfügt über ein Diözesanarchiv. Offizieller Standort dieses Archivs ist die Hofburg in Brixen. Bei dem Archiv in der Hofburg handelt es sich allerdings um ein historisches Archiv. Namentlich ist dort vornehmlich Archivgut aus dem Mittelalter, aus der Frühen Neuzeit und teilweise auch aus dem 19. Jahrhundert untergebracht. Archivalien aus dem 20. Jahrhundert, darunter auch Personalakten verstorbener Priester, finden sich dort nur in sehr geringem Umfang.

Im Untergeschoss des Pastoralzentrums in Bozen befindet sich ebenfalls ein Archiv. Dieses Archiv ist ausweislich einer schriftlichen Dienstanweisung des Generalvikars Josef Michaeler in seiner Rolle als Moderator der Kurie aus dem Jahr 2004 Teil des Diözesanarchivs und dient „für die nächste Zeit“ als „Zwischenarchiv“. Während das Diözesanarchiv von dem Diözesanarchivar, derzeit Direktorin PD Dr. Erika Kustatscher, geleitet wird, obliegt dem Kanzler,

beziehungsweise zum Ende des Untersuchungszeitraums dem Vizekanzler, die Verwaltung des Zwischenarchivs.

Im Zwischenarchiv ist jedem Amt des Ordinariats und dem Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus (DIUK) ein Bereich zugeteilt. Ausweislich der Anweisung sollen dort abgeschlossene oder nicht mehr benötigte Akten archiviert werden. Wie die Archivierung zu erfolgen hat, ist in den der Anweisung beigefügten „Grundregeln" zu entnehmen. Verantwortlich für die Abgabe zur Archivierung sind die jeweiligen Abteilungsleiter. Nach den den Berichterstattern vorliegenden Informationen werden die Akten der Ämter jedoch nicht an das Zwischenarchiv abgegeben, sondern in den Amtsräumen aufbewahrt. Für die spätere Einordnung dieser Akten in das Diözesanarchiv in der Hofburg ist wiederum der Diözesanarchivar zuständig. Nach den den Berichterstattern vorliegenden Informationen funktioniert diese „Nacharchivierung" nicht wie vorgesehen, da durch die Ämter des Ordinariats – trotz entsprechender Aufforderungen – keine Abgaben erfolgen. Aus der schriftlichen Anweisung geht ausdrücklich hervor, dass das Zwischenarchiv „auf keinen Fall als Ablage und Abstellraum für alles Mögliche benutzt werden" darf. Was dort abgelegt wird, muss zumindest durch Beschriftung und Inventarlisten geordnet und erschließbar sein. Auch insoweit haben die Berichterstatter bei der Besichtigung den Eindruck gewonnen, dass diese Vorgaben nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Die Personalakten der Kleriker werden im vierten Stock des Pastoralzentrums aufbewahrt. Die Akten der lebenden (Ordens)Priester und ständigen Diakone werden in unverschlossenen Schränken im ehemaligen verschlossenen Büro der Sekretärin des Generalvikars für die italienische Sprachgruppe aufbewahrt, die Akten der verstorbenen (Ordens)Priester in verschlossenen

Hängeregistern im sogenannten „Magazin". Hierbei handelt es sich um einen verschlossenen Raum neben dem Büro des Vizekanzlers.

Nach dem Erleben der Berichterstatter sind auch die Defizite der Archivierung innerhalb der Diözese hinlänglich bekannt. Mit der Direktorin des Diözesanarchivs sowie dem amtierenden Kanzler und Vizekanzler verfügt die Diözese Bozen-Brixen nach Einschätzung der Berichterstatter allerdings über die nötigen fachlichen Kompetenzen, um dieses Thema professionell zu bearbeiten. Es bedarf lediglich einer klaren und verbindlichen Dienstanweisung der Bistumsleitung an alle aktenführenden Stellen, um die von diesen Personen zu implementierenden Archivierungsstandards durchzusetzen und deren Einhaltung nachhaltig zu gewährleisten.

## V.
## Systemische Ursachen für festgestellte Defizite

Ungeachtet dessen, dass die festgestellten Defizite im Verhalten gegenüber Beschuldigten beziehungsweise Tätern und Missbrauchsbetroffenen in erster Linie auf dem Handeln einzelner Verantwortungsträger beruhen, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dieses Handeln stets in einer Wechselwirkung mit äußeren Umständen steht. Im Hinblick auf eine sachgerechte Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs dürfen vor allem systemische beziehungsweise institutionelle Rahmenbedingungen, die den defizitären Umgang mit den Fällen und Beteiligten zumindest mitverursacht haben, nicht außer Betracht bleiben. Tatsächlich sollte ihre Berücksichtigung im Interesse der Optimierung vorhandener Strukturen und des Schaffens geschützter Räume für Missbrauchsbetroffene eine zentrale Rolle einnehmen.

Nicht von vornherein auszuschließenden Versuchen, die nun zutage geförderten Taten als solche von „Einzeltätern“ oder „schwarzen Schafen“ einzustufen, ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Dies gilt erst recht mit Blick auf den in hohem Maße defizitären Umgang diözesaner Leitungsverantwortlicher mit derartigen Sachverhalten. Der Umstand, dass sich diese – nach den von den Berichterstattern auch im Rahmen anderer von ihnen durchgeführter Untersuchungen in diesem Kontext – nicht nur im Bereich der Diözese Bozen-Brixen ausnahmslos gravierende Versäumnisse in diesem Bereich vorwerfen lassen müssen, lässt für die Annahme, es habe sich auch insoweit um das Versagen Einzelner gehandelt, keinen Raum. Er wirf jedoch gleichzeitig die Frage auf, ob und inwieweit jedenfalls bis zum Jahr 2010 ein Gesamtversagen des (katholischen) Systems zu konstatieren ist. Dies entlastet jedoch die insoweit im Einzelnen Verantwortlichen nicht, jedenfalls aber nur bedingt.

Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse ist in diesem Zusammenhang höchst vorsorglich festzuhalten:

- Ein zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherrschendes gesamtgesellschaftliches Umfeld in Bezug auf Missbrauchstaten und deren Folgen für die von ihnen Betroffenen entlastet die kirchlichen Verantwortungsträger nicht und lässt deren persönliche Verantwortlichkeit unberührt. Tatsächlich war den Verantwortungsträgern die Möglichkeit eines anderen, ordnungsgemäßen Handelns nicht verwehrt, vielmehr ohne Weiteres möglich. Ein „Befehlsnotstand“ oder Ähnliches lag ganz offensichtlich nicht vor; im Gegenteil. Das bestehende Recht verpflichtete sie sogar zu einem strengen Vorgehen. Untauglich ist der auch von hoch- und höchstrangigen Kirchenvertretern zu Exkulpationszwecken

beschworene, nach Überzeugung der Berichterstatter insoweit jedoch nicht taugliche Zeitgeist.

> Vgl. in diesem Sinn: Benedikt XVI., Die Kirche und der Skandal des sexuellen Missbrauchs, verfügbar unter: https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-04/papst-benedikt-xvi-wortlaut-aufsatz-missbrauch-theologie.html, abgerufen: 08.01.2025.

Auffallend ist, dass der Zeitgeist, dem sich die Kirche sonst nicht in besonderer Weise verbunden und verpflichtet fühlt, bei kirchlichen Leitungsverantwortlichen vor allem und immer dann ins Feld geführt wird, wenn es darum geht, eigene Fehlverhaltensweisen zu relativieren und zu bagatellisieren. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass die Kirche über einen langen Zeitraum großen Einfluss auf die Ausprägung gesellschaftlicher Moralvorstellungen im Allgemeinen und den Umgang mit Sexualität im Besonderen hatte. Für Italien gilt dies im besonderen Maße.

- Die Außerachtlassung systemischer Ursachen führt lediglich zu einer Scheinaufarbeitung. So ist beispielsweise die Feststellung, ein Akteninhalt, der den Inhalt der bestehenden Vorwürfe allenfalls erahnen lässt, sei nicht aussagekräftig, ebenso unzutreffend wie unzureichend. Im Dunkeln bleiben nämlich die Ursachen dafür, dass die in Rede stehenden Sachverhalte zur Vermeidung kritischer Nach- und Anfragen und/ oder eines Skandals gezielt nicht oder möglicherweise aufgrund vorherrschender Sprach- beziehungsweise Begriffslosigkeit nicht in gebotener Weise dokumentiert wurden.

- Sachgerechte und wirksame Empfehlungen, die tatsächlich eine Beseitigung der aufgezeigten Missstände und Unzulänglichkeiten erwarten lassen und nicht nur kosmetische, oberflächlich wirkende Korrekturen gestatten, sind ohne eine Analyse systemischer Ursachen von vornherein nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, werden die Berichterstatter nachfolgend zunächst (1.) auf die systemischen Ursachen beziehungsweise Begünstigungsfaktoren betreffend die von Klerikern verübten Missbrauchstaten selbst, sodann (2.) auf diejenigen für die Vertuschung solcher Fälle durch die diözesanen Leitungsverantwortlichen und (3.) schließlich durch die vor Ort agierenden Personen eingehen. Dabei erhebt die nachfolgend darzustellende Ursachenanalyse nicht den Anspruch der Letztgültigkeit und Vollständigkeit, sondern will und muss sich der kritischen Diskussion stellen und hierzu ausdrücklich anregen. Sie kann andererseits aber auch nicht mit dem pauschalen Hinweis auf angeblich nicht gegebene Fachkompetenz der Berichterstatter diskreditiert werden. Vielmehr beruhen die nachfolgenden Erwägungen nicht nur auf den Beobachtungen und Feststellungen der Berichterstatter im Rahmen der vorliegenden Untersuchung, sondern stützen sich auch auf die Erkenntnisse einer Vielzahl weiterer Studien, die den Umgang der katholischen Kirche mit Missbrauchs(verdachts)fällen im amerikanischen, europäischen und australischen Raum untersucht haben.

## 1. Systemische Ursachen, die zu sexuellen Übergriffen durch Kleriker geführt oder diese zumindest begünstigt haben.

Im Folgenden soll nicht generell der Frage nachgegangen werden, worin die Ursachen für ein sexuell übergriffiges Verhalten gegenüber Minderjährigen

generell zu suchen sind. Dies kann und soll die vorliegende Untersuchung von vornherein nicht leisten. Stattdessen sollen aus der Vielzahl möglicher Ursachen solche Begünstigungsfaktoren ermittelt werden, die einen spezifischen Bezug zu kirchlichen Strukturen und Gegebenheiten aufweisen und aus diesem Grund als „systemisch" angesehen werden können. Auch insoweit kann die Untersuchung nicht beanspruchen, diese vollständig zu erfassen und darzustellen. Sie muss sich vielmehr auf solche Faktoren beschränken, hinsichtlich derer aus den soeben genannten Quellen entsprechende Erkenntnisse erlangt werden konnten. Als derartige zumindest Begünstigungsfaktoren in Bezug auf sexuelle Übergriffe durch Kleriker gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben sich nach Überzeugung der Berichterstatter insbesondere auch (a) eine unreife Sexualität und fehlende Strategien im Umgang mit der eigenen Sexualität und (b) die Überforderung mit Dienstpflichten und Vereinsamungstendenzen sowie das Fehlen eines stabilen sozialen Umfeldes außerhalb des klerikalen Bereichs erwiesen. Schließlich sind in diesem Zusammenhang (c) zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse einige kurze Bemerkungen zu den im Kontext mit Fällen sexuellen Missbrauchs regelmäßig zur Sprache kommenden Thema „Pädophilie" veranlasst.

### a) Unreife Sexualität und fehlende Strategien im Umgang mit der eigenen Sexualität

Als ein spezifischer systemischer Begünstigungsfaktor für sexuell übergriffiges Verhalten durch Kleriker wird, auch von befragten Zeitzeugen, ein nicht altersgerecht entwickeltes Verhältnis zur eigenen Sexualität angesehen. Die Gründe dafür können ebenfalls vielfältig sein und können hier nicht abschließend dargestellt werden. Daher sollen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Art der Priesterausbildung sowie die Haltung der kirchlichen Sexuallehre gegenüber der Homosexualität beschränken. Dabei ist schon an dieser

Stelle und in Einklang mit allen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit allem Nachdruck festzuhalten, dass eine homosexuelle Orientierung, im Übrigen ebenso wie der Pflichtzölibat, per se keinen(!) Risikofaktor für ein sexuell übergriffiges Verhalten darstellt! Bezogen auf die Homosexualität ist zudem anzumerken, dass anders als beispielsweise in Deutschland die Betroffenen ganz überwiegend weiblich sind (vgl. C. I. 3.).

Die Priesterausbildung erfolgt auch in der Diözese Bozen-Brixen im Rahmen eines Priesterseminars, also einer häuslichen, familienähnlich strukturierten Gemeinschaft aller Priesteramtskandidaten. Diese treten üblicherweise unmittelbar nach dem Schulabschluss in das Priesterseminar ein, also im Alter zwischen 18 und 20 Jahren. Die Entwicklung der eigenen Sexualität ist in dieser Zeit noch nicht abgeschlossen. Gleichzeitig wird diese Entwicklung durch die Ausrichtung der priesterlichen Lebensform bereits im Rahmen der Ausbildung hin auf den doktrinär verordneten Pflichtzölibat abrupt unterbrochen. Eine intensive und fortlaufende Auseinandersetzung mit den sich daraus ergebenden Fragestellungen und entsprechende adäquate Begleitungen der Seminaristen fanden nach den Schilderungen befragter Zeitzeugen nicht statt. Vielmehr wurde Sexualität und der Umgang mit ihr der kirchlichen Sexuallehre entsprechend tabuisiert (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2. a)); dies mit der Folge einer deutlich erhöhten Gefahr, keine altersgerechte Sexualität und einen verantwortungsvollen Umgang mit ihr entwickeln zu können.

Gesteigert wird diese Gefahr – unabhängig von dem überwiegenden Anteil an weiblichen Betroffenen in der Diözese Bozen-Brixen (vgl. C. I. 3.) – durch die ebenfalls nachfolgend noch eingehender zu behandelnde (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2. a)) ablehnende Haltung gegenüber der Homosexualität im Besonderen. Jene, die homosexuell sind und Priester werden wollen, werden dadurch um der Erreichung ihres Zieles willen genötigt, ihre homosexuelle

Orientierung zu verbergen, so dass auch aus diesem Grund eine Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und damit, wie mit dieser in verantwortungsvoller Weise umgegangen werden kann, verunmöglicht wird. Die Annahme, dass dadurch das Risiko, später als Priester ein unreifes sexuelles Verhalten an den Tag zu legen, erhöht wird, erscheint sehr plausibel. Des Weiteren könnte die Verpflichtung zu einem zölibatären Leben Priesteramtskandidaten mit einer unreifen und abgewehrten homosexuellen Neigung als Lösung innerpsychischer Probleme erscheinen, die zusätzlich sogar die Aussicht auf ein enges Zusammenleben ausschließlich mit Männern zumindest während der Priesterausbildung mit sich bringt. Insoweit könnten spezifische Strukturen und Regeln der katholischen Kirche ein hohes Anziehungspotential für Personen mit einer unreifen homosexuellen Neigung haben. Müssen homosexuelle Neigungen versteckt gelebt werden, könnte bei entsprechender Disposition eines Priesteramtskandidaten oder Priesters ein komplexes Zusammenspiel von sexueller Unreife und abgewehrten oder verleugneten homosexuellen Neigungen in einer ambivalenten, teilweise auch offen homophoben Umgebung im Falle ungünstiger Risikokonstellationen die Schranke zu sexuellen Handlungen mit (männlichen) Kindern und Jugendlichen herabsetzen und eine weitere Erklärung für das Überwiegen männlicher Betroffener beim sexuellen Missbrauch durch katholische Kleriker bieten.

> Vgl. MHG-Studie, S. 258 f., verfügbar unter: https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie, abgerufen: 08.01.2025.

### b) Überforderung mit Dienstpflichten, Vereinsamungstendenzen und Fehlen eines stabilen sozialen Umfeldes außerhalb des klerikalen Bereichs

Zu den vielfältigen psychischen Auffälligkeiten, die bei des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Beschuldigten festzustellen sind, wie beispielsweise Suchtmittelmissbrauch, Depressionen und andere gehören systemisch bedingt auch die Überforderung mit Dienstpflichten sowie Vereinsamungstendenzen. Diese können dazu führen, dass emotionale wie sexuelle Bedürfnisse auf anvertraute Kinder beziehungsweise Jugendliche übertragen werden.

> Vgl. Kindler, Sexuelle Übergriffe in Schulen, in: Willems/ Ferring (Hrsg.). Macht und Missbrauch in Institutionen, S. 125 f., unter Berufung auf Keenan, Child Sexual Abuse and the Catholic Church. Gender, Power and Organisational Culture, Oxford, 2012

Im Gegensatz zu den erstgenannten Fällen lassen sich insoweit durchaus auch systemische Gründe für diesen Befund anführen. Diese sind nach Einschätzung der Berichterstatter nicht zuletzt auch in der priesterlichen Lebensweise zu suchen. Diese ist, insbesondere, wenn sie als Pfarrer auf die Leitung einer Pfarrei zugeschnitten ist, durch die Inanspruchnahme der gesamten Person gekennzeichnet und auf diese hin ausgerichtet. Mit der permanenten Vorbild- und Leitungsfunktion sowie einer der priesterlichen Aufgabe eigenen „Rund-um-die-Uhr"-Verfügbarkeit ist nicht nur eine weit überdurchschnittliche Arbeitsbelastung verbunden. Auch die Schaffung persönlicher Beziehungen, insbesondere außerhalb des klerikalen Bereichs, die es erlauben, eigene Sorgen und Nöte, insbesondere auch im Hinblick auf die priesterliche Existenz und Lebensform offen gegenüber einem geeigneten Gesprächspartner zur Sprache zu bringen, ist zumindest mit zusätzlichen und

nicht unerheblichen Herausforderungen verbunden. Diese Möglichkeiten scheinen den Berichterstattern jedoch von erheblicher Wichtigkeit für eine stabile psychische Verfassung.

### c) Pädophilie

Nicht selten wird der Eindruck vermittelt, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern den Grund in einer pädophilen Veranlagung der Beschuldigten habe. Insoweit ist festzuhalten, dass es zwischenzeitlich als wissenschaftlich gesichert anzusehen ist, dass eine pädophile Neigung keineswegs bei allen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigten Personen festzustellen ist; tatsächlich noch nicht einmal bei einer Mehrheit. So hat beispielsweise die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erstellte sogenannte MHG-Studie ergeben, dass bei ca. 28% der dortigen Beschuldigten Merkmale einer Pädophilie festzustellen waren.

> Vgl. MHG-Studie, S. 6, 166, 227, verfügbar unter: https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie, abgerufen: 08.01.2025.

Da eine eingehende Untersuchung dieser Personen im Rahmen der Untersuchung nicht möglich war, kann diese Zahl aber nicht dahingehend interpretiert werden, dass eine Pädophilie tatsächlich besteht. Bei realitätsnaher Betrachtung und Berücksichtigung des oben genannten Befundes dürfte die Zahl der Personen mit einer pädophilen Präferenzstörung niedriger sein.

## 2. Systemische Ursachen für das Vertuschen von Klerikern verübter sexueller Übergriffe durch diözesane Leitungsverantwortliche

Von den systemischen Ursachen für das Vertuschen von Klerikern verübter sexueller Übergriff durch diözesane Leitungsverantwortliche ist nachfolgend auf (a) die Tabuisierung und negative Konnotation der Sexualität per se in der Kirche, (b) den Klerikalismus und männerbündische System, (c) das Desinteresse insbesondere gegenüber den Tatfolgen für die Missbrauchsbetroffenen, (d) das kirchliche Strafrecht, (e) das Fehlen eines eindeutigen und klaren Sanktionssystems, (f) unklare Zuständigkeiten und fehlende Kontroll- und Rechenschaftspflicht, (g) mangelnde Fehlerkultur, (h) die Amtszeiten kirchlicher Leitungsverantwortlicher und (i) ein grundlegendes Fehlverständnis der Unschuldsvermutung einzugehen.

### a) Tabuisierung und negative Konnotation der Sexualität per se in der kirchlichen Lehre und daraus resultierende Sprach- und Hilflosigkeit

Die Tabuisierung der Sexualität durch die Katholische Kirche schränkt die Handlungsfähigkeit kirchlicher Leitungsverantwortlicher im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ein; dies nicht nur durch eine (aa) selbst verschuldete Sprach- und Hilflosigkeit, sondern auch durch (bb) möglicherweise eigene Angreifbarkeit.

aa) Sexualität beziehungsweise sexuelles Lustempfingen wurde bereits von bedeutenden Theologen der christlichen Antike als verdächtig, zutiefst irritierend und negativ bewertet. Sexuelles Begehren galt als Übel. Als eine für den Menschen letztlich bedrohliche Kraft war Sexualität nur unter dem Gesichtspunkt der Fortpflanzung moralisch akzeptabel; dies jedoch auch nur im Rahmen einer Ehe.

Vgl. Goertz, Sexualität und Christentum. Zur Sexualmoral der katholischen Kirche, Impulsvortrag auf dem thematischen Forum „Sexualität. Leben“ anlässlich der Synode im Bistum Trier, 24.04.2015, verfügbar unter: https://www.blogs.uni-mainz.de/fb01-kath-moral/files/2017/11/Sexualitaet.Christentum_Trier2015.pdf&ved=2ahUKEwiK36fku-2KAxVD0wIHHc0RF5wQFnoECBoQAQ&usg=AOvVaw0fwFzGuwhK9KGfhY4TpnYf, abgerufen: 08.01.2025.

Folge hieraus ist auch eine stark ablehnende Haltung der katholischen Kirche gegenüber Homosexualität und homosexuellen Handlungen. Diese werden von der katholischen Kirche als unmoralisch und schöpfungswidrig angesehen. Im Einzelnen wird die katholische Sexuallehre in der Erklärung *Persona humana* der – damaligen – Kongregation für die Glaubenslehre entfaltet. Dementsprechend bezeichnet der Katechismus der Katholischen Kirche, in Ziff. 2357 unter Berufung auf die Erklärung *Persona humana* homosexuelle Handlungen als „in sich nicht in Ordnung“ und „in keinem Fall zu billigen“ und in Ziff. 2358 „tiefsitzende homosexuelle Neigungen“ als „objektiv ungeordnet“. Homosexuellen müsse „mit Achtung, Mitgefühl und Takt“ begegnet werden. Demgegenüber beurteilt der allgemeine gesellschaftliche und auch wissenschaftlich fundierte Konsens, der sich von dieser Position der Kirche deutlich entfernt hat, Homosexualität als eine mögliche sexuelle Orientierung, die als solche auch zunehmend akzeptiert wird. Diese Akzeptanz entspricht auch der Haltung der Berichterstatter. Aktuelle Äußerungen von Papst *Franziskus*, die auf eine veränderte, positive Sichtweise hindeuten könnten, ändern an der lehramtlichen

Haltung der Kirche nichts. Versuche, im Rahmen des sogenannten Synodalen Weges in Deutschland auf eine Veränderung der kirchlichen Sexuallehre hinzuwirken, blieben erfolglos.

Die in der kirchlichen Position zu Sexualität zum Ausdruck kommende nahezu vollständige Tabuisierung beziehungsweise eine latente und explizit einseitig negative und pessimistische Sicht auf Sexualität bereitet innerhalb der Kirche und für deren Leitungsverantwortliche große Schwierigkeiten, das Geschehene in Worte zu fassen. Die fehlende Fähigkeit, dieses zu benennen und ihm damit Gestalt zu geben, limitiert aber nicht nur das Bewusstsein für das Geschehene, sondern auch die Handlungsmöglichkeiten gegenüber der Tat, den Betroffenen, aber auch den Tätern. Diese von den Berichterstattern bereits früher vertretene These findet eine Bestätigung auch im Rahmen des Untersuchungsberichts des deutschen Bistums Hildesheim. Dort ist diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

> „Die Ablehnung des Sexuellen begründet das Schweigen, von dem es schützend umstellt wird. Indem die katholische Kirche den ganzen Bereich der menschlichen Sexualität mit bedrohlichen Andeutungen, Metaphern und Uneindeutigkeiten kontaminiert hat, hat sie diese in einen sprachlichen Raum verwiesen, der einen bedeutenden Beitrag zur Verdeckung sexualisierter Gewalt leistet. Sexualität darf entweder gar nicht oder nur im Rahmen der christlichen Ehe praktiziert werden, wobei es sich im letzteren Fall verbietet, diese einer sprachlichen Repräsentation zugänglich zu machen. Die ganze Sprachkultur des Sexuellen, die sich in Folge des katholischen Umgangs

> mit Sexualität entwickelt hat, ist eine Kultur des (wortreichen) Verschweigens (Hackenschmied und Mosser 2017a). Diese Sprache dient vor allem dazu, das, worum es geht, nicht beim Namen nennen zu müssen. Das psychische Korrelat dieser ungesagten Sprache ist die Scham (Wilson et al. 2006; Paul 2016). […] Die Scham macht stumm und handlungsunfähig. Man muss sich daran erinnern, dass diese lähmende Scham nicht per se ein Korrelat des Sexuellen ist, sondern dass die tiefe Verstrickung von Scham und Sexualität kulturell geformt ist – fest eingeschrieben in die katholische Sexualmoral." (Hackenschmied u. a., a. a. O., S. 123 f.)

Befragte Zeitzeugen und Experten haben gegenüber den Berichterstattern bestätigt, dass während großer Abschnitte des Untersuchungszeitraums in Südtirol über Sexualität noch nicht einmal innerhalb von Familien, geschweige denn öffentlich gesprochen wurde, teilweise sogar nicht bis zum Zeitpunkt der Eheschließung. Es spricht nichts dafür, dass dies im kirchlichen Umfeld, vor allem auch in der Priesterausbildung, anders gewesen wäre; im Gegenteil. Bis in die 2000er Jahre hinein, fand im Rahmen der Priesterausbildung keine eingehende und vertiefte Befassung mit dem Thema „Sexualität" und den damit verbundenen Implikationen und Herausforderungen eines zölibatären Lebens statt.

Damit in Einklang steht der Befund, dass sich den von den Berichterstattern gesichteten Akten Einzelheiten zum Tatgeschehen nur dann entnehmen lassen, wenn die Sachverhalte Gegenstand staatlicher Ermittlungen waren. Anderenfalls finden sich zu den Vorfällen allenfalls

verharmlosende Umschreibungen, die jedoch nicht ansatzweise erkennen lassen, was tatsächlich geschehen ist. Beispiele dafür sind

- „Probleme mit dem Zölibat“,
- „Umgang mit Mädchen/Jungen“,
- „Eheprobleme“,
- „Familiärer Umgang“,
- „Nicht immer ganz klug im Umgang“,
- „Illegale Zwecke“,
- „Scheint manchmal seine Schwierigkeiten zu haben“,
- „Sehr vertraut mit Kindern“,
- „Schwere Vorwürfe“.

Mitunter finden sich in den sonst in deutscher Sprache verfassten Texten lateinische Einschübe mit, dann aber ausdrücklichen, Hinweisen auf das Tatgeschehen oder dessen Beschreibungen.

Die dadurch kirchlicherseits selbst geschaffene Sprachlosigkeit und Schamhaftigkeit haben damit aber auch eine selbst verschuldete Limitierung, jedoch keine Aufhebung der Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten kirchlicher Verantwortungsträger sowohl gegenüber den

Taten als auch gegenüber den Tätern und Geschädigten zur Folge. Ebenso eindrucksvoll wie erschütternd wird diese Hilflosigkeit selbst hochrangiger Würdenträger durch die vorstehend bereits zitierte Aussage von Bischof Egger dokumentiert, der in einem persönlichen Gespräch mit einer Zeitzeugin eingestand, nicht zu wissen, wie er mit dem beschuldigten Priester hätte umgehen sollen (vgl. Fall 5).

bb) Eine weitere Implikation dieser distanzierten und im Fall der Homosexualität strikt ablehnenden kirchlichen Haltung gegenüber Sexualität betrifft das Verhältnis unter Klerikern selbst. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen stellte in den Instruktionen vom 04.11.2005 das bisherige Verständnis bekräftigend nochmals ausdrücklich fest, dass die Kirche jene nicht zu den heiligen Weihen zulassen kann, die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte „homosexuelle Kultur“ unterstützen. Vorübergehende homosexuelle Tendenzen müssen demnach wenigstens drei Jahre vor der Diakonenweihe überwunden sein. Mit anderen Worten: Eine manifestierte Homosexualität ist mit dem Weihepriesteramt unvereinbar, und zwar unabhängig davon, ob sie körperlich ausgelebt oder ob Verzicht geübt wird.

Im Gegensatz zu anderen von den Berichterstattern durchgeführten Untersuchungen haben sich sowohl in den gesichteten Aktenbeständen als auch in den Befragungen der Zeitzeugen allenfalls vereinzelte Hinweise auf eine homosexuelle Orientierung von Priestern ergeben. Hinzu kommt ein von sonstigen Untersuchungen abweichender überwiegender Anteil von weiblichen Betroffenen (vgl. C. I. 3.). Wenige Hinweise haben sich auch in Bezug auf mögliche Netzwerke homosexueller Priester ergeben. Dieser Befund lässt aus Sicht der Berichterstatter

jedoch noch keine gesicherte Schlussfolgerung im Hinblick auf die Nichtexistenz von Homosexualität und damit zusammenhängender Strukturen innerhalb des Klerus der Diözese Bozen-Brixen zu. Vielmehr scheint es den Berichterstattern naheliegend, dass in Südtirol, jedenfalls aber in erheblichen Teilen, Homosexualität noch in einem deutlich stärkeren Maße tabuisiert wird, als dies beispielsweise in einem urban geprägten Umfeld der Fall ist. Es bestehen keine belastbaren Gründe zu der Annahme, dass die Zahl homosexueller Personen innerhalb des Klerus der Diözese Bozen-Brixen geringer ist als im gesellschaftlichen Durchschnitt. Es liegt auf der Hand, dass das Wissen um die homosexuellen Tendenzen eines priesterlichen Mitbruders angesichts der rigiden Haltung der katholischen Kirche zu Fragen der Homosexualität demjenigen, der über dieses Wissen verfügt, eine erhebliche Einflussmöglichkeit beziehungsweise ein (gegebenenfalls sogar wechselseitiges) Erpressungspotential verleiht. Bei der Bewertung der ohne jeden Zweifel vorherrschenden Vertuschungstendenzen muss auch dieser Umstand miteinbezogen werden.

### b) Klerikalismus und männerbündische Systeme

Die in der Vergangenheit kirchlicherseits weitestgehend unterbliebene Aufklärung von Missbrauchstaten und deren nicht ausreichende Sanktionierung gegenüber den Tätern finden ihre Ursache nach Überzeugung der Berichterstatter, die sich insoweit in Übereinstimmung mit zahlreichen Untersuchungen vor allem auf internationaler Ebene sehen, jedenfalls nicht in dem fehlenden Wissen um die massiven Tatfolgen für die Geschädigten. Wie den Berichterstattern aus anderen von ihnen durchgeführten Untersuchungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bekannt ist, waren die aus den verurteilten Taten für die Geschädigten resultierenden erheblich negativen (Langzeit-)Folgen bereits in den 1950er Jahren Gegenstand der

Strafzumessungserwägungen im Rahmen strafrechtlicher Urteile. Die Berichterstatter haben keinen Grund zu der Annahme, dass ein derartiges Problembewusstsein in Südtirol nicht in mindestens gleicher Weise gegeben gewesen wäre; im Gegenteil. Eine Betroffene nahm ein Interview des Generalvikars Matzneller zum Anlass sich mit einem auch in der Lokalzeitung veröffentlichten Schreiben unter anderem mit folgendem Inhalt an diesen zu wenden:

> „Es habe nicht ‚weiß Gott welche Übergriffe gegeben!?' Was, um Himmels willen, sind ‚weiß Gott welche Übergriffe' für Sie, Herr Generalvikar? Wo, bitte, ziehen Sie da die Grenze? […] Verehrter Herr Generalvikar, ich bin einfach nur baff!! Ja, sehen Sie es denn wirklich so, dass vor 20 beziehungsweise 40 Jahren es nicht beanstandenswert war, wenn ein erwachsener Mann – ein Priester zumal! – sich an kleinen Mädchen vergriff?! Meine Eltern, ganz einfache Leute, haben das auch damals schon sofort begriffen. Und für jeden Menschen mit einem Mindestmaß an Anstand und Sensibilität war das immer schon klar, dazu bedarf es keiner besonderen psychologischen Kenntnisse! Nur: der Bischof [Anm.: Wilhelm Egger] war es, der meinte, es ginge ihn nichts an. […] Dass es keine Gewaltanwendung gegeben habe, höre ich von Ihnen. Wenn Sie unter Gewalt die rein körperliche Gewalt verstehen, dann bestätige ich das. Je-der, der sich aber je mit dem sexuellen Missbrauch an Kindern beschäftigt, hat, weiß, dass körperliche Gewalt in den seltensten Fällen notwendig ist es gibt sehr viel subtilere Formen der Gewalt, um ein Kind zu nötigen, zu verführen, zu verlocken … […]"

Das Bewusstsein um die Schädlichkeit sexueller Kontakt Minderjähriger mit Erwachsenen nahm nicht nur in Fachkreisen, sondern spätestens seit den 1990er Jahren auch in Südtirol in der allgemeinen Öffentlichkeit beständig und rasch zu. Tatsächlich waren der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen und die Tatfolgen für die Geschädigten, wie den Berichterstattern bekannt ist, auch bereits ein innerkirchliches Thema. Exemplarisch sei hier lediglich der, wie von Zeitzeugen wiederholt mitgeteilt, auch und gerade in Südtirol intensiv rezipierte Fall „Groër" genannt. So findet sich in einer Akte eine Aktennotiz mit folgender Aussage:

> „Ich mache ihn darauf aufmerksam, dass nach dem Fall Groër und […] die Leute auch bei uns sehr sensibel geworden sind und Briefe aus der Vergangenheit an den Bischof gekommen sind. Ich ersuche ihn, jeden Kontakt mit jungen Mädchen zu vermeiden."

Damit ist nach Überzeugung der Berichterstatter jedem auf eine (vermeintliche) Unwissenheit begründeten Exkulpationsversuch spätestens seit diesem Zeitpunkt die Grundlage entzogen.

Scheidet fehlendes Wissen(-Können) danach als denkbares Erklärungsmuster für die Untätigkeit der kirchlichen Leitungsverantwortlichen der Diözese aus, so kann dieses nach Überzeugung der Berichterstatter nur darin gesehen werden, dass sich die kirchlichen Verantwortungsträger den Missbrauchstätern, aber auch der Institution selbst und deren jeweiligen Interessen sehr viel enger verbunden fühlten als den Missbrauchsbetroffenen und dem Leid, das diesen von Vertretern der Kirche zugefügt wurde. Diese selbst die zutreffende Bewertung schwerster (Sexual-)Straftaten sowie die zwingend notwendigen Konsequenzen verhindernde und als „Mitbrüderlichkeit" verbrämte

Verbundenheit innerhalb des Klerus mündete in eine Art „Wagenburgmentalität“ und in Abgrenzungstendenzen gegenüber einer kritischen Überprüfung des eigenen Handelns und einer gegebenenfalls erforderlichen Sanktionierung der Verantwortlichen.

Ein derartiges Phänomen lässt sich zwar auch bei anderen Institutionen feststellen und ist somit als Verhaltensmuster kein allein kirchliches Spezifikum. Dies darf aber nicht vorschnell als Entlastung für kirchliche Verantwortungsträger missverstanden werden. Beispielhaft zu nennen sind in diesem Zusammenhang die oftmals erfolglosen Versuche, körperliche Übergriffe durch Polizisten aufzuklären und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Häufig verlaufen diesbezügliche Ermittlungen von Polizisten gegen Polizisten ergebnislos. Wie dieses, aber auch andere vergleichbare Beispiele zeigen, fußt die enge innere Verbundenheit mit dem Verdächtigten beziehungsweise dem Täter allem Anschein nach maßgeblich auf zwei Aspekten, namentlich einer hierarchisch strukturierten und nach außen abgeschlossenen Institution, die sich insbesondere im Hinblick auf das (gesellschaftliche) Ansehen beziehungsweise Sozialprestige und ihre (hoheitlichen) Befugnisse von der Allgemeinheit durch ein elitäres Selbstverständnis der ihr Zugehörigen abhebt. Diese von den Berichterstattern bereits früher vertretene These hat, soweit ersichtlich, bislang keinen Widerspruch erfahren. Der Koordinator der im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erstellten, sogenannten MHG-Studie, der Leiter der Forensischen Psychiatrie des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim, Prof. Dr. Harald Dreßing, vertritt die Auffassung, dass die Vertuschungsbemühungen kirchlicher Verantwortungsträger in ihrer Intensität sogar stärker ausgeprägt seien als in vergleichbaren Konstellationen sexuellen Missbrauchs.

> Vgl. Dreßing, Das Ausmaß der Vertuschung, Herder Korrespondenz, Oktober 2020, S. 13 - 16.

Aus Sicht der Berichterstatter mag dahinstehen, ob diese Einschätzung zutreffend ist. Die Tatsache, dass die in Rede stehenden Fehlverhaltensweisen auch in anderen Kontexten festzustellen sind, hat als solche von vornherein keine entlastende Wirkung. Erst recht muss dies allerdings für eine Institution gelten, die für sich in Anspruch nimmt, vor allem in moralischer Hinsicht verbindliche und überlegene Handlungsvorgaben zu formulieren und deren Einhaltung gegenüber Außenstehenden auch mit Nachdruck einzufordern.

Im Falle der Kleriker tritt eine, ein zumindest problematisches Selbst- und Gruppenverständnis befördernde Sicht auf den eigenen Stand hinzu, wenn Papst *Johannes Paul II.* in dem nachsynodalen Schreiben „*Pastores dabo vobis*“ wörtlich schreibt:

> „Jeder Priester, ob Welt- oder Ordenspriester, ist mit den anderen Mitgliedern dieses Presbyteriums aufgrund des Weihesakraments durch besondere Bande der apostolischen Liebe, des Dienstes und der Brüderlichkeit verbunden. Denn alle Welt- und Ordenspriester haben teil an dem einen Priestertum Christi, des Hauptes und Hirten, ‚sie arbeiten für das gleiche Anliegen, nämlich für den Aufbau des Leibes Christi, der vielfältige Tätigkeiten und vor allem in der heutigen Zeit Neuanpassungen erfordert‘ und im Laufe der Jahrhunderte mit immer neuen Charismen bereichert wird.
>
> […]

Das vom Weihesakrament übertragene Amtspriestertum und das gemeinsame oder ‚königliche' Priestertum der Gläubigen, die sich dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach unterscheiden, sind einander zugeordnet, stammen doch beide – in verschiedenen Formen – aus dem einen Priestertum Christi. Das Amtspriestertum bedeutet nämlich nicht an sich einen höheren Grad an Heiligkeit im Vergleich zum gemeinsamen Priestertum der Gläubigen; aber durch das Weihepriestertum wird den Priestern von Christus im Geist eine besondere Gabe verliehen, damit sie dem Volk Gottes helfen können, das ihm verliehene gemeinsame Priestertum getreu und vollständig auszuüben."

(Nachsynodales Schreiben „Pastores dabo vobis" vom 25.03.1992, Ziff. 17, verfügbar unter: http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031992_pastores-dabo-vobis.html, abgerufen: 08.01.2025)

Und weiter:

„Durch das Weihesakrament wird der Priester Jesus Christus als dem Haupt und Hirten der Kirche gleichgestaltet und empfängt als Geschenk eine ‚geistliche Vollmacht', die Teilhabe an der Autorität bedeutet, mit der Jesus Christus durch seinen Geist die Kirche führt." (Nachsynodales Schreiben *„Pastores dabo vobis"* vom 25.03.1992, Ziff. 21, a. a. O.)

Deutlich wird also, dass die Bedeutung des Weihepriestertums in der Weise hervorgehoben wird, dass einerseits der starke Zusammenhalt der Priester untereinander im Dienst der Kirche einen besonders hohen Stellenwert hat, und andererseits eine klare Abgrenzung zwischen den geweihten Priestern und den nicht geweihten Laien vorgenommen wird. Während das Weihe- beziehungsweise Amtspriestertum über eine „besondere Gabe" verfügt, bedürfen die Laien als Volk Gottes der Hilfe, das ihnen verliehene allgemeine Priestertum getreu und vollständig auszuüben. Ergänzend ist insoweit auch auf die vorstehend im Rahmen der Darstellung zur Entwicklung des gesamtkirchlichen Rechts sowie der Auswertung bereits vorliegender Untersuchungsberichte dargestellten Aspekte des Klerikalismus, seiner Hintergründe, seiner Entwicklung und der bis heute fortwirkenden Folgen zu verweisen (vgl. B. IV. und B. VI.).

> Vgl. vertiefend hierzu auch Zollner, Wandel durch Bruch? – Mentalitätsgeschichtliche Betrachtungen zum Missbrauch in der katholischen Kirche, in: Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume – Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, 2022, Brill Schöningh, Paderborn, S. 43 - 62.

Daran, dass der Klerikalismus als eine Hauptursache nicht nur für den sexuellen Missbrauch Minderjähriger selbst, sondern auch den unzureichenden Umgang mit derartigen Fällen durch kirchliche Leitungsverantwortliche anzusehen ist, hat auch Papst *Franziskus* in seinem *Schreiben an das Volk Gottes* vom 20.08.2018 keinen Zweifel gelassen, wenn er dort Folgendes ausführt:

> „[…] Jedes Mal, wenn wir versucht haben, das Volk Gottes auszustechen, zum Schweigen zu bringen, zu übergehen oder auf

> kleine Eliten zu reduzieren, haben wir Gemeinschaften, Programme, theologische Entscheidungen, Spiritualitäten und Strukturen ohne Wurzeln, ohne Gedächtnis, ohne Gesicht, ohne Körper und letztendlich ohne Leben geschaffen. Das zeigt sich deutlich in einer anomalen Verständnisweise von Autorität in der Kirche – sehr verbreitet in zahlreichen Gemeinschaften, in denen sich Verhaltensweisen des sexuellen wie des Macht- und Gewissensmissbrauchs ereignet haben –, nämlich als Klerikalismus, jene Haltung, die »nicht nur die Persönlichkeit der Christen zunichte [macht], sondern dazu [neigt], die Taufgnade zu mindern und unterzubewerten, die der Heilige Geist in das Herz unseres Volkes eingegossen hat«. Der Klerikalismus, sei er nun von den Priestern selbst oder von den Laien gefördert, erzeugt eine Spaltung im Leib der Kirche, die dazu anstiftet und beiträgt, viele der Übel, die wir heute beklagen, weiterlaufen zu lassen. Zum Missbrauch Nein zu sagen, heißt zu jeder Form von Klerikalismus mit Nachdruck Nein zu sagen."
>
> (Papst Franziskus, Schreiben an das Volk Gottes vom 20.08.2018, verfügbar unter: https://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html, abgerufen: 08.01.2025)

Die Bedeutung des „Klerikalismus" im Hinblick auf Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger hat Papst *Franziskus* auch im Nachgang zu diesem Schreiben wiederholt betont und hervorgehoben.

In engem Zusammenhang mit dem Thema „Klerikalismus“ und Mitbrüderlichkeit stehen auch die vielfach – auch von hochrangigen innerkirchlichen Repräsentanten – und nach Einschätzung der Berichterstatter zu Recht beklagten „männerbündischen Strukturen“.

### c) Desinteresse im Hinblick auf die Tatfolgen für die Missbrauchsbetroffenen und Angst vor einem Skandal

In Anbetracht des aufgezeigten Selbstverständnisses des eigenen Standes und einer damit einhergehenden undifferenzierten Verabsolutierung der Kirche auch in ihrer weltlichen Gestalt ist es nicht überraschend, wenn deren unbedingtem Schutz und Erhalt von den Verantwortlichen eine höhere Priorität eingeräumt werden als den Belangen Einzelner. Das Bild einer „befleckten Kirche“ musste unbedingt vermieden werden. Dass nicht das Bekanntwerden der Tat, sondern diese selbst die Kirche befleckt, wird dabei aber geflissentlich übersehen und sei an dieser Stelle nur am Rande erwähnt. Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch das über den rechtlich gebotenen Schutz Verdächtigter hinausgehende und – wie *Doyle,*

> The 1962 Vatican instruction „Crimen sollicitationis“ promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f., verfügbar unter: http://archives.weirdload.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf, abgerufen: 08.01.2025.

feststellt – geradezu paranoide Beharren der kirchlichen Hierarchie auf Geheimhaltung vor allem auch zur Vermeidung eines Skandals.

Demgegenüber zeigten sich die kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber der Situation der Missbrauchsbetroffenen vollständig desinteressiert. Dieses Desinteresse lässt sich nach Überzeugung der Berichterstatter, wie

vorstehend bereits erläutert und hier nochmals zu betonen ist, weder durch mangelndes Wissen über die Tatfolgen sexuellen Missbrauchs noch durch die generelle Distanz gegenüber Sexualität hinreichend erklären. Auch wenn das Wissen um die psychischen (Trauma-)Folgen des sexuellen Missbrauchs im Laufe des Untersuchungszeitraums, beginnend in den 1980er Jahren, deutlich zugenommen hat, konnte das grundlegende Faktum, dass Kinder unter an ihnen begangenen sexuellen Handlungen zu leiden haben, niemals ernsthaft in Frage stehen; dies erst recht nicht auf der Basis der kirchlichen Sexuallehre, die Sexualität und sexuelle Handlungen als schädlich qualifizierten. Erklärlich wird dieses mit der Sorge um das öffentliche Ansehen der Institution und der sie repräsentierenden Personen einhergehende Desinteresse gegenüber der Situation Missbrauchsbetroffener jedoch dann, wenn man davon ausgeht, dass die kirchlichen Leitungsverantwortlichen einen wesentlichen Teil des kirchlichen Auftrags und Selbstverständnisses aus dem Blick verloren und dafür nicht mehr die hierarchisch verfasste Kirche, sondern deren Wohlfahrtsverbände, wie beispielsweise die Caritas, und einer Vielzahl von mildtätigen Religioseninstituten, nicht selten Frauengemeinschaften, als zuständig angesehen haben. Dass dieser Befund keineswegs von der Hand zuweisen ist, zeigt sich auch mit Blick auf das bereits seit Beginn seines Pontifikates nachhaltige und andauernde Eintreten und Insistieren von Papst *Franziskus* für eine Kirche der Armen und eine Kirche, die an die gesellschaftlichen Ränder geht. Die Betonung der notwendigen Neuorientierung und Fokussierung kirchlichen Handelns durch Papst *Franziskus* wurde und wird weithin als Bruch mit dem Kirchen- und Amtsverständnis seiner Vorgänger angesehen, deren Schwerpunkte eher in der Selbstbefassung der Kirche mit sich, ihren Strukturen und Lehren sowie vor allem in der jüngeren Vergangenheit in der mehr oder minder rigorosen Durchsetzung zentraler Glaubenssätze und -inhalte, mit anderen Worten der

Kirchendisziplin, zu sehen war. Die Sorge um die menschlichen Nöte spielt dabei eine eher untergeordnete Rolle.

### d) Kirchliches (Straf-)Recht

Regelmäßig werden auch die einschlägigen kirchlichen Normen selbst als systemische Ursachen für das unzureichende rechtliche Vorgehen in Missbrauchs(verdachts)fällen genannt. Die Berichterstatter halten es insoweit für entscheidend, dass (aa) weitestgehend kein ausreichendes Bewusstsein für die Bedeutung und Verbindlichkeit rechtlicher Vorgaben bestand und (bb) das kirchliche (Straf)Recht selbst in erheblichem Umfang aufklärungshinderliche Defizite aufweist. Verstärkt werden diese Aspekte (cc) durch mangelnde praktische Erfahrungen im Umgang mit den einschlägigen Normen.

aa) In systemischer Hinsicht problematisch und für die unzureichende Aufklärung, Verfolgung und Ahndung von Missbrauchs(verdachts)fällen mitursächlich war aus Sicht der Berichterstatter ein, gesamtkirchlich betrachtet, fehlendes Bewusstsein für den Stellenwert bestehender rechtlicher Regelungen im Allgemeinen und des Strafrechts im Besonderen.

Kirchliches Recht war hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Wesen der Kirche nicht unumstritten.

> Vgl. dazu Müller, „Recht und Kirchenrecht“, in: HdkathKR, 3. Aufl. (2015), § 2 II (S. 16 ff.).

Auch wenn diese Angriffe im Ergebnis nicht erfolgreich waren, zeigen sie, dass die unabdingbare Notwendigkeit rechtlicher Normen und vor allem deren Beachtung in der Kirche jedenfalls im hier

interessierenden sachlichen und örtlichen Kontext zumindest keine Selbstverständlichkeit waren. Hinzu tritt, dass es an Mechanismen fehlt(e), die die Einhaltung bestehender Normen gewährleisten und heute beispielsweise unter dem Stichwort „Compliance“ in aller Munde sind. Normverstöße hatten, im Gegensatz zu Zuwiderhandlungen gegen das kirchliche Lehramt, allenfalls in seltenen Ausnahmefällen Konsequenzen. Es ist nicht überraschend, dass sich in einem solchen Umfeld ein angemessenes Bewusstsein für die Verbindlichkeit von Rechtsnormen nicht entwickeln konnte und auch nicht entwickelt hat. Ein Bewusstsein dafür, dass die Einhaltung von Normen nicht bloßer Selbstzweck ist und nicht zur Disposition der kirchlichen Leitungsverantwortlichen steht, sondern einer strukturierten und daher nachvollziehbaren Entscheidungsfindung dient, die die tangierten Interessen umfassend berücksichtigt, von den Adressaten akzeptiert wird und damit Rechtsfrieden schafft, scheint innerkirchlich nicht ausgeprägt gewesen zu sein. Der Vorzug scheint einseitig einem „pastoralen Ansatz“ gegeben worden zu sein, der zwar im Wechselspiel mit bestehenden Normen eine gewisse Berechtigung hat, im Fall seiner Verabsolutierung jedoch der Gefahr zu Willkür zu werden unterliegt. Zu Recht betont aber zwischenzeitlich auch die Apostolische Konstitution „*Pascite gregem Dei*“,

veröffentlicht im L’Osservatore Romano, Ausgabe 23/2021,

die Bedeutung, die die Beachtung rechtlicher Vorgaben auch für ein pastoral wirksames Handeln hat.

Folge der oftmals auf einem unzureichenden Verständnis von der Funktion und der Leistungsfähigkeit einer funktionierenden

Rechtsordnung beruhenden Überbetonung des „pastoralen Ansatzes“ ist auch, dass das kirchliche Strafrecht sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis ein Schattendasein führte und führt. Dass es, wie dargestellt, im Bereich der Diözese Bozen-Brixen betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger erstmals im Jahr 2009 zu einem einzigen kirchlichen Strafverfahren gekommen ist, bestätigt dies.

bb) Über diese generellen Erwägungen hinaus erwiesen sich in Bezug auf das kirchliche Recht insbesondere die im Untersuchungszeitraum geltenden einschlägigen Tatbestände als in hohem Maße aufklärungshinderlich; das gilt nicht zuletzt im Hinblick auf deren Schutzzweck ((1)). Die zwischenzeitlich gegenstandslosen Geheimhaltungspflichten sind aus Sicht der Berichterstatter hingegen differenziert zu beurteilen ((2)).

(1) Die Integrität der Geschädigten war bis in die allerjüngste Vergangenheit keine im Rahmen des kirchlichen Strafrechts maßgebliche Determinante. Die einschlägigen Strafnormen waren im CIC/1917 dem Abschnitt „Delikte gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Ruf und gute Sitten“ zugeordnet, im CIC/1983 dem Abschnitt „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ beziehungsweise den im Zusammenhang mit die Feier der Sakramente betreffenden Straftaten. Die physische oder psychische Gesundheit der Geschädigten war aus Sicht des kirchlichen Strafrechts ohne, allenfalls aber nur von nachgeordneter Bedeutung; dies galt auch im Rahmen des CIC/1917, bei dem nicht der Schutz des Lebens, sondern der Sittlichkeit dominierte. Erst mit der am 23.05.2021 promulgierten Apostolischen Konstitution „*Pascite gregem Dei*“, mit der das erneuerte kirchliche Strafrecht mit Wirkung zum 08.12.2021 in Kraft gesetzt wurde, hat sich insoweit eine Änderung ergeben. Dass der Paradigmenwechsel in Richtung einer

Geschädigtenorientierung der Missbrauchsdelikte jedoch nicht vollständig vollzogen wurde und damit bestenfalls als halbherzig zu qualifizieren ist,

> kritisch zur Neuregelung auch Reisinger, Freiheit und Selbstbestimmung oder Sittlichkeit und Heil – Beobachtungen zur Divergenz säkularer und kirchlicher Systemlogik und ihren Auswirkungen auf das Sexualstrafrecht, in: Schattner-Rieser/Rees (Hrsg.), Religion Macht Strukturen Missbrauch, Innsbruck, 2024, S. 301 – 331,

zeigt sich beispielhaft daran, dass die Stellung der Missbrauchsbetroffenen innerhalb eines kirchlichen Strafverfahrens nach wie vor auf die Funktion des Beweismittels reduziert ist und ihnen keinerlei aktive Einwirkungsmöglichkeit gegeben wird. Eine solche Haltung gegenüber den Missbrauchsbetroffenen erscheint umso problematischer, als diese dadurch, wie auch beim Missbrauch selbst, wiederum zum Objekt fremder Machtausübung gemacht werden. Dass es gegenüber den Belangen Missbrauchsbetroffener mitunter nach wie vor an der nach Meinung der Berichterstatter gebotenen Sensibilität fehlt, zeigt sich beispielsweise dann, wenn sie im Rahmen einer Vernehmung wiederum einem Kleriker gegenübersitzen müssen und, wenn diese ihre uniforme Kleidung tragend als Repräsentanten der Kirche erkennbar sind, Erinnerungen an den Peiniger hervorrufen.

Das jedenfalls bis vor Kurzem bestehende Desinteresse des kirchlichen Strafrechts gegenüber den Missbrauchsbetroffenen findet auch in dem in einer Reihe von Normen des kirchlichen Strafrechts grundgelegten und in der praktischen Anwendung überbetonten „pastoralen Ansatz“

Ausdruck und (Über-)Steigerung. Wenn in Verfolgung des „pastoralen Ansatzes“ kirchlicherseits und ohne Rücksicht auf die Missbrauchsbetroffenen die Auffassung vertreten wird, dem Täter solle man mit Barmherzigkeit begegnen und ein Strafverfahren möglichst vermeiden, so ist dies nur zulasten der Belange und Interessen der Missbrauchsbetroffenen möglich, für die die Beendigung des priesterlichen Wirkens der Täter und die mit ihr einhergehende Beseitigung der Wiederholungsgefahr aber oft von großer Bedeutung sind.

Die Defizite im Bereich der gesetzlichen Regelungen ergänzend, wenn nicht gar verstärkend, tritt hinzu und ist in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass es für die Berichterstatter selbst ausgehend von der skizzierten Zielsetzung der Strafnormen und einem „pastoralen Ansatz“ nur sehr schwer verständlich ist, wenn selbst in Fällen schwersten sexuellen Missbrauchs die kirchlichen Verantwortungsträger in der Regel nichts dagegen einzuwenden hatten, wenn der Täter weiterhin der Messfeier vorstand, Sakramente spendete und auch ansonsten unbehelligt blieb.

(2) Im Hinblick auf die Einbeziehung staatlicher Strafverfolgungsbehörden wird – wie ausgeführt – oftmals die Auffassung vertreten, dass sich die strikten innerkirchlichen Geheimhaltungsvorschriften als massives Verfolgungshindernis erwiesen hätten. Dies ist nach dem Dafürhalten der Berichterstatter jedenfalls mit Blick auf die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ und die dortigen Geheimhaltungsvorschriften differenziert zu beurteilen. Wenn man nämlich der aus Sicht der Berichterstatter kritisch zu beurteilenden Darstellung folgt, dass diese und die dortigen Regelungen unbekannt gewesen seien, so muss dies konsequenterweise auch für die dort statuierten Geheimhaltungspflichten gelten.

Mit anderen Worten: Kirchliche Verantwortungsträger, können jedenfalls bis zur Promulgation der Instruktion „*Secreta continere*“ nicht oder nur schwer gleichzeitig behaupten, an einer Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden von Rechts wegen gehindert gewesen zu sein und die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ mit den darin genannten Tatbeständen nicht gekannt zu haben. Es konnte im Rahmen der durchgeführten Untersuchung auch nicht festgestellt werden, dass die kirchlichen Verantwortungsträger eine Mitteilung ihnen vorliegender Hinweise auf einen Fall sexuellen Missbrauchs an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden als geboten angesehen und erwogen hätten, sich daran aber aufgrund bestehender Geheimhaltungspflichten beziehungsweise entsprechender Vorschriften gehindert sahen. Entscheidend dürfte daher aus Sicht der Berichterstatter weniger sein, ob bestimmte Rechtsnormen in einem konkreten Einzelfall eine Mitteilung an staatliche Strafverfolgungsbehörden untersagt haben oder nicht. Ausschlaggebend dürfte vielmehr sein, dass innerkirchlich insgesamt eine auch durch entsprechende Normen mitbestimmte Atmosphäre der Verschwiegenheit vorherrschend war.

cc) Die geringe Beachtung, die das kirchliche Strafrecht im Untersuchungszeitraum erfahren hat, hat aber auch zur Folge, dass die für eine sichere Anwendung unabdingbar notwendige Erfahrung in der strafprozessualen Praxis im Allgemeinen und in dem in vielerlei Hinsicht anspruchsvollen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Besonderen fehlt. Dies ist vor allem im Bereich des sexuellen Missbrauchs besonders problematisch, da sich hier aufgrund des typischen Tatgeschehens vor allem in Bezug auf den Tatnachweis besondere Herausforderungen stellen, die nur mit vertieften psychologischen Kenntnissen bewältigt und nicht vollständig medizinischen Gutachtern

überlassen werden können. Fehlt es allerdings an einschlägiger Expertise, so ist es nicht überraschend, dass die Bereitschaft der Verantwortlichen, ein (Straf-)Verfahren durchzuführen, das Vorgänge aus einem für Kleriker insbesondere vom Gebot eigenen Verzichts sowie von generellem Unbehagen geprägten Bereich zum Gegenstand hat, gering ist. Damit führt das Schattendasein des kirchlichen Strafrechts jedenfalls hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs geradezu in einen „Teufelskreis", der sich daraus ergibt, dass fehlende (Gerichts-)Praxis weitere Distanz zu der Materie provoziert. Verstärkt wird diese Entwicklung schließlich noch dadurch, dass nach der geltenden Verfahrensordnung, vorbehaltlich der Dispensmöglichkeit, von der bislang allerdings allenfalls sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde, ausschließlich Priester als Richter tätig werden dürfen. Dass diese über besondere Erfahrungen im kirchlichen Strafprozess verfügen müssen, wird hingegen nicht gefordert.

### e) Fehlen eines klaren und eindeutigen Sanktionssystems

Von besonderer Bedeutung ist das Fehlen eines klar definierten, abschließenden Sanktionssystems, das im Falle von nach Überzeugung der diözesanen Leitungsverantwortlichen feststehendem Fehlverhalten sowohl den Beschuldigten als auch den Betroffenen gerecht wird und das sowohl auch eine abschreckende als auch präventive Wirkung entfaltet. Diese Lücke gefährdet nicht nur das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Diözese, sondern lässt auch grundlegende Prinzipien von transparentem und – von vielen Leitungsverantwortlichen im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen wiederholt eingeforderten – rechtsstaatlichem Handeln vermissen.

Die fehlende Verbindlichkeit von Sanktionen untergräbt darüber hinaus die Glaubwürdigkeit der diözesanen Leitung. Ohne ein systematisches und

transparentes Vorgehen läuft die Behandlung von Missbrauchsfällen Gefahr, als willkürlich wahrgenommen zu werden. Die betroffenen Personen – sowohl Beschuldigte als auch Betroffene – haben ein Anrecht auf ein klares, nachvollziehbares Verfahren, das sowohl angemessene Maßnahmen zur Folge hat, als auch zur Aufarbeitung und Prävention von Missbrauch beiträgt. Derzeit fehlt jedoch ein verbindlicher Katalog von Maßnahmen, der klar definiert, welche Konsequenzen ein bestimmtes Fehlverhalten nach sich zieht und wie diese Maßnahmen mit präventiven Strategien verbunden werden.

Ein zentrales Problem besteht darin, dass Maßnahmen wie die Suspendierung eines Beschuldigten derzeit nicht eindeutig als präventive oder disziplinarische Maßnahme eingeordnet werden. Die Unklarheit darüber, ob die Suspendierung dazu dient, weitere potenzielle Gefährdungen zu verhindern, oder ob sie als Strafe für nachgewiesenes Fehlverhalten verhängt wird, verdeutlicht die mangelnde Abstimmung zwischen präventiven und sanktionierenden Ansätzen. Diese Vermischung der Zielsetzungen erschwert nicht nur die angemessene Bewertung der Maßnahmen, sondern führt auch zu Verwirrung bei Betroffenen und der Öffentlichkeit.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die unzureichende Kommunikation innerhalb der Diözese. Es gibt keine klaren  und vor allem transparenten Vorgaben oder Standards, wie Entscheidungen über Sanktionen und Präventionsmaßnahmen dokumentiert oder der Öffentlichkeit gegenüber kommuniziert werden sollen. In der Folge entstehen Informationslücken und Unsicherheiten, die das Vertrauen in die kirchlichen Institutionen weiter schwächen.

### f) Zuständigkeitskonzentration und fehlende Kontroll- und Rechenschaftspflicht

Einen maßgeblichen Anteil an der in hohem Maße defizitären Aufklärung, Verfolgung und Sanktionierung von Missbrauchstaten hat aus Sicht der Berichterstatter auch der Umstand, dass derartige Fälle während des weitaus größten Teils des Untersuchungszeitraums bis in die jüngere Vergangenheit hinein ausschließlich und allein durch den Generalvikar und den Diözesanbischof bearbeitet wurden. Derzeit sind in die Behandlung derartiger Fälle auch die Ombudsperson sowie der/ die Leiter/in des diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzdürftigen Personen sowie der interdisziplinär besetzte Fachbeirat einbezogen.

Auch wenn die Berichterstatter in derartigen Fällen das Bedürfnis nach einer vertraulichen Sachbehandlung selbstverständlich anerkennen, sind mit der Beschränkung der Zuständigkeit auf wenige Einzelpersonen jedoch erhebliche, aufklärungshinderliche Probleme verbunden. Abgesehen von dem aufgrund der Zugehörigkeit beider Beteiligter zu demselben kirchlichen Stand insoweit bestehenden institutionalisierten Interessenkonflikt, sind an dieser Stelle vor allem das Fehlen einschlägiger Fachkenntnisse für die Behandlung von Missbrauchsfällen sowie das Fehlen notwendiger zeitlicher Ressourcen für eine adäquate Sachbehandlung zu nennen. Hinzu tritt die Gefahr, dass die Entscheidung ohne jegliche Kontrolle und unter Umständen beeinflusst von sach- und fachfremden Erwägungen, nicht selten persönlichen Sympathien oder Antipathien, determiniert werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bündelung von Entscheidungskompetenz ohne sachgerechte Kontrollmöglichkeit in einer Stelle beziehungsweise Person zur Entstehung nicht hinterfragbaren und nicht hinterfragten Herrschaftswissens und einer effektiv nicht kontrollierbaren Machtposition führen kann. Diese Besorgnis ist

umso begründeter, je bedeutsamer der auf diese Weise von Einzelnen dominierte Wissens- und damit Einflussbereich ist.

Die Etablierung einer Ombudsperson sowie des diözesanen Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sowie des Fachbeirates stellen dabei einen aus Sicht der Berichterstatter wichtigen ersten Schritt zur Vermeidung dieser Problemstellungen dar. Allerdings haben sich die insoweit bestehenden Regularien nach Einschätzung der Berichterstatter als nur bedingt geeignet erwiesen, um klare und unmissverständliche Zuständigkeits- und Kompetenzzuweisungen sowie standardisierte Abläufe im Falle der Aufarbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen innerhalb der diözesanen Verwaltung zu implementieren. Die von den Berichterstattern gesichteten Akten zeichnen vielmehr ein Bild eines wenig standardisierten und aufeinander abgestimmten Vorgehens, das von einem hohen Abstimmungsbedarf sowie Einzelfall- beziehungsweise Ad-hoc-Maßnahmen geprägt ist; ohne dass dies dahingehend missverstanden werden darf, dass die auf diese Weise Entscheidungen und getroffenen Maßnahmen schon deshalb per se als unzureichend zu kritisieren wären.

Mit den vorstehenden Erwägungen in einem engen Zusammenhang steht auch das Fehlen einer Rechenschaftspflicht und unabhängigen Kontrolle derjenigen, die kraft Amtes oder de facto in die Behandlung von Missbrauchsfällen beziehungsweise -tätern involviert waren. Dass das Handeln kirchlicher Leitungsverantwortlicher gegenüber Missbrauchstätern kritisch hinterfragt worden wäre und unter Umständen nachteilige Konsequenzen für die Mitglieder der Führungsebene gehabt hätte, mussten diese nicht befürchten. Abgesehen einer gänzlich fernliegenden Intervention durch staatliche Ermittlungsbehörden fehlte es auch innerkirchlich an einschlägigen Regularien und der Bereitschaft zur Ausübung von Kontrolle. Eine kritische Öffentlichkeit gab

es insoweit ebenfalls nicht. Erst in jüngerer Vergangenheit haben neu geschaffene gesamtkirchliche Regelungen, wie beispielsweise das bereits erwähnte Motu proprio *„Vos estis lux mundi"*, hier zu einer veränderten Rechtslage geführt. Ob diese Änderungen jedoch – wie im kirchlichen Kontext nicht selten – nur auf dem Papier stehen oder auch praktische Ergebnisse erzielen, muss sich aus Sicht der Berichterstatter erst noch erweisen.

### g) Mangelende Fehlerkultur

Die Aufarbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen in der Diözese wird nicht nur durch strukturelle und organisatorische Defizite erschwert, sondern auch durch eine, insbesondere bis zur Mitte der 2010er Jahre vorhandene, tief verwurzelte Fehlerunkultur innerhalb der Leitungsebene. Diese zeigt sich insbesondere in der Unfähigkeit oder dem Unwillen der Leitungsverantwortlichen, eigene Fehler oder Fehlentscheidungen der Amtsvorgänger als solche wahrzunehmen und zu korrigieren. Diese Haltung hat schwerwiegende Konsequenzen, die nicht nur das Vertrauen in die Institution, sondern auch den Schutz präsumtiver Betroffener massiv beeinträchtigen.

Ein prägnantes Beispiel für diese Fehlerunkultur ist der Umgang mit Priestern, gegen die überjahrzehnte nachweislich Missbrauchsvorwürfe erhoben wurden oder bei denen ein begründeter Verdacht bestand (vgl. Fall 5). Statt konsequente Maßnahmen zu ergreifen, blieben viele Priester, gegen die plausible Missbrauchsvorwürfe erhoben wurden unbehelligt im Dienst. Es gab zudem Fälle, in denen trotz deutlicher Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen keine Sanktionen verhängt wurden. Häufig scheint die Sorge, durch eine nachträgliche Reaktion das eigene vorherige Fehlverhalten – oder das der Amtsvorgänger – einzugestehen, schwerer zu wiegen als der Schutz von Betroffenen oder die Wahrung der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Institution. Dieses Verhalten führt zu einer Art Kettenreaktion, bei der Missbrauchstäter

oder Priester, hinsichtlich derer massive Verdachtsmomente bestanden, über Jahre, teilweise sogar Jahrzehnte, weiterhin tätig sein konnten; dies oft mit Zugang zu neuen potenziellen Betroffenen. Die hieraus resultierende Folgeproblematik für die Leitungsverantwortlichen besteht nach Auffassung der Berichterstatter darin, dass sie ab einem gewissen Zeitpunkt ihr früheres (Versetzungs)Verhalten, oder das ihrer Amtsvorgänger, als nicht vertretbar erkennen müssen. Ab diesem Zeitpunkt besteht aus Sicht der Verantwortlichen die Gefahr, dass ihre frühere, nicht vertretbare Entscheidung, den sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Priester zu versetzen oder weiterhin einzusetzen, öffentlich bekannt und damit zum Gegenstand kritischer Nachfragen wird. Dann ist auch das Risiko virulent, dass der jeweils betroffene Leitungsverantwortliche seitens des (mutmaßlichen) sexuellen Missbrauchstäters unter Druck gesetzt werden kann. Damit ist der Leitungsverantwortliche ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gänzlich frei in seiner Entscheidung, er wird die ihm drohenden negativen Konsequenzen eines harten Vorgehens gegen den sexuellen Missbrauchstäter jetzt bedenken. Dies kann dann häufig zu einer unfreiwilligen Komplizenschaft mit dem sexuell missbräuchlich agierenden Priester führen.

Die Auswirkungen dieser Fehlerunkultur sind auch darüber hinaus schwerwiegend. Zum einen werden Betroffene erneut verletzt, da sie erleben, dass ihre Vorwürfe entweder ignoriert oder nicht ernsthaft verfolgt werden. Zum anderen wird das Vertrauen der Gläubigen in die Diözese nachhaltig erschüttert, wenn deutlich wird, dass Schutzmaßnahmen und Transparenz zugunsten eines vermeintlichen Erhalts der institutionellen Fassade vernachlässigt werden. Hinzu kommt, dass durch die Untätigkeit gegenüber Tätern und Verdächtigen das Risiko weiterer Missbrauchsfälle signifikant erhöht wird.

Es ist jedoch positiv hervorzuheben, dass die aktuellen Leitungsverantwortlichen der Diözese in Stellungnahmen sowie in persönlichen Gesprächen erste Schritte in Richtung einer verbesserten Fehlerkultur unternommen haben. In mehreren Fällen wurden Fehler explizit eingestanden und – was noch wichtiger ist – Maßnahmen ergriffen, um während laufender Untersuchungen ihr Verhalten anzupassen. Dies ist nach Auffassung der Berichterstatter ein deutliches Zeichen hinsichtlich einer Verbesserung im Umgang mit begangenen Fehlern und zeigt, dass in der Diözese die Bereitschaft vorhanden ist, aus der Vergangenheit zu lernen und Fehlentscheidungen als solche anzuerkennen sowie hieraus Lehren für die künftige Bearbeitung von Missbrauchs(vedachts)fällen zu ziehen.

### h) Amtszeiten

Verstärkt wird das aufklärungshinderliche Problem fehlender Kontrolle diözesaner Leitungsverantwortlicher auch durch die vor allem im Falle des Diözesanbischofs und Generalvikar dem Grunde nach unbegrenzten Amtszeiten, wobei seitens der Berichterstatter nicht verkannt wird, dass der Diözesanbischof den Generalvikar jederzeit und ohne Angabe von Gründen von seinem Amt entbinden kann.

Derartige unbefristete Amtszeiten erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als überaus problematisch. Zum einen ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu nennen, dass sich durch eine überlange Amtszeit gewisse, die Verwaltung insgesamt prägende Eigenarten und damit möglicherweise einhergehende als kritisch zu beurteilenden Entwicklungen in der Weise verfestigen, dass Stimmen, die derartige Entwicklungen kritisch hinterfragen zunehmend weniger gehört werden und Strukturänderungen beziehungsweise -verbesserungen, wenn überhaupt, nur mit großer Mühe und möglicherweise gegen erhebliche Widerstände derjenigen, die von den dadurch

geschaffenen Zuständen profitieren, verändert werden können. Darüber hinaus erweisen sich unbefristete Amtszeiten auch insoweit als aufklärungshinderlich, als sie eine Fehlerkorrektur erheblich erschweren. Derjenige Generalvikar, der einen einschlägig auffällig gewordenen Priester einfach versetzt hat, wird sich im Falle eines erneuten Übergriffs zumindest eine moralische Mitverantwortung vorwerfen lassen müssen. Es ist danach alles andere als unwahrscheinlich, dass dieser Generalvikar versuchen wird, beide Missbrauchsfälle, jedenfalls aber seine Beteiligung, nach Möglichkeit nicht publik werden zu lassen und zu diesem Zweck auch etwa vorhandene Belege dem Zugriff durch Dritte entziehen wird.

### i) Grundlegendes Fehlverständnis der Unschuldsvermutung

Geradezu reflexartig verweisen kirchliche Leitungsverantwortliche bei Bekanntwerden von Missbrauchs(verdachts)fällen auf die für den beschuldigten Kleriker geltende Unschuldsvermutung und sehen sich aufgrund dieses Hinweises an einem entschiedenen Vorgehen gegen den beschuldigten Kleriker gehindert; dies auch mit Blick auf präventive Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Übergriffe. Es ist bereits für sich bemerkenswert, dass die Kirche, die sich sonst damit schwertut, die von der Rechtsphilosophie entwickelten Prinzipien des modernen Rechtsstaates auch für sich anzuerkennen, und auf ihre Eigenständigkeit und Unterschiedlichkeit gegenüber dem Staat pocht, zugunsten ihrer Kleriker keinerlei Berührungsängste damit hat. Tatsächlich beruht die auf die Unschuldsvermutung gestützte Haltung der kirchlichen Leitungsverantwortlichen auf einer grundlegenden Fehlvorstellung von Grundlagen und Reichweite der Unschuldsvermutung. Deren Anwendungsbereich ist auf das Strafverfahren beschränkt und fordert, dass der Verdächtige nicht als schuldig behandelt wird, ohne dass ihm in einem gesetzlich geregelten Verfahren die Schuld nachgewiesen wird. Sie ist verletzt, wenn der Eindruck erweckt wird, die Tatbegehung stehe fest, obwohl ein entsprechender

Schuldspruch noch nicht ergangen ist, und gebietet eine unvoreingenommene Behandlung des Beschuldigten im Verfahren. Durch die Unschuldsvermutung werden jedoch weder Strafverfolgungsmaßnahmen aufgrund eines bestimmten Verdachts noch Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgeschlossen. Während Strafverfolgungsmaßnahmen darauf gerichtet sind, den Tatvorwurf zu klären, kommt es im Gefahrenabwehrrecht darauf an, mögliche Rechtsgutsverletzungen zu verhindern, ohne dass es insoweit auf eine gerichtlich festzustellende Schuld des Verdächtigen ankommt.

Gemessen daran steht die Unschuldsvermutung Maßnahmen nicht entgegen, die in erster Linie darauf abzielen, präventiv mögliche weitere Rechtsgutsverletzungen und damit einhergehende Schädigung Dritter zu verhindern. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Maßnahmen Ergebnis eines Abwägungsvorgangs zwischen der Gefahrenprävention hinsichtlich möglicher weiterer sexueller Übergriffe und der vorhandenen Verdachtsdichte sind und dabei nicht über das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Maß hinausgehen.

## 3. Systemische Ursachen für das Vertuschen auf lokaler Ebene

Systemische Ursachen für das Vertuschen von Missbrauchsfällen lassen sich jedoch nicht nur im Hinblick auf die kirchliche Hierarchie, also die Diözesanleitung, sondern auch im Hinblick auf die lokale Ebene, also die Pfarrei, feststellen. Entsprechend den vorstehenden Erläuterungen zu Ziff. 1 soll es dabei in erster Linie um Ursachen gehen, die in spezifischer Weise durch die kirchlichen Strukturen und Gegebenheiten begründet sind. Darüber hinaus bestehen selbstverständlich auch kirchenunabhängige Gründe, die zu einem Vertuschen von Missbrauchs(verdachts)fällen führen können. Dabei handelt es

sich um solche von Interessengruppen, deren Belange durch eine rückhaltlose Aufklärung von Missbrauchs(verdachts)fällen zumindest mittelbar beeinträchtigt sein können. Bezogen auf die Situation in Südtirol ist es ohne Weiteres vorstellbar, dass ein Bekanntwerden von Missbrauchs(verdachts)fällen in bestimmten Orten oder Regionen nachteilige Auswirkungen auf den dortigen Tourismus und damit einen wesentlichen Wirtschaftszweig Südtirols hat. Vor diesem Hintergrund könnten diejenigen, die im Bereich des Tourismus tätig sind oder deren Interessen vertreten, Wert darauf legen, dass eine Aufarbeitung von Missbrauchsfällen jedenfalls nicht mit einer großen Öffentlichkeitswirkung einhergeht, und den Versuch unternehmen, in diesem Sinne auf die kirchlichen Verantwortungsträger einzuwirken. In Ermangelung eines spezifischen kirchlichen Bezugs eines solchen Interventionsversuchs soll auf derartige und vergleichbare Konstellationen nachfolgend nicht näher eingegangen werden. Insoweit soll die Diskussion einem aus Sicht der Berichterstatter wünschenswerten und anzustrebenden gesamtgesellschaftlichen Diskurs über die Notwendigkeit eines konsequenten und öffentlichkeitswirksamen Vorgehens in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener vorbehalten bleiben. Nachfolgend wird daher vorrangig (a) auf die Aspekte des „Laienklerikalismus“ und (b) einer oftmals örtlich beschränkten Perspektive von Gläubigen eingegangen werden.

### a) Laienklerikalismus

Das vorstehend beschriebene Phänomen des Klerikalismus ist nicht nur auf den Kreis der Kleriker beschränkt, sondern ist auch unter Laien feststellbar. Dabei meint „Laienklerikalismus“ in diesem Zusammenhang jedoch nicht ein spezifisches, Klerikern ähnliches Verhalten von Laien, wenn und soweit diese ebenfalls die Ausübung von (Leitungs-)Macht innerhalb der katholischen Kirche übertragen ist. Vorliegend geht es vielmehr abermals um das Verhältnis

zwischen Klerikern und Laien, nunmehr jedoch aus der Perspektive der Letztgenannten. Bei diesen lässt sich aus einer Vielzahl von Gründen, die im Rahmen dieses Berichts nicht im Einzelnen dargestellt, geschweige denn gewürdigt werden können und müssen, mitunter eine bis ins Übernatürliche gesteigerte Glorifizierung der Person des Priesters konstatieren. Befragte Zeitzeugen und Experten haben übereinstimmend bestätigt, in welch hohem Ansehen Priester bei der weitgehend ländlichen Bevölkerung Südtirols standen und dass diese von der Aura der Heiligkeit und Unantastbarkeit umgeben waren. Selbst innerhalb der eigenen Familie mussten die Priester von ihren Familienangehörigen mit größter Ehrfurcht und Ehrerbietung behandelt werden und wurden dies auch. Die ontologische Wandlung des Priesters durch seine Weihe war dort wirklich „mit Händen zu greifen".

Mit einem derart übersteigerten Priesterbild ist die naheliegende Gefahr verbunden, dass damit nicht vereinbare Realitäten, wie beispielsweise bereits der bloße Verdacht eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, schlicht verdrängt werden. Die Folge hieraus wiederum ist, dass in der Sache gebotene Maßnahmen gegenüber dem beschuldigten Priester nicht nur abgelehnt, sondern mitunter sogar aktiv bekämpft werden. Nicht selten kommt es auch aus diesem Grund zu einer tiefgreifenden Spaltung der betroffenen Pfarrei. Dort, wo die Hinweise auf sexuell übergriffiges Verhalten eines Priesters derart massiv sind, dass sie nicht mehr in Abrede gestellt werden konnten, führte die Fixierung auf die Person des Priesters zu einer Verschiebung der Perspektive weg von den Missbrauchsbetroffenen und dem Leid, das diesen durch den Priester zugefügt wurde, hin zum Täter. Dies zeigt exemplarisch eine Meldung an den damaligen Generalvikar Mitte der 1970er Jahre im Fall 15. Dort heißt es wörtlich:

> „Von der Frauenvorstehung [der Pfarrei] habe ich folgende Mitteilung erhalten: Der [Priester] macht gegenwärtig eine schwierige Zeit mit: Er kann sich Mädchen – Schulkindern gegenüber sehr schwer sexuell beherrschen. Die Frauen haben mit ihm darüber gesprochen. Ein längeres Gespräch hatte er mit [...]. Er müsste zu einem Arzt geschickt werden. Man sollte ihm helfen, damit er nicht in größere Not gerät."

Aus Sicht der Frauenvorstehung der Pfarrei ist es der offensichtlich wiederholt und wohl auch massiv auffällig gewordene Priester, der sich in einer Notlage – zu ergänzen: im Hinblick auf seine Zölibatsverpflichtung – befindet. Die Situation der von diesen allem Anschein nach zahlreichen Übergriffen betroffenen Mädchen und das diesen zugefügte Leid spielen für die Frauenvorstehung offenbar keinerlei Rolle. Es geht nur und ausschließlich um die Situation des Priesters. Nicht nur die kirchlichen Leitungsverantwortlichen haben danach die Perspektive der Missbrauchsbetroffenen konsequent negiert und sich insoweit völlig desinteressiert gezeigt, sondern auch die Gläubigen selbst. Dem Priester galt sowohl als Person als auch als Institution der absolute Schutz.

### b) Örtlich beschränkte Perspektive der Gläubigen

Die starke Fixierung auf die Person des Priesters beziehungsweise des Pfarrers als Leiter einer Pfarrei wirkt sich aber auch insoweit aufklärungshinderlich aus, als sich das Interesse der Gläubigen vor Ort in erster Linie auf ihre eigenen Belange und den Wunsch, den auffällig gewordenen Priester loszuwerden, beschränkte.. In den (wenigen) Fällen, in denen Reaktionen von Pfarreimitgliedern auf das Bekanntwerden von Missbrauchs(verdachts)fällen aktenmäßig dokumentiert sind, beschränkten sich deren Forderungen in der Regel auf eine Versetzung des Priesters in eine andere Pfarrei. Erfolgte diese,

waren die Gläubigen vor Ort in der Regel zufriedengestellt und „ihr" Problem war gelöst. Ein Bewusstsein dafür, dass eine solche Versetzung tatsächliche keine Lösung, sondern allenfalls eine Verlagerung des Problems darstellte, war bei den Gläubigen nicht vorhanden. Auch wenn es sich bei dieser, eigene Probleme auf Dritte verlagernden Haltung nicht notwendigerweise um ein kirchliches und insbesondere katholisches Spezifikum handelt, weist diese im vorliegenden Kontext durchaus derartige Bezüge auf. Ungeachtet dessen, dass sich die katholische Kirche als eine weltweite Gemeinschaft von Gläubigen versteht, ist dieses Bewusstsein bei den Gläubigen vor Ort nicht besonders ausgeprägt. Bereits die Diözese stellt für viele Gläubige eine nur schwer fassbare Größe dar. Der Grund hierfür ist nach Meinung der Berichterstatter nicht nur in der geografischen, alpin geprägten Struktur Südtirols zu sehen. Es liegt vielmehr auch nahe, die ausgeprägte kirchenrechtliche Stellung der Pfarrei als einen maßgeblichen Grund dafür zu sehen. Im Verhältnis zu dieser sind die Diözesen als Teilkirchen erst durch das II. Vatikanische Konzil ekklesiologisch aufgewertet worden. Dass die überkommenen Prägungen aber noch lange fortwirken, ist nicht überraschend.

# D.

# Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf das Handeln und die Verantwortlichkeit der Diözesanleitung im Besonderen

## I.

## Generelle Leitlinien der Berichterstatter

Den nachfolgenden Ausführungen zu persönlichen Verantwortlichkeiten sind einige grundlegende Erläuterungen voranzustellen:

Die namentliche Nennung der persönlich Verantwortlichen hat nicht zum Ziel, die Verantwortung für den unzureichenden Umgang mit sexuellem Missbrauch auf einige wenige Entscheidungsträger abzuwälzen und sie damit an den Pranger zu stellen oder zu stigmatisieren. Die Untersuchung und Aufarbeitung persönlicher Verantwortlichkeiten sollen vielmehr zu einer sachlichen und differenzierten Auseinandersetzung führen; sie zielten auf Erkenntnis und nachhaltige Veränderung ab.

Die Problematik des sexuellen Missbrauchs ist vielschichtig und erfordert von allen, die sich mit diesem Thema befassen, die Bereitschaft, aus den Fehlverhaltensweisen der Vergangenheit die notwendigen Lehren zu ziehen und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, anzuerkennen. Die Darstellung der Verantwortlichkeiten soll den lebenden Verantwortlichen verdeutlichen, dass ihr früheres Verhalten – selbst in Anbetracht des damaligen Wissensstands und der damaligen Erkenntnismöglichkeiten – teils als zumindest problematisch, teils als fehlerhaft bewertet werden muss. Diese kritische Rückschau soll ihnen die Gelegenheit geben, ihre Handlungen von einst mit dem Abstand der Zeit selbstkritisch zu hinterfragen.

Doch ist die selbstreflektierende Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nur ein Aspekt. Die Analyse persönlicher Verantwortlichkeiten dient vor allem dazu, den aktuellen Verantwortungsträgern einen Weg aufzuzeigen, wie künftig mit (Verdachts)Fällen sexuellen Missbrauchs angemessen umzugehen ist. Der Schutz der Betroffenen muss dabei im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen. Dieser Prozess ist in der Diözese Bozen-Brixen bereits angestoßen worden. Im Rahmen der Untersuchung haben die Berichterstatter den konfrontierten Personen angeboten, nach den schriftlichen Konfrontationen weitere, persönliche Konfrontationsgespräche zu führen. Sowohl der amtierende Bischof als auch sein Generalvikar nahmen diese Gelegenheit wahr. In den persönlichen Konfrontationsgesprächen ging es nicht darum, in erster Linie vergangenes Fehlverhalten nochmals aufzuzeigen. Vielmehr wurden sie als Raum für eine vertiefte Reflexion und Erläuterung der schriftlichen Stellungnahmen und die gemeinsame Erarbeitung von Ansätzen für einen angemessenen und betroffenenorientierten Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen genutzt (Details hierzu unter D. III. 5. a) und D. III. 9. a)).

Nicht zuletzt sind die Berichterstatter überzeugt, dass eine wirkliche Veränderung im Umgang mit sexuellen Missbrauchs(verdachts)fällen eine schonungslose systemische Aufarbeitung der Vergangenheit erfordert. Dies gilt umso mehr, als bis heute noch hochrangige Repräsentanten der katholischen Kirche existieren, die den systemischen Charakter sexuellen Missbrauchs innerhalb der Kirche entweder gänzlich leugnen oder zumindest relativieren. Diese Haltung ist unverantwortlich und gefährlich, da sie den Betroffenen noch lange nach dem bereits erlittenen Missbrauch weiteres erhebliches Leid und schwersten Schaden zufügen kann. Vor allem dient die Aufklärung der Verantwortlichkeiten auch der Erfüllung des – nicht nur moralisch – berechtigten Anspruchs der Betroffenen auf Anerkennung ihres Leids.

## 1. Auswahlkriterien für die im Untersuchungsbericht darzustellenden Fälle

Nach einem intensiven Abwägungsprozess entschieden sich die Berichterstatter dazu, alle untersuchten Fälle darzustellen, die Versäumnisse und Fehlverhalten von Leitungsverantwortlichen der Diözese Bozen-Brixen aufzeigen und ihre Verantwortung für den mangelhaften Umgang mit Missbrauchs- und Missbrauchsverdachtsfällen belegen. Dabei sind sie sich der potenziellen Risiken bewusst, die selbst eine anonymisierte Darstellung der Fälle mit sich bringen kann, insbesondere der Gefahr einer Retraumatisierung, wenn Betroffene „ihren" Fall wiedererkennen. Dies gilt wohl umso mehr für die Region Südtirol, in der die Menschen stark vernetzt und häufig persönlich miteinander bekannt sind.

Trotz dieser sensiblen Umstände entschieden sich die Berichterstatter für die vollständige Darstellung. Die Motivation für diese Entscheidung liegt vor allem darin, die systematischen Versäumnisse innerhalb des Untersuchungszeitraums sichtbar zu machen. Die 24 geschilderten Fälle verteilen sich über den Untersuchungszeitraum auf meist nur zwei oder drei Verantwortliche. Aus Sicht der Berichterstatter ist es daher notwendig, sämtliche Fälle zu veröffentlichen, um die Verantwortung der Entscheidungsträger umfassend und repräsentativ abzubilden.

Davon ausgehend haben die Berichterstatter anhand der von ihnen ausgewerteten Erkenntnisquellen (vgl. hierzu im Einzelnen insbesondere A. IV. 1. und A. IV. 2.) und dabei vor allem unter Berücksichtigung erfolgter Stellungnahmen noch lebender kirchlicher Leitungsverantwortlicher diejenigen Fälle identifiziert und nachfolgend dargestellt, bei denen sie zur Überzeugung gelangt sind, dass das Handeln der kirchlichen Leitungsverantwortlichen nicht mit den für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger

und Schutzbefohlener bestehenden Vorgaben, wie sie ebenfalls vorstehend im Einzelnen dargelegt wurden im Einklang steht. Diesbezüglich ist auch an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass die vorliegende Prüfung auftragsgemäß nicht auf eine bloß formale Rechtmäßigkeitskontrolle, also darauf, ob das Handeln der Verantwortungsträger mit den „Buchstaben des Gesetzes“ in Einklang stand, reduziert war. Vielmehr war es gerade auch die Pflicht und ausdrückliche Aufgabe der Berichterstatter, die Angemessenheit der Reaktionen auf Missbrauchsvorfälle namentlich unter dem Aspekt der adäquaten (präventiven) Betroffenenfürsorge zu beurteilen. Nur eine derartige umfassende Betrachtung und Bewertung der Berichterstatter ist geeignet, ein aussagekräftiges Bild vom Handeln der kirchlichen Verantwortungsträger zu vermitteln und damit eine tragfähige Grundlage für die geforderten Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Defizite zu bilden. Gerade die Angemessenheit des Handelns der kirchlichen Verantwortungsträger unter Berücksichtigung des eigenen, im gesellschaftlichen Diskurs von ihnen immer wieder vehement thematisierten Anspruchs beziehungsweise kirchlichen Selbstverständnisses stellt den an das eigene Verhalten anzulegenden (Mindest-)Maßstab dar; andernfalls müsste von den kirchlichen Verantwortungsträgern erläutert werden, weshalb gerade bei der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von diesen hohen moralischen Ansprüchen abgewichen werden soll, beziehungsweise darf. Dabei beschränken sich die Ausführungen zu den persönlichen Verantwortlichkeiten bewusst auf die Darstellung von Fehlverhaltensweisen, die im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Schwere von einigem Gewicht sind, denn es kann nicht Aufgabe des vorliegenden Berichts sein, den letzten, auch noch so geringen (Formal-)Verstoß zu thematisieren, da damit die Gefahr verbunden wäre, die eigentlichen und wesentlichen Problemstellungen zu relativieren oder gar zu bagatellisieren (vgl. hierzu auch A. I.).

Angesichts der in einigen Fällen parallel bestehenden Zuständigkeiten der handelnden Ordinarien haben die Berichterstatter in den einschlägigen Fällen keine automatische Entlastung des Generalvikars angenommen, selbst wenn letztlich der Diözesanbischof handelte. Diese Einschätzung beruht auch darauf, dass ebenfalls zuständig und verantwortlich Handelnde zumindest gehalten sind, gegenüber der oftmals nur formal entscheidenden Instanz auf das jeweils gebotene Verhalten mit Nachdruck hinzuweisen und hinzuwirken. Nur wenn diese entscheidende Instanz gegen den erklärten Willen der nachrangigen Person handelt, hat dies für Letztere entlastende Wirkung. In den untersuchten Fällen war jedoch keine dokumentierte Haltung eines Generalvikars zu finden, die auf einen aktiven Widerspruch hingedeutet hätte.

Des Weiteren haben die Berichterstatter in Missbrauchsfällen, die sich während der Amtszeit früherer Verantwortlicher ereignet haben, eine Verantwortlichkeit des (Nach-)Nachfolgers nur dann angenommen, wenn von diesem eine Entscheidung getroffen worden war und Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass eine Kenntnis von dem früheren Missbrauchsfall gegeben war. Eine aktive Verpflichtung, ohne konkrete Hinweise auf ein früheres Missbrauchsgeschehen bei jedweder (Personal-)Entscheidung eine dahingehende Überprüfung vorzunehmen, haben die Berichterstatter jedoch ihrer Prüfung nicht zugrunde gelegt.

Um zu der Überzeugung zu gelangen, dass den kirchlichen Leitungsverantwortlichen tatsächlich ein Fehlverhalten zur Last gelegt werden kann, war für die Berichterstatter, wie im Übrigen auch im Rahmen eines Strafprozesses, nicht notwendig, dass eine mathematische Gewissheit besteht und jeglicher auch nur entfernte Zweifel ausgeschlossen ist. Notwendig, aber auch ausreichend für die Überzeugungsbildung der Berichterstatter war demgegenüber vielmehr, dass kein vernünftiger Zweifel und eine faktenbasierte subjektive

Gewissheit im Hinblick auf den tatsächlichen Geschehensablauf bestanden. Insoweit wurden auch Erkenntnisse aus gleichgelagerten oder zumindest vergleichbaren Sachverhalten sowie typische beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende Geschehensabläufe, die sich aus der Gesamtschau der Akten ergaben, berücksichtigt.

Fälle, in denen kein eindeutig zuordenbares Fehlverhalten eines Leitungsverantwortlichen im oben beschriebenen Sinne festgestellt wurde, wurden von den Berichterstattern nicht in die Darstellung aufgenommen. Diese Vorgehensweise erscheint den Berichterstattern auch nicht notwendig, um den unzureichenden Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit zu belegen und ist daher für die Zielsetzung dieses Untersuchungsberichts nicht erforderlich.

## 2. Darstellung der Sachverhalte und insbesondere namentliche Nennung kirchlicher Leitungsverantwortlicher sowie des sexuellen Missbrauchs beschuldigter Priester

Im vorliegenden Untersuchungsbericht haben die Berichterstatter in der Regel auf detaillierte Darstellungen der Missbrauchs(verdachts)fälle verzichtet. Dabei war stets sorgfältig abzuwägen, in welchem Umfang die Schilderung der Missbrauchssachverhalte für die Beschreibung und das Verständnis des Gesamtproblems und zur Begründung persönlicher Verantwortlichkeiten erforderlich ist. Ein besonders wichtiger Faktor bei dieser Abwägung war die Vermeidung einer möglichen Retraumatisierung der Betroffenen. Um dieses Risiko so weit wie möglich zu minimieren, wurde in den Fallbeschreibungen zum einen bewusst auf Ortsangaben verzichtet. Zum anderen wurden die zeitlichen Angaben jedenfalls so weit verallgemeinert, dass jeweils nur von

Anfang, Mitte oder Ende des jeweiligen Jahrzehnts die Rede ist und auch dadurch eine Identifizierung der am unmittelbaren Tatgeschehen beteiligten Personen möglichst ausgeschlossen wird. In Fällen, in denen auch diese allgemeinen Zeitangaben das Risiko einer persönlichen Zuordnung des Priesters oder der Betroffenen nicht ausschließen konnten, wurden die zeitlichen Angaben noch weiter abstrahiert.

Mit Blick auf die Frage der Zulässigkeit der Namensnennung von Verantwortlichen war aus juristischer Sicht zu prüfen, ob und inwieweit es sich bei den handelnden Personen um hochrangige Vertreter der Diözese handelte, die aufgrund ihrer Stellung eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die öffentliche Auseinandersetzung mit Fällen sexuellen Missbrauchs haben. Die Berichterstatter haben eine sorgfältige Abwägung vorgenommen, auf deren Grundlage entschieden wurde, ob und in welchem Umfang die namentliche Nennung von Verantwortungsträgern in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Bericht erfolgt.

In der Diözese Bozen-Brixen bilden ausschließlich die im Untersuchungszeitraum (1964 bis 2024) tätigen Bischöfe sowie die Generalvikare für die deutsch-ladinische Sprachgruppe die Gruppe potenziell zu nennender Leitungsverantwortlicher. Mit Ausnahme des Zeitraums 2016 bis 2019, in dem die Personalverantwortung beim Bischofsvikar für den Klerus lag, fungierten die deutsch-ladinischen Generalvikare als maßgebliche Personalverantwortliche. Die noch bis ins Jahr 2016 existierenden Generalvikare für die italienische Sprachgruppe sind nach Auffassung der Berichterstatter aufgrund ihrer beschränkten Befugnisse (vgl. hierzu C. I. 2. b)) hingegen nicht als Personen der Zeitgeschichte einzustufen und daher im Untersuchungsbericht nicht namentlich zu benennen. Auch im Übrigen haben die Berichterstatter keine weiteren hochrangigen Repräsentanten der Diözese identifiziert, die mit einer

derartigen Entscheidungsmacht beziehungsweise faktischen Einfluss- und Lenkungsmöglichkeiten ausgestattet waren, um als Personen der Zeitgeschichte eingestuft zu werden. Allerdings werden zwei hochrangige Verantwortungsträger, denen nach Einschätzung der Berichterstatter konkrete Vorwürfe des Fehlverhaltens gemacht werden können, die jedoch nicht als Personen der Zeitgeschichte zu qualifizieren sind, den aktuellen Bistumsverantwortlichen, namentlich dem Bischof und dem Generalvikar, im Rahmen eines sogenannten „Management-Letters“ benannt. Diesen obliegt es dann zu entscheiden, ob und welche Konsequenzen, gegebenenfalls auch disziplinarischer Natur, erforderlich sind. Eine wie auch immer geartete Verantwortlichkeit nachgeordneter Mitarbeitender der Diözese Bozen-Brixen im Rahmen der Behandlung von (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs wurde von den Berichterstattern nicht festgestellt. Insbesondere gab es keine Hinweise auf ein bewusstes Vertuschen beziehungsweise Hintergehen der Entscheidungsträger im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch nachgeordnete Mitarbeitende.

In Bezug auf die (Missbrauchs-)Täter ist zu berücksichtigen, dass eine namentliche Nennung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dennoch besteht in jedem einzeln dargestellten Sachverhalt trotz umfassender Bemühungen zur Anonymisierung die Gefahr, dass Priester möglicherweise identifiziert werden. Dies hängt auch mit den gesellschaftlichen Besonderheiten in Südtirol und der dortigen Presseberichterstattungspraxis zusammen, die häufig die namentliche Nennung beschuldigter Priester umfasst. In einigen wenigen Fällen ist trotz von den Berichterstattern ergriffenen Anonymisierungsmaßnahmen eine Identifizierbarkeit der Priester daher nicht vollständig auszuschließen.

## 3. Bewertung des Handelns der Leitungsverantwortlichen

Dem Untersuchungsauftrag entsprechend nehmen die Berichterstatter im Folgenden ausführlich dazu Stellung, wie das Handeln der namentlich zu benennenden Leitungsverantwortlichen der Diözese zu bewerten ist. Sie stützen sich dabei sowohl auf die relevanten Regelungen des staatlichen und kirchlichen Rechts als auch auf die Angemessenheit im Hinblick auf das kirchliche Selbstverständnis. Die Bewertungsmaßstäbe für diese Einschätzung wurden im Abschnitt B. ausführlich dargelegt und erläutert.

In Ermangelung einer staatlichen Anzeigepflicht liegt der Fokus auf den Vorgaben des allgemeinen und partikularen Kirchenrechts. Insofern stellt sich vor allem die Frage, ob die kirchenrechtlich geforderten Maßnahmen zur Aufklärung und, wenn nötig, zur Sanktionierung von Missbrauchs(verdachts)-fällen ergriffen wurden. Konkret bedeutet dies, ob eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet wurde und – je nach deren Ergebnis – gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen wurden. Dazu zählt zudem auch die Einschaltung der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums (bis 1965) beziehungsweise der Glaubenskongregation (bis 2022) oder des Dikasterium für Glaubenslehre (ab 2022), was mit Ausnahme in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des CIC/1983 und des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ im Jahr 2001 jedenfalls in Fällen eines *Crimen pessimum* erforderlich war.

Einen wichtigen Bewertungsmaßstab bei der Bewertung des Verhaltens der diözesanen Leitungsverantwortlichen bildet das kirchliche Selbstverständnis. Auch wenn der Schwerpunkt dabei eindeutig und unmissverständlich auf den Anliegen der unmittelbar oder mittelbar Betroffenen lag, fanden auch die Interessen der (möglichen) Täter Berücksichtigung. Im Umgang mit den Betroffenen sind aus Sicht der Berichterstatter zwei Perspektiven wesentlich: Zum einen ist das die Retrospektive, die sich auf die Fürsorge gegenüber

jenen richtet, die direkt oder indirekt durch die Handlungen der Täter Leid erfahren haben. Hier sieht die Kirche es als grundlegende Pflicht, entstandenes Leid bestmöglich zu lindern und den Betroffenen bei der Bewältigung ihrer Erfahrungen – soweit gewünscht – aktiv zu unterstützen. Zum anderen haben die Berichterstatter die präventive Perspektive eingenommen, die die Verpflichtung der Kirche zur Prävention einschließt, um zukünftiges Leid zu verhindern und potenzielle Betroffene vor weiteren Übergriffen zu schützen. Aus Sicht der Berichterstatter sind beide Sichtweisen – die nachträgliche Fürsorge für Betroffene und der präventive Schutz vor zukünftigen Schäden – integrale Bestandteile des kirchlichen Selbstverständnisses. Das kirchliche Selbstverständnis, wie es sich den Berichterstattern darstellt und unter B. V. geschildert wurde, ist maßgeblich darauf gerichtet, Not und Leid an Leib und Seele soweit wie möglich zu verhindern und, wo dies nicht gelingt, zumindest zu lindern. Dies muss daher die Handlungsmaxime jedes kirchlichen Verantwortungsträgers sein. Mit diesem Postulat ist es aus Sicht der Berichterstatter allerdings nicht zu vereinbaren, wenn keinerlei ernsthafte Bemühungen erkennbar sind, den Betroffenen Aufmerksamkeit und Unterstützung entgegenzubringen, sondern vielmehr einseitig und ausschließlich die „zweite Chance“ für den übergriffig gewordenen Täter gesucht wird. Eine Disbalance, die sich zugunsten der Interessen und Belange des Täters verschiebt, widerspricht aus Sicht der Berichterstatter dem kirchlichen Selbstverständnis und den daraus resultierenden Handlungsmaximen. Es ist daher unerlässlich, dass die Kirche bei ihren Entscheidungen das Wohl der Betroffenen in den Vordergrund stellt. Gleichwohl erkennen die Berichterstatter an, dass auch Täter in gewissem Maße Begleitung und Unterstützung benötigen. Diese Unterstützung muss jedoch stets in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Interessen und Belangen der Betroffenen stehen, deren Bedürfnis nach Schutz und Heilung hier deutlich schwerer wiegt.

### 4. Keine Quantifizierung fehlerhaften und/oder unangemessenen Handelns

Aus Sicht der Berichterstatter bestehen erhebliche und im Ergebnis durchgreifende Vorbehalte, fehlerhaftes und/oder unangemessenes Verhalten der Leitungsverantwortlichen im Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen rein quantitativ zu bewerten. Aus diesem Grund enthält der vorliegende Untersuchungsbericht keine absoluten Zahlen zu möglichen „Pflichtverletzungen" der Verantwortlichen. Die Gründe hierfür liegen darin, dass Zahlen in diesem Kontext die Realität nur unzureichend widerspiegeln können. Zudem hat die bloße Nennung von Zahlen ohne deren Einordnung in einen komplexen, von verschiedenen Parametern geprägten Gesamtzusammenhang aus Sicht der Berichterstatter keine wirkliche Aussagekraft. So könnte beispielsweise eine hohe Zahl von Fällen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden und nach nationalem Recht als verjährt gelten, den Eindruck schwerwiegender Versäumnisse erwecken. In der Praxis hätte dies jedoch kaum Konsequenzen für die Strafverfolgung oder Prävention, da Ermittlungen in solchen Fällen oft durch ein bloßes Formschreiben eingestellt würden. Im Gegensatz dazu kann ein Mangel an konsequenter Reaktion und Prävention schwerwiegende Folgen haben, wenn dadurch weitere Missbrauchstaten ermöglicht werden – auch wenige solcher Fälle können bereits gravierend sein.

## II.
## Fälle mit festgestellten Fehlverhaltensweisen

Nachfolgend werden die 24 Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener dargestellt, in denen die Berichterstatter auf der Grundlage der oben unter B. II. bis V. dargestellten

Beurteilungsmaßstäbe zu der Überzeugung gelangt sind, dass ein Fehlverhalten mindestens eines oder mehrerer Mitglieder der Diözesanleitung vorliegt und infolgedessen die Missbrauchstaten nicht aufgeklärt und gegebenenfalls sanktioniert sowie die Belange der Betroffenen nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt worden sind. Die Darstellung der Fälle erfolgt chronologisch nach den ersten aktenkundig gewordenen Missbrauchsfällen.

**Fall 1**

Der deutschsprachige Priester gehörte einer italienischen Erzdiözese an und wurde Mitte der 1950er Jahre zum Priester geweiht. Zu Beginn der 1960er Jahre, der Priester war zu diesem Zeitpunkt Kooperator in einer heute zur Diözese Bozen-Brixen gehörenden Gemeinde, gingen bei der Erzdiözese des Priesters mehrere Hinweise auf Beziehungen des Priesters zu teils nach damaligem und heutigem Recht minderjährigen Frauen ein. Der Priester räumte mehrere dieser Beziehungen ein, unter anderem sexuelle Handlungen mit einer nach damaligem Recht minderjährigen Frau. Der damalige Apostolische Administrator der italienischen Erzdiözese und spätere Bischof der Diözese Bozen-Brixen, Joseph Gargitter, teilte dem Priester daraufhin mit, dass er sich an seinem bisherigen Einsatzort (heute auf dem Gebiet der Diözese Bozen-Brixen) nicht mehr aufhalten könne und er sich bis zu seiner Versetzung an einen vom damaligen Diözesanadministrator der italienischen Erzdiözese benannten Ort zurückziehen müsse. Der Priester antwortete Joseph Gargitter unter anderem wie folgt:

> „ […] ich danke aufrichtig für Ihr Verstehen und Entgegenkommen in der Art der Buße. […] Darf ich um Auskunft bitten, […] ob und inwieweit der Obere des Priesterhauses über meinen

> Aufenthalt informiert ist. Könnte der Grund mit ‚Einkehr und Studium' angegeben werden? Ich freue mich auf diese Zeit der Einkehr und Umkehr und verspreche Ihnen, dann mit Gottes Hilfe ein neues Priesterleben in der Seelsorge zu führen. Ich vertraue auf ihr Gebet und Ihre Hilfe mit dem (stillen) Wunsche in […] bleiben zu dürfen."

Wenige Monate später wurde in der italienischen Erzdiözese die Entscheidung getroffen, den Priester in einem Kloster unterzubringen. Dort solle er dem Abt „hauptsächlich für die Schule zur Verfügung" stehen. Gleichzeitig war der Priester auch in der Seelsorge in umliegenden Gemeinden auf dem heutigen Gebiet der Diözese Bozen-Brixen aktiv. Zwei Jahre nach seiner Verbringung in das Kloster war er wieder als Kooperator in einer Gemeinde seiner Inkardinationsdiözese auf dem heutigen Gebiet der Diözese Bozen-Brixen tätig. Auch während dieser Zeit werden seitens des für ihn zuständigen Pfarrers Bedenken hinsichtlich seines Umgangs mit Mädchen geäußert. Das Ordinariat der italienischen Erzdiözese wies den Pfarrer ausdrücklich darauf hin, dass der Priester für weibliche Jugendgruppen nicht in Frage komme. Auch nach der Verlegung des Bischofssitzes der Diözese Brixen nach Bozen und der in diesem Zusammenhang erfolgten Errichtung der Diözese Bozen-Brixen übte er noch weitere vier Jahre auf deren Gebiet seelsorgliche Tätigkeiten aus. In dieser Zeit beschwerten sich die Gemeindemitglieder einer der durch den Priester betreuten Pfarreien beim bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen, dass der Priester seinen „Hang zum weiblichen Geschlecht einfach nicht verbergen" könne. Der Priester wechselte Ende der 1960er Jahre in eine ausländische Diözese, wo er bis zu seinem Tod verblieb. In dem letzten Kooperatorenbericht zu seiner Tätigkeit im Bereich der Diözese Bozen-Brixen heißt es unter anderem:

> „Durch manchmal unpriesterliches Verhalten Jugendlichen gegenüber hat der sonst überaus tüchtige und arbeitseifrige Herr nicht das nötige Ansehen für ein segensreiches Wirken. […]".

Ein mit ihm zusammen tätiger Pfarrer äußerte sich anknüpfend hieran wie folgt:

> „[…] Meines Erachtens hat er zuviel Verbindungen mit weiblichen Personen […] einem gewissen Mädchen 13-18 aus […] wobei er sehr heimlich tut. Ob er persönlich irgendwo Begegnungen hat, weiß ich zu wenig. Weil ich nichts sicheres weiß, habe ich nie mit ihm darüber gesprochen." […].

In der ausländischen Diözese kam es unmittelbar nach der Ankunft des Priesters zu Missbrauchshandlungen an einem 11- bis 12jährigen Mädchen, die der Priester Jahrzehnte später einräumte.

Anfang der 2020er Jahre meldete eine Betroffene bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen durch den Priester erlittenen Missbrauch während ihrer Schulzeit. Der Priester habe sie und andere minderjährige Schulmädchen in den 1960er Jahren mit dem Auto nach Hause gefahren und dabei an den Geschlechtsteilen berührt. Ein genauer Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen ergibt sich nicht aus den Akten. Aufgrund der biographischen Angaben der Betroffenen ist jedoch davon auszugehen, dass der Missbrauch sich im Untersuchungszeitraum ereignete.

**Fall 2**

Der Priester wurde bereits bei seinem ersten Einsatz als Kooperator Anfang der 1960er Jahre als verhaltensauffällig eingestuft. Der damalige Generalvikar warnte den zuständigen Pfarrer, dass der ihm anvertraute Kooperator „nicht besonders intelligent sei und deshalb auch Dummheiten machen könne". Soweit ersichtlich bezog sich diese Warnung in erster Linie auf Kontakte zu Frauen, die eine „Gefahr für seinen Beruf" darstellen könnten.

Einige Monate nach dieser Warnung ging im Ordinariat in Trient folgender Bericht des für den Priester zuständigen Dekans ein:

> „Seine Vertrauensseligkeit cum mulieribus ist sehr verdächtig. Mädchen befinden sich oft länger als zulässig in seinem Zimmer, Einladungen im Winter zu Schlittenfahrten waren nicht selten, wie mir erst jetzt bekannt wurde. Ausflüge mit Mädchen kommen immer wieder vor, kürzlich soll er in Rabenstein in Zivil gesehen worden sein […]."

Nur einen Tag später folgte eine Beschwerde des zuständigen Pfarrers. Der Pfarrer beklagte, dass die „Umgangsformen" des Priesters gegenüber – soweit ersichtlich – volljährigen Frauen, „den Leuten Anlass zu Redereien" böten. Darüber hinaus begehe der Priester „immer wieder Dummheiten und Ungeschicklichkeiten".

Im Kooperatorenbericht aus der Mitte der 1960er Jahre wurde auf die Frage nach dem „Benehmen gegenüber dem weiblichen Geschlechte und den Schulkindern" vermerkt, dass der Priester „zuwenig Abstand" halte und gegenüber der „weiblichen Jugend wenig zurückhaltend" sei. Zweimal sei er vom Dekan überrascht worden, „als er sich in [dessen] Mittelschulklasse

(Mädchen)“ befunden hätte, obwohl er dort „nichts zu suchen“ gehabt habe. Der Dekan habe aus dem Klassenraum „ein grosses Gelächter der Mädchen“ gehört.

Soweit ersichtlich wurde der Priester noch im selben Jahr als Kooperator in eine andere Pfarrei versetzt. Der Grund für diese Versetzung lässt sich der Personalakte nicht entnehmen.

Mitte der 1970er Jahre, zum damaligen Zeitpunkt hatte der Priester bereits drei weitere Pfarreiwechsel hinter sich, wandte sich ein Pfarrer an Generalvikar Josef Michaeler mit folgender Klage:

> „2. Ich habe erfahren, dass [der Priester] in seinen gesellschaftlichen Beziehungen weit über das rechte Mass [sic!] hinausrast, wobei sich Situationen ergeben, die das priesterliche Ansehen völlig zerstören.
>
> 3. Schon voriges Jahr hatte [der Priester] freundliche Beziehungen zu Mädchen aus […], Cousinen, zur Häuserin des Herrn Pfarrers […], Beziehungen, über die sich Leute aus […] gewundert haben, wenn er mit ihnen dort in […] zu sehen war.“

Das Alter der „Mädchen“ geht aus dem vorgenannten Schreiben nicht hervor.

Nach einer weiteren Versetzung beschwerte sich der dortige Pfarrgemeinderat Mitte der 1970er Jahre bei Generalvikar Josef Michaeler darüber, dass der Priester „bei Vergnügungsveranstaltungen sinnlos beträchtliche Summen

Geld [vergeude,] indem er kostspielige Getränke, hauptsächlich den ‚jungen Damen' in abstossender Aufdringlichkeit [aufzwinge]."

Ob diese Beschwerde Konsequenzen für den Priester nach sich gezogen hat, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

Anfang der 1980er Jahre fand ein Interventionsgespräch zwischen Generalvikar Josef Michaeler und dem Priester statt. Es wurde vereinbart, dass dieser in Österreich eine Entwöhnungskur macht. Danach folgte ein jahrelanger, reger Briefwechsel zwischen den beiden. Generalvikar Michaeler erinnerte den Priester immer wieder an die Abmachungen. Der Priester wiederum reagierte nur vereinzelt und wenn, dann verspätet. Er bat jedoch immer wieder darum, man möge ihm eine eigene Pfarrei anvertrauen.

Mitte der 1980er Jahre, fiel der Priester erneut wegen „unverschämt[en] Verhalten[s]" gegenüber Frauen auf. In den Folgejahren wurden ihm – wohl primär bedingt durch den massiven Alkoholkonsum – nach und nach Kompetenzen und Zuständigkeiten entzogen. Ende der 1980er Jahre wurde ein ranghoher Mitarbeiter der Diözese Bozen-Brixen von Bischof Wilhelm Egger per Dekret damit beauftragt, das Amtsenthebungsverfahren durchzuführen. Der Priester kam dem jedoch zuvor, indem er auf die von ihm zum damaligen Zeitpunkt betreute Pfarrei verzichtete und sich auf Veranlassung der Bistumsleitung in psychiatrische Behandlung begab. Nachdem es jedoch auch in der Behandlung Schwierigkeiten gegeben hatte, wurde der Priester für einige Monate im Kapuzinerkloster in Brixen untergebracht. Die darauffolgenden zehn Jahre waren geprägt von Klinikaufenthalten in der Psychiatrie und erfolglosen Versuchen der Bistumsleitung, dem Priester eine geeignete Aufgabe zu übertragen. Im Protokoll der Personalkommission zur Sitzung Ende der 1980er Jahre heißt es hierzu:

> „Wenn er etwas gut drauf ist, dann ist er völlig unkontrolliert, vor allem Mädchen und Frauen gegenüber; dies weniger in Taten, als in Worten und Witzen usw."

Ab Mitte der 1990er Jahre folge eine langwierige bistumsinterne Auseinandersetzung betreffend die Pensionsansprüche des Priesters. Anfang der 2010er Jahre drohte Generalvikar Matzneller dem Priester aufgrund anhaltender Verfehlungen mit der Laisierung. Um welche Art von Verfehlungen es sich handelte, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

**Fall 3**

Der Priester war ab Mitte der 1960er Jahre Kooperator in einer Pfarrei. In einem Kooperatorenbericht des zuständigen Pfarrers aus dieser Zeit heißt es unter anderem:

> „Hat sich vergangen mit einem Schulmädchen. fortiter tangendo eius pudendu super vestem (in schola). [Anm. der Berichterstatter.: Er berührte kräftig ihre Schamgegend über der Kleidung (in der Schule)] Dieses scandalum und [...] sprechen für eine Versetzung. Um was Gefertigter auch ergebenst ersucht."

Die gewünschte Versetzung erfolgte offenbar, da der ein Jahr später vorgelegte Kooperatorenbericht hinsichtlich des Priesters bereits aus einer anderen Gemeinde stammt.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Ende der 1970er Jahre gingen bei Bischof Joseph Gargitter mehrere Beschwerdeschreiben über den Priester ein. Zu dieser Zeit war der Priester offenbar Direktor einer Mittelschule. Unter anderem wird die Thematisierung von Sexualität im Unterricht als besorgniserregend gesehen.

Ein Jahr später wurde in einem Schreiben ohne eindeutig erkennbaren Absender (vermutlich der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Priester tätig war) und Empfänger unter anderem Folgendes mitgeteilt:

> „[…]
>
> 5) Sein Verhalten Mädchen gegenüber:
>
> - Der Braut des […] hat der Pfarrer im Gasthaus öffentlich hinter die Bluse gegriffen und dabei gesagt: hier ist eine schöne Welt…
>
> Ein anderes Mal hat er dasselbe Mädchen im Geschäft angegriffen… Der […] hat den Pfarrer daraufhin gepackt: wenn Du unsere Mädchen nicht in Ruhe läßt, schlage ich dich krankenhausreif… daraufhin ist es besser geworden.
>
> - Die Nichte des […] hat er in der Bücherei mehrmals […] abgegriffen… das Mädchen hat es der Mutter geklagt und sie ist nie mehr in die Bücherei.
>
> […]."

Das genaue Alter der betroffenen Frauen ergibt sich nicht aus den Akten. Es ist jedoch aufgrund der Verwendung des Begriffes „Mädchen" sowie des

Umstands, dass eine Betroffene sich bei ihrer Mutter über den Priester beschwerte, davon auszugehen, dass es sich jedenfalls bei einer der Betroffenen um eine Minderjährigen gehandelt haben dürfte.

Unmittelbar im Anschluss kommt es bei Generalvikar Michaeler zu weiteren Beschwerden über den Priester. In einem nicht unterzeichneten Dokument wird hierzu festgehalten:

> „[…]
>
> 4) Sein Umgang mit Mädchen ist skandalös. Greift sie überall an.
>
> […]".

Fünf Jahre später, Mitte der 1980er Jahre, kam es offenbar zu weiteren Beschwerden über den Priester. In einem undatierten Schreiben ohne erkennbaren Absender und Empfänger heißt es unter anderem:

> „[…]
>
> 5) Über Eheprobleme oder Sexualfragen spricht er nicht, er wird wissen warum …. Man spricht über sein Verhältnis zur Häuserin."
>
> Darauf handschriftlicher Vermerk: „Bischof [Anm.: Bischof Joseph Gargitter] hat mit [dem Priester] geredet am […]."

Aus den Akten geht hervor, dass der Priester offenbar bis in die 1990er Jahre an einer Grundschule unterrichtete. Laut Personal- und Ortsverzeichnis der

Diözese Bozen-Brixen war der Priester bis zu seiner Ruhestandsversetzung Mitte der 2000er Jahre in verschiedenen Pfarreien als Pfarrer eingesetzt.

**Fall 4**

Der für den Priester zuständige Dekan berichtet an das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen Mitte der 1960er Jahre, dass der Priester in Nachtlokalen mit „Buben" zusammen sei. Er solle auch ein Mädchen zwei Mal in der Nacht bis vier Uhr besucht haben. Diese Mitteilung ist in der Personalakte des Priesters dokumentiert. Generalvikar Johann Untergasser antwortet hierauf, dass er die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und dass der Priester deshalb versetzt werden solle. An diese Mitteilung anknüpfende Maßnahmen der Diözese Bozen-Brixen sind nicht erkennbar.

**Fall 5**

**Mitte bis Ende der 1960er Jahre: Die ersten vier Einsatzstellen des Priesters als Kooperator**

Der Priester fiel bereits während seines ersten Einsatzes als Kooperator Mitte der 1960er Jahre negativ auf. Auf die standardisierte Frage im Kooperatorenbericht, ob der Kooperator taktvoll mit dem weiblichen Geschlecht und mit Schulkindern umgehe, antwortete der für den Priester zuständige Pfarrer, dass dies „bei Kindern nicht" der Fall sei. Der für die zweite Kooperatorenstelle zuständige Pfarrer ließ diese Frage im Kooperatorenbericht unbeantwortet. Der Pfarrer der dritten Kooperatorenstelle vermerkte neben dieser

Frage „oft unklug“. Zu der vierten Einsatzstelle des Priesters finden sich in der Akte keine Hinweise auf Fehlverhalten.

**Ende der 1960er bis Mitte der 1970er Jahre: Der fünfte, sechste und siebte Einsatzort sowie eine weitere Station des Priesters als Kooperator**

Anfang der 1970er Jahre, zum damaligen Zeitpunkt war der Priester bereits seit über einem Jahr Kooperator und Katechet an seinem fünften Einsatzort, ging bei Bischof Joseph Gargitter das Schreiben eines dort ansässigen katholischen Interessenverbandes ein. Der Verband forderte den sofortigen Abzug des Priesters aus der Pfarrgemeinde, „um größeres Übel zu verhindern“. Gestützt wurde diese Forderung auf mehrere Meldungen von Eltern über Belästigungen von Schulmädchen zwischen 7 und 12 Jahren. Generalvikar Johannes Untergasser bat daraufhin den örtlichen Pfarrer um Überprüfung der Vorwürfe. Nachdem dieser zunächst erklärt hatte, er glaube nicht, dass sein lediglich „unklug und ungeschickt“ handelnder Kooperator „etwas Unsittliches getan“ habe, revidierte er seine Aussage einige Tage später und teilte Generalvikar Untergasser Folgendes mit:

> „Anbei sendet der Gefertigte die vom hochwst. Ordinariat erbetenen Ergebnisse über die Untersuchung bezüglich des Herrn Kooperators ein. Ohne der Entscheidung des hochwst. Ordinariates vorgreifen zu wollen, fühlt sich der Gefertigte doch bewogen, angesichts der Sachlage eine baldige Versetzung zu befürworten. Es ist wohl doch nicht anzunehmen, dass eine wirkliche sittliche Verfehlung vorliegt, aber sein ungeschicktes und höchst unkluges Benehmen hat einen grossen [sic!] Sturm heraufbeschworen.“

Dieser Mitteilung legte der Pfarrer vier Erklärungen von Eltern mit konkreten Missbrauchsvorwürfen gegen den Priester gegenüber ihren Töchtern bei. Der Priester soll die Mädchen unter anderem geküsst, gestreichelt und in einem Fall auch an den Genitalien berührt haben. Soweit der Personalakte zu entnehmen ist, wurden aus dieser Pfarrei, mithin der fünften Kooperatorenstelle des Priesters, mindestens sieben konkrete Übergriffe gegenüber (Volks)Schulmädchen gemeldet.

Parallel hierzu wurde unter den Eltern von Schulkindern in der Pfarrei eine Unterschriftenaktion ins Leben gerufen. Insgesamt 151 Personen bestätigten, dass „nicht im Geringsten irgendwelche Gründe" vorlägen, die den Ruf des Priesters „als bewährten Katecheten beeinträchtigen könnten."

Soweit ersichtlich, wurde der Priester kurze Zeit später aus der Pfarrei abgezogen und in einer anderen Pfarrei untergebracht. Der dortige Pfarrer war mit einem vorübergehenden Aufenthalt einverstanden, machte dem Generalvikar jedoch unmissverständlich klar, dass der Priester dort nicht dauerhaft bleiben könne und argumentierte wie folgt:

> „[…] es würde hier sehr bald so gehen wie in [seiner fünften Kooperatorenstelle]: ein Wirbel und bald darauf ein Sturm gegen ihn. Warum er angeklagt u. weggekommen ist, dürfte auf Wahrheit beruhen; – er kann nicht anders: Sturm und Temperament u. ziemliche Nichtbeherrschung! – Für einen selbstständigen Posten ist er ganz unreif – er braucht eine starke Hand."

Kurze Zeit später wurde der Priester als Kooperator in einer anderen Pfarrei eingesetzt. Soweit ersichtlich, war zuvor ein anderer Einsatzort in Erwägung gezogen worden, was jedoch offenkundig mit einem seitens eines

Pfarrgemeindemitglieds verfassten und an Generalvikar Untergasser übermittelten Schreiben verhindert worden war:

> „[…] Ich hatte schon früher gehört, daß der Genannte [Anm.: der Priester] plötzlich von [seiner fünften Kooperatorenstelle] abberufen worden war. Der Grund war mir nicht bekannt. Nachdem ich Mitteilung erhalten hatte, daß er als Coop. für [die zwischenzeitlich angedachte Pfarrei] ausersehen war, habe ich mich bei einem Besuch in [der fünften Kooperatorenstelle des Priesters] […] bei zuverlässigen Personen näher erkundigt und dabei folgendes erfahren: Der Hw. Pfr. […] äußerte sehr ernste Bedenken, da sich [der Priester] öfters an kleinen Mädchen Vergehen zu schulden kommen lies [sic!]; er habe häufig kleine Mädchen auf sein Zimmer geladen, sie entblößt, sie berührt und mit ihnen unanständig gespielt; der Pfr. habe ihm öfters Vorhaltungen gemacht und ihm aufgetragen, dies zu lassen, aber [der Priester] habe sich nichts sagen lassen. Es seien auch mehrmals Mütter zum Pfr. gekommen um über die Vorkommisse Klage zu führen. […] sagte, daß schon eineinhalb Jahr vor der Entfernung des [Priesters] Dinge geschahen und bekannt wurden die nicht angingen. Der Fall sei in der Frauenschaft besprochen worden, aber man wollte gegen einen Priester nicht vorgehen und wandte sich an den Seelsorger, der dann eben [den Priester] warnte. […] sagte daß das Verhalten des [Priesters] gegenüber den Kindern einen pathologischen Karakter [sic!] aufzeigte. Er nannte mehrere Fälle, wo [der Priester] kleinen Mädchen die Unterkleidung abnahm, sie besah und berührte und sie überredete, daß dies nicht unrecht sei; er habe dann nachher an diese Mädchen Briefe geschrieben um mit ihnen in Verbindung zu bleiben.

> Als Beschwerden laut wurden, habe er vor den Kindern in der Schule von diesen Dingen gesprochen, die einzelnen, mit denen er etwas hatte, befragt und dann allen erklärt, daß dies nichts unrechtes sei. Auf Vorstellungen von seiten von Eltern habe er erklärt: sie könnten beruhigt sein, er habe nichts unrechtes getan und würde es vor Gott verantworten. Er hatte sich auch bei Eltern entschuldigt und ihnen ihre Bedenken ausgeredet, es sei dann aber doch wieder weitergegangen. Als [der Priester] einmal bei […], Benzin füllen ließ, sah er sein Kind […] (3.Klasse), führte sie rasch hinter das Haus und küßte sie leidenschaftlich. Der Vorfall wurde gesehen... Alle Genannten stimmen darin überein, daß in [der fünften Kooperatorenstelle des Priesters] die öffentliche Meinung vertreten wird, daß [der Priester] für den Schulunterricht nicht geeignet ist. Die gemachten Aussagen sind als wahrhaft anzusehen. […]“

Einige Zeit später wurde der Priester in eine andere Pfarrei versetzt. Dabei handelte es sich um dessen siebten und letzten Einsatz als Kooperator. Ohne dass sich aus den den Berichterstattern zur Verfügung gestellten Akten hierfür ein konkreter Anlass entnehmen lässt, wandte sich der damalige Generalvikar Josef Michaeler Mitte der 1970er Jahre mit folgender Bitte an den Priester:

> „Bezugnehmend auf unsere Aussprache vor einiger Zeit in meinem Büro würde ich Sie bitten, sich mit Ihren Schwierigkeiten einmal an [einen Psychiater] zu wenden.“

Soweit ersichtlich, kam der Priester dieser Bitte nach und wurde bei dem Psychiater vorstellig. Ob er sich jedoch tatsächlich einer Therapie unterzog,

geht aus den Akten nicht hervor. Im Rahmen eines im Jahr 1995 mit Bischof Wilhelm Egger geführten Gesprächs sagte der Priester selbst hierzu aus, dass „aus der Beratung mit dem Psychiater, die ihm empfohlen wurde, […] nicht viel geworden“ sei.

**Mitte der 1970er bis Mitte der 1990er Jahre: Die erste Pfarrstelle des Priesters**

Mitte der 1970er Jahre erhielt der Priester seinen ersten Dienst als Pfarrer in einer anderen Pfarrei. Darüber hinaus wurde er als Pfarrprovisor in der Nachbarpfarrei eingesetzt.

Einige Zeit nach seiner Versetzung ging beim damaligen Generalvikar Josef Michaeler folgende Meldung ein:

> „Von der Frauenvorstehung [der Pfarrei] habe ich folgende Mitteilung erhalten: Der [Priester] macht gegenwärtig eine schwierige Zeit mit: Er kann sich Mädchen – Schulkindern gegenüber sehr schwer sexuell beherrschen. Die Frauen haben mit ihm darüber gesprochen. Ein längeres Gespräch hatte er mit […]. Er müsste zu einem Arzt geschickt werden. Man sollte ihm helfen, damit er nicht in größere Not gerät.“

Kurze Zeit später wandte sich ein Pfarrer an Generalvikar Michaeler, wies diesen auf das Fehlverhalten des Priesters hin und forderte, die für notwendig erachteten Maßnahmen zu setzen. Generalvikar Michaeler leitete diese Vorwürfe an den Priester weiter, der sich daraufhin rechtfertigte, jedoch zugleich auch zusicherte, noch einen Termin bei dem Psychiater wahrzunehmen. Ob dies geschah, ist den Akten nicht zu entnehmen.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Ende der 1970er Jahre gingen zwei weitere Beschwerden über das Verhalten des Priesters gegenüber jungen Mädchen ein. Daraufhin führte Bischof Joseph Gargitter deshalb ein Gespräch mit dem Priester. Inhalt und Ergebnis dieses Gespräches lassen sich den Akten nicht entnehmen, ebenso wenig wie etwaige Konsequenzen.

Aus den Akten geht ferner hervor, dass es Anfang der 1990er Jahre zu einem erneuten Gespräch zwischen dem Priester und Generalvikar Josef Michaeler kam. Der Generalvikar fasste das Gespräch wie folgt zusammen:

> „Ich gebe ihm mündlich unmissverständlich und mit aller Klarheit die folgenden Weisungen: 1) Er soll keine Mädchen und Schülerinnen anfassen. Wenn dies nochmals passiert, werden sofort Konsequenzen daraus gezogen. 2) Er soll keine Schülerinnen im Auto mitnehmen und darf nicht mit den Schülerinnen spielen. Wenn dies weiterhin geschieht, werden die Eltern ihre Kinder vom Religionsunterricht abmelden. 3) Nicht nur Mädchen als Ministranten nehmen, sondern auch Buben. 4) Er darf nicht mehr die Organistin [einer Pfarrei] nach [eine andere Pfarrei] mitnehmen […]. [Der Priester] verspricht mir alles."

Das nächste Gespräch zwischen dem Priester und Generalvikar Josef Michaeler fand ausweislich der Akten sodann rund ein halbes Jahr später statt. In einer Notiz hielt der Generalvikar Folgendes fest:

> „Nach langem Gespräch hat sich [der Priester] bereit erklärt, auf die Liste der Versetzungswünsche zu kommen."

**Mitte der 1990er bis Mitte der 2000er Jahre: Die zweite Pfarrstelle des Priesters**

Kurz darauf erfolgte die nächste Versetzung des Priesters in eine andere Pfarrei. Dort regte sich jedoch zunächst Widerstand. Nach Aussagen von Zeitzeugen beschränkte sich dieser Widerstand allerdings auf wenige Personen, während die überwiegende Mehrheit sich auf die Seite des Priesters gestellt habe. Der Priester sei sehr manipulativ gewesen und habe Menschen für sich vereinnahmen können. Schließlich sei es ihm und seinen Unterstützern gelungen, den Widerstand, mitunter auch durch persönliche Angriffe gegenüber denjenigen, die sich gegen ihn gestellt hätten, zu unterdrücken. Zwei Pfarrangehörige hätten sich auch an den für den Priester in seiner ersten Pfarrstelle zuständigen Dekan gewandt. Dieser habe sich zunächst unbestimmt geäußert, sei jedoch offenbar über die Vorfälle informiert gewesen, da er empfohlen habe, die Betreuung der Ministrantengruppe zukünftig durch eine andere Person als den Priester zu gewährleisten. Eine Pfarrangehörige habe damals auch Bischof Wilhelm Egger aufgesucht, um ihn zu informieren. Der Bischof habe jedoch ablehnend und beleidigt auf ihre Warnungen reagiert. Viele Jahre später habe sie sich erneut an Bischof Egger gewandt, diesmal wegen einer anderen Angelegenheit. Auch bei diesem Gespräch habe der Bischof eine ablehnende Haltung gezeigt und zu erkennen gegeben, dass er ihr damaliges Verhalten noch immer übelnehme.

Auch Generalvikar Michaeler war involviert und dokumentierte insoweit Folgendes:

> „Frau […] berichtet, sie habe Informationen, dass [der Priester] sich in [seiner ersten Einsatzstelle als Pfarrer] mit kleinen Mädchen ‚beschäftigt' habe. Darum habe ihr (der Frau […]) der

> Pfarrer auch sofort die Ministrantinnen abgenommen, um sie beim Gottesdienst um sich herum zu haben… Ich stelle fest, dass ich diese Frage bis ins Detail überprüft habe, [der Priester] sich aber nie an Mädchen vergangen, wohl aber sich ungeschickt benommen habe. Frau […] verlangt, dass sich der Pfarrer einer Therapie unterziehe."
>
> „Ich bin aber gerne bereit, [den Priester] anderswohin zu geben; dann bekommt [die Pfarrei] keinen Priester. Herr […] möge mir sagen, ob er dafür die Verantwortung übernimmt. Herr […] lehnt aber jede Verantwortung ab. Mein persönlicher Eindruck: Herr […] und seine Frau würden am liebsten selbst die Pfarrei übernehmen; es bräuchte nur noch die Weihe für Frau […]."

Einige Jahre später äußerte sich Generalvikar Michaeler in einer Pfarrgemeinderatssitzung laut Zeitzeugenaussage dahingehend, dass eine Pfarrei einen solchen Priester mindestens 10 Jahre als Pfarrer aushalten müsse.

Mitte der 1990er Jahre wandte sich eine Zeitzeugin aus [der fünften Einsatzstelle des Priesters als Kooperator] mit folgendem Schreiben an Bischof Wilhelm Egger:

> „Sehr geehrter Herr Bischof,
>
> seit 26 Jahren weiss [sic!] ich von einem solchen Vergehen und ich schleppe diese Verantwortung seither mit mir herum. Mit diesem meinem Schreiben gebe ich nun aber diese große Verantwortung und Gewissensfrage an Sie, Hochw. Herr Bischof, weiter und entledige mich somit jeder Verantwortung. Ich kann

> mir zwar unmöglich vorstellen, dass die Kurie von diesem Vergehen nichts weiss [sic!], da dieses Problem bereits vor 26 Jahren beim damaligen Generalvikar [Anm.: Johannes Untergasser] mit großem Nachdruck vorgebracht wurde. Von der Kurie wurde damals – meines Wissens nach – nichts anderes unternommen, als den betreffenden Kooperator im Mai!! von seinem Amte als Katechet bzw. als Kooperator zu entheben – ganz plötzlich. Von einer Therapie ist mir persönlich nichts bekannt. Im Herbst darauf wurde der betreffende Kooperator dann in einer neuen Pfarrei wieder eingesetzt. Ab dem Jahre danach wirkte er stets als Pfarrer. Es handelt sich bei dem betreffenden Pfarrer um [den Priester], z.Z. Pfarrer in [seinem zweiten Einsatzort als Pfarrer]."

Kurz darauf fand ein Gespräch zwischen Bischof Wilhelm Egger und dem Priester statt. Der Bischof hielt hierzu Folgendes fest:

> „Ich komme dann auf einige Probleme zu sprechen, die im Lauf der Jahre immer wieder genannt wurden, und ich spreche davon, dass er Kindern gegenüber sexuell zudringlich gewesen sei. Dies, sagt er, könne man so nicht sagen. Zunächst sagt er: : ‚Ich weiß mich nicht schuldig.' Er gibt u.a. zu, dass er manches unklug gemacht habe, z.B. Turnen auch der Mädchen beim Unterricht, mit Rolle usw., und dabei habe er sie gehalten. An Vorfälle in [seiner fünften Einsatzstelle als Kooperator] kann er sich nicht recht erinnern. Aus der Beratung mit Dr. Frick, die ihm empfohlen wurde, sei nicht viel geworden. Ich habe den Eindruck, dass ihm sein Verhalten nicht bewusst ist, und dass er sich nicht recht erinnern kann; er sagt, er werde auch nachdenken."

Kurze Zeit darauf erreichte Bischof Wilhelm Egger ein weiteres Schreiben der Zeitzeugin [betreffend die fünfte Einsatzstelle des Priesters als Kooperator] (Auszug):

> „[Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre] habe ich als […] in [der fünften Einsatzstelle des Priesters als Kooperator] meine erste [Stelle] in der dortigen […] mit viel Idealismus angetreten. Nach wenigen Monaten musste ich aber schon Zeuge werden vom sexuellen Missbrauch der Kinder von Seiten des [Priesters]."

Ausweislich einer im Jahr 2022 gegenüber der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen getätigten Aussage dieser Zeitzeugin, wurde sie damals auch persönlich bei Bischof Wilhelm Egger vorstellig, um ihm von den Vorfällen zu berichten. Seine Reaktion sei eine hilflose gewesen. Er habe sich mit den Händen in die Haare gefahren und gesagt:

> „Wos soll i tien mit de Mander?"

Sie habe geantwortet, dass es seine Verantwortung sei. Passiert sei daraufhin nichts.

Kurze Zeit später folgte ein weiteres Gespräch zwischen dem Priester und Generalvikar Josef Michaeler. Der Generalvikar warnte den Priester wie folgt vor der erhöhten Aufmerksamkeit in der Bevölkerung:

> „Ich mache ihn darauf aufmerksam, dass nach dem Fall Groer [Anm.: der 1995 zurückgetretene Erzbischof von Wien, Hans Hermann Kardinal Groër] und […] [Anm.: ein kurz zuvor öffentlich

> bekannt gewordener Fall aus der Diözese Bozen-Brixen] die Leute auch bei uns sehr sensibel geworden sind und Briefe aus der Vergangenheit an den Bischof gekommen sind. Ich ersuche ihn, jeden Kontakt mit jungen Mädchen zu vermeiden."

Und auch Bischof Wilhelm Egger nutze noch einmal die Gelegenheit, um den Priester schriftlich an die im Rahmen des einige Monate zuvor geführten Gesprächs getroffenen Abmachungen zu erinnern:

> „Ich möchte auf das Gespräch vom [...] zurückkommen und Ihnen auch schriftlich mitteilen, was Sie in Zukunft beachten müssen 1. Das Pfarrhaus bleibt für Kinder, die ohne Begleitung kommen, verschlossen. [...]"

Soweit anhand der Akten rekonstruierbar, blieben die Warnungen der Bistumsleitung erfolglos, denn kurze Zeit später wurden mehrere Personen bei Generalvikar Josef Michaeler vorstellig und beklagten sich über das Verhalten des Priesters. Daraufhin bestellte der Generalvikar den Priester erneut ein. Das Gespräch fasste er wie folgt zusammen:

> „Ich sage [dem Priester], wer alles am [...] bei mir war und was die Leute vorgetragen haben. Wir gehen Punkt für Punkt durch. Ich ersuche [den Priester], die Anliegen ernst zu nehmen. Dann komme ich noch auf zwei Anliegen zurück: [...] 2) Angreifen von Mädchen. Ich weise auf die Fälle des heurigen Jahres in [einer anderen Pfarrei] [Anm.: Soweit ersichtlich, ein kurz zuvor öffentlich bekannt gewordener Fall aus der Diözese Bozen-Brixen] und [einer weiteren Pfarrei] hin. Wenn nochmals etwas passiert, muss [der Priester] damit rechnen, dass die Leute heute sofort

> in die Öffentlichkeit gehen. [Der Priester] verspricht mir, sich zu bessern und alles zu meiden, was in diesem Punkt Schwierigkeiten machen könnte."

**Missbrauchsmeldungen bei der Ombudsstelle und Verfahren von dem Landesgericht Bozen im Jahr 2010**

Kurz nach der Einrichtung der Ombudsstelle in der Diözese Bozen-Brixen, die von einer Ombudsperson gemeinsam mit Generalvikar Josef Matzneller geführt wurde, gingen dort mehrere Meldungen betreffend den Priester ein, der zum damaligen Zeitpunkt seit Mitte der 2000er Jahre als Pfarradministrator in zwei Pfarreien tätig war. Soweit ersichtlich, bezogen sich die gemeldeten Missbrauchsvorwürfe auf die Zeit in seiner fünften Stelle als Kooperator und auf seine erste Stelle als Pfarrer.

Eine Betroffene berichtete der damaligen Ombudsstelle im Mai 2010 in einer E-Mail davon, dass der Priester mehrere damals sechs- bis achtjährige Mädchen über Monate oder sogar Jahre hinweg missbraucht habe. Viele hätten weggeschaut, ein paar Eltern hätten beim Bischof vorgesprochen. Dieser habe es aber nicht für notwendig befunden, etwas zu unternehmen. Erst als damit gedroht worden sei, dass die Musikkapelle die Fronleichnamsprozession nicht mehr begleiten werde, habe sich etwas bewegt und der Priester sei versetzt worden. Die Betroffene schilderte, dass es ihr „wie den meisten Missbrauchsopfern" gehe, sie lange Zeit alles vergessen habe und die Erinnerung im Erwachsenenalter „mit geballter Wucht" wiedergekommen sei. Es folgten „viele Jahre der Psychotherapie", „um das ganze einigermaßen zu verarbeiten". Letztlich sei und bleibe die „Verarbeitung aber eine Lebensaufgabe". Oft habe ihr die Tatsache, dass der Priester „anderenorts bestimmt weiterhin Mädchen missbrauchte und vielleicht noch immer missbraucht",

Bauchschmerzen bereitet. Sie hoffe, „dass er mittlerweile zu alt dafür“ sei. Sie fühle sich mitverantwortlich, habe bis dato aber nicht gewusst, an wen sie sich hätte wenden können.

Zwei weitere Betroffene berichteten der Ombudsstelle im Rahmen eines persönlichen Treffens davon, Anfang der 1980er Jahre von dem Priester auf schwerste Weise sexuell missbraucht worden zu sein. Eine der beiden Betroffenen, damals zehn Jahre alt, sei während der Tat aufgrund eines Handicaps bewegungsunfähig und damit dem Priester völlig ausgeliefert gewesen. Für die Taten habe es mehrere Zeugen gegeben. Die beiden gaben zudem an, von einem weiteren schweren Missbrauch gehört zu haben, über den schon damals in der Pfarrei gesprochen worden sei.

Bischof Karl Golser reagierte gegenüber der Ombudsstelle mit folgender E-Mail auf die eingegangenen Meldungen:

> „[…] Ich bin Ihnen dankbar, dass sie das Gespräch mit den bis dato anonym gebliebenen Opfern von […] arrangiert haben. Welch unsägliches Leid hat [der Priester] angerichtet. Ich bin erschüttert. In der kommenden Woche soll ein Dekret der Glaubenskongregation herauskommen. Ich denke, dass […], den ich bestens kenne und schätze eine gute Ansprechperson für psychotherapeutische Hilfe ist. “

In den Akten finden sich auch Unterlagen betreffend ein Strafverfahren vor einem Landesgericht vom Anfang der 2010er Jahre, in dem Generalvikar Josef Matzneller als Zeuge geladen und aufgefordert wurde, eine Kopie der Personalakte des Priesters vorzulegen. Gegenstand des Verfahrens waren laut Aussage einer Zeitzeugin Missbrauchshandlungen des Priesters. Aus den

den Berichterstattern zur Verfügung gestellten Akten geht jedoch weder etwas über den Gegenstand noch über den Ausgang dieses Verfahrens hervor.

**Entpflichtung des Priesters Anfang der 2010er Jahre**

Kurz nach Eingang der Meldungen wandte sich Bischof Karl Golser an den Priester, setzte ihn von den eingegangenen Meldungen und darüber in Kenntnis, dass nun die Glaubenskongregation unterrichtet werde. Zudem verfügte der Bischof, dass der Priester mit sofortiger Wirkung die Verantwortung als Pfarradministrator zurückzugeben und sich aller seelsorglichen Dienste und Tätigkeiten zu enthalten habe. Der Bischof schloss mit den Worten:

> „Ich ermutige Sie, diese notwendigen Schritte im Geist der Buße und mit christlicher Geduld als Wiedergutmachung auf sich zu nehmen. Im Glauben wissen wir, dass der Herr in all unseren Nöten und besonders in schwierigen Stunden uns nahe ist."

In dem gesamten Kontext veröffentlichte die Diözese Bozen-Brixen folgende Pressemitteilung:

> „Sexueller Missbrauch: Priester des Amtes enthoben
>
> In der Diözese Bozen-Brixen muss der […]-jährige Priester […] wegen Missbrauchsvorwürfen sein Amt als Pfarradministrator von […] niederlegen. Er darf nicht mehr öffentlich zelebrieren und muss in einer Struktur leben, die keinen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen möglich macht. Die angezeigten Missbrauchsfälle liegen über 20 Jahre zurück. Es hat Gespräche mit

den Opfern gegeben und Gespräche des beschuldigten Priesters mit dem Generalvikar und mit dem Bischof. Der beschuldigte Priester bedauert sein Vergehen und will seinen Lebensabend im Zeichen der Buße verbringen."

Stellungnahme von Diözesanbischof Karl Golser:

Jeder einzelne Vorwurf von sexuellem Missbrauch macht mich tief betroffen und ist zutiefst beschämend. Die Bestürzung, Fassungslosigkeit und Scham fordern ein konsequentes Handeln von Seiten der Diözesanleitung. Ich wünsche mir eine volle Aufklärung der Missbrauchsvorwürfe. Es darf hier keine falsche Rücksichtnahme geben. Die ehrliche Aufklärung schulden wir in erster Linie den Opfern. Vergangene Taten können zwar nicht rückgängig gemacht werden, aber wir wollen alles tun, um erlittenes Leid erträglicher zu machen. Eine gründliche Aufklärung schulden wir auch allen Gläubigen, vor allem unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Priestern und Diakonen. Was den vom Amt enthobenen Priester betrifft, so gilt für uns Bischöfe die Regelung, dass jeder begründete Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch an die Glaubenskongregation gemeldet wird. Bei schweren Fällen können Konsequenzen bis zur Laisierung der Täter folgen. Dabei sieht das kirchliche Recht in schwerwiegenden Fällen eine noch längere Verjährungsfrist als das staatliche Recht vor. Das ist deshalb gut und sinnvoll, weil viele Opfer es erst nach Jahrzehnten schaffen, über ihre Verletzungen und das ihnen zugefügte Unrecht zu sprechen. Eine sensible Aufarbeitung und keinerlei Toleranz gegenüber jeder Form von Missbrauch sind die einzigen

möglichen Antworten, denn nur Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit tragen dazu bei, erlittene Wunden zu heilen."

Kurz nach der Veröffentlichung der Pressemitteilung wandte sich der Priester mit folgendem Schreiben an Generalvikar Josef Matzneller:

„Der Unterfertigte […] möchte schriftlich noch nachholen, dass er die Pfarreien […] und […], niederlegt. Der Unterzeichnete hätte auch schon längst die Bitte vorbringen sollen, aus Mangel an Gesundheit in den Ruhestand treten zu dürfen. 47 Jahre in der Seelsorgearbeit und jetzt dieses traurige Ende. Er bittet aufrichtig um Verzeihung für allen Kummer und Schaden, den er unserer Diözese zugefügt hat. Es tut ihm sehr, sehr leid. Vor allem wegen der Presse floh er in die Einsamkeit. In aller Stille konnte er über seine Vergehen nachdenken und den Weg der Buße nach Canossa gehen."

Doch bereits einige Monate später erreichte Generalvikar Josef Matzneller eine Beschwerde der Ombudsstelle darüber, dass der Priester bei der Grillfeier eines Seniorenwohnheims „für Unterhaltung gesorgt" habe. Die Ombudsstelle schrieb hierzu:

„Das ist nun wohl die Höhe! Und das am ‚locus delicti'!! […] Was sagt der Bischof dazu? […] Sind das die Früchte unserer ehrlichen Bemühungen den Opfern gegenüber?"

Nachdem kurz darauf auch eine externe Beschwerde über öffentliche Auftritte des Priesters im Seniorentreff einging, bat Generalvikar Josef Matzneller diesen, von den Auftritten im Seniorenwohnheim Abstand zu nehmen.

Bischof Karl Golser scheint in dieser Zeit von sich aus weitere Nachforschungen über den Priester angestellt zu haben. Eine Zeitzeugin berichtete, dass er sie damals zu einem Gespräch eingeladen und nach ihren Erfahrungen mit dem Priester befragt habe. Der Bischof habe sie damals gefragt, was er bezüglich des Priesters tun solle. Die Zeitzeugin habe geantwortet, er müsse ihn seines Amtes entheben. Dies habe der Bischof dann auch getan. Er sei dafür massiv kritisiert worden. Durch diese Maßnahme habe die Zeitzeugin sich befreit und bestätigt gefühlt, das Richtige getan zu haben.

**Presseberichterstattung zum Fall des Priesters**

Anfang der 2010er Jahre war der Fall des Priesters Gegenstand verschiedener Medienberichte. Der damalige Generalvikar Josef Matzneller gab dazu mehrere Interviews. In einem Interview mit einer lokalen Zeitschrift sprach er davon, dass es in der Kirche seiner Auffassung nach überhaupt keine Verjährung gebe, da ein Opfer nicht weniger Opfer sei, wenn das erfahrene Unheil 40 Jahre zurückliege. Darüber hinaus räumte er ein, dass die damalige Diözesanleitung „um die dem Geistlichen nachgesagte Neigung“ gewusst habe. Während die Kirche sich heute „klar und deutlich auf die Seite der Opfer“ stelle, habe man „damals primär auf den Täter“ geschaut und gemeint, dass „mit einer Versetzung das ‚Problem‘“ gelöst werden könne, zumal der Priester sich „einer Therapie unterzogen“ habe. Hätte man „damals den heutigen Wissensstand der Psychologie gehabt“, hätte „viel Leid vermieden“ werden können. Auf die Frage, warum man sich zu dem spektakulären Schritt entschlossen habe, das Ganze öffentlich zu machen, zitierte der Generalvikar Josef Matzneller Bischof Karl Golser mit folgenden Worten:

> „Eine sensible Aufarbeitung und keinerlei Toleranz gegenüber jeder Form von Missbrauch sind die einzigen möglichen

> Antworten, denn nur Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit tragen dazu bei, erlittene Wunden zu heilen."

Eine Betroffene, die sich bereits an die Ombudsstelle gewandt hatte, reagierte auf ein anderes Interview des Generalvikars Josef Matzneller, und insbesondere auf die darin enthaltene Aussage, dass es „weiß Gott welche Übergriffe" gegeben habe, mit folgendem Schreiben:

> „Es habe nicht ‚weiß Gott welche Übergriffe gegeben!?' Was, um Himmels willen, sind ‚weiß Gott welche Übergriffe' für Sie, Herr Generalvikar? Wo, bitte, ziehen Sie da die Grenze? […] Verehrter Herr Generalvikar, ich bin einfach nur baff!! Ja, sehen Sie es denn wirklich so, dass vor 20 bzw. 40 Jahren es nicht beanstandenswert war, wenn ein erwachsener Mann – ein Priester zumal! – sich an kleinen Mädchen vergriff?! Meine Eltern, ganz einfache Leute, haben das auch damals schon sofort begriffen. Und für jeden Menschen mit einem Mindestmaß an Anstand und Sensibilität war das immer schon klar, dazu bedarf es keiner besonderen psychologischen Kenntnisse! Nur: der Bischof [Anm.: Wilhelm Egger] war es, der meinte, es ginge ihn nichts an. […] Dass es keine Gewaltanwendung gegeben habe, höre ich von Ihnen. Wenn Sie unter Gewalt die rein körperliche Gewalt verstehen, dann bestätige ich das. Jeder, der sich aber je mit dem sexuellen Missbrauch an Kindern beschäftigt, hat, weiß, dass körperliche Gewalt in den seltensten Fällen notwendig ist es gibt sehr viel subtilere Formen der Gewalt, um ein Kind zu nötigen, zu verführen, zu verlocken … […]."

Dieses Schreiben wurde in einer lokalen Tageszeitung veröffentlicht, woraufhin sich Bischof Karl Golser intern mit folgendem Anliegen unter anderem auch an den Generalvikar Josef Matzneller wandte:

> „Hast du den in der Tageszeitung publizierten Brief eines Opfers gelesen? Was kann man jetzt machen? Ist es möglich, die Adresse von der Tageszeitung zu erfahren und das Opfer zu einem Gespräch einzuladen? Ich weiß genau [,] wie es einem geht, wenn man live interviewt wird. Da kann man Aussagen machen, die man nachher bereut."

Generalvikar Josef Matzneller lud die Betroffene daraufhin mit folgender Nachricht zu einem persönlichen Gespräch ein:

> „[…] ich habe beim Lesen Ihrer E-Mail erfahren, wie sehr Sie entsetzt und enttäuscht sind von einer meiner Aussagen im Interview mit [einem lokalen Sender]. Ich möchte Sie versichern, dass ich diese Ereignisse nicht verharmlose oder kleinreden will, im Gegenteil. Wenn aber aus einem längeren Interview bloß einzelne Passagen auf eine bestimmte Frage zitiert werden, so entsteht ein einseitiges Bild, weil der größere Kontext fehlt. Wenn Sie Gelegenheit haben z.B. mein Interview für [eine lokale Zeitschrift] zu lesen oder die Interviews in anderen Zeitungen, ergibt sich ein anderes Bild meiner Äußerungen. Ich entschuldige mich, dass Sie von einer meiner Aussagen sich so betroffen fühlen. Aus meinen Gesprächen mit verschiedenen Opfern weiß ich zur Genüge, wie sehr solche Vorkommnisse jemand ein ganzes Leben verfolgen und belasten können. Um die Angelegenheit

besprechen und bereinigen zu können, möchte ich Sie zu einem persönlichen Gespräch einladen."

**Kirchenrechtliches Verfahren Anfang der 2010er Jahre**

Soweit aus den Akten rekonstruierbar, wurden Anfang der 2010er Jahre folgende Unterlagen zum Fall des Priesters an die Glaubenskongregation übersandt:

- ein Lebenslauf des Priesters,

- das Dekret von Bischof Karl Golser, mit dem der Priester seiner Ämter als Pfarradministrator von [...] und [...] enthoben und zugleich verpflichtet wurde, sich aller seelsorglichen Dienste und Tätigkeiten zu enthalten,

- eine Zusammenfassung aller von der Diözese Bozen-Brixen getroffenen Maßnahmen, die inhaltlich im Wesentlichen der veröffentlichten und oben wiedergegebenen Stellungnahme von Bischof Karl Golser entsprach, sowie

- folgende „Entscheidung des Bischofs" (übersetzt aus dem Italienischen):

  „Der Geistliche [...] hat die Vorgaben des Bischofs erfüllt, er hat seinen Dienst als Pfarradministrator abgeschlossen und sich in sein Privatleben zurückgezogen (aktuell lebt er bei seiner Schwester). Es fällt ihm schwer, die Liturgie nicht mehr öffentlich zu leiten, aber er hält sich trotzdem an diese

> Einschränkung. Der Kontakt zu den Opfern ist positiv erfolgt, und zwar über die interne Ombudsstelle und den Generalvikar. Unter dem materiellen Gesichtspunkt wird der Lebensunterhalt des Geistlichen bestritten. In Erwartung etwaiger weiterer Verfügungen seitens der Glaubenskongregation verbleibe ich […]"

Die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe wurden in diesem Schreiben wie folgt zusammengefasst:

> „[Anm: Übersetzt aus dem Italienischen] Sexueller Missbrauch von Mädchen im Alter von 6-10 Jahren. Die Handlungen sind in den Jahren [Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre] und [Anfang der 1980er Jahre] vorgefallen. Unmoralische Berührungen im Genitalbereich. Unter dem zivilrechtlichen Gesichtspunkt sind die Vorfälle bereits verjährt."

Einige Zeit später teilte die Glaubenskongregation mit, dass man die von Bischof Karl Golser ergriffenen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des fortgeschrittenen Alters des Priesters sowie der lange zurückliegenden Taten billige. Die Diözese solle das Verhalten des Priesters überwachen und die Glaubenskongregation über jede neue Beschwerde unverzüglich unterrichten.

**50. Priesterjubiläum**

Mit nachfolgendem Schreiben gratulierte Generalvikar Josef Matzneller dem Priester sodann zu seinem 50. Priesterjubiläum:

> „Lieber Mitbruder, es jährt sich heuer der Gedenktag Deiner Priesterweihe vor 50 Jahren. Ich möchte Dir zu diesem Anlass meine herzlichen Glück- und Segenswünsche übermitteln und gleichzeitig meinen Dank aussprechen für all das Gute, das Du in diesen langen Priesterjahren in der Seelsorge gewirkt hast. Du hast die Gaben, die der Herr Dir geschenkt hat, für das Reich Gottes eingesetzt. Der Herr begleite Dich weiterhin mit seinem Segen."

**Meldung bei der Ombudsstelle Anfang der 2020er Jahre**

Anfang der 2020er Jahre meldete sich die Zeitzeugin, die sich bereits Mitte der 1990er Jahre bei Bischof Wilhelm Egger gemeldet hatte bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen. Sie berichtete detailliert von den Übergriffen des Priesters an Schülerinnen und einem Kindergartenkind, die sie selbst miterlebt hatte. Zudem gab sie an, später bei Generalvikar Josef Matzneller vorgesprochen zu haben. Dieser habe ihr erklärt, es früher nicht besser verstanden und den Priester einfach versetzt zu haben. Sie sei entsetzt gewesen und habe mit Öffentlichkeit gedroht, wenn nichts geschehe. Generalvikar Matzneller habe ihr versichert, der Sache nachzugehen. Sie sei oft zornig gewesen, „weil nichts geschehen ist". Ihr Zorn habe sich jedoch „mehr an die Diözese als an [den Priester]" gerichtet, „der einfach ein Fock war. Aber die Diözese [habe] nicht gehandelt." Sie habe auch einen Brief an Ratzinger [Anm.: Papst *Benedikt* XVI.] geschrieben, als er nach Brixen gekommen sei. Sie habe den Brief zwar letztlich nicht abgeschickt, jedoch anders ein Zeichen gesetzt. Zudem berichtete die Zeitzeugin von Übergriffen aus vier weiteren Pfarreien gehört zu haben, in denen der Priester eingesetzt gewesen sei. Sie wisse von konkreten Betroffenen, die aber nicht reden wollten.

Nach Erhalt dieser Meldung wandten sich Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier mit einem Brief an die Zeitzeugin. Auf Veranlassung von Generalvikar Eugen Runggaldier schrieb der ehemalige Generalvikar Josef Matzneller ihr folgenden Brief:

> „Sehr geehrte Frau […]!
>
> Sie haben vollkommen Recht: Die Diözese hätte damals ihre Hinweise bezüglich [des Priesters] ernst nehmen sollen. Das war ein Versagen der Diözesanleitung und hatte zur Folge, dass [der Priester] nur versetzt wurde und somit an anderen Orten seiner Neigung zum sexuellen Missbrauch nachkommen konnte und weiteren Betroffenen viel Leid zugefügt hat.
>
> Dass ich in meiner Zeit als Generalvikar (1996-2016) die persönliche Verantwortung für solche Fehler zu tragen habe, gestehe ich ein und bereue sie, verbunden mit der zu spät gereiften Erkenntnis, was der Missbrauch für schreckliche Folgen für die Opfer hat.
>
> Unter Bischof Karl Golser haben wir 2010 die Vorwürfe gegen [den Priester] nach Rom gemeldet und ihn auf der Stelle von seinem Dienst als Pfarrer entpflichtet.
>
> In den letzten 10-20 Jahren ist die Aufmerksamkeit für den Schutz der Minderjährigen und das Bewusstsein, Vorwürfe von Missbrauch ernst zu nehmen und sofort richtige Entscheidungen zu treffen, gewachsen. Mir ist heute bewusst, dass ich von Anfang an anders hätte handeln müssen. Dass ich das von Anfang

an nicht getan habe, das bereue ich heute sehr und dafür entschuldige ich mich.

Sie haben sich damals mit Zivilcourage für ein richtiges Handeln eingesetzt und damit entscheidend dazu beigetragen, dass das Übel des Missbrauchs mit der nötigen Entschiedenheit bekämpft wird. Dafür gebührt Ihnen große Anerkennung."

In der Gesamtschau der Akten ergeben sich Missbrauchsvorwürfe gegen den Priester in sieben seiner zehn offiziellen Einsatzorte und gegenüber einer erheblichen Zahl von Minderjährigen. Darüber hinaus haben die Berichterstatter von Zeitzeugen glaubhaft erfahren, dass der Priester sich auch zwei erwachsenen Frauen in sexuell missbräuchlicher Absicht genähert hat.

**Fall 6**

Der Priester, der auch als Religionslehrer tätig war, wurde Anfang der 1970er Jahre wegen Missbrauchshandlungen an vier unter 14jährigen Mädchen angeklagt. Hierüber informierte die Staatsanwaltschaft das Bischöfliche Ordinariat und Bischof Joseph Gargitter. Der Priester wurde daraufhin seitens des staatlichen Schulamtes vorübergehend vom Unterricht suspendiert.

Der Priester wurde ein Jahr nach der Anklage freigesprochen. In der Urteilsbegründung heißt es, dass die Tat nicht nachweisbar sei, da die Aussagen der 10jährigen Kinder – nahezu die gesamte Schulklasse, nicht nur die vier mutmaßlich Betroffenen, bestätigte, dass der Priester die Mädchen unter dem Rock berühre – durch keine anderen Beweiselemente untermauert werden könnten und ihnen deshalb kein Glauben geschenkt werden könne. Die

Aussagen der Kinder seien zum Teil mit einer durch die Klassenlehrerin verursachte Gruppendynamik zu erklären. Der Priester wurde daraufhin wieder im Schuldienst eingesetzt. Maßnahmen in Richtung des Priesters, etwa eine Überprüfung seiner Eignung für den Schuldienst, ergeben sich nicht aus den Akten.

Der Priester verstarb Ende der 2010er Jahre. Nur wenige Tage vorher ging eine Meldung bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen ein. Eine Betroffene berichtete, dass sie Ende der 1960er von dem Priester in der Schule ans Pult geholt und dort unter dem Kleid berührt worden sei. Ob es sich hier um eine der mutmaßlichen Betroffenen aus den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen Anfang der 1970er Jahre handelt, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Die Beschreibung der Tat stimmt mit den Aussagen der Zeuginnen aus den 1970er Jahren überein.

**Fall 7**

Anfang der 1970er Jahre wurde der Priester, der damals als Religionslehrer tätig war, von der Mutter einer Schülerin der 4. Klasse beschuldigt, ihre Tochter mehrfach auf den Schoß genommen und im Intimbereich berührt zu haben. Auch habe das Mädchen ihn im Intimbereich berühren müssen. Von der Schulleitung zur Rede gestellt, erklärte der Priester nicht in „böser Absicht“ gehandelt zu haben und versprach, künftig weniger „familiär“ mit den Schülerinnen umzugehen. Nach der Befragung der Lehrerin des Mädchens, die den Vorfall herunterspielte und einer relativierenden, schriftlichen Erklärung der Mutter, wurde der Fall zu den Akten gelegt. Eine zunächst angedachte Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden unterblieb. Bischof Joseph Gargitter wurde von der Schuldirektion über die Vorwürfe informiert.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

In den Akten findet sich eine chronologische Zusammenfassung eines unbekannten Verfassers, aus der hervorgeht, dass auf die Mutter des betroffenen Mädchens, „eine gute und gläubige Frau", „die immer zusammengearbeitet" habe, dahingehend eingewirkt werden möge, dass „diese […] den Vorfall in der schriftlichen Stellungnahme herunterspiel[en] und erklär[en solle], der Vorfall sei nicht schwerwiegend und mit böser Absicht geschehen". Diese Erklärung sollte sie zudem „mit der Bitte" verbinden „nicht fortzufahren".

Anfang der 1990er Jahre wurde der Priester als Religionslehrer pensioniert. Soweit aus einer bei der Ombudsstelle Ende der 2010er Jahre eingegangenen Meldung ersichtlich, war der Grund für diese Maßnahme eine bei Bischof Wilhelm Egger Anfang der 1990er Jahr eingegangene Meldung einer jungen Frau. Sie setzte den Bischof davon in Kenntnis, dass sie und andere Schulkinder sich auf den Schoß des Priesters hätten setzen und an seinem Glied hätten reiben müssen. Der Missbrauch habe Ende der 1970er Jahre begonnen, da sei das Mädchen 7 oder 8 Jahre alt gewesen und habe erst aufgehört, als der Priester sich bei einem Ausflug verletzt habe.

Mitte der 1990er Jahre wurde dem Priester vorgeworfen, zwei Mädchen regelmäßig aus der Oberschule mit dem Auto abzuholen und mit dem Auto nach Hause zu fahren. Weil im Dorf deswegen ungutes Gerede aufkam, wurde der Priester von Generalvikar Josef Matzneller zur Rede gestellt. Der Priester versprach, die Fahrten künftig zu unterlassen.

Ende der 2010er Jahre meldete sich die Betroffene, die sich bereits Anfang der 1990er Jahre bei Bischof Wilhelm Egger gemeldet hatte, bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen. Sie berichtete erneut über den Missbrauch, den sie und ihre Mitschülerinnen in der Grundschule erlitten hätten und zudem auch davon, dass ihr Bruder, damals Schüler an der Oberschule, ihr

erzählt habe, dass der Priester dort Mädchen „begrapscht“ habe. Zu der erneuten Meldung kam es, weil die Betroffene davon erfahren hatte, dass der Priester zwei Pfarrhäuser bewohnte, in denen auch Familien mit kleinen Kindern untergebracht waren.

Kurze Zeit nach Eingang der Meldung konfrontierte Generalvikar Eugen Runggaldier den Priester mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Der Pfarrer gab an, „keine Ahnung“ zu haben und sich an nichts erinnern zu können, da die „vermeintlichen Vorfälle“ über 40 Jahre zurücklägen. Auf die Familien angesprochen, bestätigte er, dass in den beiden Pfarrhäusern, die er bewohne Familien mit Kleinkindern lebten, gab aber zugleich an, zu ihnen keinen Kontakt zu haben, da sie eine andere Sprache sprächen.

Auf Veranlassung des Bischofs und des Generalvikars erfolgte kurz darauf eine Meldung an die Glaubenskongregation. Der mit der Meldung befasste ranghohe Mitarbeiter der Diözese Bozen-Brixen fasste den Fall für die Glaubenskongregation wie folgt zusammen:

> „Auf Grund seines Alters […] sind die Erinnerungen eingeschränkt. Über verdächtiges Verhalten des Priesters während des Religionsunterrichts [Anfang der 1970er Jahre] gibt es die beigefügten Unterlagen der Schuldirektion […]. Ergebnis: Übergriffe nicht nachgewiesen. Eine weitere Klage aus der Zeit [Ende der 1970er Jahre], die [Anfang der 1990er Jahre] dem Bischof Wilhelm Egger gemeldet worden war, hatte zur Folge, dass [der Priester] vom Religionsunterreicht entbunden wurde. Weitere Verdächtigungen sind [Mitte der 1990er Jahre] gemeldet worden. Damals stellte Generalvikar Matzneller [den Priester] zur Rede mit der Ermahnung zur Vorsicht (cfr. Promemoria v. […]).

> Weder die Personen, die die Meldung erstattet hatten, noch die möglichen ‚Opfer' haben sich daraufhin je gemeldet. Seither sind keine Klagen mehr erhoben worden. Dieselbe Frau, die [Anfang der 1990er Jahre] bei Bischof Wilhelm Klage erhoben hatte, erhebt nun [Ende der 2010er Jahre] gegenüber der diözesanen Ombudsstelle denselben Vorwurf aus [Ende der 1970er Jahre]. Seit Ende der 2000er Jahre ist [der Priester] nicht mehr Pfarrer, er verrichtet seelsorgliche Dienste in […] und […]. In diesen Pfarreien ist er ‚zu Hause', von den Menschen geschätzt; leicht dement und im äußeren Erscheinen etwas vernachlässigt. Generalvikar Runggaldier hat [den Priester] mit den Vorwürfen konfrontiert, der ‚Täter' antwortet, er habe ‚keine Ahnung, da sie in der Zeit vor 40 Jahren zurückliegen' (cfr. Promemoria v. […])."

Diese Zusammenfassung wurde mit einigen Unterlagen sowie folgender Mitteilung seitens Bischof Ivo Muser an die Glaubenskongregation übermittelt:

> „Es liegen keine eindeutigen Beweise von Missbrauch vor, die Verdächtigungen sind damals ernstgenommen und folgerichtig behandelt worden."

Rund sechs Monate später teilte die Glaubenskongregation mit, dass der Fall eingehend geprüft worden sei und man entschieden habe, ihn „insbesondere aufgrund des weit fortgeschrittenen Alters des Beschuldigten nicht von der Verjährung zu derogieren und weder eine weitere Untersuchung noch einen Strafprozess anzuordnen". Stattdessen wurde die Angelegenheit der „klugen Entscheidung" des Bischofs überlassen, wobei er mit Blick auf die im Pfarrhaus lebenden Kinder „klärend auf die Wohnsituation des Beschuldigten"

einwirken solle. Es sei „unbedingt sicherzustellen, dass der Schutz der Kinder immer gewährleistet ist und kein öffentliches Ärgernis erregt wird“.

Soweit aus den Akten ersichtlich, wurde anschließend versucht, den Priester in einem Heim unterzubringen.

**Fall 8**

In den den Priester betreffenden Akten findet sich nachstehender handschriftlicher Vermerk aus der Mitte der 1970er Jahre und ohne erkennbaren Urheber:

> „Pfarrer von […] meldet:
>
> Frau […] Witwe, […], war bei ihm und meldete:
>
> Frau […] sei im Kinderdorf Brixen Mutterin gewesen. Sie hat eine 14-jährige Tochter. [Der Priester] habe versucht, ihre Tochter zu vergewaltigen, da sei sie als Mutter dazwischengekommen. Ganz Brixen wisse davon, nur die Geistlichen wissen nichts. [Der Priester] zähle [sic!] herum, daß die Mädchen viele Probleme hätten und er sei bis Weihnachten für Aussprachen ausgebucht. Am […] mit Dekan [Anm.: Dem zuständige Dekan] gesprochen. [Der Dekan] gibt dem Gesagten wenig Glauben, er wird aber mit [dem Priester] reden.“

Zwei Jahre später, Ende der 1970er Jahre, wandte sich der Priester, damals Kooperator an seinem Einsatzort, an die Familie einer weiteren Betroffenen.

Das Schreiben ging laut handschriftlichem Vermerk „zur Kenntnisnahme an den Herrn Dekan“ [Anm.: Der für den Priester zuständige Dekan].

In dem Schreiben teilte der Priester der Familie der Betroffenen mit, dass er es am Heiligen Abend nicht vertragen könne mit Menschen in Unfrieden zu leben. Der Dekan habe ihn zum Gespräch gebeten und ihm mittgeteilt, dass die Familie ihn bei der Polizei angezeigt habe, „weil ich von Ihrer Tochter […] scheinbar etwas haben wollte.“ Auf die Frage des Dekans, was passiert sei, habe er die Situation geschildert. Das Mädchen habe ihn gebeten, in seinem Auto mitfahren zu dürfen, um Besorgungen zu erledigen. Während der Fahrt sei es zu einem Gespräch über die bisherigen sexuellen Erfahrungen der Betroffenen gekommen. Um der Betroffenen anknüpfend daran Ratschläge über Fragen der Sexualmoral zu verdeutlichen, habe der Priester ihre Hand genommen, damit sie ihm an die Geschlechtsteile langen könne. Er habe dies getan, weil er sehr überzeugt gewesen sei, dass das nichts Schlechtes sei, sondern ein Menschenrecht. Er habe sie zuvor um Erlaubnis gefragt, dies zu tun und habe diese Erlaubnis auch erhalten. Gegangen sei er im Bewusstsein, dem Mädchen geholfen zu haben, umso mehr sei er überrascht, dass ihm nun vorgeworfen werde, etwas von dem Mädchen gewollt zu haben. Alles sei ein großes Missverständnis, der Betroffenen werfe er nichts vor, wohl aber deren Eltern, die gleich zur Polizei gelaufen seien, anstatt mit ihm zu sprechen. Am Heiligen Abend wolle er ihnen aber die Hand zur Versöhnung reichen. Das Alter der Betroffenen ergibt sich nicht aus den Unterlagen. Aus den seitens des Priesters verwandten Formulierungen und aus dem Umstand, dass er sich an die Eltern der Betroffenen wandte, dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass diese minderjährig war.

An dieses Schreiben angeheftet ist ein undatiertes Promemoria des für den Priester zuständigen Dekans. Darin hält dieser fest, dass er seinerseits eine

Meldung darüber erhalten habe, dass der Priester ein 15jähriges Mädchen im Auto mitgenommen und dabei in sexueller Weise berührt habe. Der für den Priester zuständige Dekan habe daraufhin zunächst mit dem Priester und dann mit der Familie der Betroffenen gesprochen. Es handelte sich dabei um die Familie, die seitens des Priesters mit dessen Brief kontaktiert worden war. Der Dekan habe diesen Brief des Priesters an die Familie gefunden und mit Bedauern festgestellt, dass der Priester ihn tatsächlich abgegeben habe. Es sei daraufhin zu einem Telefonat zwischen dem Priester und der Mutter der Betroffenen gekommen. Diese habe dem Priester mitgeteilt, dass ein „kirchenfeindlicher" Verwandter schuld an den Vorwürfen sei. Es ist nicht abschließend zu beurteilen, ob damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Verhalten des Priesters sich nicht, wie von diesem selbst zugestanden, ereignet haben soll.

Vier Monate später wurde der Priester vom damaligen Generalvikar Josef Michaeler „ermächtigt", in seinem Pass als Beruf „Lehrer" anzugeben. Weitere zwei Monate später wurde der Priester vom damaligen Generalvikar Josef Michaeler aufgefordert, seinen bisherigen Einsatzort zu verlassen. Der Priester weigerte sich dem nachzukommen und verwies auf seine gute Jugendarbeit. Was Hintergrund der geplanten Versetzung war, ergibt sich nicht aus den Akten. In seiner diesbezüglichen Korrespondenz mit Generalvikar Josef Michaeler berichtete der Priester in diesem Zusammenhang von der „inneren Bewältigung eines persönlichen Problems sowie von entstandenem „Unfrieden". In einem Kooperatorenbericht des zuständigen Dekans aus dem Jahr der geplanten Versetzung des Priesters heißt es unter anderem, dass der Priester „nicht immer ganz klug im Umgang mit heranwachsenden Mädchen, die ihm in der Jugendschar als Führerinnen helfen" gewesen sei. Die Versetzung des Priesters erfolgte erst neun Jahre später, auf dessen eigenen Wunsch. Der Priester verstarb Mitte der 2010er Jahre.

Anfang der 2020er Jahre meldete sich eine weitere Betroffene bei der Ombudsstelle der Diözese-Brixen und berichtet davon, dass der Priester mit ihr im Rahmen von Spaziergängen wiederholt über sexuelle Themen gesprochen habe. Die Vorfälle hätten sich Mitte der 1970er Jahre ereignet, als die Betroffene 12 Jahre alt gewesen sei. Zudem berichtete sie, dass sie über zehn Jahre nach diesen Gesprächen davon erfahren habe, dass der Priester im Rahmen eines Ferienlagers versucht habe, sich zu einer Ministrantin ins Bett zu legen. Außerdem habe sie Kenntnis davon, dass der Priester im Religionsunterricht gegenüber 14- bis 15jährigen sexuelle Andeutungen gemacht habe. Nachdem die Betroffene sich damit einverstanden erklärt hatte, dass ihre Meldung an die Diözese weitergeleitet werden könne, meldete sich Generalvikar Runggaldier bei ihr und brachte seine Betroffenheit und sein Mitgefühl zum Ausdruck. Gleichzeitig teilte er der Betroffenen mit, dass diese Meldung trotz des Versterbens des Priesters von Bedeutung für die Diözese Bozen-Brixen sei.

**Fall 9**

Soweit aus der Personalakte ersichtlich, wurde der Fall des Priesters erst Ende der 1970er Jahre im Ordinariat bekannt. Der Bürgermeister der Gemeinde hatte sich damals selbst der Sache angenommen und begonnen, Generalvikar Josef Michaeler über seine Erkenntnisse und Aktivitäten zu informieren. Aus einem in den Personalakten enthaltenen Promemoria aus den späten 1970er Jahren, das allem Anschein nach von dem genannten Bürgermeister stammt, geht hervor, dass der zu diesem Zeitpunkt bereits körperlich und geistig schwer angeschlagene Priester schon Jahre zuvor in der Pfarrei, in der er damals vermutlich als Pfarrer tätig war, durch belästigendes Verhalten gegenüber (volljährigen) Frauen aufgefallen war. In der Pfarrei wurde,

soweit ersichtlich, zunächst nichts unternommen. Ende der 1970er Jahre weitete der Priester seine Übergriffe jedoch auf minderjährige Mädchen und Jungen aus, woraufhin der Bürgermeister aktiv eingriff.

Aus dem genannten Promemoria aus den späten 1970er Jahren geht insoweit Folgendes hervor (Auszug):

> „Seit Mai diesen Jahres hat er nicht mehr nur Buben als Ministranten sondern auch Mädchen. Schon seit drei Wochen habe er begonnen, die Buben und Mädchen zu umarmen und zu küssen.
>
> […]
>
> Gestern […] hat er den Ministranten […] während die anderen im Nebenraum Calcetto gespielt haben sich ausziehen gemacht und hat sich selber ausgezogen. Der Bub musste an seinen Geschlechtsteilen herumgreifen und der Pfarrer hat sich regelrecht vergangen. Die anderen Ministranten sind davongelaufen als sie das gesehen haben.
>
> Am Samstag aber hat er die Ministrantin Frl. […] während die anderen im Nebenraum gespielt haben umarmt und immer wieder geküsst.
>
> Gestern hat er eine Krankenpflegeschülerin […] angerufen sie möge zu ihm kommen und mit ihm Fernseh [sic!] schauen. Was er wollte sei klar.

> Auf dem Balkon habe er ein kleines Gummischwimmbad aufgestellt damit die Kinder dort schwimmen können. Was er damit beabsichtigt sei ebenso klar.
>
> Die Kinder seien fertig und wollen nicht mehr hingehen. Das alles seien Symptome für einen bestimmten Zustand."

Von dem Bürgermeister auf die Vorwürfe angesprochen, leugnete der Priester alles. Der Bürgermeister notierte hierzu Folgendes:

> „Ich möchte die Fragen der Schuld oder Nichtschuld nicht untersuchen. Wenn aber im Dorf dieses Gerede geht, ist das Wirken nicht mehr möglich".

Innerhalb kürzester Zeit gingen beim Bürgermeister weitere Meldungen betreffend den Priester ein. Eine Mutter berichtete, ihr 13jähriger Sohn habe ihr Folgendes offenbart:

> „Der Pfarrer wollte, dass ich mich ausziehe. Ich habe es nicht getan. Daraufhin hat er mir das Hemd aufgetan und hinter die Hose gegriffen […] er hat mir aufgetragen ich soll bei ihm hinunter fahren […] bis zu den Haaren […] ich wollte nicht [...] dann hat der Pfarrer seine Hosentür aufgetan und ich muss sein Glied mit zwei Fingern in die Hand nehmen [...]. Er hat dasselbe bei mir getan […]. Bis die Häuserin gekommen ist."

Eine andere Mutter berichtete von einem ähnlichen Vorfall mit ihrem 10jährigen Sohn. Außerdem soll der Priester auch ein 15jähriges Mädchen gezwungen haben, ihn zu küssen.

Nach einem kurz darauf geführten Telefongespräch mit dem Bürgermeister notierte Generalvikar Josef Michaeler Folgendes (Auszug):

> „Antwort […]: [Der Priester] ist angewiesen sich [im Ausland] stationär behandeln zu lassen. Erst nach der erfolgten Behandlung würde eine Entscheidung in seiner Angelegenheit von zuständiger Seite getroffen. […] Am 8.8. Aussprache mit dem hochwürdigsten Bischof [Anm.: Joseph Gargitter]."

Die Situation eskalierte kurze Zeit später. Der Bürgermeister informierte den Bischof, dass der Priester „durchgedreht" sei. Soweit ersichtlich, wurde der Priester daraufhin in eine Klinik im Ausland gebracht.

Wenig später sprach der örtliche Dekan im Ordinariat vor. Hierzu wurde Folgendes vermerkt:

> „Dekan ist der Meinung, dass [der Priester] nicht mehr in der Seelsorge eingesetzt werden kann. Notfalls wäre das Kloster bereit ihn aufzunehmen (wenn er dann nicht zu viel in […] ist). Dekan ist der Meinung, dass man ihn nicht nach […] geben kann, da die […] ein eigenes Volk sind".

Kurz nach der Einlieferung teilte der behandelnde Arzt mit, dass die „sexuellen Vergehen" eine Folge des Kontrollverlustes und der Intelligenzminderung des Priesters seien und er aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes „heuer [nicht mehr] einsatzfähig" sein werde. Kurze Zeit später floh der Pfarrer aus der Klinik in seine frühere Pfarrei und unternahm weitere Versuche, dorthin zurückzukehren. Soweit aus der Personalakte ersichtlich, bemühte sich der Bürgermeister, die Situation unter Kontrolle zu bringen. Laut einem

Vermerk in der Personalakte verharmloste der Priester jedoch weiterhin seine Krankheit und die Übergriffe auf die Kinder. Die Dokumentation in der Personalakte endet, ohne dass ersichtlich ist, wie mit dem Priester weiter verfahren wurde.

**Fall 10**

Ende der 1970er Jahre wurde Bischof Joseph Gargitter darüber informiert, dass der Priester sich nachts regelmäßig in seinem Auto am Bahnhof aufhalte, „auf der Suche nach Jugendlichen für illegale Zwecke". Ein anhand der Akten nicht identifizierbarer Mitarbeiter des Ordinariats riet dem Bischof, wie folgt vorzugehen:

> „Verschwiegenheit, persönliche Aussprache mit dem Betroffenen, Mitteilung der erhaltenen Informationen und des drohenden Risikos, Anfrage auf Verzicht auf die Pfarrei, versuchen ihm zu helfen und zu heilen in Verschwiegenheit […]."

Kurz darauf bot ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter, dem Schulamt in Bozen an, den Priester als Katechist in einer Schule einzusetzen. Später wurde der Priester aus der Pfarrei, in der er zum damaligen Zeitpunkt tätig war, abgezogen und zum Religionsassistenten im Pastoralzentum in Bozen ernannt. Parallel hierzu kümmerte er sich um die Firmvorbereitung.

**Fall 11**

Zwischen Mitte der 1970er und Mitte der 1990er Jahre war der Priester als Pfarrer in einer Gemeinde tätig. In seiner Personalakte findet sich ein undatiertes, aber wohl aus der Zeit Anfang der 1980er Jahre stammendes, maschinengeschriebenes Dokument mit folgendem Inhalt:

> „P.H.H.I.
>
> […]: […] war in [der Pfarrei, in der der Priester damals tätig war] zum [sic!] einem Vortrag über Sexualfragen. Im Lauf der Diskussion wurden schwere Vorwürfe gegen [den Priester] erhoben: die einen wollten Klage erheben, andere mahnten zur Ruhe, man müsste prüfen usw.
>
> Ich rufe daraufhin den Präsidenten des PGR an, weil [der Priester] im Spital ist. Der Präsident sagt: Das geht schon seit Jahren. Anläßlich der Zimmerbeichte kläre [der Priester] zu viel auf, zeige auch Zeitschriften usw., ja habe sich sogar selbst entblößt usw.
>
> Vom 9.-24. April sei dort Volksmission gewsen [sic!] […] und den Missionären habe man das Anliegen von verschiedener Seite vorgebracht. Die Missionäre hätten mit [dem Priester] gesprochen…“

Wie mit diesen, im Ordinariat offenbar bekannten, Vorwürfen verfahren wurde, ergibt sich aus der Personalakte nicht. Fest steht jedoch, dass der Priester seinen Dienst in der Pfarrei fortführte, bis er Mitte der 1990er Jahre als Referent für Visitationen eingesetzt wurde.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Ende der 2010er Jahre meldete ein Betroffener, in der Volksschule durch den Priester, den damaligen neuen Pfarrer, missbraucht worden zu sein und gab Hinweise zu anderen mutmaßlichen Betroffenen des Priesters. Soweit ersichtlich hat der Missbrauch Anfang der 1960er Jahre stattgefunden, der Priester war zwischen Anfang der 1960er und Mitte der 1970er Jahre Pfarrer der vom Betroffenen genannten Pfarrei. Im Zuge der diözesaninternen Aufklärung suchte der Referent des Dienstes für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen auf Veranlassung des Generalvikars Eugen Runggaldier den damals über 90jährigen und an fortschreitender Demenz erkrankten Priester kurz nach Eingang der Meldung persönlich im Altenheim auf. In seinem Promemoria zu diesem Gespräch hielt der Referent unter anderem fest, dass der Priester weder ihn noch den Direktor des Altenheimes erkannt und sich immer wieder in Gedanken verloren habe. Er habe sich aber daran erinnert, in einer Pfarrei mit der Aufklärung von Jugendlichen befasst gewesen zu sein. Darüber hinaus berichtete der Priester dem Referenten darüber, dass es auch Jugendliche gegeben habe, die ihn sehr gern gehabt und ihm sehr vertraut hätten und auch er habe sie gern gehabt.

Kurz nach diesem Besuch wurde ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter von Generalvikar Eugen Runggaldier und Bischof Ivo Muser mit der Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation beauftragt. Die von diesem hochrangigen Mitarbeiter geführte Akte enthält eine undatierte, maschinengeschriebene und nicht unterschriebene „Zusammenfassung“ des hochrangigen Mitarbeiters zum Fall des Priesters. Die Zusammenfassung enthält unter anderem eine kurze Darstellung des Werdegangs des Priesters sowie Informationen zu den gegen ihn erhobenen Missbrauchsvorwürfen („körperliche und psychische Gewalt“ und „sexueller Missbrauch“). Unerwähnt bleiben darin jedoch die von dem Priester im Rahmen des Gesprächs mit dem Referenten gemachten Aussagen zum Thema „Aufklärung“ und zu den

Jugendlichen, die er und die ihn gern gehabt hätten. Auch lässt sich der Zusammenfassung nicht entnehmen, dass der Betroffene bei seiner Meldung weitere Opfer erwähnt hat.

Ein paar Monate nach der Meldung teilte die Glaubenskongregation mit, dass man nach Prüfung der Angelegenheit zu der Auffassung gelangt sei, aufgrund des hohen Alters und der Demenzerkrankung des Beschuldigten die lang zurückliegenden Straftaten nicht von der Verjährung zu derogieren und keinen Strafprozess anzustrengen. Vielmehr vertraute die Glaubenskongregation den Fall wie auch die Sorge um das mutmaßliche Opfer Bischof Ivo Muser „zur klugen Entscheidung“ in seiner eigenen Zuständigkeit als Ordinarius an.

**Fall 12**

Ausweislich einer Notiz des Pfarramtes hielt sich der Priester Anfang der 1960er Jahre „zu viel bei den Mädchen auf“. Nach der Fastenandacht habe er sich stundenlang mit den größeren Mädchen vor dem Widum aufgehalten und diese nicht heimgehen lassen. Einige Eltern hätten die Kinder bereits gesucht.

Aus den Akten geht nicht hervor, ob im Ordinariat aufgrund dieser Informationen (Aufklärungs-)Maßnahmen ergriffen wurden.

Die Personalakte des Priesters enthält zudem folgendes an Generalvikar Josef Untergasser gerichtete Schreiben eines Dekans:

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

> „Im Anschluss an die gestrige Unterredung, betreffend den [Priester] habe ich mir doch überlegt, es könnte klüger sein, wenn ich ihm doch noch einmal in aller brüderlicher Liebe einen Brief schreibe, damit er sich nicht vertratscht fühlt, ihm aber zugleich bedeute, dass, wenn er seine Haltung nicht ändert, den Fall dem Hochwst. B. Ordinariate zu melden. In diesem Sinne bitte ich daher von dort aus vorläufig nichts zu unternehmen."

Was mit der zu ändernden „Haltung" des Priesters gemeint ist, geht aus der Akte nicht hervor. Ende der 1960er Jahre fand eine Unterredung zwischen Generalvikar Josef Untergasser und dem Priester statt. In seinem Gedächtnisprotokoll fasste der Generalvikar das Gespräch wie folgt zusammen:

> „Wie ich ihm die Frage wegen des Verhältnisses zum 16 jährigen Mädchen […] stellte, wurde er zornig und fragte, wer darüber gesprochen hätte. Er wisse es schon es sei der […] von […]; der sei nie zu Hause und spioniere überall herum. Er habe auch den Umgang mit dem Mädchen verboten. Ich ermahnte ihn, doch den Umgang mit dem Mädchen aufzugeben. Er antwortete: ‚Das muss ich ja, es ist ja verboten worden. Es bleibt mir nichts anderes übrig.'"

Wie es nach dieser Unterredung weiterging, ist in der Akte nicht dokumentiert.

Mitte der 1980er Jahre fiel der Priester erneut negativ, diesmal wegen wiederholter körperlicher Gewalt gegenüber seinen Schülern, auf. Generalvikar Josef Michaeler ersuchte ihn daraufhin, „sich jeder körperlichen Züchtigung in der Schule zu enthalten" und „keine Kinder zu schlagen", da dies

andernfalls „einmal zu großen Schwierigkeiten führen [könnte], wenn Eltern eine Anzeige machen […].“ Der Priester antwortete, dass er sich bemühen werde, „sich möglichst ruhig zu verhalte[n].“

**Fall 13**

Der Priester war in den 1970er und 1980/1990er Jahren zwei Mal als Erzieher in einer Bildungseinrichtung tätig.

In dieser Zeit kam es zu grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber einem Minderjährigen. Soweit aus den Akten rekonstruierbar, vertraute sich der Betroffene kurz nach der Tat einem anderen Mitarbeiter der Bildungseinrichtung an, der daraufhin unter anderem auch den Leiter der Bildungseinrichtung informierte. Darüber hinaus wurden auch Bischof Wilhelm Egger und Generalvikar Josef Michaeler über den gegen den Priester erhobenen Vorwurf in Kenntnis gesetzt.

Während in den den Berichterstattern zur Verfügung gestellten Akten nicht dokumentiert ist, wie die Bistumsleitung mit dem im Raum stehenden Vorwurf umgegangen ist, geht aus einer Aussage des Leiters der Bildungseinrichtung im Zuge einer Befragung Ende der 2010er Jahre Folgendes hervor:

Nach dem Bekanntwerden des Missbrauchs sei eine außerordentliche Sitzung der Personalkommission zum Fall des Priesters einberufen worden. Zunächst habe man eine Versetzung erwogen, sich schließlich jedoch dagegen entschieden, um hausinternen Gerüchten und Spekulationen nicht Vorschub zu leisten und dem Betroffenen nicht möglicherweise einen schlechten Dienst zu erweisen. Die Personalkommission habe beschlossen, den Priester

noch einige Zeit als Erzieher im Dienst zu belassen, wobei dem Leiter der Bildungseinrichtung aufgetragen worden sei, dessen Wirken mit großer Aufmerksamkeit in den Blick zu nehmen und im Auge zu behalten. Im Vorfeld dieser Sitzung der Personalkommission habe sich Generalvikar Josef Michaeler bei der Staatsanwaltschaft erkundigt, wie er sich in dieser Angelegenheit zu verhalten habe. Dort habe man die Meldung zur Kenntnis genommen, registriert und den Generalvikar beschieden, dass die Staatsanwaltschaft erst aktiv werde, wenn die Eltern eine Anzeige erstatten. Auf entsprechende Nachfrage hätten die Eltern des betroffenen Schülers dem Generalvikar wiederum mitgeteilt, dass man vertrauliche Gespräche mit dem Spiritual und dem Priester geführt und sich gegen eine Anzeige entschieden habe.

In den Akten ist weder die Korrespondenz des Generalvikars mit der Staatsanwaltschaft noch mit den Eltern dokumentiert. In dem Jahr, in dem die besagte Sitzung der Personalkommission nach Aussage des Leiters der Erziehungsanstalt stattgefunden hat, gab es insgesamt drei Sitzungen. Aus keinem der Protokolle zu diesen Sitzungen geht hervor, dass dort der Fall des Priesters besprochen wurde.

Nach einiger Zeit verließ der Priester die Bildungseinrichtung und übernahm zwei Pfarreien. In einer der Pfarreien war er auch als Lehrer an der Volksschule tätig.

Ende der 2000er Jahre wurde der Priester, der damals Pfarrer von insgesamt drei Pfarreien war und Religionsunterricht erteilte, in einem Strafverfahren wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Zahlung von 3.500 € (= 90 Tagessätze à 38,80 €) verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Verfahren wurde mit einem gerichtlichen Vergleich abgeschlossen.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Der Oberstaatsanwalt teilte Bischof Wilhelm Egger mit, dass der Priester im Religionsunterricht unerlaubte Züchtigungsmittel gegenüber 6- bis 10- Jährigen angewandt habe. Dies sei zwar mehreren Personen im schulischen Umfeld seit acht Monaten bekannt gewesen, man habe sich aber nicht verantwortlich gefühlt und nichts unternommen beziehungsweise sich auf ein freundliches Gespräch mit dem Priester beschränkt. Erst Monate später sei der Leiter des katechetischen Amtes informiert worden. Der Oberstaatsanwalt riet dem Bischof, vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

Aus einem Vernehmungsprotokoll geht hervor, dass der Priester seine Taten damit rechtfertigte, von den Schülern gereizt worden zu sein. Nachdem Schimpfen, Ermahnen und Drohen nichts geholfen habe, habe er den Kindern einen Klaps auf den Körper und manchmal auf den Hinterkopf gegeben. Des Weiteren räumte der Priester gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt ein, dass er kleinere Kinder gekitzelt und auf den Schoss genommen habe. Unsittlich oder an den Geschlechtsteilen berührt habe er die Kinder jedoch nie.

Aus den in den Akten befindlichen Steno-Notizen geht hervor, dass das Bischöfliche Ordinariat in dieser Zeit auch darüber informiert wurde, dass der Priester seine Schüler nicht nur körperlich misshandelte, sondern auch grenzüberschreitendes Verhalten an den Tag legte, indem er Jungen (2. Klasse) tätschelte oder „unter dem Leibchen“ kitzelte.

In der Folgezeit beendete der Priester seine Tätigkeit als Religionslehrer, wurde jedoch weiterhin als Pfarrer eingesetzt.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Mit nachfolgend auszugsweise zitiertem Brief wandte sich ein ehemaliger Mitarbeiter der Bildungseinrichtung Anfang der 2010er Jahre an Bischof Ivo Muser:

> „[…] Auf einer kürzlich stattgefundenen Tagung zum Thema ‚sexueller Missbrauch in der Kirche' äußerten Sie, es sei Ihnen ein ernsthaftes und aufrichtiges Anliegen, entsprechende Fälle, die sich in Südtirol ereigneten, aufzuarbeiten und aufzuklären – egal, wie lange solche Vorkommnisse zurückliegen. Ich nehme Sie hiermit beim Wort, Herr Bischof, indem ich Sie von einem über ca. 20 Jahre zurückliegenden Fall unterrichte, einschließlich einer Zusammenfassung, die ich […] an […] verschickt habe – der Fall ist also im Grunde seit […] Jahren […] bekannt. Ich frage Sie: Wie weit sind Sie bereit zu gehen? Sind Sie bereit, langjährige, hochrangige Mitarbeiter ([…]) vorzuladen und zu sanktionieren wegen Mitwisserschaft und Vertuschung […].
>
> ‚P. S. Lebt denn der alte […] noch? Tirolerpack, Tirolerpack, kriechst dem Klerus in den Sack!' [Anm.: Handschriftlich ergänzt vom Verfasser des Schreibens]"

Kurz nach Eingang des Briefes meldete sich Generalvikar Josef Matzneller bei dem Verfasser und erklärte, dass der Bischof ihm den über zwei Jahrzehnte zurückliegenden Fall in seiner Funktion als Leiter der diözesanen Ombudsstelle für Missbräuche zur weiteren Behandlung übergeben habe. Der Generalvikar teilte dem Verfasser zudem mit, dass der Fall nur bearbeitet werden könne, wenn sich der Betroffene selbst an die seit Frühjahr 2010 bestehende Ombudsstelle wendet. Im Rahmen der Konfrontation ergänzte Bischof Muser, dass er den Inhalt des Briefes Generalvikar Josef Matzneller

sowie zwei ehemaligen leitenden Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung zur Kenntnis gebracht habe. Darüber hinaus habe auch er ein Gespräch mit dem Verfasser des Briefes geführt und von diesem erfahren, dass die Beteiligten mit der Angelegenheit abgeschlossen hätten und nichts mehr damit zu tun haben wollten. Den Namen des Betroffenen habe der Verfasser dem Bischof in diesem Gespräch trotz entsprechender Nachfrage nicht genannt. Darüber hinaus hat der Bischof im Rahmen der Konfrontation erklärt, dass ihm Generalvikar Matzneller einige Monate nach Erhalt des Briefes mitgeteilt habe, dass er versucht habe, mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen, dieser aber sowohl ihm als auch der Ombudsstelle gegenüber jeden Kontakt verweigert habe.

In einem Interview zum Thema Missbrauch und Gewalt Ende der 2010er Jahre wurde Bischof Muser nach der Aufarbeitung im Fall des Priesters gefragt. Er gab an, sich hieran nicht mehr erinnern zu können und mit einem ranghohen Mitarbeiter der zuständigen Fachstelle sprechen zu wollen. Daraufhin kontaktierte Generalvikar Eugen Runggaldier den zuständigen Mitarbeiter. Gemeinsam kamen sie zu dem Schluss, dass der Fall untersucht werden müsse. Daraufhin überprüfte der Generalvikar die Personalakte des Priesters und informierte sich bei der Ombudsstelle über den Fall. Nach einer weiteren Abstimmung mit dem Bischof wurde der zuständige Mitarbeiter damit beauftragt, mit den „betroffenen Personen“ Kontakt aufzunehmen, um weitere Informationen einzuholen. Daraufhin führte dieser Gespräche mit zwei damaligen Mitarbeitern der Bildungseinrichtung sowie einem ehemaligen Mitschüler des Betroffenen. Ausweislich der Aussage des Generalvikar Eugen Runggaldier im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung haben zudem sowohl er als auch der Bischof mit dem Betroffenen telefoniert. Dieser habe gefordert, dass man den Fall ruhen lasse.

Kurze Zeit später vereinbarten der Generalvikar und der zuständige Mitarbeiter, dass die nächsten Schritte mit dem Bischof besprochen werden sollten. Zudem sollte die Dokumentation des Falles in Absprache mit dem hierfür zuständigen ranghohen Mitarbeiter der Diözese nach Rom weitergeleitet werden.

Kurz darauf fand ein halbstündiges Gespräch zwischen dem Priester und dem Generalvikar statt, das der Generalvikar wie folgt zusammenfasste:

> „[…] Der Generalvikar hat den Priester zu einem Gespräch eingeladen, da er ihn um Vorfälle befragen will, die sich im Schuljahr […] ereignet haben sollen. Damals war der Priester [Erzieher in einer Bildungseinrichtung]. Dem Generalvikar liegen Hinweise vor, die die Vermutung nahe legen, dass es zwischen ihm und einem [Minderjährigen] zu physischen Kontakten gekommen sein soll. Auf jenen Fall angesprochen kann sich der Priester an den [Minderjährigen] erinnern. […], so sein Name, war ihm besonders ans Herz gewachsen. [Der Priester] gibt zu, dass er zu […] enge Kontakte gehabt hat. Er gibt ebenso zu, dass er ihm dabei körperlich nah gekommen ist und ihn ‚begrabscht' hat. Mehr ist zwischen ihm und […] nicht gewesen. […]"

Im Nachgang zu dem Gespräch wandte sich der Priester noch einmal schriftlich an den Generalvikar. Er räumte ein, „gefehlt zu haben", relativierte zugleich jedoch den in dem Gespräch mit dem Generalvikar benutzten Ausdruck „begrabschen" dahingehend, „dass es sich dabei bloß um Berührungen mit der Hand gehandelt [habe] und nichts anderes! Keine Körper zu Körper Berührungen!". Darüber hinaus bekräftigte der Priester, dass „diese Berührungen im gegenseitigen Einvernehmen stattgefunden" hätten. „[Der

Betroffene sei] schon 17 Jahre alt“ gewesen und der Priester habe ihn zu seinem Mädchen in die Stadt gehen lassen. Sein Handeln sei „kein aufgezwungenes“ gewesen. Er ersuche um ein mildes Urteil.

In dieser Zeit meldete der damit beauftragte ranghohe Mitarbeiter der Diözese den Sachverhalt an die Glaubenskongregation. Teil dieser Meldung war ein bischöfliches Dekret, in dem vorgeschlagen wurde, den Priester von seinen Ämtern als Pfarrer zu entbinden. Er solle sich in den Ruhestand zurückziehen, wobei der Bestimmungsort vom Ordinarius festgelegt werden solle.

Bald darauf teilte die Glaubenskongregation Bischof Muser mit, dass das mutmaßliche Opfer des Priesters zur Tatzeit in den Jahren […] bereits das sechzehnte Lebensjahr vollendet habe und damit nach dem damals für diese Sachverhalte geltenden c. 1395 § 2 CIC die Zuständigkeit der Glaubenskongregation für die Behandlung des Falles nicht gegeben sei. Es werde deshalb auf die originäre eigene Zuständigkeit des Bischofs als Ordinarius verwiesen, was auch die eventuelle Sorge um das mutmaßliche Opfer umfasse.

Auf diese Mitteilung hin wurde der Priester als Pfarrer der beiden von ihm betreuten Pfarreien entpflichtet, jedoch als Seelsorger in diesen beiden und in vier weiteren Pfarreien eingesetzt. Etwaige Einschränkungen oder Auflagen für diese Tätigkeit wurden nicht verfügt. Im Rahmen seiner Konfrontation gab Bischof Muser an, der Betroffene habe sich nach der Entpflichtung des Priesters an ihn gewandt und eindringlich darum gebeten, seinen Namen nicht mit dem Priester in Verbindung zu bringen.

Der Bischof ergänzte in seiner Stellungnahme zudem, dass auch der Priester sich telefonisch und persönlich an ihn gewandt und ihn gebeten habe, „den

alten Fall“ nicht weiter zu behandeln. Der Bischof habe dem Priester daraufhin zu verstehen gegeben, dass er dies weder könne noch wolle.

Anfang der 2020er Jahre rief eine Frau bei Generalvikar Runggaldier an, um sich danach zu erkundigen, wie die Diözese mit dem Priester verfahre. Sie berichtete davon, dass der Priester während seiner Zeit als Kooperator ihren Bruder und andere junge Buben belästigt habe. Im Rahmen ihrer Konfrontation erklärten Bischof Muser und Generalvikar Runggaldier, dass sich im Nachgang zu diesem Telefonat herausgestellt habe, dass der Bruder der Anruferin zum Zeitpunkt der Tat über 20 Jahre alt gewesen sei und in dieser Angelegenheit weder etwas unternehmen noch etwas damit zu tun haben wollte.

Einige Wochen nach diesem Anruf fand eine Besprechung zwischen Generalvikar Runggaldier und der von ihm für Fälle dieser Art eingerichteten Task-Force, bestehend aus zwei Mitgliedern des Fachbeirats, der Ombudsstelle und einem ranghohen Mitarbeiter der zuständigen Fachstelle, statt. In dem Promemoria zu diesem Gespräch wurden zunächst die gegen den Priester in der Vergangenheit erhobenen und teilweise eingestandenen beziehungsweise gerichtlich festgestellten Vorwürfe festgehalten, namentlich die Übergriffe gegenüber dem minderjährigen Betroffenen, die Misshandlungen gegenüber Schülern der Volksschule Ende der 2000er Jahre sowie die jüngste Meldung betreffend die Zeit des Priesters als Kooperator zwischen Anfang und Ende der 1980er Jahre. Die Gesprächspartner kamen zu der Einschätzung, dass es wichtig wäre, dass der Priester seine sexuelle Veranlagung selbst ehrlich zugeben würde. Die Tatsache, dass er sich auch zu Kindern hingezogen fühle, deute auf eine krankhafte Neigung hin. Dies mache den Fall besonders schlimm, da er so nicht an seiner krankhaften Neigung arbeiten werde. Da der Priester nicht kooperativ sei, seine Neigung nicht zugebe und

keine Therapie machen wolle, brauche es vom Ordinarius eine klare Entscheidung. Der Ordinarius müsse sich von derartigem Verhalten klar distanzieren. Wie und an wen die Entscheidung des Ordinarius kommuniziert werde, müsse noch geklärt werden.

Im Nachgang zu diesem Gespräch wurde der Priester sodann als Seelsorger entpflichtet. Generalvikar Runggaldier bot ihm einen Platz im Seniorenheim einer der von ihm seelsorgerisch betreuten Pfarreien an. Man erlaubte dem Priester, im Seniorenheim für seelsorgerische Dienste zur Verfügung zu stehen, untersagte ihm jedoch zugleich bis auf Weiteres Aushilfstätigkeiten in der Seelsorge in seinem ehemaligen Dekanat zu leisten. Im Rahmen seiner Konfrontation ergänzte Generalvikar Runggaldier hierzu, dass er, um die Einhaltung des Verbots sicherzustellen, die beiden vor Ort zuständigen Pfarrer und die Vorsitzende des Pfarreienrates getroffen und sie über den Sachverhalt und die beschlossenen Maßnahmen informiert habe. Er habe sie beauftragt, vor Ort die Einhaltung der Maßnahmen achten.

Mitte der 2020er Jahre wurde Generalvikar Runggaldier darüber informiert, dass der Priester trotz des ihm gegenüber ausgesprochenen Verbots immer wieder Aufgaben wie Ehejubiläen, Taufen, Urnenbeisetzungen, Krankensalbungen etc. im Dekanat wahrnehme. Der Generalvikar wandte sich daraufhin an die beiden Pfarrer, die er mit der Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen beauftragt hatte, und teilte ihnen mit, dass das Verbot der Aushilfe in der Seelsorge weiterhin gelte und die beiden Pfarrer auf dessen Einhaltung zu achten hätten. Der Pfarrer dürfe weiterhin keine öffentlichen Gottesdienste außerhalb des Altenheims leiten. Erlaubt seien jedoch überschaubare persönliche Seelsorgedienste wie Krankensalbung zu Hause, Krankenbesuche, Beichte bei Kranken zu Hause.

**Fall 14**

Anfang der 1990er Jahre teilte der Mesner der Gemeinde, in der der Priester eingesetzt war, Generalvikar Josef Michaeler mit, dass er den Umgang des Priesters mit Mädchen kritisch bewerte. Drei Jahre später teilte der Mesner Generalvikar Michaeler mit, dass der Priester Mädchen in die Hosen hineingreife und sich Kinder und Eltern hierüber beschwerten. Generalvikar Michaeler forderte den Mesner daraufhin auf, zunächst die Namen der betroffenen Mädchen zu nennen. Weitere Korrespondenz in dieser Angelegenheit findet sich nicht in den Akten. Der Priester wurde noch im selben Jahr in eine andere Gemeinde versetzt.

Anfang der 2010er Jahre wandte sich eine Betroffene an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und berichtete, dass der Priester sie Mitte der 1980er Jahre im Religionsunterricht in der Grundschule unter der Hose berührt habe, während sie auf seinem Schoß saß. Den gleichen Vorgang habe sie auch hinsichtlich weiterer Kinder beobachtet. Sie vermute allerdings, dass diese Fälle alle verjährt seien. Generalvikar Josef Matzneller antwortete der Betroffenen, dass der Priester mittlerweile in Pension sei und die Ereignisse wie von der Betroffenen vermutet, nach staatlichem Recht verjährt seien. Er äußerte die Bereitschaft zu einem Gespräch mit der Betroffenen. Ob ein solches zustande kam ergibt sich aus den Akten nicht.

Wenige Monate später wandte sich eine weitere Betroffene an die Diözese Bozen-Brixen. Sie bedankte sich bei Generalvikar Matzneller für das Gespräch und unterrichtete ihn über die für ihre Therapie angefallenen Kosten. Die Therapie sei aufgrund missbräuchlicher Handlungen des Priesters im Religionsunterricht Mitte der 1980er Jahre notwendig gewesen.

Drei Jahre später wandte sich eine weitere Betroffene an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und teilte mit, dass sie von dem Priester – wohl auch in den 1980er Jahren – im Religionsunterricht sexuell belästigt worden sei. Zudem äußerte die Betroffene den Verdacht, dass der Priester Mitte der 1990er Jahre aufgrund ähnlicher Fälle versetzt worden sei. Generalvikar Matzneller teilte mit, dass er zu dieser Versetzung nichts sagen könne, da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht Generalvikar gewesen sei. Er brachte sein Bedauern über die Vorfälle zum Ausdruck und regte einen direkten Kontakt der Betroffenen mit dem Priester an. Später unterrichtete der Generalvikar die Betroffene darüber, dass er sich mit dem Priester in Verbindung gesetzt und ihn über die Meldung in Kenntnis gesetzt habe. Der Priester habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass er mit der Betroffenen Kontakt aufnehmen, sich um eine Versöhnung bemühen und die Therapiekosten übernehmen wollte. Ob es zu diesem Treffen kam, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Zum Zeitpunkt der ersten Meldung in den 2010er Jahren war der über 70jährige Priester bereits seit einem Jahr aus Altersgründen als Pfarrer entpflichtet. Er war aber noch in seiner ehemaligen Pfarrei seelsorgerisch tätig. Sieben Jahre nach der letzten Meldung verstarb der Priester. Eine Beschränkung seiner Tätigkeit oder sonstige, insbesondere kirchenrechtliche Maßnahmen in dieser Zeit sind aus den Akten nicht ersichtlich.

**Fall 15**

In einem Kooperatoren Bericht zu dem Priester aus der Mitte der 1960er Jahre wird in dem freien Textfeld „Bemerkungen“ wie folgt ausgeführt (Auszug):

> „Gegenüber Jungmännern von 14-17 Jahren scheint er manchmal seine Schwierigkeiten zu haben. Bis jetzt kam es zu keinem ‚Fall'. Ich hoffe sehr, dass es geht."

Mitte der 1990er Jahre nahm sich ein junger Lehrer das Leben, daraufhin wurden in der Pfarrei Stimmen laut, die behaupteten, dass der Selbstmord auf Missbrauch im Kindesalter durch den Priester, zurückzuführen sei.

Generalvikar Josef Michaeler hielt in einem Promemoria zu den im Vorfeld des Begräbnisses mit dem Priester und einem weiteren Geistlichen geführten Gesprächen Folgendes fest:

> „1) „Morgen […] findet in […] das Begräbnis eines jungen Mannes stat [sic!], der den Freitod gewählt hat. Ich ersuche den […] [Anm.: den Priester], das Begräbnis nicht selber abzuhalten, sondern durch einen Kooperator oder einen Mitbruder aus […].
>
> 2) Für den Sonntag möge […] einen Ersatz schicken, der eine Erklärung abgibt in dem Sinn, daß ein seelsorgliches Wirken des […] [Anm.: des Priesters] unter den gegebenen Umständen kaum mehr möglich ist, er darum […] um Entlassung gebeten hat.
>
> 3) Wenn der […] [Anm.: der Priester] selber eine Erklärung schriftlich abgeben will in der Form eines Schuldbekenntnisses oder einer Bitte um Verzeihung, möge der Text vorher unbedingt mit einem Rechtsanwalt besprochen werden, damit er nicht für andere Zwecke gebraucht werden kann."

Trotz der Anordnung des Generalvikars leitete der Priester das Begräbnis des jungen Lehrers, was zu einer Eskalation der bis dahin lediglich schwelenden Auseinandersetzungen in der Pfarrei führte. Im Mitteilungsblatt der Pfarrei erschienen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Begräbnis in kurzen Abständen verschiedene Mitteilungen, die sich einerseits kritisch und andererseits verteidigend mit dem Verhalten des Priesters auseinandersetzten.

Zu diesem Zeitpunkt war der Priester bereits weit mehr als ein Jahrzehnt in der Pfarrei, als Pfarrer und Religionslehrer tätig. Mitte der 1960er Jahre war er dort bereits 5 Jahre als Kooperator tätig gewesen.

Der Priester fiel nach Aussagen von Zeitzeugen schon früh durch seine homosexuelle Neigung und seine Beziehungen zu (volljährigen) Männern auf. Allerdings seien auch minderjährige Jungen der Pfarrei bereits während seiner Zeit als Kooperator vor seinen Übergriffen gewarnt worden. Er habe alle Jungen entweder aus der Kirche oder aus der Schule gekannt. Im Lehrerkollegium habe man von seiner pädophilen Neigung gewusst und versucht, diese zu „kanalisieren". Als einige Gemeindemitglieder begonnen hätten, die Übergriffe des Priesters auf minderjährige Jungen zu thematisieren, seien sie von den Unterstützern angegriffen und teilweise auch bedroht worden. Nach und nach habe sich die Pfarrei in zwei Lager gespalten.

Ein Mitbruderberichtete Bischof Wilhelm Egger Mitte der 1990er Jahre in einem Brief wie folgt über die Reaktion des Priesters (Auszug):

> „Am […] hat mich der [der Priester] länger am Telefon auf dieses Gerede hin angesprochen, er sei sehr verwundert und enttäuscht, daß gerade ich dieses Gerede unterstütze und

weitersage. In dieser Angelegenheit wünschte er aber zwei Tage darauf kein Gespräch unter vier Augen, denn ich soll ruhig sein, es wird sich schon wieder legen.

[…]

Dies sind meine Erfahrungen zu diesem Problembereich. […] Wenn diese Veranlagung und Neigung sein Lebenskreuz ist und war, dann wünsche ich einfach, daß dies zugegeben wird. Denn indirekte Mahnungen, die wie Erpressungen geklungen haben, hat er schon angedeutet: Meine besondere Priesterfreundschaft mit Kooperator […] und mit […] könnten auch in diese Richtung gedeutet und weiter erzählt werden. Eine Person aus […] hätte ihm gesagt, wie schwer ich es mit Kindern in […] getrieben hätte. Über diese Aussagen kann ich nur schmunzeln, denn die entsprechen in keiner Weise der Wirklichkeit. Von solchen Sätzen lasse ich mich auch nicht beeindrucken, denn mein reines Gewissen in diesem Punkt, ist mir wirklich und wahrhaftig auch mein sanftes Ruhekissen. Daß all das, was ich hier gesagt habe, nicht stimmt, glaube ich selbst nicht. […].“

Einige Monate nach dem Begräbnis des jungen Lehrers stattete Bischof Wilhelm Egger der Pfarrei einen Pastoralbesuch ab. Das dabei angefertigte Protokoll hält Folgendes fest (Auszug):

„Die Gerüchte im Dorf betreffend den [Priester] und seine Neigungen zu Buben werden angesprochen. Seit der anstößigen Predigt des [Priesters] bei der Beerdigung eines jungen Mannes, der Selbstmord verübt hatte, seien die Gerüchte – auch in den

Schulen – immer mehr aufgekommen („da er schon gar keine [sic!] Grund habe, jemanden zu verurteilen"). Manche im PGR sind der Überzeugung, daß etwas Wahres dran ist, andere weisen dies zurück, da nie etwas Konkretes genannt werden konnte. Einer meinte, daß die Gerüchte rein von Erwachsenen ausgehen würden und es sich um weit Zurückliegendes handle. Betroffene sollen dann entweder klar reden oder für immer schweigen. Die Verhältnisse in der Pfarrgemeinde sind insgesamt sehr gestört und führen dazu, daß einige sagen, sie könnten bei der Messe des [Priesters] nicht mehr dabei sein. Der H. Bischof ist dankbar für die Informationen, von denen er einiges schon gehört hat. Ein grundsätzliches Problem sind manche Umgangsformen der Geistlichen mit Kindern, von harmlosen Berührungen bis hin zu jenen die eindeutig eine Grenze überschreiten. Dem H. Bischof ist es ein Anliegen, eventuelle konkrete Fälle sauber zu lösen. Deshalb fordert er die Leute auf, ihm zu schreiben – allerdings nicht anonym – um dann die Fälle in Gesprächen mit allen Betroffenen klären zu können. Der PGR ist sich bewußt, daß ein Priester auch immer ein Mensch mit Fehlern ist. Er befürwortet aber sehr einen diskreten Umgang der Bevölkerung damit – in dem Sinn, daß eventuelle Betroffene zuerst eine Aussprache mit dem [Priester] suchen.

Der H. Bischof dankt für den vielen Einsatz und für das Wohlwollen als guter [sic!] Voraussetzung für eine Problemlösung."

Kurz darauf fand ein Gespräch zwischen Bischof Wilhelm Egger und Vertretern örtlicher Behörden, Verbände und Vereine im Vereinshaus der Pfarrei statt. Aus dem Protokoll hierzu ergibt sich Folgendes (Auszug):

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

„In Bezug auf die Gerüchte über sexuelle Neigungen [des Paters] äußert jemand, daß besonders die jungen Leute des Dorfes unter dem Gerede leiden und sich von der Kirche verabschieden. Deshalb möge die Sache sehr ernst genommen werden. Andere wiederum verteidigen den [Priester], stellen sich voll hinter ihn und bedauern seine Ankündigung, daß er definitiv um Versetzung angesucht habe. Geäußert wird auch, daß ihm viel Toleranz entgegengebracht werde, ihm nichts nachgetragen werde und alle besonders seine Seelsorgearbeit schätzen. Der H. Bischof lädt ein, daß Leute, die konkret betroffen sind, ihm schreiben. Dies sei notwendig - auch wenn diese Entscheidung schwerfällt – damit er dem nachgehen kann und damit allen Betroffenen, den Opfern und Angeklagten, Gerechtigkeit widerfahren kann. Allerdings sei keine öffentliche Anhörung geplant. Er äußert noch die Bitte, alle möchten sich bemühen, daß das Dorf nicht in Streit gerät und daß beim Reden übereinander und miteinander bestimmte Regeln beachtet werden. Da im konkreten Fall […] durch die bisherigen Vorgänge innerhalb der Pfarrgemeinde vieles gestört sei, habe die Diözesanleitung auch nichts dagegen, daß [der Priester] selbst um Versetzung ansuche."

In den Akten findet sich zudem auch folgendes mit „Stellungahme" überschriebene Schriftstück:

„Diözesanbischof Wilhelm Egger wurde bei zwei offiziellen Gelegenheiten am […] in […] über diesbezügliche Gerüchte unterrichtet. In diesem Zusammenhang forderte der Herr Bischof die beim Gespräch Anwesenden auf, ihn umgehend über eventuelle Vorfälle zu informieren, damit er der Sache nachgehen kann und

> damit allen Beteiligten – den eventuellen Opfern und Angeklagten – Gerechtigkeit widerfahren könne. Er betonte jedoch, daß anonyme Anschuldigungen einer Klärung nicht dienen und daß eine öffentliche Anhörung nicht geplant ist."

Handschriftlich ist Folgendes angemerkt:

> „Versetzung 1. auf Wunsch (auf eigenen Wunsch) 2. Keine Strafversetzung 3. Keine Schiedskommission, sondern Offizialat."

Soweit aus Zeitzeugenaussagen rekonstruierbar, gab es eine Gruppe von Pfarreiangehörigen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Begräbnis des jungen Lehrers versucht hatten, den Priester zu einem Schuldeingeständnis zu bewegen, um die entstandene Spaltung in der Gemeinde zu beseitigen. Hintergrund dieser Bemühungen war, dass es im Laufe der Zeit immer wieder Situationen gegeben habe, in denen der Priester gegenüber Einzelpersonen oder im kleinen Kreis offen über seine Taten gesprochen habe. Einige Monate nach dem Begräbnis sei ein Gespräch anberaumt worden, an dem neben einigen Opfern des Priesters unter anderem auch der Bürgermeister der Gemeinde teilnehmen sollte. Daraufhin hätten mehrere Gemeindemitglieder den Priester im Widum aufgesucht und zur Rede gestellt. Nach dem Gespräch habe er einen Brief verfasst, in dem er die Missbrauchshandlungen zugeben und sich bei den Betroffenen für das zugefügte Leid entschuldigen wollte. Dieser Brief wurde jedoch nie veröffentlicht, da der Priester wenige Tage später aus der Gemeinde verschwand.

In seinem Abschiedsbrief an die Pfarrei, der vom Kooperator und später auch von dem aushilfsweise eingesetzten Pfarrer in Gottesdiensten verlesen wurde, begründete der Priester seinen Weggang dann letztlich wie folgt:

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

„[…]

Ich durfte in [der Pfarrei] hier [mehrere] Jahre als Kooperator und nahezu [weit mehr als ein Jahrzehnt] Jahre als Pfarrer[…] wirken. Ich habe versucht, mein Bestes zu geben, und mit Eurer Hilfe ist es mir gelungen, viel Gutes zu wirken.

Ich bin seit […] Jahren Priester. In dieser Zeit konnte ich viel Gutes tun, aber es sind mir auch Fehler unterlaufen. Es tut mir leid, wenn ich den einen oder anderen durch mein Verhalten gekränkt oder verletzt haben sollte. Ich wurde mit Vorwürfen konfrontiert, bei denen es um Vorfälle geht, die schon sehr weit zurückliegen. Wenn ich mich damals nicht richtig verhalten habe, so war es mir bestimmt nicht bewußt. Habe ich damals gefehlt, so bitte ich heute aufrichtig um Vergebung. Verzeiht mir! Auch als Priester ist man nur ein Mensch mit Fehlern und Mängeln. Die Kirche Jesu ist eben nicht nur heilig, sondern auch eine Kirche der Sünder. Mit dem seligen Bischof Johann Nepomuk von Tschiderer bekenne ich: ‚Wir sind alle arme Sünder'.

Ich danke allen, die mich trotz meiner Fehler ertragen haben, trotz allem zu mir standen und die guten Seiten an mir sahen. Ich danke besonders jenen, die in diesen Tagen mir geholfen haben, auch jener Gruppe […], die als meine Gegner angesehen werden, eine Aussprache mit mir pflegten und mir wertvolle Ratschläge erteilten. Diese Aussprachen haben mir und der Pfarrgemeinde geholfen und haben mich zur Überzeugung gebracht, das vorhin Gesagte aus eigener Einsicht hier darzulegen.

Ich bitte ganz innig, beschuldigen wir uns untereinander nicht. Beschuldigen Sie bitte niemanden hier in [...]. Bitte, keine anonymen Anrufe oder Briefe, keine Drohungen, niemanden [sic!] gegenüber. Reichen wir uns wieder die Hand zur Versöhnung. Nehmt auch mich an so wie ich bin, mit meinen guten und weniger guten Seiten. Wer ist denn schon ohne Fehler. Keiner von uns darf einen Stein auf den anderen werfen.

Ich glaube, daß ich als Seelsorger nicht mehr das geben könnte, worauf die Pfarrgemeinde einen Anspruch hat; und ich will auch zum Frieden und Eintracht beitragen. Deshalb habe ich beschlossen, freiwillig zu gehen. An diesem Beschluß werde ich festhalten, weil ich ihn für richtig und angemessen halte. Ich würde daran auch nichts ändern, wenn jemand sich bei mir entschuldigen würde. Es soll auf niemanden Druck ausgeübt werden, das zu tun.

Die Familie [...] hat sich mit dem [Priester] ausgesprochen und ihm verziehen. Beschuldigt bitte diese Familie nicht.

[Die Pfarrei] wird bald wieder einen guten Seelsorger bekommen. Möge nach meinem Abgang wieder Friede und Eintracht in [der Pfarrei] einkehren.

[...]“

Im Nachgang zu den Besuchen des Bischofs Egger in der Pfarrei wandte sich ein Journalist mit folgender Anfrage an diesen:

> „[…] Ich hätte zwar mehrere Fragen, die Ihre Pastoralvisite in […] betreffen, die wichtigste bezieht sich aber auf das Gerücht, das seit Monaten die […] beschäftigt, und das Sie im Pfarrgemeinderat von […] vor 14 Tagen und bei einer Aussprache mit den Vereins- und Behördenvertretern am vergangenen Sonntag zur Sprache gebracht haben, nämlich:
>
> Haben Sie bei dieser Gelegenheit von Gläubigen Hinweise bekommen, daß sich der [Priester] […] gegenüber Minderjährigen unzüchtig verhalten, sie verführt oder in irgendeiner Form sexuell belästigt haben könnte? […]“

Noch am selben Tag erhielt der Journalist aus dem Ordinariat folgende Rückmeldung:

> „[…] Der Herr Bischof hat erst aus Ihrem Fax erfahren, welches Thema Sie interessiert. Wie Ihnen das Presseamt bereits beim vorausgehenden Telefongespräch mitgeteilt hat, möchte er die von ihm gestellte Bedingung aufrechterhalten, daß er nur Stellung nehmen kann, wenn Sie Ihren Artikel vorlegen, wie er in Ihrer Zeitung erscheinen wird. […]“

Kurz darauf erschien in der Zeitschrift, die die Anfrage an den Bischof gestellt hatte, ein ausführlicher Bericht. Darin ging es um die Geschehnisse in den letzten Tagen vor dem Weggang des Priesters, um die tiefe Spaltung, die seine Taten dort verursacht hatten, und um den Umgang der Unterstützer des Priesters mit denjenigen, „die es gewagt hatten, nach Jahren des Schweigens den Priester öffentlich anzuklagen“. Aus dem Bericht geht hervor, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den

Priester eingeleitet hatte. Der Ausgang des Ermittlungsverfahrens ist nicht bekannt.

Einige Monate nach seinem Weggang wandte sich der Priester mit folgenden Worten an Generalvikar Josef Michaeler (Auszug):

> „Ich danke Ihnen für das Wohlwollen, das Sie mir in den vielen Jahren entgegengebracht haben und besonders auch in der kritischen Phase der letzten Monate. Ich hoffe, daß in [der Pfarrei] allmählich wieder Ruhe einkehrt, wenn ich weit weg bin. Danke auch für die Ausfertigung des neuen Beichtpatentes."

Im selben Schreiben teilte er dem Generalvikar mit, dass er seit seinem Weggang im Ausland auch als Seelsorger in einem Frauenkloster tätig sei und sonntags in einer der umliegenden Pfarreien aushelfe.

Mitte der 2000er Jahre wandte sich ausweislich von Zeugenaussagen ein Pfarreiangehöriger an den damals bereits nicht mehr aktiven Generalvikar Josef Michaeler. Josef Michaeler habe den Studenten zwar empfangen, das Gespräch sei jedoch sehr schnell eskaliert und dem Studenten sei gedroht worden, man werde seine Zukunft zerstören, wenn er seine Nachforschungen nicht einstelle.

Kurz nach der Einrichtung der Ombudsstelle in der Diözese Bozen-Brixen, die von einer Ombudsperson gemeinsam mit Generalvikar Josef Matzneller geführt wurde, wandte sich ein Betroffener an die Ombudsstelle und teilte mit, dass er vor einigen Tagen im Büro des Generalvikars Josef Matzneller um einen Termin gebeten, ihn jedoch bis heute niemand zurückgerufen habe. Er gab an, dass er nach den öffentlichen Äußerungen des Generalvikars

Matzneller im Zusammenhang mit einem anderen Missbrauchsfall in der Diözese Bozen-Brixen endlich den Mut gefasst habe, an die Öffentlichkeit zu treten. Er berichtete zunächst, dass er im Alter von 13/14 Jahren während eines Ferienaufenthaltes in einem Kloster von mehreren Patres missbraucht worden sei. Außerdem sei er – soweit aus dem Bericht ersichtlich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem Ferienaufenthalt – von dem Priester per Anhalter mitgenommen worden. Während der Fahrt habe der Priester die Hand auf seinen Oberschenkel gelegt und sei mit ihm zu einer abgelegenen Wiese gefahren. Was dort geschehen sei, könne man sich denken. Der Priester habe ihm dafür Geld gegeben, ebenso wie die Patres im Kloster. Der Betroffene berichtete weiter, dass er den Priester sehr oft in Zivilkleidung im Bahnhofsbereich oder im Park in Bozen gesehen habe, wo dieser immer wieder Jugendliche für sexuelle Abenteuer mitgenommen habe. Soweit ersichtlich, hatte der Betroffene seine Missbrauchserfahrungen auch per E-Mail an Generalvikar Matzneller und Bischof Karl Golser gerichtet. In dieser E-Mail forderte er die Bistumsleitung auf, diese Geschichten nicht einfach unter den Teppich zu kehren, sondern öffentlich anzuerkennen. Wie mit der Meldung weiter verfahren wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Mit Schreiben vom Februar 2024 wandte sich ein ehemaliger Einwohner der Pfarrei, in der der Priester mehr als 20 Jahre lang tätig war, mit folgendem Brief an Bischof Ivo Muser (Auszug):

> „Ja – und dann war der [Priester] da. Über zwanzig Jahre hatte er Jungs missbraucht. Die Leute im Dorf glaubten nicht ihren Kindern – nein – sie sagten, das würden sie nicht glauben und wenn, dann hätten die Kinder den [Priester] verführt. Ist eigentlich die ganze Welt verrückt? Für mich ist der [Priester] ein armer Hund gewesen, wie man so umgangssprachlich sagt, der sehr

wahrscheinlich schon selbst als Kind oder Jugendlicher Missbrauch erlebt hatte – also Opfer und Täter zugleich. Schuld ist für mich hauptsächlich das System […]."

**Fall 16**

Anfang der 2000er Jahre teilte die Staatsanwaltschaft der Diözese Bozen-Brixen mit, dass der Priester in Untersuchungshaft sei und ihm sexuelle Straftaten vorgeworfen werden. Bei der Betroffenen handelte es sich um ein Mädchen, das der Priester Ende der 1980er Jahre fünf Jahre missbraucht haben soll. Zudem wurde dem Priester vorgeworfen, dass er einen männlichen Jugendlichen dazu gebracht habe, mit der Betroffenen Geschlechtsverkehr zu haben, was der Priester dann gefilmt oder fotografiert habe. Der Vorfall habe sich in einer Pfarrei ereignet, in der der Priester zum Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen Kooperator gewesen sei. Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde ein ranghoher Ordinariatsmitarbeiter von der Staatsanwaltschaft vernommen. Zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Taten war der ranghohe Ordinariatsmitarbeiter der für den Priester zuständige Pfarrer. Ausweislich der Ermittlungsakten wurde dieser bereits zwei Jahre vor den staatsanwaltlichen Ermittlungen durch eine Zeugin, der sich die Betroffene damals anvertraut hatte, über die Vorwürfe in Kenntnis gesetzt.

Wenige Tage nach der Mitteilung der Staatsanwaltschaft ersuchte diese die Diözese Bozen-Brixen um die Überlassung aller Unterlagen betreffend den Priester. Generalvikar Josef Matzneller erklärte daraufhin gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass es sein Recht sei, deren Herausgabe zu verweigern. Darüber hinaus teilte Generalvikar Josef Matzneller den Ermittlungsbehörden kurz darauf schriftlich mit, dass sich in der Akte des Priesters keine

Unterlagen befänden, die nicht auch in den Amtsblättern der Diözese öffentlich einsehbar seien. Daraufhin erging auf Betreiben der Staatsanwaltschaft wenige Tage später ein Beschlagnahmedekret hinsichtlich der angeforderten Unterlagen. Wenige Tage danach wurde in einem Übergabeprotokoll festgehalten, dass Generalvikar Josef Matzneller der Staatsanwaltschaft Unterlagen hinsichtlich des Priesters übergeben habe.

Einen Monat später teilte Bischof Wilhelm Egger in einem Schreiben mit unklarem Empfänger mit, dass dem Priester sexuelle Straftaten vorgeworfen würden. Er sei nach anfänglicher Untersuchungshaft und Hausarrest nun auf freiem Fuß. Es sei ihm, Bischof Wilhelm Egger, dabei ein Anliegen, dass der Fall schnell aufgeklärt und die Wahrheit festgestellt werde. Er sei dem Priester nahe und werde die Entscheidung, den Priester zum Kooperator einer Gemeinde zu machen, um ihn damit auf die Führung einer eigenen Pfarrei vorzubereiten, ausdrücklich nicht abändern. Noch während der staatlichen Ermittlungen ordnete Bischof Wilhelm Egger an, dass der Priester für eineinhalb Monate außerhalb der Diözese Bozen-Brixen und dann im reduzierten Ausmaß in der Pfarrei, für die er als Kooperator vorgesehen war, eingesetzt werden solle.

Einen Monat nachdem die Staatsanwaltschaft die Diözese Bozen-Brixen von den Ermittlungen gegen den Priester in Kenntnis gesetzt hatte, wandte sich die römische Kleruskongregation, die nach eigener Aussage von den Vorfällen aus der Presse erfahren habe, schriftlich an Bischof Wilhelm Egger. Der Bischof wurde um Mitteilung gebeten, ob der betreffende Priester tatsächlich wieder eingesetzt worden sei und mit Kindern zwischen zwei und neun Jahren arbeite. Wenige Tage darauf antwortete Bischof Wilhelm Egger der Kleruskongregation und schilderte die Vorfälle. Er unterstrich dabei, dass er bis

zum Tag der Verhaftung nichts gewusst habe und der Priester nicht auffällig gewesen sei.

Ein halbes Jahr später wurde Bischof Wilhelm Egger von der Staatsanwaltschaft vernommen. Mit einem „Gedächtnisprotokoll" fasste er seine Einvernahme dahingehend zusammen, dass er sich ausdrücklich auf das „Berufsgeheimnis" berufen habe. Kurz nach der Vernehmung des Bischofs Wilhelm Egger teilte die Staatsanwaltschaft der Diözese Bozen-Brixen mit, dass die Vorerhebungen abgeschlossen seien.

Einige Monate nach Abschluss der Vorerhebungen wurden seitens der Betroffenen erstmals auch zivilrechtliche Forderungen gegen die Diözese Bozen-Brixen erhoben. Der ehemalige Generalvikar Josef Michaeler reiste daraufhin nach Rom, um sich mit der Italienischen Bischofskonferenz abzustimmen. Mit Blick auf die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten empfahl die Italienische Bischofskonferenz, dass die Diözese abwarten solle, wie der Prozess gegen den Priester ausgehe.

Zwei Monate später kam es in Rom zu einer weiteren Abstimmung mit der Italienischen Bischofskonferenz und dem ehemaligen Generalvikar Josef Michaeler, um über die zivilrechtlichen Forderungen der Betroffenen zu sprechen. Auch bei dieser Abstimmung rieten die Vertreter der Italienischen Bischofskonferenz hinsichtlich einer möglichen zivilrechtlichen Haftung der Diözese Bozen-Brixen dazu, den Prozess gegen den Priester abzuwarten.

Einen Monat später und mittlerweile eineinhalb Jahre, nachdem die Staatsanwaltschaft die Diözese Bozen-Brixen über die Ermittlungen gegen den Priester in Kenntnis gesetzt hatte, begann der Strafprozess gegen ihn. Die von der Verteidigung beauftragten Sachverständigen zogen die

Erinnerungen der Betroffenen in Zweifel und äußerten die Vermutung, dass es sich dabei um sogenannte Pseudoerinnerungen handele, die erst im Rahmen einer Psychotherapie entstanden seien. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch der zuvor bereits vernommene ranghohe Ordinariatsmitarbeiter als Zeuge gehört. Er gab an, von einem möglichen Missbrauch der Betroffenen durch den Priester bereits zwei Jahre vor Beginn der Ermittlungen erfahren, dem jedoch keinen Glauben geschenkt zu haben. Auch Bischof Wilhelm Egger wurde als Zeuge vernommen. Hinsichtlich der Frage, ob der ranghohe Ordinariatsmitarbeiter ihn bereits früher über die Vorfälle informiert habe, machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, um, nach eigener Aussage, das Klima des Vertrauens im Bischöflichen Ordinariat nicht zu gefährden. Der Priester selbst bestritt die Vorwürfe bei seiner Vernehmung. In der ersten Instanz wurde der Priester freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen jedoch Berufung ein. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich Gerichtsakten zum Strafverfahren, insbesondere das Urteil, nicht in den Akten befinden. Der Freispruch ist den Akten nur mittelbar und in Zusammenschau mit Zeitzeugenbefragungen und Zeitungsartikeln zu entnehmen. Mit einer handschriftlichen Notiz, ein Jahr nach Beginn der erstinstanzlichen Verhandlung verfasst, gratulierte Generalvikar Josef Matzneller dem Anwalt des Priesters zum Ausgang des Verfahrens und dankte ihm für seinen persönlichen Einsatz.

Während des Berufungsverfahrens, knapp zwei Jahre nach dem erstinstanzlichen Urteil im Strafprozess und mittlerweile knapp viereinhalb Jahre nach der ersten Mitteilung der Staatsanwaltschaft, kam es zu mindestens einer weiteren neuen Verdachtsmeldung hinsichtlich des Priesters. Eine Familie teilte schriftlich mit, dass sie sich mit Bischof Wilhelm Egger treffen wolle, um eine delikate Privatangelegenheit ihre Tochter betreffend zu besprechen. Dem Schreiben lag ein Foto eines jungen Mädchens mit dem Priester bei.

Aus den Akten folgt ein weiterer Hinweis, aus dem hervorgeht, dass die Eltern der 14jährigen sich beklagten, der Priester habe ihre Tochter Anfang der 2000er Jahre unangemessen umarmt. Ob ein Treffen zwischen Vertretern der Diözese Bozen-Brixen und der Familie stattgefunden hat, ergibt sich nicht aus den Akten. Auch sonstige Maßnahmen der Diözese Bozen-Brixen sind nicht dokumentiert.

In dem strafrechtlichen Berufungsverfahren wurde der Priester Ende der 2000er Jahre zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Im Berufungsverfahren wurde zudem festgestellt, dass der Priester aufgrund der von ihm verübten Missbrauchshandlungen gegenüber der Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet sei. Kurz nach dem Berufungsurteil ersuchte die Glaubenskongregation um die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich des Falles. Diözesanadministrator Matzneller antwortete sechs Monate später auf diese Anfrage, und teilte dabei mit, dass es ihm ein Anliegen sei, nicht nur die Akten zu übermitteln, sondern auch seine Einschätzung des Falles mitzuteilen. Die besagte Einschätzung lautete auszugsweise wie folgt:

> „[Anm.: Übersetzt aus dem Italienischen] Die Angelegenheit ist ausgesprochen seltsam, denn es handelt sich um eine fast einzigartige Besonderheit, bei der es sich um Beweismaterial aus unterdrückten, verdrängten Erinnerungen handelt, die sich auf Ereignisse aus den Jahren […] beziehen; Erinnerungen, die therapeutisch (in über 500 Sitzungen!) mit intensiver Phantasie wiederhergestellt wurden."

Die zwischenzeitlich eingegangene weitere Meldung hinsichtlich des Verhaltens des Priesters gegenüber dem 14jährigen Mädchen blieb bei der Antwort

unerwähnt. Ein Jahr nach dieser Mitteilung antwortete die Glaubenskongregation Bischof Karl Golser hierzu Folgendes:

> „[Anm.: Übersetzt aus dem Italienischen] Ich beantworte das Schreiben vom [...] mit welchem der Diözesanadministrator Josef Matzneller dieser Abteilung die Unterlagen des Strafverfahrens der italienischen Behörden zu Lasten von Pfarrer [der Priester], angeklagt wegen sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, übermittelt hat. Aus dem Studium des Vorfalles ist es nicht möglich eine moralische Sicherheit betreffend den Sachverhalt, welcher [dem Priester] vorgeworfen wird, zu erlangen. Allerdings scheint sich aus dem Urteil [des Berufungsgerichts] eine Verletzung des Beichtgeheimnisses zu ergeben, die [der Priester] während des Prozesses begangen zu haben scheint. [...]".

Mehrere Monate nach dieser Mitteilung wurde die Entscheidung des Berufungsgerichts vom Kassationsgerichtshof aufgrund eingetretener Verjährung aufgehoben. Auch dies ergibt sich nicht unmittelbar aus den Akten, sondern nur aus Zeitzeugenbefragungen, Zeitungsartikeln sowie aus einer in einer juristischen Datenbank veröffentlichten anonymisierten Fassung des Urteils. Darüber hinaus bestätigte der Kassationsgerichtshof ausdrücklich die zivilrechtliche Haftung des Priesters gegenüber der Betroffenen, so wie sie im strafrechtlichen Berufungsverfahren festgestellt wurde. Es ergibt sich nicht aus den Akten, dass die Glaubenskongregation über die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs und die rechtskräftige Feststellung der zivilrechtlichen Haftung des Priesters informiert worden wäre. Für das Strafverfahren gegen den Priester über drei Instanzen hinweg wurden bei der Diözese Bozen-Brixen für Rechtsanwälte und Gutachter Rechnungen in mittlerer sechsstelliger Höhe eingereicht.

Zehn Monate nach der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs übermittelte die Glaubenskongregation ihre Entscheidung hinsichtlich des Priesters:

> „[Anm.: Übersetzt aus dem Italienischen] Ich beziehe mich auf den Fall Pfarrer [der Priester] des Klerus Ihrer Diözese, beschuldigt des Missbrauchs Minderjähriger und vermutlichen Bruchs des Beichtgeheimnisses. Nach eingehender Prüfung des Aktes ist es mir ein Anliegen, Ihnen mitzuteilen, dass – wie bereits im Zeitpunkt des Erlasses des erstinstanzlichen Zivilurteils [Anm.: gemeint ist das erstinstanzliche Urteil im Strafverfahren] – diese Abteilung der Ansicht ist, dass es nicht möglich ist, mit moralischer Sicherheit Elemente zu finden, welche die Schuld des [der Priester] bestätigen.
>
> Dasselbe muss auch betreffend die Verletzung des Beichtgeheimnisses gesagt werden.
>
> Entsprechend ist diese Abteilung der Ansicht, dass man den Akt archivieren kann. Ich ersuche sie dennoch darum, [den Priester] väterlich aufzufordern, eine größere Vorsicht im Umgang mit den Gläubigen, die ihm anvertraut sind, walten zu lassen; ich bitte Sie jedoch, mit Aufmerksamkeit über das Handeln des genannten Geistlichen zu wachen, weil zukünftige Anlässe für Skandale vermieden werden sollen."

Ein halbes Jahr nach dieser Mitteilung ernannte Bischof Karl Golser den Priester zum Kooperator einer Gemeinde. Im Rahmen seiner Konfrontation erklärte Bischof Ivo Muser, dass sowohl die Glaubenskongregation als auch die Italienische Bischofskonferenz über diesen Einsatz des Priesters

informiert seien. Hinweise auf etwaige Überwachungsmaßnahmen, wie sie die Glaubenskongregation selbst nahegelegt hatte, lassen sich den den Berichterstattern vorliegenden Akten nicht entnehmen.

In der Folge erhob die Betroffene zivilrechtliche Klage und beantragte, dass festgestellt werde, dass neben dem Priester auch die ehemalige Pfarrei des Priesters sowie die Diözese Bozen-Brixen solidarisch zur Zahlung des Schadensersatzes verpflichtet seien. Einige Jahre nachdem der Priester als Kooperator eingesetzt worden war, verurteilte das Gericht sowohl den Priester als auch dessen ehemalige Pfarrei sowie die Diözese Bozen-Brixen gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzleistung im sechsstelligen Bereich an die Betroffene. Aus dem Urteil, das selbst nicht in den Akten betreffend den Priester enthalten, aber in einer juristischen Datenbank anonymisiert zugänglich ist, folgt, dass das Gericht der Auffassung war, dass Pfarrei und Diözese wie ein Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer auch für den Priester zivilrechtlich solidarisch haften. Die Missbrauchshandlungen des Priesters waren nach Auffassung das Gerichts demzufolge durch den Kassationsgerichtshof rechtskräftig festgestellt worden, da dieser die zivilrechtliche Haftung des Priesters bestätigt habe, was zwangsläufig bedeute, dass das Vorliegen der Straftat und ihre Begehung durch den Priester vom Kassationsgerichtshof bejaht worden seien. Alle rechtlichen Einwände der Diözese Bozen-Brixen, insbesondere dass keine Missbrauchstat des Priesters vorliege, wies das Gericht zurück. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass es zu den – durch die Kassation rechtskräftig festgestellten – Missbrauchsvorfällen nur gekommen sei, weil der Priester das Opfer in Ausübung seines Amtes kennengelernt habe und es ihm in diesem Amt anvertraut worden sei.

Aus dem diözesanseitigen Entwurf einer Pressemitteilung ergibt sich hierzu Folgendes:

> „In der Folge des Strafprozesses gegen [den Priester] hat [das Gericht] […] zivilrechtlich entschieden, dass nicht nur [der Priester], sondern auch [die Pfarrei des Priesters] und die Diözese Bozen Brixen zu einer Schadenersatzleistung verurteilt werden.
>
> […]
>
> Die Diözesanleitung ist nach wie vor von der Unschuld [des Priesters] überzeugt. Dies wurde von der Diözesanleitung öfters betont und von den drei Bischöfen, die der Diözese Bozen-Brixen seit der Anklage gegen [den Priester] vorgestanden sind, deutlich unterstrichen. Auch die Glaubenskongregation hat ihrerseits ein rigides kanonisches Verfahren eingeleitet und ist am […] zur Überzeugung der Unschuld [des Priesters] gekommen. An dieser Überzeugung […] hat sich auch im Bistum Bozen-Brixen nichts geändert.
>
> Darüber hinaus ist die Diözesanleitung davon überzeugt, dass weder die Diözese Bozen-Brixen noch [die ehemalige Pfarrei des Priesters] zur Verantwortung gezogen werden können. Gleichzeitig kann aber das Angebot von Seiten eines Dritten nicht abgeschlagen werden – auch wenn dieses Angebot weder das Eingeständnis der Mitverantwortung noch eine Entschädigung darstellt.“

Ob diese Pressemitteilung jemals veröffentlicht wurde, ist nicht erkennbar.

Die Diözese Bozen-Brixen legte daraufhin gegen das zivilrechtliche erstinstanzliche Urteil Berufung ein. Im diesbezüglichen Schriftsatz hielt der Prozessbevollmächtigte der Diözese Bozen-Brixen unter anderem ausdrücklich fest, dass der Kassationsgerichtshof das Bestehen einer (wenngleich verjährten) Straftat festgestellt und bestätigt habe. Gleichzeitig setzten aufseiten der Diözese Bemühungen ein, die Angelegenheit auf dem Vergleichswege zu regeln. In einer handschriftlichen nicht datierten Notiz, welche mögliche Strategien für die Vergleichsverhandlungen im Zivilprozess enthält, heißt es hierzu:

> „[Anm.: Übersetzt aus dem Italienischen] 1) Fundamentale Prämisse ist, dass bei einem eventuellen positiven Ausgang kein Anerkenntnis von Verantwortung der Pfarrei oder der Diözese herauskommt.
>
> 2) Die Bereitschaft eines Dritten, aus Solidarität eine Summe anzubieten; er wird in der Folge ein freiwilliger Förderer.
>
> […]."

Hieran anknüpfend kam es im Zusammenhang mit der von der Diözese Bozen-Brixen angestrebten Vergleichslösung zu Verhandlungen mit einem Dritten. Hierzu teilte der Dritte ein Jahr nach dem erstinstanzlichen zivilrechtlichen Urteil gegenüber Bischof Ivo Muser Folgendes mit:

> „[Anm.: Übersetzt aus dem Italienischen] […] die Diözese Bozen-Brixen befindet sich seit Jahren in einer betrübten Situation wegen einer Klage gegen einen ihrer Priester, den ich für mich als vollkommen unschuldig erachte, und ich sehe, dass dieser

> Disput Auswirkungen auf das Leben in der Diözese hat, weshalb ich in meiner Eigenschaft als […] großer Bruder, brüderlich und bei vollem Respekt der Autonomie der Diözese, die pastorale Verantwortung in Krisenzeiten wahrnehme und meine Mediation für einen außergerichtlichen Vergleich anbiete, um dem Streit ein Ende zu setzen. […]
>
> Offensichtlich beabsichtigen weder ich [Anm.: Der Vertreter des Dritten] noch [der Dritte] eine Schuld des Priesters oder eine Verantwortung der Diözese Bozen-Brixen oder in irgendeiner Form des [Dritten] gegenüber dem so genannten Opfer anzuerkennen, sondern es geht nur darum, den Frieden wieder zu bringen, angesichts der vielen Tätigkeiten die ihr im Interesse der gesamten Bevölkerung erbringt.
>
> […]"

Einen Monat nach der Mitteilung des Dritten wurde schließlich ein den Vorstellungen der Diözese Bozen-Brixen und den übrigen kirchlichen Beteiligten entsprechender Vergleich geschlossen. Parteien waren die Diözese Bozen-Brixen, die ehemalige Pfarrei des Priesters, die Betroffene sowie der Dritte. In den Vorbemerkungen wurde anerkannt, dass der Kassationsgerichtshof den Priester im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens rechtskräftig zum Schadensersatz im sechsstelligen Bereich verurteilt habe und in der zivilrechtlichen ersten Instanz, nicht rechtskräftig, festgestellt wurde, dass auch die Diözese Bozen-Brixen und die Pfarrei solidarisch für den Schadensersatz haften, weil gegen dieses Urteil Berufung eingelegt worden sei. Die Betroffene erhielt im Vergleichsweg eine sechsstellige Summe unter Abgeltung aller denkbaren Ansprüche gegen den Priester, die Diözese Bozen-Brixen

sowie die ehemalige Pfarrei des Priesters. Im Rahmen seiner Konfrontation ergänzte Bischof Ivo Muser hierzu, dass der Vergleich mit der Italienischen Bischofskonferenz abgestimmt sei. Zu der Betroffenen gab Bischof Ivo Muser im Rahmen seiner Konfrontation an, dass er mehrmals versucht habe, mit dieser in Kontakt zu treten, was von deren Seite aber nicht gewünscht gewesen sei.

Maßnahmen in Richtung des Priesters, insbesondere eingehende und fortlaufende Überwachungsmaßnahmen, nach Abschluss des Vergleichs ergeben sich nicht aus den Akten.

**Fall 17**

Ende der 2000er Jahre wurde der Priester erstinstanzlich wegen des Besitzes von kinderpornografischem Material zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Südtiroler Zeitungen berichteten bereits zwei Jahre zuvor anonymisiert von diesem Fall.

Aus einem Promemoria des Bischofs Wilhelm Egger geht hervor, dass er zwei Jahre vor der erstinstanzlichen Verurteilung durch einen Journalisten von dem Verdacht gegen den Priester erfahren hat. In der Folge führte er ein Gespräch mit dem Priester. Nach der Verurteilung machte Bischof Egger in einem Interview öffentlich, dass er von Beginn an Kenntnis gehabt, aufgrund der Intelligenz und des Ansehens des Priesters diesem jedoch vertraut und ihm empfohlen habe, einen Verteidiger zu engagieren. Der Priester habe dies jedoch abgelehnt. Der Bischof bedauerte, dass es so gekommen sei und gab an, dass er bei derart schwerwiegenden Vergehen „immer neben dem Täter auch an die Opfer“ denke.

Nach der erstinstanzlichen Verurteilung gab die Diözese Bozen-Brixen mittels einer Pressemitteilung bekannt, dass man „mit Trauer und Bestürzung [...] von der Verurteilung [des Priesters] [...]“ erfahren habe und den Erwerb, Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie aufs Schärfste verurteile. Der Priester, der stets seine Unschuld beteuert habe, bleibe von allen Verpflichtungen entbunden. Man respektiere das Urteil des Gerichts, warte aber auf die Urteilsbegründung und behalte sich die Möglichkeit vor, bei der Kassationsinstanz Rechtsmittel einzulegen.

Kurz darauf wurde der Priester per Dekret bis auf Weiteres von allen diözesanen Ämtern entbunden.

Soweit aus den den Berichterstattern zum Fall des Priesters zur Verfügung gestellten Akten ersichtlich, meldete Bischof Karl Golser den Fall rund zwei Jahre nach der Verurteilung des Priesters durch das staatliche Gericht an die Glaubenskongregation. Diese teilte daraufhin mit, dass man nach Überprüfung der Unterlagen gemäß M. P. Sacramentorum Sanctitatis Tutela entschieden habe, den Strafprozess zu Lasten des Priesters gemäß c. 1721-1728 CIC durchzuführen. Für die 1. Instanz sei die Zuständigkeit des Gerichtes „Tribunale Regionale Lombardo“ zu verfügen.

Ein ranghoher Mitarbeiter der Diözese Bozen-Brixen, der in diesem Verfahren laut seiner Zeitzeugenaussage als Kirchenanwalt tätig war, wurde kurz darauf vom Tribunale Ecclesiastico Regionale Lombardo mitgeteilt, dass das Verfahren zweiten Grades vor dem Oberlandesgericht abgewartet werde, da sich daraus nützliche Elemente für die Entscheidung des Verfahrens vor dem Kirchengericht ergeben könnten.

Zur gleichen Zeit unterrichtete der Strafverteidiger des Priesters den als Kirchenanwalt tätigen ranghohen Mitarbeiter der Diözese Bozen-Brixen darüber, dass die Verhandlung im Berufungsverfahren in einem Monat stattfinde und die Verjährung der Straftat bald eintreten werde. Wie sich später herausstellte, war diese jahrelang wiederholte Annahme des Verteidigers über den Eintritt der Verjährung falsch.

Kurz darauf teilte der Kirchenanwalt dem Offizial von Mailand mit, dass das Berufungsverfahren vertagt worden sei und auch Bischof Karl Golser der Meinung sei, dass mit dem kirchlichen Prozess gewartet werden solle.

Erst ein halbes Jahr später fand die Berufungsverhandlung dann tatsächlich statt, bei der die Strafe um sechs Monate reduziert wurde.

Eine lokale Tageszeitung berichtete damals, dass der Priester in der 1. Instanz keinen Verteidiger gehabt habe und verurteilt worden sei. In der 2. Instanz habe die Diözese Bozen-Brixen „einen der besten Strafverteidiger der Republik“ engagiert. Dieser habe im Zuge der Verteidigung die Behauptung aufgestellt, dass die Fotos der Kinder wegen eines Virus auf den Computer des Priesters gelangt seien. Dieser These sei das Berufungsgericht jedoch nicht gefolgt, weil der Priester auch Fotos auf einer CD gehabt habe und die Fotos im Internet verschlüsselt gewesen seien.

Etwa ein Jahr später hob der Kassationsgerichtshof das zweitinstanzliche Urteil des Oberlandesgerichtes wegen fehlender Begründung zum Strafmaß auf und verwies die Causa an eine andere Kammer des Oberlandesgerichtes zur erneuten Entscheidung über das Strafmaß zurück.

Die Diözese veröffentliche daraufhin folgende Pressemitteilung:

„[…]: Rekurs wurde angenommen

> Mit Erleichterung nehmen wir die Mitteilung des Anwalts […] zur Kenntnis, dass gestern, […], der Rekurs des zweiten Urteils des Gerichtes von […] gegen den Priester vom Kassationsgericht angenommen wurde. Das Kassationsgericht hob damit die Entscheidung des zweiten Urteils des Gerichtes von […] auf und weist die Causa an dasselbe Gericht, jenes von […], das allerdings in einer neuen Zusammensetzung des Gerichtshofes erfolgen muss, zurück. Sobald dieses Gericht die Akten mit der Urteilsbegründung bekommt, ist die Causa nach den geltenden Gesetzesbestimmungen verjährt. [Der Priester] ist ab diesem Zeitpunkt wegen der eingetretenen Verjährung zivilrechtlich [Anm.: gemeint ist nach weltlichem Recht] frei."

Kurz nach dem Urteil des Kassationsgerichtshofs stellte die Glaubenskongregation Bischof Ivo Muser das Urteil im Kirchenprozess zu und teilte mit, dass der Priester nach Art. 6 Paragraf 1 n. 2 normae de delictis reservatis schuldig gesprochen wurde. Soweit ersichtlich, wurde ihm ein 5-jähriges Verbot der Lehr- und Erziehungstätigkeit sowie des pastoralen Einsatzes bei Minderjährigen auferlegt. Nach Ablauf dieser Frist wurde jedes weitere Vorgehen dem Ordinarius überlassen.

Kurz darauf teilte der Kirchenanwalt dem Offizial von Mailand mit, dass der Priester auf eine Berufung im kirchenstrafrechtlichen Verfahren verzichten möchte. Im selben Schreiben bedankte sich der Kirchenanwalt beim Offizial von Mailand „auch im Namen [des Priesters]" „für die geleistete Arbeit" und sandte ihm ein „ehrliches Danke".

Ein halbes Jahr nach dem Urteil des Kassationsgerichtshofs übermittelte der Kirchenanwalt dieses dem Offizial von Mailand und teilte ihm mit, dass die Feststellung Verjährung abgewartet werden müsse, da das Oberlandesgericht überlastet sei.

Einige Monate später teilte der Strafverteidiger des Priesters dem Kirchenanwalt erneut mit, dass der Ausgang des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht nur jener sein könne, dass die Straftat wegen eingetretener Verjährung für erloschen erklärt werde.

Etwa ein halbes Jahr später wurde der Priester entgegen der Vorhersagen seines Strafverteidigers jedoch vom Oberlandesgericht verurteilt. Der Strafverteidiger teilte dem Kirchenanwalt hierzu mit, dass nur eine Geldstrafe verhängt worden sei und eine Anfechtung nicht sinnvoll sei. Zur Begründung führte der Strafverteidiger Folgendes aus :

> „[Anm.: Übersetzt aus dem Italienischen] Die einzige entfernte Hoffnung wäre mit einem möglichen aber nicht sicheren Gnadenerlass (Amnestie) verbunden, welcher zwar Gegenstand der aktuellen Diskussionen ist, aber mir auf Grund der politischen Situation unseres Landes sehr unwahrscheinlich erscheint“

Diese Information gab der Kirchenanwalt kurz darauf an den Offizial von Mailand weiter.

Einer rund eineinhalb Jahre nach der Verurteilung veröffentlichten Pressemitteilung der Diözese Bozen-Brixen zufolge wurde der Priester etwa fünf Monate nach seiner letztinstanzlichen Verurteilung von seinen bisherigen

Aufgaben entpflichtet. Gleichzeitig wurde er im Seelsorgeamt neu beauftragt.

Ausweislich eines Schreibens eines ranghohen Mitarbeiters der zuständigen Fachstelle an den damaligen Personalverantwortlichen rund sechs Jahre nach der letztinstanzlichen Verurteilung des Priesters, sollte dieser zu dieser Zeit, Ende der 2010er Jahre, wieder in der Seelsorge eingesetzt werden. Dieses Schreiben wurde zur Kenntnis auch an Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier übermittelt. Der besagte ranghohe Mitarbeiter berichtete darin über die Bedenken der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates gegen den Einsatz des Priesters und schlug folgende Schritte vor:

> „Folgende Schritte sind notwendig:
>
> 1. Das Gespräch des [damaligen Personalverantwortlichen] mit [dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates] zur allgemeinen Klärung bzgl. der Situation [des Priesters], die Motivation und Verantwortung für die Entscheidung
>
> 2. Ein Gespräch mit dem Leiter der Seelsorgeeinheit, Pfarrer [...], mit dem [damaligen Personalverantwortlichen] über die Anliegen (es geht auch um seinen Schutz) und über die Vorgangsweise evtl. auch über die Verschiebung des Beginns der Mitarbeit [des Priesters]
>
> 3. Ein Gespräch mit [dem Priester] durch den [damaligen Personalverantwortlichen], um mit ihm die Anliegen und die Vorgangsweise abzusprechen sowie um ihm auch Gelegenheit zu geben, eine klare Position seinerseits einzunehmen (z.B. es

können auch an ihn Menschen und Medien herantreten und fragen …)

4. Ein Gespräch mit dem Pfarreien-Rat und mit den PG-Räten (und evtl. andere) mit dem [damaligen Personalverantwortlichen] und Seelsorgeamtsleiter und/oder einem Mitglied (wenn möglich Frau) der Gemeindeberatung,

- um sie über das Anliegen zu informieren,

- um sie über die Begründung der Entscheidung in Kenntnis zu setzen und

- um Rahmenbedingungen zu vereinbaren, dass sie sich jederzeit melden können, wenn irgendwas nicht den seelsorglichen Zielen und Werten entspricht.

[…]“

In einer wenige Monate später verfassten Aktennotiz hielt der ranghohen Mitarbeiter der zuständigen Fachstelle fest, dass die in Frage kommenden Gemeinden vorab ein Recht hätten, über die Vergangenheit des Priesters informiert zu werden. Zudem habe kurz vorher ein Gespräch zwischen dem Priester und dem damaligen Personalverantwortlichen stattgefunden, in dem der Priester sich uneinsichtig gezeigt habe. Seine Verurteilung, so der Priester, sei ein Irrtum und er ein Opfer von Freimaurern gewesen. Zudem habe der Priester sich in diesem Gespräch dahingehend geäußert, dass für ihn als Professor ein Widum entsprechend hergerichtet werden müsse.

Aus einer weiteren Aktennotiz des ranghohen Mitarbeiters der zuständigen Fachstelle aus dieser Zeit geht hervor, dass das Gespräch zwischen dem damaligen Personalverantwortlichen und dem Priester sehr kurz gewesen sei, da der Priester die ihm zugedachte Wohnung abgelehnt habe („[…] wenn es so ist, komme ich nicht."). Die nachfolgenden Gesprächstermine seien daraufhin abgesagt worden. Man plane, den Priester in einer anderen Seelsorgeeinheit einzusetzen. Aus der Aktennotiz geht auch hervor, dass der Mitarbeiter mit der dortigen Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates über die aktuelle Situation gesprochen habe.

Auf Vermittlung von Generalvikar Eugen Runggaldier hilft der Priester heute neben seiner Professorentätigkeit in einem Dekanat aus. Im Rahmen seiner Zeitzeugenbefragung gab der Generalvikar an, den Pfarrer vor Ort ebenso wie alle Gremien über die Situation des Priesters informiert zu haben. Im Rahmen seiner Konfrontation führte der Generalvikar dazu aus, dass er die zuständigen Personen vor Ort über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe, den weltlichen Prozess, das kirchliche Verfahren, die Auflagen aus Rom und die Tatsache, dass der Priester nun im Ermessen des Bischofs eingesetzt werden könne, informiert habe. Die Verwunderung dieser Personen sei jedoch nicht groß gewesen, da sie bereits gut informiert gewesen seien.

Im aktuellen Personal- und Ortsverzeichnis ist kein Einsatz vermerkt.

Im Rahmen seiner Konfrontation ergänzte Generalvikar Runggaldier hierzu zudem, dass dem Priester auferlegt worden sei, sich niemals allein mit Kindern irgendwo aufzuhalten. Diese Auflage sei auch mit dem zuständigen Pfarrer vor Ort abgesprochen worden. Die Tätigkeit des Priesters sei auf die Erwachsenenpastoral beschränkt worden, insbesondere auf die Feier von

Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie auf Beerdigungen. Ein Ernennungsdekret erhalte der Priester nicht.

**Fall 18**

Ende der 2000er Jahre wurde gegen den Priester, damals Pfarrer von zwei Pfarreien, wegen des Verdachts des Besitzes von kinderpornografischen Inhalten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Parallel hierzu berichtete die Südtiroler Presse darüber.

Nach der Eröffnung und dem Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens wurde der Priester per Dekret seiner Ämtern enthoben.

Rund ein Jahr später wurde der Priester wegen des Besitzes und der Zurverfügungstellung kinderpornografischer Inhalte zu einer Bewährungs- und Geldstrafe verurteilt. Ausweislich der Urteilsbegründung wurden bei dem Priester unter anderem diverse Bücher und Dateien mit kinderpornografischen Inhalten gefunden.

Die kirchenrechtlich vorgesehene Meldung des Falles an die Glaubenskongregation unterblieb zum damaligen Zeitpunkt.

In der Folgezeit wurde der Priester mit einer administrativen Tätigkeit betraut. Anfang der 2010er Jahre bot der Priester dem Ordinariat an, neben der administrativen Tätigkeit eine Pfarrei zu übernehmen.

Bischof Karl Golser nahm den Wunsch des Priesters zur Wiederaufnahme der Zelebration zur Kenntnis, wollte die Entscheidung über den Wiedereinsatz

jedoch der Glaubenskongregation überlassen. In einem Schreiben von „J.M." [Anm.: Josef Matzneller] an einen ranghohen Mitarbeiter der Diözese Bozen-Brixen hieß es wie folgt:

> „Lieber [...],
>
> heute war [der Priester] beim Herrn Bischof. Eines seiner Anliegen war, ob er in irgendeiner Weise wieder als Priester arbeiten könnte. Zur Zeit führt er die [administrative Tätigkeit] weiter. Er hat den Prozeß mit einem Vergleich beendet. Nach Rom haben wir nie seinen Fall gemeldet. Der Herr Bischof ist der Meinung, dass er nur nach einem positiven Bescheid aus Rom wieder als Priester wirken könnte, was aber wenig Aussicht auf Erfolg hatte [sic!]. Trotzdem sollte man Rom einschalten. [Der Priester] wird sich bei Dir melden. Bitte, übernimm den Fall.
>
> Herzlich
>
> J.M."

In einem weiteren aus dieser Zeit stammenden Dokument heißt es insoweit wie folgt:

> „[Anm: Übersetzt aus dem Italienischen] Entscheidung des Bischofs
>
> [Der Priester] hat den Vorgaben Folge geleistet und jede Seelsorgetätigkeit und Messfeier eingestellt. Er arbeitet an [administrativen Tätigkeit], in Anbetracht der Tatsache, dass er sich mit

> Farblichtaufnahmen auskennt. Letzthin hatte sich [der Priester] an den Bischof gewandt und gefragt, ob er wieder eingesetzt werden könnte, nicht als Pfarrer, sondern als Zelebrant, der einspringt, wenn er gebraucht wird. Auch wenn der Bischof der Ansicht ist, dass die Absichten [des Priesters] ehrlich und glaubhaft sind, hat er keine diesbezügliche Entscheidung getroffen und [dem Priester] mitgeteilt, dass er die Angelegenheit an die Glaubenskongregation übermitteln und sich an deren Entscheidung halten müsse. Der Bischof verbleibt in Erwartung der Entscheidung."

Einen Tag später übermittelte der beauftragte ranghohe Mitarbeiter der Diözese Bozen-Brixen in Übereinstimmung mit den Normen „de delictis gravioribus" Dokumente zum Fall des Priesters an die Glaubenskongregation. Daraufhin teilte die Glaubenskongregation mit, dass der Priester in rund drei Jahren die Erlöschung der Straftat beantragen könne. Mit der Wiederaufnahme der Zelebration solle „zur Vermeidung eines Skandals" bis dahin abgewartet werden.

Nach Ablauf der von der Glaubenskongregation auferlegten „Wartezeit" wurde der Priester Mitte der 2010er Jahre ohne öffentlichen Auftrag als Aushilfspriester in der Seelsorgearbeit eingesetzt. Soweit ersichtlich, war er als Aushilfspriester in zwei Pfarreien tätig und wirkte in mehreren Dekanaten an Sonn- und Festtagen mit. Darüber hinaus übernahm er, wenn auch selten, Taufen.

Anfang der 2020er Jahre wandte sich eine ältere Dame an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen, um ihre Empörung darüber auszudrücken, dass der Priester, über den sie in der Zeitung gelesen habe, dass er

Kinderpornografie auf dem Computer habe, Ende der 2000er Jahre ihren Enkelsohn und zwei Jahre zuvor ihre Enkeltochter getauft habe. Bei dem Taufmahl habe der Priester damals von seinen Urlauben in Thailand erzählt, was der Dame schon damals eigenartig vorgekommen sei. Nun frage sie sich, was er in Thailand getan habe.

In Reaktion auf diese Meldung fand kurz nach Eingang dieser Meldung ein Treffen zwischen der Ombudsstelle, ausgewählten Mitgliedern des Fachbeirats und anderen statt. Zum Inhalt des Gespräch wurde Folgendes festgehalten:

> „Thema Fall [des Priesters]
>
> Patteggiamento
>
> Gefängnisstrafe… auf Bewährung nach 5 Jahren verfällt die Strafe.
>
> Das ‚Guthaben' bleibt bzw. ist verbraucht für weitere Fälle
>
> Suspendiert von der Kirche bis [Mitte der 2010er Jahre] – dann Verantwortung des Bischofs …
>
> Keinen Auftrag, aber hilft aus in den umliegenden Pfarreien – ab und zu hilft er bei Taufen aus.
>
> Wohnt in […] – autonom
>
> Keine psychologische Begleitung

[…]:

Beschränken der Taufen?

Verbot des Kontakts mit Kindern?

[…]:

Gibt es Fälle, dass er Kinder berührt hat? – Nein

Wenn er bereit wäre mitzuarbeiten und eine Therapie zu machen, könnte er weiterarbeiten.

Wenn er sich verweigert, ist das nicht gut!!

Idee/Vorschlag: dass sich [ein ranghoher Mitarbeiter der zuständigen Fachstelle] mit ihm trifft und es mit ihm bespricht, ob er bereit ist, eine Therapie zu machen.

Wie könnte es gehen?

Eugen [Runggaldier] kontaktiert ihn, berichtet ihm von der Meldung und kündigt an, dass sich [der ranghohe Mitarbeiter der zuständigen Fachstelle] bei ihm melden wird. Vorschlag zu einem Gespräch zu dritt."

Kurz nach diesem Treffen fand ein durch Generalvikar Runggaldier veranlasstes Gespräch mit dem Priester statt. Der Priester berichtete im Rahmen dieses Gesprächs unter anderem darüber, dass er „vor vielen Jahren" eine

„einmonatige Tantra-Ausbildung“ gemacht habe und nun „gar keine Probleme mit Sexualität“ mehr habe. Zudem gab er an, dass er sich unmittelbar nach der Anzeige in einer psychotherapeutischen Einrichtung im Ausland aufgehalten habe. Das Angebot zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Generalvikar und dem ranghohen Mitarbeiter der zuständigen Fachstelle lehnte der Priester ab. Auch ein Gespräch mit einem anderen Psychologen komme für ihn nicht in Frage.

Generalvikar Runggaldier und der Priester kamen letztlich überein, dass er keine Taufen mehr feiern werde. Zudem solle er auch jeden physischen Kontakt mit Kindern meiden. Generalvikar Runggaldier ergänzte im Rahmen seiner Konfrontation hierzu, dass er zur Sicherstellung dieser Beschränkung den für die Taufzuteilung zuständigen Dekan vor Ort informiert habe.

**Fall 19**

Anfang der 2010er Jahre wandte sich der Betroffene an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und berichtete von dem Missbrauch durch den Priester, der sich bereits Ende der 1950er Jahre ereignet und über einen Zeitraum von zwei Jahren erstreckt habe. Der Betroffene sei zu Beginn der Vorfälle 16 Jahre alt gewesen. Auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Betroffenen sei es – teilweise gegen Entgelt – zu sexuellen Handlungen gekommen. Der Betroffene teilte mit, dass er keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Priesters wünsche. Er wolle jedoch, dass der mittlerweile pensionierte Priester „gerügt“ werde. Zu dem Umstand, warum er sich zum Zeitpunkt des Missbrauchs niemandem offenbart habe, teilte er Folgendes mit:

> „[…] Schließlich traute ich damals meinen lieben […] nicht. In unserer Familie, ja allgemein im Tale, war jegliche Kritik an Geistlichen – Gottes Vertretern auf Erden – eine Art Kapitalverbrechen. Man hätte mich im Tale geächtet, wäre ich in die Öffentlichkeit gegangen. […]“

Drei Monate nach Eingang der Meldung verabredeten Generalvikar Josef Matzneller und Bischof Karl Golser, dass mit dem Priester gesprochen werden solle. Das Gespräch wurde von Generalvikar Josef Matzneller geführt. Der Priester räumte die Vorwürfe des Betroffenen ein. Dies wurde dem Betroffenen von der Ombudsstelle mitgeteilt, woraufhin dieser erklärte, dass der Fall für ihn damit erledigt sei. Weitere Maßnahmen vonseiten der Diözese Bozen-Brixen sind nicht erkennbar. Der Priester war zu diesem Zeitpunkt 88 Jahre alt und verstarb wenige Jahre später.

**Fall 20**

Anfang der 2010er Jahre wandte sich ein Betroffener in einem Brief an Generalvikar Josef Matzneller und teilte mit, dass er Ende der 1960er Jahre regelmäßig von dem Priester auf einem Bauernhof besucht worden sei und im Alter von 13 Jahren Opfer von fortgesetzten sexuellen Missbrauchshandlungen durch den Priester geworden sei.

Es sind keine an diese Mitteilung anknüpfenden Maßnahmen von Generalvikar Josef Matzneller und der Diözese Bozen-Brixen erkennbar. Aus den Akten folgt zudem, dass der Betroffene sich am Ort des Missbrauchs umgehört und in Erfahrung gebracht habe, dass die pädophilen Neigungen des Priesters dort bekannt gewesen seien. Der Priester sei deswegen mehrfach versetzt

worden. In der Personalakte des Priesters finden sich zwischen den 1950er und 1990er Jahren immer wieder Bemerkungen über seinen Umgang mit Kindern, ohne dass diese näher spezifiziert werden. Der Priester war zum Zeitpunkt dieser Meldung bereits sehr alt. Ob und in welchem Umfang der Priester zu diesem Zeitpunkt – etwa aushilfsweise – noch seelsorglich tätig war, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Ein weiterer Betroffener wandte sich nur wenige Monate später an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und berichtete, von übergrifflichem Verhalten des Priesters auf sich und auf Dritte. Die Ombudsstelle antwortete kurz darauf, ob er ein Gespräch führen möchte. Ein weiterer Kontakt mit diesem Betroffenen kam jedoch nicht mehr zustande. Weitere Maßnahmen der Diözese Bozen-Brixen sind diesbezüglich nicht erkennbar.

Der Priester verstarb schließlich drei Jahre später.

Über neun Jahre später, Ende der 2010er Jahre, wandte sich der erste Betroffene sodann an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und schilderte dieser seine Missbrauchserfahrungen, die er Anfang der 2010er Jahre, dem damaligen Generalvikar Josef Matzneller mitgeteilt hatte. Er berichtete weiter, dass Generalvikar Josef Matzneller zunächst auf seine Meldung nicht reagiert und er ihn deshalb auf der Straße angesprochen habe. Generalvikar Josef Matzneller habe dem Betroffenen in diesem Gespräch zunächst nicht geglaubt, da er von der Täterschaft des Priesters nicht überzeugt gewesen sei. Zudem habe Generalvikar Matzneller damals darauf hingewiesen, dass man trotz allem auch verzeihen müsse.

Kurz Zeit später kam es zu einem Treffen zwischen dem Betroffenen und Bischof Muser, anlässlich dessen sich der Bischof bei dem Betroffenen

entschuldigte. Der Betroffene zeigte sich damit zufrieden. Im Zusammenhang mit diesem Gespräch und der Presseberichterstattung erhielt der Betroffene noch einen längeren Brief von Bischof Ivo Muser, in dem dieser erneut um Vergebung bat und intensiver auf das Leid des Betroffenen einging.

Einige Jahre später und nach weiterem Austausch zwischen dem Betroffenen und Bischof Ivo Muser wandte sich ein ranghoher Ordinariatsmitarbeiter auf Wunsch des Betroffenen mit der Bitte um ein Gespräch an den ehemaligen Generalvikar Josef Matzneller. Dieser erklärte sich zu einem Gespräch mit dem Betroffenen bereit. Einige Monate später fand ein vorbereitendes Gespräch zwischen dem ehemaligen Generalvikar Josef Matzneller und einem ranghohen Ordinariatsmitarbeiter statt. Dieser hielt hierzu Folgendes fest:

> „Ich berichte kurz, welches die Anliegen von [dem Betroffenen]. sind:
>
> - Anerkennung des erfahrenen Leides
>
> - Entschuldigung für das erlebte Nicht-Ernst-Nehmen, als er dem Generalvikar vom Missbrauch erzählt hat, indem er ‚ungläubig' reagierte und [dem Priester] den Brief, den er geschrieben hat, nicht überreichen wollte mit der Aussage, man könne dies dem alten Mann nicht zumuten. Und auch, dass er dann von der Sekretärin keinen Termin erhalten habe, um die Sache zu klären.
>
> Herr Matzneller bedauert, dass er sich im Detail nicht mehr erinnern kann, was damals war … sein Gedächtnis lasse sehr nach.

> Er weiß noch im Großen, worum es ging, die Einzelheiten sind nicht mehr herholbar.
>
> […]
>
> Er ist zu einem Gespräch bereit, ich übernehme die Organisation der Terminabsprache mit [dem Betroffenen] und der Raumreservierung und melde mich bei ihm."

Fünf Tage vor dem vereinbarten Termin verstarb der ehemalige Generalvikar Josef Matzneller.

**Fall 21**

Kurz vor der Verlegung des Bischofssitzes der Diözese Brixen nach Bozen [Anm.: außerhalb des Untersuchungszeitraums] teilte ein Dekan mit, dass eine Versetzung des Priesters, der zu diesem Zeitpunkt Kooperator im Dekanat des Dekans war, gut wäre. Gleichzeitig übermittelte der Dekan einen Kooperatorenbericht des für den Priester zuständigen Pfarrers mit folgendem Vermerk:

> „Cum pueris satis familiaris [Anm.: Übersetzt aus dem Lateinischen: „Sehr vertraut mit Jungen"]; nimmt sie allein oder zu Gruppen auf sein Zimmer, auch nachdem er vom Pfarrer aufmerksam geworden ist. Cum puellis [Anm.: Übersetzt aus dem Lateinischen: „Mit Mädchen"] nichts zu sagen."

Noch im selben Jahr wurde der Priester in eine andere Pfarrei versetzt. Aus den den Berichterstattern zum Fall des Priesters zur Verfügung gestellten Akten geht nicht hervor, ob diese Information weitere Maßnahmen oder etwaige Konsequenzen für den Priester hatte.

Zu Beginn der 2010er Jahre verzichtete der Priester nach Erreichen des 75. Lebensjahres auf seine Pfarrstelle, stellte sich jedoch weiterhin für Aushilfen zur Verfügung.

Rund zwei Jahre nach der Ruhestandsversetzung des Priesters meldete sich ein Betroffener bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und berichtete von dem durch den Priester erlittenen sexuellen Missbrauch. Der Missbrauch habe sich Mitte der 1990er Jahre ereignet, der Betroffene sei damals zwölf Jahre alt gewesen und habe bei dem Priester ministriert. Er habe einen guten Kontakt zum Priester gehabt, sei dessen „Liebling“ gewesen. Dann sei es zu dem Missbrauch gekommen. Es habe mit Berührungen im Intimbereich des Priesters begonnen und sei in Penetration gemündet. Er bat die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen darum, seine Daten vertraulich zu behandeln und dem Ordinariat weder den Namen des Priesters noch den Tatort zu nennen, da er Angst habe, dass eine Verbindung zum Täter hergestellt werde und dieser wieder Kontakt mit ihm aufnehmen könnte. Daraufhin informierte die Ombudsstelle Generalvikar Josef Matzneller über die eingegangene Meldung, soweit ersichtlich jedoch ohne den Namen des Priesters zu nennen und bat um ein Gespräch. Das erbetene Gespräch ist in den Akten nicht dokumentiert, kurz darauf nahm Generalvikar Matzneller jedoch Kontakt mit der Therapeutin des Betroffenen auf. Es wurde vereinbart, dass die Diözese Bozen-Brixen die Therapiekosten unter Wahrung der Anonymität des Betroffenen übernehmen werde. Rund ein Jahr später teilte die Therapeutin des Betroffenen der Ombudsstelle mit, dass die Therapie abgeschlossen sei und der

Betroffene sich einverstanden erklärt habe, dass nun der Generalvikar und Bischof den Namen des Priesters erfahren dürften und der Fall „kirchenintern erledigt werden“ solle. Daraufhin unterrichtete die Ombudsstelle Generalvikar Josef Matzneller ausführlich über den Fall, woraufhin dieser den Priester aufforderte, seinerseits die Therapiekosten zu begleichen, was von diesem zugesichert wurde.

Nahezu gleichzeitig mit der ersten Meldung ging die Mitteilung eines zweiten Betroffenen bei der Ombudsstelle ein. Dieser Betroffene war zum Zeitpunkt des Missbrauchs offenbar bereits volljährig. Ausweislich der Akten war er zum Zeitpunkt des Missbrauchs jedoch schutzbedürftig. Kurz nach dem Eingang der Meldung kam es zu einem Gespräch zwischen der Familie des Betroffenen und Bischof Ivo Muser. Darin ging es um die seitens des Betroffenen erhobenen Entschädigungsforderungen. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass es auch zu einem Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Priester kam. Aus Unterlagen, die den Berichterstattern auf Anfrage von einem Mitarbeiter der Diözese zur Verfügung gestellt wurden, geht in diesem Zusammenhang hervor, dass sich der Priester im Anschluss an die Begegnung bei dem Betroffenen schriftlich für die von ihm verursachten Verletzungen entschuldigte und zusagte, einen fünfstelligen Betrag für ein karitatives Projekt zu spenden.

Rund sechs Monate nach dem Treffen mit dem Bischof wandte der Betroffene sich schriftlich an ihn, um sich nach dem Bearbeitungsstand seiner Entschädigungsforderungen zu erkundigen.

Wenige Monate später nahm sich der Betroffene das Leben.

Im Rahmen der Konfrontation gab der Bischof Ivo Muser an, sich wenige Wochen vor dem Suizid des Betroffenen zu einem persönlichen Gespräch mit ihm getroffen zu haben.

Wenig später wandte sich Generalvikar Matzneller schriftlich an die Familie des verstorbenen Betroffenen und drückte sein tiefes Bedauern und seine Anteilnahme aus.

Wenige Monate später fand ein von einem ranghohen Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats Bozen initiierter und mit Bischof Ivo Muser und Generalvikar Josef Matzneller abgestimmter Informationsabend für den Gemeinderat und den Pfarrgemeinderat der betroffenen Pfarrei statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, die Gremien über den Missbrauch zu informieren, um Gerüchten im Dorf entgegenzuwirken und die Solidarität mit der betroffenen Familie zu stärken. Es wurde kommuniziert, dass der Priester den verstorbenen Betroffenen missbraucht habe, wie und seit wann dieser begleitet worden sei und welche Maßnahmen vonseiten der Diözese getroffen worden seien.

Kurze Zeit nach dem Informationsabend und ein Jahr nach Eingang der Meldung des verstorbenen Betroffenen wurden seitens der Diözese Bozen-Brixen kirchenrechtliche Maßnahmen ergriffen. Zunächst erteilte Bischof Ivo Muser dem Priester ein Verbot, priesterliche Tätigkeiten auszuüben, und verfügte, dass er sich zurückziehen müsse. Gleichzeitig meldete ein ranghoher Mitarbeiter der Diözese Bozen-Brixen beide Vorgänge an die Glaubenskongregation. Die Rückmeldung erfolgte fünf Monate später und ermächtigte Bischof Ivo Muser, auf dem Verwaltungsweg eine Strafe zu erlassen. Wenige Tage später erging ein Strafdekret von Bischof Muser, dass dem Priester dauerhaft jede seelsorgerische Tätigkeit und öffentliche Zelebration untersagte.

Zudem musste der Priester seinen Wohnort verlassen und sich fortan an einem seitens des Bischofs bestimmten Ort, namentlich in einem Altersheim, aufhalten. Ein halbes Jahr später ersuchte die Glaubenskongregation um Mitteilung, ob der Priester sich an das Strafdekret halte, was Bischof Ivo Muser wenige Tage später bestätigte.

Mitte der 2020er Jahre, der Priester war bereits verstorben, meldete sich ein dritter Betroffener bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen, der angab, von dem Priester als Ministrant mehrfach missbraucht worden zu sein. Er habe sich wenige Monate vor der Meldung an die Ombudsstelle unter anderem seiner Tante als Opfer des Priesters offenbart, die ihm gegenüber die Behauptung aufgestellt habe, dass die Missbrauchshandlungen am ehemaligen Einsatzort des Priesters jedermann bekannt gewesen seien. Der Betroffene äußerte zudem den Wunsch, sich in eine Therapie zu begeben, und bat die Diözese Bozen-Brixen um Übernahme der Kosten. Während der Untersuchung der Berichterstatter lag hierzu noch keine Entscheidung vor.

**Fall 22**

Der aus dem Ausland stammende und einem Orden angehörende Priester war ab Mitte der 2010er Jahre als Kooperator in Bozen tätig. Aus einem Anfang der 2020er Jahre erstellten, den Fall zusammenfassenden Dokument dessen Urheber nicht kenntlich gemacht ist, geht hervor, dass der Priester Bischof Ivo Muser von Anfang an informiert habe, dass er in seinem Heimatland nicht als Priester tätig sein dürfe, da er in den 1990er Jahren, vor seiner Weihe, ein Verhältnis zu einem 17jährigen Novizen des Ordens gehabt habe. Er habe diesen Umstand seinen Vorgesetzten noch vor der Priesterweihe mitgeteilt. Der 17jährige sei nach damals geltendem Gesetz volljährig und das

Verhältnis einvernehmlich gewesen. Trotzdem habe es sich aufgrund des Ausbildungsverhältnisses um einen „Schutzbefohlenen“ gehandelt, da der Novize unter der Aufsicht des Priesters gestanden habe. Der Vorfall sei kirchenrechtlich nicht relevant gewesen, da er damals als Assistent des Novizenmeisters kein Kleriker gewesen sei. Zudem liege keine Anzeige des Betroffenen vor.

In einem im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wechsel des Priesters in die Diözese Bozen-Brixen verfassten Schreiben eines Leitungsverantwortlichen des Ordens des Priesters wird der Vorfall im Heimatland des Priesters ausführlich dargestellt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass er damals noch kein Priester gewesen und die Glaubenskongregation, die informiert worden sei, deshalb nicht zuständig gewesen sei. Bischof Ivo Muser entschied sich trotz alledem dazu, den Priester mit einer Probezeit von 5 Jahren zu beschäftigen. Bischof Ivo Muser nahm daraufhin Kontakt mit der Glaubenskongregation auf, die ihm mitteilte, dass der Priester eingesetzt werden könne, da es gegen ihn keine kirchenrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren gebe und der Priester deshalb eingesetzt werden könne.

Zu dieser Zeit – vier Jahre nach der Übernahme des Priesters – informierte Generalvikar Eugen Runggaldier den zuständigen ranghohen Ordinariatsmitarbeiter über den Fall, welcher mitteilte, dass kein Verfahren eröffnet werde, da der Priester damals kein Kleriker und der Betroffene nach damaligem Recht des Heimatlands des Priesters volljährig gewesen sei. Der Priester sollte aber nach Aussage von Generalvikar Eugen Runggaldier einstweilen nur als Seelsorger tätig sein und keinen Auftrag erhalten, bei „dem er schwerpunktmäßig mit Jugendlichen in Kontakt kommt“. Es gibt aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Auflage umgesetzt wurde.

Zwei Monate später wurde die Vorgeschichte schließlich publik, weil der Orden des Priesters wegen verschiedener Skandale alle Namen von Mitgliedern auf seiner Homepage veröffentlichte, welche von Missbrauchsvorwürfen betroffen waren. Die Veröffentlichung ist heute nicht mehr auf der Homepage einsehbar und nicht in den Akten dokumentiert. Ausweislich einer Internetrecherche lautet der damalige Wortlaut hinsichtlich der Beziehung des Priesters zu dem Novizen wie folgt:

> „[…] Unter 18, aber Ende des Schutzalters […]“ [Anm.: Übersetzt aus der ursprünglichen Sprache der Mitteilung]

Daraufhin erfolgte seitens Bischof Ivo Muser eine nochmalige Rückfrage bei der Glaubenskongregation hinsichtlich der Einsatzfähigkeit des Priesters. Diese blieb bei ihrer bisherigen Auffassung, dass der Priester eingesetzt werden könne.

Weitere zwei Monate später zeigte sich ein ranghoher Ordinariatsmitarbeiter gegenüber Generalvikar Eugen Runggaldier erschüttert darüber, dass der Priester sowohl in seinem Heimatland als auch in Italien weiterhin mit Jugendlichen gearbeitet habe. Kurz darauf antwortete Generalvikar Eugen Runggaldier dem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter und teilte mit, dass der Priester von ihm die Auflage erhalten habe, nie alleine mit Jugendlichen zu arbeiten. Er bestätigte auch, dass der Priester die Diözese Bozen-Brixen von Anfang an über seine Vorgeschichte informiert und nichts verschwiegen habe. Wenig später wurde der Priester von seinen Aufgaben in der Diözese Bozen-Brixen entbunden und verließ diese. Er begab sich in eine private Unterkunft außerhalb der Diözese Bozen-Brixen, wo er, soweit ersichtlich, keine priesterlichen Tätigkeiten aufnahm.

**Fall 23**

Ende der 2010er Jahre wurde seitens eines Caritas-Mitarbeiters der Vorwurf erhoben, dass sich der Priester im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Caritas im Duschbereich von Minderjährigen aufhalte, Minderjährige umarme, sich in kompromittierender Weise bei ihnen aufhalte, sowie sich mit Minderjährigen isoliere. Zudem sei er dabei beobachtet worden, wie er beim Spazierengehen mit einem 13jährigen Mädchen diesem den Arm um die Schulter gelegt und ihre Brust berührt habe. Die Vorfälle hätten sich bereits vier Jahre vor der Meldung ereignet.

Ausweislich einer Promemoria eines hochrangigen Ordinariatsmitarbeiters wurde der Priester kurz darauf in einem Gespräch von Generalvikar Runggaldier mit den Vorwürfen konfrontiert. Der Priester sei dabei seinerseits inhaltlich nicht auf diese Vorwürfe eingegangen, sondern habe allgemeine Beschwerden gegen die Leitung der Ferienkolonie vorgebracht. Ansonsten plane er mit einem Anwalt gegen die „Diffamierungen“ vorzugehen. Zudem habe er berichtet, dass er auf Bitten der Behörden einen minderjährigen Flüchtling bei sich habe wohnen lassen. Generalvikar Runggaldier betonte ihm gegenüber, dass keine Anzeige gegen ihn vorliege und man im Rahmen der diözesanen Präventionsarbeit das Gespräch mit ihm gesucht habe, das auch seinem Schutz diene.

Bischof Ivo Muser wurde von Generalvikar Eugen Runggaldier über diesen Fall und das Gespräch mit dem Priester informiert. Der Bischof führte seinerseits mit dem Priester ein weiteres Gespräch und konfrontierte diesen mit den Vorwürfen, die der Priester bestritt. Bischof Ivo Muser forderte den Priester in dem Gespräch auf, jedes zweifelhafte und missverständliche Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu unterlassen. Zudem veranlasste Bischof Ivo Muser, dass der Priester in seiner Gemeinde beobachtet

werden solle. Weitere Maßnahmen sowie Umfang und Kontrolle der veranlassten Beobachtung sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

**Fall 24**

Zu Beginn der 2020er Jahre berichtete die Präsidentin des Pfarrgemeinderates der Gemeinde des Priesters einem ranghohen Ordinariatsmitarbeiter telefonisch davon, dass ihr zu Ohren gekommen sei, dass der Priester sich gegenüber Mädchen unangemessen verhalten habe. Weiter habe ihr ein Jugendlicher berichtet, dass dies bereits zur Zeit des Priesters als Kooperator in einer anderen Gemeinde der Fall gewesen sei. Konkret soll er „vor ca. 2-3 Jahren im Raum der Erstkommunionvorbereitung in unangebrachten Haltungen gegenüber Mädchen gesehen“ worden sein. Ein Mädchen sei auf dem Schoß des Priesters gesessen und von ihm dabei auf die Wangen geküsst worden. In der Folge hätten die Carabinieri des Ortes eine Untersuchung eingeleitet, weil ein Jugendlicher und die Familien sich an die Behörden gewandt hätten. Es sei dann aber nichts geschehen. Der Priester sei in der Pfarrei jedoch nicht mehr gesehen worden. Dieser sei erst seit Herbst an seinem aktuellen Tätigkeitsort und der Präsidentin des Pfarrgemeinderates sei vor Ort bisher nichts dergleichen aufgefallen.

Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin des Pfarrgemeinderates erinnerte sich der ranghohe Ordinariatsmitarbeiter an einen Hinweis eines Dekans über auffälliges Verhalten des Priesters. Auf Nachfrage bestätigte der Dekan den Hinweis. Der Priester habe vor ungefähr zehn Jahren in einer anderen Gemeinde häufig Kontakt mit Minderjährigen gesucht und sie zu Einzelgesprächen eingeladen. Beschwerden habe es damals jedoch keine gegeben.

Auf Veranlassung des ranghohen Ordinariatsmitarbeiters sprach Generalvikar Eugen Runggaldier kurz darauf mit den ehemaligen vorgesetzten Pfarrern des Priesters während dessen Zeit als Kooperator in zwei verschiedenen Gemeinden. Beide seien nicht verwundert gewesen, dass eine Meldung bei der Ombudsstelle eingegangen sei und hätten dabei mitgeteilt, dass sie einiges am Verhalten des Priesters eigenartig gefunden hätten. Gleichzeitig hätten aber beide gesagt, dass es nie Zwischenfälle, Meldungen oder Beschwerden gegeben habe. Einem der beiden sei aufgefallen, dass der Priester Kinder beziehungsweise Jugendliche im Rahmen der Katechese einzeln aufs Zimmer genommen habe. Er habe ihn darauf angesprochen und zur Antwort bekommen, dass Katechese in eine individuelle Einzelbegleitung übergehen sollte und der Priester aus diesem Grund „Kinder/Jugendliche einzeln aufs Zimmer" genommen habe. Der Pfarrer habe ihm das untersagt und seitdem habe der Priester die Gespräche in den offiziellen Räumen geführt. Dem anderen ehemaligen Vorgesetzten sei aufgefallen, dass der Priester abends oft länger mit einzelnen Jugendlichen unterwegs gewesen sei. Er selbst habe von vornherein verlangt, dass alle seelsorglichen Gespräche in den dafür vorgesehenen Räumen stattfinden, woran sich der Priester dann auch gehalten habe.

Mit E-Mail teilte Generalvikar Eugen Runggaldier der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen sowie dem ranghohen Ordinariatsmitarbeiter ein halbes Jahr später mit, dass er mit dem Priester gesprochen habe. Das Gespräch fasste der Generalvikar wie folgt zusammen:

> „[…]
>
> Ich habe heute […] ein Gespräch mit [dem Priester] geführt. Ich habe ihn informiert, dass bei uns eine Meldung eingegangen ist, dass [der Priester] Minderjährigen gegenüber manches Mal ein

auffälliges Verhalten hat. Ich habe ihm gesagt, dass wir vom Vorfall in […] wissen, dass er nämlich ein Mädchen auf dem Schoß hielt, das ihn küsste, als jemand den Raum betrat. Er beteuerte, davon nichts zu wissen. Wenn er ein zutrauliches Verhältnis zu Kindern hatte, dann vielleicht im Rahmen von Taufen, immer in Gegenwart der Eltern.

Ich habe ihn mit der Tatsache konfrontiert, dass in […] Menschen vom genannten angeblichen Vorfall in […] wissen und nun verunsichert seien. Ich fragte ihn, ob er sich vorstellen könne, dass einiges an seinem Umgang mit Minderjährigen von anderen als ungewöhnlich empfunden werden könnte. Darauf antwortete er, dass dies durchwegs sein kann. Wörtlich sagte er: „Persone, che non mi conosconi, potrebbero avere l´impressione, che il mio comportante qualche volta sia ambiguo." Gleichzeitig fügte er hinzu, dass jeder, der ihn kenne, wisse, dass er einen stets zutraulichen Umgang mit allen Menschen habe und diese könnten sein Verhalten einordnen und hätten nicht den Eindruck, es sei ein auffälliges. Schließlich habe ich ihm mitgeteilt, dass ich […] und […] kontaktiert habe, die beide bestätigt hätten, dass sie verstehen könnten, dass manche das Verhalten von [dem Priester] Minderjährigen gegenüber als auffällig bezeichnen könnten, dass es aber nie Vorfälle gab, die benannt wurden. Er gab zu, dass ihn […] anwies, keine Jugendlichen mehr in den Wohnbereich des Widums mitzunehmen, sondern sich mit ihnen in den Pfarrlokalen zu treffen.

[…]

Abschließend halte ich Folgendes fest:

- Es war wichtig mit ihm zu reden. So weiß er, dass sein Verhalten beobachtet wird und manches eigenartig erscheint.

[…]

- Er selber sieht keine Notwendigkeit diesbezüglich an sich zu arbeiten, weil er eben einen sehr zutraulichen Umgang mit Menschen hat.

- Ich habe betont, dass es um keine Missbrauchsmeldung geht, sondern um die Meldung, dass sein Verhalten manchmal auffällig ist.

[Der Priester] hat versichert, dass er sich in […] nur in Pfarrlokalen mit Kindern und Jugendlichen trifft. Wenn es Einzeltreffen sind, so sind die Eltern darüber informiert.

[…]“

Bischof Ivo Muser wurde von Generalvikar Eugen Runggaldier informiert. Der Bischof führte ein Gespräch mit dem Priester und konfrontierte ihn erneut mit den Vorwürfen. Der Priester bestritt die Vorwürfe gegenüber Bischof Ivo Muser, der den Priester darauf hinwies, künftig zweifelhaftes und missverständliches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu unterlassen. Seitens Bischof Ivo Muser wurde veranlasst, dass der Priester in seiner Gemeinde überwacht werden solle. Inwieweit diese Überwachung umgesetzt und inwiefern sie kontrolliert wurde folgt nicht aus den Akten. Weitere

Maßnahmen in Richtung des Priesters seitens der Diözese sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

**Gesamtbewertung der Berichterstatter**

Vor dem Hintergrund der vorstehend zunächst ohne Benennung der Verantwortlichen geschilderten 24 Fälle mit festgestellten Fehlverhaltensweisen der Leitungsverantwortlichen und insbesondere auch der Angaben der befragten Zeitzeugen ist aus Sicht der Berichterstatter zu diesen Fällen Folgendes festzuhalten:

**a) Häufigkeit der einschlägigen Fälle sexuellen Missbrauchs**

Die Betrachtung der 24 dargestellten Fälle in Bezug auf den Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens erfolgt in vier zeitlichen Abschnitten: Der erste Zeitraum erstreckt sich von dem Jahr 1964 bis zum Ende der 1970er Jahre, gefolgt von einem zweiten Abschnitt von Beginn der 1980er Jahre bis zum Anfang der 2000er Jahre. Anschließend wird die Zeit ab den 2000er Jahren bis zum Jahr 2014 betrachtet. Der letzte Zeitraum umfasst die Jahre ab 2015 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.

**1964 bis einschließlich Ende der 1970er Jahre**

Bereits in diesem Zeitraum wurden in der Diözese Bozen-Brixen zehn der 24 hier dargestellten Fälle Missbrauchs(verdachts)fälle (**Fälle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10**) bekannt. Dass die Thematik des sexuellen Missbrauchs durch Priester bereits zu diesem frühen Zeitpunkt in der Diözese als solche wahrgenommen wurde, zeigt insbesondere der **Fall 3**, bei dem der im

Kooperatorenbericht zu dem Priester festgestellte Umstand, dass sich dieser an einem Schulmädchen vergangen habe, lediglich zu dessen Versetzung führte. In einem dieser Fälle, **Fall 6**, wurde ein strafrechtliches Verfahren gegen den Priester durchgeführt, das aufgrund des – jedenfalls nach Auffassung des Gerichts – nicht zu führenden Tatnachweises, mit einem Freispruch für den Priester endete. Hervorzuheben ist für diesen Zeitraum zudem, dass bei sieben dieser Fälle der Diözese ausreichende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen vorlagen und bei den übrigen drei Fällen die notwendigen Aufklärungsmaßnahmen zur Verifizierung der Vorwürfe unterblieben sind. Alle Priester blieben weiterhin in der Seelsorge tätig. In zwei Fällen (**Fälle 5 und 7**) erfolgte erst Jahrzehnte später eine Meldung der Fälle an die Glaubenskongregation.

Hinzu kommt der **Fall 5**, der einen Priester betrifft, der über viele Jahrzehnte hinweg wiederholt einschlägig auffällig wurde. Bereits in diesem Zeitraum war sein Verhalten für die Verantwortlichen der Diözese erkennbar. Als Reaktion darauf wurde er mehrfach versetzt, bevor er Mitte der 1970er Jahre nach sieben vorherigen Einsatzorten als Kooperator seine erste Pfarrstelle erhielt.

**1980er Jahre bis zum Beginn der 2000er Jahre**

In diesem Zeitraum wurden in der Diözese fünf weitere Fälle bekannt (**Fälle 11, 12, 13, 14** und **15**). In vier Fällen lagen der Diözese bereits bei der ersten Meldung ausreichende Hinweise auf konkretes Missbrauchsgeschehen vor. In einem Fall unterblieben seitens der Diözese die zur sachgerechten Bewertung notwendigen Aufklärungsmaßnahmen. In vier Fällen setzten die Priester ihre Tätigkeit in der Seelsorge ohne jegliche Einschränkungen fort, während in einem Fall (**Fall 15**) der Priester aufgrund der Missbrauchsvorwürfe ins Ausland versetzt wurde. Bei zwei der Fälle (**Fall 11** und **13**) wurden die

während dieses Zeitraums bekannt gewordenen Vorwürfe erst Jahrzehnte später an die Glaubenskongregation gemeldet.

**2000er Jahre bis zum Jahr 2014**

In dieser Periode wurden sechs weitere Fälle den Leitungsverantwortlichen der Diözese erstmals bekannt (**Fälle 16, 17**, **18, 19**, **20** und **21**). Die Fälle **16**, **17** und **18** waren Gegenstand teils langjähriger, über mehrere gerichtliche Instanzen geführter Strafverfahren. Zwei der Priester (**Fälle 17** und **18**) wurden wegen des Besitzes kinderpornografischer Inhalte zu einer Bewährungs- beziehungsweise einer Geldstrafe verurteilt. Im **Fall 16** wurde eine im strafrechtlichen Berufungsverfahren gegen den Priester verhängte Freiheitsstrafe wegen des sexuellen Übergriffs auf eine Minderjährige vom Kassationsgerichtshof wegen eingetretener Verjährung aufgehoben, die zivilrechtliche Haftung des Priesters aufgrund der feststehenden Ausübung der Tat jedoch ausdrücklich bestätigt. Die hieran anknüpfende zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Betroffenen und der Diözese wurde mit einem Vergleich beendet, in dessen Folge an die Betroffene eine hohe sechsstellige Summe gezahlt wurde. Alle in diesem Zeitraum bekannt gewordenen Fälle wurden seitens der Diözese an die Glaubenskongregation gemeldet, in einem Fall (**Fall 17**) wurde ein kirchengerichtliches Strafverfahren – das Einzige im Untersuchungszeitraum feststellbare – durchgeführt. Einer der Priester (**Fall 18**) wurde durch ein Strafdekret von allen seinen Ämtern enthoben. Alle drei verurteilten Priester wurden jedoch, nach Abstimmung mit der Glaubenskongregation, wieder in der Seelsorge verwendet, dies jedoch nach den Feststellungen der Berichterstatter ohne ausreichende und auf deren Umsetzung hin kontrollierte Präventionsmaßnahmen.

In diesem Zeitraum fällt auch die Errichtung der Ombudsstelle durch Bischof Karl Golser im Jahr 2010. Damit war eine Häufung von Missbrauchs(verdachts)fällen verbunden, die sich überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – auf weit zurückliegende Vorfälle und bereits verstorbene Priester bezogen. Eine Ausnahme bildet insofern der **Fall 20**, bei dem dem Betroffenen noch im Jahr 2010 mit Misstrauen begegnet und dem erst Ende der 2010er Jahre das notwendige Gehör geschenkt wurde.

In einem Fall (**Fall 21**) erfolgte eine Meldung an die Glaubenskongregation und ein sich anschließendes Strafdekret, mit dem dem Priester jede öffentliche seelsorgliche Tätigkeit und die öffentliche Zelebration untersagt wurden. Auch in Bezug auf den über mehrere Jahrzehnte hinweg immer wieder auffällig gewordenen Priester, dessen Fall im Detail unter **Fall 5** beschrieben ist, kam es in diesem Zeitraum erstmals zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Geschehnissen der Vergangenheit durch die Leitungsverantwortlichen. In deren Folge wurden die bereits Jahrzehnte zurückliegenden Missbrauchsvorwürfe an die Glaubenskongregation gemeldet. Der Priester wurde schließlich durch ein Strafdekret von allen Ämtern enthoben und ihm jegliche seelsorgerische Tätigkeit untersagt.

**2015 bis zum Jahr 2023**

In diesem Zeitraum wurden drei der 24 Fälle erstmals bekannt (**Fall 22, 23** und **24**). Die in dieser Phase auch auf der Ebene der Diözesanleitung schrittweise einsetzende Veränderung in der Sachbehandlung führte dazu, dass den Vorwürfen konsequenter nachgegangen wurde. Allerdings erfolgte dies nicht immer über den vorgesehenen formellen kirchenrechtlichen Weg der Voruntersuchung. Die in diesem Zeitraum festgestellten Fehlverhaltensweisen führten vor allem zu, wenn auch mit bestem Willen ergriffenen, so doch

häufig unzureichenden Präventionsmaßnahmen, bei denen es in der Folge jedoch zu keinen weiteren (Verdachts)Fällen kam.

### b) Generelle Schlussfolgerungen der Berichterstatter

Die Analyse der 24 dokumentierten Fälle zeigt, dass die besondere Problematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und insbesondere die gravierenden Folgen für die Betroffenen innerhalb der Diözese Bozen-Brixen bereits früh bekannt waren. Allein die seit den 1960er Jahren vorliegenden Informationen über eine Vielzahl von Missbrauchs(verdachts)fällen und die damit verbundene hohe Zahl betroffener Personen hätten nach Ansicht der Berichterstatter zwingend dazu führen müssen, dass eine Sensibilisierung und ein Problembewusstsein für dieses Thema deutlich vor dem Jahr 2010 einsetzen. Selbst wenn man zugrunde legt, dass sich die gesellschaftliche Einstellung zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern seit den 1950er Jahren verändert hat, kann dies nach Einschätzung der Berichterstatter keineswegs als Rechtfertigung für den in der Vergangenheit geschilderten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs dienen. Diese Argumentation erscheint besonders fragwürdig angesichts der strengen moralischen Maßstäbe, um nicht zu sagen, Lehrmeinungen, und Ansichten die die katholische Kirche in Bezug auf Sexualität stets vertreten hat.

Betrachtet man zusätzlich das kirchliche Selbstverständnis, das in besonderer Weise darauf abzielt, sich um die Schwächsten und Hilfsbedürftigsten, insbesondere Kinder, zu kümmern, wird deutlich, dass der Verweis auf einen veränderten Zeitgeist in erster Linie darauf abzuzielen scheint, Verantwortung abzuweisen. Solche Einlassungen sind daher nur schwer nachvollziehbar.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen und der in den 24 dargestellten Fällen gewonnenen Erkenntnisse ist für den Umgang der Diözese Bozen-Brixen

mit Missbrauchs(verdachts)fällen – unabhängig von der im Folgenden gesondert bewerteten individuellen Verantwortlichkeit der Leitungsverantwortlichen – Folgendes festzuhalten:

**Täterfürsorge und weitestgehendes Fehlen jeglicher Fürsorge für die Betroffenen**

Den Akten lassen sich bis zum Jahr 2010 nahezu keine Anstrengungen der Diözese entnehmen, die auf eine seelsorgerische Betreuung der Betroffenen sexuellen Missbrauchs abzielten. Dies erscheint umso bemerkenswerter, als der kirchliche Auftrag eine solche Fürsorge nicht nur nahelegt, sondern aus Sicht der Berichterstatter sogar zwingend erfordert.

Hinsichtlich der Beschuldigten und der Täter zeigt sich ein völlig anderes Verhalten der Diözese. Bis Mitte der 2010er Jahre – bereits ab dem Jahr 2010 ist ein entsprechender Wille erkennbar, der jedoch nicht konsequent genug um gesetzt wurde – wurde diesen Priestern eine aus Sicht der Berichterstatter nicht nachvollziehbare Milde zuteil. Diese zeigte sich insbesondere darin, dass sie selbst bei massiven Verdachtsmomenten oder nach einer Verurteilung (**Fälle 17** und **18**) ohne adäquate Präventionsmaßnahmen weiterhin in der Seelsorge eingesetzt wurden.

Diese Grundhaltung führte bis zum Jahr 2010 in einer Vielzahl von Fällen dazu, dass die Möglichkeit weiterer Betroffener bewusst in Kauf genommen wurde. Dies wird besonders deutlich in den **Fällen 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15,** und **16**).

Über Jahrzehnte hinweg und vereinzelt noch zu Beginn der 2010er Jahre (beispielsweise noch im **Fall 18**) unterbleibt offenkundig seitens der

Leitungsverantwortlichen der Diözese die folgende Überlegung: Jedenfalls im Falle eines wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auffällig gewordenen oder gar verurteilten Kindergärtners und/oder Lehrers wäre wohl niemand ernsthaft auch nur auf den Gedanken gekommen, diesen weiterhin als Lehrer oder Kindergärtner einzusetzen. Worin aber soll nun der Unterschied im Hinblick auf die Entscheidung liegen, einen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auffälligen Priester wieder in der Seelsorge einzusetzen? Die Mehrzahl der befragten Zeitzeugen gab an, dass ein Differenzierungsgrund nicht ersichtlich sei. Einige Zeitzeugen führten in diesem Zusammenhang aus, dass auch und gerade bei Präventionsmaßnahmen die Schuld des Priesters feststehen müsse, da auch hier die Unschuldsvermutung zu beachten sei. Dem liegt aus Sicht der Berichterstatter jedoch ein falsches Verständnis von Prävention und Unschuldsvermutung zugrunde, das völlig außer Acht lässt, dass unter dem Gesichtspunkt der Prävention eine Gefährdungsprognose, also eine Abwägung zwischen einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen und den Folgen der Tätigkeitsbeschränkung für den betroffenen Priester vorzunehmen ist, die auch und gerade vorliegende Verdachtsmomente und nicht nur einen tatsächlichen Tatnachweis zu berücksichtigen hat (vgl. dazu A. I. 4.). Die aktuellen Leitungsverantwortlichen, Bischof Ivo Muser und Generalvikar Eugen Runggaldier, haben dies im Rahmen der Untersuchung gegenüber den Berichterstattern auch eingeräumt (vgl. D. III. 5. a) und D. III. 9. a)) und insofern bei künftigen Fällen eine dies berücksichtigende Bewertung zugesagt und bestätigen damit die seit 2010 erkennbare, jedenfalls aber sei 2015 mit zunehmender Konsequenz umgesetzte Korrektur der Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen.

## Versetzungsfälle

Die geschilderten Fallbeispiele belegen, dass seitens der Diözese zumeist dergestalt verfahren wurde, den jeweiligen einschlägig verdächtigten oder sogar bereits als Täter erkannten Priester einfach nur aus seiner aktuellen Position zu entfernen, um ihn sodann andernorts wieder als Seelsorger einzusetzen. Die Dramatik all dieser Vorgehensweisen wird dadurch deutlich, dass mit ihnen nicht nur das Risiko weiterer Betroffener sexuellen Missbrauchs in Kauf genommen wurde, sondern sich diese Gefahr über Jahrzehnte hinweg in einer Vielzahl von Fällen auch realisiert hat (siehe hierzu insbesondere die **Fälle 1, 5, 13** sowie **15**). Gleichwohl wurde immer weiter nach diesem Verhaltensmuster verfahren, das in zwei Fällen auch zu einer Versetzung des Priesters ins Ausland führte (**Fälle 1** und **15**), wo sich das Missbrauchsgeschehen teilweise fortsetzte (**Fall 1**). Dass dabei weit überwiegend darauf verzichtet wurde, zumindest die mit dem jeweiligen, einschlägig auffällig gewordenen Priester an seinem neuen Einsatzort zusammenarbeitenden pastoralen Mitarbeitenden und Leitungspersonen über dessen Taten zu unterrichten, kommt erschwerend hinzu. So wurde sehenden Auges in Kauf genommen, dass noch nicht einmal ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle vor Ort stattfinden konnte.

## Vermeintlicher Schutz der Kirche durch Vertuschung

Durch alle Akten zieht sich, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, bis in die frühen 2010er Jahre hinein die teils ausgesprochene, teils mit hinreichender Sicherheit zu vermutende Absicht der Diözese, Fälle sexuellen Missbrauchs nicht oder nicht in vollem Umfang öffentlich werden zu lassen. Besonders anschaulich wird dies im **Fall 16** mit den Bestrebungen der Diözese, die rechtskräftige Feststellung der eigenen Haftung gegenüber der

Betroffenen für die Missbrauchshandlungen des Priesters zu verhindern. Zudem wurde und wird bis heute die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs, der die Missbrauchshandlungen des Priesters trotz des Freispruchs wegen eingetretener Verjährung hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Haftung rechtskräftig festgestellt hat, in der Öffentlichkeit dahingehend interpretiert, dass die Vorwürfe unzutreffend seien. Diesem Ziel wurde mit der Motivation des Schutzes der Institution vieles, um nicht zu sagen alles, untergeordnet. Diese Vorgehensweise ist nach Einschätzung der Berichterstatter zum einen mit den Anforderungen des kirchlichen Auftrags von vornherein nicht vereinbar. Zum anderen ist sie gerade aus der Sicht der Institution Kirche, zumal angesichts der Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten, kritisch zu hinterfragen. Zumal nicht ersichtlich ist, wie ein verschleiernder Umgang mit einem so schwerwiegenden Unrecht wie dem sexuellen Missbrauch von Kindern die Institution dauerhaft schützen könnte.

**Missachtung eigener kirchen(straf)rechtlicher Vorschriften**

Auffällig beim Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Priester ist zudem, dass noch nicht einmal das eigene Kirchen(straf)recht beachtet wurde. Erst ab Mitte der 2000er Jahre sind vereinzelte kirchenrechtliche Maßnahmen erkennbar, die ab dem Jahr 2010 – wenn auch zu Beginn in überschaubarem Umfang – intensiviert wurden. Selbst ab diesem Zeitpunkt jedoch war das Vorgehen nicht immer konsistent und blieb bis zuletzt hinter dem kirchenrechtlich Geforderten zurück. Ein hochrangiger Ordinariatsmitarbeiter hat diesbezügliche kritische Fragen der Berichterstatter im Wesentlichen dahingehend beantwortet, dass die kirchenrechtliche Bewertung des Umgangs der Leitungsverantwortlichen mit Missbrauchs(verdachts)fällen durch die Berichterstatter anhand von (straf)prozessualen Normen der falsche Maßstab sei, da bei diesen Fällen bereits eine administrative Befassung vorgelegen

habe. Aus Sicht der Berichterstatter äußert sich in dieser Auffassung vor dem Hintergrund der vorstehend unter B. IV. dargestellten kirchenrechtlichen Vorschriften jedenfalls für die Vergangenheit bis zum Jahr 2010 eine tiefgreifende Rechtsunkultur in der Verwaltung der Diözese.

**Gebotene Abwägungsfragen und der bis Mitte der 2010er Jahre unzulängliche Umgang mit diesen**

Wie die 24 geschilderten Fälle zeigen, stellte sich mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungszeitraum (1964 bis 2023) aus Sicht der Verantwortlichen der Diözese generell die Abwägungsfrage, ob und ab welcher Dichte beziehungsweise Wahrscheinlichkeit des Verdachts sexuellen Missbrauchs durch einen Priester die zu berücksichtigende bestmögliche Vermeidung denkbarer zukünftiger Betroffener überwiegt. Im Falle einschlägig rechtskräftiger Verurteilungen von Priestern darf und durfte diese Abwägung nach Auffassung der Berichterstatter nur dahingehend ausfallen, dass primär ein weitestgehender Schutz präsumtiver Betroffener zu gewährleisten gewesen wäre, beziehungsweise zu gewährleisten ist. Soweit keine einschlägigen rechtskräftigen Verurteilungen vorlagen, wäre bei der dargestellten Abwägungsfrage jedenfalls die Schwere des Vorwurfs und die Verdachtsdichte zu berücksichtigen gewesen, wenn es um die Frage der zu treffenden Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung möglicher weiterer Betroffener ging. Aus den oben dargestellten Fällen ist jedoch nicht ersichtlich, dass die hier dargestellte Abwägungsfrage überhaupt gestellt worden wäre. Dies zeigt nach Auffassung der Berichterstatter, dass die grundsätzliche Problematik der Abwägung zwischen den Belangen der (präsumtiven) Betroffenen und den Belangen der (mutmaßlichen) Täter noch nicht in der gebotenen Schärfe formuliert worden ist. Jedenfalls wird diese Grundsatzfrage im Rahmen einer dringend notwendigen offenen und transparenten Diskussion zu klären sein. Die 24 Fälle und die

anschließende Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten können und sollen dazu Anlass geben.

## III.
## Bewertung des Handelns der Diözesanleitung

### 1. Einleitende Bemerkungen zur Zuständigkeit und Verantwortungszuweisung

Ausgehend von den einleitend unter A. I. gemachten Anmerkungen zur Zielsetzung der nachfolgenden Ausführungen sowie den diesbezüglichen generellen einführenden Bemerkungen (vgl. dazu D. I), wird nun dargestellt, welche namentlich zu benennenden Personen aus der obersten Leitungsebene der Diözese nach Einschätzung der Berichterstatter im untersuchten Zeitraum betreffend die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker in berichtenswertem Maße fehlerhaft und/oder unangemessen gehandelt haben. Zur Erleichterung des Verständnisses wird der Bewertung der Berichterstatter eine kursorische Zusammenfassung des jeweiligen Sachverhalts, soweit dieser den jeweiligen Verantwortungsträger betrifft, vorangestellt. Dies hat zur Folge, dass sich die (kursorischen) Sachverhaltszusammenfassungen bei einzelnen Verantwortungsträgern entsprechend ihrer Beteiligung unterscheiden können. Daran schließt sich die – im Falle noch lebender Verantwortlicher zunächst vorläufige, auf der Aktensichtung und den Zeitzeugenbefragungen beruhende – Bewertung der Berichterstatter an. Die insgesamt zwei noch lebenden Personen der obersten Führungsebene der Diözese, die von den Berichterstattern als namentlich zu nennende Verantwortliche identifiziert wurden erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den diesbezüglichen Feststellungen der Berichterstatter und den vorläufigen

Bewertungen. Ihre Einlassungen sind im Anschluss an die vorläufige Beurteilung der Berichterstatter wiedergegeben. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist als abschließende Würdigung der Berichterstatter des jeweiligen Falles dargestellt.

Grundsätzlich präsentierte sich die Machtverteilung der diözesanen Leitungsverantwortlichen wie folgt: Entsprechend der kirchenrechtlichen Hierarchie waren auch im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester die beiden Ortsordinarien, Bischof und Generalvikar, stets von maßgeblicher Bedeutung. Generell ist im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den beiden Ortsordinarien, Bischof und Generalvikar, festzuhalten, dass sich dieses nach Erfahrung der Berichterstatter auch in der Diözese durchaus in der klassischen Form des Zusammenspiels dergestalt manifestierte, dass das Schwergewicht der reinen verwaltungstechnischen Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Generalvikars angesiedelt war, gleichwohl grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Bischöfe über die maßgeblichen Fälle regelmäßig informiert wurden. Die danach parallel bestehende Zuständigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kenntnis der hierarchisch höheren Instanz von einem Missbrauchs(verdachts)fall den niederrangigen Amtsinhaber per se entlastet. Die gemeinsame Verantwortlichkeit bleibt davon grundsätzlich unberührt. Entscheidend ist allein, dass der niederrangige Amtsträger nicht gegen den erklärten oder zumindest erkennbaren Willen der ihm hierarchisch übergeordneten Instanz handelt. Dieser Wille kann jedoch nicht nur die Frage betreffen, wie in der Sache inhaltlich zu entscheiden ist, sondern auch, ob sich die höherrangige Instanz die Entscheidung selbst vorbehält oder nicht. Ist dies nicht der Fall, kann und muss sich auch der niederrangige Amtsinhaber der Sache annehmen und der ihm hierarchisch übergeordneten Instanz im Falle von

Bedenken gegen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Handelns im Sinne einer Remonstrationspflicht dagegen bestehende Vorbehalte geltend machen.

## 2. Bischof Joseph Gargitter (1964 - 1986)

Joseph Gargitter übte das Amt des Bischofs von Bozen-Brixen seit dem Zeitpunkt der Gründung der Diözese im Jahr 1964 bis 1986 aus. Eine persönliche Verantwortlichkeit des ehemaligen Bischofs Joseph Gargitter kommt damit nur im Rahmen des vorgenannten Zeitraums in Betracht.

Nach Lektüre der Akten und Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass dem ersten Bischof der Diözese Bozen-Brixen in sieben Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 1, 3, 5, 6, 7, 9 und 10) fehlerhaftes und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessenes Handeln vorzuwerfen ist.

### a) Fall 1

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Zu Beginn der 1960er Jahre war der Priester, der einer italienischen Erzdiözese angehörte, Kooperator in einer heute zur Diözese Bozen-Brixen gehörenden Gemeinde. Zu diesem Zeitpunkt gingen bei der Inkardinationsdiözese des Priesters mehrere Hinweise auf Beziehungen des Priesters zu teils nach damaligem und heutigem Recht minderjährigen Frauen ein. Der Priester räumte mehrere dieser Beziehungen ein, unter anderem sexuelle Handlungen mit einer nach damaligem Recht minderjährigen Frau. Der damalige

Apostolische Administrator der italienischen Erzdiözese und spätere Bischof der Diözese Bozen-Brixen, Joseph Gargitter, teilte dem Priester daraufhin mit, dass er sich an seinem bisherigen Einsatzort (heute auf dem Gebiet der Diözese Bozen-Brixen) nicht mehr aufhalten könne. Zwei Jahre nach seiner anschließenden Verbringung in ein Kloster war er wieder als Kooperator in einer Gemeinde seiner Inkardinationsdiözese auf dem heutigen Gebiet der Diözese Bozen-Brixen tätig. Auch während dieser Zeit wurden seitens des für ihn zuständigen Pfarrers Bedenken hinsichtlich seines Umgangs mit Mädchen geäußert. Auch nach der Verlegung des Bischofssitzes der Diözese Brixen nach Bozen und der in diesem Zusammenhang erfolgten Errichtung der Diözese Bozen-Brixen übte er noch weitere vier Jahre auf deren Gebiet seelsorgliche Tätigkeiten aus. In dieser Zeit beschwerten sich die Gemeindemitglieder einer der durch den Priester betreuten Pfarreien beim bischöflichen Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen, dass der Priester seinen „Hang zum weiblichen Geschlecht einfach nicht verbergen“ könne. Der Priester wechselte Ende der 1960er Jahre in eine ausländische Diözese, wo er bis zu seinem Tode verblieb. In der ausländischen Diözese kam es unmittelbar nach der Ankunft des Priesters zu Missbrauchshandlungen an einem 11- bis 12jährigen Mädchen, die der Priester Jahrzehnte später einräumte. Anfang der 2020er Jahre meldete eine Betroffene bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen durch den Priester erlittenen Missbrauch während ihrer Schulzeit. Der Priester habe sie und andere minderjährige Schulmädchen in den 1960er Jahren mit dem Auto nach Hause gefahren und dabei an den Geschlechtsteilen berührt.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Bischof Joseph Gargitter forderte während seiner Amtszeit als Apostolischer Administrator der italienischen Erzdiözese den Priester unter anderem aufgrund dessen eingestandener sexueller Handlungen mit einer nach damaligem Recht minderjährigen Frau auf, seinen bisherigen Einsatzort zu verlassen. Die Berichterstatter gehen deshalb davon aus, dass er Kenntnis von diesem missbräuchlichen Verhalten des Priesters hatte und dass er deshalb auch während seiner Amtszeit als Bischof der Diözese Bozen-Brixen hinsichtlich aller weiteren Maßnahmen und Vorgänge den Priester betreffend zumindest informiert war, insbesondere da der Priester nach Errichtung der heutigen Diözese Bozen-Brixen dort tätig und weiterhin auffällig war. Ausgehend hiervon hat Bischof Joseph Gargitter trotz seiner Kenntnis von den sexuellen Handlungen des Priesters mit einer nach damaligem Recht Minderjährigen während seiner Amtszeit als Bischof der Diözese Bozen-Brixen keine im gesichteten Akteninhalt dokumentierten und damit für die Berichterstatter erkennbaren zielführenden Maßnahmen ergriffen oder zumindest für deren Veranlassung gesorgt, um weitere Übergriffe des Priesters auf Minderjährige, soweit möglich, zu verhindern. Damit trägt er nach Würdigung der Berichterstatter Mitverantwortung dafür, dass es zu den weiteren Missbrauchshandlungen des Priesters während dessen Tätigkeit in der Diözese Bozen-Brixen kommen konnte. Bischof Joseph Gargitter hat sich allem Anschein nach nicht die Frage vorgelegt, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer in einem vergleichbaren Fall umgegangen wäre und warum das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten sei. Nach Wertung der Berichterstatter hat er damit nicht nur nicht im Einklang mit dem kirchlichem Selbstverständnis, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen

zu lindern, sondern auch neues Leid zu verhindern, gehandelt, sondern auch den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich Vorrang gegenüber den Belangen der Betroffenen eingeräumt.

### b) Fall 3

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester war ab Mitte der 1960er Jahre Kooperator. In einem Kooperatorenbericht wird zu seiner Tätigkeit zu dieser Zeit festgehalten, dass er sich an Schulmädchen vergangen habe, in dem er sie in der Schule über der Kleidung in der Schamgegend berührt habe. Der Priester wurde daraufhin in eine andere Gemeinde versetzt, wo er ebenfalls als Kooperator tätig war. Ende der 1970er Jahre gingen bei Bischof Joseph Gargitter Beschwerden hinsichtlich der Thematisierung von Sexualität im Rahmen des Unterrichts des Priesters ein. Ein Jahr später ging beim Bischöflichen Ordinariat der Hinweis ein, dass der Priester minderjährige Mädchen in sexueller Weise berühre. Bei Generalvikar Josef Michaeler ging unmittelbar hieran anknüpfend eine weitere Beschwerde ein, in der der Umgang des Priesters mit Mädchen als skandalös bezeichnet wird. Weitere fünf Jahr später führte Bischof Joseph Gargitter mit dem Priester ein Gespräch, dies vor dem Hintergrund seines Umgang mit dem Thema Sexualität. Der Priester unterrichtete bis zum Ende der 1990er Jahre an einer Grundschule und war bis Mitte der 2000er Jahre Pfarrer in verschiedenen Pfarreien.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Die Berichterstatter gehen davon aus, dass Bischof Joseph Gargitter in die Behandlung dieses Falles eingebunden war, da ihm gegenüber Beschwerden

über die Thematisierung von sexuellen Inhalten durch den Priesters in der Schule geäußert wurden und er Jahre später mit dem Priester hinsichtlich einer sexuellen Thematik ein Gespräch führte. Insofern spricht aus Sicht der Berichterstatter vieles dafür, dass ihm auch die konkreten Vorwürfe, die während seiner Amtszeit bei der Diözese eingingen, bekannt waren. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil jedenfalls dem damaligen Generalvikar Josef Michaeler gegenüber ausdrücklich ein entsprechender Vorwurf mitgeteilt wurde. Bischof Joseph Gargitter hat hinsichtlich dieser Vorwürfe, die aus Sicht der Berichterstatter kirchenrechtlich gebotenen Maßnahmen, wie die Einleitung einer Voruntersuchung sowie die Meldung des Falles an die Glaubenskongregation, nicht durchgeführt. Auch sonstige zielführende Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung können die Berichterstatter den Akten nicht entnehmen. Zudem hat Bischof Joseph Gargitter trotz der ihm nach Auffassung der Berichterstatter bekannten Vorwürfe keinerlei zielführende Aktivitäten mit Blick auf eine Verhinderung erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen, und davon ausgehender Gefahren für diese, entfaltet. Insofern hat er nach Wertung der Berichterstatter den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich Vorrang gegenüber den Belangen der bereits bekannten oder etwaigen künftigen potenziellen Betroffenen eingeräumt.

### c) Fall 5

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester zeigte bereits Mitte der 1960er Jahre bei seinem ersten Einsatz als Kooperator ein problematisches Verhalten im Umgang mit Mädchen.

Anfang der 1970er Jahre, als der Priester bereits an seinem fünften Einsatzort tätig war, forderte ein örtlicher katholischer Interessenverband von Bischof

Joseph Gargitter seinen sofortigen Abzug, um „größeres Übel zu verhindern“. Diese Forderung basierte auf Meldungen von Eltern, die von grenzüberschreitendem Verhalten des Priesters gegenüber Mädchen im Alter von 7 bis 12 Jahren berichteten. Mehrere Eltern beschrieben konkrete Vorwürfe, und es wurden mindestens sieben Übergriffe gemeldet. Kurze Zeit danach wurde der Priester aus der Pfarrei abgezogen. Am neuen Einsatzort stimmte der dortige Pfarrer einem vorübergehenden Aufenthalt des Priesters zu, machte gegenüber Generalvikar Johannes Untergasser jedoch deutlich, dass er nicht dauerhaft bleiben könne. Er befürchtete, dass es zu ähnlichen Problemen wie am vorherigen Einsatzort kommen würde. Ein weiterer möglicher Einsatz an einem anderen Ort wurde durch eine Intervention der dortigen Gemeinde verhindert, nachdem Berichte über schwerwiegende Vergehen des Priesters gegenüber minderjährigen Mädchen bekannt geworden war.

Mitte der 1970er Jahre wandte sich der damalige Generalvikar Josef Michaeler an den Priester und empfahl ihm, sich aufgrund seiner „Schwierigkeiten“ an einen Psychiater zu wenden. Der Priester suchte offenbar einen Psychiater auf, jedoch geht aus den Akten nicht hervor, ob er sich einer Therapie unterzog. Der Priester selbst äußerte in einem späteren Gespräch, dass „nicht viel“ aus der Beratung mit dem Psychiater geworden sei.

Kurz darauf erhielt der Priester seine erste Pfarrstelle. Bald danach meldeten Gemeindemitglieder Generalvikar Josef Michaeler, dass der Priester Probleme habe, sich gegenüber Schulmädchen sexuell zu beherrschen. Ein Pfarrer wies den Generalvikar ebenfalls auf das Fehlverhalten hin und forderte Maßnahmen. Generalvikar Josef Michaeler leitete die Vorwürfe an den Priester weiter und wies ihn an, einen weiteren Termin beim Psychiater wahrzunehmen. Ob dieser tatsächlich stattfand, geht aus den Akten nicht hervor.

Ende der 1970er Jahre gingen weitere Beschwerden über das Verhalten des Priesters gegenüber jungen Mädchen ein. Daraufhin führte Bischof Joseph Gargitter ein Gespräch mit dem Priester, dessen Inhalt und Ergebnis jedoch nicht dokumentiert sind. Auch mögliche Konsequenzen ergeben sich nicht aus den Akten.

Trotz der fortlaufenden Meldungen über Missbrauch und Fehlverhalten in verschiedenen Pfarreien wurde der Priester immer wieder versetzt. Die Missbrauchsvorwürfe erstreckten sich insgesamt über sieben von zehn Einsatzorten des Priesters und betrafen eine erhebliche Zahl von Minderjährigen.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Bischof Joseph Gargitter war über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe informiert und in die Behandlung des Falles eingebunden. Trotz der zahlreichen Hinweise, die ihm bekannt wurden und die auf ein missbräuchliches Verhalten des Priesters gegenüber Minderjährigen hindeuteten, sind für die Berichterstatter keine erkennbaren Maßnahmen seitens des Bischofs zur Aufklärung der Vorwürfe ersichtlich. Insbesondere leitete er keine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und unterließ die in solchen Fällen vorgeschriebene Mitteilung an die Glaubenskongregation. Stattdessen beließ Bischof Joseph Gargitter den Priester weiterhin in seiner seelsorglichen Tätigkeit und setzte ihn auch im Schuldienst ein, obwohl von verschiedenen Seiten immer wieder Vorwürfe erhoben wurden. Aus den Akten lassen sich keine sachgerechten oder zielführenden Maßnahmen erkennen, die dazu geeignet gewesen wären, erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen, welche aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht von vornherein auszuschließen waren und dann auch tatsächlich erfolgten.

Insofern trägt Bischof Joseph Gargitter nach Auffassung der Berichterstatter Mitverantwortung dafür, dass weitere Personen den sexuellen Übergriffen des Priesters ausgesetzt waren und zu Schaden kamen.

Die Aktenlage zeigt weiter, dass der Bischof zu keinem Zeitpunkt angemessene Aktivitäten entfaltet hat, um die Ursachen für das Verhalten des Priesters aufzuklären und diesem entgegenzuwirken, um auf diese Weise zu verhindern, dass es Betroffene gab. Stattdessen beschränkte er sich – ebenso wie das Bischöfliche Ordinariat – darauf, den Priester an einen Psychiater zu verweisen, ohne sicherzustellen, dass die Therapie erfolgreich abgeschlossen wurde. Es scheint vielmehr, dass Bischof Joseph Gargitter, ebenso wie andere kirchliche Verantwortliche, vor allem darauf bedacht war, die Handlungen des Priesters soweit wie möglich vor der Öffentlichkeit zu verbergen.

Angesichts seines Verhaltens ist davon auszugehen, dass der Bischof sich offenbar nicht die Frage stellte, wie in einem vergleichbaren Fall mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren worden wäre, gegen den ähnliche Vorwürfe bestehen. Dies wäre vorliegend umso naheliegender gewesen, als der Priester tatsächlich auch als (Religions-)Lehrer tätig war. Der weitere Einsatz des Priesters in der Seelsorge zeigt nach Auffassung der Berichterstatter, dass der Bischof den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich den Vorrang gegenüber den Belangen der Betroffenen eingeräumt hat.

Darüber hinaus zeigt das dokumentierte Verhalten des Bischofs keine Hinwendung zu den Betroffenen der Übergriffe, obwohl einige von ihnen namentlich bekannt waren. Es sind keine Hinweise auf eine umfassende Betreuung der Betroffenen oder entsprechende Hilfsangebote erkennbar. Besonders bemerkenswert ist auch, dass Bischof Joseph Gargitter dem Priester trotz der bekannten Vorfälle eine Pfarrei übertrug. Dies zeigt aus Sicht der

Berichterstatter, dass er bereit war, die gefährlichen Persönlichkeitsmängel des Priesters zu ignorieren, und offenbar nicht der Meinung war, dass dessen Verhalten hinreichend beanstandungswürdig war. Ebenso deutet dies darauf hin, dass ihm die Belange der Gläubigen vor Ort gleichgültig waren, da er sich auch nach den Versetzungen nicht um die Situation vor Ort kümmerte.

Insgesamt steht die Handlungsweise von Bischof Joseph Gargitter nach Bewertung der Berichterstatter nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, das von einer Fürsorge für Notleidende und Bedrängte geprägt ist. Diese Fürsorge verpflichtet nicht nur, bestehende Nöte zu lindern, sondern auch, darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird – wie dies im Falle der wiederholten Übergriffe des Priesters tatsächlich der Fall war.

### d) Fall 6

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester, der auch als Religionslehrer tätig war, wurde Anfang der 1970er Jahre wegen Missbrauchshandlungen an vier unter 14jährigen Mädchen angeklagt. Hierüber informierte die Staatsanwaltschaft das Bischöfliche Ordinariat und Bischof Joseph Gargitter. Der Priester wurde ein Jahr nach der Anklage freigesprochen. Der Freispruch erfolgte, da ihm die Tat nach Auffassung des Gerichts nicht nachgewiesen werden konnte, dies obwohl nahezu die gesamte Schulklasse und nicht nur die vier mutmaßlich Betroffenen, bestätigte, dass der Priester die Mädchen unter dem Rock berührt habe. Die Aussagen der Kinder waren nach gerichtlicher Auffassung mit einer durch die Klassenlehrerin verursachten Gruppendynamik zu erklären. Der Priester wurde daraufhin wieder im Schuldienst eingesetzt. Der Priester verstarb Ende der 2010er Jahre. Nur wenige Tage vorher ging eine Meldung bei der Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen ein. Eine Betroffene berichtete über

Übergriffe des Priesters, die sich Anfang der 1970er Jahre nach dem gleichen Muster wie in den dem Strafverfahren zugrunde liegenden Fällen ereignet hätten. Ob es sich hier um eine der Betroffenen der verfahrensgegenständlichen Vorwürfen Anfang der 1970er Jahre handelt, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Die Berichterstatter gehen davon aus, dass Bischof Joseph Gargitter aufgrund der Information der Staatsanwaltschaft und aufgrund des Strafverfahrens gegen den Priester über die gegen diesen erhobenen Vorwürfe und über den Ausgang des Verfahrens informiert war. Die trotz des Freispruchs gebotenen Präventionsmaßnahmen, namentlich die Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und die davon ausgehenden Gefahren zu verhindern, oder zumindest entsprechende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu veranlassen, wurden seitens Bischof Joseph Gargitter nicht ergriffen. Solche Maßnahmen waren nach Auffassung der Berichterstatter deswegen erforderlich, weil der Freispruch nur aufgrund der jedenfalls nach gerichtlicher Bewertung nicht zu erbringenden Nachweisbarkeit erfolgte, aber gleichzeitig die gesamte damalige Schulklasse des Priesters die Vorwürfe der Betroffenen bestätigte. Wie vorstehend unter A. III. 4. dargestellt, hätte eine derartige Präventionsmaßnahme auch nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoßen, da es sich hier um keine Sanktion, sondern um eine als Ergebnis eines Abwägungsprozesses zu ergreifende Maßnahme zur Verhinderung von Übergriffen auf Kinder gehandelt hätte. Trotz des Freispruchs waren weitere Übergriffe des Priesters auf die Schülerinnen vor dem Hintergrund der Aussagen einer Vielzahl von Zeuginnen nicht mit notwendiger Sicherheit ausgeschlossen. Diesen Abwägungsgesichtspunkt hat Bischof Joseph Gargitter

fehlerhaft nicht berücksichtigt und offenkundig noch nicht einmal Sicherungsmaßnamen erwogen.

### e) Fall 7

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Anfang der 1970er Jahre wurde der Priester, der damals als Religionslehrer tätig war, von der Mutter einer Schülerin der 4. Klasse beschuldigt, sich ihrer Tochter mehrfach sexuell genähert zu haben. Von der Schulleitung zur Rede gestellt, erklärte der Priester, nicht in „böser Absicht“ gehandelt zu haben, und versprach, künftig weniger „familiär“ mit den Schülerinnen umzugehen. Nach der Befragung der Lehrerin des Mädchens, die den Vorfall herunterspielte und einer relativierenden schriftlichen Erklärung der Mutter, wurde der Fall zu den Akten gelegt. Eine zunächst angedachte Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden unterblieb. Bischof Joseph Gargitter wurde von der Schuldirektion über die Vorwürfe informiert. Einer Akte zum Fall des Priesters lässt sich entnehmen, dass auf die Mutter des betroffenen Mädchens wohl vonseiten des Bischöflichen Ordinariats, dahingehend eingewirkt werden sollte, dass diese die Übergriffe relativiert und die Sache nicht weiterverfolgt. Der Priester blieb als Pfarrer und (Religions-)Lehrer tätig. Im Verlauf seiner Tätigkeit wurden gegen ihn weitere Missbrauchsvorwürfe betreffend Minderjährige erhoben.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Bischof Joseph Gargitter war in die Behandlung des Falles eingebunden, jedoch ergriff er keine zielführenden Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, obwohl ihm nach Auffassung der Berichterstatter

ausreichende Informationen vorlagen, die dazu Anlass gegeben hätten. Insbesondere die Tatsache, dass die Mutter des betroffenen Mädchens die Übergriffe des Priesters relativierte, stand der Notwendigkeit eigener Aufklärungsmaßnahmen der Diözese Bozen-Brixen, als der für den Priester verantwortlichen Institution, nicht entgegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bischof die Hintergründe der relativierenden Aussage der Mutter kannte oder nicht.

Darüber hinaus leitete Bischof Joseph Gargitter keine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und unterließ die in solchen Fällen geforderte Mitteilung an die Glaubenskongregation. Trotz der gegen den Priester erhobenen Vorwürfe beließ der Bischof diesen in der seelsorglichen Tätigkeit und setzte ihn weiterhin im Schuldienst ein, ohne dass sich aus den vorliegenden Unterlagen sachgerechte und zielführende Maßnahmen erkennen lassen, die geeignet gewesen wären, erneuten sexuellen Übergriffen auf Minderjährige vorzubeugen. Solche Übergriffe waren nicht von vornherein auszuschließen und traten auch tatsächlich erneut auf, was zu weiterem Schaden führte. Bischof Joseph Gargitter trägt nach Auffassung der Berichterstatter daher Mitverantwortung dafür, dass weitere Personen sexuellen Übergriffen des Priesters ausgesetzt waren.

Es scheint zudem, dass sich der Bischof nicht die Frage stellte, wie man in einem vergleichbaren Fall mit einem Lehrer umgegangen wäre und warum das Verhalten des als Lehrer tätigen Priesters anders bewertet werden sollte. Insgesamt wurde den kirchlichen und priesterlichen Interessen vom damaligen Bischof deutlich Vorrang gegenüber den Belangen der Betroffenen eingeräumt.

## f) Fall 9

### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 1970er Jahre wurde im Ordinariat bekannt, dass der körperlich und geistig schwer angeschlagene Priester zunächst gegenüber (volljährigen) Frauen und später auch gegenüber minderjährigen Mädchen und Jungen sexuell übergriffig wurde. In der Pfarrei wurde, soweit ersichtlich, zunächst nichts unternommen.

Nach Abstimmung zwischen Generalvikar Josef Michaeler und Bischof Joseph Gargitter sollte der Priester angewiesen werden, sich stationär behandeln zu lassen. Nach der Behandlung sollte sodann über die weiteren Schritte entschieden werden. Als der Zustand des Priesters sich jedoch rapide verschlechterte, wurde er in eine Klinik im Ausland verbracht. Kurz nach der Einlieferung teilte der behandelnde Arzt mit, dass die „sexuellen Vergehen" eine Folge des Kontrollverlustes und der Intelligenzminderung des Priesters seien und er aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes „heuer [nicht mehr] einsatzfähig" sein werde. Kurze Zeit später floh der Pfarrer aus der Klinik in seine frühere Pfarrei und unternahm weitere Versuche, dorthin zurückzukehren. Die Dokumentation in der Personalakte endet, ohne dass ersichtlich ist, wie mit dem Priester weiter verfahren wurde.

### Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen

Bischof Joseph Gargitter war über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe informiert und in die Behandlung des Falles eingebunden. Unter seiner Verantwortung wurde zwar sichergestellt, dass der Priester aus der Seelsorge entfernt und in eine Klinik eingewiesen wurde. Allerdings konnte der

Priester die Klinik offenbar ohne größere Schwierigkeiten verlassen, um in seine Pfarrei zurückzukehren. Aus Sicht der Berichterstatter war die Einweisung in diesem konkreten Fall daher nicht ausreichend, um aufgrund des geistigen Zustandes des Priesters und der gegen ihn erhobenen Vorwürfe ein erneutes Fehlverhalten gegenüber Minderjährigen von vornherein auszuschließen.

Darüber hinaus sind keine Aktivitäten des Bischofs erkennbar, die darauf abzielten, die namentlich bekannten Betroffenen angemessen zu betreuen oder ihnen Hilfsangebote zu unterbreiten. Ebenso hat er es versäumt, eine Meldung an die Glaubenskongregation zu machen oder ein innerkirchliches Strafverfahren einzuleiten. Dieser Vorwurf tritt jedoch aus Sicht der Berichterstatter hinter den anderen Vorwürfen zurück, da aufgrund des fortgeschrittenen geistigen Verfalls des Priesters nach Einschätzung der Berichterstatter eine kirchenrechtliche Verurteilung vermutlich ohnehin nicht erfolgt wäre.

### g) Fall 10

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Ende der 1970er Jahre wurde Bischof Joseph Gargitter darüber informiert, dass der Priester regelmäßig nachts am Bahnhof in seinem Auto auf der Suche nach Jugendlichen für illegale Zwecke war. Ein Mitarbeiter des Ordinariats riet dem Bischof, in dieser Angelegenheit Verschwiegenheit zu wahren, das Gespräch mit dem Priester zu suchen, ihn über die erhaltenen Informationen und das damit verbundene Risiko zu informieren und ihn zu bitten, freiwillig auf seine Pfarrstelle zu verzichten. Zudem sollte versucht werden, dem Priester diskret zu helfen und ihn zu heilen. Kurz darauf wurde dem Schulamt in Bozen vonseiten des Ordinariats angeboten, den Priester als Katechisten an einer Schule einzusetzen. Schließlich wurde der Priester aus seiner

damaligen Pfarrei abgezogen und als Religionsassistent im Pastoralzentrum in Bozen tätig, wo er sich parallel um die Firmvorbereitung kümmerte.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Bischof Joseph Gargitter war über die Neigungen des Priesters informiert und in die Behandlung des Falls eingebunden. Dennoch versäumte er es, die vom Kirchenrecht in solchen Fällen geforderten Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa die Einleitung einer Voruntersuchung oder die Mitteilung an die Glaubenskongregation. Aus Sicht der Berichterstatter lag der Fokus des Bischofs vor allem darauf, das Fehlverhalten des Priesters vor der Öffentlichkeit so weit wie möglich zu verbergen. Durch sein Verhalten stellte er die Interessen der Kirche sowie des Priesters über die der Betroffenen. Zwar entfernte er den Priester aus der Pfarrseelsorge, setzte ihn jedoch weiterhin in der Schulkatechese und Firmvorbereitung ein. Dabei wurden offenbar keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, um in Anbetracht der bekannten Risiken erneutes Fehlverhalten gegenüber Minderjährigen zu verhindern. Durch den Einsatz des Priesters in diesen sensiblen Bereichen nahm der Bischof nach Einschätzung der Berichterstatter mögliche weitere Gefährdungen von Minderjährigen in Kauf.

## 3. Bischof Wilhelm Egger (1986 - 2008)

Wilhelm Egger hatte das Amt des Bischofs von Bozen-Brixen zwischen 1986 und 2008 inne. Im Rahmen des Untersuchungszeitraums kommt eine persönliche Verantwortlichkeit von Bischof Wilhelm Egger damit nur in diesem Zeitabschnitt in Betracht.

Nach Lektüre der Akten und Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass dem damaligen Bischof Wilhelm Egger in sechs Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 5, 7, 13, 15, 16 und 17) fehlerhaftes und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessenes Handeln vorzuwerfen ist.

### a) Fall 5

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Seit seinem ersten Einsatz als Kooperator Mitte der 1960er Jahre wurden regelmäßig Missbrauchsvorwürfe gegen den Priester erhoben, die zu diversen Versetzungen führten. Mitte der 1970er Jahre erhielt er schließlich seine erste Position als Pfarrer, die er bis Mitte der 1990er Jahre innehatte. Anfang der 1990er Jahre dokumentierte Generalvikar Josef Michaeler ein Gespräch, in dem er dem Priester folgende Anweisungen gab: Er solle keinen körperlichen Kontakt zu Mädchen und Schülerinnen haben, keine Schülerinnen im Auto mitnehmen und auch Jungen als Ministranten zulassen. Trotz dieser Weisungen erfolgte etwa ein halbes Jahr später erneut ein Gespräch, in dem der Priester einer Versetzung zustimmte.

Kurz darauf erfolgte die nächste Versetzung des Priesters in eine andere Pfarrei. Als sich in der neuen Pfarrei Widerstand gegen die Versetzung regte, wies Generalvikar Josef Michaeler die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe als lediglich „ungeschicktes Benehmen“ zurück und warf den Anführern des Widerstandes vor, aus Eigennutz zu handeln. Auch Bischof Wilhelm Egger wurde nach Aussage einer Zeitzeugin kontaktiert und gewarnt. Er habe auf die Warnungen jedoch ebenfalls ablehnend und sogar beleidigt reagiert.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Mitte der 1990er Jahre wandte sich eine Zeitzeugin mit einem Schreiben an Bischof Wilhelm Egger und wies ihn auf die Missbrauchsvorfälle aus dem fünften Einsatzort des Priesters hin, die sie seit 26 Jahren belasteten. Sie lastete der Kurie an, damals, außer einer Versetzung des Priesters nichts unternommen zu haben. Kurz darauf fand ein Gespräch zwischen Bischof Wilhelm Egger und dem Priester statt. Der Priester leugnete seine Schuld, gestand aber unkluges Verhalten ein. Das ihm empfohlene Gespräch mit dem Psychiater habe nicht viel gebracht. Der Bischof notierte über das Gespräch, er habe den Eindruck, der Priester sei sich seines Verhaltens nicht bewusst und könne sich nicht richtig erinnern.

In einem weiteren Schreiben an Bischof Wilhelm Egger berichtete die Zeitzeugin noch einmal von dem sexuellen Missbrauch des Priesters gegenüber den Kindern. In einer späteren Meldung bei der Ombudsstelle berichtete die Zeitzeugin davon, in dieser Zeit auch persönlich beim Bischof vorgesprochen zu haben. Die Reaktion des Bischofs beschrieb sie als hilflos und untätig.

Bei einem erneuten Gespräch wies Generalvikar Josef Michaeler den Priester darauf hin, dass nach dem Fall des Erzbischofs Groër eine erhöhte Sensibilität in der Bevölkerung herrsche, und ermahnte ihn, jeden Kontakt mit jungen Mädchen zu vermeiden. Auch Bischof Wilhelm Egger wiederholte diese Warnungen schriftlich und ordnete an, dass das Pfarrhaus für Kinder unzugänglich bleiben solle.

Trotz dieser Warnungen kam es zu weiteren Beschwerden über das Verhalten des Priesters. Generalvikar Josef Michaeler führte daraufhin ein erneutes Gespräch mit dem Priester und wies ihn wiederum darauf hin, dass angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit sofortige Konsequenzen drohten, sollte er erneut übergriffig werden.

In der Gesamtschau der Akten ergeben sich Missbrauchsvorwürfe in sieben seiner zehn Einsatzorte, die sich auf erhebliche Zahl von Minderjährigen bezogen. Darüber hinaus wurden gegen den Priester auch Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegenüber zwei volljährigen Frauen erhoben.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Während seiner Amtszeit als Bischof der Diözese Bozen-Brixen war Wilhelm Egger in die Behandlung des Falls eingebunden. Es ist davon auszugehen, dass ihm aufgrund seiner nachweislichen Befassung mit dem Priester sowie seiner Aussagen beziehungsweise Weisungen gegenüber diesem auch die bereits vor seiner Amtszeit erhobenen Vorwürfe bekannt waren. Trotz der gegen den Priester erhobenen Anschuldigungen leitete er jedoch keine erkennbaren oder gar geeigneten Aufklärungsmaßnahmen ein, insbesondere keine, auch trotz der möglichen kirchenrechtlichen Verjährung gebotene kirchenrechtliche Voruntersuchung.

Bischof Wilhelm Egger ließ den Priester trotz der wiederholten schwerwiegenden Vorwürfe weiterhin in der Seelsorge tätig sein, ohne Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet gewesen wären, mögliche erneute sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu verhindern. Tatsächlich kam es zu weiteren Übergriffen, für die der Bischof nach Ansicht der Berichterstatter eine Mitverantwortung trägt, da er keine präventiven Maßnahmen ergriffen hat. Zu keinem Zeitpunkt bemühte sich der Bischof, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen oder Maßnahmen zu ergreifen, die weitere Betroffene hätten verhindern können – dies selbst noch, als der Priester ihm gegenüber offengelegt hatte, dass die ihm auferlegte psychiatrische Behandlung keinen Erfolg hatte.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Von Zeitzeugen mit den Missbrauchstaten des Priesters und der Untätigkeit der diözesanen Leitungsverantwortlichen konfrontiert, reagierte Bischof Wilhelm Egger entweder ablehnend und beleidigt oder zeigte sich vollkommen hilflos. Noch nicht einmal die Ignoranz des Priesters bezüglich seiner Anordnungen war für Bischof Wilhelm Egger Anlass, geeignete Maßnahmen, insbesondere auch repressive Schritte, wie etwa den Erlass eines Strafbefehls bei erneuten Zuwiderhandlungen (vgl. c. 1319 CIC/1983), zu ergreifen. Er schien sich zu keinem Zeitpunkt die Frage zu stellen, wie man in einem vergleichbaren Fall mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, der wegen eines Sexualdelikts auffällig geworden ist, und warum der Priester in diesem Fall von ihm anders behandelt wurde.

Durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge stellte Bischof Wilhelm Egger nach Einschätzung der Berichterstatter die kirchlichen und priesterlichen Interessen über die Belange der Geschädigten sowie der betroffenen Pfarreien und Gläubigen. Sein dokumentiertes Verhalten zeigt insbesondere auch keine erkennbare Zuwendung zu den ihm teilweise namentlich bekannten Betroffenen, noch lassen sich Bemühungen um Hilfsangebote für die Betroffenen erkennen. Das Handeln des Bischofs steht nach Auffassung der Berichterstatter nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, das von der Sorge um Notleidende und Bedrängte geprägt ist. Es hätte ihn dazu verpflichtet, nicht nur bestehendes Leid zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid entsteht, wie es durch die weiteren sexuellen Übergriffe des Priesters tatsächlich geschehen ist.

## b) Fall 7

### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 1970er Jahre wurde der Priester, der damals als Religionslehrer tätig war, von der Mutter einer Schülerin der 4. Klasse beschuldigt, sich ihrer Tochter mehrfach sexuell genähert zu haben. Von der Schulleitung zur Rede gestellt, erklärte der Priester, nicht in „böser Absicht“ gehandelt zu haben und versprach, künftig weniger „familiär“ mit den Schülerinnen umzugehen. Nach der Befragung der Lehrerin des Mädchens, die den Vorfall herunterspielte, und einer relativierenden schriftlichen Erklärung der Mutter wurde der Fall zu den Akten gelegt. Eine zunächst angedachte Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden unterblieb. Bischof Joseph Gargitter wurde von der Schuldirektion über die Vorwürfe informiert. Einer Akte zum Fall des Priesters lässt sich entnehmen, dass auf die Mutter des betroffenen Mädchens wohl vonseiten des Bischöflichen Ordinariats, dahingehend eingewirkt werden sollte, dass diese die Übergriffe relativiert und die Sache nicht weiterverfolgt. Der Priester war weiterhin als Pfarrer und (Religions-)Lehrer tätig; Anfang der 1990er Jahre wurde er als Religionslehrer in den Ruhestand versetzt. Soweit aus einer bei der Ombudsstelle Ende der 2010er Jahre eingegangenen Meldung ersichtlich, war der Grund für die Pensionierung eine bei Bischof Wilhelm Egger Anfang der 1990er Jahre eingegangene Meldung einer jungen Frau. Sie setzte den Bischof davon in Kenntnis, dass sie und andere Schulkinder sich auf den Schoß des Priesters hätten setzen und an seinem Glied hätte reiben müssen. Der Missbrauch habe Ende der 1970er Jahre begonnen, da sei das Mädchen 7 oder 8 Jahre alt gewesen und habe erst aufgehört, als der Priester sich bei einem Ausflug verletzt habe.

Mitte der 1990er Jahre wurde dem Priester vorgeworfen, zwei Mädchen regelmäßig aus der Oberschule mit dem Auto abzuholen und mit dem Auto

nach Hause zu fahren. Weil im Dorf deswegen ungutes Gerede aufkam, wurde der Priester von Generalvikar Josef Matzneller zur Rede gestellt. Der Priester versprach, die Fahrten künftig zu unterlassen.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Während seiner Amtszeit als Bischof der Diözese Bozen-Brixen erhielt Wilhelm Egger Kenntnis von Übergriffen des Priesters auf Minderjährige in den 1970er Jahren. Dennoch ergriff er keine zielführenden Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere führte er keine kirchenrechtliche Voruntersuchung durch, obwohl die ihm vorliegenden Informationen dies nach Auffassung der Berichterstatter, auch trotz einer möglichen kirchenrechtlichen Verjährung, erfordert hätten.

Der Bischof beschränkte sich darauf, den Priester aus dem Schuldienst zu entfernen, ließ ihn jedoch weiterhin in der Seelsorge der Diözese Bozen-Brixen tätig bleiben. Aus den Akten ergeben sich für die Berichterstatter keine Anzeichen für geeignete Maßnahmen, die darauf abzielten, den Kontakt des Priesters mit Minderjährigen und die damit verbundenen potenziellen Gefahren zu verhindern. Nach seiner Entlassung aus dem Schuldienst nutzte der Priester seine weitere Tätigkeit in der Seelsorge offenbar dazu, weiterhin Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

### c) Fall 13

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester war zwischen den 1970er und 1990er Jahren wiederholt als Erzieher in einer Bildungseinrichtung tätig, in der es zu Missbrauch kam. Der

Betroffene vertraute sich kurz nach dem Vorfall einem Mitarbeiter der Bildungseinrichtung an, der daraufhin den Leiter der Einrichtung sowie Bischof Wilhelm Egger und Generalvikar Josef Michaeler über den Vorwurf informierte. Aus den Akten geht nicht hervor, wie die Bistumsleitung damals reagierte, jedoch gab der Leiter der Bildungseinrichtung Ende der 2010er Jahre an, dass eine außerordentliche Sitzung der Personalkommission einberufen worden sei. Zunächst wurde eine Versetzung des Priesters erwogen, letztlich aber verworfen, um Gerüchte zu vermeiden und dem Betroffenen keinen Schaden zuzufügen. Stattdessen beschloss die Kommission, den Priester weiterhin als Erzieher im Dienst zu belassen, jedoch unter verstärkter Beobachtung durch den Leiter der Einrichtung. Vor der Sitzung habe sich Generalvikar Josef Michaeler bei der Staatsanwaltschaft nach dem weiteren Vorgehen erkundigt, dort sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Anzeige erst dann bearbeitet werde, wenn die Eltern des betroffenen Schülers eine solche erstatteten. Die Eltern hätten dem Generalvikar jedoch auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie sich gegen eine Anzeige entschieden hätten. In den Akten fehlen jedoch Dokumentationen zur Korrespondenz des Generalvikars Josef Michaeler mit der Staatsanwaltschaft und den Eltern. Einige Zeit später verließ der Priester die Bildungseinrichtung und übernahm zwei Pfarreien. In einer war er als Religionslehrer tätig.

Ende der 2000er Jahre wurde der Priester, inzwischen Pfarrer von drei Pfarreien und Religionslehrer, in einem Strafverfahren wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe verurteilt, wobei die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Oberstaatsanwalt informierte Bischof Wilhelm Egger darüber, dass der Priester unerlaubte Züchtigungsmittel gegenüber Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren im Religionsunterricht angewandt hatte. Der Oberstaatsanwalt empfahl dem Bischof vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Der Priester rechtfertigte seine Handlungen damit, dass er sich von

den Schülern provoziert gefühlt und ihnen nach erfolglosen Ermahnungen einen Klaps gegeben habe. Er räumte ein, die Kinder gekitzelt und auf den Schoß genommen zu haben, bestritt jedoch unsittliche Berührungen. Aus den Akten geht hervor, dass das Bischöfliche Ordinariat in diesem Zusammenhang auch darüber informiert war, dass der Priester neben körperlichen Übergriffen auch sexuell grenzüberschreitendes Verhalten zeigte, indem er Jungen im Unterricht tätschelte oder unter ihrer Kleidung kitzelte. Im Anschluss an diese Vorfälle beendete der Priester seine Tätigkeit als Religionslehrer, blieb jedoch weiterhin als Pfarrer im Einsatz.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Während seiner Amtszeit als Bischof der Diözese Bozen-Brixen war Wilhelm Egger in die Behandlung des Falls eingebunden. Trotz der Verdachtsmomente gegen den Priester ergriff er jedoch keine erkennbaren geeigneten Maßnahmen zur Aufklärung. Trotz des im Raum stehenden Vorwurfs eines sexuellen Übergriffs auf einen minderjährigen Schüler durfte der Priester unter seiner Verantwortung weiterhin in der Bildungseinrichtung tätig sein, wobei er lediglich vom Leiter der Einrichtung beobachtet wurde. Aus Sicht der Berichterstatter wurden keine sachgerechten Maßnahmen getroffen, um mögliche erneute sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu verhindern.

Obwohl der Priester der sexuellen Übergriffe verdächtigt wurde, setzte ihn Bischof Wilhelm Egger nach seiner Tätigkeit in der Bildungseinrichtung als Pfarrer und Religionslehrer ein, ohne Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet gewesen wären, künftige Übergriffe zu verhindern. Erst nach der Verurteilung des Priesters vor einem weltlichen Gericht wegen Gewaltanwendung gegenüber Schülern wurde er aus dem Schuldienst entfernt. Obwohl in

diesem Zusammenhang erneut auch sexuelle Übergriffe im Raum standen, wurde der Priester jedoch weiterhin in der Seelsorge belassen. Trotz des dringenden Rats der staatlichen Strafverfolgungsbehörden ergriff der Bischof auch zum damaligen Zeitpunkt keine dokumentierten präventiven Maßnahmen, um weitere mögliche Übergriffe zu verhindern.

Darüber hinaus sind auch zu keinem Zeitpunkt Aktivitäten von Bischof Wilhelm Egger erkennbar, die darauf abzielten, die Ursachen für das Verhalten des Priesters aufzuklären oder diesem entgegenzuwirken, um weitere Betroffenenfälle zu verhindern. Der Bischof stellte sich offenbar nicht die Frage, wie man in einem ähnlichen Fall mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, der eines Sexualdelikts beschuldigt wird – das aber wäre hier notwendig gewesen, weil der Priester hier ebenfalls als Lehrer tätig war. Durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge räumte der Bischof den kirchlichen und priesterlichen Interessen nach Ansicht der Berichterstatter klaren Vorrang vor den Belangen der Betroffenen, der involvierten Pfarreien und der Gläubigen ein.

Das Verhalten von Bischof Wilhelm Egger zeigt nach Auffassung der Berichterstatter keine erkennbare Zuwendung zu dem namentlich bekannten Betroffenen aus der Bildungseinrichtung oder auch nur Bemühungen, ihm aufgrund der erlittenen Übergriffe Unterstützung anzubieten. Insgesamt steht die Handlungsweise des Bischofs nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, das die Sorge um Notleidende und Bedrängte beinhaltet. Es verpflichtet nicht nur dazu, bestehendes Leid zu lindern, sondern auch, darauf zu achten, kein neues Leid zu verursachen, wie dies durch erneute Übergriffe des Priesters realistischerweise zu erwarten gewesen wäre.

## d) Fall 15

### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Mitte der 1990er Jahre nahm sich ein junger Lehrer das Leben. In der Folge wurden Vorwürfe laut, dass der Selbstmord auf Missbrauch im Kindesalter durch den Pfarrer, der gleichzeitig auch Religionslehrer war, einen Priester, zurückzuführen sei. Generalvikar Josef Michaeler empfahl dem Priester in einem Schreiben, das Begräbnis nicht selbst zu leiten und eine öffentliche Erklärung abzugeben, dass ein seelsorgerisches Wirken des Priesters unter den gegebenen Umständen kaum mehr möglich sei. Der Generalvikar riet dem Priester darüber hinaus, falls er ein Schuldbekenntnis abgeben wolle, dieses vorher mit einem Anwalt zu besprechen. Trotz dieser Empfehlung leitete der Priester das Begräbnis, was zu starken Reaktionen und zu einer Eskalation der Konflikte in der Pfarrei führte. Die Lehrerschaft äußerte sich in einem offiziellen Schreiben im Mitteilungsblatt der Pfarrei kritisch über den Priester und seine Predigt bei der Beerdigung, während der Pfarrgemeinderat und andere kirchliche Gremien weiterhin öffentlich hinter dem Priester standen und die Kritik zurückwiesen.

Zeitzeugen berichteten, dass der Priester schon seit vielen Jahren durch seine homosexuellen Neigungen zu Männern und minderjährigen Jungen aufgefallen sei. Auch im Lehrerkollegium sei seine Neigung bekannt gewesen, und es seien Maßnahmen ergriffen worden, um diese zu „kanalisieren“. Sein Verhalten habe zu einer tiefen Spaltung innerhalb der Gemeinde geführt, wobei er Unterstützung von einigen Gemeindemitgliedern erhalten habe, während andere sein Verhalten kritisiert hätten und deshalb bedroht worden seien.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Einige Monate nach dem Begräbnis des jungen Lehrers fand ein Pastoralbesuch des Bischofs Wilhelm Egger in der Pfarrei statt. Während dieses Besuchs führte er Gespräche mit dem Pfarrgemeinderat und anderen Gemeindemitgliedern, bei denen die Vorwürfe gegen den Priester thematisiert wurden. Der Bischof bat um konkrete Hinweise zu eventuellen Vorfällen, wobei er betonte, dass anonyme Anschuldigungen keine Grundlage für eine Untersuchung seien, und darauf hinwies, dass keine öffentliche Anhörung geplant sei. Ein weiteres Gespräch mit örtlichen Vertretern bestätigte die Spaltung der Gemeinde. Einige verteidigten den Priester, während andere seine Versetzung forderten.

Soweit aus Zeitzeugenaussagen rekonstruierbar, soll der Priester im Rahmen eines Gesprächs mit Pfarreimitgliedern ein Schuldeingeständnis abgegeben haben. Darüber hinaus soll er auch einen Brief an einen Betroffenen verfasst haben, in dem er sich bei dem Betroffenen für das zugefügte Leid entschuldigt habe. Ein solcher Brief wurde jedoch nie veröffentlicht.

Als der Priester schließlich die Gemeinde verließ, nahm er in einem Abschiedsbrief an die Pfarrei in allgemein gehaltenen Worten Stellung zu den Vorwürfen. Er räumte Fehler ein, ohne jedoch konkrete Taten zu benennen, und bat um Vergebung, während er gleichzeitig die Unterstützung und das Verständnis vieler Gemeindemitglieder betonte.

Im Anschluss an den Besuch des Bischofs wurde ein Zeitungsartikel veröffentlicht, der sich mit den Vorwürfen gegen den Priester und der Reaktion der Gemeinde befasste. Aus dem Bericht geht hervor, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Priester eingeleitet hatte. Der Ausgang des Ermittlungsverfahrens ist nicht bekannt.

Nach seinem Weggang aus der Pfarrei setzte der Priester seine Tätigkeit im Ausland als Krankenseelsorger und in einem Frauenkloster fort.

Mitte der 2000er Jahre wandte sich ausweislich von Zeugenaussagen ein Pfarreiangehöriger an den damals bereits nicht mehr aktiven Generalvikar Josef Michaeler. Er habe sich für eine Studienarbeit über den Fall des Priesters informieren wollen. Generalvikar Josef Michaeler habe den Studenten zwar empfangen, das Gespräch sei jedoch sehr schnell eskaliert und dem Studenten sei gedroht worden, man werde seine Zukunft zerstören, wenn er seine Nachforschungen nicht einstelle.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Bischof Wilhelm Egger war über die Neigungen des Priesters informiert und in die Behandlung des Falls involviert, ergriff jedoch keine ausreichenden Maßnahmen, um die Vorwürfe gegen den Priester aufzuklären. Er unterließ es insbesondere, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten oder gegebenenfalls ein kircheninternes Strafverfahren anzustreben, was nach Einschätzung der Berichterstatter auf der Grundlage der relevanten Bestimmungen des kirchlichen Strafrechts erforderlich gewesen wäre.

Obwohl sein Pastoralbesuch in der betroffenen Pfarrei grundsätzlich als positiv bewertet werden kann, betrachten die Berichterstatter dies als unzureichend. Er wusste um den Suizid und um die tiefe innere Spaltung in der Pfarrei. Dieses Wissen hätte ihn aus Sicht der Berichterstatter dazu veranlassen müssen, konkrete Unterstützung anzubieten, um den Menschen vor Ort beizustehen. Er hätte dafür sorgen müssen, dass in der Pfarrei ausreichende und spezifische Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Zudem war ihm

bekannt, dass möglicherweise weitere Personen in der Pfarrei von den Taten des Priesters betroffen waren. Die Akten enthalten jedoch keine Hinweise darauf, dass der Bischof Schritte unternommen hätte, um die Betroffenen und deren Angehörige aktiv zu unterstützen. Aus Sicht der Berichterstatter entspricht diese Reaktion des Bischofs nicht dem kirchlichen Selbstverständnis, das vom Dienst an Notleidenden und Bedrängten geprägt ist. Das kirchliche Leitbild verpflichtet nicht nur zur Linderung bestehender Nöte, sondern auch zur Vermeidung neuen Leids. In diesem Fall hätte dies bedeutet, Maßnahmen zu ergreifen, um den potentiellen Betroffenen und den Pfarrangehörigen Unterstützung zukommen zu lassen.

### e) Fall 16

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Zu Beginn der 2000er Jahre wurde gegen den Priester wegen einer Missbrauchshandlung staatsanwaltlich ermittelt. Bischof Wilhelm Egger hielt trotz dieser Ermittlungen ausdrücklich daran fest, den Priester auch während des Verfahrens weiter als Kooperator einzusetzen. Der Priester wurde anschließend erstinstanzlich freigesprochen. In dem erstinstanzlichen Verfahren wurde Bischof Egger als Zeuge vernommen, nachdem er sich im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen zunächst auf ein – möglicherweise bestehendes – „Berufsgeheimnis“ berufen hatte. Während des sich anschließenden Berufungsverfahrens ging hinsichtlich des Priesters eine weitere Verdachtsmeldung ein. Die Eltern der mutmaßlichen 14jährigen Betroffenen wünschten ausdrücklich ein Gespräch mit Bischof Wilhelm Egger. Das ein solches zustande kam, lässt sich den Akten jedoch nicht entnehmen. Auch sonstige Maßnahmen der Diözese Bozen-Brixen sind hinsichtlich dieser weiteren Meldung nicht dokumentiert. In der Berufungsinstanz wurde der Priester zwei Jahre später zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs

Monaten verurteilt. Das Berufungsgericht stellte zudem fest, dass der Priester aufgrund des Missbrauchs der Betroffenen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sei.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Bischof Wilhelm Egger war bereits im Zuge der staatsanwaltlichen Ermittlungen in den Fall eingebunden und wurde im erstinstanzlichen Verfahren als Zeuge vernommen. Die Berichterstatter gehen deshalb davon aus, dass er umfassende Kenntnisse über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe hatte. Trotz dieser Kenntnis ergriff er während seiner Amtszeit die aus Sicht der Berichterstatter gebotenen kirchenrechtlichen Maßnahmen, wie die Meldung des Falles an die Glaubenskongregation, nicht, obwohl dies nach Einschätzung der Berichterstatter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-) Rechts erforderlich gewesen wäre. Vielmehr forderte die Glaubenskongregation eigenständig bei Bischof Wilhelm Egger Informationen über den Fall an. Darüber hinaus veranlasste oder ergriff Bischof Wilhelm Egger trotz seiner Kenntnis von den Vorwürfen gegen den Priester keine im gesichteten Akteninhalt dokumentierten und damit für die Berichterstatter erkennbaren zielführenden Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Priester zumindest vorübergehend bis zur Aufklärung der Vorwürfe keinen seelsorglichen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen hatte. Er beharrte vielmehr auf dem weiteren Einsatz des Priesters, ohne dass für die Berichterstatter hierfür nachvollziehbare Gründe erkennbar sind. Auch hinsichtlich der während des strafrechtlichen Berufungsverfahrens eingegangenen weiteren Verdachtsmeldung betreffend den Priester ergriff er keine der vorstehend genannten Tätigkeiten sowie sonstige für die Berichterstatter erkennbaren Maßnahmen. Dies trotz des Umstands, dass seitens der Eltern der

Betroffenen ausdrücklich ein Treffen mit ihm gewünscht war. Deshalb sind seine für die Berichterstatter erkennbaren Reaktionen, unabhängig von der Frage der vorstehend benannten Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, insgesamt nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang zu bringen, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird.

### f) Fall 17

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Ende der 2000er Jahre wurde der Priester erstinstanzlich wegen des Besitzes von kinderpornografischem Material zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Südtiroler Zeitungen berichteten bereits zwei Jahre zuvor anonymisiert von diesem Fall.

Nach der Verurteilung gab die Diözese Bozen-Brixen mittels einer Pressemitteilung bekannt, dass man „mit Trauer und Bestürzung […] von der Verurteilung [des Priesters]“ erfahren habe und den Erwerb, Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie aufs Schärfste verurteile. Der Priester, der stets seine Unschuld beteuert habe, bleibe von allen Verpflichtungen entbunden. Man respektiere das Urteil des Gerichts, warte aber auf die Urteilsbegründung und behalte sich die Möglichkeit vor, bei der Kassationsinstanz Rechtsmittel einzulegen. Kurz darauf wurde der Priester per Dekret bis auf Weiteres von allen diözesanen Ämtern entbunden.

Die Meldung des Falles an die Glaubenskongregation erfolgte allerdings erst nahezu zwei Jahre nach der Verurteilung des Priesters durch Bischof Karl Golser.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Während seiner Amtszeit als Bischof der Diözese Bozen-Brixen war Wilhelm Egger in die Behandlung dieses Falles eingebunden. Zwar wurde der betroffene Priester nach seiner staatlichen Verurteilung wegen eines Sexualdelikts von seinen Aufgaben entbunden, jedoch unterließ der damalige Bischof Wilhelm Egger die in solchen Fällen vorgeschriebene Meldung an die Glaubenskongregation. Zudem leitete er das nach Auffassung der Berichterstatter gebotene innerkirchlichen Strafverfahren nicht ein, obwohl dies nach Einschätzung der Berichterstatter gemäß den geltenden Bestimmungen des gesamtkirchlichen Strafrechts erforderlich gewesen wäre.

## 4. Bischof Karl Golser (2008 – 2011)

Karl Golser übte das Amt des Bischofs von Bozen-Brixen von 2008 bis zu seinem krankheitsbedingten Rücktritt im Jahr 2011 aus. Eine persönliche Verantwortlichkeit von Bischof Karl Golser kommt damit nur im Rahmen des vorgenannten Zeitraums in Betracht.

Nach Lektüre der Akten, Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass Bischof Karl Golser in zwei Missbrauchs(verdachts)fällen fehlerhaftes oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessenes Handeln vorzuwerfen sein könnte, das sich von

vornherein im untersten Bereich der möglichen Verantwortlichkeitsgrade bewegt.

Beide Fälle betreffen allerdings das letzte Jahr seiner Amtszeit und damit einen Zeitraum, in dem Bischof Karl Golser nach Aussage eines Zeitzeugen durch seine Erkrankung bereits in erheblichem Maße beeinträchtigt war. Die Berichterstatter können nicht ausschließen, dass diese Beeinträchtigung die ordnungsgemäße Bearbeitung der betreffenden Fälle verhinderte und damit für die festgestellten Verhaltensweisen ursächlich war.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der Bischof nach Aktenlage die Sachbearbeitung der beiden Fälle nahezu vollständig an den damaligen Generalvikar Josef Matzneller delegiert hat. Diese Übertragung der Verantwortung steht in Kontrast zu anderen Fällen, die den Berichterstattern aus den Akten bekannt sind. In diesen Fällen behielt Bischof Karl Golser die Federführung. In diesen Fällen haben die Berichterstatter keine Anhaltspunkte für fehlerhaftes oder unsachgemäßes Handeln des Bischofs Karl Golser festgestellt. Die Delegation deutet darauf hin, dass er sich in den hier untersuchten Fällen selbst nicht mehr in der Lage sah, die Angelegenheiten eigenständig und sachgerecht zu behandeln.

Angesichts der genannten Faktoren – der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Bischofs, der nahezu vollständigen Übertragung der Sachbearbeitung auf den Generalvikar, der besonderen Auffälligkeit dieser Delegation im Vergleich zu anderen Fällen sowie der Tatsache, dass die Fehlverhaltensweisen auch auf der Ebene des Generalvikars Matzneller zu verorten sind – sehen die Berichterstatter davon ab, konkrete Vorwürfe gegen Bischof Karl Golser zu erheben.

Zudem ist Bischof Karl Golser auch an dieser Stelle noch einmal zugute zu halten, dass er insbesondere mit der Errichtung der Ombudsstelle im Jahr 2010 einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des Umgangs mit Missbrauchs(verdachts)fällen in der Diözese Bozen-Brixen geleistet hat. Darüber hinaus hat er, wie zahlreiche Zeitzeugen übereinstimmend berichteten, durch sein gesamtes Verhalten und seine klare Haltung zu dieser sensiblen Thematik die heutige, deutlich sensibilisierte und verantwortungsbewusste Einstellung der Diözese nachhaltig geprägt.

## 5. Bischof Ivo Muser (2011 – heute)

Bischof Ivo Muser übernahm das Amt des Bischofs von Bozen-Brixen am 09.10.2011 und übt dieses bis heute aus. Eine Verantwortlichkeit von Bischof Ivo Muser kommt damit erst seit Oktober 2011 in Betracht.

Nach Lektüre der Akten, Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sowie der Konfrontation der lebenden Verantwortlichen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass Bischof Ivo Muser in acht Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 13, 16, 17, 18, 21, 22, 23 und 24) fehlerhaft und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessen gehandelt hat. Bischof Ivo Muser wurde daher mit Schreiben vom 12.08.2024 und 18.09.2024 mit den maßgeblichen Sachverhalten konfrontiert. Dabei wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhalten gegeben. Zudem hatte er jederzeit die Möglichkeit, in die der Konfrontation zugrunde gelegten Akten Einsicht zu nehmen. Mit Schreiben vom 29.08.2024 sowie in einem Gespräch am 11.09.2024 äußerte sich Bischof Ivo Muser zu den einschlägigen Fällen.

Die Nichterfüllung rein formaler (Dokumentations-)Pflichten wurden von den Berichterstattern nicht als vorwerfbares Fehlverhalten bewertet und daher nicht zum Gegenstand der Konfrontationen gemacht. Nach den den Berichterstattern vorliegenden Erkenntnissen hat es auch vonseiten der Glaubenskongregation, mithin der für dieses kirchenrechtliche Verfahren zuständigen Behörde, diesbezüglich keine Beanstandungen gegeben. Allem Anschein nach wurden weder der Bischof noch der Generalvikar von fachkundiger Seite auf die formellen kirchenrechtlichen Erfordernisse hingewiesen. Konkret geht es um die Verpflichtung, das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren durch förmliches Dekret einzuleiten und abzuschließen (c. 1719 CIC/ 1983). Eine förmliche Einleitung und ein förmlicher Abschluss des kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens sind, soweit für die Berichterstatter ersichtlich, während der Amtszeit von Bischof Ivo Muser nur in einem Fall erfolgt, nämlich bei dem zuletzt der Glaubenskongregation gemeldeten Sachverhalt. Soweit der Bischof beziehungsweise der Generalvikar sich bei gemeldeten Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beziehungsweise Schutzbefohlener erkennbar um Aufklärung bemüht und anschließend die Glaubenskongregation informiert haben, ist die Nichtbeachtung formeller Vorgaben aus Sicht der Berichterstatter nicht als vorwerfbares Fehlverhalten zu bewerten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn keinerlei Aufklärungsbemühungen feststellbar sind und der Sachverhalt der Glaubenskongregation nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Letzteres war bei Bischof Ivo Muser nicht der Fall.

Infolge der im Rahmen der Konfrontation abgegebenen Stellungnahme des Bischofs wurde die vorläufige Bewertung der Berichterstatter in zwei Fällen nicht aufrechterhalten.

In einem Fall, in dem Bischof Ivo Muser auf Wunsch des Betroffenen bereits mehrere Gespräche mit diesem geführt hatte, zeigte sich der Betroffene unglücklich mit einer Äußerung des Bischofs in einem dieser Gespräche. Nachdem die Berichterstatter in diesem Fall Gelegenheit hatten, mit dem Betroffenen zu sprechen, konfrontierten sie den Bischof mit seiner Aussage. Der Bischof erklärte, dass er die persönlichen Kontakte mit dem Betroffenen als schönes Zeichen von gelingender und versöhnender Begegnung empfunden und dass er das besagte Gespräch beziehungsweise die darin getätigte Aussage anders in Erinnerung habe. In diesem Zusammenhang äußerte der Bischof den Wunsch, mit dem Betroffenen darüber sprechen zu können, und erklärte, er werde diesen über die Ombudsstelle um ein solches Gespräch bitten. Einige Wochen später erhielten die Berichterstatter sowohl vom Bischof als auch vom Betroffenen die Nachricht, dass das Gespräch zu einer Klärung geführt habe.

### a) Generelle Einlassungen des Bischofs Ivo Muser

Bischof Ivo Muser hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 29.08.2024 den Ausführungen zu den einzelnen Sachverhalten einige allgemeine Vorbemerkungen zu den Bewertungen der Berichterstatter vorangestellt. Darüber hinaus hat der Bischof auch im Rahmen der weiteren, persönlichen Konfrontation am 11.09.2024 zu den Bewertungen der Berichterstatter grundsätzlich Stellung genommen. Diese Einlassungen werden nachfolgend dargestellt und aus Sicht der Berichterstatter soweit erforderlich gewürdigt.

Der Bischof gestand ein, dass er in der Vergangenheit unzureichend darauf geachtet habe, dass die gegen auffällig gewordene Priester verhängten Maßnahmen und Verbote überprüft, eingefordert und konsequent durchgesetzt wurden. Zudem räumte er ein, dass er entschiedener auf die Einführung noch klarerer und effektiverer Präventionsmaßnahmen hätte drängen müssen. Der

Bischof betonte in diesem Zusammenhang, dass für die Zukunft ein strikteres, nachhaltigeres und konsequenteres Vorgehen erforderlich sei – stets im Fokus: der Schutz und das Wohlergehen der Betroffenen. Die Berichterstatter weisen darauf hin, dass es nicht nur entscheidend ist, entsprechende Maßnahmen zu verhängen, sondern auch sicherzustellen, dass deren Einhaltung regelmäßig und unabhängig kontrolliert wird. Die bloße Existenz von Auflagen reicht nicht aus, wenn deren konsequente Umsetzung in der Praxis nicht gesichert ist.

In den Fällen, mit denen der Bischof konfrontiert wurde, betonte er, dass es ihm niemals in erster Linie um den Schutz oder die Verteidigung der Institution Kirche gegangen sei. Vielmehr habe ihn jeder einzelne Fall tief belastet und beschäftigt, insbesondere mit Blick auf das Leid der Betroffenen. Der Bischof hob hervor, dass er sich mit jenen Betroffenen, die einen persönlichen Kontakt gewünscht hätten, getroffen habe. Er erklärte, dass er bereit sei, Fehler, die ihm bei diesen Begegnungen möglicherweise unterlaufen seien, offen einzugestehen und dafür um Vergebung zu bitten. Zugleich betonte er, dass er seine besondere Verantwortung auch gegenüber den Priestern wahrnehme, die schuldig geworden seien. Diese Verantwortung entspringe unmittelbar seinem bischöflichen Amt. Die Berichterstatter nehmen zur Kenntnis, dass der Bischof auf eine ausgewogene Balance zwischen der Verantwortung gegenüber den Betroffenen und der Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Priestern Wert legt. Dennoch bedarf es in der Gesamtschau einer noch klareren Ausrichtung auf die Betroffenen, um sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und ihr Schutz stets der Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen sein müssen. Erst dann kann die gebotene Abwägung zwischen den Interessen und Rechten der Betroffenen und denjenigen der Beschuldigten vorgenommen werden. Namentlich und in besonderem Maße gilt dies mit Blick auf die erforderlichen Präventionsmaßnahem in Verdachtsfällen.

Gleichzeitig sollte die Begleitung der Täter in Verantwortung und mit Blick auf deren Rehabilitationsmöglichkeiten unter Präventionsgesichtspunkten weiterhin eine höchst bedeutsame, aber nachgeordnete Rolle spielen.

Im Hinblick auf die von den Berichterstattern in einigen Fällen aufgeworfene „Kindergärtnerfrage" – also die Frage, ob der Bischof sich die Frage gestellt habe, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer umgegangen worden wäre, der wegen eines Sexualdelikts auffällig oder verdächtig geworden ist, und warum das Verhalten eines Priesters anders zu bewerten sei – machte der Bischof deutlich, dass es ihm fernliege, missbräuchliches Verhalten eines Priesters anders zu bewerten als das eines Kindergärtners oder Lehrers. Für ihn gebe es keinen Unterschied zwischen dem Fehlverhalten eines Priesters und dem eines anderen Menschen. Maßgeblich sei allein, dass die Schuld nachgewiesen sei. Ebenso wichtig sei es jedoch, Wege der Aufarbeitung und der Vergebung zu ermöglichen. Im Rahmen der persönlichen Konfrontation erkannte der Bischof an, dass die Frage nach der Schuld, im Sinne eines umfassenden Nachweises der Schuld, bei der Anordnung von Präventivmaßnahmen keine maßgebliche Rolle spielen darf. Vielmehr muss der Schutz potenzieller Betroffener und die Abwehr weiterer Gefährdungen im Vordergrund stehen, unabhängig davon, ob die Schuld einer Person bereits eindeutig und abschließend festgestellt wurde (siehe hierzu auch unter A. III. 4.). Präventive Maßnahmen dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr und müssen daher vorsorglich und konsequent auf der Grundlage plausibler Tatsachen und der gebotenen Risikoabwägung ergriffen werden, um Risiken konsequent zu minimieren.

Durch die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Konfrontation dargestellten Sachverhalten hat Bischof Ivo Muser eingeräumt, dass er sein eigenes Vorgehen im Umgang mit Meldungen sexuellen Missbrauchs nicht

ausreichend dokumentiert hat. Er erkannte an, dass eine gründliche und lückenlose Dokumentation unverzichtbar ist – sowohl zur Absicherung des eigenen Handelns als auch im Hinblick auf wirksame Präventionsarbeit. Nur durch eine präzise und nachvollziehbare Erfassung der getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen in jedem einzelnen Fall wird es möglich, fundierte Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt nicht nur für ihn selbst, sondern auch für andere kirchliche Verantwortliche und nicht zuletzt für seinen Nachfolger. Eine lückenlose Dokumentation schafft zudem die Grundlage dafür, aus früheren Fällen zu lernen, Fehler zu vermeiden und zukünftige Schutzmaßnahmen noch effektiver zu gestalten.

Im Zusammenhang mit dem (Wieder-)Einsatz von beschuldigten Priestern in der Seelsorge hat der Bischof im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme vom 29.08.2024 in zwei Fällen dahingehend argumentiert, dass diese nicht im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral tätig seien. Diese Begründung wurde von den Berichterstattern im Rahmen des Konfrontationsgesprächs umfassend hinterfragt und kritisch beleuchtet. Sie verdeutlichten dem Bischof, dass der Kontakt zu Minderjährigen keineswegs auf die Kinder- und Jugendpastoral beschränkt ist. Vielmehr ist der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in der allgemeinen Seelsorge ein häufiger und unvermeidbarer Bestandteil der täglichen Praxis, sei es bei Taufen, Gottesdiensten, Familienseelsorge oder bei Begegnungen im Gemeindeleben. Die Berichterstatter argumentierten weiter, dass es aufgrund dieser Allgegenwärtigkeit von Minderjährigen im kirchlichen Kontext unerlässlich sei, auch außerhalb spezialisierter pastoraler Bereiche präventive Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der bloße Ausschluss von beschuldigten und überführten Priestern aus der Kinder- und Jugendpastoral ist daher unzureichend, wenn nicht umfassendere Vorkehrungen getroffen werden, die den allgemeinen seelsorgerischen Alltag betreffen. Der Bischof erkannte im Gespräch die Richtigkeit dieser

Bewertung an und betonte, dass der Schutz von Minderjährigen auch in der allgemeinen Seelsorge stärker berücksichtigt werden müsse.

Grundsätzlich ist hinsichtlich aller nachstehend dargestellten Fälle, bei denen die Berichterstatter fehlerhaftes Verhalten von Bischof Ivo Muser feststellen konnten, festzuhalten, dass sich dieses Fehlverhalten überwiegend auf aus Sicht der Berichterstatter nach den vorstehenden Kriterien nicht ordnungsgemäße Präventionsmaßnahmen beschränkt. In diesem Zusammenhang ist zugunsten von Bischof Ivo Muser zu konstatieren, dass überhaupt Präventionsmaßnahmen in Erwägung gezogen und ergriffen wurden. Zudem kam es bei allen Fällen zu keinen weiteren Verdachtsmeldungen hinsichtlich möglicher weitere Betroffener. Nicht zuletzt ist nach Auffassung der Berichterstatter an dieser Stelle festzuhalten, auch wenn dies bei der konkreten Bewertung der Einzelfälle nicht zu berücksichtigen ist, dass der vorliegende Bericht und die Aufklärung hinsichtlich des Umgangs mit Missbrauchs(verdachts)fällen in der Diözese Bozen-Brixen erst durch Bischof Ivo Muser ermöglicht wurden. Darüber hinaus hat sich Bischof Ivo Muser, wie vorstehend bereits dargestellt, im Rahmen der Untersuchung der Berichterstatter mit den von diesen ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen und dem eigenen Fehlverhalten offen und selbstreflektiert auseinandergesetzt und dieses auch als solches anerkannt. Gerade letzterer Umstand ist nach Auffassung der Berichterstatter für den künftigen Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen als überaus positiv zu bewerten.

### b) Fall 13

#### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Obschon der Priester bereits durch grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber einem Minderjährigen in einer Bildungseinrichtung einschlägig in

Erscheinung getreten war, wurde er ab den 1990er Jahren dennoch als Religionslehrer in einer Volksschule eingesetzt. Ende der 2000er Jahre kam es zu gewalttätigen und missbräuchlichen Übergriffen des Priesters gegenüber Volksschülern. Nach seinem Amtsantritt wurde Bischof Ivo Muser zum ersten Mal Anfang der 2010er Jahre und zum zweiten Mal Ende der 2010er Jahre durch Außenstehende mit dem Fall konfrontiert. Infolge der zweiten Konfrontation mit diesem Fall im Rahmen eines Interviews wurden umfassende Aufklärungsmaßnahmen initiiert und der Sachverhalt an die Glaubenskongregation gemeldet. In einem persönlichen Gespräch mit Generalvikar Runggaldier zeigte sich der Priester zwar geständig, aber uneinsichtig. Der Priester wurde schließlich seines Amtes als Pfarrer enthoben, aber zunächst weiterhin in der Seelsorgeaushilfe eingesetzt. Erst als Anfang der 2020er Jahre ein weiterer Vorwurf aus der Zeit Ende der 1980er Jahre einging, der diesmal einen volljährigen Betroffenen betraf, wurde der Priester auch aus der Seelsorgeaushilfe entfernt. Ihm wurde bis auf weiteres jede Aushilfstätigkeit in der Seelsorge untersagt. An dieses Verbot hielt sich der Priester jedoch nicht. Beginnend ab Ende der 2010er Jahre wandte sich der Betroffene aus der Bildungseinrichtung wiederholt an Bischof Ivo Muser mit der Bitte, den Fall ruhen zu lassen, um den Schutz seiner Identität zu gewährleisten.

**Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

In seiner Stellungnahme gibt Bischof Ivo Muser über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er von dem Fall zum ersten Mal Anfang der 2010er Jahre erfahren habe.

- der Fall für ihn besonders herausfordernd und komplex geworden sei als der Betroffene sich Ende der 2010er Jahre telefonisch bei ihm gemeldet und ihm deutlich gemacht habe, dass sein Name nicht mit dem Fall des Priesters in Verbindung gebracht werden dürfe.

- der Betroffene sich, als der Priester als Pfarrer entpflichtet wurde, erneut gemeldet und gefordert habe, dass alles unterlassen werde, was ihn in Verbindung mit dem Fall bringe.

- die Entscheidung, den Priester noch für eine Zeit als Seelsorger zu belassen, auch mit dem Betroffenen zu tun gehabt habe.

- er heute jedoch wisse, dass diese Entscheidung zu wenig konsequent und klar gewesen sei, sie aber damals dazu beigetragen habe, dass der Name des Betroffenen nicht öffentlich bekannt geworden sei.

- er damals davon überzeugt gewesen sei, dass diese Entscheidung richtig sei.

- es ihm dabei nicht um den Schutz des Priesters, sondern darum gegangen sei, alles zu vermeiden, was dem Betroffenen hätte schaden können.

- als bekannt geworden sei, dass der Priester sich nicht an das Verbot halte, Generalvikar Eugen Runggaldier den Priester und die für dessen Aufsicht zuständigen Pfarrer an das ausgesprochene und immer noch geltende Verbot erinnert habe.

- das Einhalten der verhängten Maßnahmen und Verbote in Zukunft deutlicher kontrolliert und überprüft werden müsse, was insbesondere in diesem Fall zu wenig geschehen sei.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

Nach Auffassung der Berichterstatter hätte Bischof Ivo Muser bereits zu Beginn der 2010er Jahre, als er erstmals mit dem Fall konfrontiert wurde, Maßnahmen ergreifen müssen, um jeglichen weiteren Kontakt des Priesters mit Minderjährigen im Rahmen seiner seelsorgerischen Tätigkeit zu verhindern. Dies wäre erforderlich gewesen, um die damit verbundenen Gefahren von vornherein auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Obwohl die in den späten 2010er Jahren erfolgte Entpflichtung des Priesters als Pfarrer aus präventiver Sicht grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung war, war sie aus Sicht der Berichterstatter nicht ausreichend. Angesichts der bestätigten erheblichen Vorwürfe gegen den Priester – insbesondere in Verbindung mit dessen fehlender Reue und Einsicht – wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Entfernung des Priesters aus jeglicher seelsorgerischen Tätigkeit aus Sicht der Berichterstatter zwingend erforderlich gewesen.

Die Argumentation des Bischofs, dass die getroffenen Maßnahmen dem Schutz der Identität des Betroffenen dienten, ist zwar nachvollziehbar, rechtfertigt jedoch nicht das Fehlen klarer und konsequenter Präventionsmaßnahmen. Der Schutz der Identität des Betroffenen darf nicht dazu führen, dass präventive Maßnahmen unterbleiben, die zum Schutz potenzieller weiterer Betroffener nötig sind. Die Sensibilisierung, auf den Wunsch des Betroffenen, anonym zu blieben, einzugehen, ist jedoch grundsätzlich als positiv zu

bewerten. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um einen bei der Auswahl geeigneter Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigenden Gesichtspunkt.

Erst zu Beginn der 2020er Jahre wurde der Priester endgültig aus der Seelsorge entfernt und ihm jegliche weitere seelsorgerische Tätigkeit untersagt. Allerdings wurden nach dieser Entscheidung keine ausreichenden Schritte unternommen, um die Einhaltung dieses Verbots wirksam zu überwachen und sicherzustellen. Dadurch blieb das Risiko bestehen, dass der Priester seine Einschränkungen umgehen könnte, was sich schließlich dann auch realisierte.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Bischof die mangelnde Konsequenz in der Handhabung dieses Falls rückblickend anerkannt hat. Er hat zudem betont, dass er aus diesen Fehlern lernen wolle und künftig entschlossener sowie präventiver handeln werde, um solche Versäumnisse zu vermeiden und den Schutz von Minderjährigen in den Vordergrund zu stellen.

### c) Fall 16

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester wurde Anfang der 2000er Jahre wegen Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen erstinstanzlich freigesprochen und in der Berufungsinstanz zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Berufungsgericht stellte zudem fest, dass der Priester aufgrund des Missbrauchs der Betroffenen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sei. Die Glaubenskongregation wurde über die Verurteilung des Priesters in der zweiten Instanz in Kenntnis gesetzt. Sie teilte Bischof Karl Golser daraufhin mit, dass es ihr mit moralischer Sicherheit nicht möglich sei, die Schuld des Priesters festzustellen. Sie empfahl jedoch den Priester

während seiner Tätigkeit zur Vermeidung weiterer Skandale zu überwachen. Ende der 2000er Jahre hob der Kassationsgerichtshof die Verurteilung in der zweiten Instanz ausschließlich aufgrund eingetretener Verjährung auf, bestätigte jedoch die zivilrechtliche Haftung des Priesters gegenüber der Betroffenen. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden zwischen Vertretern der Diözese Bozen-Brixen und der Italienischen Bischofskonferenz Gespräche geführt, um eine zivilrechtliche Haftung der Diözese Bozen-Brixen zu verhindern.

Anschließend erhob die Betroffene Anfang der 2010er Jahre eine zivilrechtliche Klage auf Schadensersatz gegen den Priester, dessen ehemalige Pfarrei sowie die Diözese Bozen-Brixen. Das Zivilgericht verurteilte zwei Jahre später und nach dem Amtsantritt von Bischof Ivo Muser den Priester, dessen ehemalige Pfarrei sowie die Diözese Bozen-Brixen zum Schadensersatz gegenüber der Betroffenen in sechsstelliger Höhe. Das Gericht stellte dabei ausdrücklich fest, dass die Missbrauchshandlungen des Priesters aufgrund der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs rechtskräftig feststünden. Ausdrücklich wurde auch die Haftung der ehemaligen Pfarrei des Priesters sowie der Diözese Bozen-Brixen bestätigt. Gegen dieses Urteil legte die Diözese Bozen-Brixen Berufung ein.

Gleichzeitig kam es zu Vergleichsverhandlungen mit der Betroffenen. Die Vergleichssumme sollte von einem Dritten übernommen werden, um ein Anerkenntnis der Verantwortung der Diözese Bozen-Brixen sowie der ehemaligen Pfarrei für die Handlungen des Priesters zu vermeiden. Noch während des zivilrechtlichen Berufungsverfahrens wurde, ein Jahr nach dem zivilrechtlichen Urteil, ein diesen Vorstellungen entsprechender Vergleich geschlossen und von Bischof Ivo Muser für die Diözese Bozen-Brixen unterzeichnet. Der Vergleich war zudem mit der Italienischen Bischofskonferenz abgestimmt. Die Betroffene erhielt eine sechsstellige Summe von einem

Dritten. Der Priester war seit Beginn der staatsanwaltlichen Ermittlungen und während des gesamten Zeitraums der gerichtlichen Verfahren und der Vergleichsverhandlungen ohne Überwachungsmaßnahmen in der Seelsorge tätig. Auch nach Abschluss des Vergleichs war der Priester trotz einer anderslautenden Empfehlung der Glaubenskongregation bis zum Abschluss des Berichts weiter ohne Einschränkung und ohne Überwachung seines Wirkens in der Seelsorge tätig.

**Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

In seiner Stellungnahme gibt Bischof Ivo Muser über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- nach seiner Kenntnis alle seitens Bischof Wilhelm Egger und Bischof Karl Golser unternommenen Schritte mit der Italienischen Bischofskonferenz abgesprochen worden seien.

- auch der von ihm für die Diözese Bozen-Brixen unterzeichnete Vergleich mit der Italienischen Bischofkonferenz abgestimmt worden sei.

- er versucht habe, mit der Betroffenen Kontakt aufzunehmen, dies von ihr aber abgelehnt worden sei.

- sowohl die Glaubenskongregation als auch die Italienische Bischofskonferenz über den fortdauernden Einsatz des Priesters informiert seien.

- ihm bewusst sei, dass der Priester unter ständiger öffentlicher Beobachtung leben und wirken müsse.

- er sowohl davon überzeugt sei, dass die Betroffene schweren Missbrauch habe erleiden mssen, als auch davon, dass der Priester unschuldig sei.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

Die Berichterstatter gehen davon aus, dass Bischof Ivo Muser aufgrund seiner Beteiligung an dem abgeschlossenen Vergleich über die Vorwürfe gegen den Priester und deren straf- und zivilrechtliche Aufarbeitung vollständig informiert ist. Dies hat Bischof Ivo Muser im Rahmen seiner Konfrontation auch nicht bestritten.

Die gegen den Priester erhobenen Missbrauchsvorwürfe wurden im Rahmen der Entscheidung des Kassationsgerichtshof dergestalt rechtskräftig festgestellt, dass dieser die zivilrechtliche Haftung des Priesters gegenüber der Betroffenen bestätigt hat. Im Rahmen der persönlichen Konfrontation gab Bischof Ivo Muser nachvollziehbar und glaubhaft an, dass ihm dies in dieser Form erst bewusst geworden sei, nachdem die Berichterstatter ihn auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hätten.

Zudem ist die fortlaufende Abstimmung mit der Glaubenskongregation sowie der Italienischen Bischofskonferenz dahingehend als entlastend zu werten, dass Bischof Ivo Muser jedenfalls davon ausgehen konnte und durfte, dass der Priester grundsätzlich weiter einsetzbar war.

Ihm ist dennoch vorzuwerfen, dass er den Priester ohne Beschränkung oder sonstige präventive Maßnahmen in der Seelsorge belassen hat, obwohl ihm die gegen diesen erhobenen Vorwürfe bekannt waren. Das Ergreifen

derartiger Maßnahmen bleibt trotz der Mitteilung der Glaubenskongregation hinsichtlich der Schuld des Priesters in seiner Verantwortung. Dies gilt auch dann, wenn ihm die rechtskräftige Feststellung des Missbrauchs im Rahmen der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes und die Empfehlung der Glaubenskongregation, den Priester zu überwachen, nicht bekannt waren. Denn selbst die bloße Kenntnis, dass die strafrechtliche Verurteilung des Priesters wegen Verjährung aufgehoben wurde und die Vorwürfe dabei nicht widerlegt wurden, hätte allein schon aus Präventionsgründen zumindest dazu führen müssen, dass der Priester bei seinem Einsatz eingeschränkt oder überwacht wird und dass diese Einsatzbeschränkung oder Überwachung auch kontrolliert wird. Denn eine allen Präventionsmaßnahmen zugrunde liegende Risikoabwägung, die unabhängig von der eindeutigen und abschließenden Feststellung der persönlichen Schuld eines Verdächtigen ist, hätte bei der unklaren Verdachtslage dazu führen müssen, dass Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergriffen werden.

### d) Fall 17

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester wurde in drei Instanzen wegen Besitzes kinderpornografischen Materials verurteilt, zuletzt zu einer Geldstrafe. Während des laufenden Verfahrens behaupteten der Priester und sein Verteidiger, das gefundene Material sei durch einen Virus auf den Computer des Priesters gelangt. Später stellte der Priester sodann die Behauptung auf, er sei Opfer von Freimaurern geworden. Nach der ersten Verurteilung leitete Bischof Karl Golser ein kirchenrechtliches Strafverfahren ein. Auch in diesem Strafverfahren wurde der Priester schuldig gesprochen und mit einem fünfjährigen Verbot der Lehr- und Erziehungstätigkeit sowie der Seelsorge an Minderjährigen belegt. Nach Ablauf dieser Frist wurde das weitere Vorgehen dem Ordinarius überlassen.

Etwa zwei Jahre nach der kirchenrechtlichen und ein Jahr nach der letztinstanzlichen Verurteilung wurde der Priester von seinen bisherigen Aufgaben entbunden und gleichzeitig im Seelsorgeamt neu beauftragt. Rund sieben Jahre nach der kirchenrechtlichen und sechs Jahre nach der letztinstanzlichen Verurteilung sollte der Priester wieder in der Seelsorge eingesetzt werden, was jedoch zunächst nicht gelang. Der zweite Versuch gelang, heute ist der Priester unter Auflagen in der Seelsorgeaushilfe tätig.

**Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

In seiner Stellungnahme gibt Bischof Ivo Muser über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- dieser Fall ihm von Anfang an bekannt gewesen sei.

- der Fall durch die Medien gegangen sei.

- er sich an die Pressemitteilung der Diözese im Zusammenhang mit der Aufhebungsentscheidung des Kassationsgerichtshofs nicht im Einzelnen erinnern könne, sie für ihn aber sehr technisch, nüchtern und distanziert geklungen habe.

- er sich gut an das Urteil der Glaubenskongregation erinnern könne, das ihm zugeschickt worden sei und dessen Inhalt er dem Priester persönlich zur Kenntnis gebracht habe.

- er in die Entscheidung, den Priester ab Ende der 2010er Jahre als Aushilfspriester einzusetzen, eingebunden gewesen sei.

- in den Pfarreien, in denen der Priester als Aushilfspriester ohne Dekret mithalf, ein einführendes und aufklärendes Gespräch stattgefunden habe.

- der Einsatz des Priesters im Einvernehmen mit dem zuständigen hochrangigen Mitarbeiter der zuständigen Fachstelle vorgenommen worden sei.

- die Einsatzorte des Priesters über seine Vergangenheit offiziell benachrichtigt und informiert worden seien.

- der Priester nicht im Kontext der Kinder- und Jugendseelsorge eingesetzt werde.

- die Glaubenskongregation von den Einsätzen des Priesters Kenntnis habe.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

Der Bischof und sein Generalvikar haben in diesem Fall mit präventivem Ansatz gehandelt, indem sie die Verantwortlichen vor Ort vor dem aktuellen Einsatz des Priesters über den Fall informiert und diese hierdurch für die damit verbundenen Risiken sensibilisiert haben sowie den Einsatz auch mit Auflagen belegt haben. Dies ist aus Sicht der Berichterstatter als positiver und notwendiger Schritt im Rahmen der Risikominimierung zu bewerten.

Jedoch ist der präventive Schutz in Bezug auf den aktuellen Einsatz des Priesters aus Sicht der Berichterstatter nicht ausreichend gewährleistet. Es darf

nicht außer Acht gelassen werden, dass der Priester nicht nur einschlägig verurteilt wurde, sondern jedenfalls in der Vergangenheit keine Einsicht in das Unrecht seines Handelns gezeigt hat. Angesichts dieser Umstände ist die bloße Information der Verantwortlichen vor Ort nach Auffassung der Berichterstatter nicht ausreichend. Vielmehr sollte eine ständige und aktive Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch den Bischof beziehungsweise den Generalvikar erfolgen. Dies schließt die Pflicht ein, sicherzustellen, dass der Priester seine Aufgaben beanstandungslos erfüllt und keinerlei risikobehafteten Kontakt zu Minderjährigen hat.

Wie bereits in den generellen Einlassungen des Bischofs ausgeführt und von diesem anerkannt, ist der Verzicht auf den Einsatz in der Kinder- und Jugendseelsorge allein kein Garant dafür, dass ein Priester tatsächlich keinen Kontakt zu Minderjährigen hat. Auch in anderen Tätigkeitsfeldern besteht die Möglichkeit, dass der Priester in Berührung mit Minderjährigen kommt. Dieser Umstand erfordert zusätzliche Maßnahmen über die bloße Information der Verantwortlichen hinaus. Es sollte ein besonderes Augenmerk auf eine kontinuierliche Überwachung und Kontrolle gelegt werden, um sicherzustellen, dass potenzielle Risiken minimiert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die pauschale Aussage des Bischofs, die Glaubenskongregation sei über die Einsätze des Priesters informiert, als unzureichend zu bewerten. Die bloße Kenntnis der Glaubenskongregation von den Einsätzen entbindet den Bischof nicht von seiner persönlichen Verantwortung. Er bleibt letztlich die entscheidende Instanz, die durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass der Einsatz des Priesters unter Berücksichtigung der gebotenen Präventionsvorgaben erfolgt und durch dessen Wirken keine weiteren Risiken für Minderjährige entstehen.

## e) Fall 18

### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Nach der Verurteilung des Priesters wegen des Besitzes sowie der Zurverfügungstellung kinderpornografischer Inhalte wurde dieser in Absprache mit der Glaubenskongregation in Rom für einen Zeitraum von fünf Jahren in einer Stelle in der Verwaltung eingesetzt. Ab Mitte der 2010er Jahre übernahm der Priester seelsorgerische Aufgaben, jedoch ohne offiziellen Auftrag. Anfang der 2020er Jahre wurde dem Priester auferlegt, keine Taufen mehr zu feiern und jeden physischen Kontakt mit Kindern zu meiden. Zur Überwachung dieser Auflagen wurde der zuständige Dekan informiert. Anlass für diese Maßnahme war eine Beschwerde, dass der Priester trotz seiner Verurteilung weiterhin Taufen spende.

### Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser

In seiner Stellungnahme gibt Bischof Ivo Muser über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- der Fall ihm zunächst über die Medien bekannt geworden sei.

- er erst Mitte der 2010er Jahre durch die Antwort der Glaubenskongregation damit befasst worden sei.

- die Entscheidung der Glaubenskongregation den Einsatz des Priesters in der Seelsorgeaushilfe möglich gemacht habe.

- es vor allem mit Blick auf den Schutz möglicher Betroffener besser gewesen wäre, den Priester noch viel konsequenter, engmaschiger und strenger zu kontrollieren.

- er ein striktes Verbot aller seelsorglichen Dienste wegen der Stellungnahme der Glaubenskongregation für nicht gerechtfertigt angesehen habe.

- es nie beabsichtigt gewesen sei, den Priester in der Kinder- und Jugendpastoral einzusetzen und er auch in Zukunft keinen offiziellen Auftrag in der Seelsorge erhalten werde.

- der Fall allgemein bekannt sei und alle Priester und alle Pfarreien, in denen der Priester Aushilfsdienste ohne offizielle Beauftragung leiste, um seine Vorgeschichte aus den Medien wüssten.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

Die Berichterstatter vertreten die Auffassung, dass der Wiedereinsatz des Priesters in der seelsorgerischen Aushilfe fünf Jahre nach seiner Verurteilung von Anfang an durch angemessene präventive Maßnahmen hätte begleitet werden müssen. Diese Einschätzung wird auch vom Bischof in seiner Stellungnahme geteilt. Wie bereits in den generellen Ausführungen dargelegt und vom Bischof anerkannt, bietet der Ausschluss des Priesters von der Kinder- und Jugendseelsorge keinen hinreichenden Schutz davor, dass er dennoch Kontakt zu Minderjährigen haben könnte. Dieser Umstand verdeutlicht, dass eine rein formale Zuweisung in andere Bereiche der Seelsorge nicht ausreicht, um potenzielle Risiken vollständig auszuschließen. Es ist daher

erforderlich, dass der Bischof über die formalen Vorgaben hinausgehende, konkrete Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass der Priester keinen risikobehafteten Kontakt zu Minderjährigen hat.

Nach Auffassung der Berichterstatter darf sich der Bischof in dieser Frage nicht ausschließlich auf die Entscheidungen der Glaubenskongregation stützen. Zwar ist die Einbindung der Glaubenskongregation ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens, jedoch entbindet dies den Bischof nicht von seiner eigenen Verantwortung. Er ist in jedem Einzelfall verpflichtet, eine sorgfältige Abwägung zu treffen, die sowohl das „Ob" als auch das „Wie" des (Wieder-)Einsatzes im seelsorgerischen Dienst umfasst. Die Abwägung des „Ob" betrifft die grundsätzliche Entscheidung, ob ein Einsatz des Priesters in der Seelsorge angesichts seiner Verurteilung und des bisherigen Verhaltens überhaupt verantwortbar ist. Dabei sind sowohl der Schutz potenziell gefährdeter Personen als auch das Vertrauen der Gemeinde in die Kirche und ihre Vertreter zu berücksichtigen. Die Entscheidung zum „Wie" bezieht sich auf die genauen Bedingungen und Einschränkungen, unter denen ein solcher Einsatz erfolgen kann, um jegliche Gefährdung auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten des Priesters sowie die Sicherstellung, dass er keinen, jedenfalls aber keinen unkontrollierten Kontakt zu Minderjährigen hat. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, dass der Bischof Maßnahmen etabliert, die weit über die reine Informationspflicht hinausgehen. Es muss ein strukturiertes Monitoring eingerichtet werden, das eine kontinuierliche Überprüfung und Begleitung des Priesters gewährleistet. Nur so kann sichergestellt werden, dass der (Wieder-) Einsatz unter Berücksichtigung der gebotenen Sicherheits- und Präventionsvorgaben erfolgt und dass mögliche Risiken für Minderjährige minimiert werden. Darüber hinaus ist nach entsprechender

Risikoabwägung stets auch der gänzliche Ausschluss aus der Seelsorgetätigkeit in Betracht zu ziehen.

### f) Fall 21

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Nachdem der Priester bereits in seiner Zeit als Kooperator durch zu engen Kontakt zu minderjährigen Jungen aufgefallen war, gingen bis kurz nach seiner Ruhestandsversetzung keine Meldungen bei der Diözese Bozen-Brixen ein. Kurze Zeit später, der Priester war zu diesem Zeitpunkt noch in der Seelsorgeaushilfe tätig, meldeten sich zwei Betroffene und berichteten von dem durch den Priester erlittenen Missbrauch. Einer der Betroffenen nahm sich knapp ein Jahr nach der Meldung das Leben. Erst nach seinem Tod und damit ein Jahr nach Eingang der Meldung wurde der Priester aus der Seelsorge entfernt und es wurden weitere kirchenrechtliche Maßnahmen gegen ihn eingeleitet.

**Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

In seiner Stellungnahme gibt Bischof über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er sich nicht mehr an alle Einzelheiten des Falls erinnern könne und deshalb mit einem hochrangigen Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats, der an der Bearbeitung des Falles beteiligt war, Rücksprache gehalten habe.

- die Therapeutin des später verstorbenen Betroffenen ihm gegenüber betont habe, dass der Betroffene nur in kleinen Schritten und ohne zu

hohen Stress mit seiner leidvollen Vergangenheit konfrontiert werden könne und es deshalb wichtig sei, mit öffentlichen Maßnahmen gegen den Priester zu warten, bis der Betroffene halbwegs gefestigt sei.

- er keine Erinnerung an den Brief habe, den der Betroffene einige Monate vor seinem Tod geschrieben habe, und auch nach intensivem Nachdenken nicht sagen könne, ob er ihn erhalten beziehungswiese beantwortet habe.

- diese Gedächtnislücke ihm sehr leidtue.

- es für ihn immer eine Selbstverständlichkeit sei, alle Briefe, die er persönlich erhalte, auch zu beantworten.

- die laufenden Gespräche zwischen dem später verstorbenen Betroffenen, seiner Therapeutin, der Ombudsstelle und anderen Beteiligten für ihn die einzig denkbare Erklärung dafür seien, warum er die Maßnahmen gegen den Priester erst ein Jahr nach der Meldung des Missbrauchs ergriffen habe.

- die Frage, was zu welchem Zeitpunkt für den Betroffenen richtig sei, in diesen Monaten – auch für ihn persönlich – immer wieder im Raum gestanden habe.

- keiner der damaligen Verantwortlichen Zweifel an der Tatsache des Missbrauchs durch den Priester und an der Notwendigkeit der Ergreifung aller kirchenrechtlichen Maßnahmen gehabt habe.

- der Schmerz über den tragischen Tod des Betroffenen ihn wohl ein Leben lang begleiten werde.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

Auch in diesem Fall erkennen die Berichterstatter die Not des Bischofs, nichts zu unternehmen, was dem Betroffenen weiteres Leid zufügen könnte. Es ist nachvollziehbar, dass der Bischof das Bedürfnis hatte, den Betroffenen zu schützen, insbesondere wenn die potenzielle Offenlegung des Missbrauchs für diesen einen weiteren schweren Schaden hätte bedeuten können. Der Bischof selbst äußert jedoch, keinen Zweifel daran gehabt zu haben, dass der beschuldigte Priester den Missbrauch tatsächlich begangen hatte. In einem solchen Fall muss die Prävention weiteren Missbrauchs nach Auffassung der Berichterstatter oberste Priorität haben. Der Priester hätte unverzüglich aus allen seelsorgerischen Tätigkeiten entfernt werden müssen. Der Schutz eines Betroffenen vor zusätzlicher Belastung darf nicht ohne intensive Abwägung dazu führen, dass andere Menschen möglicherweise gefährdet werden. Dabei ist der Schutz der Betroffenen stets adäquat zu berücksichtigen, jedoch dürfte es regelmäßig Wege geben, beiden Schutzinteressen gerecht zu werden.

Selbst wenn eine sofortige Entfernung des Priesters aus der Seelsorgearbeit in Einzelfällen nicht möglich erscheint, müssen dennoch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche Gefahren zu minimieren. Dazu gehört beispielsweise, dass die Verantwortlichen vor Ort umfassend informiert und engmaschige Überwachungsmaßnahmen eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Priester keinen Kontakt zu Minderjährigen hat. Aus präventiver Sicht ist es unerlässlich, in jedem Fall aktiv zu werden, auch wenn die

Maßnahmen zunächst begrenzt sind. Diese Schritte dienen nicht nur dem Schutz potenzieller weiterer Opfer, sondern tragen auch dazu bei, das Vertrauen in die kirchlichen Institutionen zu wahren und zu stärken.

### g) Fall 22

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der aus dem Ausland stammende und einem Orden angehörende Priester war ab Mitte der 2010er Jahre als Kooperator in der Diözese Bozen-Brixen tätig. Noch vor seiner Weihe hatte er eine sexuelle Beziehung zu einem 17jährigen – also einem noch minderjährigen – Novizen seines Ordens. Mitte der 2010er Jahre wurde er in Kenntnis dieses Vorfalls von Bischof Ivo Muser in der Diözese Bozen-Brixen mit einer fünfjährigen Probezeit als Kooperator eingesetzt. Die Glaubenskongregation bestätigte Bischof Ivo Muser auf dessen Rückfrage, dass der Priester eingesetzt werden könne, da es kein kirchenrechtliches oder strafrechtliches Verfahren gegeben habe.

Vier Jahre nach der Übernahme des Priesters wurde dessen Vorgeschichte publik. Dem Priester sollte zunächst die Auflage erteilt werden, dass er schwerpunktmäßig nicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen darf. Ob dies umgesetzt wurde, ergibt sich nicht aus den Akten. Bischof Ivo Muser kontaktierte zudem erneut die Glaubenskongregation, die ihre bisherige Auffassung, dass der Priester eingesetzt werden könne, bestätigte. Wenig später wurde der Priester jedoch von seinen Aufgaben entpflichtet und verließ die Diözese.

**Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

In seiner Stellungnahme gibt Bischof Ivo Muser über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- ihn der Priester vor seiner Tätigkeit in der Diözese Bozen-Brixen über seine Vergangenheit informiert habe.

- ihm die Glaubenskongregation auf Rückfrage versichert habe, dass der Priester eingesetzt werden könne.

- er nach der Übernahme des Priesters in den Pfarreien, in denen dieser eingesetzt wurde, nachgefragt habe, wie der Priester arbeite und er von dieser Seite nur das höchste Lob gehört habe.

- er, nachdem die Vergangenheit des Priesters öffentlich geworden sei, nochmals die Glaubenskongregation um eine Einschätzung gebeten habe, die bei der Auffassung geblieben sei, der Priester könne eingesetzt werden.

- er insbesondere aufgrund der Rückversicherung bei der Glaubenskongregation nie Zweifel an dem Einsatz des Priesters gehabt habe.

- er mit seinem heutigen Wissen einen Einsatz des Priesters auch mit Zustimmung der Glaubenskongregation nicht mehr gestatten würde.

## Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser

Bischof Ivo Muser hat den Priester mit Wissen um seine sexuellen Kontakte zu einem Minderjährigen in die Diözese Bozen-Brixen übernommen. Konkrete präventive Maßnahmen, um weitere derartige Vorfälle zu verhindern, wurden seitens des Bischofs nicht ergriffen. Der Priester war dadurch vier Jahre ohne Überwachung in der Diözese Bozen-Brixen tätig. Die bloße Rückfrage bei den Pfarreien, in denen der Priester tätig war, wie der Priester dort arbeite, ist aus Sicht der Berichterstatter als kein ausreichender Schritt zur Risikominimierung zu bewerten.

Solche Maßnahmen wären nach Auffassung der Berichterstatter jedoch notwendig gewesen, da die Tatsache, dass der Betroffene bereits 17 Jahre alt und damit beinahe volljährig war, mehr oder minder als zufällig zu bewerten ist und daher nach Meinung der Berichterstatter davon auszugehen ist, dass Übergriffe auf jüngere Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen oder unwahrscheinlich waren. Für die Berichterstatter hat sich der Bischof dadurch allem Anschein nach nicht die Frage gestellt, wie man mit einem Lehrer verfahren wäre, der eine Beziehung zu einem ihm anvertrauten Minderjährigen gehabt hat und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten sei.

Auch die positive Rückmeldung der Glaubenskongregation hinsichtlich des Einsatzes des Priesters ändert hieran nichts. Die Glaubenskongregation hat bei ihren Mitteilungen lediglich eine Bewertung nach dem kirchlichen Strafrecht abgegeben und sich nicht zu möglichen Risiken und deren Minimierung geäußert. Diese lagen weiterhin im Verantwortungsbereich des Bischofs.

Es liegen den Berichterstattern auch keine Hinweise vor, dass die kurz vor der Entpflichtung des Priesters geplanten Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Zudem hat Bischof Ivo Muser selbst eingeräumt, dass er mit seinem heutigen Wissen einem auch nur probeweisen Einsatz des Priesters – dies unabhängig von der positiven Mitteilung der Glaubenskongregation – nicht mehr zustimmen würde.

### h) Fall 23

#### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 2010er Jahre wurde der Vorwurf gegen den Priester erhoben, dass dieser sich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Caritas im Duschbereich von Minderjährigen aufhalte und ein 13jähriges Mädchen an der Brust berührt habe. In einem Gespräch mit Generalvikar Eugen Runggaldier bezeichnete der Priester die Vorwürfe als Diffamierung. Der Generalvikar betonte seinerseits, dass das Gespräch der Präventionsarbeit diene. Bischof Ivo Muser wurde anschließend von Generalvikar Eugen Runggaldier über die Vorwürfe und das Gespräch mit dem Priester informiert. Weitere Maßnahmen sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Der Priester ist weiterhin als Pfarrseelsorger in der Diözese Bozen-Brixen tätig.

#### Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser

In seiner Stellungnahme gibt Bischof Muser über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er von Generalvikar Eugen Runggaldier über den Fall und alle unternommenen Schritte informiert worden sei.

- er mit dem Priester über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gesprochen habe.

- der Priester die Vorwürfe bestritten habe und er dem Priester nahegelegt habe, jedes missverständliche und zweifelhafte Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu unterlassen.

- er veranlasst habe, dass der Priester vor Ort in seiner Gemeinde beobachtet und dazu ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates geführt werden sollte.

- er in diesem Fall nicht an eine Meldung an die Glaubenskongregation gedacht habe, er aber künftig beabsichtige auch bei derartigen Vorwürfen eine Voruntersuchung und eine Meldung zu veranlassen.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

Nach Auffassung der Berichterstatter ist zunächst festzuhalten, dass Bischof Ivo Muser eine Meldung des Falles an die Glaubenskongregation hätte veranlassen müssen, da der diesbezüglich notwendige Verdachtsgrad vorlag. Dies wurde seitens Bischof Ivo Muser auch nicht bestritten und von ihm insoweit auch eingeräumt, als er angab, dass künftig auch vergleichbare Fälle melden werde.

Zudem hat Bischof Ivo Muser trotz seiner Kenntnis der Vorwürfe keine ausreichenden und rechtzeitigen Aktivitäten mit Blick auf eine Verhinderung nicht von vornherein auszuschließender Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen. Der Priester war weiterhin trotz der nicht eindeutig widerlegten Vorwürfe – zumindest zeitweise – ohne ausreichende Kontrolle und Aufsicht in der Seelsorge tätig. Die ergriffenen Maßnahmen beschränkten sich auf Gespräche mit dem Priester, in denen dieser ermahnt wurde, und in der Überlegung, den Priester in seiner Gemeinde durch Informieren des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates zu überwachen. Dies ist aus Sicht der Berichterstatter nicht ausreichend. Es wäre vielmehr erforderlich gewesen die Tätigkeit des Priesters – jedenfalls für einen begrenzten Zeitraum konkret und auf formelle Weise einzuschränken und eine regelmäßige Kontrolle dieser Beschränkung zu gewährleisten.

### i) Fall 24

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Zu Beginn der 2020er Jahre kam es zu Gerüchten am Einsatzort des Priesters, dass dieser sich an einem früheren Einsatzort unangemessen gegenüber Mädchen verhalten habe. Ein ranghoher Ordinariatsmitarbeiter regte bei Generalvikar Eugen Runggaldier an, bei den ehemaligen für den Priester zuständigen Pfarrern Informationen über diesen einzuholen. Beide Pfarrer gaben an, dass es nie zu konkreten Vorfällen, aber zu unangemessener Nähe zu Kindern und Jugendlichen gekommen sei und dass sie beide dieses Verhalten untersagt hätten. Daraufhin sprach Generalvikar Eugen Runggaldier mit dem Priester über dieses Verhalten. Der Priester sah in diesem Gespräch keine Notwendigkeit, sein Verhalten zu ändern, mit der Einlassung, dass er im Umgang mit Menschen eben sehr zutraulich sei. Er versicherte jedoch, dass es zu Einzeltreffen mit Kindern und Jugendlichen nur komme, wenn die Eltern

hierüber informiert seien. Generalvikar Eugen Runggaldier informierte Bischof Ivo Muser über die Vorwürfe und sein Gespräch mit dem Priester. Weitere Maßnahmen der Diözese in Richtung des Priesters sind den Akten nicht zu entnehmen.

**Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

In seiner Stellungnahme gibt Bischof Muser über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er von Generalvikar Eugen Runggaldier über den Fall und die unternommenen Schritte informiert worden sei.

- er mit dem Priester über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gesprochen habe, welche von dem Priester bestritten worden seien.

- er den Priester ermahnt habe, jedes missverständliche und zweifelhafte Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu unterlassen.

- er veranlasst habe, dass der Priester vor Ort in seiner Gemeinde beobachtet und dazu ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates geführt werden sollte.

- er in diesem Fall nicht an eine Meldung an die Glaubenskongregation gedacht habe, er aber künftig beabsichtige auch bei derartigen Vorwürfen eine Voruntersuchung und eine Meldung zu veranlassen.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bischofs Ivo Muser**

Nach Auffassung der Berichterstatter hätte Bischoff Ivo Muser auch hinsichtlich dieses Falles eine Meldung an die Glaubenskongregation veranlassen müssen, da der diesbezüglich notwendige Verdachtsgrad vorlag. Dies wurde seitens Bischof Ivo Muser im Rahmen seiner Stellungnahme auch nicht bestritten. Vielmehr hat er dies insoweit eingeräumt, als er angegeben hat, dass er künftig auch vergleichbare Fälle melden werde.

Bischof Ivo Muser hat nach Wertung der Berichterstatter trotz seiner Kenntnis der Vorwürfe keine ausreichenden und rechtzeitigen Aktivitäten mit Blickauf eine Verhinderung nicht von vornherein auszuschließender Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen. Der Priester war weiterhin trotz der nicht eindeutig widerlegten Vorwürfe ohne ausreichende Kontrolle und Aufsicht in der Seelsorge tätig. Die ergriffenen Maßnahmen beschränken sich auf eine Ermahnung des Priesters, sein Verhalten anzupassen und auf die Überlegung, den Priester in seiner Gemeinde durch Informieren des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates zu überwachen. Dies ist aus Sicht der Berichterstatter nicht ausreichend. Es hätte vielmehr – gegebenenfalls zeitlich beschränkt – einer ausdrücklichen und formellen Tätigkeitbeschränkung des Priesters sowie einer regelmäßigen Kontrolle dieser Maßnahme bedurft.

## 6. Generalvikar Johannes Untergasser (1964 - 1971)

Johannes Untergasser war der erster Generalvikar der neu gegründeten Diözese Bozen-Brixen und hatte das Amt 1964 bis 1971 inne. Eine persönliche

Verantwortlichkeit von Generalvikar Johannes Untergasser kommt damit naturgemäß nur in dem vorgenannten Zeitraum in Betracht.

Nach Lektüre der Akten und Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass dem ehemaligen Generalvikar Johannes Untergasser in drei Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 4, 5 und 12) fehlerhaftes und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessenes Handeln vorzuwerfen ist.

### a) Fall 4

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der für den Priester zuständige Dekan berichtet an das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen Mitte der 1960er Jahre, dass der Priester in Nachtlokalen mit „Buben“ zusammen sei. Er solle auch ein Mädchen zwei Mal in der Nacht bis 4-Uhr besucht haben. Diese Mitteilung ist in der Personalakte des Priesters dokumentiert. Generalvikar Johann Untergasser antwortete hierauf, dass er die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und dass der Priester deshalb versetzt werden solle. An diese Mitteilung anknüpfende Maßnahmen der Diözese Bozen Brixen sind nicht erkennbar.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Für die Berichterstatter steht aufgrund der Antwort von Generalvikar Johannes Untergasser an den für den Priester zuständigen Dekan fest, dass er von den Vorwürfen Kenntnis erlangt hatte. Auf die Einleitung einer hier notwendigen kirchenrechtlichen Voruntersuchung hat Generalvikar Johannes Untergasser nicht hingewirkt. Auch sonstige Aufklärungsmaßnahmen hinsichtlich

der Vorwürfe sind für die Berichterstatter nicht erkennbar. Dadurch sind auch gegebenenfalls erforderliche Präventionsmaßnahmen – wenn die Vorwürfe sich erhärtet hätten – unterblieben, ohne dass die notwendige Sachverhaltsgrundlage, um über die Durchführung solcher Maßnahmen zu entscheiden vorgelegen hätte.

### b) Fall 5

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester zeigte bereits Mitte der 1960er Jahre bei seinem ersten Einsatz als Kooperator problematisches Verhalten im Umgang mit Mädchen.

Anfang der 1970er Jahre, als der Priester bereits an seinem fünften Einsatzort tätig war, forderte ein örtlicher katholischer Interessenverband bei Bischof Joseph Gargitter seinen sofortigen Abzug, um „größeres Übel zu verhindern“. Diese Forderung basierte auf Meldungen von Eltern, die von grenzüberschreitendem Verhalten des Priesters gegenüber Mädchen im Alter von sieben bis zwölf Jahren berichteten. Mehrere Eltern legten konkrete Vorwürfe vor, und es wurden mindestens sieben Übergriffe gemeldet. Kurze Zeit später wurde der Priester aus der Pfarrei abgezogen. Am neuen Einsatzort stimmte der dortige Pfarrer einem vorübergehenden Aufenthalt des Priesters zu, machte gegenüber Generalvikar Johannes Untergasser jedoch deutlich, dass er nicht dauerhaft bleiben könne. Er befürchtete, dass es zu ähnlichen Problemen wie am vorherigen Einsatzort kommen würde. Ein weiterer möglicher Einsatzort wurde durch eine Intervention der dortigen Gemeinde verhindert, nachdem Berichte über schwerwiegende Vergehen des Priesters gegenüber minderjährigen Mädchen bekannt geworden waren.

Trotz der fortlaufenden Meldungen über Missbrauch und Fehlverhalten in verschiedenen Pfarreien wurde der Priester immer wieder versetzt. Die Missbrauchsvorwürfe erstreckten sich insgesamt über sieben von zehn Einsatzorte des Priesters und betrafen eine erhebliche Zahl von Minderjährigen.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Johannes Untergasser war über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe informiert und in die Behandlung des Falls eingebunden. Trotz der ihm bekannten zahlreichen Hinweise auf das missbräuchliche Verhalten des Priesters ergriff er keine erkennbaren geeigneten Aufklärungsmaßnahmen. Insbesondere setzte er sich nicht dafür ein, dass Bischof Joseph Gargitter eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einleitete oder die gebotene Mitteilung an die Glaubenskongregation veranlasste. Trotz der wiederholten Vorwürfe aus verschiedenen Quellen beließ er den Priester weiterhin in der seelsorglichen Tätigkeit und setzte ihn auch im Schuldienst ein. Den gesichteten Unterlagen lassen sich keine sachgerechten und zielführenden Maßnahmen entnehmen, die geeignet gewesen wären, weitere sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu verhindern. Infolgedessen trägt er nach Auffassung der Berichterstatter Mitverantwortung dafür, dass weitere Personen den Übergriffen des Priesters ausgesetzt waren und zu Schaden kamen.

Den Akten zufolge ergriff Generalvikar Johannes Untergasser zu keinem Zeitpunkt angemessene Maßnahmen, um die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen oder diesem entgegenzuwirken. Es ist nicht erkennbar, dass er Versuche unternahm, weitere Betroffene zu verhindern. Sein Augenmerk, wie das anderer kirchlicher Verantwortlicher, schien vielmehr darauf gerichtet zu sein, die Handlungen des Priesters so weit wie möglich vor

der Öffentlichkeit zu verbergen. Dabei stellte er sich offenbar nicht die Frage, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, gegen den ähnliche Vorwürfe erhoben worden sind. Dies wäre umso wichtiger gewesen, da der Priester auch als Religionslehrer tätig war.

Durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge räumte Generalvikar Johannes Untergasser den kirchlichen und priesterlichen Interessen klar den Vorrang vor den Belangen der Betroffenen ein. Nach Auffassung der Berichterstatter zeigt das dokumentierte Verhalten keine Hinwendung zu den teilweise namentlich bekannten Betroffenen oder den Folgen, die diese durch die Übergriffe des Priesters erlitten. Hinweise auf eine umfassende Betreuung der Betroffenen oder entsprechende Hilfsangebote sind nicht erkennbar. Insgesamt steht das Verhalten des damaligen Generalvikars nach Ansicht der Berichterstatter nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, das von der Sorge um Notleidende und Bedrängte geprägt sein sollte. Es fehlte an Maßnahmen, um weiteres Leid durch erneute Übergriffe des Priesters, die realistisch zu erwarten waren und auch tatsächlich noch erfolgten, zu verhindern.

### c) Fall 12

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

In den frühen 1960er Jahren fiel ein Priester durch unangemessenes Verhalten gegenüber Mädchen auf. Ob das damalige Ordinariat daraufhin Maßnahmen ergriff, geht aus den Akten nicht hervor.

Mitte der 1960er Jahre schrieb ein Dekan einen Brief an Generalvikar Johannes Untergasser, in dem er vorschlug, dem Priester in brüderlicher Absicht einen warnenden Brief zu schreiben. Der Dekan deutete an, dass der Priester

seine „Haltung“ ändern müsse, ohne jedoch klar zu benennen, worauf sich dies genau bezog. Er bat den Generalvikar zugleich, vorerst keine weiteren Schritte zu unternehmen. Eine Reaktion des Generalvikars auf dieses Schreiben ist in den Akten nicht dokumentiert.

Ende der 1960er Jahre ermahnte Generalvikar Johannes Untergasser den Priester in einem persönlichen Gespräch, das Verhältnis zu einem 16-jährigen Mädchen zu beenden. Der Priester reagierte verärgert, beschuldigte andere, ihn auszuspionieren und erklärte, dass ihm nichts anderes übrigbleibe. Trotz der Vorfälle wurde der Priester bis in die 1980er Jahre als Lehrer eingesetzt, wobei er später wegen körperlicher Gewalt gegen Schüler auffiel.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Johannes Untergasser war über die problematischen Neigungen des Priesters informiert und aktiv in die Behandlung des Falls eingebunden. Trotz der offensichtlichen Gefahr, die der Priester für Minderjährige darstellte, sind keinerlei Bemühungen zur Aufklärung erkennbar. Stattdessen wurde der Priester weiterhin in der Seelsorge und als (Religions-)Lehrer eingesetzt. Es wurden offenbar keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, um erneuten Missbrauch gegenüber Minderjährigen zu verhindern, obwohl das Risiko auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht auszuschließen war. Durch den fortgesetzten Einsatz des Priesters in der Seelsorge nahm der Generalvikar nach Ansicht der Berichterstatter (weitere) Geschädigte in Kauf. Im späteren Verlauf fiel der Priester erneut auf, indem er seine Schüler körperlich misshandelte, was aus Sicht der Berichterstatter darauf zurückzuführen sein könnte, dass er aufgrund fehlender Konsequenzen glaubte, sich gegenüber Minderjährigen ungehindert verhalten zu können.

## 7. Generalvikar Josef Michaeler (1971 - 1996)

Das Amt des Generalvikars der Diözese Bozen-Brixen übte Josef Michaeler zwischen 1971 und 1996 aus, sodass eine persönliche Verantwortlichkeit des ehemaligen Generalvikars Josef Michaeler naturgemäß nur innerhalb dieses Zeitraums in Betracht kommt.

Nach Lektüre der Akten und Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass dem damaligen Generalvikar Josef Michaeler in neun Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 2, 3, 5, 8, 9, 11, 13, 14 und 15) fehlerhaftes und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessenes Handeln vorzuwerfen ist.

### a) Fall 2

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester wurde bereits bei seinem ersten Einsatz als Kooperator Anfang der 1960er Jahre als verhaltensauffällig eingestuft. Der damalige Generalvikar warnte den zuständigen Pfarrer, dass der ihm anvertraute Kooperator „nicht besonders intelligent sei und deshalb auch Dummheiten machen könne“. Soweit ersichtlich, bezog sich diese Warnung in erster Linie auf Kontakte zu Frauen, die eine „Gefahr für seinen Beruf“ darstellen könnten.

Einige Monate nach dieser Warnung wandten sich die für den Priester vor Ort zuständigen Geistlichen an das Ordinariat in Trient und beanstandeten den unangemessenen Kontakt des Priesters zu Frauen und Mädchen in der Pfarrei. Die Vorwürfe des unangemessen engen Kontakts des Priesters zu den Schulkindern und der weiblichen Jugend wurden einige Jahre später auch in

einem Kooperatorenbericht wiederholt. Noch im selben Jahr wurde der Priester als Kooperator in eine andere Pfarrei versetzt.

Mitte der 1970er Jahre, zum damaligen Zeitpunkt hatte der Priester bereits drei weitere Pfarreiwechsel hinter sich, wandte sich ein Pfarrer an Generalvikar Josef Michaeler und beklagte die unangemessenen Beziehungen des Priesters zu Mädchen und jungen Frauen, die dessen „priesterliches Ansehen völlig“ zerstörten und für Verwunderung in der Pfarrei sorgen.

Nach einer weiteren Versetzung beschwerte sich der dortige Pfarrgemeinderat Mitte der 1970er Jahre bei Generalvikar Josef Michaeler darüber, dass der Priester „bei Vergnügungsveranstaltungen sinnlos beträchtliche Summen Geld [vergeude,] indem er kostspielige Getränke, hauptsächlich den ‚jungen Damen‘ in abstossender [sic!] Aufdringlichkeit [aufzwänge].“ Ob diese Beschwerde Konsequenzen für den Priester nach sich gezogen hat, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

Anfang der 1980er Jahre fand ein Interventionsgespräch zwischen Generalvikar Josef Michaeler und dem Priester statt. Es wurde vereinbart, dass er im Ausland eine Kur mache. Danach folgte ein jahrelanger, reger Briefwechsel zwischen den beiden. Generalvikar Josef Michaeler erinnerte den Priester immer wieder an die Abmachungen. Der Priester wiederum reagierte nur vereinzelt und wenn, dann verspätet. Er bat jedoch immer wieder darum, man möge ihm eine eigene Pfarrei anvertrauen.

Mitte der 1980er Jahre, fiel der Priester erneut wegen „unverschämt[en] Verhalten[s]“ gegenüber Frauen auf.

In den Folgejahren wurden ihm – wohl primär wegen seines massiven Alkoholkonsums – schrittweise Kompetenzen und Zuständigkeiten entzogen. Ende der 1980er Jahre kam es zu einem Amtsenthebungsverfahren, dem der Priester durch seinen Rückzug aus der Pfarrei und einer psychiatrischen Behandlung zuvorkam. Es folgten Jahre der erfolglosen Versuche, für ihn eine geeignete Aufgabe zu finden, sowie Klinikaufenthalte. Ab den 1990er Jahren konzentrierte sich die Auseinandersetzung auf die Pensionsansprüche des Priesters. Anfang der 2010er Jahre wurde dem Priester aufgrund fortgesetzter Verfehlungen, deren genaue Natur in den Akten nicht dokumentiert ist, mit der Laisierung gedroht.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Michaeler war über die Neigungen des Priesters informiert und in die Behandlung des Falls aktiv eingebunden. Über Jahre hinweg lassen sich jedoch keine Bemühungen zur Aufklärung erkennen. Generalvikar Josef Michaeler versäumte es, obwohl er als Fachmann im Kirchenrecht über fundierte Kenntnisse verfügte, gegenüber dem Bischof auf die Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Glaubenskongregation hinzuwirken. Trotz der ihm bekannten Gefahr für Minderjährige beließ Generalvikar Josef Michaeler den Priester weiterhin in der Seelsorge. Es wurden allem Anschein nach auch keine geeigneten und zielgerichteten Maßnahmen ergriffen, um mögliche erneute Fehlverhaltensweisen des Priesters gegenüber Minderjährigen präventiv zu verhindern, obwohl solche Vorkommnisse nicht auszuschließen waren. Generalvikar Josef Michaeler trug zudem dazu bei, dass der Priester trotz der bekannten Vorfälle eine Pfarrei erhielt. Dies zeigt nach Ansicht der Berichterstatter, dass er bereit war, die gravierenden Persönlichkeitsmängel des

Priesters zu ignorieren und dessen Verhalten offenbar als nicht ausreichend schwerwiegend betrachtete und damit das Risiko weiterer Übergriffe und damit weiterer Betroffener billigend in Kauf nahm.

### b) Fall 3

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester war ab Mitte der 1960er Jahre Kooperator. In einem Kooperatorenbericht heißt es zu seiner Tätigkeit in dieser Zeit, dass er sich an Schulmädchen vergangen habe, indem er sie in der Schule über der Kleidung in der Schamgegend berührt habe. Der Priester wurde daraufhin in eine andere Gemeinde versetzt, wo er ebenfalls als Kooperator tätig war. Ende der 1970er Jahre gingen bei Bischof Joseph Gargitter Beschwerden hinsichtlich der Thematisierung von Sexualität im Rahmen des Unterrichts des Priesters ein. Ein Jahr später ging beim Bischöflichen Ordinariat der Hinweis ein, dass der Priester minderjährige Mädchen in sexueller Weise berühre. Bei Generalvikar Josef Michaeler ging unmittelbar hieran anknüpfend eine weitere Beschwerde ein, in der der Umgang des Priesters mit Mädchen als skandalös bezeichnet wurde. Weitere fünf Jahre später führte Bischof Joseph Gargitter mit dem Priester ein Gespräch, dies vor dem Hintergrund seines Umgangs mit dem Thema Sexualität. Der Priester unterrichtete bis zum Ende der 1990er Jahre an einer Grundschule und war bis Mitte der 2000er Jahre Pfarrer in verschiedenen Pfarreien.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Die Berichterstatter gehen davon aus, dass Generalvikar Josef Michaeler in die Behandlung dieses Falles eingebunden war, da Beschwerden über den

skandalösen Umgang des Priesters mit Mädchen unmittelbar bei ihm erhoben wurden. Deswegen gehen die Berichterstatter auch davon aus, dass ihm aufgrund seiner nachweisbaren Befassung mit dem Fall des Priesters sämtliche, diesen betreffenden Hinweise während seiner Amtszeit bekannt waren. Die Berichterstatter haben jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ihm der vor seiner Amtszeit im Kooperatorenbericht unmittelbar dokumentierte sexuelle Missbrauch bekannt war. Dennoch hätte er zielführende Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ergreifen oder zumindest veranlassen müssen, da auch ihm die vorliegenden Informationen hierzu Anlass hätten sein müssen. Zudem hätte er gegenüber dem Bischof auf die Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und die in derartigen Fällen geforderte Mitteilung an die Glaubenskongregation hinwirken müssen. Generalvikar Josef Michaeler hat darüber hinaus auch keine zielführenden Aktivitäten mit Blick auf eine Verhinderung erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren für diese, entfaltet, sondern während seiner Amtszeit vielmehr den Einsatz des Priesters an einer Grundschule toleriert.

### c) Fall 5

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester zeigte bereits Mitte der 1960er Jahre bei seinem ersten Einsatz als Kooperator problematisches Verhalten im Umgang mit Mädchen.

Anfang der 1970er Jahre, als der Priester bereits an seinem fünften Einsatzort tätig war, forderte ein örtlicher katholischer Interessenverband bei Bischof Joseph Gargitter seinen sofortigen Abzug, um „größeres Übel zu verhindern“. Diese Forderung basierte auf Meldungen von Eltern, die von grenzüberschreitendem Verhalten des Priesters gegenüber Mädchen im Alter von

sieben bis zwölf Jahren berichteten. Mehrere Eltern brachten konkrete Vorwürfe vor, und es wurden mindestens sieben Übergriffe gemeldet. Kurze Zeit später wurde der Priester aus der Pfarrei abgezogen. Am neuen Einsatzort stimmte der dortige Pfarrer einem vorübergehenden Aufenthalt des Priesters zu, machte gegenüber Generalvikar Johannes Untergasser jedoch deutlich, dass er nicht dauerhaft bleiben könne. Er befürchtete, dass es zu ähnlichen Problemen wie am vorherigen Einsatzort kommen würde. Ein weiterer möglicher Einsatzort wurde durch eine Intervention der dortigen Gemeinde verhindert, nachdem Berichte über schwerwiegende Vergehen des Priesters gegenüber minderjährigen Mädchen bekannt wurden.

Mitte der 1970er Jahre wandte sich der damalige Generalvikar Josef Michaeler an den Priester und empfahl ihm, sich aufgrund seiner „Schwierigkeiten“ an einen Psychiater zu wenden. Der Priester suchte offenbar einen Psychiater auf, jedoch geht aus den Akten nicht hervor, ob er sich einer Therapie unterzog. Der Priester selbst äußerte in einem späteren Gespräch, dass „nicht viel“ aus der Beratung mit dem Psychiater geworden sei.

Kurz darauf erhielt der Priester seine erste Pfarrstelle. Bald danach meldeten Gemeindemitglieder Generalvikar Josef Michaeler, dass der Priester Probleme habe, sich gegenüber Schulmädchen sexuell zu beherrschen. Ein Pfarrer wies den Generalvikar ebenfalls auf das Fehlverhalten hin und forderte Maßnahmen. Generalvikar Josef Michaeler leitete die Vorwürfe an den Priester weiter und wies ihn an, einen weiteren Termin beim Psychiater wahrzunehmen. Ob dieser tatsächlich stattfand, geht aus den Akten nicht hervor.

Ende der 1970er Jahre gingen weitere Beschwerden über das Verhalten des Priesters gegenüber jungen Mädchen ein. Daraufhin führte Bischof Joseph Gargitter ein Gespräch mit dem Priester, dessen Inhalt und Ergebnis jedoch

nicht dokumentiert sind. Auch mögliche Konsequenzen ergeben sich nicht aus den Akten.

Anfang der 1990er Jahre dokumentierte Generalvikar Josef Michaeler ein Gespräch, in dem er dem Priester folgende Anweisungen gab: Er solle keinen körperlichen Kontakt zu Mädchen und Schülerinnen haben, keine Schülerinnen im Auto mitnehmen und auch Jungen als Ministranten zulassen. Trotz dieser Weisungen erfolgte etwa ein halbes Jahr später erneut ein Gespräch, in dem der Priester einer Versetzung zustimmte.

Kurz darauf erfolgte die nächste Versetzung des Priesters in eine andere Pfarrei. Als sich in der neuen Pfarrei Widerstand gegen die Versetzung regte wies Generalvikar Josef Michaeler die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe mit der Qualifizierung als „ungeschicktes Benehmen“ zurück und warf den Anführern des Widerstandes vor, aus Eigennutz zu handeln. Einige Jahre später sagte Generalvikar Michaeler laut einer Zeitzeugenaussage in einer Pfarrgemeinderatssitzung, eine Pfarrei müsse einen solchen Priester mindestens zehn Jahre als Pfarrer aushalten können.

Mitte der 1990er Jahre wandte sich eine Zeitzeugin mit einem Schreiben an Bischof Wilhelm Egger und wies ihn auf die Missbrauchsvorfälle aus dem fünften Einsatzort des Priesters hin, die sie seit 26 Jahren belasteten. Sie lastete der Kurie an, damals, außer einer Versetzung des Priesters nichts unternommen zu haben. Kurz darauf fand ein Gespräch zwischen Bischof Wilhelm Egger und dem Priester statt. Der Priester leugnete seine Schuld, gestand aber unkluges Verhalten ein. Das ihm empfohlene Gespräch mit dem Psychiater habe nicht viel gebracht. Der Bischof notierte über das Gespräch, er habe den Eindruck, der Priester sei sich seines Verhaltens nicht bewusst und könne sich nicht richtig erinnern.

In einem weiteren Schreiben an Bischof Wilhelm Egger berichtete die Zeitzeugin noch einmal von dem sexuellen Missbrauch des Priesters an den Kindern. In einer späteren Meldung bei der Ombudsstelle berichtete die Zeitzeugin davon, in dieser Zeit auch persönlich beim Bischof vorgesprochen zu haben. Die Reaktion des Bischofs beschrieb sie als hilflos und untätig.

Bei einem erneuten Gespräch wies Generalvikar Josef Michaeler den Priester darauf hin, dass nach dem Fall des Erzbischofs Groër eine erhöhte Sensibilität in der Bevölkerung herrsche, und ermahnte ihn, jeden Kontakt mit jungen Mädchen zu vermeiden. Auch Bischof Wilhelm Egger wiederholte diese Warnungen schriftlich und ordnete an, dass das Pfarrhaus für Kinder unzugänglich bleiben solle.

Trotz dieser Warnungen kam es zu weiteren Beschwerden über das Verhalten des Priesters. Generalvikar Josef Michaeler führte daraufhin ein erneutes Gespräch mit dem Priester und wies ihn erneut darauf hin, dass angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit sofortige Konsequenzen drohten, sollte er erneut übergriffig werden.

In der Gesamtschau der Akten ergeben sich Missbrauchsvorwürfe in sieben seiner zehn Einsatzorte, die sich auf eine erhebliche Zahl von Minderjährigen bezogen. Darüber hinaus wurden gegen den Priester auch Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegenüber zwei volljährigen Frauen erhoben.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Michaeler war über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe informiert und in die Behandlung des Falls eingebunden. Trotz der

ihm bekannten zahlreichen Hinweise auf das missbräuchliche Verhalten des Priesters ergriff er keine erkennbaren geeigneten Aufklärungsmaßnahmen. Vielmehr reagierte er auf Widerstände aus den Pfarreien gegen den Priester ablehnend. Insbesondere setzte er sich nicht dafür ein, dass der Bischof eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einleitete oder die gebotene Mitteilung an die Glaubenskongregation veranlasste. Trotz der wiederholten Vorwürfe aus verschiedenen Quellen beließ er den Priester weiterhin in der seelsorglichen Tätigkeit und setzte ihn auch im Schuldienst ein. Aus den gesichteten Unterlagen lassen sich keine sachgerechten und zielführenden Maßnahmen entnehmen, die geeignet gewesen wären, weitere sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu verhindern. Infolgedessen trägt er Mitverantwortung dafür, dass weitere Personen den Übergriffen des Priesters ausgesetzt waren und zu Schaden kamen.

Den Akten zufolge ergriff der Generalvikar zu keinem Zeitpunkt angemessene Maßnahmen, um die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen oder diesem entgegenzuwirken. Er beschränkte sich vielmehr darauf, dem Priester die Vorstellung bei einem Psychiater zu empfehlen. Es ist nicht erkennbar, dass er Versuche unternahm, weitere Taten und damit weitere Betroffene zu verhindern. Sein Augenmerk, wie das anderer kirchlicher Verantwortlicher, schien vielmehr darauf gerichtet zu sein, die Handlungen des Priesters so weit wie möglich vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Dabei stellte er sich offenbar nicht die Frage, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, gegen den ähnliche Vorwürfe erhoben worden sind. Dies wäre umso wichtiger gewesen, da der Priester auch als Religionslehrer tätig war.

Durch den weiteren Einsatz des Priesters in der Seelsorge räumte Generalvikar Josef Michaeler den kirchlichen und priesterlichen Interessen klar den

Vorrang vor den Belangen der Betroffenen ein. Nach Auffassung der Berichterstatter zeigt das dokumentierte Verhalten keine Hinwendung zu den teilweise namentlich bekannten Betroffenen oder den Folgen, die diese durch die Übergriffe des Priesters erlitten. Hinweise auf eine umfassende Betreuung der Betroffenen oder entsprechende Hilfsangebote sind nicht erkennbar. Insgesamt steht das Verhalten des damaligen Generalvikars nach Ansicht der Berichterstatter nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, das von der Sorge um Notleidende und Bedrängte geprägt sein sollte. Es fehlte an Maßnahmen, um weiteres Leid durch erneute Übergriffe des Priesters, die realistisch zu erwarten waren und auch tatsächlich erfolgten, zu verhindern.

### d) Fall 8

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Mitte der 1970er Jahre ging bei der Diözese Bozen-Brixen der Hinweis ein, dass der Priester versucht habe, ein 14jähriges Mädchen zu vergewaltigen, was von einer Zeugin verhindert worden sei. Zwei Jahre später, Ende der 1970er Jahre wandte sich der Priester schriftlich an eine ihm bekannte Familie einer weiteren minderjährigen Betroffenen. Am Heiligen Abend habe er ihnen die Hand zur Versöhnung reichen wollen. Hintergrund dieses Schreibens ist ein vom Priester eingestandener sexueller Übergriff auf die minderjährige Betroffene. Ausweislich eines Promemorias aus diesem Zeitraum war der für den Priester zuständige Dekan über diesen Vorfall informiert. Sechs Monate später wurde der Priester vom damaligen Generalvikar Josef Michaeler aufgefordert seinen Einsatzort zu verlassen. In diesem Zusammenhang erwähnte der Priester gegenüber Generalvikar Josef Michaeler, dass er sich mit einem persönlichen Problem beschäftige. In dem Kooperatorenbericht des zuständigen Dekans aus dem Jahr dieser geplanten Versetzung heißt es, dass der Priester „nicht immer ganz klug im Umgang mit heranwachsenden

Mädchen, die ihm in der Jugendschar als Führerinnen helfen“, gewesen sei. Die Versetzung des Priesters erfolgte erst neun Jahre später auf dessen eigenen Wunsch. Der Priester verstarb Mitte der 2010er Jahre.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Michaeler war während seiner Amtszeit in die Bearbeitung dieses Falles eingebunden. Die Berichterstatter gehen davon aus, dass er Kenntnis von dem seitens des Priesters Ende der 1970er Jahre eingeräumten sexuellen Missbrauch hatte, da er sich nur wenige Monate später um die Versetzung des Priesters bemühte und der Priester ihm gegenüber in diesem Zusammenhang die Bewältigung eines persönlichen Problems erwähnte. Trotz dieser nach Überzeugung der Berichterstatter vorliegenden Kenntnis des Übergriffs wirkte er nicht auf die Durchführung eines innerkirchlichen Strafverfahrens und die damit verbundenen Maßnahmen, oder zumindest auf sonstige disziplinarische Maßnahmen, hin, obwohl gerade dies nach Einschätzung der Berichterstatter nach den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts zwingend erforderlich gewesen wäre. Zudem ergriff Generalvikar Josef Michaeler keine im gesichteten Akteninhalt dokumentierten und damit für die Berichterstatter erkennbaren zielführenden Maßnahmen, um weitere nicht auszuschließende Übergriffe des Priesters auf Minderjährige, soweit möglich, zu verhindern. Zudem steht seine aus dem gesichteten Akteninhalt erkennbare Reaktion insgesamt nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis im Einklang, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird. In diesem Zusammenhang hat sich Generalvikar Josef Michaeler allem Anschein nach auch nicht

die Frage vorgelegt, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer in einem vergleichbaren Fall umgegangen wäre und warum das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten sei.

### e) Fall 9

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Ende der 1970er Jahre wurde im Ordinariat bekannt, dass der körperlich und geistig schwer angeschlagene Priester zunächst gegenüber (volljährigen) Frauen und später auch gegenüber minderjährigen Mädchen und Jungen sexuell übergriffig wurde. In der Pfarrei wurde, soweit ersichtlich, zunächst nichts unternommen.

Nach Abstimmung zwischen Generalvikar Josef Michaeler und Bischof Joseph Gargitter sollte der Priester angewiesen werden, sich stationär behandeln zu lassen. Nach der Behandlung sollte sodann über die weiteren Schritte entschieden werden. Nachdem der Zustand des Priesters sich jedoch rapide verschlechtert hatte, wurde er in eine Klinik im Ausland verbracht. Kurz nach der Einlieferung teilte der behandelnde Arzt mit, dass die „sexuellen Vergehen“ eine Folge des Kontrollverlustes und der Intelligenzminderung des Priesters seien und er aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes „heuer [nicht mehr] einsatzfähig“ sein werde. Kurze Zeit später floh der Pfarrer aus der Klinik in seine frühere Pfarrei und unternahm weitere Versuche, dorthin zurückzukehren. Die Dokumentation in der Personalakte endet, ohne dass ersichtlich ist, wie mit dem Priester weiter verfahren wurde.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Michaeler war über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe informiert und in die Bearbeitung des Falls eingebunden. Zwar scheint er dafür gesorgt zu haben, dass der Priester aus der Seelsorge entfernt und in eine Klinik eingewiesen wurde, jedoch bewerten die Berichterstatter diese Maßnahmen als unzureichend. Angesichts der vorliegenden Erkenntnisse hätten sie nicht ausgereicht, um erneutes Fehlverhalten gegenüber Minderjährigen sicher zu verhindern, da der Priester offenbar ohne Weiteres die Klinik verlassen konnte, um in seine Pfarrei zurückzukehren.

Zudem sind keinerlei Aktivitäten des damaligen Generalvikars erkennbar, die eine umfassende Betreuung der namentlich bekannten Betroffenen, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, zum Ziel gehabt hätten. Darüber hinaus hat er trotz seiner kirchenrechtlichen Kompetenz nicht darauf hingewirkt, dass die erforderliche Meldung an die Glaubenskongregation erfolgte oder ein innerkirchliches Strafverfahren eingeleitet wurde. Allerdings tritt dieser Vorwurf aus Sicht der Berichterstatter hinter anderen Vorwürfen zurück, da aufgrund des fortgeschrittenen geistigen Verfalls des Priesters eine kirchenrechtliche Verurteilung wohl nicht mehr möglich gewesen wäre.

## f) Fall 11

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Etwa Anfang der 1980er Jahre wurde im Ordinariat bekannt, dass der Priester in der Pfarrei, in der er als Dekan-Pfarrer und als Propst tätig war, bereits seit Jahren durch unangemessenes Verhalten, unter anderem bei der Zimmerbeichte, auffalle, anlässlich derer er sich bei einem Aufklärungsgespräch

auch selbst entblößte. Ausweislich der Personalakte ließ das Ordinariat sich diese Vorwürfe durch den Pfarrgemeinderat bestätigen. Ob daraus Konsequenzen gezogen wurden, geht aus der Personalakte jedoch nicht hervor. Der Priester führte seinen Dienst in der Pfarrei bis Mitte der 1990er Jahre fort, bevor er als Referent für die Visitation der Vermögensverwaltung tätig wurde.

Ende der 2010er Jahre meldete ein Betroffener, in der Volksschule durch den Priester missbraucht worden zu sein. Soweit ersichtlich hat der Missbrauch Anfang der 1960er Jahre stattgefunden.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe sind in der Personalakte des Priesters dokumentiert. Dies legt nahe, dass der damalige Generalvikar Josef Michaeler Kenntnis von den Vorwürfen hatte. Dies leiten die Berichterstatter insbesondere aus der Tatsache ab, dass die Generalvikare für die deutsch-ladinische Sprachgruppe zugleich auch als Personalverantwortliche fungierten und die Personalakten der Priester führten. Trotz der Kenntnis wurden von ihm keine angemessenen Schritte zur Aufklärung der bekanntgewordenen Verdachtsmomente eingeleitet. Sein Tätigwerden beschränkte sich ausweislich der Akte ausschließlich darauf, sich von dem Pfarrgemeinderat bestätigen zu lassen, dass die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe seit Jahren Thema in der Pfarrei seien. Insbesondere ist er, trotz seiner überlegenen (kirchen-)rechtlichen Sachkunde, nicht gegenüber dem Bischof aktiv geworden, um eine kirchenrechtliche Voruntersuchung in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus unternahm der Generalvikar keine zielführenden Maßnahmen, um naturgemäß stattfindende Kontakte des Priesters mit Minderjährigen im Rahmen seiner Seelsorgetätigkeit zu verhindern, wodurch potenzielle Gefahren für präsumtive Betroffene bestanden. Stattdessen wurde der Priester weiterhin in der Seelsorge eingesetzt. Offenbar stellte sich der Generalvikar auch nicht die Frage, ob in einem vergleichbaren Fall – beispielsweise bei einem Kindergärtner oder Lehrer – andere Maßnahmen getroffen worden wären und weshalb das Verhalten des Priesters anders bewertet werden sollte.

Insgesamt widerspricht das Verhalten des Generalvikars, wie es aus den Akten ersichtlich wird, dem kirchlichen Selbstverständnis, das von der Sorge für Notleidende und Bedrängte geprägt ist und dem Grundsatz folgt, nicht nur bestehende Nöte zu lindern, sondern auch neues Leid zu verhindern. Letztlich räumte der Generalvikar Josef Michaeler den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich Vorrang vor den Belangen der betroffenen Personen ein.

### g) Fall 13

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Der Priester war zwischen den 1970er und 1990er Jahren wiederholt als Erzieher in einer Bildungseinrichtung tätig, in der es zu Missbrauch kam. Der Betroffene vertraute sich kurz nach dem Vorfall einem Mitarbeiter der Bildungseinrichtung an, der daraufhin den Leiter der Einrichtung sowie Bischof Wilhelm Egger und Generalvikar Josef Michaeler über den Vorwurf informierte. Aus den Akten geht nicht hervor, wie die Bistumsleitung damals reagierte, jedoch gab der Leiter der Bildungseinrichtung Ende der 2010er Jahre an, dass eine außerordentliche Sitzung der Personalkommission einberufen

worden sei. Zunächst sei eine Versetzung des Priesters erwogen, letztlich aber verworfen worden, um Gerüchte zu vermeiden und dem Betroffenen keinen Schaden zuzufügen. Stattdessen habe die Kommission beschlossen, den Priester weiterhin als Erzieher im Dienst zu belassen, jedoch unter verstärkter Beobachtung durch den Leiter der Einrichtung. Vor der Sitzung habe sich Generalvikar Josef Michaeler bei der Staatsanwaltschaft nach dem weiteren Vorgehen erkundigt, dort sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Anzeige erst dann bearbeitet werde, wenn die Eltern des betroffenen Schülers eine solche erstatten. Die Eltern hätten dem Generalvikar jedoch auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie sich gegen eine Anzeige entschieden hätten. In den Akten fehlen Dokumentationen zur Korrespondenz des Generalvikars Josef Michaeler mit der Staatsanwaltschaft und den Eltern. Einige Zeit später verließ der Priester die Bildungseinrichtung und übernahm zwei Pfarreien. In einer war er als Religionslehrer tätig.

Ende der 2000er Jahre wurde der Priester, inzwischen Pfarrer von drei Pfarreien und Religionslehrer, in einem Strafverfahren wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe verurteilt, wobei die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Oberstaatsanwalt informierte Bischof Wilhelm Egger darüber, dass der Priester unerlaubte Züchtigungsmittel gegenüber Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren im Religionsunterricht angewandt hatte. Der Oberstaatsanwalt empfahl dem Bischof vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Der Priester rechtfertigte seine Handlungen damit, dass er sich von den Schülern provoziert gefühlt und ihnen nach erfolglosen Ermahnungen einen Klaps gegeben habe. Er räumte ein, die Kinder gekitzelt und auf den Schoß genommen zu haben, bestritt jedoch unsittliche Berührungen. Aus den Akten geht hervor, dass das Bischöfliche Ordinariat in diesem Zusammenhang auch darüber informiert war, dass der Priester neben körperlichen Übergriffen auch sexuell grenzüberschreitendes Verhalten

zeigte, indem er Jungen im Unterricht tätschelte oder unter ihrer Kleidung kitzelte. Im Anschluss an diese Vorfälle beendete der Priester seine Tätigkeit als Religionslehrer, blieb jedoch weiterhin als Pfarrer im Einsatz.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Während seiner Amtszeit war Generalvikar Josef Michaeler in die Behandlung des Falls eingebunden, ergriff jedoch keine geeigneten Maßnahmen zur Aufklärung der Verdachtsmomente gegen den Priester. Trotz der bestehenden Vorwürfe durfte der Priester weiterhin in der Bildungseinrichtung tätig sein und wurde lediglich vom Leiter der Einrichtung beobachtet, ohne dass es Einschränkungen gab.

Aus Sicht der Berichterstatter wurden keine sachgerechten und zielführenden Maßnahmen veranlasst, um mögliche erneute sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu verhindern. Der Priester wurde trotz der bestehenden Vorwürfe auch als Pfarrer und Religionslehrer eingesetzt, ohne dass sich den Akten Hinweise auf Maßnahmen entnehmen ließen, die solchen Übergriffen hätten vorbeugen können.

Generalvikar Josef Michaeler unternahm offenbar keinerlei Anstrengungen, die Ursachen für das Verhalten des Priesters zu ergründen oder ihm entgegenzuwirken, um damit weitere mögliche Betroffene zu schützen. Er schien sich auch nicht die Frage zu stellen, wie man in einer ähnlichen Situation mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, der wegen eines vergleichbaren Delikts auffällig geworden ist, obwohl der Priester ebenfalls als Lehrer tätig war. Die Berichterstatter gelangen auf dieser Grundlage zu der Einschätzung, dass der Generalvikar durch den weiteren Einsatz des Priesters in der

Seelsorge den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich Vorrang vor den Belangen der Geschädigten sowie der betroffenen Pfarreien und Gläubigen eingeräumt hat.

Das dokumentierte Verhalten von Generalvikar Josef Michaeler zeigt aus Sicht der Berichterstatter weder eine Zuwendung zum namentlich bekannten Betroffenen aus der Bildungseinrichtung noch Anzeichen für mögliche Hilfsangebote. Seine Handlungsweise steht somit nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, das durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte geprägt ist und dazu verpflichtet, nicht nur bestehende Nöte zu lindern, sondern auch zu verhindern, dass neues Leid entsteht, wie es durch weitere sexuelle Übergriffe des Priesters der Fall gewesen wäre.

### h) Fall 14

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Anfang der 1990er Jahre teilte der Mesner der Gemeinde, in der der Priester eingesetzt war, Generalvikar Josef Michaeler mit, dass er den Umgang des Priesters mit Mädchen kritisch bewerte. Drei Jahre später meldete sich der Mesner erneut bei Generalvikar Josef Michaeler und berichtete, dass der Priester Mädchen in die Hosen greife und sich Kinder und Eltern hierüber beschwert hätten. Generalvikar Michaeler forderte den Mesner daraufhin auf, zunächst die Namen der betroffenen Mädchen zu nennen. Weitere hieran anknüpfende Maßnahmen lassen sich den Akten nicht entnehmen. Der Priester wurde noch im selben Jahr in eine andere Gemeinde versetzt.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Michaeler war aufgrund der Mitteilung des Mesners in die Bearbeitung des Falles eingebunden und hatte damit Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen. Nach Lage der Akten hat er nicht auf die Durchführung von kirchenrechtlichen Maßnahmen insbesondre die Einleitung einer Voruntersuchung hingewirkt, obwohl dies nach Einschätzung der Berichterstatter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts erforderlich gewesen wäre. Unabhängig von den kirchenrechtlichen Vorschriften hat Generalvikar Josef Michaeler nach Auffassung der Berichterstatter auch keine sonstigen Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt oder veranlasst, obwohl ihm eindeutige Hinweise auf sexuell motiviertes Fehlverhalten des Priesters vorlagen. Das Verhalten von Generalvikar Josef Michaeler lässt sich vielmehr so interpretieren, dass er versuchte, die Mitteilungen der Betroffenen in Zweifel zu ziehen.

### i) Fall 15

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Mitte der 1990er Jahre nahm sich ein junger Lehrer das Leben. In der Folge wurden Vorwürfe laut, dass der Selbstmord auf Missbrauch im Kindesalter durch den Priester, der gleichzeitig auch Religionslehrer der Pfarrei war, einen Priester, zurückzuführen sei. Generalvikar Josef Michaeler empfahl dem Priester in einem Schreiben, das Begräbnis nicht selbst zu leiten und eine öffentliche Erklärung abzugeben, dass ein seelsorgerisches Wirken des Priesters unter den gegebenen Umständen kaum mehr möglich sei. Der Generalvikar riet dem Priester darüber hinaus, falls er ein Schuldbekenntnis abgeben wolle, dieses vorher mit einem Anwalt zu besprechen. Trotz dieser

Empfehlung leitete der Priester das Begräbnis, was zu starken Reaktionen und zu einer Eskalation der Konflikte in der Pfarrei führte. Die Lehrerschaft äußerte sich in einem offiziellen Schreiben im Mitteilungsblatt der Pfarrei kritisch über den Priester und seine Predigt bei der Beerdigung, während der Pfarrgemeinderat und andere kirchliche Gremien weiterhin öffentlich hinter dem Priester standen und die Kritik zurückwiesen.

Zeitzeugen berichteten, dass der Priester schon seit vielen Jahren durch seine homosexuellen Neigungen zu Männern und minderjährigen Jungen aufgefallen sei. Auch im Lehrerkollegium sei seine Neigung bekannt gewesen, und es seien Maßnahmen ergriffen worden, um diese zu „kanalisieren". Sein Verhalten habe zu einer tiefen Spaltung innerhalb der Gemeinde geführt, wobei er Unterstützung von einigen Gemeindemitgliedern erhalten habe, während andere sein Verhalten kritisiert hätten und deshalb bedroht worden sein.

Einige Monate nach dem Begräbnis des jungen Lehrers fand ein Pastoralbesuch des Bischof Wilhelm Egger in der Pfarrei statt. Während dieses Besuchs führte er Gespräche mit dem Pfarrgemeinderat und anderen Gemeindemitgliedern, bei denen die Vorwürfe gegen den Priester thematisiert wurden. Der Bischof bat um konkrete Hinweise zu eventuellen Vorfällen, wobei er betonte, dass anonyme Anschuldigungen keine Grundlage für eine Untersuchung seien, darauf hinwies, dass keine öffentliche Anhörung geplant sei. Ein weiteres Gespräch mit örtlichen Vertretern bestätigte die Spaltung der Gemeinde. Einige verteidigten den Priester, während andere seine Versetzung forderten.

Soweit aus Zeitzeugenaussagen rekonstruierbar, soll der Priester im Rahmen eines Gesprächs mit Pfarreimitgliedern ein Schuldeingeständnis abgegeben

haben. Darüber hinaus soll er auch einen Brief an einen Betroffenen verfasst haben, in dem er sich bei den Betroffenen für das zugefügte Leid entschuldigt habe. Ein solcher Brief wurde jedoch nie veröffentlicht.

Als der Priester schließlich die Gemeinde verließ, nahm er in einem Abschiedsbrief an die Pfarrei in allgemein gehaltenen Worten Stellung zu den Vorwürfen. Er räumte Fehler ein, ohne jedoch konkrete Taten zu benennen, und bat um Vergebung, während er gleichzeitig die Unterstützung und das Verständnis vieler Gemeindemitglieder betonte.

Im Anschluss an den Besuch des Bischofs wurde ein Zeitungsartikel veröffentlicht, der sich mit den Vorwürfen gegen den Priester und der Reaktion der Gemeinde befasste. Aus dem Bericht geht hervor, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Priester eingeleitet hatte. Der Ausgang des Ermittlungsverfahrens ist nicht bekannt.

Nach seinem Weggang aus der Pfarrei setzte der Priester seine Tätigkeit im Ausland als Krankenseelsorger und in einem Frauenkloster fort.

Mitte der 2000er Jahre wandte sich ausweislich von Zeugenaussagen ein Pfarreiangehöriger an den damals bereits nicht mehr aktiven Generalvikar Josef Michaeler. Er habe sich für eine Studienarbeit über den Fall des Priesters informieren wollen. Josef Michaeler habe den Studenten zwar empfangen, das Gespräch sei jedoch sehr schnell eskaliert und dem Studenten sei gedroht worden, man werde seine Zukunft zerstören, wenn er seine Nachforschungen nicht einstelle.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Michaeler war über die Neigungen des Priester informiert und in die Behandlung des Falls eingebunden. Dennoch ergriff er keine zielführenden Maßnahmen zur Aufklärung der gegen den Priester erhobenen Vorwürfe. Insbesondere unterließ er es, trotz seiner überlegenen (kirchen-)rechtlichen Sachkenntnis, eine Voruntersuchung oder gegebenenfalls ein innerkirchliches Strafverfahren einzuleiten oder diesbezüglich den Bischof dazu zu bewegen, tätig zu werden. Dies wäre nach Einschätzung der Berichterstatter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf-)Rechts erforderlich gewesen.

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen den Priester im Zusammenhang mit dem Suizid des Betroffenen stand Generalvikar Josef Michaeler laut Aktenlage in engem Kontakt mit dem Priester. Sein Hauptaugenmerk schien jedoch darauf gerichtet zu sein, die dem Priester zur Last gelegten Taten so weit wie möglich vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Die Interessen der Angehörigen des Verstorbenen, mögliche weitere Betroffene sowie die belastete Situation der Gemeinde schienen den Generalvikar hingegen weniger zu beschäftigen. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass er in irgendeiner Weise auf diese Personen zugegangen wäre. Selbst über zehn Jahre nach den Ereignissen bemühte sich der Generalvikar weiterhin um deren Vertuschung, indem er einem Mitglied der Gemeinde ein Gespräch verweigerte und es sogar bedrohte.

Das Verhalten des damaligen Generalvikars steht, unabhängig von der Frage der Missachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen, nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis, das durch die Sorge um Notleidende und

Bedrängte geprägt ist. Dieses Selbstverständnis verpflichtet nicht nur dazu, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch, darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie es bei realistisch zu erwartenden erneuten Übergriffen des Priesters der Fall gewesen wäre. In der Zusammenschau räumte der Generalvikar Josef Michaeler den kirchlichen und priesterlichen Interessen deutlich Vorrang gegenüber den Belangen der Betroffenen ein.

## 8. Generalvikar Josef Matzneller (1996 - 2016)

Josef Matzneller übte das Amt des Generalvikars der Diözese Bozen-Brixen zunächst zwischen 1996 und 2016 aus. Bis zum Amtsantritt von Bischof Karl Golser leitete er die Diözese 2009 zum ersten Mal als Diözesanadministrator und nach dem Tod von Bischof Karl Golser 2011 ein zweites Mal bis zur Ernennung des jetzigen Bischofs Ivo Muser. Eine persönliche Verantwortlichkeit von Generalvikar und Diözesanadministrator Josef Matzneller kommt damit im Rahmen des Untersuchungszeitraums von 1996 bis 2016 in Betracht.

Nach Lektüre der Akten und Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass dem damaligen Generalvikar Josef Matzneller in acht Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 5, 7, 14, 16, 17, 18, 19 und 20) fehlerhaftes und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessenes Handeln vorzuwerfen ist.

## a) Fall 5

### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Seit den 1960er Jahren gab es gegen einen Priester wiederholt Vorwürfe grenzüberschreitenden Verhaltens, die über Jahrzehnte hinweg zu mehreren Versetzungen führten. Trotz dieser Vorwürfe erhielt der Priester Mitte der 1970er Jahre seine erste Pfarrstelle und in den 1990er Jahren eine weitere.

Im Jahr 2010 richtete die Diözese Bozen-Brixen eine Ombudsstelle ein, bei der mehrere Meldungen gegen den Priester eingingen. Die Anschuldigungen betrafen hauptsächlich seine Zeit als Kooperator und Pfarrer in den 1960er bis 1980er Jahren.

Eine Betroffene berichtete der Ombudsstelle, dass der Priester sich über einen längeren Zeitraum an damals sechs- bis achtjährigen Mädchen vergangen habe. Trotz Beschwerden von Eltern habe der damalige Bischof nicht reagiert, bis öffentlicher Druck ausgeübt worden sei, was schließlich zu einer Versetzung des Priesters geführt habe. Die Betroffene schilderte, dass sie viele Jahre gebraucht habe, um die Erinnerungen zu verarbeiten.

Zwei weitere Betroffene berichteten, von dem Priester Anfang der 1980er Jahre schwer missbraucht worden zu sein, wobei eine der beiden aufgrund eines Handicaps während der Tat wehrlos war.

Als Reaktion auf die Meldungen setzte Bischof Karl Golser den Priester als Pfarradministrator ab und untersagte ihm alle seelsorgerischen Tätigkeiten. Darüber hinaus wurde der Fall der Glaubenskongregation gemeldet. Diese bestätigte die von der Diözese bereits ergriffenen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des fortgeschrittenen Alters des Priesters sowie der

lange zu-rückliegenden Taten und trug der Diözese auf, das Verhalten des Priesters zu überwachen und die Glaubenskongregation über jede neue Beschwerde unverzüglich zu unterrichten.

In der offiziellen Pressemitteilung der Diözese hieß es, der Priester dürfe nicht mehr öffentlich auftreten und wolle seinen Lebensabend in Buße verbringen.

Trotz dieser Anordnung erschien der Priester jedoch weiterhin bei Veranstaltungen, wie einer Grillfeier im Seniorenwohnheim. Auf Intervention der damaligen Ombudsperson und einer dritten Person bei Generalvikar Josef Matzneller wurden diese Aktivitäten des Priesters unterbunden.

Zu dieser Zeit berichteten die Medien über den Fall des Priesters. Generalvikar Josef Matzneller nahm in mehreren Interviews dazu Stellung. Er erklärte unter anderem, dass für die Kirche Verjährung keine Rolle spiele, da das Leid der Opfer durch Zeitablauf nicht gemindert werde. Darüber hinaus räumte er aber auch ein, dass die Kirche früher vor allem den Täter in den Blick genommen habe und durch einfache Versetzungen versucht habe, das Problem zu lösen. Er erklärte dieses Vorgehen damit, dass man damals nicht über das heutige Wissen zu den psychologischen Hintergründen verfügt habe. Eine Betroffene reagierte empört auf eine seiner Aussagen, in der er die Übergriffe verharmlost dargestellt hatte. Sie verfasste einen an Generalvikar Josef Matzneller gerichteten Brief, in dem sie insbesondere kritisierte, dass sexueller Missbrauch niemals akzeptabel sei, unabhängig vom Wissensstand der damaligen Zeit. Dieser Brief wurde in einer lokalen Zeitung veröffentlicht. Auf Veranlassung von Bischof Karl Golser lud Generalvikar Matzneller die Betroffene zu einem Gespräch ein und entschuldigte sich für die missverständliche Darstellung seiner Aussagen.

Zum 50. Priesterjubiläum gratulierte Generalvikar Josef Matzneller dem Priester herzlich und bedankte sich für all das Gute, das er in seinen langen Priesterjahren in der Seelsorge bewirkt habe.

Anfang der 2020er Jahre meldete sich eine Zeitzeugin bei der Ombudsstelle, die sich bereits in den 1990er Jahren an Bischof Wilhelm Egger gewandt hatte. Sie schilderte ihre Enttäuschung darüber, dass ihre damaligen Hinweise ignoriert worden seien und der Priester lediglich versetzt worden sei. Zudem berichtete sie davon, während seiner Amtszeit auch mit Generalvikar Josef Matzneller über den Fall gesprochen zu haben. Er habe ihr damals erklärt, es früher nicht besser verstanden und den Priester einfach versetzt zu haben. Sie sei entsetzt gewesen und habe mit Öffentlichkeit gedroht, wenn nichts geschehe. Auf Veranlassung von Generalvikar Eugen Runggaldier wandte sich der ehemalige Generalvikar Josef Matzneller in einem Brief an die Zeitzeugin. Er räumte ihr gegenüber ein, dass die Diözesanleitung damals versagt habe und er sich heute seiner Verantwortung bewusst sei. Er entschuldigte sich und erklärte, dass die mangelnde Reaktion der Diözesanleitung dazu geführt habe, dass der Priester weiteren Schaden habe anrichten können.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Während seiner Amtszeit als Generalvikar war Josef Matzneller in die Behandlung des Falls eingebunden. Auf Veranlassung von Bischof Karl Golser wurde der Priester zu Beginn der 2010er Jahre aus der Seelsorge der Diözese entfernt. Als er eigenmächtig dennoch seelsorgliche Aufgaben übernahm, war eine Intervention der damaligen Ombudsperson sowie einer dritten

Person von außen notwendig, damit jede weitere seelsorgerische Tätigkeit des Priesters endgültig unterbunden wurde.

Als der Fall des Priesters öffentlich bekannt wurde, stellte sich Generalvikar Josef Matzneller den Medien, wählte dabei jedoch teilweise Formulierungen, die für die Betroffenen belastend wirkten. Positiv anzumerken ist jedoch, dass er sich auf Veranlassung von Bischof Karl Golser bei der durch seine Worte belasteten Betroffenen entschuldigte und ihr ein Gespräch anbot.

Kritisch zu betrachten ist auch, dass Generalvikar Josef Matzneller dem Priester zu dessen 50. Priesterjubiläum ein Gratulationsschreiben schickte, in dem er die ihm bekannten und größtenteils eingestandenen schwerwiegenden Missbrauchstaten des Priesters völlig ausblendete und den Priester stattdessen in höchsten Tönen lobte. Nach Auffassung der Berichterstatter zeigt die Wortwahl des Generalvikars, dass er bis zuletzt nicht erkannt hat, dass Übergriffe eines Priesters auf Minderjährige zu jeder Zeit inakzeptabel waren und mit aller Härte hätten verhindert werden müssen.

Dennoch ist ihm zugutezuhalten, dass er sich Anfang der 2020er Jahre auf Veranlassung seines Nachfolgers, Generalvikar Eugen Runggaldier, an eine Zeitzeugin und Betroffene wandte und dabei seine Fehler eingestand.

### b) Fall 7

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Anfang der 1970er Jahre wurde der Priester eines sexuellen Übergriffs an einer minderjährigen Schülerin beschuldigt. Nachdem die Mutter des Mädchens, die Vorwürfe wohl auf Veranlassung des Bischöflichen Ordinariats relativiert hatte, ließ man die Angelegenheit auf sich beruhen.

Anfang der 1990er Jahre wurde der Priester als Religionslehrer pensioniert. Soweit aus einer bei der Ombudsstelle Ende der 2010er Jahre eingegangenen Meldung ersichtlich, war der Grund für diese Maßnahme eine bei Bischof Wilhelm Egger Anfang der 1990er Jahre eingegangene Meldung einer jungen Frau. Sie setzte den Bischof davon in Kenntnis, dass sie und andere Schulkinder sich auf den Schoß des Priesters hätten setzen und an seinem Glied hätten reiben müssen. Der Missbrauch habe Ende der 1970er Jahre begonnen, da sei das Mädchen 7 oder 8 Jahre alt gewesen und habe erst aufgehört, als der Priester sich bei einem Ausflug verletzt habe.

Mitte der 1990er Jahre wurde dem Priester vorgeworfen, zwei Mädchen regelmäßig aus der Oberschule mit dem Auto abzuholen und mit dem Auto nach Hause zu fahren. Weil im Dorf deswegen ungutes Gerede aufkam, wurde der Priester von Generalvikar Josef Matzneller zur Rede gestellt. Der Priester versprach, die Fahrten künftig zu unterlassen.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Matzneller war während seiner Amtszeit in die Bearbeitung dieses Falls eingebunden. Die Berichterstatter gehen daher davon aus, dass er alle früheren Anschuldigungen gegen den Priester kannte, da er nachweislich mit dem Fall vertraut war. Dennoch ergriff der Generalvikar laut Aktenlage Mitte der 1990er Jahre keine geeigneten Maßnahmen, um den mehrfach auffällig gewordenen Priester vom Kontakt mit Minderjährigen und den damit verbundenen Risiken fernzuhalten. Stattdessen beschränkte er sich darauf, dem Priester lediglich die Fahrten mit dem Auto zu untersagen, während er ihm weiterhin die seelsorgerische Tätigkeit gestattete.

Der Generalvikar hätte sich im Rahmen seiner persönlichen Befassung mit dem Fall gegenüber dem Bischof dafür einsetzen müssen, eine, unbeschadet einer möglichen kirchenrechtlichen Verjährung durchzuführende, kirchenrechtliche Voruntersuchung zu den früheren Vorwürfen gegen den Priester einzuleiten.

### c) Fall 14

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Anfang der 1990er Jahre informierte der Mesner aus der Gemeinde des Priesters Generalvikar Michaeler über Fehlverhaltensweisen des Priesters im Umgang mit Kindern und dass es bereits artikulierte Beschwerden von Eltern gebe.

Anfang der 2010er Jahre, der Priester war mittlerweile im Ruhestand und noch aushilfsweise in der Seelsorge tätig, wandte sich eine Betroffene an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und berichtete, dass der Priester sie Mitte der 1980er Jahre im Religionsunterricht in der Grundschule unter der Hose berührt habe, während sie auf seinem Schoss gesessen habe. Den gleichen Vorgang habe sie auch hinsichtlich weiterer Kinder beobachtet. Generalvikar Josef Matzneller antwortete der Betroffenen auf diese Mitteilung. Wenige Monate später wandte sich eine weitere Betroffene an die Diözese Bozen-Brixen. Sie bedankte sich bei Generalvikar Matzneller für das Gespräch und unterrichtete ihn über die für ihre Therapie angefallenen Kosten. Die Therapie sei aufgrund missbräuchlicher Handlungen des Priesters im Religionsunterricht Mitte der 1980er Jahre notwendig geworden. Drei Jahre später wandte sich eine weitere Betroffene an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und teilte mit, dass sie von dem Priester – wohl auch in den 1980er Jahren – im Religionsunterricht sexuell belästigt worden sei. Zudem

äußerte die Betroffene den Verdacht, dass der Priester Mitte der 1990er Jahre aufgrund ähnlicher Fälle versetzt worden sei. Auch mit dieser Betroffenen stand Generalvikar Matzneller im schriftlichen Austausch.

Sieben Jahre nach der letzten Meldung verstarb der Priester. Eine Beschränkung seiner Tätigkeit oder sonstige, insbesondere kirchenrechtliche Maßnahmen in dieser Zeit sind aus den Akten nicht ersichtlich.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Matzneller war aufgrund seines Kontakts mit den Betroffenen in die Behandlung dieses Falles eingebunden, sodass er Kenntnis von den jeweiligen Vorwürfen gegen den Priester hatte. Trotz dieser Kenntnis hat er nicht auf die Veranlassung der in solchen Fällen gebotenen Meldung an die Glaubenskongregation und die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens hingewirkt, obwohl dies nach Einschätzung der Berichterstatter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des gesamtkirchlichen (Straf)Rechts erforderlich gewesen wäre. Auch das fortgeschrittene Alter des Priesters zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe sowie die mögliche kirchenrechtliche Verjährung standen den gebotenen kirchenrechtlichen Maßnahmen nicht im Wege. Zudem ergriff oder veranlasste Generalvikar Josef Matzneller nach Auffassung der Berichterstatter trotz seiner Kenntnis von den gegen den Priester erhobenen Vorwürfen keine im gesichteten Aktenbestand dokumentierten und zielführenden Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Priester keinen seelsorglichen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen hatte, was trotz des fortgeschrittenen Alters des Priesters nicht von vornherein ausgeschlossen war. Zu seinen Gunsten ist jedoch

festzuhalten, dass er sich den Betroffenen unmittelbar aussetzte und jedenfalls versuchte, auf deren Belange und Bedürfnisse einzugehen.

### d) Fall 16

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Zu Beginn der 2000er Jahre wurde gegen den Priester wegen einer Missbrauchshandlung staatsanwaltlich ermittelt. Im Rahmen der Ermittlungen setzte sich die Staatsanwaltschaft aufgrund der den Priester betreffenden Akten mit Generalvikar Josef Matzneller in Verbindung, der diese Akten zunächst nicht herausgeben wollte. Der Priester wurde nach Anklageerhebung erstinstanzlich freigesprochen und in der Berufungsinstanz dann zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Berufungsgericht stellte zudem fest, dass der Priester aufgrund des Missbrauchs der Betroffenen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sei. Die Glaubenskongregation wurde vom damaligen Diözesanadministrator Josef Matzneller über die Verurteilung des Priesters in der zweiten Instanz in Kenntnis gesetzt, nachdem sie diese Information selbst bei der Diözese Bozen-Brixen angefordert hatte. Ende der 2000er Jahre hob der Kassationsgerichtshof die Verurteilung in der zweiten Instanz ausschließlich aufgrund eingetretener Verjährung auf, bestätigte jedoch die zivilrechtliche Haftung des Priesters gegenüber der Betroffenen. Wenige Monate nach dieser Entscheidung teilte die Glaubenskongregation der Diözese mit, dass es ihr mit moralischer Sicherheit nicht möglich sei, die Schuld des Priesters festzustellen. Sie empfahl jedoch den Priester während seiner Tätigkeit zur Vermeidung weiterer Skandale zu überwachen. Wenige Monate nach der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs wurde der Priester zum Kooperator einer Gemeinde ernannt. Etwaige Überwachungs- oder sonstige Präventionsmaßnahmen sind nicht dokumentiert. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden zwischen Vertretern der

Diözese Bozen-Brixen und der Italienischen Bischofskonferenz Gespräche mit der Zielsetzung geführt, eine zivilrechtliche Haftung der Diözese Bozen-Brixen zu verhindern.

Die Betroffene erhob Anfang der 2010er Jahre eine zivilrechtliche Klage auf Schadensersatz gegen den Priester, dessen ehemalige Pfarrei sowie die Diözese Bozen Brixen. Das Zivilgericht verurteilte den Priester, dessen ehemalige Pfarrei sowie die Diözese Bozen-Brixen zwei Jahre später zum Schadensersatz gegenüber der Betroffenen in sechsstelliger Höhe. Das Gericht stellte dabei ausdrücklich fest, dass die Missbrauchshandlungen des Priesters aufgrund der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs rechtskräftig feststünden. Ausdrücklich wurde auch die Haftung der ehemaligen Pfarrei des Priesters sowie der Diözese Bozen-Brixen bestätigt. Gegen dieses Urteil legte die Diözese Bozen-Brixen Berufung ein.

Gleichzeitig kam es zu Vergleichsverhandlungen mit der Betroffenen. Die Vergleichssumme sollte von einem Dritten übernommen werden, um ein Anerkenntnis der Verantwortung der Diözese Bozen-Brixen sowie der ehemaligen Pfarrei für die Handlungen des Priesters zu vermeiden. Noch während des zivilrechtlichen Berufungsverfahrens wurde, ein Jahr nach dem zivilrechtlichen Urteil, ein diesen Vorstellungen entsprechender Vergleich geschlossen. Der Vergleich war zudem mit der Italienischen Bischofskonferenz abgestimmt. Die Betroffene erhielt eine sechsstellige Summe von einem Dritten. Der Priester war seit Beginn der staatsanwaltlichen Ermittlungen und während des gesamten Zeitraums der gerichtlichen Verfahren und der Vergleichsverhandlungen ohne erkennbare Überwachungsmaßnahmen in der Seelsorge tätig. Auch nach Abschluss des Vergleichs setzte der Priester trotz einer anderslautenden Empfehlung der Glaubenskongregation bis zum Ende der Amtszeit von Generalvikar Josef Matzneller und darüber hinaus bis zum

Ende des Untersuchungszeitraums weiterhin ohne Einschränkung und ohne Überwachung seines Wirkens seine Tätigkeit in der Seelsorge fort.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Matzneller war bereits im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in den Fall eingebunden. Aufgrund seiner nach Abschluss des strafrechtlichen Berufungsverfahrens erfolgten Meldung an die Glaubenskongregation gehen die Berichterstatter davon aus, dass er auch über die weitere Entwicklung des Falles und insbesondere über die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs, wie auch über zivilrechtlichen Vergleich informiert war. Zudem informierte er in seiner damaligen Rolle als Diözesanadministrator die Glaubenskongregation nur auf deren eigenes Ersuchen hin, über den Ausgang des strafrechtlichen Berufungsverfahrens. Generalvikar Josef Matzneller ergriff oder veranlasste nach Aktenlage trotz seiner Kenntnis von den Vorwürfen gegen den Priester und nicht einmal nach rechtskräftiger Feststellung der Missbrauchshandlungen keine im gesichteten Akteninhalt dokumentierten und damit für die Berichterstatter erkennbaren zielführenden Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Priester keinen seelsorglichen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen hatte. Vielmehr war der Priester auch bis zum Ende der Amtszeit von Generalvikar Josef Matzneller ohne jede Einschränkung in der Seelsorge tätig, obwohl die Glaubenskongregation ausdrücklich auf derartige Maßnahmen hingewiesen hatte. Er hat sich daher allem Anschein nach nicht die Frage vorgelegt, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, hinsichtlich dessen eine vergleichbare Verdachtsdichte beziehungsweise entsprechende gerichtliche Feststellungen vorliegen, und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten gewesen sein soll. Ihm ist aufgrund der Entscheidung der

Glaubenskongregation, dass die Schuld des Priesters moralisch nicht feststellbar sei, insofern nicht vorzuwerfen, dass er nicht auf die Einleitung eines innerkirchlichen Strafverfahrens oder zumindest auf sonstige Disziplinarmaßnahmen hingewirkt hat. Letztlich führten aber auch seine Aktivitäten und Bestrebungen zu dem während seiner Amtszeit abgeschlossenen Vergleich. Dessen primärer Zweck war ausschließlich der Schutz der kirchlichen Interessen und die Verhinderung einer rechtlichen Verantwortlichkeit der Diözese Bozen-Brixen. Eine Hinwendung zu der Betroffenen und den für diese aus den Missbrauchstaten resultierenden Tatfolgen sind nach Aktenlage für die Berichterstatter hingegen nicht zu erkennen. Die von Generalvikar Josef Matzneller in diesem Fall entfalteten Aktivitäten sind damit insgesamt nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich aus Sicht der Berichterstatter darstellt, in Einklang zu bringen. Dieses wird unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt und verpflichtet nicht nur dazu, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch, neues Leid zu verhindern.

### e) Fall 17

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Ende der 2000er Jahre wurde der Priester erstinstanzlich wegen des Besitzes von kinderpornografischem Material zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Südtiroler Zeitungen berichteten bereits zwei Jahre zuvor anonymisiert von diesem Fall.

Nach der Verurteilung gab die Diözese Bozen-Brixen mittels einer Pressemitteilung bekannt, dass man „mit Trauer und Bestürzung […] von der Verurteilung [des Priesters]“ erfahren habe und den Erwerb, Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie aufs Schärfste verurteile. Der Priester, der stets

seine Unschuld beteuert habe, bleibe von allen Verpflichtungen entbunden. Man respektiere das Urteil des Gerichts, warte aber auf die Urteilsbegründung und behalte sich die Möglichkeit vor, bei der Kassationsinstanz Rechtsmittel einzulegen.

Kurz darauf wurde der Priester per Dekret bis auf Weiteres von allen diözesanen Ämtern entbunden. Die Meldung des Falles an die Glaubenskongregation erfolgte allerdings erst nahezu zwei Jahre nach der Verurteilung des Priesters durch Bischof Karl Golser.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Aufgrund des öffentlichen Bekanntwerdens der Verurteilung des Priesters ist davon auszugehen, dass Generalvikar Josef Matzneller in seiner Amtszeit in die Behandlung dieses Falls eingebunden war. Zwar wurde der Priester nach seiner Verurteilung von seinen Aufgaben entbunden, jedoch versäumte der damalige Generalvikar es auch in diesem Fall, die in solchen Fällen erforderliche Meldung an die Glaubenskongregation sowie die Einleitung eines innerkirchlichen Strafverfahrens zu veranlassen.

### f) Fall 18

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Ende der 2000er Jahre wurde gegen den Priester, damals Pfarrer von zwei Pfarreien, wegen des Verdachts des Besitzes von kinderpornografischen Inhalten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Parallel hierzu berichtete die Südtiroler Presse darüber.

Nach der Eröffnung und dem Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens wurde der Priester von Josef Matzneller per Dekret seiner Ämter enthoben.

Rund ein Jahr später wurde der Priester wegen des Besitzes und der Zurverfügungstellung kinderpornografischer Inhalte zu einer Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt. Die Haftstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

In der Folgezeit wurde der Priester mit der Inventarisierung kirchlicher Kunstgüter betraut. Die kirchenrechtlich vorgesehene Meldung des Falles an die Glaubenskongregation unterblieb zum damaligen Zeitpunkt und wurde erst im Jahre 2010 auf Veranlassung von Bischof Karl Golser vorgenommen, was im Ergebnis letztendlich zu einer kirchenstrafrechtlichen Verurteilung des Priesters führte.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Generalvikar Josef Matzneller war in die Bearbeitung des Falls involviert. Obwohl das Ermittlungsverfahren gegen den Priester eingeleitet und öffentlich bekannt wurde und der Priester von seinen Aufgaben entbunden wurde, unterließ es der Generalvikar, den Fall an die Glaubenskongregation zu melden und ein kirchenrechtliches Verfahren einzuleiten. Dies wäre gemäß den Vorgaben des kirchlichen Strafrechts nach Auffassung der Berichterstatter jedoch erforderlich gewesen, wie später auch Bischof Karl Golser feststellte.

## g) Fall 19

### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Anfang der 2010er Jahre wandte sich der Betroffene an die Ombudsstelle der Diözese Bozen-Brixen und berichtete vom Missbrauch durch den Priester, der sich bereits Ende der 1950er Jahre ereignet hatte. Der Betroffene sei zu Beginn der Vorfälle 16 Jahre alt gewesen. Der Betroffene teilte mit, dass er keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Priester wünsche. Er wolle jedoch, dass der mittlerweile pensionierte Priester „gerügt" werde. Drei Monate nach Eingang der Meldung verabredeten Generalvikar Josef Matzneller und Bischof Karl Golser, dass mit dem Priester gesprochen werden solle. Das Gespräch wurde von Generalvikar Josef Matzneller geführt. Der Priester räumte die Vorwürfe des Betroffenen ein. Weitere Maßnahmen vonseiten der Diözese Bozen-Brixen sind nicht erkennbar. Der Priester war zu diesem Zeitpunkt 88 Jahre alt und verstarb drei Jahre später.

### Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen

Generalvikar Josef Matzneller war in die Behandlung dieses Falles eingebunden, da er nach Rücksprache mit Bischof Karl Golser ein Gespräch mit dem Priester führte und der Priester den Missbrauch in diesem Gespräch eingestanden hatte. Deswegen ist Generalvikar Josef Matzneller anzulasten, dass er bei Bischof Karl Golser nicht auf die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens und die damit verbundenen Maßnahmen, wie etwa die Meldung des Falles an die Glaubenskongregation, hingewirkt hat. Diese kirchenrechtlich gebotenen Maßnahmen konnten jedenfalls nicht schon aufgrund des Wunsches des Betroffenen, keine weiteren Schritte zu unternehmen, unterbleiben. Auch das hohe Alter des Priesters zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens

des Missbrauchs sowie die mögliche kirchenrechtliche Verjährung standen den gebotenen kirchenrechtlichen Maßnahmen nicht von vornherein im Wege. Generalvikar Josef Matzneller wirkte jedenfalls trotz des bekannten und seitens des Priesters eingeräumten sexuellen Missbrauchs nicht einmal darauf hin, dass zumindest disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Priester ergriffen werden. Auch das hohe Alter des Priesters wäre dem nicht im Wege gestanden, da diesen Umstand entsprechend berücksichtigende Maßnahmen hätten gewählt werden können. Zudem hat er trotz seiner Kenntnis von dem seitens des Priesters eingeräumten sexuellen Übergriff keine im gesichteten Akteninhalt dokumentierten und damit für die Berichterstatter erkennbaren zielführenden Maßnahmen ergriffen oder veranlasst, um sich zu vergewissern, dass der Priester keinen seelsorglichen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen hatte, was trotz des hohen Alters des Priesters nicht von vornherein ausgeschlossen war.

### h) Fall 20

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Anfang der 2010er Jahre wandte sich ein Betroffener mit einem Brief an Generalvikar Josef Matzneller und teilte mit, dass er Ende der 1960er Jahre regelmäßig von dem Priester auf einem Bauernhof besucht worden und im Alter von 13 Jahren Opfer von fortgesetzten sexuellen Missbrauchshandlungen durch den Priester geworden sei. Es sind keine an diese Mitteilung anknüpfenden Maßnahmen von Generalvikar Josef Matzneller erkennbar. Der Priester verstarb schließlich drei Jahre später.

Mehrere Jahre später schilderte der Betroffene, der sich mittlerweile auch an die Ombudsstelle der Diözese gewandt und dort Hilfe bekommen hatte, Bischof Ivo Muser seine Leidensgeschichte. Dabei berichtete er, dass

Generalvikar Josef Matzneller Anfang der 2010er Jahre zunächst auf seine Meldung nicht reagiert und er ihn deshalb auf der Straße angesprochen habe. Generalvikar Josef Matzneller habe dem Betroffenen in diesem Gespräch zunächst nicht geglaubt, da er von der Täterschaft des Priesters nicht gewesen sei. Zudem habe Generalvikar Matzneller damals darauf hingewiesen, dass man trotz allem auch verzeihen müsse.

Einige Jahre später wandte sich ein ranghoher Ordinariatsmitarbeiter auf Wunsch des Betroffenen mit der Bitte um ein Gespräch an den ehemaligen Generalvikar Josef Matzneller. Dieser erklärte sich zu einem Gespräch mit dem Betroffenen bereit. Fünf Tage vor dem vereinbarten Termin verstarb der ehemalige Generalvikar Josef Matzneller.

**Bewertung der Berichterstatter basierend auf Aktenlektüre sowie Zeitzeugen- und Betroffenenbefragungen**

Die Einbindung von Generalvikar Josef Matzneller in die Behandlung dieses Falles ergibt sich daraus, dass der Betroffene sich direkt an ihn wandte und er dadurch Kenntnis von dem durch den Priester verübten sexuellen Missbrauch hatte. Trotz der Schilderung durch den Betroffenen ergriff oder veranlasste er nach Aktenlage keine zielführenden Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, obwohl er hierzu nach Auffassung der Berichterstatter aufgrund der vorliegenden Informationen Anlass gehabt hätte. Insbesondere wirkte er nicht auf die nach Einschätzung der Berichterstatter kirchenrechtlich notwendige Einleitung einer Voruntersuchung sowie die Mitteilung an die Glaubenskongregation hin. Das hohe Alter des Priesters zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Missbrauchsvorwürfe sowie die mögliche kirchenrechtliche Verjährung hätten den gebotenen kirchenrechtlichen Maßnahmen nicht von vornherein im Wege gestanden. Zudem ergriff oder

veranlasste Generalvikar Josef Matzneller trotz seiner Kenntnis von den ihm berichteten sexuellen Übergriffen des Priesters keine im gesichteten Akteninhalt dokumentierten und damit für die Berichterstatter erkennbaren zielführenden Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Priester keinen seelsorglichen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen hatte, was trotz des hohen Alters des Priesters nicht von vornherein ausgeschlossen war. Zudem reagierte er zunächst auf den Hinweis des Betroffenen nicht und nahm sich dessen erst nach einem von diesem initiierten persönlichen Zusammentreffen an und begegnete ihm in der Folge mit Misstrauen und mit dem Hinweis auf Verzeihung gegenüber dem Priester. Zu seinen Gunsten ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass er mehr als zehn Jahre nach seiner ersten unzulänglichen Reaktion auf den Betroffenen und kurz vor seinem Tod zu einem Treffen mit dem Betroffenen bereit war und diesem sein Bedauern über sein früheres Verhalten mitteilen wollte. Insgesamt lässt das Verhalten des Generalvikars Josef Matzneller nach Auffassung der Berichterstatter dennoch keine ausreichende Hinwendung zu dem Betroffenen und keine adäquate Beurteilung der aus Sicht des Betroffenen, aber auch objektiv vorliegenden Tatfolgen erkennen. Nach Aktenlage steht seine Reaktion nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang, da sich dieses maßgeblich durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte auszeichnet.

## 9. Generalvikar Eugen Runggaldier (2016 – heute)

Generalvikar Eugen Runggaldier übernahm das Amt des Generalvikars am 01.09.2016 und übt dieses bis heute aus. Die Personalverantwortung obliegt ihm seit dem 01.09.2019. Eine Verantwortlichkeit von Generalvikar Eugen Runggaldier kommt damit erst seit September 2019 in Betracht.

Nach Lektüre der Akten, Befragung von Zeitzeugen und Betroffenen sowie der Konfrontation der lebenden Verantwortlichen sind die Berichterstatter zu der Einschätzung gelangt, dass Generalvikar Eugen Runggaldier in fünf Missbrauchs(verdachts)fällen (Fälle 13, 17, 18, 23 und 24) fehlerhaft und/oder zumindest bei der Sachbehandlung unangemessen gehandelt hat. Generalvikar Eugen Runggaldier wurde daher mit Schreiben vom 12.08.2024 mit den maßgeblichen Sachverhalten konfrontiert. Dabei wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhalten gegeben. Er hatte jederzeit Zugang zu den der Konfrontation zugrunde gelegten Akten. Mit Schreiben vom 31.08.2024 sowie in einem Gespräch am 10.09.2024 äußerte sich Generalvikar Eugen Runggaldier zu den einschlägigen Fällen.

Die Nichterfüllung rein formaler kirchenrechtlicher (Dokumentations-)Pflichten wurde von den Berichterstattern nicht als vorwerfbares Fehlverhalten bewertet und daher nicht zum Gegenstand der Konfrontationen gemacht. Auch vonseiten der Glaubenskongregation, mithin der für dieses kirchenrechtliche Verfahren zuständigen Behörde, hat es nach den den Berichterstattern vorliegenden Erkenntnissen diesbezüglich keine Beanstandungen gegeben. Allem Anschein nach wurden weder Generalvikar Runggaldier noch Bischof Ivo Muser von fachkundiger Seite auf die formellen kirchenrechtlichen Erfordernisse hingewiesen. Konkret geht es um die Verpflichtung, das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren durch förmliches Dekret einzuleiten und abzuschließen (c. 1719 CIC/1983). Eine förmliche Einleitung und ein förmlicher Abschluss des kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens sind, soweit für die Berichterstatter ersichtlich, während der Amtszeit von Generalvikar Runggaldier nur in einem Fall erfolgt, nämlich bei dem zuletzt der Glaubenskongregation gemeldeten Sachverhalt. Soweit der Generalvikar beziehungsweise der Bischof sich bei gemeldeten Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beziehungsweise Schutzbefohlener erkennbar um

Aufklärung bemüht und an-schließend die Glaubenskongregation informiert haben, ist die Nichtbeachtung formeller Vorgaben aus Sicht der Berichterstatter nicht als vorwerfbares Fehlverhalten zu bewerten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn keinerlei Aufklärungsbemühungen feststellbar sind und der Sachverhalt der Glaubenskongregation nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Letzteres war bei Generalvikar Eugen Runggaldier nicht der Fall.

Infolge der im Rahmen der Konfrontation abgegebenen Stellungnahme von Generalvikar Eugen Runggaldier wurde die vorläufige Bewertung der Berichterstatter in vier Fällen nicht aufrechterhalten.

### a) Generelle Einlassungen des Generalvikars Eugen Runggaldier

Generalvikar Eugen Runggaldier stellte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 31.08.2024 den Ausführungen zu den einzelnen Sachverhalten eine allgemeine Vorbemerkung voran. Darüber hinaus nahm er auch im Rahmen der weiteren, persönlichen Konfrontation am 10.09.2024 zu den Bewertungen der Berichterstatter grundsätzlich Stellung. Zudem machte er im Rahmen seiner Ausführungen zu den Einzelsachverhalten allgemeingültige Angaben. Diese Einlassungen werden nachfolgend dargestellt und aus Sicht der Berichterstatter soweit notwendig gewürdigt.

Im Hinblick auf die von den Berichterstattern in einigen Fällen aufgeworfene „Kindergärtnerfrage“ – also die Überlegung, ob der Generalvikar sich gefragt habe, wie mit einem Kindergärtner oder Lehrer umgegangen worden wäre, der wegen eines Sexualdelikts auffällig oder verdächtig geworden ist, und warum ein Priester in einem solchen Fall anders zu beurteilen sei – stellte der Generalvikar klar, dass er in der Bewertung des Fehlverhaltens eines Priesters im Vergleich zu einem Kindergärtner oder Lehrer keinen Unterschied sehe, da es nicht um den Beschuldigten, sondern um den Schutz des

Betroffenen gehe. Gleichzeitig wies er jedoch auf die Unschuldsvermutung hin und betonte, dass jeder gleich behandelt werde, sobald die Schuld nachgewiesen worden sei. Im Rahmen der persönlichen Konfrontation räumte der Generalvikar ein, dass die Schuldfrage, im Sinne eines umfassenden Nachweises der Schuld, bei der Festlegung von Präventivmaßnahmen keine maßgebliche Rolle spielen darf. Der Schutz potenziell Betroffener und die Abwehr weiterer Gefährdungen müssen im Vordergrund stehen, unabhängig davon, ob die Schuld einer Person bereits eindeutig und abschließend festgestellt wurde (siehe hierzu auch unter A. I. 4.). Präventivmaßnahmen dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr und müssen daher vorsorglich und konsequent auf der Grundlage plausibler Tatsachen ergriffen werden, um Risiken konsequent zu minimieren.

Im Hinblick auf den (erneuten) Einsatz von beschuldigten Priestern in der Seelsorge führte der Generalvikar im Rahmen seiner Stellungnahme vom 31.08.2024 in zwei Fällen an, dass die betroffenen Priester nicht mehr in der Kinder- und Jugendpastoral tätig seien. Diese Argumentation wurde im Rahmen des Konfrontationsgesprächs von den Berichterstattern umfassend hinterfragt und gemeinsam mit Generalvikar Eugen Runggaldier kritisch analysiert. In diesem Gespräch erkannte der Generalvikar an, dass der Kontakt mit Minderjährigen keineswegs auf die Kinder- und Jugendpastoral beschränkt ist. Vielmehr ist der Umgang mit Minderjährigen ein häufiger und unvermeidbarer Teil der allgemeinen Seelsorge, sei es bei Taufen, während Gottesdiensten, in der Familienseelsorge oder bei Begegnungen im alltäglichen Gemeindeleben. Die Berichterstatter wiesen darauf hin, dass Minderjährige im kirchlichen Umfeld allgegenwärtig sind, was es erforderlich macht, präventive Schutzmaßnahmen nicht nur auf spezielle pastorale Bereiche zu beschränken. Der Ausschluss von Priestern aus der Kinder- und Jugendpastoral allein ist nicht ausreichend, wenn keine umfassenderen Maßnahmen

getroffen werden, die den gesamten seelsorgerischen Alltag berücksichtigen. Der Generalvikar räumte während des Gesprächs ein, dass diese Bewertung korrekt sei und der Schutz von Minderjährigen auch in der allgemeinen Seelsorge verstärkt in den Blick genommen werden müsse.

Generalvikar Eugen Runggaldier gab in seiner Stellungnahme an, alle relevanten Dokumente zu einem Priester, wie Briefe, E-Mails und andere schriftliche Mitteilungen, in der Personalakte zu archivieren. Zudem führe er bei wichtigen Gesprächen Protokolle und fertige bei bedeutenden Schritten Kurzprotokolle oder Aktennotizen an. Gleichwohl findet sich in seiner Stellungnahme zu einem Einzelfall die Einlassung, dass er selbst nicht erklären könne, warum hier keine vollständige Dokumentation vorliege. Sowohl Generalvikar Eugen Runggaldier als auch Bischof Ivo Muser haben im Rahmen der Konfrontation bestätigt, dass der Generalvikar den Bischof über jeden einzelnen Fall und die getroffenen Maßnahmen informiert hat. Allerdings war dies für die Berichterstatter aufgrund der insoweit nur teilweise vorhandenen Dokumentation nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass, obwohl der Generalvikar grundsätzlich Dokumentationen anfertigt, offenbar keine systematische und umfassende Aktenführung vorliegt, die sicherstellt, dass alle wesentlichen Schritte und Gespräche nachvollziehbar dokumentiert sind. Diese Lücken erschweren aus Sicht der Berichterstatter nicht nur die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen, sondern stellen auch ein Risiko für die Transparenz und die Prävention dar. Es bedarf daher einer Optimierung der Dokumentationspraxis. Ein verbessertes System sollte sicherstellen, dass jeder Schritt, jede Maßnahme und jede Kommunikation vollständig und eindeutig festgehalten werden.

Hinsichtlich der Fälle, bei denen die Berichterstatter fehlerhaftes Verhalten seitens des Generalvikars Eugen Runggaldier feststellen konnten, ist auch –

wie bei Bischof Ivo Muser – festzuhalten, dass sich dieses Fehlverhalten überwiegend auf aus Sicht der Berichterstatter nicht ordnungsgemäße Präventionsmaßnahmen beschränkt. In diesem Zusammenhang ist zugunsten von Generalvikar Eugen Runggaldier zu berücksichtigen, dass überhaupt Präventionsmaßnahmen in Erwägung gezogen und ergriffen wurden. Zudem kam es bei allen Fällen zu keinen weiteren Verdachtsmeldungen hinsichtlich möglicher weitere Betroffener. Nicht zuletzt ist nach Auffassung der Berichterstatter an dieser Stelle festzuhalten, auch wenn dies bei der konkreten Bewertung der Einzelfälle nicht zu berücksichtigen ist, dass der vorliegende Bericht und die Aufklärung hinsichtlich des Umgangs mit Missbrauchs(verdachts)fällen in der Diözese Bozen-Brixen auch durch Generalvikar Eugen Runggaldier ermöglicht wurde. Darüber hinaus hat sich auch Generalvikar Eugen Runggaldier, wie vorstehend dargestellt, im Rahmen der Untersuchung der Berichterstatter mit den von diesen ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen und dem eigenen Fehlverhalten offen und reflektiert auseinandergesetzt und dieses auch als solches anerkannt. Dieser Umstand ist nach Auffassung der Berichterstatter für den künftigen Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen als überaus positiv zu bewerten.

### b) Fall 13

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Obschon der Priester bereits durch grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber einem Minderjährigen in einer Bildungseinrichtung einschlägig in Erscheinung getreten war, wurde er in den 1990er Jahren dennoch als Religionslehrer in einer Volksschule eingesetzt. Ende der 2000er Jahre kam es zu gewalttätigen und missbräuchlichen Übergriffen des Priesters gegenüber Volksschülern. Im Nachgang zu einem Interview des Bischofs Ivo Muser, Ende der 2010er Jahre, in dem er auf den Fall angesprochen wurde, wurden

umfassende Aufklärungsmaßnahmen initiiert und der Fall nach Rom gemeldet. In diesem Zusammenhang fand auch ein persönliches Gespräch zwischen dem Priester und Generalvikar Eugen Runggaldier statt. In diesem Gespräch zeigte der Priester sich zwar geständig, jedoch betreffend seine Schuld uneinsichtig. Der Priester wurde schließlich seines Amtes als Pfarrer enthoben, aber weiterhin in der Seelsorgeaushilfe eingesetzt. Erst als Anfang der 2020er Jahre ein weiterer Vorwurf aus der Zeit Ende der 1980er Jahre bekannt wurde, der allerdings einen volljährigen Betroffenen betraf, wurde der Priester auch aus der Seelsorgeaushilfe entfernt. Ihm wurde bis auf Weiteres jede Aushilfstätigkeit in der Seelsorge untersagt. An dieses Verbot hielt sich der Priester jedoch nicht. Beginnend ab Ende der 2010er Jahre wandte sich der Betroffene aus der Bildungseinrichtung wiederholt an Bischof Ivo Muser mit der Bitte, den Fall ruhen zu lassen, um den Schutz seiner Identität zu gewährleisten.

**Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Eugen Runggaldier über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er erst Ende der 2010er Jahre mit dem Fall in Berührung gekommen sei.

- er sich gut an das von ihm mit dem Priester Ende der 2010er Jahre geführte Gespräch erinnern könne, in dem der Priester sich zwar generell geständig, aber keinerlei Reue für seine Tat gezeigt habe.

- mit der Antwort der Glaubenskongregation auf die Meldung des Falles Ende der 2010er Jahre nicht ausdrücklich gefordert worden sei, dass

der Vorschlag des Bischofs, wonach der Priester sich in den Ruhestand zurückziehen solle, umgesetzt werden sollte, so dass der Priester weiterhin in der „Seelsorge“ belassen worden sei.

- der Fall ihn beschäftigt habe, nicht zuletzt, weil der Priester sich uneinsichtig gezeigt habe.

- er Bedenken gehabt habe, dass der Priester in den Pfarreien weiterwirke, „wenn auch nur als Seelsorger“.

- er diese Bedenken auch gegenüber dem Bischof geäußert habe und der Priester schließlich Anfang der 2020er Jahre von seiner Aufgabe als „Seelsorger“ entbunden worden sei.

- sich in dieser Zeit der Betroffene aus der Bildungseinrichtung wiederholt beim Bischof gemeldet und ihm klar und deutlich kommuniziert habe, dass er nicht wünsche, dass weitere Maßnahmen gegen den Priester ergriffen würden, da er andernfalls befürchte, dass sein Name öffentlich bekannt werde.

- dieser Wunsch des Betroffenen der Grund dafür gewesen sei, dass der Priester weiterhin in der Seelsorge eingesetzt wurde, obwohl dem Generalvikar klar gewesen sei, dass das nicht richtig war.

- für die Tätigkeit als Seelsorger keine Auflagen verhängt und solche von der Glaubenskongregation auch nicht gefordert worden seien.

- die Auflagen nicht als erforderlich angesehen worden seien, da die Vorfälle längere Zeit zurückgelegen hätten und seitdem keine

Meldungen über auffälliges Verhalten gegenüber Minderjährigen eingegangen seien.

- die unterbliebene Beschränkung der seelsorglichen Tätigkeit ein Fehler gewesen sei.

- der Anfang der 2020er Jahre gemeldete Sachverhalt einen volljährigen jungen Mann betroffen habe und daher für diese Untersuchung nicht relevant sei.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

Zunächst ist festzuhalten, dass Generalvikar Eugen Runggaldier sich des Falles sofort annahm, als er Kenntnis davon erlangt hatte. In seiner Stellungnahme macht er unmissverständlich deutlich, dass der uneinsichtige Priester bereits damals umgehend und vollständig aus der Seelsorge hätte entfernt, zumindest aber mit strengen Auflagen hätte belegt werden müssen. Als Grund für die unterlassenen Maßnahmen nennt Generalvikar Eugen Runggaldier den Schutz der Identität des Betroffenen. Dies bewerten die Berichterstatter als grundsätzlich nachvollziehbar, als umfassende Rechtfertigung vermag es jedoch nicht zu überzeugen. Der bloße Schutz der Identität eines Einzelnen darf nicht dazu führen, dass eine potenzielle Gefahr für andere präsumtive Betroffene bestehen bleibt. Vielmehr ist der Schutz der Identität des Betroffenen nur ein Abwägungskriterium, das gegenüber dem erforderlichen präventiven Schutz weiterer Betroffener zu gewichten ist und in seiner Absolutheit oftmals in den Hintergrund treten muss. Gleichwohl sind oftmals Präventionsmaßnahmen denkbar, die den Schutz der Identität des Betroffenen gewährleisten.

Generalvikar Eugen Runggaldier erklärt das Versäumnis darüber hinaus teilweise mit dem Hinweis, dass die Glaubenskongregation keine entsprechenden Anweisungen gegeben habe. Hierzu ist festzuhalten, dass die Letztverantwortung für die Durchführung präventiver Maßnahmen ausschließlich bei den Ortsordinarien liegt. Diese tragen die Verantwortung dafür, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob und wie ein weiterer Einsatz des Priesters unter den gegebenen Umständen möglich ist oder ob er vollständig unterbleiben muss. Dabei können nur die Verantwortlichen vor Ort – die den genauen Kontext und die Gegebenheiten kennen – solche Entscheidungen treffen. Das bloße Abwarten von etwaigen Anweisungen der Glaubenskongregation stellt keine ausreichende Rechtfertigung für das Unterlassen notwendiger präventiver Schritte dar. Wenn einschlägig in Erscheinung getretene Priester nicht mehr verantwortungsvoll in der Seelsorge eingesetzt werden können, besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit, sie beispielsweise mit rein verwaltungstechnischen Aufgaben zu betrauen und damit jedenfalls im beruflichen Kontext jeden Kontakt mit Minderjährigen zu unterbinden.

Soweit Generalvikar Eugen Runggaldier in seiner Stellungnahme darauf hinweist, dass der Anfang der 2020er Jahre gemeldete Fall eine volljährige Person betraf, weisen die Berichterstatter darauf hin, dass auch eine solche Meldung grundsätzlich als Anknüpfungspunkt für mögliche Präventionsmaßnahmen beachtet werden muss. Denn ein Übergriff auf junge, wenn auch volljährige Personen sollte eher als zufällige Gegebenheit betrachtet werden, die nicht ausschließt, dass ähnliche Vorfälle auch minderjährige Personen hätten betreffen können.

## c) Fall 17

### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Priester wurde in drei Instanzen wegen Besitzes kinderpornografischen Materials verurteilt, zuletzt zu einer Geldstrafe. Während des laufenden Verfahrens behaupteten der Priester und sein Verteidiger, das gefundene Material sei durch einen Virus auf den Computer des Priesters gelangt. Später stellte der Priester sodann die Behauptung auf, er sei Opfer von Freimaurern geworden. Nach der ersten Verurteilung leitete Bischof Karl Golser ein kirchenrechtliches Strafverfahren ein. Auch in diesem Strafverfahren wurde der Priester schuldig gesprochen und mit einem fünfjährigen Verbot der Lehr- und Erziehungstätigkeit sowie der Seelsorge an Minderjährigen belegt. Nach Ablauf dieser Frist wurde das weitere Vorgehen dem Ordinarius überlassen. Etwa zwei Jahre nach der kirchenrechtlichen und ein Jahr nach der letztinstanzlichen Verurteilung wurde der Priester von seinen Aufgaben entbunden und gleichzeitig im Seelsorgeamt neu beauftragt. Rund sieben Jahre nach der kirchenrechtlichen und sechs Jahre nach der letztinstanzlichen Verurteilung sollte der Priester wieder in der Seelsorge eingesetzt werden, was jedoch zunächst nicht gelang. Mittlerweile ist der Priester unter Auflagen in der Seelsorgeaushilfe tätig.

### Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier

In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Eugen Runggaldier über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- der Priester mit Auflagen in der Seelsorge eingesetzt werde.

- der Priester anfangs ihm gegenüber behauptet habe, dass ihm das Material von der Polizei untergeschoben worden sei.

- mit dem vor Ort zuständigen Pfarrer abgesprochen sei, dass der Priester nicht in der Kinder- und Jungendpastoral eingesetzt werde und sich nie irgendwo allein mit Kindern aufhalten dürfe.

- der Einsatz des Priesters sich auf die Erwachsenenpastoral, vor allem auf die Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Festtagen sowie auf Beerdigungen beschränke.

- der Priester kein Ernennungsdekret erhalte und nur als Aushilfspriester in einem Dekanat tätig sei.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

Die Berichterstatter bewerten die Tatsache positiv, dass die Verantwortlichen vor dem aktuellen Einsatz des Priesters die Entscheidungsträger vor Ort transparent über den Hintergrund des Priesters aufgeklärt haben und dass der Einsatz des Priesters mit Auflagen belegt wurde. Dies ist jedoch aufgrund der Gesamtumstände des Falles nicht ausreichend. Nicht zuletzt wegen der Tatsache, dass der Priester jedenfalls noch bis Ende der 2010er Jahre behauptet hatte, dass seine Verurteilung ein Irrtum gewesen sei, bedarf es einer ständigen und aktiven Überwachung der Einhaltung der erteilten Auflagen.

Wie der Generalvikar bereits eingeräumt hat, reicht der Ausschluss von der Kinder- und Jugendseelsorge beziehungsweise die Verortung in der Erwachsenenseelsorge allein nicht aus, um den Kontakt eines Priesters zu

Minderjährigen vollständig zu verhindern. Auch in anderen Bereichen kann es zu solchen Begegnungen kommen. Daher sind zusätzliche Maßnahmen und eine fortlaufende Überwachung erforderlich, um mögliche Risiken effektiv zu minimieren.

### d) Fall 18

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Nach der Verurteilung des Priesters wegen des Besitzes sowie der Zurverfügungstellung kinderpornografischer Inhalte wurde dieser in Absprache mit der Glaubenskongregation für einen Zeitraum von fünf Jahren mit einer Verwaltungsaufgabe betraut. Ab Mitte der 2010er Jahre übernahm der Priester wieder seelsorgerische Aufgaben, jedoch ohne offiziellen Auftrag. Anfang der 2020er Jahre wurde dem Priester auferlegt, keine Taufen mehr zu feiern und jeden physischen Kontakt mit Kindern zu meiden. Zur Überwachung dieser Auflagen wurde der zuständige Dekan informiert. Anlass für diese Maßnahme war eine Beschwerde, dass der Priester trotz seiner Verurteilung weiterhin Taufen spendete.

**Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Eugen Runggaldier über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er erst durch die Meldung Anfang der 2020er Jahre mit dem Fall befasst worden sei.

- die Beschwerde Anfang der 2020er Jahre weder ein Vergehen noch ein auffälliges Verhalten des Priesters zum Inhalt gehabt habe, sondern

vielmehr die Tatsache, dass der Priester das Sakrament der Taufe gespendet und auf diese Weise Kontakt zu einem Kleinkind gehabt und so bei der Meldenden ein Ärgernis erregt habe.

- der Priester nicht in der Kinder- und Jungendarbeit tätig sei, sondern an Sonn- und Festtaggen öffentliche Gottesdienste halte und Begräbnisdienste übernehme.

- der Priester sein Verhalten in einer psychotherapeutischen Einrichtung mit Fachleuten aufgearbeitet habe.

- der Generalvikar es zwar dennoch befürwortet hätte, wenn der Priester sich mit einer psychologischen Fachkraft getroffen hätte, jedoch davon ausgegangen sei, dass der Priester sehr wohl an sich gearbeitet habe.

- er über den Einsatzbereich des Priesters informiert sei und wisse, in welchen Dekanaten der Priester aushelfe.

- weder vor der Meldung Anfang der 2020er Jahre noch danach ein auffälliges Verhalten des Priesters gemeldet worden sei und er sich an die Vorgabe, keine Taufen zu spenden, halte.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

Die Berichterstatter bewerten es zwar positiv, dass die Verantwortlichen vor dem aktuellen Einsatz des Priesters die Entscheidungsträger vor Ort transparent über dessen Vorgeschichte informierten und der Einsatz mit präventiven Auflagen verbunden war. Diese Maßnahmen allein sind jedoch im

vorliegenden Fall nicht ausreichend. Angesichts der Tatsache, dass der Priester noch bis Ende der 2010er Jahre behauptete, seine Verurteilung sei ein Irrtum gewesen, hätte eine ständige und aktive Überwachung der Einhaltung der Auflagen zwingend erfolgen müssen. Solche Behauptungen deuten auf eine mangelnde Einsicht und Akzeptanz der eigenen Schuld hin, was das Risiko einer Missachtung der Auflagen erhöht. Eine bloße Information der Verantwortlichen vor Ort und gelegentliche Kontrollen reichen hier nicht aus. Vielmehr bedarf es eines kontinuierlichen Monitoring-Systems, das den Verlauf der seelsorgerischen Tätigkeit des Priesters engmaschig begleitet und sicherstellt, dass keinerlei Verstöße gegen die verhängten Maßnahmen stattfinden. Nur durch eine derartige aktive Kontrolle können potenzielle Risiken nachhaltig minimiert und der Schutz Minderjähriger sichergestellt werden.

Besonders kritisch bewerten die Berichterstatter die Tatsache, dass der Priester nach einem Aufenthalt in einer psychotherapeutischen Einrichtung keinerlei Bereitschaft zeigte, ein weiteres Gespräch mit einem Psychologen zu führen. Dies deutet auf eine mangelnde Einsicht und Selbstreflexion hin, die für eine wirksame Therapie oder Rehabilitation entscheidend sind. Hinzu kommt der Hinweis des Priesters auf eine Tantra-Ausbildung, was angesichts seines Berufes und seiner Verurteilung zumindest fragwürdig erscheint. Der Generalvikar hätte diese Umstände aus Sicht der Berichterstatter kritisch hinterfragen und gegebenenfalls repressive Maßnahmen ergreifen müssen. Die Ortsordinarien verfügen über die rechtlichen und institutionellen Mittel, um den Priester einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen oder ihm eine Supervision aufzuerlegen. Diese Maßnahmen dienen nicht nur der Überprüfung des geistigen und emotionalen Zustands des Priesters, sondern auch als Mittel der Prävention, um zukünftige Risiken zu minimieren. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der Berichterstatter notwendig gewesen, diese Möglichkeiten zumindest ernsthaft in Betracht zu ziehen und abzuwägen,

welche zusätzlichen Schritte zur Absicherung erforderlich sind. Letztlich geht es darum, dass in Fällen, in denen bereits schwerwiegende Verfehlungen vorliegen, keine Maßnahmen oder Entscheidungen ohne fortlaufende Überprüfung getroffen werden sollten. Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Generalvikar, den Verantwortlichen vor Ort und externen Experten wie Psychologen und Therapeuten wäre notwendig gewesen, um eine fundierte Risikoeinschätzung zu gewährleisten. Nur so kann verhindert werden, dass eine Person, die in der Vergangenheit durch sexuelles Fehlverhalten auffällig geworden ist, weiterhin ein Risiko für potenziell gefährdete Gruppen darstellt.

### e) Fall 23

#### Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts

Ende der 2010er Jahre wurde der Vorwurf gegen den Priester erhoben, dass dieser sich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Caritas im Duschbereich von Minderjährigen aufhalte und ein 13jähriges Mädchen an der Brust berührt habe. In einem Gespräch mit Generalvikar Eugen Runggaldier bezeichnete der Priester die Vorwürfe als Diffamierung. Der Generalvikar betonte seinerseits, dass das Gespräch der Präventionsarbeit diene. Bischof Ivo Muser wurde anschließend von Generalvikar Eugen Runggaldier über die Vorwürfe und das Gespräch mit dem Priester informiert. Weitere Maßnahmen sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Der Priester ist weiterhin als Pfarrseelsorger in der Diözese Bozen-Brixen tätig.

#### Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier

In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Eugen Runggaldier über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er Bischof Ivo Muser über den Fall und das Gespräch mit dem Priester informiert habe.

- der Fall nicht an die Glaubenskongregation gemeldet worden sei.

- er bei diesem Fall nur im Rahmen des Gesprächs mit dem Priester tätig geworden sei und die Sachbearbeitung ansonsten einem hochrangigen Ordinariatsmitarbeiter überlassen habe.

- sich die Vorwürfe auf die Tätigkeit des Priesters bei der Caritas bezogen hätten und dieser dort nicht mehr tätig geworden sei.

- in der Pfarrei des Priesters keine Vorwürfe erhoben worden seien.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

Nach Auffassung der Berichterstatter ist zunächst festzuhalten, dass Generalvikar Eugen Runggaldier neben seiner Mitteilung an den Bischof auch bei diesem auf eine Meldung des Falles an die Glaubenskongregation hätte hinwirken müssen, da der diesbezüglich notwendige Verdachtsgrad vorlag. Dies wurde von Generalvikar Eugen Runggaldier auch nicht bestritten.

Zudem hat Generalvikar Eugen Runggaldier trotz seiner Kenntnis der Vorwürfe keine ausreichenden und rechtzeitigen Aktivitäten mit Blick auf eine Verhinderung nicht von vornherein auszuschließender Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen und davon ausgehender Gefahren ergriffen. Solche können auch nicht mit dem Verweis, dass die Vorwürfe sich im Rahmen der Tätigkeit des Priesters für die Caritas ereignet hätten, unterbleiben.

Denn aus Präventionsgesichtspunkten sind auch in der Pfarrseelsorge zu erwartende Berührungspunkte mit Kindern und Jugendlichen mit in die notwendige Risikoabwägung miteinzubeziehen. Der Priester war weiterhin trotz der nicht eindeutig widerlegten Vorwürfe ohne – zumindest zeitweise – Kontrolle und Aufsicht in der Seelsorge tätig. Hier stellte sich Generalvikar Eugen Runggaldier allem Anschein nach nicht die Frage, wie man mit einem Kindergärtner oder Lehrer verfahren wäre, hinsichtlich dessen ein vergleichbarer Vorwurf vorliegt und weshalb das Verhalten des Priesters hier anders zu bewerten sei.

### f) Fall 24

**Kursorische Zusammenfassung des Sachverhalts**

Zu Beginn der 2020er Jahre kam es zu Gerüchten am Einsatzort des Priesters, dass dieser sich an einem früheren Einsatzort unangemessen gegenüber Mädchen verhalten habe. Ein ranghoher Ordinariatsmitarbeiter regte bei Generalvikar Eugen Runggaldier an, bei den ehemaligen für den Priester zuständigen Pfarrern Informationen über diesen einzuholen. Beide Pfarrer gaben an, dass es nie zu konkreten Vorfällen, aber zu unangemessener Nähe zu Kindern und Jugendlichen gekommen sei und dass sie beide dieses Verhalten untersagt hätten. Daraufhin sprach Generalvikar Eugen Runggaldier mit dem Priester über dieses Verhalten. Der Priester sah in diesem Gespräch keine Notwendigkeit, sein Verhalten zu ändern, mit der Einlassung, dass er im Umgang mit Menschen eben sehr zutraulich sei. Er versicherte jedoch, dass es zu Einzeltreffen mit Kindern und Jugendlichen nur komme, wenn die Eltern hierüber informiert seien. Generalvikar Eugen Runggaldier informierte Bischof Ivo Muser über die Vorwürfe und sein Gespräch mit dem Priester. Weitere Maßnahmen der Diözese in Richtung des Priesters sind den Akten nicht zu entnehmen.

**Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

In seiner Stellungnahme gibt Generalvikar Eugen Runggaldier über seine generellen Einlassungen hinaus zu diesem Fall an, dass

- er Bischof Ivo Muser über den Fall informiert und ihm eine Zusammenfassung übergeben habe.

- der Fall nicht an die Glaubenskongregation gemeldet worden sei, da es sich nicht um Missbrauch, sondern um auffälliges Verhalten gehandelt habe.

- der Fall maßgeblich von einem ranghohen Ordinariatsmitarbeiter bearbeitet worden sei.

- die Verantwortlichen vor Ort gebeten worden seien, das Verhalten des Priesters zu beobachten.

- der Priester versichert habe, keine Kinder und Jugendliche in seine Privaträume zu holen und Einzelgespräche nur mit Zustimmung der Eltern zu führen.

**Abschließende Würdigung der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Generalvikars Eugen Runggaldier**

Die Berichterstatter sind auch vorliegend der Auffassung, dass Generalvikar Eugen Runggaldier bei Bischof Muser auf eine Meldung des Falles an die Glaubenskongregation hätte hinwirken müssen, da auch hier der notwendige Verdachtsgrad vorlag, bei dem es gerade nicht darauf ankommt, dass eine

Missbrauchshandlung von Anfang an zweifelsfrei feststeht, sondern dass der Glaubenskongregation die vorliegenden Verdachtsmomente zur Kenntnis gebracht werden müssen, damit diese über das weitere Verfahren entscheiden kann.

Zudem sind die ergriffenen Präventionsmaßnahmen aus Sicht der Berichterstatter schon deshalb nicht ausreichend, da deren Umsetzung und Kontrolle nicht gewährleistet wurden. Vielmehr lag es allein in der Verantwortung der vor Ort tätigen Personen, ob und in welchem Umfang sie auffälliges Verhalten des Priesters melden. Darüber hinaus wäre es nach Auffassung der Berichterstatter auch erforderlich gewesen, nicht nur das Gespräch mit dem Priester zu suchen, sondern diesem auch offizielle Auflagen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu erteilen und deren Umsetzung regelmäßig zu überprüfen.

## 10. Caritas Diözese Bozen-Brixen

Die Berichterstatter haben in den von ihnen gesichteten Unterlagen der Caritas Diözese Bozen-Brixen Hinweise auf vier Missbrauchs(verdachts)fälle gefunden. Zwei von diesen Hinweisen betreffen Priester der Diözese Bozen-Brixen, die in von der Caritas Diözese Bozen-Brixen organisierten Ferienlagern tätig waren. Die verbleibenden zwei Fälle betreffen (ehrenamtliche) Laienmitarbeiter der Caritas Diözese Bozen-Brixen, die damit von dem vorliegenden Untersuchungsauftrag nicht umfasst sind.

Bei einem der beiden Fälle (siehe vorstehend Fall 23), die Priester der Diözese Bozen-Brixen betreffen, konnten die Berichterstatter Fehlverhaltensweisen der diözesanen Leitungsverantwortlichen feststellen (siehe vorstehend die

Bewertungen zu Fall 23). Ein eigenes Fehlverhalten der Leitung der Caritas war für die Berichterstatter nicht festzustellen.

In dem anderen, einen Priester der Diözese Bozen-Brixen betreffenden Fall, war für die Berichterstatter kein fehlerhaftes Verhalten der Leitungsverantwortlichen der Diözese und der Caritasleitung zu erkennen, sodass dieser Fall in die vorstehende Darstellung der Bewertung des Handelns der Leitungsverantwortlichen entsprechend keinen Einzug gefunden hat.

## E.

## Empfehlungen

Auf der Basis der im Rahmen der Untersuchung erlangten Erkenntnisse sind auftragsgemäß nachfolgend Empfehlungen zur Verbesserung des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Bozen-Brixen darzustellen. Diese betreffen in erster Linie (I.) die Stärkung der Belange der Betroffenen sowie (II.) administrative Gesichtspunkte, (III.) den Umgang mit den Tätern und (IV.) sonstige, nicht zuletzt auch gesamtkirchliche Aspekte. Insoweit ist zu betonen, dass im Hinblick auf die nachfolgend darzustellenden Empfehlungen akuter Handlungsbedarf besteht. Es besteht kein Anlass, die Umsetzung der Empfehlungen von weiteren Untersuchungen zur Situation betreffend den Umgang mit Missbrauchsfällen in Italien abhängig zu machen. Die bislang insbesondere auf internationaler Ebene bereits zahlreich durchgeführten Untersuchungen (vgl. dazu vorstehend B. VI.) stimmen in wesentlichen Aussagen überein. Diese sowie die vorliegende Untersuchung haben ausreichend belastbare Erkenntnisse zu den Umständen erbracht, die die Begehung und Vertuschung von Missbrauchstaten im kirchlichen Kontext zumindest erleichtert haben. Diese Erkenntnisse können ohne Weiteres als Grundlage für ein zeitnahes und zielführenden Handeln herangezogen werden. Dabei sind sich die Berichterstatter selbstverständlich dessen bewusst, dass einige der nachfolgend darzustellenden Empfehlungen mitunter gesamtkirchliche Implikationen aufweisen und daher nicht – jedenfalls nicht ohne Weiteres – durch einen Diözesanbischof oder eine nationale Bischofskonferenz umgesetzt werden können. Gleichwohl soll ein solches Umsetzungshindernis nicht davon abhalten, auch insoweit Empfehlungen und Diskussionsvorschläge zu unterbreiten; dies zumindest in der Hoffnung, dass sie in der weiteren Diskussion um ein angemessenes kirchliches Handeln Beachtung und Unterstützung finden.

Mit Blick auf die nachfolgend zu schildernden Einzelmaßnahmen ist jedoch bereits an dieser Stelle unmissverständlich festzuhalten, dass die konkrete Gefahr besteht, dass sie wirkungslos bleiben, wenn damit nicht eine grundlegend geänderte Haltung aller kirchlichen Verantwortungsträger in Bezug auf die Belange der Missbrauchsopfer einhergeht. Diese müssen tatsächlich im Mittelpunkt der kirchlichen Aufmerksamkeit stehen. Relativierungen oder auch nur dahingehende Versuche sind fehl am Platz. In Anbetracht der vorstehend geschilderten Rolle und (Mit-)Verantwortung auch anderer Teile der Gesellschaft bedarf es auch dort einer mit einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs einhergehenden Haltungsänderung.

In Anbetracht der Struktur des Projekts „Mut zum Hinsehen“, das sich in einer weiteren Phase eingehend mit dem Themenbereich „Prävention“ befassen wird, werden die Berichterstatter im Rahmen dieses Abschnittes bewusst lediglich einige generelle diesbezügliche Überlegungen thematisieren und eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Bereich der sich anschließenden Projektphase überlassen.

Eine ins Einzelne gehende Darstellung und Ausarbeitung der Empfehlungen erscheint den Berichterstattern in Anbetracht der vielfältigen Implikationen, die einzelne Empfehlungen beinhalten, nicht angezeigt und kann im Rahmen dieses Berichts nicht geleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher bewusst auf einige allgemeine Hinweise zu empfehlenswerten Maßnahmen.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

## I.

## Stärkung der Belange der Betroffenen

### 1. Schaffung eines Betroffenen(bei)rates

Es kann mittlerweile als allgemein anerkannt gelten, dass eine Beteiligung Betroffener als eine Grundvoraussetzung für einen gelingenden Aufarbeitungsprozess anzusehen ist. Eine solche Beteiligung soll nicht nur verhindern, dass Missbrauchsbetroffene – wie auch während des Missbrauchs selbst – erneut mit der Erfahrung des Fremdbestimmtseins konfrontiert werden, wenn sich Dritte mit den entwürdigenden Geschehnissen befassen, die ihnen widerfahren sind, und – in mitunter paternalistischer Weise – darüber befinden, was Missbrauchsbetroffene benötigen, um ihr oftmals über Jahrzehnte bestehendes und auch heute noch andauerndes Leid und ihre Not zumindest zu lindern. Ziel einer Betroffenenbeteiligung ist es auch, das Erfahrungswissen, das diese als Erfahrungs-Experten besitzen, in einen umfassenden Aufarbeitungsprozess einzubeziehen.

Als ein zielführendes Instrument zur Gewährleistung und Institutionalisierung einer Betroffenenbeteiligung beziehungsweise -partizipation kann die Schaffung eines Betroffenen(bei)rates angesehen werden. Dessen Aufgabe wäre es, nicht nur weitere Aufarbeitungsbemühungen kritisch zu begleiten und sein Erfahrungswissen – beispielsweise als Co-Forschende – in den Prozess einzubringen. Der Betroffenen(bei)rat sollte darüber hinaus an der Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt mitwirken und beispielsweise Stellungnahmen und Einschätzungen zu bestehenden und geplanten diesbezüglichen Maßnahmen kirchlicher Stellen abgeben. Dementsprechend sollte ihm eine maßgebliche Rolle bei allen wichtigen Entwicklungen in den Bereichen der Prävention, Intervention und Aufklärung betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs zukommen. Er sollte die Interessen

Missbrauchsbetroffener bündeln, diese auch im öffentlichen Diskurs zu diesem Thema vertreten und damit für ein öffentliches Bewusstsein im Hinblick auf die Situation Missbrauchsbetroffener im kirchlichen Kontext, aber auch darüber hinaus sorgen. Des Weiteren eröffnet ein Betroffenenbeirat auch die Möglichkeit für solche Missbrauchsbetroffenen, die bislang noch nicht die Kraft gefunden haben, über das Erlebte zu sprechen, sich im Kreis ebenfalls Betroffener zu äußern und dadurch Fortschritte bei der individuellen Aufarbeitung und der Integration des erlittenen Unrechts zu erzielen. Die Notwendigkeit der Schaffung geschützter Räume für Missbrauchsbetroffene, mit dem Ziel einer Vereinzelung entgegenzuwirken, erscheint den Berichterstattern im Hinblick auf die geografischen Gegebenheiten und die mitunter auch heute noch stark ländlich geprägten gesellschaftlichen Strukturen Südtirols von besonderer Wichtigkeit. Damit in engem Zusammenhang steht auch der Aspekt der Vernetzung und des Austauschs unterschiedlicher Betroffenenvertretungen, um das eigene Durchsetzungspotenzial im Rahmen des gesellschaftlichen Diskurses zu stärken.

Die vorgenannten Zielsetzungen lassen sich in Anbetracht der Heterogenität der Gruppe der Betroffenen nicht durch eine Beteiligung ausgewählter Einzelpersonen erreichen, die möglicherweise dem Verdacht ausgesetzt sind, es an der notwendigen kritischen Haltung und Distanz gegenüber kirchlichen Verantwortungsträgern fehlen zu lassen. Dabei sind sich die Berichterstatter im Klaren darüber, dass sowohl die Einrichtung als auch die Arbeit eines Betroffenenbeirates aufgrund dieser Heterogenität der Gruppe der Missbrauchsbetroffenen ein Unterfangen ist, das ein hohes Maß an Sensibilität erfordert. Darüber hinaus muss auch nur der Anschein vermieden werden, der Betroffenenbeirat werde für eigene (kirchliche/ diözesane) Zwecke instrumentalisiert; beispielsweise durch eine Auswahl „institutionsfreundlicher“ Missbrauchsbetroffener.

Wesentliches Element eines effektiven Betroffenen(bei)rates ist dessen größtmögliche Unabhängigkeit gegenüber der Institution. Voraussetzung dafür ist, dass der Betroffenen(bei)rat mit den erforderlichen, vor allem auch finanziellen, Ressourcen ausgestattet wird, um seine Tätigkeit wirkungsvoll ausüben zu können. Dazu gehören auch eine fachkundige Begleitung und Unterstützung der Beiratsmitglieder während ihrer mitunter auch psychisch belastenden Tätigkeit.

## 2. Anerkennungsleistungen

Die Folgen eines sexuellen Missbrauchs wirken sich oftmals nicht nur dramatisch negativ auf die physische und psychische Situation der Missbrauchsbetroffenen aus, sondern auch auf deren Erwerbsbiografie. In einer Vielzahl von Fällen bleiben Missbrauchsbetroffene, nicht selten weit hinter ihren schulischen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten zurück, erzielen schlechtere Leistungen in Schule sowie Ausbildung und Studium als es ohne Missbrauch zu erwarten gewesen wäre und können im Berufsleben nicht oder nur schwer Fuß fassen. Dies kann zu prekären Lebensverhältnissen führen. Andererseits haben die vorstehenden Ausführungen deutlich gemacht, dass Missbrauchstaten keinesfalls als Einzelfälle „schwarzer Schafe“ angesehen werden können. Vielmehr haben die aufgezeigten systemischen, im Verantwortungsbereich der Institution liegenden Ursachen zumindest einen Beitrag zur Ermöglichung und/ oder Erleichterung der Tatbegehung geschaffen und teilweise die später Missbrauchsbetroffenen dem Risiko eines sexuellen Missbrauchs durch Versetzungen auffällig gewordener Priester sogar bewusst, jedenfalls aber dieses billigend in Kauf nehmend, ausgesetzt. Selbst wenn dies nicht als im rechtlichen Sinne kausal anzusehen sein sollte, steht die Institution nicht unbeteiligt völlig außerhalb des

Missbrauchsgeschehens. Grundlegende Gerechtigkeitserfordernisse legen es nahe, dass eine dergestalt involvierte Institution neben den in den Richtlinien der Ombudsstelle bereits vorgesehenen Therapieleistungen auch einen substanziellen Beitrag zur Linderung individuellen finanziellen Leids und damit einhergehender Not und entsprechende „Anerkennungszahlungen" leistet; auch wenn „Anerkennung" des im kirchlichen Kontext verübten Unrechts und zugefügten Leids nicht nur eine Frage des Geldes sein kann und ist (vgl. dazu nachfolgend 5.).

Im Hinblick auf die Durchführung und Bemessung solcher „Anerkennungsleistungen" sollen an dieser Stelle nur einige wesentliche Grundzüge skizziert werden:

Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe angemessener „Anerkennungsleistungen" muss durch ein, soweit irgend möglich, unabhängiges Gremium getroffen werden.

Bei der Bemessung der „Anerkennungsleistungen" sind vor allem die Tatfolgen in den Blick zu nehmen; dies schließt auch die Möglichkeit ein, Anerkennungsleistungen für Übergriffe zu gewähren, bei denen die Tathandlung unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegt, jedoch zu erheblichen Belastungen bei den Betroffenen geführt hat.

An den Nachweis sowohl der behaupteten Tat als auch der Tatfolgen und der Kausalität sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen; insbesondere kann dafür nicht dieselbe Intensität gefordert werden, wie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Wenn die „Anerkennungsleistungen" hinter einem nach rechtlichen Maßstäben zu leistenden Schadensersatz, einschließlich Schmerzensgeld, zurückbleiben, können nicht dieselben

Nachweisanforderungen wie in einem Gerichtsverfahren gelten. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf eine etwaige Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Missbrauchsbetroffenen durch aussagepsychologische Gutachter.

## 3. Verstetigung des Kontakts mit Missbrauchsbetroffenen

Unverzichtbar ist aus Sicht der Berichterstatter, dass alle (!) kirchlichen Verantwortungsträger, die mit Fällen sexuellen Missbrauchs und deren Aufarbeitung befasst sind, in unmittelbaren Kontakt mit Geschädigten treten, sich dem Leid, das diese erfahren mussten und von dem ihr Leben dauerhaft gezeichnet ist, aussetzen und sich in ihrer ureigenen Funktion als Seelsorger davon berühren lassen. Derartige, für alle Beteiligten schmerzhafte Erfahrungen sind für die kirchlichen Verantwortungsträger unerlässlich, um die verheerende Dimension der Tatfolgen auch nur ansatzweise ermessen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen in der gebotenen Weise berücksichtigen zu können. Unmittelbare Kontakte mit hochrangigen kirchlichen Verantwortungsträgern können darüber hinaus für diejenigen Geschädigten, die sich dazu in der Lage sehen, auch ein Zeichen dafür sein, dass ihnen die Kirche als Institution in Demut begegnet, ihre Situation wahrnimmt und damit einen Beitrag zur Linderung des Leides leisten will.

Nach den von den Berichterstattern im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen haben der derzeitige Diözesanbischof und sein Generalvikar bereits entsprechende Schritte unternommen und dadurch eine veränderte Haltung im Hinblick auf Missbrauchsfälle und den kirchlichen Umgang mit diesen und den Missbrauchsbetroffenen gewonnen. Die Berichterstatter halten es für zwingend, dass auch andere diözesane Leitungsverantwortliche diesem Beispiel folgen, diese Kontakte verstetigt werden und

auch spätere Amtsnachfolger sich entsprechend verhalten und diese Praxis fortführen. Daher ist eine Verstetigung und Institutionalisierung bestehender Austauschmöglichkeiten zu erwägen.

## 4. Niederschwellige Interessenvertretung für Missbrauchsbetroffene

Nach den Erfahrungen der Berichterstatter bereitet es Missbrauchsbetroffenen oftmals erhebliche Schwierigkeiten, Hilfe für die Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen zu suchen und zu finden. Selbst die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist für Missbrauchsbetroffene oftmals mit hohen, häufig unüberwindlichen Hürden verbunden. Es bedarf daher eines niederschwelligen Zugangs zu einer dezidiert parteiischen Interessenvertretung für Missbrauchsbetroffene, die es diesen ermöglicht, der Diözese auf Augenhöhe entgegenzutreten und ihr Verlangen mit Nachdruck geltend zu machen und einzufordern; dies vor dem Hintergrund, dass Missbrauchsbetroffene sich naturgemäß in einem fundamentalen und kaum auflösbaren Interessengegensatz zur kirchlichen Institution befinden und auch vor Vereinnahmungstendenzen durch diese geschützt werden müssen, um nicht erneut Gegenstand fremder Machtausübung zu werden und durch eine solche instrumentalisiert zu werden. Zwingend notwendig erscheint den Berichterstattern insoweit eine klare Trennung von den in die Behandlung von Missbrauchsfällen eingebundenen Stellen der Diözese Bozen-Brixen. Dies gilt im Ergebnis auch für die Ombudsfrau selbst. Deren Tätigkeit ist unabdingbar, wirkt aber in die Diözese und deren Strukturen hinein. Trotz bestehender Unabhängigkeit und unabhängig von der Frage nach den für eine solche Aufgabe notwendigen fachlichen Kompetenzen ist es nach den Erfahrungen, die die Berichterstatter im Rahmen von ihnen durchgeführter anderweitiger Untersuchungen gewonnen haben naheliegend, dass solche Stellen von Missbrauchsbetroffenen als Teil

der Institution wahrgenommen werden. Dies muss vermieden und sorgfältig auf eine klare Trennung der Funktionen geachtet werden.

## 5. Erinnerungskultur

Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit beinhaltet als wesentliches Element auch ein öffentliches Erinnern an die Missbrauchstaten und den grob fehlerhaften Umgang mit diesen durch die Kirchenverantwortlichen. Dies ist notwendig, um das öffentliche Bewusstsein dafür aufrechtzuerhalten, dass im Verantwortungsbereich der Diözese Bozen-Brixen Menschen in erheblichem Ausmaß Leid und Unrecht erfahren mussten und dass solche Leiderfahrungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln künftig verhindert werden müssen. Den Versuchen der Verleugnung oder Relativierung des verübten Unrechts wird dadurch entgegengewirkt und ein Zeichen dafür gesetzt, dass das verübte Unrecht auch öffentlich und dauerhaft als solches anerkannt und wahrgenommen wird. Dabei umfasst eine wirksame Erinnerungskultur unterschiedliche, einander ergänzende Elemente. Neben einem ernsthaften Schuldbekenntnis diözesaner Leitungsverantwortlicher bedarf es sichtbarer und dauerhafter Zeichen der Buße und des Erinnerns. Letzteres kann nicht zuletzt auch durch öffentliche künstlerische Darstellungen erreicht werden. Dies muss sich nicht auf Denkmäler oder vergleichbare Erinnerungsformen beschränken, sondern kann beispielsweise auch andere künstlerische Ausdrucksformen einschließen, um dadurch anderweitige Möglichkeiten des Zugangs zu und der Auseinandersetzung mit der Thematik und der individuellen und institutionellen Aufarbeitung zu eröffnen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass alle Elemente des Schuldeingeständnisses und des Erinnerns in Zusammenarbeit mit Betroffenen gestaltet werden,

um Missverständnisse und Enttäuschungen von vornherein zu vermeiden. Insbesondere muss sehr sorgfältig darauf geachtet werden, dass ein Schuldeingeständnis nicht formelhaft erscheint, inflationär verwendet und dadurch nur hohl und leer wird.

## 6. Akteneinsichtsrecht

Missbrauchsbetroffenen ist oftmals daran gelegen, Hintergründe dazu zu erfahren, wie ihr konkreter Fall behandelt wurde und wer daran konkret beteiligt war. Hierzu wird in einem öffentlich zugänglichen Bericht, wie dem vorliegenden, nur sehr beschränkt Auskunft gegeben werden können. Daher sollte erwogen und geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Missbrauchsbetroffenen Zugang zum Inhalt der insoweit maßgeblichen Aktenbestände, einschließlich der Personalakten beschuldigter Personen, gewährt werden kann. Ein diesbezügliches Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht sollte in entsprechenden Regelwerken verankert werden und nicht im Belieben der einzelnen Verantwortungsträger stehen. Auch hier sind selbstverständlich wiederum, zumal wenn Personalakten und personenbezogene Daten Dritter betroffen sind, anderweitig geschützte Rechtspositionen zu beachten und zu wahren, sodass der Vorwurf, Entscheidendes werde zurückgehalten, naheliegt. Insoweit könnte, beispielsweise ausgehend von entsprechenden Regelungen im staatlichen Bereich, erwogen werden, die Akteneinsicht unter Einbeziehung Dritter, beispielsweise der vorgenannten niederschwelligen Interessenvertretung oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Berufsträger, die die Vollständigkeit der ausgewerteten Aktenbestände bestätigen, durchzuführen. Zu beachten ist des Weiteren, dass eine solche Akteneinsicht auch für die Missbrauchsbetroffenen unter Umständen

sehr belastend sein kann, so dass gegebenenfalls auch weitere (Vertrauens-)Personen zur Akteneinsicht zuzulassen sind.

## II.
## Administratives

### 1. Unabhängige/r Interventionsbeauftragte/r

Eine sachgerechte Strukturierung des diözesanen Handelns im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger erfordert eine strukturelle Trennung der Bereiche Prävention und Intervention, also der Vorbeugung von und der Reaktion auf Missbrauchs(verdachts)fälle. Diese funktionale Trennung sollte, um wirksam zu sein, folgerichtig auch auf personeller Ebene konsequent umgesetzt werden; mit anderen Worten: Diözesane Beschäftigte, die im Bereich der Prävention tätig sind, sollten nicht in die Behandlung konkreter Missbrauchsfälle einbezogen werden, auch wenn dadurch eine Kooperation im Einzelfall nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Nach derzeitiger Praxis in der Diözese Bozen-Brixen liegt die Intervention ausschließlich bei der Person des Generalvikars. Dieser erhält von der Ombudsperson die Mitteilung über einen dort eingegangenen Hinweis auf einen Missbrauchs(verdachts)fall und hat darüber zu entscheiden, wie damit zu verfahren ist. Eine Beteiligung weiterer Stellen ist insoweit nicht vorgesehen und entspricht nicht der Praxis. Dies erscheint nicht nur aufgrund der umfangreichen anderweitigen Arbeitsbelastung des Generalvikars, sondern auch wegen einer nicht selten vielschichtigen Sachlage sowie mit Blick auf einen in der Person des Generalvikars aufgrund der Zugehörigkeit zum selben kirchlichen Stand im Falle der Beschuldigung eines Klerikers zumindest strukturell gegebenen Interessenkonflikt im Interesse eines zügigen und entschlossenen Vorgehens weder

sachgerecht noch zielführend. Vorzugswürdig erscheint es, die notwendigen Schritte im Falle des Bekanntwerdens eines Missbrauchsfalls vor allem im Hinblick auf die weitere Aufklärung des Sachverhalts und mögliche Reaktionen gegenüber dem Beschuldigten in einer möglichst unabhängig gestalteten Stelle zu bündeln. Der Vorteil dieser Bündelung besteht schließlich auch darin, dass sich dadurch eine gewisse Übung einstellt und nicht in jedem Einzelfall neu über ein angemessenes Vorgehen nachgedacht und entschieden werden muss. Sache des/der Interventionsbeauftragte/n ist es, die erhaltenen Hinweise so aufzubereiten, darzustellen und mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen, dass der Generalvikar in die Lage versetzt wird, kurzfristig über das weitere Vorgehen zu befinden. Zu diesem Zweck muss der/die Interventionsbeauftragte beispielsweise auch freien Zugang zu den Aktenbeständen erhalten, um etwa erforderliche Vorermittlungen durchführen zu können. Soweit die Hinweise ausreichend sind, kann dann auch der/ die Interventionsbeauftragte durch den Generalvikar mit der Durchführung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragt werden. Mit der Funktion des Interventionsbeauftragten wird nicht nur ein Know-how-Träger für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs innerhalb der Diözese Bozen-Brixen, sondern auch ein fach- und sachkundiger Ansprechpartner für andere (Erz)Diözesen Italiens geschaffen, der aufgrund seiner Erfahrungen auch diesen beim interventionsorientierten Vorgehen gegen Fälle sexuellen Missbrauchs beratend zur Seite stehen kann. Aus Sicht der Berichterstatter nicht zweckmäßig ist es, die Funktion des/der Interventionsbeauftragten mit der der Ombudsperson zu verknüpfen. Diese sollte in erster Linie die Kontaktmöglichkeit für die Missbrauchsbetroffenen sein und auch als solche wahrgenommen werden. Insoweit erscheint sogar eine stärkere Trennung von der Diözese sachgerecht.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Die Implementierung der Stelle eines/r Interventionsbeauftragten erfordert neben der Festlegung des Aufgabenbereichs auch eine Konkretisierung des Anforderungsprofils an diese Tätigkeit, also die Frage, welche beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen erforderlich sind. Auch hierzu bedarf es im Vorfeld verbindlicher Vorgaben, um eine fachlich geeignete Kandidatin beziehungsweise einen fachlich geeigneten Kandidaten für diese verantwortungsvolle Tätigkeit auswählen zu können. Insgesamt erscheint es den Berichterstattern im Hinblick auf das Gebot rückhaltloser Aufklärung von Missbrauchs(verdachts)fällen angezeigt, ernsthaft darüber nachzudenken, die Stelle des/ der Interventionsbeauftragten außerhalb der diözesanen Strukturen anzusiedeln, also eine Expertin oder einen Experten, die/der nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Diözese Bozen-Brixen oder einer anderen kirchlichen Institution steht, mit diesen Tätigkeiten zu beauftragen. Wenn man diesen, aus Sicht der Berichterstatter angezeigten Schritt nicht gehen will, bedarf es zumindest einer einer internen Revision vergleichbar ausgestalteten Stellung des/der Interventionsbeauftragten, die sich in erster Linie durch eine institutionalisierte Unabhängigkeit auszeichnet. Demnach müssten auch die (weisungs-)unabhängige Stellung sowie die Aufgaben und Befugnisse des/der Interventionsbeauftragten regulatorisch verankert werden. Wesentliches Merkmal der revisionsgleichen Unabhängigkeit des/der Interventionsbeauftragten wäre beispielsweise, dass dieser/diese als Stabsstelle des Generalvikars unmittelbar diesem zugeordnet, jedoch auch insoweit weisungsfrei ist. Um gleichwohl zu vermeiden, dass der/die Interventionsbeauftragte seine/ihre Tätigkeit nicht unkontrolliert ausübt, erscheint es sachgerecht und zielführend, dass die Interventionsbeauftragten dazu verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als zwei Jahren auch öffentlich, beispielsweise im Rahmen des Internetauftritts der Diözese Bozen-Brixen, über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## 2. Schaffung eines umfassenden diözesanen Regelwerks betreffend die Vorgehensweise bei Hinweisen auf Missbrauchsfälle

Die Diözese Bozen-Brixen verfügt, wie dargelegt (vgl. C. I. bis III.) über

- ein Rahmenkonzept für Prävention und Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt in der Fassung vom 23.10.2021,

- eine Richtlinie für die Verfahrensweise der Ombudsstelle, derzeit gültig in der Fassung vom 26.02.2023, sowie

- inhaltliche und verfahrenstechnische Leitlinien für das Vorgehen bei aktuellen oder früheren Missbrauchsfällen im kirchlichen Bereich in der Fassung vom 09.01.2024.

Ungeachtet dessen, dass damit sukzessive eine zwingend erforderliche regulatorische Grundlage für die diözesanen Strukturen und die Vorgehensweise bei der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs geschaffen wurden, sind einige Bereiche beziehungsweise Fragestellungen im Rahmen dieser Regelwerke noch nicht hinreichend geklärt, so dass insoweit ein Optimierungsbedarf besteht. An dieser Stelle ist exemplarisch insbesondere auf die nachfolgend genannten Punkte hinzuweisen:

Jedenfalls im Hinblick auf das Rahmenkonzept und die Richtlinien der Ombudsstelle bestehen Unklarheiten im Hinblick auf deren Rechtsnatur und damit Verbindlichkeit. Diese lassen weder eine Urheberschaft noch eine etwaige Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese erkennen. Nach den den Berichterstattern vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich dabei um interne Arbeitspapiere. Seitens des amtierenden Diözesanbischofs wurde die Frage

nach weiteren verbindlichen Regelungen zum Umgang mit Missbrauchsfällen auf diözesaner Ebene verneint. Danach ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Dokumente ungeachtet ihrer Bezeichnung als Rahmenordnung oder Leitlinien keinerlei Verbindlichkeit besitzen, sodass ihre Einhaltung erforderlichenfalls nicht erzwungen werden kann. Daher halten es die Berichterstatter für geboten, diese Ordnungen beziehungsweise Leitlinien als verbindlichen bischöflichen Akt in Form eines Diözesangesetzes auszugestalten und entsprechend in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Diözese Bozen-Brixen zu promulgieren.

Die Richtlinie beschreibt das weitere Vorgehen nach erfolgter Meldung durch den/die Betroffene. Unberücksichtigt bleibt im Rahmen der Richtlinie jedoch beispielsweise das Zustandekommen der Meldung selbst. Aus Sicht der Berichtsverfasser besteht kein Zweifel, dass die amtierende Ansprechperson hier eine betroffenengerechte Vorgehensweise an den Tag legt. Gleichwohl sollte die Regelung insoweit den Mindeststandard und wichtige Eckpunkte beinhalten und festlegen. Dies betrifft beispielsweise die Beteiligung von Vertrauenspersonen im Rahmen des zur Meldung führenden Gesprächs, die Möglichkeit eines Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf die Gesprächsniederschrift, den Kreis der Beteiligten auf der Seite der Ombudsperson und anderes. Verkürzend dargestellt ist im Rahmen der Richtlinie auch die Zuständigkeit bei Ordensgeistlichen. Eine Zuständigkeit des Diözesanbischofs und dementsprechend dessen Unterrichtung kommen auch in diesen Fällen durchaus in Betracht; dies insbesondere im Hinblick auf die Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und/oder der Entscheidung über den Fortbestand eines etwaigen bischöflichen Auftrags.

Die Leitlinie vom Januar 2024 begründen nun im Einklang mit der aktuell geltenden Fassung von VELM eine Mitteilungspflicht aller kirchlichen

Beschäftigten, soweit diese im dienstlichen Kontext Kenntnis von möglichen Missbrauchsfällen erlangen, ohne dass jedoch der Adressat der Mitteilung hinreichend klar daraus hervorgeht. Sie regeln nunmehr auch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Das Verhältnis gegenüber sonstigen Behörden, beispielsweise im Bereich des Jugendschutzes bleibt jedoch weitestgehend ungeklärt; ebenso etwaige Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles sowie bei einer unzutreffenden Beschuldigung, Informationspflichten gegenüber Betroffenen, das Verhalten gegenüber den betroffenen Pfarreien sowie das Verhalten gegenüber Tätern und der Öffentlichkeit.

Den Berichterstattern erscheint es daher sachgerecht und zweckmäßig, im Interesse besserer Übersichtlichkeit und vereinfachter Handhabung die vorhandenen Dokumente in einem einheitlichen Regelwerk zu konsolidieren und dieses verbindlich in Kraft zu setzen.

## 3. Aktenführung

Die Aktenführung leidet, wie vorstehend eingehend dargestellt (vgl. C. IV.) an gravierenden Mängeln und genügt fachlich anerkannten Standards bei Weitem nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ordnungsgemäße Aktenführung kein Selbstzweck ist, sondern der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwaltung dient und damit auch einen Beitrag leisten kann, um das eigene Handeln plausibel und in sich konsistent darzustellen. Sie ermöglicht im Übrigen auch eine Abwehr möglicherweise unbegründeter Vorwürfe in Richtung diözesaner Verantwortungsträger. Daher bedarf es verbindlicher Standards für die Aktenführung, die gewährleisten, dass die Grundprinzipien der Aktenführung beachtet werden. Solche bestehen im Bereich der Diözese

Bozen-Brixen jedenfalls für die Personalakten von Klerikern nach dem Kenntnisstand der Berichterstatter nicht.

An dieser Stelle können nur einige grundlegende Überlegungen zu den Anforderungen ordnungsgemäßer Aktenführung skizziert werden. Diese implizieren zunächst, dass Klarheit darüber herrscht, welche Aktenbestände vorhanden sind und was Inhalt der jeweiligen Akten, insbesondere der Personalakten, sein soll. Dass diese zumindest alle wesentlichen persönlichen Angaben zu den im Dienst der Diözese tätigen Personen und insbesondere Priestern beinhalten müssen, stellt eine Selbstverständlichkeit dar, die allerdings in der Praxis oftmals nicht beachtet wurde. Notwendig ist darüber hinaus die Gewährleistung der Unveränderlichkeit des Akteninhalts. Dies lässt sich beispielsweise mühelos durch eine Paginierung der Akten erreichen. Zwingend notwendig ist in diesem Zusammenhang auch ein Konzept für Zugangsberechtigungen zu den Akten und deren sichere Verwahrung gegen unberechtigten Zugriff. Diese und weitere Fragestellungen sollten in einem Regelwerk über die Führung von (Personal-)Akten in der Diözese Bozen-Brixen verbindlich festgelegt und damit auch in diesem Bereich die notwendige Rechtssicherheit geschaffen werden. Durch ein derartiges Regelwerk lässt sich eine gleichmäßige Vorgehensweise bei der Aktenführung und damit eine bessere Nachvollziehbarkeit des diözesanen (Verwaltungs-)Handelns erreichen.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der gesamte Aktenbestand zu einer Person ohne große Mühe ermittelbar ist, um sich kurzfristig ein umfassendes Bild über deren Handeln verschaffen zu können und einen Informationsverlust bei dessen Beurteilung zu vermeiden. Dies ließe sich beispielsweise über ein – gegebenenfalls von der Personalakte getrenntes – Verzeichnis einschlägiger Aktenbestände erreichen.

Generell könnte auch erwogen werden, die Aktenführung insgesamt auf elektronische Akten umzustellen, um zeitgemäße Standards der Aktenführung und -verwaltung zu gewährleisten.

## 4. Regelmäßige Evaluierung und Peer Review

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer adäquaten Verwaltungsstruktur, die auch eine sachgerechte Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen gewährleistet, halten es die Berichterstatter für zweckmäßig und empfehlenswert, die insoweit maßgeblichen Abläufe in regelmäßigen, nicht allzu groß bemessenen zeitlichen Abständen im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Funktionsfähigkeit zu auditieren und gegebenenfalls zu modifizieren beziehungsweise zu optimieren. Wesentliches Element einer solchen Evaluation sollte nach Dafürhalten der Berichterstatter aber auch ein wertender Vergleich mit den bei anderen (Erz-)Diözesen, vor allem auch im benachbarten Ausland, insoweit bestehenden Verfahren und Abläufen sein. Ziel eines solchen Vergleichs ist es, von den dortigen Erfahrungen zu profitieren und damit zu einer kontinuierlichen Verbesserung der eigenen Strukturen zu gelangen. Ohne darauf weiter einzugehen, ist festzuhalten, dass nicht nur ein interdisziplinärer, sondern auch ein innerkirchlicher Austausch den Berichterstattern zumindest unterentwickelt scheint. Nichts erscheint den Berichterstattern aber, auch und gerade im Kontext der Fälle sexuellen Missbrauchs, trügerischer als die Annahme, dass das eigene Handeln nicht verbesserungswürdig ist.

## 5. Etablierung eines klaren und eindeutigen Sanktionssystems

Um den Herausforderungen im Umgang mit Missbrauchsfällen in der Diözese wirksam zu begegnen, ist die Einführung eines verbindlichen und transparenten Sanktionssystems für nach Überzeugung der diözesanen Leitungsverantwortlichen feststehendes Fehlverhalten unabdingbar (vgl. C. V. 2. e))

Es ist notwendig, einen verbindlichen Katalog von Maßnahmen zu entwickeln, der für verschiedene Arten von nach Überzeugung der diözesanen Leitungsverantwortlichen feststehendem Fehlverhalten klare Konsequenzen vorsieht. Dieser Katalog sollte verbindlich sein und den Verantwortlichen Handlungssicherheit bieten. Gleichzeitig muss er ausreichend Flexibilität enthalten, um den spezifischen Umständen eines Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Entscheidungen über Sanktionen sollten dokumentiert und transparent kommuniziert werden – sowohl innerhalb der Diözese als auch gegenüber den Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit. Dies dient nicht nur der Rechenschaftspflicht, sondern auch der Stärkung des Vertrauens. Eine klare und nachvollziehbare Kommunikation ist entscheidend, um Missverständnisse und den Eindruck von Willkür zu vermeiden. Ein transparentes Sanktionssystem sollte durch die Zusammenarbeit mit unabhängigen Gremien oder externen Experten ergänzt werden, um Neutralität und Unparteilichkeit zu gewährleisten. Externe Prüfungen können dazu beitragen, dass Fälle objektiv bewertet werden und die Glaubwürdigkeit der Entscheidungen erhöht wird (vgl. hierzu vorstehend C. V. 2. e)).

Das Sanktionssystem soll darüber hinaus eine klare Trennung zwischen präventiven und disziplinarischen Maßnahmen ermöglichen, um diesbezügliche Unklarheiten, wie im Falle der Suspendierung eines Beschuldigten, zu beseitigen und so ein transparentes und nachvollziehbares Verhalten gegenüber

Beschuldigten, Betroffenen und gegebenenfalls de Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Zudem darf ein Sanktionssystem kein statisches Regelwerk bleiben, sondern muss regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden. Erfahrungen aus der Praxis sowie Rückmeldungen von Fachleuten sollten einfließen, um das System stetig zu verbessern.

## III.
## Umgang mit den Tätern

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für eine sachgerechte Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen ist auch die Frage des Umgangs mit Verdächtigen beziehungsweise Tätern. Wie in anderen (Erz-)Diözesen auch ist diese Frage im Bereich der Diözese Bozen-Brixen in einem hohen Maß von Unsicherheit der diözesanen Leitungsverantwortlichen geprägt. Diese Unsicherheit steht einem entschlossenen und professionellen Handeln entgegen.

Ein denkbares Instrument stellt beispielsweise eine Führungsaufsicht über des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener verdächtigte oder verurteilte Personen, insbesondere Kleriker dar. Zu diesem Zweck kann beispielsweise eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die engen Kontakt mit der in Rede stehenden Person hält und neben deren psychologischer und/oder geistlicher Begleitung auch die Einhaltung der dieser zum Schutz vulnerabler Personen erteilten, gegebenenfalls mit einer kirchenrechtlichen Strafdrohung unterlegten Auflagen, beispielsweise Kontaktbeschränkungen, gewährleistet. Dabei wird bei der

Ausgestaltung der diesbezüglichen Regularien auf eine unmissverständliche Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs zu achten sein. Danach sollten nicht nur einschlägig verurteilte Personen der Führungsaufsicht unterworfen werden, sondern auch solche, bei denen aus präventiven Gründen Tätigkeitsbeschränkungen angeordnet werden. Ein bislang im Bereich der Diözese Bozen-Brixen überhaupt nicht praktiziertes Instrument stellt die psychologische Begutachtung verdächtigter Personen dar. Dies erscheint im Kontext der Führungsaufsicht aber durchaus erwägenswert, um beispielsweise Art und Intensität der im Rahmen der Führungsaufsicht zielführenden Maßnahmen besser einschätzen und auf die konkrete Situation der in Rede stehenden Person abstimmen zu können. Konkret festzulegen sind im Rahmen eines zu schaffenden Regelwerks zur Führungsaufsicht auch die Größe der Arbeitsgruppe und die von deren Mitgliedern zu erfüllenden Qualifikationen sowie deren Arbeitsweise, wie beispielsweise die Häufigkeit von Sitzungen und die Möglichkeit, externe Fachleute zu beteiligen. Empfehlenswert ist darüber hinaus eine Berichtspflicht der Arbeitsgruppe gegenüber der Diözesanleitung, um auf diese Weise eine gewisse Kontrolle der Tätigkeit der Arbeitsgruppe und ihrer Wirksamkeit zu ermöglichen.

Die Berichterstatter stehen einer weiteren Tätigkeit eines wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener überführten Täters, also auch eines solchen, dessen Verurteilung nur aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Verjährung unterbleibt, im Bereich der Seelsorge, unabhängig davon, ob im Bereich der territorialen oder der kategorialen Seelsorge, grundsätzlich kritisch gegenüber und sehen sich insoweit in Einklang mit einer von ECA und IADC im November 2024 öffentlich vorgestellten Forderung nach „Null-Toleranz“.

Vgl. https://www.ecaglobal.org/an-unlikely-alliance-survivors-and-clergy-demand-one-strike-and-youre-out-church-mandate-on-abuse-and-cover-ups/ (abgerufen: 08.01.2025).

Gleichzeitig erscheint den Berichterstattern auch die Entlassung aus dem Klerikerstand ein nicht in allen Fällen angemessenes Mittel. Insoweit hat der oftmals vorgebrachte Einwand, die Entlassung aus dem Klerikerstand führe auch dazu, dass die betroffenen Priester und Diakone sich selbst überlassen blieben und damit ein geradezu unbeherrschbares Risiko weiterer Übergriffe geschaffen werde, eine gewisse Berechtigung. Die daraus zu ziehende Konsequenz kann jedoch nicht in einer weiteren seelsorglichen Betätigung des Täters bestehen. Vielmehr ist seitens der Diözese dafür zu sorgen, dass dieser weiterhin in der Lage ist, einer anderweitigen sinnvollen Beschäftigung außerhalb der Seelsorge nachzugehen. Sollte sich eine solche im diözesanen Bereich nicht finden lassen, ist auch über zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen nachzudenken. Maßstab einer dem Täter zu gewährenden Hilfe muss dabei einerseits sein, dass das von ihm verursachte Unrecht auch für ihn spürbar bleibt, er aber andererseits die notwendige Unterstützung bei der Bewältigung psychologischer sowie sonstiger Defizite erfährt. Wenn auf dieser Basis dann die gebotenen Sanktionen verhängt und präventiv Vorsorgemaßnahmen gegen weitere sexuelle Übergriffe getroffen werden, kann dies eine auch aus Sicht der Missbrauchsbetroffenen angemessene Sanktionierung erleichtern. Auch insoweit ist die möglichst frühzeitige Erarbeitung einer entsprechenden Strategie dringend zu empfehlen, um im Bedarfsfall kurzfristig handlungsfähig zu sein.

## IV.

## Sonstiges, insbesondere gesamtkirchliche Aspekte

### 1. Begleitung von Pfarreien und anderen betroffenen kirchlichen Institutionen

Die vorliegende Untersuchung hat die im Rahmen anderweitiger Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen der Berichterstatter bestätigt, dass ein Missbrauchs(verdachts)fall neben den Missbrauchsbetroffenen und deren Familien auch Auswirkungen auf das weitere soziale Umfeld hat, in dem sich diese Taten ereignet haben. Im kirchlichen Kontext sind dies regelmäßig die Pfarreien. Bereits im Vorfeld von Missbrauchstaten lässt sich in einer Reihe von Fällen feststellen, dass es dem nicht selten charismatisch auftretenden Täter gelingt, einen Kreis bedingungsloser Unterstützer um sich zu scharen, die ihn später gegen aufkommende Verdachtsmomente rückhaltlos verteidigen. Liegen, wie häufig, durchaus Hinweise auf mögliche Missbrauchstaten vor, ist die Folge nicht selten eine tief gespaltene Pfarrei, in der sich diejenigen, die jeglichen Verdachtsmoment beharrlich leugnen, und diejenigen, die Aufklärung wünschen, unversöhnlich gegenüberstehen. Dies kann sogar soweit gehen, dass selbst im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung eines missbräuchlich handelnden Priesters der Gruppe der Aufklärer diese zum Vorwurf gemacht wird. Derart „irritierte Systeme“ sind kaum in der Lage die bestehenden Konflikte aus sich selbst heraus zu befrieden. Notwendig sind daher eine Moderation und eine Begleitung der Konfliktsituation von außen. Dabei handelt es sich um einen längeren Prozess. Ein einmaliger Pastoralbesuch durch den Bischof ist dafür nicht ausreichend. Dieser Prozess muss von der Diözese zumindest initiiert werden und kann dann gegebenenfalls mit Hilfe externer Fachleute fortgeführt werden. Es empfiehlt sich für einen solchen Prozess bereits zum jetzigen Zeitpunkt und ohne dass dafür ein konkreter Anlass besteht, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, um im

Bedarfsfall kurzfristig handlungsfähig zu sein. Dabei wird es von den Pfarreivertretern vor Ort erfahrungsgemäß als bedeutsam für das Gelingen des Prozesses angesehen, dass die Diözesanleitung selbst in den Prozess involviert ist und zumindest regelmäßig Präsenz zeigt. Eine frühzeitige Befriedung bestehender Konflikte scheint nicht zuletzt auch deshalb so bedeutsam, weil die örtlichen kirchlichen Strukturen ein besonders hohes Maß an Identifikation ermöglichen und letztendlich die Basis für die gesamte kirchliche Tätigkeit darstellen.

## 2. Schulungen kirchlicher Mitarbeitender und vor allem der Verantwortungsträger im Haupt- und Ehrenamt

Vor dem Hintergrund sich regelmäßig ändernder rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich des sexuellen Missbrauchs vor allem Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener halten die Berichterstatter im Sinne einer Qualitätssicherung bei der Behandlung von Missbrauchs(verdachts)fällen im kirchlichen Kontext eine fortlaufende Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden auf allen Hierarchieebenen, vor allem aber der Verantwortungsträger im Haupt- und Ehrenamt, entsprechend ihrem jeweiligen Ausbildungsstand für zwingend erforderlich. Hierzu bedarf es jedenfalls für den Bereich hauptamtlich Beschäftigter eines regelmäßig fortzuschreibenden Personalentwicklungs- und Fortbildungsplans. Mit Blick auf die Fälle sexuellen Missbrauchs bedeutet dies beispielsweise, dass die insoweit tätigen Mitarbeitenden regelmäßig im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben des staatlichen und kirchlichen Rechts, die sich daraus ergebenden Grundzüge der Fallbearbeitung sowie alle sonstigen Aspekte beispielsweise im Bereich der Täterstrategien sowie des Safeguardings auf der Basis der jeweils aktuellen Erkenntnisse zu

schulen und diese Schulungen auch ausreichend zu dokumentieren sind. Aufgrund der Dynamik der Entwicklung in diesem Bereich wird es notwendig sein, diese Schulung in gewissen zeitlichen Abständen zu wiederholen.

### 3. Etablierung einer nachhaltigen Fehlerkultur

Um den Herausforderungen durch eine bislang, insbesondere in der Vergangenheit bis zum Jahr 2010, mangelhafte Fehlerkultur in der Diözese zu begegnen, ist die Etablierung eines systematischen Ansatzes zur Förderung von Offenheit und Verantwortung erforderlich (vgl. C. V. 2. g)). Es sollte ein fester Prozess etabliert werden, um Entscheidungen und deren Auswirkungen regelmäßig zu überprüfen. Dabei gilt es, auch Fehlentscheidungen systematisch zu analysieren, um Ursachen zu identifizieren und daraus zu lernen. Eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Fehlerkultur ist eine offene und transparente Kommunikation innerhalb der Diözese. Leitungspersonen müssen durch ihre Haltung deutlich machen, dass das Eingestehen von Fehlern kein persönliches Versagen, sondern ein Schritt zu einer verantwortungsvollen Lösung ist. Die derzeitigen Leitungsverantwortlichen haben nach Auffassung der Berichterstatter insbesondere mit ihrem Verhalten im Rahmen dieser Untersuchung bereits gezeigt, dass ein solches Verhalten möglich ist und zu positiven Impulsen für künftiges Verhalten führen kann. Diese Fehlerkultur muss Teil der Führungsphilosophie der Diözese werden. Leitungsverantwortliche sollten durch ihr Verhalten Vorbilder sein und aktiv zeigen, wie sie mit eigenen Fehlentscheidungen umgehen. Dies stärkt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Diözese, sondern setzt auch einen klaren Standard für den Umgang mit Fehlern auf allen Ebenen.

## 4. Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen

Nicht selten wird im Zusammenhang mit Fehlentwicklungen innerhalb der Kirche mit Recht beklagt, dass eine Ursache dafür auch in einem manifestierten männerbündischen System zu sehen sei. Diesem Befund lässt sich aus Sicht der Berichterstatter mit einiger Aussicht auf Erfolg auch dadurch entgegenwirken, dass kirchliche Leitungsfunktionen, die mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen auch im Verhältnis zu Klerikern ausgestattet sind, bewusst auf Frauen übertragen werden und somit jedenfalls auf administrativer Ebene ein Kulturwandel innerhalb der Kirche wenn nicht begonnen, so doch mit Entschlossenheit forciert wird. Bislang lassen sich im Bereich der Diözese Bozen-Brixen insoweit jedoch keine nennenswerten Aktivitäten feststellen. Hierzu bestände aufgrund der seitens der Berichterstatter gewonnenen Erkenntnisse umso mehr Anlass, als die ganz überwiegende Zahl der Personen, die sich infolge des diesbezüglichen Aufrufs/Angebots als Zeitzeugen gemeldet haben, engagierte und mutige Frauen waren. Sie haben in den Gesprächen und in den Erfahrungsberichten die Dinge und die hieraus resultieren, den Handlungsnotwendigkeiten mit der gebotenen Prägnanz und Entschlossenheit auf den Punkt gebracht. Man sollte, ja man muss diese wertvolle „Ressource“ im Interesse einer Optimierung der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs gerade auch im männerdominierten Bereich der katholischen Kirche endlich nutzen.

## 5. Amtszeitbegrenzung

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob eine überlange Amtsdauer einzelner Personen Beharrungskräfte in einer der Sache selbst nicht mehr dienlichen Form fördert und dem Erkennen möglicher Fehlentwicklungen und einer

angemessenen, dem Wohle der Institution dienenden Reaktion entgegensteht. Hinzu tritt die Gefahr, wie insbesondere auch die vorliegende Untersuchung gezeigt hat, durch eigene frühere (Fehl-)Entscheidungen bei künftigen Maßnahmen nicht mehr völlig frei und in der sachlich gebotenen Weise handeln zu können, da anderenfalls das eigene Fehlverhalten offenbar werden würde. Eine angemessene, also nicht zu kurze Begrenzung von Amtszeiten bietet auch die Chance, dass maßgeblichen Entscheidungen ein veränderter Blickwinkel sowie ein zumindest verhältnismäßig aktueller Wissensstand zugrunde gelegt werden können, wenn sich die Verantwortungsträger nicht in ihrer Position eingerichtet haben oder nach Durchlaufen zahlreicher Stationen in der kirchlichen Hierarchie bereits stromlinienförmig „abgeschliffen" und „angepasst" sind. Daher erscheint es zumindest bedenkenswert, leitende Funktionen unterhalb der Ebene des Diözesanbischofs auf bestimmte Zeiträume zu begrenzen. Dabei wird nicht übersehen, dass insbesondere das Amt des Generalvikars nach geltendem Recht nach freiem Ermessen des Diözesanbischofs besetzt wird, also auch eine jederzeitige Entpflichtung erfolgen kann, und eine zeitliche Befristung dazu führen würde, dass ein Amtsentzug nur aus schwerwiegendem Grund möglich wäre. Insoweit könnte eine Änderung nur auf universalrechtlicher Ebene erfolgen. Jedoch erscheint zumindest eine selbst auferlegte Bindung des Diözesanbischofs denkbar, zumindest im Abstand von fünf Jahren über eine Neubesetzung nachzudenken und eine solche in der Regel nach der Dauer von zwei „Amtsperioden" vorzunehmen.

## 6. Kritische Überprüfung des priesterlichen Selbstbildes und der priesterlichen Ausbildung

Das priesterliche Selbstbild erscheint ebenso wie die priesterliche Aus- und Fortbildung in einiger Hinsicht überprüfungs- und wohl auch reformbedürftig.

Ungeachtet dessen, dass eine inhaltliche Bewertung und Positionierung seitens der Berichterstatter im Hinblick auf das priesterliche Selbstverständnis nicht angezeigt sind, erscheint eine diesbezügliche kritische Reflexion kirchlicherseits geboten. Ein differenziertes und realitätsnahes Bild des priesterlichen Amtes und seiner Stellung innerhalb der katholischen Kirche kann einen Beitrag dazu leisten, die Vermeidung, Aufklärung und Ahndung von Missbrauchshandlungen, die die Betroffenen an Körper und Seele nicht selten dauerhaft schwer schädigen, zu fördern und damit nicht nur den Geschädigten, sondern auch der Kirche gerecht zu werden. Nicht zuletzt stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Weihe- und Leitungsgewalt. Dahingehende Überlegungen und Auseinandersetzungen dürfen in Anbetracht der Einbettung des Priesterbildes in historische Entwicklungen nicht vorschnell unter Berufung auf kirchliches Lehramt und Tradition unterbunden werden.

Überlegungen zur Neuausrichtung der priesterlichen Aus- und Fortbildung sollten nach Dafürhalten der Berichterstatter bereits bei der Auswahl möglicher Kandidaten für das Priesteramt ansetzen. Studien haben gezeigt, dass eine nennenswerte Zahl von Personen, die später des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zumindest verdächtigt werden, spezifische, mitunter psychische, Problemstellungen aufweist. Diese Problemstellungen müssen bereits im Rahmen der Ausbildung möglichst frühzeitig identifiziert werden. Zweckmäßig können in diesem Zusammenhang auch möglichst frühzeitige

psychologische Tests der Kandidaten für das Priesteramt sein. Voraussetzung dafür, dass derartige Tests aussagekräftige und belastbare Ergebnisse erbringen, sind eine vorherige Zieldefinition der Charakteristika des Priesteramtes und der spezifischen Anforderungen an dessen verantwortungsvolle Ausübung, aus denen dann ein entsprechendes Kandidatenprofil zu entwickeln ist. Derartige Tests stellen ein Standardinstrument bei der Auswahl von Kandidaten für Berufe dar, in denen dritte Personen und ihr Wohlergehen einem Beschäftigten in besonderer Weise anvertraut sind, wie dies unter anderem beispielsweise bei Piloten der Fall ist. Darüber hinaus muss es Ziel der priesterlichen Ausbildung beziehungsweise Formation sein, mit echter Aufmerksamkeit an einer umfassenden Persönlichkeitsbildung des Kandidaten zu arbeiten und unter Beteiligung externer Experten individuelle Lösungsstrategien zu entwickeln, die dem Betroffenen eine Affekt- und Bedürfniskontrolle ermöglichen. Dies erfordert nicht zuletzt auch eine kontinuierliche, differenzierte und lebensnahe Befassung mit der Thematik Sexualität während der gesamten Ausbildung beziehungsweise Formation.

## 7. Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen nach wie vor der Täter und das institutionelle und persönliche Versagen der kirchlichen Verantwortungsträger in ihrer Reaktion auf diese Taten. Zu kurz kommt dabei die Frage, was getan werden kann, dass Kinder keine Geschädigten werden. Dies reicht vom Erkennen von Veränderungen, die auf ein sich abzeichnendes Missbrauchsgeschehen hindeuten können, bis zur Entwicklung einer gefestigten kindlichen Persönlichkeit, die in der Lage ist, sich Grenzüberschreitungen zu widersetzen und diese, soweit irgend möglich, präventiv zu verhindern. Hier kann und muss die Kirche dauerhaft einen signifikanten Beitrag leisten, der

über ihren eigenen Bereich hinausgeht und auf die Gesellschaft insgesamt ausstrahlt. Naheliegend ist es, diesen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung bewusst im Rahmen kirchlicher Angebote im vorschulischen oder schulischen Bereich, konkret in Kindertagesstätten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft, zu stärken und weiter auszubauen.

## 8. Stellung der Geschädigten im (kirchlichen) Strafverfahren

Nach langjähriger Vorbereitung hat der gesamtkirchliche Gesetzgeber, wie vorstehend dargestellt (vgl. B. IV. 3.), mit der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* das kirchliche Strafrecht in materiell-rechtlicher Hinsicht grundlegend reformiert; dabei jedoch die wünschenswerte sprachliche Präzisierung des Tatbestandes des sexuellen Missbrauchs nicht vorgenommen und es bei der problematischen Umschreibung als „Verstoß gegen das 6. Gebot des Dekalogs“ belassen. Nunmehr sind die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen in dem Abschnitt über Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen normiert und nicht mehr, wie in der bisherigen Fassung, in demjenigen betreffend besondere Klerikerpflichten. Das Schutzgut wurde dadurch grundlegend neu bestimmt. Die sich hieraus ergebende (zwingende) Konsequenz hat der gesamtkirchliche Gesetzgeber allerdings noch nicht gezogen. Ob und wann dies geschehen wird, bleibt abzuwarten. Soll die Neuausrichtung des Schutzgutes des Straftatbestandes nicht lediglich auf dem Papier Niederschlag finden, sondern reale Gestalt erhalten, erfordert dies, dass den Missbrauchsbetroffenen auch prozessuale Rechte eingeräumt werden, die ihnen eine tatsächliche Beteiligung an einem Prozess ermöglichen. Solche Verfahrens- beziehungsweise Beteiligungsrechte der Missbrauchsbetroffenen können von bloßen Informations- und Akteneinsichtsrechten über Anwesenheits- bis hin

zu Mitwirkungsrechten in Gestalt von Frage-, Erklärungs- und Beweisantragsrechten reichen. Wie stark die Stellung der Missbrauchsbetroffenen in einem (kirchlichen) Strafverfahren ausgestaltet werden soll, ist eine unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren zu entscheidende rechtspolitische Frage, die im Rahmen des vorliegenden Untersuchungsberichts nicht abschließend beantwortet werden kann. Jedenfalls würde eine Stärkung der Beteiligtenrechte einen Beitrag zu größerer Transparenz kirchlicher Strafverfahren und zur Beseitigung einer Geheimjustiz leisten, der der jedenfalls nicht in allen Fällen unbegründete Ruf anhängt, nicht völlig unabhängig, sondern in einer Interessenkollision gefangen zu sein.

## 9. Gerichtsverfassung, insbesondere Professionalisierung der Gerichte

Die Berichterstatter halten es für geboten, dass die Fachkunde der kirchlichen Gerichte im Hinblick auf die Beurteilung von Missbrauchsfällen gestärkt wird. Dies lässt sich in gerichtsverfassungsrechtlicher Hinsicht auf unterschiedliche, nach Empfehlung der Berichterstatter kumulativ zu realisierende Weise erreichen. Leitend ist dabei der Gedanke, dass die Erfahrung in der Behandlung von Missbrauchsfällen ein wesentlicher Aspekt für eine sachgerechte Urteilsfindung und insoweit von nicht zu überschätzender Bedeutung ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das kirchliche Strafrecht im Allgemeinen, in dem die diözesanen Gerichte offenbar keine nennenswerte Erfahrung und Praxis besitzen, als auch für das Sexualstrafrecht im Besonderen, bei dem sich eine Vielzahl auch gerichtspraktischer Fragen, beispielsweise zur Vernehmungstechnik und Beweiswürdigung, stellen, die ein hohes Maß an Erfahrung und Fachkenntnis erfordern. Da das Verfahrensaufkommen in den einzelnen (Erz-)Diözesen nicht ausreichend ist, um einen entsprechenden Erfahrungsstand zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten, empfiehlt sich

die Bildung von spezialisierten Gerichtshöfen für mehrere (Erz-)Diözesen oder den Bereich der Italienischen Bischofskonferenz insgesamt. Damit würde – eine ausreichende personelle Ausstattung des Gerichts vorausgesetzt – auch eine ebenfalls dringend erforderliche Beschleunigung derartiger Verfahren, deren Verzögerung sowohl für die Missbrauchsbetroffenen als auch für die Beschuldigten eine erhebliche Belastung darstellt, erreicht.

Hinzu treten müsste die Berufung von fachkundigen Nicht-Klerikern, vorzugsweise aus dem Bereich der staatlichen Rechtspflege, zu Richtern an diesen Gerichtshöfen, um deren fachliche Expertise in der in vielfältiger Hinsicht komplexen Beurteilung von Missbrauchsfällen nutzbar zu machen. Für die Berufung von Nicht-Klerikern zu Richtern spricht aber nicht nur der Aspekt beruflicher Erfahrung und Sachkenntnis, sondern auch der Umstand des aufgrund des priesterlichen Selbstverständnisses und der Ausprägung männerbündischer Systeme innerhalb des Klerus institutionalisierten Interessenkonflikts, wenn Priester als Angehörige desselben kirchlichen Standes als Richter tätig werden. Eine solche Möglichkeit ist mit dem in den bestehenden Normae de gravioribus delictis bereits vorgesehenen Verzicht auf das – beziehungsweise Dispens vom – Erfordernis der Zugehörigkeit der Richter zum Priesterstand durch das Dikasterium für die Glaubenslehre bereits angelegt. Erkenntnisse dazu, inwieweit davon seitens des Dikasteriums Gebrauch gemacht wird, liegen den Berichtsverfassern jedoch nicht vor. Sollte dies in einer nennenswerten Zahl von Fällen erfolgt sein, wäre dies aus Sicht der Berichtsverfasser aber überraschend.

Wenn man gleichwohl auf eine unter fachlichen Gesichtspunkten gebotene Besetzung der kirchlichen Strafgerichte auch mit nichtpriesterlichen Juristen verzichtet, so ist es zumindest zwingend erforderlich, dass für eine bestmögliche fachliche Qualifikation des kirchlichen Gerichtspersonals im Bereich der

Sexualstraftaten gesorgt wird. Dies schließt insbesondere die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, auch im nicht kirchlichen Bereich, sowie, soweit möglich, die Ableistung entsprechender Praktika bei staatlichen Gerichten ein. Auch ist zu prüfen, ob und wie eine Evaluation kirchlicher Strafverfahren und -urteile beispielsweise im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung realisiert werden kann, um mögliche Defizite in der Durchführung kirchlicher Strafverfahren in Fällen sexuellen Missbrauchs identifizieren zu können.

## 10. Rechtsprechungspublikation

Der dringend gebotenen Professionalisierung der Spruchkörper und einer Vereinheitlichung der Spruchpraxis dienlich ist es auch, wenn die einschlägigen Entscheidungen in geeigneter, insbesondere anonymisierter Form zumindest dem Fachpublikum zugänglich gemacht werden, wie dies für den Bereich der staatlichen Justiz mit gutem Grund seit jeher praktiziert wird. Ein Instrument könnten insoweit von der Italienischen Bischofskonferenz herausgegebene amtliche Entscheidungssammlungen sein. Veröffentlichte Entscheidungen können eine Richtschnur für die Sachbehandlung bieten und diese dadurch auch gegen kritische Nachfragen absichern. Darüber hinaus dienen veröffentlichte Entscheidungen auch der Fortentwicklung des Rechts; dies beispielsweise mit Blick auf neue, bislang noch nicht entschiedene Fragestellungen. Die mit den Entscheidungsveröffentlichungen verbundene Transparenz stärkt gleichzeitig auch die Legitimität der gefällten Urteile und wirkt ebenfalls dem Vorwurf der Geheimjustiz entgegen.

**Westpfahl Spilker Wastl**
**München**

Dr. Ulrich Wastl

Dr. Martin Pusch, LL.M.

Nata Gladstein

Philipp Schenke